1 Bog. 2 Bgl.

N° 3969. Quadrat in Kasten

N° 12784.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Jakob Jansen, Gütlersohn in Schmidt wohnhaft, in seiner eigenen Eigenschaft als Verwandter des Friedrich Jansen, minderjährigen Sohn des weyland Gabriel Jansen, gewesenen Gütlersohn in Bruchmühlbach und Barbara Ehe- Eheleute wohnhaft zu Bruchmühlbach, als Vormund des Letzteren, Appellant an einem Theile des hies. Königl. Bezirksgerichts in Frankenthal, als Handelsgericht sprechend, vom 4ten Mai 1830, und Intervenient-Beklagter, Herr Anwalt Gulden an einem

Theile

1) Johann Albrecht, Bauer in Bruchmühl, 2) Carl Häckel, Müller allda, 3) Johann Rossel, Landbauer allda, 4) Ludwig Liebmann, Handelsmann allda, 5) Ludwig Kaspar, Bergmann allda, 6) Landelin Kolb, Handelsmann in Lambsheim, 7) Carl Schaller, Kaufmann in Bruchmühl, 8) Philipp Hill, Metzger allda, 9) Theodor Martin, genannt Johann Martin, Gütlersohn allda, 10) Leonhard Conrad Bender, Fischer Eheleute wohnhaft zu Bruchmühl, dermalen Beschuldigten eines Todtschlags in Frankenthal, Inquisitionsklägers, Herr Anwalt Stei anderen

Anwalt Gulden [illegible] anstatt des: Appellanten den hies. Appellationsgerichts, in der Ordnung der Intervenient als Intervenienten in der Sache Friedrich Jansen, minderjährig, vertreten durch seinen Vormund Jakob Jansen, Gütlersohn in Schmidt wohnhaft gegen den Beschluß des hies. Bezirksgerichts in Frankenthal vom 4ten Mai 1830 einzig gemachten Berufungseinlegung anzusehen, sohin diese Berufung als eingewendet zu erachten, mit Verurtheilung des Appellanten in Hinsicht

LA Speyer
Best. 72
Nr. 455

Preuß. Kassen.

Extract

Johann Jenson, gewesener Kellnerbursche in Neustadt, war sechzig und 20/100 Jahre alt, war Bernhard Israel Landau, der um den Appellanten angeredete Isaac Israel Jenson und verwaltete dessen Gerichtsbarkeit bis zu seinem am 5ten März 1836 erfolgten Tode, dessen Wittwe, Christine Louise Israel auf die Fürsorgemeinschaft Anspruch gemacht, dagegen sich der beiden minderjährigen, mit gemeinten Isaac Jenson Kinder Johann Christ. Ludwig sub beneficio legis et inventarii angetretene Nachlaß-Immobilien und Immobilien in den Concursmasse vorgeschriebenen Verkäufen vorzüglich und am 18ten April 1838 über den Erlös der Immobilien eine Rangordnung errichtet worden, bei welcher Appellant, um seine eingetragenen Forderungen zu sichern, Widerspruch gegen den verstorbenen Johann Isaac Jenson, respective, einige seiner Miterben einwies und erfolgt war, so beschloß, in den vorliegenden Acten gerichtlich Klage auf Anweisung in der ersten Hypothekenmasse für die hiesige Bürgerschaft.

Die Wittwe Jenson, welche wegen der von ihr übernommenen, ihr Einbringen übersteigenden Ehegattschuld keine Hoffnung hatte, selbst Etwas zu erhalten, und bei der eingeleiteten Collocation gar nicht betheiligt sein konnte, hatte im Jahre 1839 mit Appellatum der Fürsorgemeinschaft rechtskräftig und in der Sache 1840 sich in baares Geld abgefunden haben soll, dagegen producirt und rechtskräftig auf Anweisung der ersten Hypothekenmasse, wie Gläubigerin, mithin die gewesene Isaac Jenson wiederrechtlich erlangte Anweisung ihres Schuldners, des Wittwe Jenson, für ihr Einbringen im Range der Legalhypothek und demnächst die Collocation bis zum Belaufe ihrer Forderung, da auf die Eintragung des Appellanten Johann Isaac Jenson für Zeit seiner Verheirathung Handlungen nicht, dessen sich der Appellant ebenfalls bedient, auf Rückwirkung der Collocationsgründe für Zeit sie auf Zeit effective in Falliment Zustand befunden hat, in diesen Fall aber der Wittwe auf die vorzugsweise Immobilien keine Legalhypothek zugestanden hat, verlangt. Appellant jetzt, um sich die alte Anweisung zu erhalten, in einem an das Handelsgericht in Frankenthal gerichteten Gesuche, in der gewesene Johann Isaac Jenson Concursmasse in Neustadt, neue Liste Mayer Falliment Zustand erklärt und die Eröffnung auf den 6ten Mai festgestellt worde.

Auf Verfügung des dgl. Landgerichts in Frankenthal, als Handelsgericht, vernommen den 30ten Mai, ist der Antrag des Appellanten als unzulässig abgewiesen, weil er in der Collocationsmasse für die Forderung seines Mündels producirt, dadurch aber sich der Forderung selbst verlustig und sich selbst vorgegeben habe, die Falliments-Erklärung des Johann Isaac Jenson zu provociren.

Kostenmark

für

Jakob Jenson, Gutsbesitzer in Diedesfeldermarkhof, in seiner Eigenschaft als Bevollmächtigter des Ludwig Jenson, minderjährigen Gutsbesitzers in Mayen, und Isaac Jenson, Appellant in einem Rechtsstreit der Appellationsinstanz in Frankenthal, mit Handelsgerichtsbeschluß vom 30ten Mai 1850, und Consorten Beklagten;

gegen

Johann Albrecht, Bäcker in Neustadt, Beklagten und Appellaten, Consorten Beklagten.

Extract vom 15ten Juli 2ten Aug. 1850.

		Anlagen fl.	kr.	Gebühren fl.	kr.
Taxirt zu fünfzig Gulden sechzig Kreuzer.	1. Appellat-Gebühr 37 fl.	21.	6.	15.	06.
	2. Feldpost	—			
	3. Rolle	—	20.		
	4. Rückschein	—	32.		
	5. Ladung an 10 Zeugen, kein Plaidoyer, wird nicht begehrt	12.	7 Kreuzer		
Abgemacht Neustadt den 24. Oct. 1850. Lauckner	6. Zeugenlegitimationsladung an die Zeugen	—	07.		
	7. Ladung an 20 Anwälte (ohne Porto)	—	—	25.	12.
	8. Rückschein zum Brief	—	32.	—	—
	9. Rückschein der Zeugen	—	07.	—	06.
	10. Einlieferungs-Anzeige an Cop. d. Act.	1.	14.	5.	18.
	11. Porto und Empfangsanzeige	5.	36.	—	—
	12. Kopie der Urkunde des Appellat.	1.	10.	—	—
	13. Postamt	—	07.	—	—
		12.	06.	38.	—
		38.	—		
	Im Ganzen	50.	06.		

Zweibrücken, den 22ten Oktober 1850.

Für Armenrechts-Gutheißen:

Gerichtsstempel 7 Kreuzer

Urtheil

für

Jakob Jonson, Gütlersohn, in Dornheim wohnhaft, Kläger

seines Eigenthums als Vormund der Friedrich Jonson'schen minderjährigen Kinder des verstorbenen Gütlers Conrad Jonson, gewesenen Gütlers in Mozingen, und Barbara Egli, — Appellant

wegen eines Urtheils des Hochlöblichen Landgerichts in Frankenthal, als Handelsgericht gesprochen, vom 24ten Mai 1830, und Intervenienten-Klagsache,

gegen

1) Johann Abresch, Landmann, in Neustadt; 2) Carl Knöckel, Müller allda; 3) Johann Nessel, Landmann allda; 4) Rüppel Liebmann, Handelsmann allda; 5) Ludwig Dupuis, Banquier allda; 6) Christian Rolf, Handelsmann in Speyer; 7) Carl Ludwig Klein, Küfermeister in Neustadt; 8) Philipp Hell, Metzger allda; 9) Martin Martin, genannt Johann Martin, Gütler allda; 10) Friedrich Conrad Bruckner, fürstlicher Cabinetsrath und des hochfürstlichen Hofes zu Neustadt, dermaliger Vorsteher eines Lehengerichts zu Frankenthal in M. Hochlöblichen Intervenienten-Klagsache, Beklagte, wegen Akten vernommen.

Es gefällt dem hohen Appellationsgerichte, in Betracht der Natur der Intervenienten-Klagsache, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils des hohen Landgerichts zu Frankenthal, als Handelsgericht gesprochen, vom 24ten Mai 1830, die von den Appellaten vor Einsetzung Ihres gefällten Urtheils gestellte Forderung, daß Johann Jonson, Hofgerber in Neustadt, für Zeit seines Ablebens in Vollmundtschaft sich befunden habe, und die Eröffnung des Testaments auf den 6ten Mai 1826 hätte geschehen müssen, — für rechtlich zulässig zu erklären; demnach die Appellaten, auf Verlangen des vor dem hohen Appellationsgerichte zu Frankenthal gegen die Entscheidung des genannten Handelsgerichts vorliegenden Collocationsstreites, das gesammte über dessen Vollmundtschaft für die Zeit seines Todes zu belegen, die Taxe zum ersten Schatzungsfalle von der ersten Hälfte zusammen, die Intervenienten-Klage in die Kosten zu verurtheilen und die Klägerin des Intervenienten-Geldstrafe zu verfallen.

Für den Fall aber, als das hohe Appellationsgericht sich veranlaßt finden sollte, den Grund des Falls selbst zu prüfen, zu verordnen, daß Kläger die Klage des hohen Appellationsgerichts in Frankenthal die Akten in der vorschriftlichen Klagordnungsfrist des auf die Kanzlei des hohen Appellationsgerichts eingesandt werden.

Speyer den 20. August 30.

G. Gulden

Im k. Appellationsgerichte der Pfalz zu
Zweibrücken

haben 1, Johann Abresch, Rentner in Kaiserslautern,
2, Carl Knöckel, Müller allda, 3, Johann Nössel,
Rentbeamter allda, 4, August Liebmann, Handelsmann allda, 5, Ludwig Jacquet, Banquier allda,
6, Balthasar Wolf, Handelsmann in Börsingen,
7, Carl Theodor Rhein, Kaufmann in Kaiserslautern,
8, Philipp Hill, Metzger allda, 9, Martin Martin,
genannt Johann Martin Hebebaltzer allda, 10,
Friedrich Conrad Bruckner, Königl. Notariatsverweser zu der Notariatsstelle zu Kaiserslautern, dermalen Verwalter einer Conservanstalt in Frankfurt a/M.
daselbst wohnhaft, die Ihre wegen Bellen:

Gegen die Ausfertigungsakte vom 7. März
1846 zu Kaiserslautern vorgenommenen Collocation Johann Jansen ist eine Collocation über die Verlassenschaft
(f 14736) de dato 7. Septbr 1846 durch Notär Müller in
der für Ausfertigungsakten vorgeschriebenen gerichtlichen
Form vorgenommen, und Gläubiger eröffnet;

auf den Kaufpreis ad f 8010. macht Gläubiger Abresch
eine privilegirte Forderung mit Reservation vorgelegt
für geschätzten Vergütungspreis ad f 6423. gelaufen,
so daß von seiner f 8010. für die Hypothekargläubiger
nur übrig bleiben f 1587.
so wird die Preise der Güter mit . . 6736.
Sa. f 8312.

Mittlerer Jansen hat auf die Güterzusammenschreibung
Bezug; ihre Errichtung vom 13. Nov. 1839 – Communauté réduite aux acquets), macht an baarer
Einbringen von f 10,800 nach;

Bei der Collocation haben sich 12 Gläubiger gemeldet,
wovon sie mit ihrem vorstehenden Ehemann solidarisch
mitverpflichtet ist im Gesammtbetrag von circa
f 12000. Die Mittlere vorschützt dahin, daß sie für bestimmte
verfallene Zinsen, bei der Collocation nicht, sondern
besagte 12 Gläubiger auf, sodann auf den Grund
ihrer Hypothekarischen Collocation ihrer Ehemänner im vorhergehenden Hypothekarverfahren für den Mehrwerth ad cca f 8300,
und Subcollocation dieser Forderung unter sich.

Ausserdem fordert 1) der mündigsprechungs Beschluß

Danson, dessen Ehemann der Gemeindsfeldner Johann Danson war, für pcto. rückständige Legat B den Betrag von fl 5310. mit Pfandrechtsverzeichnung vom 29ten Juni 1842, Tag der Vormerkung (Anwalt Dr. Gerichts Advocat Stockinger),

2, Frau Henriette Handelsgerichtlichen Protokolls vom 8. Septbr 1843, inscribirt am 19ten ejusd., in Höhe Pfandverzeichnung dieser Inscription, pro saldo von Cto fl 1500. einem Rest von fl 600. nebst Zins v. 1. Oct 1845.

Diesen beiden Hypothekargläubigern ist Frau Danson nicht entgegengestellt, aber so wenig den Gläubigern Korn u Lennig, die eine auf Cont. Cto gestützte Pfandverzeichnung für Kapital ad fl 618. in Anspruch nehmen.

Da unter diesen Verhältnissen die Mittheilung Dansons rücksichtlich der Gläubigern im ersten Pfandverzeichnung die Masse absorbiren würden, und der Martin Stockinger keine übrige Anweisung zu bekommen hätte, so verfügte diesfalls mittelst einer Disposition zu bewirken, daß der Hypothekarcessy der Mathias Danson beseitigt werde – sie soll sich nämlich mittelst einer Eingabe an das Handelsgericht gewendet und dort Beantragt, dasselbe möge den verstorbenen Rothgerber Jos. Danson in Falliments Zustand erklären (in der Hoffnung daß hierdurch in Anwendung des art 551 C. com. die Pfandverzeichnung der Ehefrau Frau ihr einbringen aufgehoben würde).

Das Handelsgericht hat durch Urtheil vom 2ten Mai 1850 diesen Antrag als ungültig abgewiesen, weil die Martin Stockinger sich bereits in die Collocation eingelassen, dort präjudizirt und Anweisung bezogen habe.

Gegen dieses Urtheil hat dieselbe per Nullität Berufung ergriffen. Dieser Berufung traten sämmtliche Appellaten, in die Appellantin intervenirend, entgegen, weil sie Interesse und Spezialität haben, einig, weil sonst den Gläubigern der Mathias Danson, von denen gelegen sein muß, daß deren Hypothekarverzeichnung aufrecht erhalten werde, weil sie bevorsteht wieder gegen sie das Fallimento

[illegible]

zu Recht sprechende Urtheil zu appelliren (art 457. C. com.), folglich auf einem die Fallimentserklärung begründenden Urtheile nicht weiter einzugehen hätte.

Da nun aber das Handelsgericht den gefällten Urtheil mit Recht verworfen, und die eingelegte Berufung somit ungegründet ist, kann nicht dem gerechten Zweifel übrig liegen.

I. Der minderjährige Heinrich Danson, der Fallimentsprocessirt will, ist nicht Handelsgläubiger, sondern Civilgläubiger mit Hypothek. Sein Vater Jos. Danson starb schon am 7. Mai 1846; obwohl bei seinem Tode insolvent, hatte weder der Repräsentant von Heinrich Danson, noch irgend ein anderer Civil- oder Handelsgläubiger Lust, den Johann Danson in Fallimentszustand erklären zu lassen; ein Syndikat, wie alle übrigen Gläubiger Einsicht gehabt, daß seine Forderung der Concursmasse verfallen und verloren sei.

Die Gläubiger meldeten sich zur Anmeldung vor Notär Müller am 29. Mai, 26. Juni, 15ten u. 16. Juli 1846; sie hätten es gethan, daß in der für Concursforderungen vorgeschriebenen Form weder präcludirt noch am 18ten u. 19. Juni 1846 die Mobilien (für fl 1419), am 29ten Juni die Früchte Fallen und Laden (für fl 3573) mit am 7. Septbr 1846 der Rest der Mobilien (für fl 47), endlich am 7. Septbr 1846 die Immobilien, und unter der Bedingung versteigert wurden, daß der Erlös für Tilgung der Hypotheken mit Vorzeigung verwendet werde; sie präjudizirten der Vornahme einer Collocation und begnügten – ohne überhaupt Anweisung auf den Erlös der Immobilien. Der Preis der Mobilien (ad fl 4838) ist deponirt, und somit die Räumung fortschreitende Distribution.

4 Jahre sind seit Jos. Dansons Tode verflossen und kein Gläubiger, namentlich kein Handelsgläubiger, trete zu treten, auf Fallimentserklärung zu dringen. Die Masse des Jos. Danson ist bereits durch den für Concursmassen vorgeschriebenen Weg – also in gesetzlich gültiger processualischer Weise – verwilbert und festgestellt; alle Gläubiger haben diesem Verfahren beigepflichtet, keiner hat eine Einsprache dagegen erhoben, vielmehr haben sie bereits angefangen an

auf die so verfilbarte und festgestellte Basis ihre Aufgrüsse gültig zu machen; hiezu ist dasselbe fähig, an die Stelle seiner Verfassung eine andere mündliche substituiren zu wollen; endlich, weil auf dem Falle der Allgemeinheit zu entsprechen, würde eine Menge präjudicirlicher Folgen nach sich ziehen würde.

II. Die Creditoren sind sämmtliche Gläubiger, Civilgläubiger und Handelsgläubiger, ersteren mit beantragter Anweisung auf die zu verkaufenden Effecten; letzterer hat den Todesfall genannt, weßhalb auf sofortige Faillitserklärung zu procediren — im Gegentheil, da diese Gläubiger haben die Effecten Janson zur Mitfaillirung überlassen, falls gestattet an ihn mittelst derselben zur Anweisung zu gelangen; sie protestiren also gegen den Verlust jetzt auf eine Faillitserklärung zu procediren, weil dadurch sie der sicherste werden könnte. Mutuo ihnen befinden sich sämmtliche Handelsgläubiger, mit alleiniger Ausnahme von Francisco (nämlich Groché-Henrich und Horn v. Lennig, die die Sache nicht für Mitfaillite nehmen haben, und Jamar, welche sonsten auf später auf Faillitserklärung antragen).

III. Angenommen nun, das Faillitserklärung könne gegen einen Handelsmann nur auf seinem Tode erklärt werden, so müßte diese doch auf eine stillschweigende Zustimmung und Billigung — alsdann auf eingetretenen Tode gestützen (und vorausgesetzt jedenfalls, daß noch res integra, und die Masse der Gläubiger nicht bereits in ein anderes Verfahren für Realisirung, Feststellung und Vertheilung der Masse eingewilligt hat), und dann die bei Lebzeiten des Gemeinschuldners nicht eingetretenen Zahlungseinstellung dadurch sein.

S. Dalloz Vo Faillites et Banqueroutes Sect. 1. art. 1. No 7. u. die arrêts pg. 32. 399.

Diese arrêts haben entschieden:

Un négociant peut, dans l'intérêt de ses créanciers et nonobstant que l'action publique soit éteinte, être déclaré en faillite après son décès, lorsqu'il y a eu cessation de payement de son vivant, manifesté par plusieurs protêts intervenus contre lui.

Mais l'individu qui est mort dans la jouissance et l'intégrité de ses droits, contre lequel on n'argue d'aucun protêt fait contre lui, de son vivant, ou de refus quelconque d'acquitter ses engagements, ne peut être déclaré en faillite après son décès. —

Jugé de même qu'un négociant ne peut être déclaré en faillite après sa mort, pour des causes manifestées depuis, lors même que l'insolvabilité aurait existé de son vivant, si d'ailleurs il n'y a pas eu cessation de payements avant le décès. —

Jugé aussi que quelques protêts isolés et quelques jugements de condemnation obtenus contre un négociant avant son décès, ne suffisent pas pour le faire déclarer mort en état de faillite, si d'ailleurs il n'y a point eu cessation absolue de paiements, ni interruption de commerce.

Von allen diesen Entscheidungen existirt nicht ein vorliegender Fall. Janson hat die Geschäfte seines Mitgesellschafters fortgesetzt, Käufe und Verkäufe ununterbrochen mit Zahlungen geleistet. Kein Protest erwuchs zu Lebzeiten gegen ihn, keine Klage angestellt. Er starb den 5. Septbr 1843, a clamata der Handelsgläubiger Groché-Henrich um Mitfaillit gegen ihn für circa ℳ 1200, allein Janson zahlte allmählig ab mündlich zu Capital nun ℳ 600 pfälzig, wovon er die Zinsen bis kurz vor seinem Tode zahlte.

V. Im Akt der Forderungen in dem exposé von Willich.

IV. Appellant verfolgt nun bei dem verspätet gemachten Faillitserklärungsantrag nicht den Handelsgesellschafter beim Faillitsurt verfolgt wissen will und der unpfandlich im Besitz, in Nießung der Handelsgläubiger ist; im Gegentheil, sieht beide im Civilgläubiger an sich, und will — gegen den Intestaten mit gegen den Willen — der Handelsgläubiger, im isolirten persönlichen Betracht der Faillitserklärung

auf die so erhobene und festgestellte Rate ihre
Ansprüche geltend zu machen; dieses ist dasjenige Gläu-
bigen, an die Stelle seines Mitgläubigers ein ande-
ren Stellvertreter zu wählen, welcher mit ihnen
den Status der Angelegenheit zu untersuchen, wieder
neue einen Massa Curator oder Kosten im Gefolge
haben würde.

II. Bei der Cessation sind sämmtliche Gläubiger
Civilgläubiger und Handelsgläubiger aufgefordert
mit beantragter Anweisung auf die zu machenden
Forderungen; dieses hat der Beklagte gemacht, und sogar
noch ausdrücklich eine Faillimentseröffnung zu pro-
voziren — in Gegentheil, 12 dieser Gläubiger haben
Herrn Janson zu Mitgläubigern ernannt und
gutheißen Protest an ihn mittelst derselben zu Annahme
zu gelangen; sie protestiren also gegen den Vor-
schlag noch eine Faillimentseröffnung zu provoziren
weil dadurch sie beschränkt werden, gegen diesen
Beklagten ihren beschränken sich sämmtliche Handelsgläubiger
mit alleiniger Ausnahme von zweien (nämlich Je
Henrich und Horn v. Lennep, die die Sache nicht zu
Mitgläubigern haben, und dieses machen sonst
später auf Faillimentserklärung antragen).

III. Angenommen nun, das Faillimentsbegehren
einem Handelsgläubiger rührend auf seinem Rechte
nicht stehen, so müßte die Sache — auf einstimmige
Übereinstimmung mit Doktrin — absolut auf eingetre-
nem Tode geschehen (und vorausgesetzt jetzt auf den
Fall, daß res integra), und die Masse der Gläubiger
müßte bereits in ein andres Verfahren zur Verfol-
gung und Verfolgung der Masse eingewilligt
hat), und dann die bei Lebzeiten der Schuldner
nicht eingetretene Zahlungseinstellung dadurch

S. Dalloz Vo Faillites et Banqueroutes Sect. I
art. I. No 7. u. die arrêts pag. 32. 399.

Diese arrêts haben entschieden:

Un négociant peut, dans l'intérêt de ses créanc
et nonobstant que l'action publique soit éteinte, êt
déclaré en faillite après son décès, lorsqu'il y a eu
cessation de payement de son vivant, manifeste
par plusieurs protêts intervenus contre lui.

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Mais l'individu qui est mort dans la jouissance et
l'intégrité de ses droits, contre lequel on n'argue
d'aucun protêt fait contre lui de son vivant, ou de
refus quelconque d'acquitter ses engagements,
ne peut être déclaré en faillite après son
décès. —

Jugé de même qu'un négociant ne peut être
déclaré en faillite après sa mort, pour des
causes manifestées depuis, lors même que l'insol-
vabilité aurait existé de son vivant, si d'ailleurs
il n'y a pas eu cessation de payements avant
le décès. —

Jugé aussi que quelques protêts isolés et
quelques jugements de condamnation ob-
tenus contre un négociant avant sa mort
décès, ne suffisent pas pour le faire déclar
mort en état de faillite, si d'ailleurs il
n'y a point eu cessation absolue de paie-
ments, ni interruption de commerce.

Von allen diesen Bestimmungen existirt nicht
ein vorliegenden Falle. Janson hat die Geschäfte
des seinen Rechtsvorgängers geführt fortgesetzt, Käufe
und Verkäufe abgemacht und Zahlungen geleistet.
Kein Protest wurde zu Lebzeiten gegen ihn
erhoben, keine Klage angestellt. Nur viel später,
am 5. Oktober 1843, erhoben die Handelsgläubigen
Groté-Henrich zu Rastatt gegen ihn für circa
f 1800, allein Janson zahlte allmählig ab völlig
an Capital nur f. 600 pfleg, wovon er die Zinsen
bis dorg von seinem Vater zahlte.

V. Im Akt der Verhandlungen in dem exposé von
Willich.

IV. Appellant verfolgt auf die verspätet ver-
fügten Faillimentserklärung gar nicht den Grund der
das Handelsgesetz dem Faillimentsverfolgt wissen will
und der wesentlich in Pflicht, in Lösung der Handels-
gläubiger besteht; im Gegentheil, seine Leistungen
Civilgläubiger zu sein, und will — gegen das Interesse
und gegen den Willen — der Handelsgläubiger, im
isolirten persönlichen Interesse das Faillimentsverfahren

weisen, dort zu dem Zwecke, um beim Collegialgerichte
verfassung der erste Hypothekenrecht zu beseitigen,
an dessen Stelle in der ersten Klasse zu treten und sich
auf Kosten der anderen Gläubiger übrige Befriedigung
zu verschaffen.

A. d. G.

Bitten Exponenten, dass es dem Herrn Appellationsgerichts-Präsidenten gefallen wolle, für nöthigenfalls als Intervenienten einen Herrn Landrichter Jansen, wohnhaft in Fischerey, vorgeschlagen durch seinen Bevollmächtigten Herrn Jansen, Gutsbesitzer in Birnstein wohnhaft, gegen die Erkenntniss des Handelsgerichts zu Lauenburg vom 2. Mai 1850 wegen ungerechtfertigter Berufung, in Betracht zu ziehen, sofort diese Berufung als unbegründet zu verwerfen, mit Verurtheilung des Appellanten in Geldstrafe und Kosten.

A. Petri

20. August 50.

Leg

Gegen dieses Erkenntniss legte Appellant Klage ein, welche gehörig angemeldet und dem Herrn Präsidenten des hiesigen Appellationsgerichts über mündliche Vortrag zur Entscheidung vorgelegt wurde. Nachdem in dieser Sitzung der appellirte Herr Anwalt Petri zur Begründung der Klage gesprochen und Vertagung gebeten hatte, erklärte Anwalt Petri, dass er für die Herren Intervenienten Gründe intervenire und die Abweisung der Appellaten beantrage. Hierauf wurde die Sache zur mündlichen Verhandlung mit den Intervenienten vertagt.

In der Sitzung vom 20ten August abhin kam die Sache zur Verhandlung, den Titel der Intervenienten wurde die Zulassung als unbegründet bekämpft, mit Appellant sagte, dass Anwalt Petri, der sie für die Herren Jansen sei, die Fällimentserklärung sie genommen, aber aus den Handelsgerichtsakten sich dieses selbst nicht wollen; dann, weil die Klage bereits in den drei Instanzen vorgeschrieben Gegenstand sei und sich auf dem Resultate Ordnung handle, weil Appellant ohne Verschulden bei der Collocation verhindert sein müsse, seine Forderung geltend zu machen, und wenn übergangen auf das Fällimentsverfahren verwiesen sein könne. Nicht dass jedenfalls bald auf eingetretenen Fall geschehen müsse, weil auch das Langsame zu sich übergründet sei.

Es fragt sich nun: 1) ob nicht das erste Gesuch mit Rücksicht darauf, dass der Appellant gegen alle Exposenten als unzulässig abzuweisen sei?

2) ob nicht eben deswegen die von den Intervenienten gelten gemachten Gründe der Zulässigkeit der erstrichterlichen Zulassung ungültig sind? Wenn beides der Fall ist:

3) ob dann nicht die Intervention als unbegründet, die Berufung dagegen als begründet zu erklären ist?

4) ob die Parteien gerichtlich Verhandlung wegen der Kosten zu hören sind? und

5) wer hinsichtlich der Kosten beizumessen ist?

G. Gulden

Dem Herrn Anwalt Petri zu Signifiziren.

G. Gulden

Quittung.

No 694.

Ich Endesunterschriebener bescheinige hiermit daß ich heute
Endes

Herrn Advocaten Dr. Jur. Gulden Namens der
Appellaten und Endesbenannten Herrn Carl Friedrich Jacob Jason
Herrn Advocaten Carl Wilhelm Lauber Namens
der Appellatin und Endesbenannten Frau Catharina Elisabetha
Hahn geb. Zimmermann mit 100 fl. ausgefolgt,
Herrn Jur. Jahn, Advocat hier, Namens der Endesbenannten
Frau Johanna Albrecht geborne Hensel in
Sachen Ehescheidung mit Namens Ehegatten in
Sachen Appellationssache

Abschrift von vorstehender Endesbenannten
und an diesen meinen Mandanten.

Darmstadt, den 27 Januar 1830.

C. W. Lauber

Heute 1 Uhr 38
Expedirt
Bl. 17
Mr.

Vorst. Vorgelesen und genehmigt, so Geschehen
den 30 Januar 1830. Für die Appellatin
Gulden.

Regist. 2 Vol. No. 3968. Quittung ad 16m 1799.

DIMENSIONS-STEMPEL Kreutzer

Anna Maria Jacobson Henrich, Ehefrau von Johann Ludwig Friedrich Roth, Handelsmann, und Anna Elisabetha Lehnhardt, dessen Ehefrau Ermächtigung wegen, beide zu Wimpfen wohnhaft, Appellantinnen und Beklagte, Appellatin und Klägerin, an Amtsdiener Ludwig Müller zu Neckarsulm, Appellaten und Kläger, wegen 23 Gulden Klage und Appellation, dahin Erkenntniß ist ergangen, daß von 23 Gulden Klage, Rest Appellat Gulden verbleiben;

gegen

1) Ludwig Friedrich Henrich, Wittwer von Anna Friederike Roth, und dann Kaufmann, für Barbara, die Mannheimer verehelicht, 2) Anna Maria Henrich, Ehefrau von Jakob Müller, Doktor der Medizin und praktischen Arzt hier in Neckarsulm, jetzt in Neuenstadt verehelicht, und Letzter Ehemann dessen Ehefrau Ermächtigung und Beistandsverschaft wegen, Beklagte, Appellaten, Rest Appellat Gulden an Kapital.

Appellat Gulden hat diese an 1 Gulden den 16ten Appellationsgrichts, mittelst Reformation der angefochtenen Urtheil des Frankenfurter Landgerichts vom 28ten Mai 1850 die Appellaten von der auf 1ten Appellat 1850 gegen die Verfolgungen eingeleitet auf den Grund: 1) weil von Notar Müller zu Neuenstadt am 28ten September 1842 sogenannte Liebhabungsprotokoll, und 2) weil in appellatorischer Rücksichtigung mangelnden Landesrechtes, Appellatin und des Amtsdiener Notar Müller vom 16ten Juni 1843 gestellten Forderung über den Anspruch der mündlichen Johann Friedrich Henrich, insbesondere gegen das Zwischenurtheil des Gerichtsboten Ludwig vom 3ten Februar 1830 als begründet anzunehmen, somit diese Verfolgungen zu vernichten, die weiteren Verfolgungen zu verbieten und die Appellaten zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, auf die Einlegung des Rechtsgeldes zu verordnen. Appellat Gulden contradicirt: Appellaten den Lyd Appellationsgerichts, die eingelegte Berufung zu verwerfen mit Erkenntniß und Kosten.

Facta.

Beider gerichtlichen Verhandlungen des Rechtsstreits ist so viel zu Recht gestanden, daß Johann Friedrich Henrich den Verlust resp. Forderungen und des Protokolls, und der zwischen diesem und seinem Bruder Ludwig Friedrich Henrich gepflogenen Unterhandlungen, sowie auf der Ausstellung des Rechtsgeldes an dem Gerichtsboten in Neuenstadt vorhabenden Rechtens Johann Friedrich Klein vorgenommen, die Zeugen des Johann Friedrich Henrich vorgeladen, vernommen und Frage und Antwort gewissenhaft den Verhandlungsprotokollen aufgenommen, welche auf

[illegible] Ostenberg Abtheilung Nr. 1 [illegible] von [illegible] Hofrath Müller in Marburg, [illegible] 15ten Dezember 1842 zwischen seinem Mündel Heinrich Hermann Wilhelm Hesse [illegible] Kinder [illegible] auf die appellantischen Gebrüder Barth und Gebrüder Hesse [illegible] Gegenstand, [illegible] Wilhelm Heinrich [illegible] Vormundschaft [illegible] [illegible] [illegible]

dem Herrn Bernard Gloster zu Zeugnisse.

G. Gulden

Zustellung

№

Der Taxe obigst specificirten Pfändstücke zu wissen.

Auf Ansuchen des Herrn Bürgermeisters Gulden Namens der Gemeinde Rollingen Canton Redingen, habe ich Gerichtsvollzieher Laubert Endesunterschriebener, mich heute dato nach Rollingen begeben, und daselbst in Gegenwart der Herren Gemeinderäthe Bartz, Schmit, Schmit, Schmit

Ordnung

No 3968 J. R

für

Wilhelm Friedrich Henrich, Bäcker von Georg Friedrich Roth, im Leben Küfermeister, in Nürnberg wohnhaft, 2) dessen Ehefrau Maria Henrich, Tochter von Jakob Müller, Doctor der Medicin und practischer Arzt, dessen in Nürnberg, jetzt in Fürth wohnhaft, und Letzterem selbst, der obrigkeitlichen Bewilligung zu Vertragsschließen wegen, Klägern

gegen

Anna Maria Friederica Henrich, Tochter von Johann Christoph Friedrich Barth, ihren Ehemann und Letzteren selbst, der obrigkeitlichen Bewilligung wegen, beide in Nürnberg wohnhaft, Beklagten, wegen Vertheilung der Verlassenschaft des in Nürnberg am 28ten März 1850 verstorbenen Kaufmann Johann Friedrich Henrich.

Factum.

Christoph Lenz, Bürger in Nürnberg, als gerichtlich bestellter Curator in Sachen des Wilhelm Friedrich Henrich, Bäckers in Nürnberg, des Müllers oder Ehemannes der Friederica, geborne Barth, am 1ten November 1850 gegeben.

Durch Erkenntniß des Königlich Bayerischen Land- und Stadtgerichts Nürnberg vom 25ten November 1850 haben Seine 9 Kinder sen Kaufmanns Johann Friedrich Henrich dahier, als Johann Friedrich Henrich, der Vater oder Ehemann der Friederica, geborne Barth, bei der gerichtlichen Theilung seiner Verlassenschaft, als auch bei der Stellung der Verlassenschaft die in Nürnberg wohnhaften Kaufmann Johann Heinrich Klinger, welche die Kinder von Johann Friedrich Henrich mitvertreten, wegen Verschiedenheiten und Irrungen, welche sich bei der Theilung ergeben, und Beschwerden, welche sich auf die Theilungscommissäre, Notar Müller in Nürnberg, vom 15ten September 1850 gegen sämmtliche Kinder von Johann Friedrich Henrich und dessen Wittwe erhoben haben, Seine und der Wittwe Henrich von den Verlassenschaft des Mannes:

1) 20000 fl in Eisenbahn-Obligationen (Nro 5); 2) an 30000 fl in Capitalien zu 4 Perzent auf Hypothek ausgeliehen; dabei ferner festgestellt, daß die sämmtlichen Activa der Henrich'schen Masse, welche nach dem Vorbezuge der Wittwe übrig bleiben, sein die 50000 fl, wovon der Wittwe die Hälfte zufallen soll, und davon gegenüber sich für Ausstellung von 7 jüngeren Kinder entscheidet hatte, indem die 7 jüngeren Kinder zur Theilung mit den 2 ältesten [illegible] Kindern, der Johann Barth

und Herbst Tage, indem sich die mündliche Verhandlung für sämmtliche Appellationen auf den nächstfolgenden Montag, somit auf den Montag der angesetzten Tagsatzung beschränken, glücklich vorfallen werden soll.

Dieses über Vortrag wurde Rechtens befunden.

Hierauf wurde das Urtheil des Landgerichts Amtshauptmannschaft vom 5ten April 1861 sammt Entscheidungsgründen abgelesen und die Urtheilsfällung selbst auf den 10ten Juni 1861 ausgesetzt.

Laut Theil- und Endurtheil vom 10ten Juni 1861 ist jedoch das bei der Appellationsinstanz zu Recht Liegende, nämlich

Die Theilung der Verlassenschaft des Wilhelm Heinrich Müller, welche Theilung durch Urtheil des Landgerichts Amtshauptmannschaft Dresden vom 5ten April 1861 angeordnet worden, ist zu bestätigen, und sind die Appellanten in die Kosten dieser Instanz zu verurtheilen.

Gründe:

Die Appellanten haben gegen das Urtheil des Landgerichts Amtshauptmannschaft Dresden vom 5ten April 1861 die Berufung eingelegt, und sind auch in Folge dessen zur Vertretung ihrer Berufung vor Gericht erschienen.

Diese Berufung ist aber nicht begründet, indem das Landgericht Amtshauptmannschaft Dresden in seinem Urtheile vom 5ten April 1861 die Theilung der Verlassenschaft des Wilhelm Heinrich Müller mit Recht angeordnet hat, weil nicht allein die Appellanten, sondern auch die Vormünder der minderjährigen Kinder des Verstorbenen, nämlich

1) Johann Heinrich Müller, Maurer in Niederpoyritz,
2) Johann Gottlieb Müller, Gärtner in Niederpoyritz,
3) Johann Gottlieb Müller, Gärtner in Niederpoyritz,

auf Theilung angetragen haben, und weil auch die Appellanten selbst nicht in Abrede gestellt haben, daß sie mit den Vormündern der minderjährigen Kinder des Verstorbenen über die Theilung nicht einig sind.

Was nun die Kostenfrage anlangt, so sind die Appellanten, da sie mit ihrer Berufung durchgedrungen sind, auch in die Kosten dieser Instanz zu verurtheilen.

Dresden, am 23. Mai 1861.

Appellationsgericht Amtshauptmannschaft Dresden.

Nr. 3968 Ch.

Auszug

für

Johann Maria Theodor Heinrich Hofmann in Loschwitz, Appellant,

gegen

1) Johann Maria Heinrich Hofmann in Loschwitz, Appellaten,
2) Carl Wilhelm Müller, Dr. der Medicin und approbirten Arzt in Niederpoyritz, Appellaten,
3) Johann Friedrich Heinrich, Gärtner in Niederpoyritz, und
4) Johann Gottlieb Neumann, Gärtner in Niederpoyritz, Appellaten.

Die Appellation des Appellanten gegen das Urtheil des Landgerichts Amtshauptmannschaft Dresden vom 5ten April 1861 ist unbegründet.

Dresden, am 23. Mai 1861.

Appellationsgericht Amtshauptmannschaft Dresden.

Nr. 3968 Ch.

Auszug

für

Johann Maria Theodor Heinrich Hofmann in Loschwitz, Appellant,

gegen

1) Johann Maria Heinrich Hofmann in Loschwitz, Appellaten,
2) Carl Wilhelm Müller, Dr. der Medicin und approbirten Arzt in Niederpoyritz, Appellaten,
3) Johann Friedrich Heinrich, Gärtner in Niederpoyritz, und
4) Johann Gottlieb Neumann, Gärtner in Niederpoyritz, Appellaten.

Die Appellation des Appellanten gegen das Urtheil des Landgerichts Amtshauptmannschaft Dresden vom 5ten April 1861 ist unbegründet.

Dresden, am 23. Mai 1861.

Appellationsgericht Amtshauptmannschaft Dresden.

1. Die Müller Heinrich'schen 7 Kinder, Heinrich, Friedrich Heinrich, Louise Friederike Leonhard, Stephan Lichtenmann, Conrad Maria Heinrich Carl Adolph u. Margaretha Heinrich, Stephan Aug. Steiger aus der Ehe mit der Verstorbenen Heinrich'schen Wittwe Barbara geb. Müller und dem Letzt. der zu verschiedenen Zeitpunkten die Summe v. 50,000 fl. gegen 4 jährliche Zinsen v. 2000 fl. welche die Kinder ihr allfälliges v. Jahr zu Jahr mit nehmen sollen.
2. für die richtige Entrichtung der Zinsen haften die Kinder der Müller Heinrich'schen und Conl. der Gesammtbürgschaft zu Handen.
3. Da 50,000 fl. wenden unter sie 7 Kinder gleichtheilig getheilt, jedoch wird bis die festgesetzte Curatel gelöscht haben, für die Verwaltung des Abtretungs Vermögens ein Curator aufgestellt, welcher die Zinsen stellt der Kinder und der Wittwe abfolgt. Sobald ein Kind die Curatel gestellt hat, soll ihm der Curator seinen Antheil am Capital von den 50,000 fl. ausliefern, wogegen dasselbe Kind dann die Zinsen davon an die Wittwe selbst zu entrichten hat.
4. Als Curator wird H. Conrad Hilgard Rath hiemit bestellt.
5. Von den Activschulden der Heinrich'schen Masse bezahlt die Wittwe Heinrich zur Theilung die Summe v. 20,000 fl. wovon sie 1000 fl. für die Mobilien der Masse auf den Antheil ihrer Kinder in Abzug gebracht werden, die 60,000 fl. f. K. die sie bei der Liquidirung von den Klein. Schen Erben zu Lasten genommen, so daß dieselbe nur noch 12139 fl. 53 x. auszubezahlen hat. Diese 12139 fl. 53 x. hat sie zufolge bei Vollziehung der Heinrich'schen Theilung mit den Activschuldnern der Masse zu die an die Kinder abgetretenen 50,000 fl. voran sie blieb die Zinsen zu bezahlen hat, hat sie das Recht über den Betrag mit der Masse zu den Activschuldnern der Eingeschafften zu wählen.
7. Die Activschulden der Heinrich'schen Masse welche auf den Abtretungs Vermögen Wittwe übrig bleiben, so wie die auf die Kinder abgetretenen 50,000 fl. werden unter die 7 jüngsten Heinrich'schen Kinder mit Ausschluß der 2 ältesten, nemlich der Ehefrau Hegel & Conrad zu sie nur möglich mit diesen gleich zu stellen allein verfällt. Dabei wird zu vorderst jedem der 7 Kinder ein Capital v. 7500 fl. als mitgebrachtes Capital abzug den Zinsen davon seinem zurückgelassenen 18 Jahren zu zugestellt, die wirkliche Auszahlung derselben aber erst nach Verlauf 2 Jahre nach Auslieferung nach übrig bleibt, unter die 7 Kinder gleichtheilig vertheilt, wenn die beiden ältesten Kinder allfällige Verzögerung bis nach ihre Volljährigkeit

wenn den Rückstand ihrer erstehenden Geschwister für beliebig verlängern.

Dieses soll als Grundlage der endlichen Theilung der Heinrich'schen Masse gelten. 2. Die der Wittwe für sie gemachte Auslagen und zugleich für ihre Lebensunterhalt an den Antheil ihrer verstorbenen Kinder gelten.

3. Die Aufstellung der Heinrich'schen Theilungsmasse sind die Verordnungen der Herrn Hegg & Conrad mit Ausschluß der durch die Letztere an Herrn Hegg um 3000 fl. 2 das Haus verkauften, 2 der Hof nach Abzug nach der Wittwe Anrechnung zu zählenden 2 der 7 übrig en Kinder zu vertheilen, da die benannte Herrn Hegg & Conrad sich mittelst dieser Anordnung zufrieden für ihre Ansprüche auf diese Theilungsmasse befriedigt erklären.

4. Weilen zu Vorgenommenen Theilung die Wittwe Heinrich's Kinder gegenseitig verschiedene Forderungen wegen Verpflegung als Pflegen nach den obenstehenden Grundlagen der Theilung auch gegenseitige Entschädigungen wie für die Aufstellung der Commissions Theilungsbeschlüsse verwilligen, die durch diese Pflegen dem Hegg und Conrad übertragen Anordnung der Theilung zu vollziehen.

Diese Theilungsverhandlung wurde mit der Theilungsgehilfen von Notar Müller aufgenommen, & am 29. September 1842. eine Liquidation der Immobilien vorgenommen, wobei die Wittwe Heinrich ein Gesuch & einen Anzug um 12810 fl. verfertigen. Am 10. Juni 1843. wurde dann die Theilung des Nachlasses des Herrn Friedrich Heinrich vollzogen, wonach die Herrn Hegg & Conrad Müller einen Betrag von den von der Wittwe Heinrich geschuldeten Anzug von 6440 fl. Capital & 285 fl. 11 x. nächstdem Zinsen zugestellt wurden. Nach der diese Theilung erfolgte, stand Wittwe Heinrich & ihre Kinder necessitirten ihren Nachlaß sub beneficio inventarii. Nachdem bereits die Theilung dieses Nachlasses vollzogen, gehören die Erbin Wittwe Müller & Wtb. Theil den Theilungsact v. 10. Juni 1843. zu die Erbin Erbschaft Leben der Wtb. Heinrich in Abzug & bisher dessen 5 Jahrens 1850 mit 30 Kreuzer Zinsfuß zu stellen.

Hiergegen Opposition, weil durch den angenommenen Tod der Wtb. Heinrich Ausschüsse statt gefunden haben, & darauf die Theilung des Nachlasses beruhen stattfinden müsse, so wie Abänderungen die Sache sein könnte, zumal die Opposition viel zu enormen seitens & genauer Berechnung sei; ob schon noch abzuwarten gekommen oder nicht.

Dieß jedoch durch Erkenntniß zweitinstanzlich Appellation durch Urtheil v. 23. Mai 1850. diese Opposition verworfen, die Vollziehung der Theilung angeordnet,

§. Das selbe soll auch dann eintreten, wenn die Abgefundenen nach Wiederanfall ihrer Mütter noch eine weitere Masse ihrer zurückgestellten Forderung gegen diese ihre Mutter noch deren Ableben in Empfang nehmen sollen gegen ihre Miterben einklagen, oder wenn die Theilung der mütterlichen Verlassenschaft statt gefunden hat, wo sie festgestellt worden ist, ob sie wirklich noch etwas an diese Masse zu beanspruchen haben oder nicht vollkommen befriedigt worden sind.

Dass dieses nun aber wirklich der Fall sei, das die Abgefundenen in Gemeinschaft mit ihren 5 übrigen Geschwistern jene 50.000 fl. in die mütterliche Masse zu conferiren haben, welche ihnen v. der Mutter gegen eine jährliche Rente v. 2000 fl. übergeben resp. festgestellt worden sind;

§. Das — als in dem oben allegirten Testamente Art v. 15. September 1842. ferner, dass Wilhelm Heinrich seinen 7 jüngsten Kindern resp. die Abgefundenen gegen eine jährliche Leibrente v. 2000 fl. überlassen hat, um welche unter sich zu vertheilen;

Dass ferner aber eine einmal v einer Theilung in Form eines rechtskräftig abgeschlossenen Vertrages ein verbrieftes Recht, und wie die jährlich zu verabfolgende Rente nicht einmal den gesetzlichen Zinsen entspricht, geschweige die Nutzungen dieser 50.000 fl. nicht einmal den jährlichen Betrag der Rente decken, so ist eine Chancen zu Gunsten der Abgefundenen;

Dass somit diese 50.000 fl. ein Substrat bilden, welches die Mutter ihren Kindern für den Todesfall mit Theilung der Gemeinschaft ihrer Besitzung v der Collation genommen hat, welches denselben gehören, diese 50.000 fl. in die mütterliche Succession zu conferiren vermöge folgt, dass so lange die Theilung dieses mütterlichen Vermögens nicht beendigt ist, von einer Forderung der Abgefundenen an ihren Mütter resp. von deren Verlassenschaft keine Rede sein kann;

Dass hiergegen nicht eingewendet werden darf, als sei im Art v. 15. September 1842. keine Theilung vollzogen, sondern nur ein Vergleich abgeschlossen worden, welcher der vorgenommenen Theilung zu Grund gelegt worden sei, so muss v. einer Collation keine Rede sein können;

Dass jedoch die nicht näheren Bestimmung des Inhalts der Worte dieses Artikels sich als wenig darstellt, als zur Klarheit nöthig dargethan ist, dass derselbe in Wirklichkeit nicht anders als eine reine Theilung zu betrachten sei ein Vergleich sein kann, denn:

1. Hatte der Vater Heinrich keinen Grund ihre 7 jüngsten Kinder in irgend einer Art zu begünstigen, weil sie sich wohl natürlich ist, seine ehrenbietigen u. kindlichen Handlungen v. ihrer Seite zu erkennen hatte. Dieselben hatten sie im Jahre 1842. einen Prodigalitätszeugnis gegen sie ausgestellt.

Auch die Testamentsbestimmung dieses Vaters und v. der weiteren Verfügung auf ihre Person, mittelst der sie das Gut Hain, mit dem auch diesen Zeugnis begründet werden sollte, mittelst dieses Kindern ein Vorrecht für ihr Bevorzugen zu geben, und das nicht, wollte werden sollte, dass 50.000 fl. ihrem Hinderniss verwendet werde, so sie doch blos einen Theil der Summe davon verbraucht;

Weil aber, wenn diese Handlung in die Form einer Disposition ausgestaltet worden wäre, die pflichtige Rücksicht nicht bestand, dann für als Eigenthümer das Einzelne darüber jeden Augenblick verfügen konnte, so wurde die Form einer Eigenthumsübertragung gewählt, um formell eine Schenkung zu umgehen, jedoch mit dem Vorbehalt von diesen 50.000 fl. die Zinsen zu 4% zu beziehen.

2. Obzwar das 87. Jahr die 7 Kinder diese 50.000 fl. (mit dem Rest der Rente) zur Abschichtung ist den übrigen Geschwistern erfüllen, nicht sind für nicht verbraucht, sondern als Verzinsung und lustige Lebensart zu Abschichtung ist ihnen beiden übrigen Geschwistern gegeben, demzufolge ein anticipirte gerichtliche Theilung genommen werden dabei ist aber nicht gesagt, dass sie v. der Collation dieser 50.000 fl. befreit sein sollen, da dieser Hingabe nicht anders als in Durch den Act selbst und gegenüber und Einverständniss;

Denn da die Mutter ihren beiden ältesten Töchtern schon einen Theil ihres Vermögens zu geben sollte, so soll jetzt unter Mitwirkung dieser beiden Töchter zur Abschichtung mit ihnen, auch den übrigen Kindern ein Theil ihres Vermögens gegeben werden; es versteht dieser auch diese Handlung ihrem Wesen nach der Testamentarin der Contrahenten auch nicht anders als eine Theilung der Mutter unter ihre 9 Kinder; es wird in dem Act bezüglich der Theilung des mütterlichen Vermögens auch angeführt ist, sind gar keinen Einfluss auf die Natur des Hingegebenen; es ist ein nur als Nebenumstand zu betrachten;

Diese Theilung kann sie nicht hindern, weil nach Art. 1076 Cod. civ. Theilungen der Eltern unter ihre Kinder in der Form v. Schenkungen vorgenommen zu werden und Schenkungen aber nach Art. 931 C.c. die Annahme der Wirksamkeit in der gerichtlichen Form der Contracte nicht irgend jemand, also auch weder von 2 Notarien oder einem Notar u. 2 Zeugen vorgenommen werden müssen. Nun aber ist der Act v. 15. Dezember 1842. nur vor einem Notar ohne Zeugen aufgenommen, somit als Theilung wie als Schenkung radical nichtig; so bleibt dennoch nichts anderes übrig als dass die Mutter ihren 7 Kindern 50.000 fl. übergeben hat, welche diese als Vorempfang auf mütterliche Erbschaft imputiren, und weil sie ihnen ohne Dispens der Collation gegeben wurden, in die Masse einwerfen müssen. Man kann nicht sagen, dass dieser Act die Auseinandersetzung der mütterlichen Verlassenschaft enthalte, weil sie nicht nur auf Theilung, sondern auch auf sonstigen Vermögen Bezug hat.

Die Appellation gegen Ziffer 5 des Urtl v. 15. September 1842. kann Beyfall nicht finden, da selbe theils zu spät, theils auf folgende Betrachtungen zu stützen:

1. Hätte der Müller Heinrich mit seinen Kindern sich nur über die väterliche Verlassenschaft Masse vergleichen wollen, so hätte er nur nöthig gehabt zu sagen, was allenfalls zu diesem Zwecke noch seinem Ansinnen an seine Kinder abzulassen wäre, u. es hätte es gleich gültig sein müssen, wie diese Kinder sich in Betreff dessen unter einander gleichen, sie hat aber rücksichtlich bestimmt, daß diese 50.000 fl gleichheitlich zu theilen wären bey sonstiger Gleichstellung verfallen werden sollen. Das erste Gericht hat aber gerechtfertigt die Worte einer Vergleich

2. Wenn nun die Auseinandersetzung der Heinrich'schen u. Reinhofer Verlassenschaft für die Müller Heinrich Verlassenschaft zu der Abgabe von 50.000 fl nach seinem Ansinnen zu geben haben sollte, so bleibt in dieser Handlung nichts destoweniger eine Abgabe eines Theils seines Ansinnens u. eine Schenkung als Ansinnen auf künftige Lebenszeit bestehen u. es verliert auch dieser Ansinnen selbst wenn es vergleichs weise zu geben wäre, seine rechtliche Natur als Schenkung nicht; diese muß wenn es sich v. Heinrich auseinandersetzung der väterlichen Masse handelt, immer confirmirt u. dessen die Genehmigung gesucht werden.

Hiernach ist ungefällig, daß die Appellaten nicht gerade zu verfolgen berechtigt, sondern vorerst Theilung der väterlichen Immobilien bewerkstelligen müssen.

R. d. G.

Gestalten es dem k. Appellationsgerichte allerdings Rücksichtlich Zweifel nicht unterliegen kann, daß nach §. 1 des Landrechtes für das Herzogthum Salzburg v. 23. Mai 1850. die Appellation vom 4 x 5 April 1850 gegen die Verfolgungen ausgeschlossen sind, auf den Grund: 1. weil vor Richter Müller zu Neustadt am 29. September 1842. zwischen vorgeschriebenen Licitationen gutbefunden u. 2. sogar in genauestens Ausfertigung vorliegenden Urtheilsabschrift ausgesagen und der durch Notar Müller am 10. Juni 1843. gefällten vom 2. vorgeschriebenen Theilung über den Vorschlag der vorgelegten Heinrich'schen Immobilien sind Heinrich widersprochen gegen den Zuschlag des Gemeinschaftlichen Landgutes vom 5. Februar 1850. nicht begründet vorgenommen, somit diese Verfolgungen zu vernichten, die weiteren Verfolgungen zu verbieten u. die Appellaten zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, auch die Entgelde der Rechtsfreunde zu vergüten.

Neustadt 11. Nov. 50

Ey

wesen und über die beschwerde Fassung der Urtheilsbeschwerde Begehren. Hiegegen gefällt die Gleichheit.

I. L. daß der appellirte Richter abgesprochen mit allen Rechte die Appellaten Erben der Appellanten als Gläubiger zu behandeln vermochen hat.

Ad 1 und 2. I. L. daß die Appellanten als Lossprecher ihres Willens sind, daß aber die Ansprüche ihres Gläubigers auf bereits inventirt gebliebene Grundstücke Rücksicht genommen werden, daß mithin die Lossprecher keine Forderungen an die Lossprechungsmasse gleich jedem fremden Gläubiger gegen die Masse als die übrigen Lossprecher geltend machen können, als gegen den Ausfall von den Realitäten vorzugsweise gedeckt werden. Edictal Art. 802 Code de procédure Art. 996.

I. L. daß die Zeit auf gar keine Handlung irgendeiner Gegenpartei der Lossprechungsmasse fällig gestanden hat,

daß aber manche schon fällig gestandene Zeiten, die selbe von Seiten der Appellanten, weil sie als die Eigenthümer als Lossprechungsmasse haben und der Gläubiger der ganzen Masse sind, also fällig sind, als wie von selben einer jeden andern Masse Gläubiger; daß es auf eine zu bewilligende Nachsicht Art. 2205 Edictum, die nur von den Gläubigern einer Masse, aber nicht der Gläubiger Gläubiger kann.

Ad 3. I. L. daß ein Gleiches in den Akt vom 6ten November 1842 seine Anwendung findet, indem diese Urkunde als Lossprechungsmasse Gläubiger anerkannt und diese Urkunde sämmtliche Zeitpunkte fällig stehende Gegenstände zum Zwecke abgefasst und zum Abschlusse und Theilung der Heinrich'schen Lossprechungsmasse mit dem nächsten Gläubiger der Theilung, welche die gerichtliche Homologation erhalten hat, verbunden erklärt.

I. L. daß die Summe der Appellation sich umgändert ist.

R. d. G.

Gestalten es dem k. Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung zu verwerfen und Abschrift und Kosten.

G. Gilbert

№ 3967. Amtliche Copie № 12761.

DIMENSIONS-STEMPEL 1 Kreutzer

Gerichtsdiener Hubenwald, Wirthes und Gemeinderath zu Dorfstetten, als Vormund der minderjährigen Kinder des verstorbenen Inwohners Joseph Kaufmann daselbst, Appellanten an einem Theile, dann Landgerichts-Substituten von Pfaffenschlag, Appellaten am andern Theile, wegen Entschädigung.

Gegen

Otto von Kuttenberg, Landwirth zu Heidenberg wohnhaft, Appellaten, Kauf Ducaten Gulden wohnhaft.

Kauf Gulden Sitz Sache an Appellate den Appellationsgericht, wider Appellant gegen den Kauf Appellaten wohnhaft, die ordentliche Leistung zu vernehmen und Gerichtskosten.

Urtheil.

Aufgrund ist dem gegen Urtheil Stand in seinem Erkenntnisse vom 15ten Februar 1849 wohnhaft, mit der Leistung der Appellanten gegen das Erkenntnis des Landgerichtes in Strafsachen vom 15ten August 1849 zur Schaft verwandt sei. Aus den Grund zum Urtheil wird gegen den Appellanten eingewendete Incompetenzgrund des Gerichtes der Appellat bestätigt und der Appellant Kauf Ducaten Hoffmann in Rauchfuß zum 15ten Mai, als der gesetzliche Antragsgerichtsstand zugewiesen. Hingegen sagt der Appellant auf Ihre Appellation ein Kauf zugesprochen Antrag vom 15ten April 1850, dem die Abänderung Jamit in der Begründungsmittel als auf in der gerichtlichen Verhandlung vorgelegten Urtheil des Landgerichtes in Strafsachen vom 15ten April 1850 wurde Urtheil, daß Appellat in die begehrten Abänderungen der Begründungsmittel Gehör zugewilligt sei und der andern Theile des Appellanten auf Abänderung der Sache als Unbegründet vorzufinden. Dem Urtheil Urtheil sagt der Appellant Kauf Appellaten Ducaten Ducaten Kindt in Kuttenberg vom 17ten Juni ab die Leistung in und stellen den Antrag Gehör als Vormund Kauf. Kaufgeding gegen Urtheil Ordnung vom 26ten Juni ab, mit der appellantischen Anwalt mit Accise vorgelegt, der Tage Kauf Ducaten Landes zugesprochen wurde und die Sitzung zur Verhandlung der Sache anberaumt. Vormund Gehör hat jedoch die Appellant nicht Sach und weder keine Antrag, der Vormund der Appellaten auf dagegen obige Antrag und stellt seinen Antrag. Hiernach sagt es sich, ob die angefochtene Urtheil gegen den Vormund der Appellaten zu vernehmen ist?

G. Gabler

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Kostenrechnung
für
Otto von Rotenberg, Landwehr-Hauptmann, Appellat,
gegen
Eduard Haberwald, Müller zu Pilgerhofen, und Luise Pfeiffer
Caroline Henriette Freyst, beide zu Pilgerhofen, Gemeinde
Hammerstein, Appellaten.

Pilgerhofen am 8ten Juli 1850.

		Anlagen fl.	Anlagen kr.	Ansatz fl.	Ansatz kr.
	1. Ausmittlungsgebühr	—	44.	—	66.
	2. Taxe für Expedition	—	27.	—	—
	Zustellung der Ordnung	—	56.	—	—
Taxiert zu	3. Abschrift der Taxe zu Ordnung 1 Bl.	—	27.	—	13.
zweihundert	Zustellung mit Acten	—	27.	—	—
neunzig acht	4. Gutachten	4.	40.	—	—
Kreuzer.	5. Taxe	2.	20.	—	—
Zamenbrücken	6. Aufsatz von der Taxe	—	32.	—	—
9. Juli 1850.	7. Abschrift der Anlag, Bog. 3 Taxe	—	21.	—	—
	2 Copien mit Zustellung 4 Bl.	—	55.	—	36.
	8. Anlag über 3000 fl.	—	—	12.	36.
Taxiert	9. Aufsatz	—	32.	—	—
	10. Exhibiten	—	27.	—	—
	11. Insta und Empfangsbestätigung	5.	36.	—	—
	12. Kostenmarke	—	27.	—	—
		17.	28.	13.	30.
		13.	30.		
	Zu Bezug:	30 fl.	58 kr.		

Zamenbrücken, den 8ten Juli 1850.

C. Gulden

Anlage
zu
Act. in Entenberg, Landes-Gerichtsbezirk Freudenberg wegen Appellation.

gegen

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Conrad Hubenwald, Müller und Gastwirth, und Luise Henriette Krafft, beide auf der Entenmühle, Gemeinde Alsenborn wegen Appellation von einem Urtheile des Königl. Landgerichts zu Kaiserslautern vom 19ten April 1850. Auf Anwalt Holen wahrgenommen.

J. L. daß Appellat, welches sich auf Grund eines Pfand- und Hypothekenbriefs vor Notar Neumayer in Landstuhl vom 4ten November 1838 darauf gründet, daß an die Appellanten als Pfandschuldner 10000 fl. Capital nebst vierzig Zahl rückständigen Zinsen zu fordern sei, gestützt war, auf einen Act vom 1ten April 1848 erfolgte Verständigung der Zwangsversteigerungsacten gegen die Appellanten auf den Grund zweier Zahlungsbefehle vom 5ten Oktober 1838 und 7ten April 1849 erhoben:

daß Appellanten wegen der Immobiliarbeschlagnahme ihre Einwendungen Appellat in Vorschlag brachten, das Commissorium für Zwangsversteigerung zu cassiren, eventuell auf eine spätere Epoche sistiren und daß man gegen die Abweisung dieser Einwendungen Appellanten mittels Act. d. d. Appellhof vom 17ten Dezember 1849 zum Beweis zuließ, daß die Nachfolgen für wegfreie Zahlungen, daß die Appellanten zu gleichen Zeiten seinen 15ten April 1850 eine gemeinschaftliche Klage gegen den seinen 12ten Februar 1850 gestellten und seinen 6ten März 1850 zum Zwangsfalle Ausklagsbefehl erlangt haben, wenn sie Abänderungen benutzt in den von den Appellaten als verbindlichen Theile, bestimmten Verpflichtungsbedingnissen als auch in den festgesetzten Lizitationsbedingungen beantragen.

J. L. daß Appellat in seiner Antwort schon Zustimmung vom 16ten April 1850 die Appellanten sogleich erklärt hat, daß er seine Einreden bezüglich der Verpflichtungsbedingnisse ganz wiederrufen wolle, dagegen daß weitere Verlangen nach Abänderung der Lizitationsbedingungen als völlig unbegründet und Appellat daß Gesuch zu sistiren beantragt habe;

daß demgemäß durch Urtheil daß angefochtene Urtheil bestätigt und Appellat würde, daß Appellat den von den Appellanten beantragten Verpflichtungsbedingnissen acceptiren, daß festgesetzt, im Weigerungsfalle aber daß Einreden der Appellanten als völlig unbegründet, abgewiesen würde;

J. L. daß die von den Appellanten beantragte Abänderung der Lizitationsbedingnisse gerechtfertigt sind:

1) Es sollen, mittels Abänderung der ersten Bedingung, die Pflichtigen in 8 Jahresraten auf die Abrechnungen des Jahres 1851, 1852, 1853 und 1854 zahlbar sein, und das Aufzugsrecht gleichfalls 8 Jahre lang bestimmt sein, sodann aber, im Fall auf Abrechnung 1851 — wie begehrt wurde, — auf Abrechnung 1850 und die drei anderen auf die Abrechnungen des Jahres 1851, 1852 und 1853 beschränkt.

I. L. dass sonach der beschwerdende Pflichtige nicht weiter gehend bewilligt sei, als sie im obigen Falle gesetzlich zugemessen werden könne, indem der Art. 1422 eine Zugrundelegung gesetzlich vorsieht, dass die Abstellung von Zeitungsbommen binnen drei Jahren auf 3 Jahre zurückgelegt werden dürfen.

2) Wolle bei der 3te Bedingung unter der Rubrik Pflichtigen folgender Zusatz gemacht werden: kommen in Betracht die Pflichtigen, welche von der Verpflichtung zu übernehmen sind, jedoch mit allen ihren darauf haftenden Rechten, Pflichten, Lasten.

I. L. dass die 3te Bedingung wird: Pflichtigen haben sich auf den Besitz und Genuss in den Besitz der ersteigerten Liegenschaften Zeit- und der bestimmten Frist binnen der Garantie für das angegebene Flächenmass, was übrigens in der Garantie nur, nicht in Gewährleistung obliegen.

I. L. dass der Pflichtige, wenn nicht die Eigenschaft in der Bedingung ausdrücklich gesetzt ist, gehalten ist, den Zeitpunkt in Zeit- und Ausgabe dieses Jahr auf den Art. 2 des Gesetzes 1843 dass die Verpflichtungsurkunde den Zeitpunkt nicht angestimmt, der Zeitpunkt anstatt soll, der Zeitpunkt der eingetragen Pflichtigen bei Verweigerung der gesetzlichen Zeit zu räumen;

dass auch auf Art. 27 des Pflichtigen durch den Zeitpunkt der Pflichtigen Zeit nicht mehr der Pflichtige selbst gehandelt;

dass Absatz des Art. 15. Nro 1 des Gesetzes über eine stillschweigende Verlängerung enthält, dass das Zeitpunkten Gut mit seinen activen und passiven Pflichtigen auf den Pflichtigen übergeht; und dass in den Aufzugsrecht auf Verweigerung auf den Art. 15 des Gesetzes Zeitpunkten ist: dass der bezeichnete Zeitpunkt willig genehmigt und übernommen war.

3) Wolle bei der 4te Bedingung auf die Bruch- und die Wiesen beigefügt werden: und Pflichtigen?

I. L. dass die Bedingung Nro 4 enthält: alle Wiesen und Pflichtigen und sonstige Lasten gehen von Tage der Verpflichtung an auf die Pflichtigen über und die Wiesen der Pflichtigen, soweit solche etwa noch nicht bezahlt sind, ganz zu entrichten.

I. L. dass der beschwerdende Zeitpflichtigen andere ausgestellt auf Pflichtigen

bei auf die andern Pflichtigen, beziehungsweise den Pflichtigen die Zeit Pflichtigen, die bereits von den Zeitpunkten ausgestellten Gemeinde-Pflichtigen, welche von gesetzlichen Zeit der Pflichtigen allein zu übernehmen.

I. L. dass Zeitpunkt die Streichung des Zeitpunkt und Pflichtigen eingetragen ist, in eine nähere Begründung in der Sache beizubehalten.

S. d. O.

Pflichtigen den Zeitpunkt Pflichtigen, indem es Pflichtigen gegen den Ausspruch der Pflichtigen enthält, die eingelegte Berufung zu verwerfen und Geldstrafe zu Pflichtigen.

den 6. Juli 1850.

G. Gulden

B: 3966 d. R.

Verzeichniß
für den Empfänger Herrn Jarasin et Comp. zu Frankfurt a/M. Expedienten

von

1., Herrn Wilhelm Große-Henrich, Kaufmann in Bremen, 2., Carl Gies, Gutsbesitzer in Vierlanden Expedienten.

Durch ein Collectivum Verfügt des Hzgl. Braunschweigischen Obergerichts in Wolfenbüttel vom 29ten Juli 1853 wurde der mitgetheilten Verfügung des K. Oberappellationsgerichts vom 17 September 1850 auferlegt, die Entscheidung auf folgenden Expeditionen in die Sachen selbst einzuholen.

Die Sachen der Appellation, welche dem Appellaten hiermit zugefertigt werden sollen, sind folgende:

	Zahlpfennige	Thaler	Sgr.	Pf.
1., Oberappellationsrath Schaefer		5.	54.	" "
2., " von Schrempf		5.	51.	" "
3., Empfangsschein	68	"	"	8. 24.
4., Benachrichtigung	71	"	"	1. 53.
5., Mobilar-Entwurf, Bogen 11 Bogen 10 Kreuzer	72	1.	17.	12. 40
2 Exemplare 10 Bogen mit Porto		1.	37	6. 20.
6., Zustellungsurkunde bei Hinterlegung d. Entw.	82	"	"	1. 53.
7., Vorladung	80	"	"	9. 27.
8., Ausbleibungsurtheil	83	"	"	4 53.
9., Zustellung des Actum	90	"	"	4 57.
10., Acten d. Expedition	148	5.	36.	" "
11., Empfangsschein		—	7	" 30.
		20	22	43. 57.
				20. 22

Summa Thaler 8 Sgr. = Pfl. 30 Pf. Papier Porto Thaler 11 Sgr. = Pfl. Stempel = 64. 19
8. 36
61. 83.

Ew. Excellenzen gehorsamst bittet Dr. Thorbecke

Saarbrücken den 25 November 1853.

G. Gilbert

Taxirt auf die Expeditionsgebühr von ein Gulden sechzig Kreuzer.

Saarbrücken, den 5ten Dezember 1853.

Königl. Appellationsgerichts-Taxator.

Empfangen vorstehenden Betrag von ein Gulden sechzig Kreuzer.
No. 976. Einschl. 5 pCt Provision ... 28
Postfrankirung ... 96
1. 24

Saarbrück. 14 Dez. 1853.
Kontrz. Walter.

No. 3966. Qualitäten No. 12830.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

In Sachen der Banquier-Häuser Chiron Sarasin & Comp.ie, in Frankfurt a/m, Appellant, wegen einem Urtheile des K. Bezirksgerichts in Saarbrücken vom 20. Dezbr 1848 und Incidentappellat, dann Annalt Gulden,

gegen

1, Henry Friedrich Grohe-Henrich, Banquier in Frankfurt wohnhaft, 2, Carl Gies, Gutsbesitzer in Dudweiler wohnhaft, Appellaten und Incidentappellanten, dann Annalt Litt. wie oben.

Annalt Guldentung dessen an: es gefalle dem K. Appellationsgerichte, unter Abweisung seiner Incidentappellate, in dem erstinstanzlichen Interlocute vom 2. Oktober 1847 zugelassenen Beweis für inrelevant zu erklären, mithin Appellatens Exkommunikation der angeschuldigten Urtheile zu Recht zu verkennen, und somit die in den angeschuldigten Urtheile niedergelegten Verfügungen dem Appellanten Hypothekarrechte verpfändet verbliebenen Gegenstände, sowie sämmtliche in der Anklage-Akte vom 19. Novbr 1845 aufgenommenen Effekten, worin die 8 Kühe nebst Zubehör, die 12 Zuchtschweine und 8 Zuchtzähne dem appellantischen Pfändungsakte dann die Pfandbeschreibung vom Notariat in Ottweiler vom 13. Septbr 1845 gültig als Immeubles par destination verpfändet sind; demnach die Exekution der appellantischen Incidentappellate gegen die vorläufige Besitzergreifung dieser allen diesen Gegenständen als vollkommen begründet zu erklären, die Anklagesache wie auch abermalige aufzuheben; die Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Kautzion der der früheren gelöschten Geldstrafe zu verordnen.

Beklagtischerseits möchtenfalls wird das appellantische Hauptbegehren vorbehaltsam zum Antrage dass Gericht gegen dasselbe zu erlassen:

1, dass die sämmtlichen in der Besitzergreifung vom 19. Novbr 1845 aufgenommenen Effekten mit Pfändern versehen wieder und nun zum Meistbietungsverkaufe gebracht werden;

2, daß die Aussage, welche Gerbel im Januar 1843 in Betreff der Kellereigegenstände abgegeben hat, im Laufe der Zeit durch Verkäufe nicht mehr richtig, indem die Lagerfässer nicht sämmtlich, wie damals mit Flaschen gefüllt waren, sondern theilweise geleert worden seien, um dieselben zur Aufbewahrung des Weines zu benutzen.

Amadeus Petri concludirte, es gefalle dem Appellationsgerichte, mittelst Abänderung der Hauptbejahung als ungegründet, den Appellaten zu verbinden zu erkennen, daß sie gegen das angefochtene Urtheil incidenter appelliren, dasselbe mittelst Reformation desselben zu erkennen: daß die bei der Abschätzung vom 22. Septbr 1846 angeführten Fässer, Kellereien, Küfereien, mit sämmtlichen Gerätschaften nicht als immobiliarmasse, mittelst Distribution par contribution unter die benöthigten Gläubiger pro rata Forderungen zu verfahren seien, die Appellanten in die Gerichtskosten und Appellanten in die Gerichtskosten und sämmtliche Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

Subsidiarisch jedenfalls die Hauptberufung als ungegründet abzuweisen, mit Anordnung der Appellanten in Gerichtskosten und Kosten der Appellinstanz.

Factum.

Das Urtheil des Hofes ergibt sich zum Theil aus einem Urtheile dieses Gerichtes vom 25. Januar 1847 motivis reformando die in der Opposition klagendes angegangenen Fässer, da dieselben nicht immobiliar, und die Klage zur weiteren Verhandlung vor den ordentlichen Richter zu verweisen wäre. Dieses ordnete hierauf Beweis durch Urtheil vom 2. Oktober 1847 eine Expertise an über folgende Fragen: 1, ob die in dem Oppositionsacte vom 20. April 1846 angeführten Gegenstände nicht sowohl zur Bewirthschaftung des Landgutes des Herrn Gerbel zu Ruppertsberg, als vielmehr zum Betriebe des Weinhandels, zum Lagern und Keltern der von dritten gekauften Trauben, Aufmachen und Versenden der von den Landleuten gekauften und an den Abnehmer verkauften Weines bestimmt waren und auf welche Weise zu benennen sind? 2 [illegible]

die in dem angeführten Oppositionsacte angeführten Gegenstände nicht als immobiliar zu betrachten sind? 3, welche Fässer als Lagerfässer angesehen sind, und welche Gegenstände vorhanden seien zur Bewirthschaftung des Gerbel'schen Weinhandels nothwendig und welche andererseits nur zur Aufbewahrung von Wein und welche zum Betriebe des angeführten Weinhandels nothwendig sind? 4, Feststellung der Anzahl angefertigter Fässer, am 20. Septbr 1846 Beweisthum gegebener Expertise, am 20. Januar 1848 Urtheil, welches, von folgenden Motiven ausgehend: "Gerbel habe den Opponenten in der Obligation v. 10. Septbr 1843 sein in Ruppertsberg gelegenes Weingut mit Fässern und Kellereien - Lagerfässern Gegenstände als immeubles par destination zu Hypothek gegeben; Gerbel habe auf seinem Gute Weinhandel getrieben und namentlich in Fässern bedeutende Weinvorräthe gemacht; was den Gegenstand der Expertise seien, die sämmtlichen in der Opposition vom 20. April 1846 bezeichneten Gegenstände zur Exploitation des Weingutes nothwendig gewesen, insbesondere auch die in Hinsicht der Opponenten bezeichneten, die Eigenschaft von immeubles par destination nicht, da sie nicht in den Sinn des Art. 525. C. c. darunter stehe in den Gebäuden befestigt seien, u. den Umstand, daß sie nicht eine vorübergehende Verlegung vom Keller erlitten haben, oder daß sie mit Schrauben versehen sind, oder daß sie gewöhnlich "Lagerfässer" genannt werden, ebenso wenig auf seinem Gesetze die Natur von immobiliar Effecten" - sofort verkennt, daß von den in der Beschlagnahme vom 19. November 1845 bezeichneten Gegenständen aber die seit einiger Zeit in Keller des Gerbel befindlichen und benannten hingegen in dem Verstandnisse

mit N: 22 u. 24 bezeichneten Küffer, sodann 23 Ruth
küffer, die 2 ältern Kaltern, 6 Kübel, und 3 Zu-
ber in der Obligation vom 13. Septbr 1843 gil-
dig zum Westfuhl der Opponenten verpfändet
worden seien, dasselbe aber bezüglich dieser Ge-
genstände die Opposition annimmt, bezüglich
der übrigen in der Klagerepliken aufgestellten
dieselbe zurücknimmt. Gegen dieses Westfuhl
haben Opponenten die Berufung, und die
Appellaten Freidenkeppel ergriffen. Ihre
Begründung seiner wurde behauptet: durch
das Westfuhl vom 2ten October 1847 habe das
erste Gericht, welches in seinem Definitiv-
Westfuhl selbst von der vorl durchgeführten
Ansicht, dass alle Lagerfässer als beson-
immeubles par destination seien, gänzlich
kommen sei, einen in Grenzen inadmissiblen
Beweis zugelassen, und in beiden Instanzen
Zeugen darüber vernommen, und in beiden Instan-
zen das Urtheil vom 2ten April dass Art. §24. C. §34
C. C. missbraucht. Der Art. §24 beziehe sich eben
so wohl auf die praedia urbana als auf die
praedia rustica; darin bestehe gerade die Fik-
tion einer Kelterhäuser mit einer gewissen
Weinkellerei, dass Kaltern resp. Küffer in
dieselben verbracht werden, eine Exploitation,
die dasselbe nothwendig nur dauernden Statt
finden könne, welcher kein Weingut selbst
besitzt, sondern nur die von ihm gekauften
Trauben auf seinen Kaltern kelteret und diese
und andere gekauften Moste in seinen Küffern
aufbewahrt, also von Trauben, welche er
Trauben und Moste selbst produzirt. Die vom
ersten Richter gemachte Distinction sei daher
gesetzlich nicht begründet, und die fraglichen
diesen Gegenstände hätten schon deshalb allein
die immobiliäre Natur anhalten, dass sie der
eigentümer der Kelterhäuser mit Kaltern zur
Exploitation gestalten angeschafft und dahin
verbracht habe. Die incidente Berufung stütze
sich darauf: dass die Fiktion liegt, wonach
die mobiliären Gegenstände durch eine gewisse

1-3

Verbindung mit Verbindung, wonin sie mit Immo-
bilien gebracht werden, selbst als immobiliaren
angesehen werden, nur so lange und nicht län-
ger seinen könne als diese Verbindung selbst
bestehe; würde diese aufgehoben, so kehrten
diese Gegenstände ihren mobiliären Cha-
rakter zurück. Dieß sei aber hier der Fall,
indem, wollte man sogar einen Augenblick
annehmen alle in der Obligation vom 13. Septbr
1843 genannten Küffer, Kaltern u. s. w. seien
immeubles par destination, die diese Eigen-
schaft jedenfalls dadurch verloren hätten, dass
sie bei der Pfändung Versteigerung vom
22. September 1846 auf Requisition der Oppo-
nenten selbst in Einzelnen mit als einzelne Mo-
biliargegenstände seien versteigert wor-
den.

Es fragt sich nunmehr: 1, ob formell die
Appellat- als Incidentberufung als angenom-
men anzusehen?
2, oder die Kosten zu tragen hat?

A. Peter

Vor der Kammer Gaden, zu Recht sitzend.

A. Peter

N: 14.

Erkenntniß

In Sachen des Herrn Ludwig Freiherrn von Freyberg-Eisenberg
Appellaten und Incidentappellanten, Gegen Herrn Dominik v. Lan-
ter als Vormund der minderjährigen Kinder des verstorbenen
Franziskus Xaver Lanter, Appellanten und Incidentappellaten,

mit N: 22 & 24 begriffenen Güter, sodann 23 K
Güter, die 2 alten Eichen, 6 Linden, und 3
ben in der Obligation vom 13. Septbr 1843 g
bis zum Verkaufe der Opponenten verpfände
werden seien; dieser Act bezüglich dieser g
genstände die Opposition annimmt, bezüg
den übrigen in der Exekutionsmasse enthalt
dieselben verweiset. Gegen dieses Verkauf
haben Opponenten die Berufung, und d
Appellaten Friedenthappel ergriffen. Z
Begründung seiner Anmeldung hauptsächl: dar
das Verkaufs vom 2ten October 1847 habe d
meiste Güter, welche in seinem Inventar
Verkaufs selbst von der Zahl ausgeschlo
worden, das alle diejenigen als beweg
immeubles par destination seien, gerichtl
taxirt seien, einen in Ganzen zweckmässi
Betrag ausgemacht, und in beiden Instan
zungen das Urtheil und Spruch der Art. 524.
C. C. mißkannt. Der Art. 524 bezieht sich
so wohl auf die praedia urbana als auf
praedia rustica; darum bestehe gerade die
sation einer Eichenpflanze und einer Lind
Weinkelter, auch Eichen resp. Bäume
dieselben verbraucht werden, einen Exploitat
die selben nothwendig seien, ohne welche
sinden könne, welchem kein Eigenthümer selbe
entsetzt, sondern nur die normale Benutzung
Grunde auf seine Eichen Kalkofen und
und andere gewöhnlichen Mittel in seinen Güte
aufbewahrt, als von Immobilien, welche
Grunde und Mitteln selbst produzirt. Die
ersten Instanz gemachte Distinction sei d
gesetzlich nicht begründet, und die hier f
diesen Gegenstände hätten schon darum allen
die immobiliären Natur erhalten, daß sie
eigenthümer der Eichenpflanze und Eichenwe
Exploitation gestellten angesprochen und d
verbraucht habe. Der Incidentberufungsk
bis heraus: daß die Gebrüder Lagid, wegen
bis mobiliären Gegenstände heraus einen gerich

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

1-3

Beziehung und Verbindung, worein sie mit ihren
Gütern gebracht worden, selbst als Immobilien
angesehen werden, um so lange und nicht lä
ger dauern könne als diese Verbindung selbst
bestehe; würde diese aufgehoben, so könnten
jene Gegenstände für ihren mobiliären Art
kein Hinderniß. Dieß sei aber hier der Fall,
indem, wollte man sogar einen Augenblick
annehmen alle in der Obligation vom 13. Septbr
1843 genannten Güter, Eichen u. s. w. seien
immeubles par destination, sie hätten dieß
offenbar jedenfalls dadurch verloren, daß
sie bei der Pfändung Verpfändung vom
22. September 1846 auf Ansuchen der Oppo
ten selbst in einzelnen und als einzelne Mo
bilien gegenstände seien verkauft worden.

Es fragt sich nunmehr: 1. ob gemäß die
Appellat - als Incidentberufung als ungegrün
det abzuweisen?
2. ob die Kosten zu tragen hat?

L. Peltz

Herr Armand Galden, Inspizient.

L. Peltz

N: 16.

Entscheidung

In Sachen Gebrüder Lagid, Appellaten und Incidentappellanten gegen Herrn Heinrich Joseph Carl Wilhelm Lauben, Appellanten und Incidentappellaten

Gemäß

[illegal]

[illegal]

[illegal]

	fl.	Xr.
1, Ammerkte Rollirung v. 28/7. 49	. 6.	. 41.
2, ds v. 11/7.	. 6.	. 41.
3, Feldschutz	—	4. 40.
4, Polizei	—	2. 10.
5, Accise	. 6.	. 41.
6, Aufsatz	—	. 32.
7, Antrag 5 R. 6 Rzl	—	. 42.
2 Copien 6 Rzl		
Ausfertigung	1.	. 42.
8, Portorg	25. 12.	—
9, Aufsatz	—	. 32.
10, Spezialität an 3 Rzl	6. 12.	. 21.
Copie 3 Rzl	. 18.	. 21.
Ausfertigung	—	. 46.
11, Porto & Commissionsantrag	—	5. 36.
12, Rota	—	. 7.
	33. fl. 19.	09.
	19.	9.

Total = fl. 52. 15 Xr.

Ebenhausen, 13. Jan. 1851.

A. Petri

Taxirt zu fünfzig zwanzig Gulden fünfzehn Kreuzer. Zweibrücken 13. Januar 1851.

Lonkeny

10. Exz. pl.

Antrag
für
die Banquiers Gebr. Simon Isaac et Compagnie, in Frankfurt am Main wohnhaft, Appellat und in Gegenwart des königl. Landkommissariats in Frankenthal am 20. Dezember 1848 und Fortsetzungstermin,

gegen
1) Georg Friedrich Grote-Hasenclever, Banquier, in Elberfeld wohnhaft, 2) Carl Gies, Rechtsanwalt in Frankfurt wohnhaft, Appellaten und Fortsetzungstermin, Beschlussnahme Akten einsehen.

Faktum.

Laut Obligation vor Notar Moré in Oggersheim vom 13. September 1843 verschrieb der appellantische Banquier Gebr. Gabriel, Simon Gabriel Sohn 2. Eheleute in Kaiserslautern, und dessen Ehefrau Henriette Gabriel, geborene Gabriel 2. Eheleute in Frankenthal, zu Handen des Gläubigers Gabriel, Simon Gabriel Sohn 2. Eheleute in Kaiserslautern, zur Sicherstellung der Rückzahlung des ihnen gelieferten Kapitals mit allen Appertinenzien und Dependenzien, mit 2 alle und ohne Ausnahme, und in der Eigenschaft gemäß Artikel 62 in Hypothek gebundenen Häuser, enthaltend Stimmen circa 20000 Loos, sowie 12 Hauptstücken 8 Hauptgüter und allen sonstigen kleinen Grundstücken, nebst zu Hypothek mit Beschlag [illegible] sind und sich demnach ebenfalls wie Gabriel Sohn verpflichtet, die Gabriel von den aufgeführt worden, so namentlich 2 oder seinen Erben die nöthigen Vorgenommen werden. — Letzter Gegenstand all immeubles par destination, sodann auf weitere 2 Tagwerke 53 Dezimalen oder 256 alte Fl. Centiaren Reibberg in seiner Eigenschaft als Hypothek bestellt. Die Hypothek wurde am 13. September 1843 inscribirt.

Am 19. November 1845 klagte Grote-Hasenclever, Gläubiger von Gabriel, in Gemäßheit eines Urtheil-Resultat vom 14. Dezember 1845, auf Prioritätsordnung [illegible] Gabriel Sohn in Kaiserslautern, die dem appellantischen Banquier, verpfändeten Gegenstände zur Mobilisirung schreiten und das Mitgefallene Gies, dem Letzt Gläubiger Gabriels in Folge eines Urtheil-Resultat vom 14. Dezember 1845, bis am 14. März 1846 in revolamont bezüglich der nämlichen Gegenstände verfahren. Durch Akte vom 18. und 20. April 1846 legte der appellantische Handlungsbuch, während gegen die Gebrüder Gabriel eine Hypothek-Forderung von 100000 Gulden (Hypothek vom 13. Juni 1846) gegen die nämliche Pfändung Opposition ein, indem dadurch der Grund der ausgeschriebenen Pfändung vom 13. September 1843 Hypothekarrecht auf die gepfändeten Objekte aufhebt und die vorgenommene

Abtheilungsfindung ist einstimmig erfolgt.

In diesem Prozesse interessirte Appellat Gies, die beiden Appellaten stehen auf der Klage eine formelle Nichtigkeitsmittel entgegen, über dessen Zulässigkeit Erkenntniß d. d. Appellhof vom 25ten Januar 1849 befindet wird.

Bei der meritorischen Behandlung in engerer Sitzung stehen die Appellaten der Klage folgende formelle entgegen:

1) Nichtigkeit der Obligation vom 13ten September 1848, weil darin der Gläubiger bezeichnet sei: die Banquiers Chiron Sarasin & Compagnie in Frankfurt a/M. und die Bezeichnung nicht genüge.

2) Gleiche Nichtigkeit, weil die verpfändeten Gegenstände sowohl Art und Beschaffenheit nach nicht genau beschrieben seien, sodann über den Standort mit dem am 15ten November 1845 gefertigten Inventar bestehe, und weil überdieß ein Theil derselben zur Zeit der Ausstellung der Obligation noch gar nicht in der Gemarkung der Gemeinde Bockenheim vorhanden gewesen sei.

3) Nichtigkeit, weil zur Zeit der Ausstellung der Obligation noch keine Forderung des appellantischen Handlungshauses bestanden habe und solche Rücksicht nachgültig durch außergerichtliche Akte erwiesen sei und weil die Hypothek erst von dem Tage an, wo ein Forderungsrecht durch einen Akt mit festem Datum bestehe, Wirksamkeit haben könne.

4) Endlich die Appellaten, daß die neu gefundenen Objekte die Eigenschaft von immeubles par destination besäßen, indem sie behaupten, daß von den früheren bei Eigenthum über die Lagerstätten allein bekannten Kobalt-Erzen (Speis-Kobalt) und noch mehr gelten müsse, und sich zum Beweise anbieten, daß Kobalt-Erze Gegenstände nicht sowohl zur Immobilisirung seien, sondern als ein solche zum Betriebe einer Handlung verwendet würden.

Durch Urtheil vom 26ten Oktober 1849 erkannte die hies. Landgerichtskammer in Bockenheim die 3 ersten Nichtigkeitsmittel der Appellaten als völlig unbegründet; verwarf dagegen bezüglich des 4ten Einwandes, daß jedenfalls alle Lagerstätten, als etablirt, als Land, immobiliarisirt und der Hypothek der appellantischen Handlungshäuser unterworfen seien, ging aber dann auf die eingegebenen Fälle offenbar ganz unparteiische Inspektion der Appellaten ein, daß diese zu den angebotenen Beweisen zuzulassen, dagegen das appellantische Handlungshaus durch die mündliche Verhandlung darüber zu erkennen habe, daß die fraglichen Lager gewisse Theile nicht seien, zu rechnen, die den Fällen gehörig werden könnten und Lagerstätten sind.

Actum

für 1, Georg Friedrich Grohe-Heinrich, Banquier in Frankfurt a/M. 2, Carl Gies, Gutsbesitzer in Bockenheim a/M. Appellaten und Incidentappellanten,

gegen

den Banquier Herrn Chiron-Sarasin & Cie in Frankfurt a/M. Appellant von einem Urtheil der Landgerichtskammer in Bockenheim vom 20. Novbr. 1848 und Incidentappellat.

In Erwägung daß die Anordnung der Art. 534-535 C.C., wonach Gegenstände, welche ihrer Natur nach Mobilien sind, durch eine gewisse Verbindung in welche sie mit Immobilien gebracht sind, den Immobilien zugesellt werden sollen, auf einer fictio legis beruht, mithin als ausnahmsweise Bestimmung des Gesetzes der Ausdehnung accessoires présumés immeubles (Art. 2118. 2204) bedarf;

daß hieraus folgt, daß diese Fiktion nur so lange bestehen kann, als eben die Verbindung besteht welche jene Mobilien zu Immobilien macht und jenen Fiction bedingt;

daß, wenn also diese Mobiliargegenstände mit jener Verbindung sogar vorübergehend und zum Transport, in welchen sie zu den Immobilien gestellt waren aufgehoben sind, sie offenbar wieder ihre ursprüngliche Natur der Mobilien annehmen, und von jenem Augenblicke an, wo das gelten muß was sie sind, Mobilien verpfändet sind;

daß dieser Fall so gewiß mit Art. 5, was bestimmt ist, für Exploitation einer Fundgrube in einen Fall gelegt zu werden, so lange der selbe sich noch nicht zu diesem Zwecke in Thätigkeit befindet, noch weniger aber so gewiß muß mit Art. 5, was Zweifeln zu Exploitation einer Fundgrube mit Letzterer sagt, sobald es diese Bestimmung, diesem Verhältnisse entsagen und als eingetreten sich befindet oder man dieß als wird, wieder in die Classe der Mobilien zurückkehrt.

In Erwägung daß dieses, wollte man selbst annehmen,

nelle ni par obligation vom 13. Septbr 1843 genommen, par saisie ou par immeubles par destination, sinon durch Zugehörschaft des nie so lange besessenen Hauses, als aber diese Destination dauert, als sie pour le service et l'exploitation du fonds in Anwendung mit dem fonds stehen, so daß, wenn sie vom fonds getrennt sind, sie einzelne selbstständige Gegenstände bewegl., sie nothwendig ihre ursprüngliche Natur als meubles wieder annehmen müssen.

In Erwägung daß Appellant gegen Gerbel die primitive Klage eingeleitet hat, und am 22. Septbr 1846 die Vertheilung stattfand,

daß aber sicher allen einzelnen vorstehenden Sachen, die schon einzeln, jeder Grundstück einzeln, sein Kalkofen, jeder daß B. einzeln [illegible] würden, und schon sich selbst, theilweise verwendet sind;

daß aber sogar die Bedingung genannt hat: daß Kälber, Kalkofen & binnen 14 Tagen mit dem Haus mit Hypothek hinzugeschrieben werden müßten;

In Erwägung daß hiernach die fraglichen Sachen ihre bisherige Bestimmung gerade zu entziehen, von dem fundus, zu dessen Exploitation sie dienten, detachirt, und als einzelne selbstständige meubles behandelt werden sind;

daß solche nur dann, wenn sie in ihrer bisherigen Bestimmung und Verbindung belassen, d.h. wenn sie zugleich mit dem fundus und als pars fundi veräußert werden, ihre immobiliäre Eigenschaft als immeubles par destination beibehalten hätten, während sie durch den Verkauf als fundus in ihre mobiliäre Natur zurückgetreten sind;

daß hieraus folgt, daß die Gelder die diesen Gegenstände seine Immobiliar- sondern Mobiliarrechte sind, und daß nach die strenge Anwendung des Princips: Les meubles n'ont point de suite par hypothèque (art 2119) wären, wenn man sie so hier als Immobilien ansehen wollte.

In Erwägung daß daß vor den Appellaten zum Verkauf ausgestellte Hauptverzeichniß vollständig festgestellt war, und später hinzugekommene

sollen, was Gegenstand incidenter opponiren.

In Erwägung daß, daß der Inventarakt vom 2. Oktober 1847 von folgenden Grundsätzen ausgegangen ist:

Nur die fraglichen Gegenstände als Hauptsache des Hofes anzusehen und aufzuführen waren:

1, nemlich alle jene, welche mit d. Gebäuden fest oder attachirt an fonds angesehen seien,

2, alle jene, aber auch nur jene, welche über diesen noch für Gemeinschaftung des Hebel'schen Weingutes, d. i. des Weinberges welche für diesen Hof (de ce fonds) gehören, nothwendig seien, wenn aber jene, welche für Aufbewahrung und Verfügung von zum Handel angeschafften Weinen bestimmt erscheinen möchten;

In Erwägung daß von dieser Auffassung offenbar das Gesetz abweicht, indem dasselbe nur Gebäuden, nicht Gegenständen, in dem Inventar Theil eingeräumt hat;

daß das « attaché au fonds à perpétuelle demeure », was nur art 525 klar ist ergibt, nur bei Gebäuden vorkommt, während nach der fraglichen Klassifizirung des art 524. die professions, ustensiles et tonnes nur in Beziehung auf die Gemeinschaftung eines fundus (pour le service et l'exploitation du fonds) in Betracht kommen, daher nicht als Accessorien eines Gebäudes, sondern als Gegenstände für Gemeinschaftung eines Hofes erscheinen können, wozu nicht stimmt:

1, daß die Obligation vom 13. Septbr 1843 selbst einige Gegenstände nur in der Beziehung als für Exploitation des Weingutes gehörig setzt, und

2, daß wenn von Kälbern eben so wenig wie von Kalköfen, Ställen mit Füßen gesagt kann, daß sie an ein Gebäude auf bestimmte oder wenige Zeit attachirt, an das Gebäude befestigt, mit diesen in Zusammensetzung gebracht sein;

daß Appellant dieselben selbst in der Sache beanstandet hat, indem die Kälber einzeln und getrennt vom Gebäude nachstehen sind.

dass jedem Käufer die Expertise behändigt und von
Appellanten zugegeben wird: a, dass die Fässer
bis zu 3 Fässer Inhalt bezüglich der gemessenen
Fässer Allowirung aus- und eingebrannt werden
können, b, dass die Fässer über 3 Fässer bis zu
4 Muid durch eine eigens hiezu von Gerbel in Zillis
gemachte eingebrannt, mit Letzterer Bestimmung
aus- und eingebrannt werden können, und c, dass
nur die 5 grossen Fässer No 7. 22. 24. 49 & 50. nicht
ausgebrannt werden können, ohne verlangt zu
werden;

dass nun aber ad b, schon in der Taxbeziehung
einer Allowirung der Brennig liegt, dass diese Fäs-
ser nicht à perpétuelle demeure in den Keller ge-
legt werden, und es unthunlich zu bemerken ist,
dass auch die grössten Fässer nie auf Gebäude
besteht werden, so sein, dass auch das grösste
Lagerfass mittelst Verlegung auf seinen Keller
gebracht werden kann, eine Verlegung, die ge-
wiss nicht gleichen Nachtheil mit der Détérioration
die ein an das Gebäude befestigtes meuble, oder
das Gebäude selbst, durch das Abbrennen erleidet,
und die allein nach Art 525 ig immobilisiren soll.

Da Böhmichs in Betreff der Expertise der Kost-
punkt-Lagerfässer sehr ungünstig ist und im gemeinen
Leben nie Fässer von solcher Grösse zugebrannt wird, so dass diese willkührliche
Benennung in jeder ohnzweifelhaft für immobiliändert,
für der Fässer entscheidend sein kann.

Da ferner, dass mit Obigem auch der allgemeine
Usus in der Schweiz übereinstimmt, indem z. B.
bei Versteigerungen von Gebäulichkeiten nie die
darin befindlichen Lager- oder Kellerfässer
als zum Gebäude gehörig betrachtet, sondern stets
(es müsste denn eine spezielle mündliche
Reservation gemacht sein) separat versteigert
werden.

Da ferner, dass dasjenige die Länge nie sein
kann: welche der in der Obligation genannten
Mobiliargegenstände als Zur Entwirthschaftung
des Gerbel'schen Weingutes erforderlich angesehen

sind? und ferner, da es sich bei der streitigen
Frage juris non einer Ermessensbestimmung han-
delt, welche Gegenstände als Zugehörde zu einem
Etablissement nécessaire angesehen werden können?

Dass die Expertise sie über Ausschluss
gibt, dasein:

1. der Inhalt der 11 Mezger Weinbergen
von Gerbel kann füglich circa 10 Fässer Wein
betragen; Zur Convenienzbestellung sind Fässer von
mittlerer Grösse, namentlich auf Bottfässer
erforderlich mit einem Gesammtinhalt von circa 40
Fässer (33 1/3 Muid) -

ferner sind nöthig resp. genügend 2 Bottiche
zum Ingrösseren und 2 kleinere Bottiche.
3 Zelgzuber -
die übrigen im Expertise Acte vom 20ten
April 1849 bezeichneten Gegenstände betref-
fen den Betrieb des Wein- Heu- und Mostbaues.

II. Von den streitigen Kellerutensilien dürfen
laut Acte nur diejenigen gebraucht werden,
die Fässer No 7. 22. 24. 49 & 50 (die Grössen enthal-
tend jeder 5-6 Muid, die 2 letzteren jeder circa 8 Muid)

Zur Convenienzbestellung des Gerbel'schen Gutes sind
nur 2 solche Fässer nothwendig gewesen; die gro-
ssen Fässer No 49 & 50 hat Gerbel im Keller neu
aufsetzen lassen, und können von ihm auf spätes-
tens nur Zur Rückbrennung von gebrauchten Weinen
bestimmt gewesen sein.

Da ferner, dass demnach die zweite Classe der
Gegenstände der Expertise des folgenden
Gegenstände enthält:

1, die sechs bei den Gerbel'schen Localitäten im
Keller befindlichen, nebeneinander liegenden Fässer
No 22 & 24, ad 5 1/2 mit 6 Muid (ein Gegenstand selbst
steigerte sie) fl. 86.
2, die 23 Muidfässer, wie steigt sie fl. 681.
sie 34 1/2 Muid 767.
3, die 2 alten Keller, die Gegenstand selbst steigte sie fl. 305.
4, 6 Bütten, die Gegenstand selbst steigte sie fl. 85.
5, 3 Zuber fl. 6.
fl. 1163.

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

sind 2 und zwar, da es sich bei der fraglichen specie juris um einen Ersitzungsbesitzstand handelt, solche Gegenstände als dazu zu rechnende, mobilia necessaria angesehen werden können.

Daß die Expertise sie näher aufführt, ergibt, dasselbe:

I. Der Lehrer Hr. H Morgen Rheinberger von Gerbel kann jährlich circa 10 Fuder Wein beziehen; zur Bewirthschaftung sind Lässer von mehreren Größe, namentlich auch Bütchäßer erforderlich mit einem Gesammtinhalt von circa 40 Fuder (33 1/3 Rthl.) -

Davon sind nöthig resp. vorhanden 2 Bütten
zum Ingrösbern und 3 kleinere Bütten.
3 Feldgüber -
Die übrigen in Opposition worin von 20ten April 1849 bezeichneten Gegenstände betreffen den Betrieb des Wein- sein- und Handels.

II. Von den fraglichen Lässerstücken müssen hingegen nicht auf dem Keller gebraucht werden, nämlich die Lässer Nr. 7. 22. 24. 49 u. 50 (die andern enthalten jeder 5-6 Rthl, die 2 letzten jeder circa 8 Rthl)

Zur Bewirthschaftung des Gerbel'schen Gutes sind noch 2 solche Lässer nothwendig vorhanden; die Lässer Nr 49 u. 50 hat Gerbel im Keller nicht benutzen können, und können von ihm auf jeden Fall noch zur Aufbewahrung von gekauften Weinen bestimmt gewesen sein.

In Erwägung daß demnach die erste Classe der Gegenstände in Hypothek des folgenden Gegenstände verhaftet sei:

1, die 2 bei dem Gerbel'schen Besitzthum im Keller befindlichen, nebeneinander liegenden 2 Lässer Nr 22 u. 24, à 5 1/2 und 6 Rthl (sein Eigenthum selbst steigerte fl.	86.
2, die 23 Rthl Lässer, wenigstens fl.	681.
à 34 1/2 Rthl	767.
3, die 2 Bütten im Keller, die Opponent selbst steigerte fl.	305.
4, 6 Bütten, die Opponent selbst steigerte fl.	85.
5, 3 Fuder	6.
	fl 1163.

Daß indessen hinsichtlich der Expertise der Kufer Bank-Lagerfässer Nro 1 und 2 im gemeinen Leben nicht Lässer genannt werden, sie daher nicht zugestanden wird, so daß diese Frage willkührlich Annahme in jene ohnmöglich für immobiliarisirt für der Lässer aufgefunden werden kann.

In Erwägung daß mit Obigem auch der allgemeine Usus nicht übereinstimmt, indem z. B. bei Verpfändung von Gebäulichkeiten nie das darin befindliche Lagerfass oder Kufe als zum Gebäude gehörig betrachtet, sondern (es müßte denn eine specielle mündliche Verfügung genannt sein) separat verpfändet werden.

In Erwägung daß dasselbe die Lässer sind, welche der in der Obligation genannte Mobiliargegenstände als für Bewirthschaftung des Gerbel'schen Weingutes erforderlich angesehen

A. S. G.

[illegible] [illegible] Appellationsgesuche, mittelst Abänderung der Hauptabweisung dahingehend, den Appellaten Ersatz zu verhalten, daß sie gegen das ausgesprochene Urtheil incidenter appelliren, demgemäß mittelst Reformation desselben zu erkennen: daß sie bei der Theilungsklage vom 11. Septbr. 1846 angezogenen Erbschaft von Lüssen, Tilbeau, Cütten, Jäbeau und Consorten zu gleichen Theilen nicht nach Immobilien-Masse mit Hypothekenvorzug, sondern nach Mobilien-Masse mit darauf Distribution per contribution unter die berechtigten Gläubiger pro rata ihrer Forderungen zu verweisen seien, die Appellaten in die Appellationskosten und peinliche Strafe und sämmtliche Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

Widerbeklagtischer Justizrath [illegible] Hauptabweisung der Klage gegründet abzuweisen, mit Verurtheilung der Appellanten in Appellationskosten und Strafe und Kosten der Appellationsinstanz.

2. Dyk. Sa.

In dem Erkenntnisse vom 12ten März 1848 sowohl die Gründe der genommenen Beschluß des Landgerichts Aldenhoven dahin:

1) In den Gründen die Lage des Hauses Nro 22 an der Kellerstraße, welches am Schlusse des Jahres 1843 angebaut worden, sei eine Oeffnung (welche aber durch Steinschutt, der das Haus zerstört ist, daß sie nur selten mehr wahrgenommen wird) angebracht, um Licht in die Küche und anstoßenden Keller fallen zu lassen.

Die mit Nro 22 und 24 bezeichneten Häuser, welche den Eingang von der Kellerstraße (durch welche das Licht bis zu 3 Fuß gehemmt werden können) auf Kauf die nächste Oeffnung im Gewölbe, aber gehalten zu werden, weil die Keller gebraucht werden können, — und daß bei den Häusern mit Nummern 49 und 50 der Fall sei, — seien infolge eingezogener Erkundigungen von Gobel Hoen und dem Bauschreiber Schmitz und Nro 49 und 50 in den Keller selbst nachgesehen worden.

2) Es seien zur Lagerstätte der Gobelins Minister 40 Zimmer von verschiedener Größe, namentlich Saalsäle; 2 Salons; 3 größere und 3 kleinere Säle, 3 Schlafsäle und von den übrigen mindestens 5 größere Zimmer (Nro 22, 24, 49 und 50) eigentlich das Erforderliche gemacht.

Die andern Gegenstände seien auf dem Dachboden zur Aufbewahrung der Gobelins, zum Packen und Entpacken und zu den gebräuchlichen Arbeiten, zur Reparatur und zum Aufbewahren von Modellen gebräuchlichen Materialien genügend und verwendet worden.

3) Statt die andern Nro mindestens 5 großen Zimmer könnten nur das Haus die Nro auf Kauf die Gewölbe-Oeffnung zur Beleuchtung gebraucht werden.

4) Lagerstätten im gewöhnlichen Gebrauche seien alle Räume, welche dazu bestimmt sind, im Falle hinein zu bleiben und nicht dazu benutzt zu werden, namentlich alle (auch die kleinen Zimmer), welche mit Oefen versehen sind, das größte nur auf vorzugsweise zu den Lagerstätten die größten von einem Schuh von 3,1 oder mehr Fuß.

5) Es sei nicht möglich, bezüglich angegeben, welche von den in dem Gebäude bezeichneten Räumen als Lagerstätte zu bekommen seien und welche Gegenstände auf jeder Etage zur Communication der Gobelins Verbindung gewesen sein, deshalb auf von individuellen Verhältnissen (Lichtverhältnisse, Feuchtigkeit etc) abhänge.

Sonach Urtheil des Landgerichts in Aachen vom 20ten Dezember 1848,

worin der Klägerin ein ganz willkührliches Maß, in Betreff des Wohnhauses mit der in der Obligation vom 15ten September 1843 abgegebenen Erklärung der gerichtlichen Schätzung und in Betreff der Oekonomie der Appellantin Heidt und einstweilen Zeugen Nro. 22 und 24; 2) 23 Malter, angesetzt zu 681fl; 3) die 2 alten Kühe, welche Appellant selbst geschätzt hat; 4) die 6 von der Appellantin geschätzten Kälber, und 5) endlich die 6te angebliche Kuhe, in so weit, im Ganzen ein Betrag von 1163fl der Opposition der Appellantin gegen die Liquidation vom 25ten November 1845 nimmt, bezüglich aller andern Gegenstände aber, — im Ganzen ein Betrag von 3760fl — als unbegründet verwirft.

Es bleibt hier noch zu bemerken, daß während dieß Prozesses Johann Heinrich Appel und Sophie Henrich auf die Zwangsversteigerung bezüglich sämmtlicher Liegenschaften verzichtet haben. In der am 17ten Juni 1846 auf den Antrag der Klägerin gerichtlich festgesetzten Versteigerungstagfahrt wurde das Anwesen um die Schätzungssumme von 4000fl ausgeboten. Hierbei

„Unter den Gebäulichkeiten befinden sich 35 Keller und in dem Kellerhaus 8 Keller, dann Jedem ist der Keller mit großen und kleinen Fässern belegt, welches alles der Bestimmung nach für den Gebäulichkeiten gehörig, also als Immobles par destination belegt worden könnte, hier zu Lay zu 1000fl mitaufgenommen worden.“

Am 22ten September 1846 fand auf Ansuchen der Appellantin Sophie Henrich die Zwangsversteigerung statt. Bei dieser Gläubiger meldete sich keiner, daß immobiliar auf das Haus, unter der Vorfall alles Recht der Parteien, mit Ausnahme der von der Appellantin angesprochenen und von der Appellatin bestrittenen Hypothek bezüglich der beschätzten immeubles par destination die zur nachfolgenden gerichtlichen Entscheidung, die im Streit befangenen Gegenstände: Keller, Fässer, Lit. A zufolge Beschl. des Versteigerungscommissärs verpfändet werden sollen, — wovon dann auf die Versteigerung derselben stattfand.

Gegen die Urtheil vom 20ten September 1846 legte der appellantische Gemahl die Berufung ein und Rauf Acten am 11ten Juli ab, wo erklärten die Appellaten incidenter zu appelliren.

I. L., daß der Hr. Kläger in seinem Schriftsatze vom 20ten September 1848 selbst nicht gläubig erklärt, daß seine in dem Protokolle vom 24ten Oktober 1837 bezüglich der 2ten Hälfte des von ihm zugelassenen Beweises abgegebene Erklärung, daß alle Liegenschaften jedenfalls Immeubles par destination seien, nicht in den Schriftsatz gemäß der Gegentheil seinen aufstehen soll;

daß auf einiges der obigen Punkte Beweis Seitens der Appellantin angeboten, und durch Beschluß vom 29ten Juli 1848 die Klage gegen den Gemahl der Appellantin zur Entscheidung durch die Klage gegen die Appellantin selbst verwiesen worden ist, und daß nun die Appellantin selbst, mittels ihres Schriftsatzes vom 1ten Juli 1848 auf Abweisung der Klage mit Kosten als im 2ten Hauptpunkte angetragen hat, erkannt:

(DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer)

I. L. daß der Hr. Kläger in seinem Schriftsatze vom 20ten September 1848 selbst nicht gläubig erklärt, daß seine in dem Protokolle vom 24ten Oktober 1837 bezüglich der 2ten Hälfte des von ihm zugelassenen Beweises abgegebene Erklärung, daß alle Liegenschaften jedenfalls Immeubles par destination die zur nachfolgenden gerichtlichen Entscheidung, die im Streit befangenen Gegenstände: Keller, Fässer, Lit. A zufolge Beschl. des Versteigerungscommissärs verpfändet werden sollen, — wovon dann auf die Versteigerung derselben stattfand.

Gegen die Urtheil vom 20ten September 1846 legte der appellantische Gemahl die Berufung ein und Rauf Acten am 11ten Juli ab, wo erklärten die Appellaten incidenter zu appelliren.

I. L., daß der Hr. Kläger in seinem Schriftsatze vom 20ten September 1848 selbst nicht gläubig erklärt, daß seine in dem Protokolle vom 24ten Oktober 1837 bezüglich der 2ten Hälfte des von ihm zugelassenen Beweises abgegebene Erklärung, daß alle Liegenschaften jedenfalls Immeubles par destination seien, nicht in den Schriftsatz gemäß der Gegentheil seinen aufstehen soll;

daß auf einiges der obigen Punkte Beweis Seitens der Appellantin angeboten, und durch Beschluß vom 29ten Juli 1848 die Klage gegen den Gemahl der Appellantin zur Entscheidung durch die Klage gegen die Appellantin selbst verwiesen worden ist, und daß nun die Appellantin selbst, mittels ihres Schriftsatzes vom 1ten Juli 1848 auf Abweisung der Klage mit Kosten als im 2ten Hauptpunkte angetragen hat, erkannt:

I. L. daß der Hr. Kläger in seinem Schriftsatze vom 20ten September 1848 selbst nicht gläubig erklärt, daß seine in dem Protokolle vom 24ten Oktober 1837 bezüglich der 2ten Hälfte des von ihm zugelassenen Beweises abgegebene Erklärung, daß alle Liegenschaften jedenfalls Immeubles par destination die zur nachfolgenden gerichtlichen Entscheidung, die im Streit befangenen Gegenstände: Keller, Fässer, Lit. A zufolge Beschl. des Versteigerungscommissärs verpfändet werden sollen, — wovon dann auf die Versteigerung derselben stattfand.

Gegen die Urtheil vom 20ten September 1846 legte der appellantische Gemahl die Berufung ein und Rauf Acten am 11ten Juli ab, wo erklärten die Appellaten incidenter zu appelliren.

I. L., daß der Hr. Kläger in seinem Schriftsatze vom 20ten September 1848 selbst nicht gläubig erklärt, daß seine in dem Protokolle vom 24ten Oktober 1837 bezüglich der 2ten Hälfte des von ihm zugelassenen Beweises abgegebene Erklärung, daß alle Liegenschaften jedenfalls Immeubles par destination seien, nicht in den Schriftsatz gemäß der Gegentheil seinen aufstehen soll;

daß auf einiges der obigen Punkte Beweis Seitens der Appellantin angeboten, und durch Beschluß vom 29ten Juli 1848 die Klage gegen den Gemahl der Appellantin zur Entscheidung durch die Klage gegen die Appellantin selbst verwiesen worden ist, und daß nun die Appellantin selbst, mittels ihres Schriftsatzes vom 1ten Juli 1848 auf Abweisung der Klage mit Kosten als im 2ten Hauptpunkte angetragen hat, erkannt:

I. L. daß der Hr. Kläger in seinem Schriftsatze vom 20ten September 1848 selbst nicht gläubig erklärt, daß seine in dem Protokolle vom 24ten Oktober 1837 bezüglich der 2ten Hälfte des von ihm zugelassenen Beweises abgegebene Erklärung, daß alle Liegenschaften jedenfalls Immeubles par destination die zur nachfolgenden gerichtlichen Entscheidung, die im Streit befangenen Gegenstände: Keller, Fässer, Lit. A zufolge Beschl. des Versteigerungscommissärs verpfändet werden sollen, — wovon dann auf die Versteigerung derselben stattfand.

Gegen die Urtheil vom 20ten September 1846 legte der appellantische Gemahl die Berufung ein und Rauf Acten am 11ten Juli ab, wo erklärten die Appellaten incidenter zu appelliren.

I. L., daß der Hr. Kläger in seinem Schriftsatze vom 20ten September 1848 selbst nicht gläubig erklärt, daß seine in dem Protokolle vom 24ten Oktober 1837 bezüglich der 2ten Hälfte des von ihm zugelassenen Beweises abgegebene Erklärung, daß alle Liegenschaften jedenfalls Immeubles par destination seien, nicht in den Schriftsatz gemäß der Gegentheil seinen aufstehen soll;

daß auf einiges der obigen Punkte Beweis Seitens der Appellantin angeboten, und durch Beschluß vom 29ten Juli 1848 die Klage gegen den Gemahl der Appellantin zur Entscheidung durch die Klage gegen die Appellantin selbst verwiesen worden ist, und daß nun die Appellantin selbst, mittels ihres Schriftsatzes vom 1ten Juli 1848 auf Abweisung der Klage mit Kosten als im 2ten Hauptpunkte angetragen hat, erkannt:

I. L. daß der Hr. Kläger in seinem Schriftsatze vom 20ten September 1848 selbst nicht gläubig erklärt, daß seine in dem Protokolle vom 24ten Oktober 1837 bezüglich der 2ten Hälfte des von ihm zugelassenen Beweises abgegebene Erklärung, daß alle Liegenschaften jedenfalls Immeubles par destination die zur nachfolgenden gerichtlichen Entscheidung, die im Streit befangenen Gegenstände: Keller, Fässer, Lit. A zufolge Beschl. des Versteigerungscommissärs verpfändet werden sollen, — wovon dann auf die Versteigerung derselben stattfand.

Gegen die Urtheil vom 20ten September 1846 legte der appellantische Gemahl die Berufung ein und Rauf Acten am 11ten Juli ab, wo erklärten die Appellaten incidenter zu appelliren.

I. L., daß der Hr. Kläger in seinem Schriftsatze vom 20ten September 1848 selbst nicht gläubig erklärt, daß seine in dem Protokolle vom 24ten Oktober 1837 bezüglich der 2ten Hälfte des von ihm zugelassenen Beweises abgegebene Erklärung, daß alle Liegenschaften jedenfalls Immeubles par destination seien, nicht in den Schriftsatz gemäß der Gegentheil seinen aufstehen soll;

daß auf einiges der obigen Punkte Beweis Seitens der Appellantin angeboten, und durch Beschluß vom 29ten Juli 1848 die Klage gegen den Gemahl der Appellantin zur Entscheidung durch die Klage gegen die Appellantin selbst verwiesen worden ist, und daß nun die Appellantin selbst, mittels ihres Schriftsatzes vom 1ten Juli 1848 auf Abweisung der Klage mit Kosten als im 2ten Hauptpunkte angetragen hat, erkannt:

1) in den Art. 524, und zwar im 4ten und letzten Falle, daß Hinzu rechnen und die beschriebene und hineingesetzte explicite die Gegenstände ausschließe, welche in Folge dieß Hinzusetzen durch Incorporation d. i. die materielle Verbindung mit dem fundus (Art. 532 Cod. civ. 2d fg.de) immobiliarisirt worden, die Requisite dieß Immobilisation sind:

a) daß die Gegenstände von den Eigenthümer selbst auf den fundus verbracht worden;

b) daß sie pour le service ou l'exploitation des fundus (prædii rustici oder prædii urbani) — S. I. — dort um auf Dauer hinein immer zu bleiben (à perpetuelle demeure) auf den fundus verbracht worden. Statt

2) indem er in dem Art. 525 mit bezüglich des 2ten Requisits eine Präsumtion, sogenannt die gerichtlich die Zeugen Aussagen, abhielt.

I. L., daß der Art. 524 sich ebenmäßig auf die prædia urbana, als die prædia rustica bezieht, indem unter dem Worte „fonds“, welches auf in dem Art. 525 gebrauchlich ist, beide begriffen werden sollen, wie dieß aus

a) daß der Artikel selbst, welcher den vorletzten Satz, les ustensiles nécessaires à l'exploitation desorgan, spricht et autres ainsi; — mehr Gegenstände zu Bedingung unter den dieß sind die Exploitation einer prædii urbani dienen können;

b) daß der alten coutumes, des Rechts der neuen Rechts, indem sie in den Fonds stehende Gegenstände — les ustensiles, ames et bornes, grands par Appartenance einer fonds, also einer prædii urbani, als immeubles par destination erklärt werden, so

daß Gebäude auf die entsprechende Besitzung zu einem Vermögens- und Rechtsgut gemacht und der Zweck der Zuziehung der Immobilisation gewahrt wird.

Die Coutume de Paris Art. 90 und die Coutume d'Orléans art. 353: „ce qu'on „presse est reputé immeuble, comme faisant partie de l'Hôtel ou maison où il est re„tiré." „Die Stallpressoirs à vin, welche durch ein eisernes Rad zum weiteren Laufe, gestellt werden können, werden dagegen als meubles behandelt.

Die Coutumes de Normandie art. 516, de Tours Art. 224, Blois art. 3, Châlons Art. 173 erklären Cuves et tonnes sont reputés immeubles, quand elles se trouvent être scellées dans l'édifice.

Favard vert. sagt hierüber (tom. I, liv. II, tit. I, chap. I, sect. III, Nro. 3, page 69) nach: „cuves et tonnes", Anciennement on distinguait les différentes espèces de pressoirs et de cuves; on ne regardait comme immeubles que ceux de ces objets, qui ne pouvaient se transporter sans être désassemblés; les autres étaient censés meubles. Aujourd'hui le Code „les range tous sans distinction, dans la classe des immeubles, pourvu qu'ils aient été placés par le propriétaire pour le service et l'exploitation du fonds."

cfr. Pothier, traité de la communauté Nro. 69 und folg.

I. L., daß Nummer des Art. 524 auf seinen Anfang und seinen Schluß sich abermals auf die praedia urbana als die praedia rustica bezieht, also die gegenseitige Beschränkung des Begriffes, welche der Gesetzgeber adoptirt hat, ganz irrig ist.

I. L., daß ein Kellergebäude und geräumige Weinkeller, wie sie in dem Gerbel'schen Wohnhause auf der Gerbergasse, d. i. entlang Häuserreihe, sich befinden, keine Räume, daß Fässer resp. Fässer in dieselben verbracht werden;

daß die Fabrikation — und Rohstoffe, deren sich der Gesetzgeber selbst in dem Art. 524 auf rücksichtlich des Gebäudlichkeiten bedient — und Kellergebäude und Kellerei also abgesondert von einander bestehen kann und in Wirklichkeit besteht, welches beim Weingut selbst besteht, sondern daß die von den gekelterten Trauben auf seinen Feldern selbst und den Mais und andern gebauten Früchten in seinen Fässern aufbewahrt, als von denjenigen, welche Trauben und Mais selbst produzirt;

I. L., daß es auf bezüglich der vorliegenden Frage überall gar nicht darauf ankommt, ob ein solches Grundeigenthümer Keller, Kellergebäude, Kellerei und Fässer zum Betriebe einer Brauerei oder andern Handelsgeschäftes oder zur Aufbewahrung seiner eigenen Gewächse benützt, indem das Gesetz irgend eine solche Unterscheidung zuerst stellt und auf in keinem der Fälle die beliebte Verfügung des Eigenthümers aufgehoben sein wird;

daß einzig lediglich der Moment allein entscheidend ist: ob die Eigenthümer der Keller und Kellergebäude die Fässer und Fässer in dem Räumlichkeiten verbracht sind, damit dieselben Gegenstände dieser Räumlichkeiten mittelst der selben das Immeuble zu exploitiren;

daß die Absicht des Eigenthümers, welche bei den fraglichen Gegenständen lediglich maßgebend sein, sobald die Verbringung in das Immeuble stattgefunden hat, dem Accessorium sofort die mobiliäre Natur des Principale entzieht;

daß diese einzig auf von Gerbel behaupteten Wahrnehmung der fraglichen Gegenstände, so absolut einzig sind Gründes als Immeubles par destination anzusehen sind, das bei der Principale eben nur dem Mobiliar beschaffen wurden könnte, weil dasselbe Gerbel besitzt und Weingut ausschließlich dazu verwendet haben.

I. L., daß die Nothwendigkeit der Existenz der Keller und Kellergebäude und Fässer selbst keine wesentliche Existenz des Art. 524 aufhebt, indem sie Fässer und gewöhnlichen Depenzien und diese Werke nur zur Aufbewahrung von productiven Erzeugnissen und diese Werke nur zur Aufbewahrung von productiven Erzeugnissen, Fabrikate des Mundgetränkes, also Handelsgegenstände dienen können und gleichfalls des Gesetzgebers der auf diese Gegenstände des Fabrikats in dieselben verbrachten Gegenstände die unbestimmte Bestimmung für immeubles par destination erhalten sind.

daß indem Fall die Fässer, welche die eigenthümer eines Gebäudes in Fässer in seinem Keller liegen hat, dagegen Fässer des Lieferanten Handel mit Bier und die praedia rustica, Gebäude, dergestalt Immeubles par destination sind.

Arrêt cassation vom 5ten Februar 1817. Sir. 17, 1, 359.

daß endlich auf die Eigenthümlichkeit der Keller in der Stadt eine Rücksicht nicht Platz hat;

Toureau Zeitschr. Bd. 3, Tom. IV (Lüttich Tom. II) Nro. 82.

I. L., daß Nummer die fraglichen Gegenstände schon deßhalb allein als immobiliäre Natur ansehen haben, daß sie der Eigenthümer der Kellergebäude und Keller zur Exploitation derselben angeschafft und dahin verbracht hat;

I. L., daß ~~Nummer die fraglichen Gegenstände als solche allein als Depenzien~~ der 4te gesetzliche Zweifel, die Absicht und Verbringung in den Keller und die Kellergebäude auf den Eigenthümer von der Regelmäßigkeit zugegen ist, und nicht bestritten werden kann;

daß der 2te gesetzliche Zweifel, die Absicht des Eigenthümers, die fraglichen Gegenstände zur besseren Exploitation dauernd zu verwenden, nicht allein auf der Beschaffenheit der Gegenstände und der thatsächlichen Verwendung gesetzlich präsumirt ist, sondern auch auf ausdrückliche und stillschweigende Erklärung des Eigenthümers und Gerbel Zeugen in der Obligation vom 5ten September 1843 vorliegt, also auch einen fact, daß auf die Regelmäßigkeit der Gläubiger von Gerbel waren;

daß durch die Regelmäßigkeit selbst nicht bestritten, daß Gerbel mit Gegenständen der fraglichen Art einen Handel getrieben oder die fraglichen Objecte zum Verkaufe aus-

stoffe habe, und daß sie — wollen sie die Schuld, — seinen Angestellt der nöthigen Erklärung von Gabel und die vorliegende Abfällige Entscheidung wären; — daß nun so wenig, als die Marktsätze in der Regel für Fixpreise anzusehen sind, daß Gabel in der Absicht muß angenommen sei, daß die streitige Fixpreise mehrere unter Stücke abfallen, als von selbsten Beschaffenheit sind, daß sie sich gar nicht zu Tuchverkäufen eignen, und daß sie Ausgeschossene sind; Fallen aber, Gallen, Fehler und Ungleichheiten solche keine Handelsartikel bei einem Ausgeschossen und Reinfärber bilden.

F.L.M. daß aber auf Gabel zu Zeit der Obligation vom 15ten September 1843 nicht allein Ausschuss einer Fallenschaft und sehr geringer Fallen, sondern auch auch Ausgabe von circa 11 Morgen war;

daß aber Zeugen selbst bei der von dem Kläger dem Gesetz gegebenen Richtung, die Zugehörigkeit der Appellaten ebenfalls auf den Grund der Akten nicht erhalten werden mußte und die willkürliche Auslegung derselben völlig unstatthaft war, indem der Landesbrauch der Ausgabe nicht, wie geschehen, negirt werden durfte, indem auf in diesem Falle auf den Besitz der allein die Absicht der Eigenthümer entscheidend war.

F.L., daß überdies die Langlois Angelegenheit auf unter den letzten Absatz der Art 524 Code civil, wonach blos die Verbindung mit dem Landes à perpetuelle demeure zum Rücksicht auf die Lagerbücher entscheidend ist, falle;

daß aber selbst Rücksicht übrigens auf die Lagerbücher, Fallen und übrigen Gegenstände bestätigt, indem sie der Eigenthümer Fallenschaft und Fallenschaft zugeschrieben und à perpetuelle demeure angeschafft sind.

F.L., daß sämmtliche Fässer mit Pfropfen versehen sind und die meiste auch, wie auf der Besichtigung vom 22ten September 1846 ersichtlich, über 3 Zoll abfallen, so auch auf den Rückgabe der Appellaten mit Appellaten Gründe die Eigenschaft von Lagerfässer haben müsse die Fallenschaft selbst von weniger in Landesbrauch vom 2ten Oktober 1837 als normalen Fassinhalt erklärt ist.

daß überdies Fässer mit Leinen, nämlich alle diejenigen, welche über 3 Zoll abfallen, der Art mit Landes verbunden sind, daß sie für das Fass selbst eine wesentliche Zahlung über Fass- und Reingewicht (Tara) Fässer Ordnung der Fallen gewährt und den Fallen verbraucht werden können, also wesentliches Erfordernis der Abstimmung ist;

daß aber sämmtliche diese Fässer offenbar auch unter die Bezeichnung der Art 524 fallen, indem sie wieder Land gebräuchlich zugeschafft, daß sie allerdings an sich à perpetuelle demeure sind;

daß ferner die Fallen auf bezüglich dieser Fässer, so wie selbst bezüglich derjenigen der Fässer, mit Nro 1, 19 und 30, welche auf den Rückgabe des Fabrikanten Zeugen auf keine Weise eine Zerlegung als Land Fallen geschafft werden können, die Eigenschaft der Immobilien annimmt hat;

F.L., daß diese Entscheidung übrigens zu Last bestehen kann.

F.L., daß die Zuerkennungsfall betrifft, daß die Zuerkennungsfallen die Fässer Fallen bestätigt und anerkannt sind; daß aber dieselben jedenfalls völlig zuzugestehen sei.

A. J. G.

Gehabt zu den kgl. Appellationsgericht, durch Anmeldung der Berufungsfälle in den 2 der in dem unterschriebenen Protokoll vom 22ten Oktober 1847 festgestellten damit für verbunden erklärt, mittelst Stellung beschwerten Antrags die angefochtene Urtheil zu Recht zu erkennen, daß mit Recht die in dem angefochtenen Urtheil aufgeführten und als den Appellaten gehörig anerkannt erklärten Gegenstände, sodann sämmtliche in der Lieferungsakte vom 19ten November 1846 aufgenommene Fässer, sowie die 8 Fallen, die 12 Fallenfässer und 8 Fallenfässer dem appellantischen Handelshause zu Behuf der Handelsabwicklung zu Mainz Mainz in Eigenschaft vom 15ten September 1846 gültig als Immobilien von Mobilien anzusehen sind; demgemäß die Appellaten der gegen das appellantische Handelshaus gegen die vorgenommene Lieferungsfassung bezüglich aller dieser Gegenstände als vollkommen begründet zu erklären, die Lieferungsakte in besagtem Theil aufzuheben, die Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Kaution der selbigen Gerichtsstelle zu verordnen.

Hilfsweise: allfallsweise auf das appellantische Handelshaus wenigstens zum Beweis durch Zeugen darüber zuzulassen:

1) daß die sämmtlichen in der Lieferungsakte vom 19ten November 1846 aufgeführten Fässer mit Pfropfen versehen waren und in dem Weinkellerhof gebräuchlich wären;

2) daß die Absicht, welche Gabel im Jahre 1843 in Fallenschaft anbringen konnte, eine Fässer bis 3 Zoll Stark in- und Fallenfässer zu können, in den Fallenfässer aufgeführt, mithin mit Fallen zugelassen war, die gewöhnliche waren müssten, in den streitigen Fässern die Absicht zu verschaffen. —

J. Dietz

C. Galden

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

3964.

Antrag
des Joh. Appenheim, Weinhändlers
in Gemünden, Angeklagten,
gegen
Carl Harlenroth, Landmann in Gemünden
wegen
Beschuldigung eines Betrugs, begangen in Gemünden
(Amtsgericht Kirchheim) und Beleidigung, begangen in Kirchheim,
Vergehen nach §. 263 des Strafgesetzbuchs und §. 185 des Strafgesetzbuchs

№ 3963.

Qualitaten
zu Pferd

№ 12800.

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Schilla Simon. Actuar u. Forstgehilfe Englert, Forstwart Schillinger, Gemeindeschreiber in Sulzheim, Lehrer Hellstern, der Gemeindevorsteher in Hüttengesäß Wagner, Ausschußmann u. Bauer Adolph Lindner u. 21. Burgheim Gulden constituirt:

I Durchlaucht Herzog Wilhelm II. Hr. v. Zweibrücken, den Adjunct zu Sulzheim Wagner, den Adjunct zu Meiser, für ihre Herrschaft allda wohnhaft:

II Die Räder derselben zugezogt mit Emanuel Steiner, in gedachter Hr. alle

1. Durchlaucht Simon Actuar v. Jacob Remmy Förster in Meiser
2. Lehrstuhl Hellst. der gedachten Gemeindevorsteher Hüttengesäß
3. Friedrich Steiner, Wagner in Meiser, Ausschußmann,

Durch Emanuel Gläser constituirt.

Emanuel Gläser hat dahin mit Beigefall der Ausschußmänner gemäßigt Gemeinden Referent in die angestellten Forstfelder die vor dem ersten Pfister bezüglich der ersten 3. & 6. & 12 jährigen Culturstätten angewiesene Besoldung der Ausschußmänner allso willig übergeben zu lassen:

I über die erste Culturstätten, daß den Ausschußmänner unter den im Jahre 1808 Melchior Meidmann vom 15 & 16. Mai 1808 vorgemachten Vorschlägen, auf folgende von dem selbigen während 2 Jahr mit den Vorwiegen 1809. dem Ausschuß der mit erlosten Ausschußmänner der Ausschußmann für dieselbe bezogene Belohnung zu verfolgen sind.

a.	für verschiedene abgezogene Mobilien, und Abzug der in Meiser gehabten Belohnung v. 32 fl. 49 x. und der Forstbelohnung von	395 fl. 21 x.
b.	für bewand Geld	7. 15.
c.	Schaffelt für bewand Geld	230. 49.
d.	Fuhrlohn für bewand Geld	100. —
e.	für mit der Kriegskasse zu Meiser bezogenes Geld nebst Zinsen und Abzug v. 11 fl. 58 x. Bürgerlohn auf der Post	433. 30 x.
f.	für bei Adam Taylor in Meiser bezogenes Geld und Abzug v. 31 fl. per Post	50. —
g.	für verfallene Verzinsung und Mung-Gelt = Zuverzinsung weil dasselbe bei der Urbarmachung alt war	33. —
h.	für statt einschaffte bezogenes Geld	2111. —
i.	für dasselbe Johann Zeigler v. Meiser als Ausschußfeld v. 1811. bis 1813. bezogenes Geld	375. —
	Zusammen	3738. 22.

Rthsp. die Beyg. Amtmann Heinrich Friedrich Schreiber zu Zeitz, Beyg. Amtmann Friedrich Wilhelm Schreiber zu Weißenfels, Beyg. Amtmann Friedrich Wilhelm

Lezgliche dreyer Lochfolianen, welche die Gegenstand der Leistung der Appellantin bil-
den, Nachfolgende allgemeine Rechtliche Grundsätze aufzustellen:

Das mütterliche Vermögen des Appellanten, somit das Ver-
mögen der Frau Mutter des Appellanten, ist in den ehemännlichen Gesamtvermögen
und 16ten Mai 1801 aufgelöst und so weit einige Belange, dem Abgang des mütterlichen
Großvaters des Appellanten, Johann Andreas, im Jahre 1801 angehören mag, so ist dieß
dem mütterlichen Großvater, (N) Catharina Müller, einzigen Sohn der gebornen Frau Ma-
ria Elisabeth Vermögens-Erbe und Erbe beschieden. Dieses Jahr 1801 ist 1810 Jahre
— wie Erbe, — hier man einen größeren Theil des Vermögens an sich Kinder abge-
tan. Der Ehemann Emanuel Simon, mußte damit die Ehefrau des Appellanten, als
Großmutter Frau Müller, 3 Jahre 820 bis 1820 den Rückfall des mütterlichen
Großvaters des Appellanten den Theil seines mütterlichen Großmutter Vermögens.
Die Innehaltung der Theilungsurkunde über dieses Vermögen hingt nicht vor, obgleich
Solche nicht unbekannt war, noch aber angibt eine von der eigenen Hand der Ver-
storbenen, Emanuel Simon gefertigten Zahlungsleistung über das von ihm auf dem
Todesfalle seiner Ehefrau bezogenen großmütterlichen Vermögen des Appellanten, welche
sich unter den Papieren der Verstorbenen vorfand, vorgelegt wurde und in gerichtlichen Akten
verwahrt liegt. Diesem Schein ist die Übereinstimmung Emanuel Simon, (der Name der Mutter selbst ist Kinder gehört), mit diesel-
ben Vermögen-Theil von seinen Vater, Johann Andreas, welches zu Riesa gestor-
ben im Jahre 1801, und von der verstorbenen Mutter, Catharina geborne Andreas
welche gestorben im Jahre 1826, und stellt ausschließlich die Leistung, des Vermögen der
Kinder erster Ehe, des Appellanten, zu dar.

Am 12ten Februar 1822 verschmolzt sich der Appellant mit seiner jetzigen Ehefrau. In
den am gleichen Tage verfaßten Verordnung bestimmt der Erblasser, Emanuel Simon,
von dem damaligen Vermögen seiner beyden Kinder folgendes Verfügung gethan:

„Zustand der Kinder, in seinen künftigen Vermögensverhältnissen bey ihrer
„Verheirathung und sonstigen Ausstattung bey der Landes gesetzlichen Norm zu stehen,
„wird die Güter und die Rückstände des mütterlichen Vermögens in natura übernom-
„men und verbindlich sich die Letztern einzuschreiben. Die Leistung des Geldes aber, welche
„der Vater als mütterliches Vermögen selbst in Händen hat, bewilligt er dem Sohne
„und jeder Tochter monatlich" pp.

Am Jahre 1826 hat Emanuel Simon ein Abfindungsschreiben an
seine Kinder genannt, in welchen er sich nochmals gegen Ihre und mündlich sich die Le-
gate sämmtlich unter die nachgelassenen Kinder vertheilt wünscht. Am 6ten
September 1828 errichtet derselbe ein seinen Testamente die Theilung über 6 Forderungen, Ver-
mögen von der mütterlichen Großmutter des Appellanten, in Gesammtbetrage von 1135 Thlr 5 Ngr 2 Pf.

Diese Leistung in Verbindung mit den oben erwähnten, von dem Erblasser eigenhändig geschriebenen Verzeichniß ergiebt die Übereinstimmung der von dem Erblasser gegebenen Zuschuß für den Appellanten von seinem Großvater Vermögen mit Ausgaben und einigen Forderungsposten bei Johann Ziegler zu Riesa, so welche der Erblasser auf Rechnung des mütterlichen Erbes 1134 Thlr 1811 bis 1813 hingegeben hat und so Summa über in den Verzeichniß nicht eingetragen ist.

In der Sitzung am 29ten Mai 1844 hat der Appellant seine Klage durch die Aufstellung der Forderungen des Erblasser in den gerichtlichen Akten, welche sich mit Beylagen sämmtlich in den Akten befinden, näher begründet und gemäß aufgestellt die unterzeichnete Verzeichniß zusammen (Summa 1134 Thlr 6 Ngr 6 Pf.) mit Ausnahme der Forderung des mütterlichen und großmütterlichen Vermögens des Appellanten wiederholt übergeben. (Summa 1134 Thlr 6 Ngr 6 Pf.) und bei diesen neuen Forderungen die Post Abzüge, welche in der jetzigen Rechnungen angeblich erhaltenen Zahlungen und über die sich auf die Leistung vom 6ten September 1828 in Akten vorhandene Quittungen mit 1135 Thlr 5 Ngr 2 Pf. Abzug gebracht, obgleich die mündlichen Zahlungen nicht über diesen Betrag gehen.

Der Beklagte Theil der Liquidation vom Appellanten des mütterlichen und großmütterlichen Vermögen ohne Leistung von Zinsen auf das Capital 3534 Thlr 3 Ngr 8 Pf.

Bezüglich dieser Liquidation ergeben sich unsere Entscheidungen:

1) Während die Appellantin die Anforderung des Appellanten des mütterlichen und großmütterlichen Vermögen auf 2 Pfund 2 Lot 473 Quadrat und Appellantin schon mehr als 16 Jahre großjährig sei, all ungültig und unzulässig bestritten: so hat die Appellantin Schutz für die Rechte des Vormundschaftes ihrer minderjährigen Kinder übernommen und zu diesen Behuf zugleich von dem Erblasser bezogenen Capital von 3534 Thlr, Summa in Einundfünfzig von 1134 Thlr 2 Ngr. vorbehaltlich der Abzüge der darauf geleisteten Abschlagszahlungen. I. Entscheidung.

2) Einstellen die Appellantin die von Engert über 3534 Thlr ausgestellte Quittung vom 6ten Februar 822 als unrichtig und unwahr und behauptet, daß solche Zahlung nicht geleistet worden. II. Entscheidung.

3) Behauptet die Appellantin, daß von ihr in Briefen vom 6ten September 822 den Erblasser Forderungen an Emanuel Herzog, Emanuel Ziegler, Johann Andreas Zschau und Herrn Ernst Müller in Gesammtbetrage von 1135 Thlr 5 Ngr 2 Pf. unter den Abschlagszahlungen auf das großmütterliche Vermögen gestellt worden, und daß diese Forderungen eingezogen und damit der Erblasser vorgeschossene Summe gedeckt worden sind, so daß dieselben nicht weiter zu gebrauchen worden könnten. IV. Entscheidung.

4) Verlangt Appellantin die Zinsen von dem mütterlichen und großmütterlichen Vermögen. VI. Entscheidung.

5) Behauptet die Appellantin, daß sie in der Summe pag. 80. d. A. E. 1820 bis Winter 1821

Festsetzungen auf den Grund von Notorietäten und Vorgeschichte aufgenommene Posten
in Gesammtbetrag von 242 fl 32 kr. XIIr Conclusion.

Da der Rekurs vom 21ten August 1839 rekurrirt die Fortsetzung gegen die Verfügung des Appellaten, daß die Abschätzung Vermögens, welche der Mutter des Appellanten von dem Appellaten vorgenommen worden, übergangen werden, dem Inhalte über die Abschätzung Verfügung, während dagegen die Verfügung, daß Abschätzung des gesammten Vermögens des Appellanten Behufs der Ausmittlung des Antheils der Kinder übergangen und summarisch Sinn in der Zeit, daß Vermögen der Ehe des Vormundschaft gekommen sei, vorbehalten, daß der Theilung vorbehalt, daß der Zeit der 10jährigen Verjährung jedenfalls auf die obenerwähnte Appellation der Appellanten vom 12ten Februar 1832 [illegible] und die Abschätzung der gezählten Summen festgesetzt worden sei, rekurrirt aber, daß die Rekurse auf die Jahre 1836 andere gerichtliche Abschätzungen beim Abschätzungsakt [illegible], und die Verjährung der fl 375 Cl: vor gegen die Rechnungsfestsetzung eingestellt worden sind und die Abschätzung mit der Anordnung der Vorstellung eines neuen gerichtlichen Abschätzung in die Zeitpunkte, daß die Verjährung mit dem Jahre 1839 abgelaufen sei.

Auf den Grund dieser Ausführung und des Rekurses die bei den Conclusionen I. III. IV. VI. und XII. gestellten Fragen, ob auf den Grund derselben eingegangen und bezüglich gegen [illegible] der Appellanten gegen die Verfügung der Abschätzung des Vermögens [illegible].

Ad I. b. daß die Appellanten auf [illegible] der Abschätzung eines Vermögens Abschätzung, sondern lediglich auf die Feststellung [illegible] der [illegible] Vermögen [illegible] Posten und [illegible] der summarischen Abschätzung [illegible] Vermögens [illegible] Theilung [illegible] Grunde [illegible];

daß die Appellanten selbst die Notorietäten über [illegible] Vermögen in der Absicht [illegible] über die Appellanten [illegible] Rekurse vollständig und richtig [illegible] —nicht bestritten haben, —indem sie in dem rechtlichen Verfahren [illegible] Conclusion [illegible] und ausdrücklich [illegible] dass:

- daß [illegible] allerdings richtig sei, daß Emanuel Sinn [illegible] Vermögen an Mobilien, Baarschaften und [illegible] Geld [illegible] die Summe von fl 3363 fl 22 kr. in den Jahren 1832 mit [illegible] Vermögen fl 2666 fl 16 kr. und [illegible] fl 3363 fl 22 kr. beide Summen fl 3629 fl 38 kr. betragen.

daß dieses auf die Appellanten [illegible] Abschätzung dieses Vermögens [illegible] Posten enthalten sind und nicht auf die Abschätzung der fl 375 Cl: vor [illegible] Posten, welche auf den gegenwärtigen Fall [illegible] nicht anwendbar sei.

Ad I. b. 2) daß auf den [illegible] Emanuel Sinn, sowie auf den [illegible] auf den Todesfall des Vaters Rücksicht an den [illegible] Vermögen der Appellanten bei der Abschätzung [illegible] Grunde [illegible];

daß diese auf den [illegible] in den Jahren [illegible] Vermögen [illegible] Rücksicht [illegible] Emanuel Sinn [illegible], gleichwohl [illegible] der Vormundschaft über die Appellanten [illegible];

daß [illegible] Umstand [illegible] Emanuel Sinn in den Jahren [illegible] Vermögen der Appellanten [illegible] Grunde der Vormundschaft gekommen sei, übrigens auf sich [illegible] —obgleich [illegible] Vermögen der Appellanten [illegible] Willen vorgenommen, [illegible] Jahre [illegible] worden wäre, dieses Emanuel Sinn auf den Fall [illegible] Grunde der Vormundschaft gegen [illegible], [illegible] die Appellanten [illegible] Grunde [illegible];

Ad I. c. daß die [illegible] Rekurse [illegible], daß Rücksicht [illegible] Vermögen [illegible] vorgenommen [illegible];

daß aber die Appellanten, welche beim Schlusse der Vormundschaft [illegible] einen klaren Rechnungsstand der Abschätzung [illegible] fl 375 Cl: vor [illegible], [illegible] Theil [illegible] Vermögens [illegible] Grunde [illegible] Vermögen [illegible] Theilung [illegible] Vormundschaftlichen Verschiedenheiten [illegible] Folge der Theilung

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

einer förmlichen Vormundschaftsrechnung von Seiten des damaligen Vormünders geforderten … die Urkunden vorgelegt wird.
werden muß;
daß dieses Verlangen, welches durch den Ablauf der Verjährung des Art. 475 gegen jede Anfechtung bezüglich seines letzten Theils abgestellt geschützt würde, bezüglich des Vermögensrechts und der Verpflichtung des Beklagten aber bedeutend der gemeinrechtlichen 30jährigen Verjährung unterworfen ist, welche überdieß erst vom Tage der letzten geleisteten Abschlagszahlung zu laufen anfangen konnte; daher auch aus diesem Grunde nicht weiter von der Verjährung des Art. 475 gegen die Appellantin die Rede sein kann.
I. L. 4) daß — wenn selbst die Verjährung des Art. 475 Cod. civ. in casu auch platzgreifen würde, — dieselbe doch jedenfalls nur bezüglich der übrigen … die … Rechnung … über den Grundsätzen des gemeinen Rechts über die Verjährung überhaupt unterworfen bleibt;
daß daher auch für diese spezielle Verjährung die Unterbrechungsgründe des gemeinen Rechtes gelten;
insbesondere jede Verjährung durch Anerkenntniß des Schuldners oder Seitens des … Unterbrechung (laut Art. 2248 Cod. civ.) und dergleichen Abschlagszahlungen stellt das ausdrückliche Anerkenntniß der noch bestehenden Schuld von Seiten des Schuldners involviren:
I. L. daß nun durch die … Quittungen des Beklagten Abschlagszahlungen bis zum 6ten März 1836 (Annex. pag. 49) erwiesen sind und daß nach der Behauptung der Appellantin selbst sogar noch im Jahre 1842 stattgefunden haben sollen (Annex. pag. 86), daß aber die Klage auf Aufstellung und Ablieferung des Vermögens der Appellantin unterm 5ten März 1844 erhoben wurde, somit noch keine 10 Jahre seit der letzten Unterbrechung abgelaufen waren.
I. L. daß demnach die von den Appellaten vorgeschützte Verjährungseinrede bezüglich der fraglichen 3 Conclusionen aus mehrfachen Gründen als völlig unbegründet verworfen werden mußte.
I. L. das Spezielle und die Gründe jeder einzelnen Conclusion betreffend, und zwar:

Zur Iten Conclusion.

I. L. daß diese Conclusion die Ablieferung der von dem Beklagten für die Appellantin … und des 20ten … eingezogenen Capitalbeträge des großelterlichen Vermögens zum Gegenstande hat; daß die … 9 Posten in dem Anhang der Klage zusammengestellt und auch … und mit Hinweisung auf das von der eigenen Hand des Beklagten geschriebene …buch, worin die 8 ersten Posten im Gesammtbetrage von 1363 fl 22 kr als … und … auf … in den Annexen pag. 64 bis 66 und pag. 113 Anh. No. 2 bis 7 inclus. …, während der 9te Posten mit 375 fl durch den vorliegenden Schuldschein von Johannes Zügler de dato 30ten April 1817 und die … Quittungen des Beklagten erwiesen ist;
daß daher eine … Rechtfertigung … überflüssig erscheint.
I. L. daß die Appellaten es sowohl auch aus den 9ten Posten allein, der auch … unter den 8ten Posten begriffen sein solle, bestreiten, daß aber die letzteren …

Zur IIIten Conclusion.

I. L. daß mittelst dieser Conclusion die Appellantin die Ablieferung des … de dato 13ten Januar 1822 über 350 fl als … und … und seinen … und dem Appellaten den … derselben.
I. L. daß diese Conclusion sich pag. 84 des Inventars eingetragen findet und daß der Sachverhalt … folgender ist:
Als der … der Appellantin am Tage der Hochzeit … werden sollte, und … zu diesem Behufe der Mutter … angehändigt hatte, … sich der Beklagte … von … und … zur … und zur … des Aktes zu bewegen … gelten … wenn, … der fragliche … gerichtete Zustellung mit Unterzeichnung auf den folgenden Tag … — …, welches der Appellantin … und ihrem … sehr wohl bekannt ist.

Zur IVten Conclusion.

I. L. daß diese Conclusion über die von dem Beklagten … der … vom 6ten September 1822 … an die Appellantin … 6 … Rückstände im Betrage von 1135 fl 50 kr, nämlich:

1. bei Johannes Zügler in …		222. 55.
2. " Emmanuel …		507. 3.
3. " …		30. —
4. " Wilhelm Georg Koch		95. 30.
5. " Emmanuel Herzog		90. 33.
6. " Emmanuel Lutz		189. 49.
	In toto:	1135. 50.

geführt wird, indem die Appellanten verlangen, daß diese Rückstände sämmtlich von den …, welche den Gegenstand der Iten Conclusion bilden, in Abzug kommen sollen, weil der Beklagte die 8ten …, die 2111 fl, welche er an der Stelle … nicht baar, sondern in Rückständen, worunter die obigen gewesen seien, erhalten habe, wogegen die Appellantin dieses nur bezüglich der 2 ersten im Gesammtbetrage von 729 fl 58 kr zugeben, dagegen bezüglich der übrigen Forderungsposten im Gesammtbetrage von 405 fl 52 kr bestreiten und den verlangten Abzug verweigern.
I. L. daß die Parteien darüber einig sind, daß die fraglichen Forderungsposten sämmtlich von der … der Appellantin herrühren, folglich auch das Eigenthum der Appellantin waren; daß auch die Appellaten die … über ihre …, wonach sie … des Abzugs …, … nicht … als … in der … des 8ten … bezüglichen Stelle des … Emmanuel … erhalten …

Hiebei in baarem Gelde empfangen die Summe von 2111 fl. Gulden"

F. L. daß auf die 2 aufgestellten Kaufbriefe vom 18ten April und 24ten April 1824 Emanuel Anselmann und Johannes Ziegler, beide zu Büttstedt, an die Gattin Johann Anselmann, der Appellantin, zum rechtlichen Kaufe gekommen haben und dafür zusammen an Kaufpreis von 4000 fl. Gulden wird;

daß Johannes Ziegler von 3000 fl. seinen Kaufpreis schuldig, sonderbar, da diese Summe nicht an den Kaufschluß kam, der Kaufpreis um 30ten April 1829, wovon alle Zinsen an baarem Darlehn angegeben ist, 2700 fl. Gulden;

daß ferner heute an die Gattin Anselmann der Kaufpreis ursprünglich 2300 fl. Gulden, wovon jedoch daß nicht auf sie den Kaufpreis zu gering angegeben ist.

F. L. daß auf einer gerichtlichen 3 Tagfahrtsumen der Gattin Anselmann unterm 10ten März 1830 wegen der Gattin vorgenommenen Vorschlag Lobstein die Summe bei Johannes Ziegler und Emanuel Anselmann auf Abschlag der Kaufschuld zu fordern, die Appellantin, zu Vorschlag abgelehnt hat;

daß diese Forderungen summa sich belaufen:

1) bei Johannes Ziegler, welcher daß 10te Quart abgestellt hat . . . 1125 fl.
2) bei Emanuel Anselmann . . . 993 fl.

Zusammen 2118 fl.

welche weg mehr als die Hälfte, weil welcher fast der Lobstein die Entschädigung, anstatt einem Lösch in Geld für die Lösch empfangen sollen, von den Käufern, als den 2 erwähnten bei Ziegler und Anselmann begriffen gemacht sein können.

F. L. daß am 6ten September 1822. an die Abtheilung der Güter in Nieder an die Appellantin gefallen sind, Johann Ziegler auf den Kauf 2230 fl. 55 kr. und Emanuel Anselmann auf den Kauf 3000 fl. 03 kr. Gulden; daß sie auf die Appellantin in den Abzug dieser beiden Forderungen an Einsprüche eingewilligt haben;

daß aber das an die Appellantin auf weiter verlangt Abzug aller übrigen Rückstände als unbegründet, daß die von der Appellantin pag: 11 und 115 der Inventur gethane Entdeckung abkommend gewürdigt ist.

Für VIte Entdeckung.

F. L. daß diese Entdeckung die Zinsen von den Vermögen der Appellantin zum Grunde hat. Inventur pag. 117.

F. L. daß der Lobstein seit der Verheirathung der Appellantin dem Vermögen alles, gestern und Inventur in Händen behielt

daß aber all Vermögen-Inventur daß Vermögen Rechnung zu übernehmen hatte und

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

auf in Verbindlichkeit nicht mündig hingen bleibt, sondern dasselbe soll anders angelegt werden, wenn auf soll in Abrechnung gebracht werden kann;

daß ferner der Lobstein die Zinsen von dem nicht mündigen Vermögen der Appellantin klagt begehrt hat;

daß diese diesen Forderungen auf empfindlich gefallen ist und der Lobstein selbst auf die Zinsen seit der Verheirathung der Appellantin (10ten Januar 1822) und im Fürsprech seit mündig seit dem 12ten Januar 1828 von der Forderung vom 10ten Februar 1828 an Zinsen abgelehnt haben, und die Appellantin sämmtliche Zinsen abgelehnt haben;

Für XIIte Entdeckung.

F. L. daß die Appellantin verlangt haben, daß von den Forderungen der Appellantin, welche Gegenstand der 8ten und 9ten Entdeckungen sind, die in der Inventur sub pag: 87. Abt. E. No 1615 Acker auf Fürsten angeblich Forderung von die Appellantin gleichlich Forderungen in Gesammtsumme von 3000 fl. welche Forderungen in dem Belang 1800 Gulden abgestellt sind, in Abzug kommen sollen.

F. L. daß aber der Appellantin daß Verfahren verfehlt und der Forderung daß Verlangen nicht anerkannt haben und daß es der Appellantin obliegt, die Unrichtigkeit fremder Forderungen in dem Verfahren über die von der Appellantin gethanen Entdeckungen darzuthun gegeben werden muß.

A. L. G.

Gestalten in den hohl Appellationsurtheil, welche Gestalten Gesammtsumme die angestellten Rechnungen die von den Appellantin bezüglich der 1ten, 2ten, 3ten, 4ten, 5ten, 6ten, 7ten, 8ten, 9ten, 10ten, 11ten Entdeckungen angenommen Vergütungsbeträge der Appellantin als billig anbegründet zu erachten sind zu erkennen:

I) über die erste Entdeckung, daß der Appellantin, daß sie in dem Inventar von Medio Februar 1822 angesetzte Vorgefunden, auf Abzug an den Lobstein entfallende 2/3 auf den Vorwurf eines Verschuldens Lobstein, Abrede der Appellantin für diesen Vorwurf zu verfallen sind:

a) die restirenden abgegangenen Mobilien, auf Abzug des in Natura zurückgegebenen an Leinen von 32 fl. 19 kr. auf der Taxirung von . . . 3636 fl. 48 kr.
b) für baares Geld . . . 9. 15.
c) abgestellte für baares Geld . . . 220. 49.
d) Forderungen für baares Geld . . . 100. —
e) für das der Entdeckung zu Grunde liegende Geld nebst Zinsen auf Abzug von 3/10 für Rückgaben, auf der Taxirung . . . 135. 30.
f) für die Valentin Lobstein in Nieder bezogenen Geld, auf Abzug von 3/10 für Rückgaben . . . 50. —
g) für erhaltene Vergütung und Vergnügen, und Rechte

Fr. 1219. 22.

Forderungs-Rthlr. Sgr. Pfg.

bei der Pfarrkirche ad mar. . . . 33. —
b) für Stroh und Licht bezogen Rthl. . . 211. — —
c) für das von jenen Lager an Bezüge als Dienstaufwand von
1811 bis 1813 bezogene Rthl. . . . 393. —
Zusammen: 637. 22.

Entscheidungsgründe: Die Appellanten fordern damit Vergütungen, welche ihnen gesetzlich nicht zugestanden haben, und welche sie auch nicht erhalten haben würden, wenn sie sich bei der Regulirung der Entschädigungs-Angelegenheiten gemeldet hätten.

II) Über die 3te Entscheidungs-Frage, ob die mündliche unter 15ten Februar 1822 vor dem Schulzen zu Pr. Eylau abgegebene Erklärung der Appellanten gültig sei, daß sie mit der Entschädigung von 550 Rthl. Courant zufrieden, dieser auf diese Sache Lauenburg nicht weiter Forderungen an die Appellanten zu machen hätten;

Entscheidungsgründe: Appellant Nikolai Jenschke, dessen Appellation an sich begründet ist, hat sich mit der ihm angebotenen Entschädigung von 550 Rthl. Courant, welche ihm auf Befehl Sr. Majestät des Königs, unseres allergnädigsten Herrn, für seine Ansprüche an die Königl. Domaine Lauenburg ausgezahlt worden, zufrieden erklärt, und sich dadurch aller weiteren Ansprüche an die Königl. Domaine Lauenburg begeben. Diese Erklärung ist vor dem Schulzen zu Pr. Eylau, Johann Peter Martini, am 15ten Februar 1822, als dem Tage der Auszahlung des Geldes, aufgenommen worden, und die Gründe, welche den Appellanten bewogen haben, sich mit dieser Entschädigung zufrieden zu erklären, sind theils in der Aussage des Schulzen selbst, theils in den Umständen, welche diese Aussage begleiten, hinlänglich angedeutet. Appellant Jenschke hat sich nicht allein selbst zufrieden erklärt, sondern auch seine Mutter, die Wittwe Jenschke, dazu vermocht, sich mit der ihr angebotenen Entschädigung zu begnügen, und auf alle weiteren Ansprüche an die Königl. Domaine Lauenburg Verzicht zu leisten. Appellant Jenschke hat diesen seinen Entschluß am folgenden Tage, den 16ten Februar 1822, dem Landrath Herrn Lehmann zu Lauenburg schriftlich angezeigt, und dieser Brief ist in den Händen des Appellanten geblieben. Es ist daher nicht zu bezweifeln, daß Appellant Jenschke seine Erklärung vom 15ten Februar 1822 mit Überlegung abgegeben habe, und daß sie für ihn verbindlich sei;

III) über die 4te Entscheidungs-Frage, ob die Appellanten am 7ten September 1822 noch folgende Ansprüche an die Königl. Domaine Lauenburg gehabt haben:

1) Nikolai Jenschke an Bezügen etc. . . . 30 Rthl. —
2) Anna Dorothea Wittwe Jenschke an do. . . . 95. 30.
3) Hannibal Jenschke an do. . . . 90. 33.
4) Hannibal Jenschke an do. . . . 189. 41.
Zusammen: 405. 22.

nicht aus den Bedingungen des Appellanten zu Recht zu bestehen, da sie durch die Zahlung der Königl. Domaine Lauenburg getilgt, und durch die Quittungen, welche Appellanten darüber ausgestellt haben, erloschen sind;

Entscheidungsgründe: Die Appellanten fordern damit Vergütungen, welche ihnen gesetzlich nicht zugestanden haben, und welche sie auch nicht erhalten haben würden, wenn sie sich bei der Regulirung der Entschädigungs-Angelegenheiten gemeldet hätten.

II) Über die 3te Entscheidungs-Frage, ob die mündliche unter 15ten Februar 1822 vor dem Schulzen zu Pr. Eylau abgegebene Erklärung der Appellanten gültig sei, daß sie mit der Entschädigung von 550 Rthl. Courant zufrieden, dieser auf diese Sache Lauenburg nicht weiter Forderungen an die Appellanten zu machen hätten;

Entscheidungsgründe: Appellant Nikolai Jenschke, dessen Appellation an sich begründet ist, hat sich mit der ihm angebotenen Entschädigung von 550 Rthl. Courant, welche ihm auf Befehl Sr. Majestät des Königs, unseres allergnädigsten Herrn, für seine Ansprüche an die Königl. Domaine Lauenburg ausgezahlt worden, zufrieden erklärt, und sich dadurch aller weiteren Ansprüche an die Königl. Domaine Lauenburg begeben. Diese Erklärung ist vor dem Schulzen zu Pr. Eylau, Johann Peter Martini, am 15ten Februar 1822, als dem Tage der Auszahlung des Geldes, aufgenommen worden, und die Gründe, welche den Appellanten bewogen haben, sich mit dieser Entschädigung zufrieden zu erklären, sind theils in der Aussage des Schulzen selbst, theils in den Umständen, welche diese Aussage begleiten, hinlänglich angedeutet. Appellant Jenschke hat diesen seinen Entschluß am folgenden Tage, den 16ten Februar 1822, dem Landrath Herrn Lehmann zu Lauenburg schriftlich angezeigt, und dieser Brief ist in den Händen des Appellanten geblieben. Es ist daher nicht zu bezweifeln, daß Appellant Jenschke seine Erklärung vom 15ten Februar 1822 mit Überlegung abgegeben habe, und daß sie für ihn verbindlich sei;

III) über die 4te Entscheidungs-Frage, ob die Appellanten am 7ten September 1822 noch folgende Ansprüche an die Königl. Domaine Lauenburg gehabt haben:

1) Nikolai Jenschke an Bezügen etc. . . . 30 Rthl. —
2) Anna Dorothea Wittwe Jenschke an do. . . . 95. 30.
3) Hannibal Jenschke an do. . . . 90. 33.
4) Hannibal Jenschke an do. . . . 189. 41.
Zusammen: 405. 22.

nicht aus den Bedingungen des Appellanten zu Recht zu bestehen, da sie durch die Zahlung der Königl. Domaine Lauenburg getilgt, und durch die Quittungen, welche Appellanten darüber ausgestellt haben, erloschen sind;

IV) über die 5te Entscheidungs-Frage, daß die Appellanten die Kosten von dem mittelst [illegible] angefochtenen Erkenntniß, Publicandi [illegible] den 16ten Februar 1822 zu erlegen haben;

V) über die 6te Entscheidungs-Frage, daß die von den Appellanten bestrittenen [illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

16-Feb 50 Le

G. Gelbcke

3963.

Antrag
für

I. Barbara Herzog, Witwe II. Ehe von Emanuel Siener, den Alten, gewesenen Wagenthurmer in Bissen, für sich, ihre Kinder alter Ehe;

II. Die Kinder derselben, erzeugt mit Emanuel Siener in gedachter Ehe; als: 1. Barbara Siener, Ehefrau von Paul Kumm, Bäcker in Bissen; 2. Elisabeth selbst, ohne ehelicher Einwilligung ihres Vaters minderjährig; 3. Jacob Siener, Wagner in Bissen, Abgelesener;

gegen

Sibilla Siener, Ehefrau von Jacob Peter Engler, gewesenen Pfullhauer, ihrer Gemeindsperson in Bissen, in Gütergemeinschaft stehend selbst, ihre ehelichen Einwilligung zu Gütergemeinschaft vorgenommen, Abgelesener und einen Beistand dahin Gemeindsperson

Luxemburg, den 21 August 1849.

I. Daß Emanuel Siener, schon Jahre 1801 unter der Herrschaft des französischen Reiches seine Profession als Wagenthurmer in Bissen ausgeübt, und in dieser Eigenschaft die Abgelesenen erzeugte, welche im Jahre 1802 den 15. September geboren wurden;

Daß der gemeldte Ehemann am 7. Pluviose 1803 starb, diese ihren einzigen Testator als ihren Erben gänzlich einsetzend, welche, weil sie damalen minderjährig, der gesetzliche Beistand ihrer Mutter sein konnte;

Daß seinem Emanuel Siener am 16. Mai 1804 zum Inventaire über den Nachlass dieses seines, seiner über die Hälfte und aus Gütergemeinschaft stehenden, Ehemannes, für einen Mannswerth von 403 fl. 15 Cts. offenbar stellte;

Daß der Siener zur 2ten Ehe mit der Abgelesenen Barbara Herzog zu Bissen getraute, in welcher sie auch ihren Wohnsitz nahm, und 2 Kinder mit Namen Jacob und Elisabeth erzeugte, welche zur 390 fl. 6 Cts. liquidirten Nachlass sind;

I. Daß nun Ehemann, laut seiner der Margaretha Catharina Schmitz errichteten letzten Willens-Disposition, sein Testament olographe geschrieben, und sein Nachlass beinahe zur Hälfte aus Immobilien bestehend war, während ihre Mutter auch damals noch lebte, sondern auch bis überlebte, so erst im Jahre 1820 starb, und gehabt zu haben scheint 6 Kinder zusammen, deren Kinder beerbt wurden;

Daß demnach über die Abgelesenen Nachlass Inventaire noch nicht aufgenommen worden, weshalb sie gesetzmäßig Gemeinschaft mit Emanuel Siener als ihrem Ehemann in Verwaltung genommen worden, wodurch sie sodann noch verpflichtet sind, Inventaire, derselben Succession abzulegen schuldig,

Das dießfallsige Urtheil ist de dato 1822 rechtskräftig erstanden und am 12 Februar 1822 zur Exekution eröffnet worden, wenn sich Emanuel Steiner verbindlich machte, dieselben ihr mit rechtlichen und gesetzlichen Bewilligungen in Raten binnen 2 bis zum Jahr 1829 abzuführen.

Daß in diesem Exekutionsakte wenig oder gar keine Rücksicht darauf über die verwandtschaftliche Existenz Rechnung getragen wurde, somit der Vormundschaftsstand des Pitschi Steiner nicht festgestellt, sondern nur in Allgemeinen erklärt wurde, daß Steiner das Bewilligen bis zum Jahr 1829 zu fortführen wurde;

Daß Emanuel Steiner am 3 Februar 1824 sämtl. seine Töchter ersten Ehe mit Rücksicht 2 Loos Ehr als seinen Lehen zurückbehaltend, ansonsten er am 1 Februar 1822 an öffentlichen Pfandamt verpfändet hatte, wurde auch er seiner Tochter Ehefrau Engelbert als väterlichen Lehbesitz 1100 fl. baar ausbezahlt, dagegen auch solche ausgefertigte Lehe, und an seine Kinder 2 Loos Ehr allen übrige Bewilligungen verfallen sollten;

Daß sonach der Bezeichnung zufolge der Mutter 2 Loos Ehr ein Klag. Inventur Schätzung der Güterzusammenschaft ersten 2 Loos Ehr. ein Klag. Abfindung des gerichtlichen Vermögens der verschiedenen Eheleuten zu Handen der Emanuel Steiner erfol. 2 Zugleich v. dem Aktiv. der Mutter an der Schätzung zusammenschaft ersten Ehe. so wie von ihrem Vorehe. lichen Vermögen und Zinsen v. Todestag der ersten Ehefrau, selbst. v. Tag der Einsetzung der 2 Loos Ehr 2 jedenfalls v. Tag ihrer Verehelichung und i. c. v. 1822. verlangte;

Daß das Begehren auf Inventur der Schätzung zusammenschaft ersten Ehe 2 Loos. Abfindung des gerichtlichen Vermögens der ersten Ehefrau als zu gewärtigen. Daß bestritten wird, weil dieß schon durch das Inventar v. 16. Mai 1804 geschehen sei; 2 absonderes das Begehren auf Verzeichnung, weil denen von der Schätzung keine Rede sein könne, als nicht festgestellt sei, ob 2 welche Gegenstände sie wegen mütterlichen Vermögen zu fordern haben;

Daß sonach durch Urtheil des Landrichter Bezirksgerichts v. 3. April 1844 nachdem die Inventur 2 Schätzung der Güterzusammenschaft ersten Ehe 2 Loos Ehr. so wie das Verschaffen des Emanuel Steiner 2 die Abfindung des gerichtlichen Vermögens der verschiedenen Eheleuten durch Notarin Koller zu Landsberg vorgenommen wurde;

I. C. daß in Vollziehung dieses Urtheils von Notarin Koller vom 29. 30 v. 31 Mai, 12, 19 v. 21 Juni 1. 2 v. 3. August 1844. die Inventurverhandlung stattfand

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

wobei von beiden Theilen verschiedene Einsprachen erhoben wurden, deren hauptsächlichste darin bestand, daß der Ehefrau Engelbert als gerichtliche Abfindung ihres verstorbenen Mutter nicht blos deren im Inventar 15 v. 16 Mai 1804 festgestellte Einbringen in 76 fl. 17 kr. bestehend, verlangte, sondern auch unter diesem Titel Alles das begehrte, was Emanuel Steiner auf den Ableben seiner Frau als Vormund seiner Töchter aus dem gerichtlichen Succession zu Schulden hatte;

Daß für ausmittlich als gerichtliche Abfindung ihres Mutter folgende Leistungen in Ansatz zu bringen waren:

	fl.	kr.
1. für verschiedene ihrer Mutter inventirte Leistungen laut Post	245.	—
2. an baarem Geld	3/40.	46
3. für am 9. Mai 1821 v. der Vormutter bezogen	433.	30
4. Zinsgelder	83.	—
5. für Fruchtgrundbezug	2111.	—
6. für Mobiliarstück und Schmuck	375.	—

I. C. daß Emanuel Steiner bezüglich auf den Ableben seiner ersten Ehefrau auf das gerichtliche Succession seiner Töchter als Vormund derselben an Mobilien, Barschaft und 2 baarem Geld für dieselbe in Betrag von 3363 fl. 17 kr. bezog, ihr aber darvon 3270. nicht verrechnet hat 2 ihr daher nur 93 fl. 22 kr. Abfolg zu haben, wovon dieser Anspruch nicht zu fällen wäre;

Daß der erste Richter auch durch sein Urtheil v. 21 August 1849. den Anspruch der Ehefrau Engelbert bezüglich des gerichtlichen Vermögens, so wie wenn damit zusammenhängt als verjährt abgewiesen hat, weil dieser Anspruch sich auf die verwandtschaftliche Gestion des Emanuel Steiner bezieht 2 seit gerichtlicher Eheauflösung der Ehefrau Engelbert mehr als 10 Jahre verflossen sind.

I. C. daß die Ehefrau Engelbert, weil einstand, daß durch Klag auch gegen ihren Vater resp. dessen Erben auch seine vormundschaftlichen Ehe zu verfolgen sei, diese durch die Verjährung zu ungunsten hätten, daß die übrigen Leistungen von ihrer Mutter selbst auf den Ableben deren Mutter, zwahl 2 in ihre Ehe inventirt worden seien, während daß ihre Mutter schon 1819. starb, deren Mutter aber bis 1820 noch forterlebte 2 daher von jener nicht bezahlt werden sein konnte;

I. C. daß auch der klaren Anordnung des Art. 675 Cod. civ. jede Klage des Minderjährigen gegen seinen Vormund wegen seiner Gestion in 30

Jahren unterrichter Ehrlichkeit verpflichtet;

Das Jahr nach Ablauf dieser Zeit in gehöriger Art und Weise nicht mehr angefangen werden kann, Rechnung zu stellen u. schuldig wird, weil ohne Rechnungsablage der Vormund entlassen und einem gewissenen Nachfolger übergeben u. der Pflichtige vorgeladen das Mündel nicht frei zu werden vermag, auch das Vorgericht die Zahlung irgend einer Summe der Entlassung irgend einmal Entgegen untersagt sein muß;

Daß demzufolge die Beamten und die Gemeinde des Emanuel Steiner für allen jenen Schaden, welcher derselbe aus Versäumniß seiner Pflicht über gegen Mündel Pflichtion bezog, keine Rede mehr kann, weil seit verwichenen Ehrlichkeit der Steiner mehr als 10 Jahre verflossen sind, u. daher jede Verbindung auch der verwandtschaftlichen Bestimmung mit dem Vorgericht auf Rechnungsablage verjährt erscheint;

Daß sonstigen vorgebrachten angewandt wird, diese Verjährung sei unterbrochen worden;

1. durch die Resolution in Ehrenbetreff, worauf Emanuel Steiner sich verbindlich gemacht habe, daß mütterliche Vermögen der Stefanie Engler bis zum Jahre 1829 auf zu liefern u.

2. durch öfteren Abfassung Zustellungen auf diesen mütterlichen Vermögen.

Daß jedoch diese Einwendung unstatthaft sind, weil diesen beten keine Rechnungsablage vermöglich angetan ist, u. diese daher als in tracte zwischen dem Vormund u. seinem Pflegen in Beziehung auf die Rechnungsablage selbst von gar keinem Effect sind;

Daß insbesondere ad 1. Von Entschuldigung einer Verjährung nur dann die Rede sein kann, wenn dieselbe bereits zu laufen begonnen hat, nicht aber auch wenn sie noch gar nicht angefangen hat;

Daß dieser daß in der Ehrenbetreff niedergelegte Versprechen, seine Entschuldigung nicht noch gar nicht angefangen Verjährung begründen, auch die Beamten dadurch nicht verhindern konnte, den Emanuel auf Rechnungsablage anzufallen u. dadurch den Lauf der in den bestimmten fristen auf gültigen Verjährung festzustehen;

Daß ferner aber folgt, daß die Verjährung der Klage auf Rechnungsablage nicht mit der ersten Pflicht zu laufen anfange, bis zum Jahre 1829 fortgedauert habe, sondern weil in der Resolution der Ehrenbetreff sein Verzicht auf die Verjährung sich enthalten findet, mit der Zeit

jährigkeit resp. Verheirathung der Pflegebefohlenen zu laufen begonnen u. im Jahre 1833 vollendet wurde;

ad 2. Daß mit denselben Grund die geleisteten Abschlagszahlungen nicht eine Unterbrechung der Klagerechts auf Rechnungsablage herbeizuführen vermochte, als nicht selbst die Bezahlungen mehrere dieser Zahlungen gar nicht vorgekommen, u. sodann gerade gültig und waren, welche in die gültigen Verjährungszeit gefallen sind, u. endlich diese Zahlungen speciell nicht auf mütterliches Vermögen, wenigstens nicht auf solche, welches Emanuel als Vormund seiner Pflegen bezogen hatte, geleistet worden;

Daß auch in diesen Zahlungen weiter nur eine Anerkennung der Rechnungsverbindlichkeit des Emanuel Steiner erblickt und, und allein aufhebt auf sie nur ein Vormund auf Ablauf der Zeit, während welcher er auf Rechnungsablage belangt werden konnte, ein Theil des Vermögens oder des Ganzen, ohne vorherige Rechnungsablage, den Vorgesetzten zu verabfolgen nöthig ist, so freudig sie auch gemacht sein kann, auf die Einrede der Verjährung die einzelnen, vorhandene Rechnungsablage, den Vorgesetzten zu verlangen, sich für immer loszusagen zu wollen, zumal nicht behauptet werden kann, daß er auch mehr in Händen hat.

Daß aber gerade nur durch die Rechnungsablage festgestellt werden kann, wenn der gewesene Vormund in Händen hat, und dieser auch in gutlichen Auseinandersetzungen des Vormundschaft und den zu verfügen gewordenen Fällen die Klage auf Rechnungsablage der Verjährung nicht entgegen werden kann, zumal der gewesene Pflegebefohlene nicht verpflichtet wird, Rechnungsablage zu verlangen u. auch seinen Willensmeinungen u. Entschlüssen diese Rechnung zu verfügen zu seiner Disposition zu Verfügung verwendet werden muß, weshalb auch der erste Pflicht mit Recht die Verjährung ausgenommen hat;

J. C. daß die Folge der angelassenen Verjährung die 3 Pt. 4. 6 Pf. u. 12 Pt. Contestation welche mütterlich von Emanuel Steiner als Vormund verwaltet haben soll und Vermögen zu ihrer Gegenstand haben, sich als übergründet darstellen, u. daher v. dem ersten Richter ebenfalls verworfen werden müssten;

J. C. zur 2 Pt. Contestation, daß die desfallsige Entscheidung des ersten Richters keine Beschwerde verbreiten kann, indem der unterlassene

Ehemann rechtliche Zulässigkeit zu relevant ist.

§. 6. Für 5ten Contestation dass der Advokat Englert um die Honorar-
Posten 2 der Fr. 63 fl. 45 x. für Mühe u. Arbeitungen, welche Liqui-
dirung er bass willen machen, daher von denselben vergütet werden müssen
folglich muss der erste Richter mit Fug den angebotenen Beweis zurückgewie-
sen haben.

§. 7. Für 6ten Contestation die Bedürfnis des Testamentes wegen
Abtretung des Pflichtheils betreffe.

Das Emanuel Siener'sche am 1 Februar 1845 errichtete
Testament verfügt hat, dass seine Tochter Bibiana Siener, Ehefrau Englert
als Entschädigung Ersatz in Baargeld von 1100 fl. C. M. aus seiner Masse
erhalten solle, während sein übriges Vermögen seinen Kindern
2ter Ehe zufallen soll,

Dass die Beklagten diese Verfügung als eine Abtretung des Pflicht-
theils einredeweise aufstellen, jedoch einwilligten, dass der Betrag
hievon bis nach definitiver Feststellung der Erbmasse nicht festgesetzt bleibe
diese Contestation dieser nicht Gegenstand einer Verhandlung vor dem
Bezirksgericht sein kann,

§. 8. Für 8ten Contestation, dass die Beklagten v. das mütterliche
Erbtheil der Kinder des Erblassers zu Gunsten seiner Immobilien, ihren
Antheil in Natura verlangen, d. h. nicht nach Betrag des Testamentes mit 1100 fl.
oder falls dann eine Abtretung des Pflichtheils entstehen würde, mit einer
Summe baar zahlen wollen, indem die Forderung der Kinder nicht
muss baar sein kann,

Dass diesen Begehren aber Angesichts des Testamentes d. der Verfügung
des Art. 920 d. folgende des Einführungsgesetzbuches vor der Hand nicht willfahrt
d. mag eingewendet werden muss,

Dass endlich die Beklagten das Testament den Kindern 2ter Ehe, den Ge-
sammtvormund des Vaters unter der Rüstung lagert, der Ehefrau Englert
als Pflichtheil die Summe von 1100 fl. C. M. zu bezahlen,

Dass wenn nun diese beschaffen, sowie sie eine Abtretung des Pflicht-
theils enthalten, indem der Vater seinen Kindern 2ter Ehe mehr als 3/4 des
seinen Vermögens zugewendet habe, die Ermittlung dieser Summe die
jenige von Werthvergabe sei anzusehen sind, welche die Art. 920. d. fol-
gende des Einführungsgesetzbuches bezeichnen;

Dass sonach unter den Akten eine exakte Abschätzung der in der Erb-
masse oder dem Legat begriffenen Immobilien statt finden muss d. dass
ein Anzug in Natura d. eine Theilung in Natura nur dann die
Rede sein kann, wenn das die portion disponible übersteigende Erbtheil
sich in Natura bequem theilen lässt, oder wenn dieses Erbtheil mehr
als die Hälfte des Werthes der Immobilien betragen,

Dass jedoch hievon erst dann die Rede sein kann, wenn durch eine
exakte Abschätzung der Werth festgestellt ist, worauf statt des
Begehren der Beklagten mit Anordnung einer solchen Abschätzung
eine Naturaltheilung der Immobilien zu verordnen als nützig würde
verworfen werden muss, indem der erste Richter mit Fug diese
exakte Abschätzung verordnet hat.

§. 9. Für 9ten Contestation, dass diese kein Schlussurtheil darbiete
kann, für 10te Contestation, dass der erste Richter über den
obwaltenden Umständen mit Fug das doppelte Kautionen auferlegt
hat, und dass der Beklagten die Mittel d. Leben Siener
die Forderung des Richters Auflagen als richtig anerkannt
d. auf eine andere verwendbar kann, dasselbe zugegen ist eigentl. Interlo-
cutorium verabschiedet werden,

§. 10. Für 11 Contestation, dass auch hier die Abschneidung des
ersten Richters der Parteiverhältnisse angemessen ist.

Z. 3 B.

Gestalten ist dem k. Bezirksamt Hagenau die Bestätigung zu ver-
weisen mit Beibehaltung der Kosten.

M. Hüffel

DIMENSIONS-STEMPEL
Kreutzer

Kostenverzeichniß
— Bauer —

Barbara Herzog, 2116 v. Emmendingen in Baden,
Angeklagte
Sibilla Sauer, Ehefrau v. Franz Xaver Englert, zündwaaren Fabrikarbeiter Angeklagten

	Dienstag Gebühr fl.	kr.	fl.	kr.
1. Einstellung				
2. Einschreiben		41.		41
3. Mittheilung der Akten			1.	24
4. Verfügung des Inhalts der Anklage			1	53.
5. Ladung 10 Zeug. à 8 Kr. à 11 x.			1.	53.
2 Sach. à 11 x. — Zeugn.	1.	10.	12.	110.
6. Ladung	1.	23.	6.	20.
7. Ladung zum Beweis			9.	27.
8. Mittheilung der Akten			1	53.
9. Urtheilsbuch				57
10. Porto x Correspondenz	1	14	5	55.
Postmarken	5.	36.		
		7.	—	30.
Zusammen sechzig Gulden elf und dreißig Kreuzer	9.	67.	50.	40.
	10.	11.	9	67
			60	37
Vorstehende 2 Tagen 1850			10.	11.
			60.	51.

Taxirt zu sechzig Gulden fünfzig
elf und fünfzig Kreuzer.

Zweibrücken den 4. Dezember 1850.

— Lorentz

z. d. Rest der Appellationssumme zu vermehren, die Appellation gar nicht zur Verhandlung u. die erste Sentenz gar nicht zu vernehmen u. die Exekution der Gerichtsbarkeit zu verordnen.

Anwalt Gesper bringt dahin vor, es gefalle dem k. Appellationsgerichte die Sentenz gar nicht zu vernehmen und Gerichtskosten zu Recht.

Factum.

Im Jahr 1801. verehelichte sich Emanuel Siener, Ring-Attuarius in Wasser-Alfingen mit Margaretha Rosalinen, z. verwittibt in diser Ehe die Appellatin. Die Witib Siener, wahlte im Jahr 1802. den 15. Augusti zum andern Mann. Diese Margaretha Rosalina starb den 9. September 1803. ihre gemeinschaftliche Tochter als ihre einzige Erbin zurücklassend.

Da dieselbe aber damalen noch minderjährig war, so kam für unter die Vormundschaft, durch Antrag, welcher dahin war, der Witiben sein das Administrationsrecht zu verwalten stehe. Dieses Administrationsrecht bestund in denjenigen, mit die gemeinschaftliche Margaretha Rosalinen, ihrem Vatter wohl stehe, welchen ihro vor ihrer Verehelichung zugestanden war.

Im Jahr 1820. starb die Gemeinschafterin der Appellantin Wittib Rosalinen, z. als fiel ihr mit der Succession nicht mehr beschränkte Administration zu, welche Emanuel Siener mit der Vormund in Empfang nahm.

Im Jahr 1822. verehelichte sich die Appellantin, welchem vorher am 12. Februar 1822. ein Ehevertrag errichtet worden war, worin Emanuel Siener sich verschlichtete die ihr gehörige an Geld an z. Obligationen bestehende Forderung bis zum Jahr 1829 nicht zu fordern. Wirklich leistete auch Siener im Jahr 1822. an bis zum Jahr 1836. eine Hilfe z. Zahlung an, wodurch auch der Ehemündigkeit der Appellantin, dieselbe für ihr administrationsrecht, z. gerechtfertigt, bis auf eine Rechnungsablegung befriedigt worden sein soll, was jedoch von der Appellantin bestritten wird.

Den 3. Februar 1844. starb Emanuel Siener, seine Tochter erbte ihr z. seinen Kinder 2 Viertheile, welche er mit seinen 2 Viertheilen Eigenthum hinterlassen hatte, all seine Habseligkeiten zu übergeben, bis die sämtliche erbschaftliche Verlassenschaft dieselben so wie der zu entrichtenden z. seinen beiden Ehefrauen bestandenen Hälfte mit Inventur eingestellt, wobei die Appellantin verschiedene Forderungen für administrationsrechtliche z. zu recht administrationsrechtliche Verwaltungen z. vorbehalten hatte, durch dieselben mit Zinsen z. Tragung der ersten Ehefrauen selbst z. Tragung der Einsetzung der 2 Viertheile z. jedenfalls z. Tragung seiner Verschuldungen entgegenstehen.

Die Appellantin dieselbe Begehren will zu klassig bestreitend, setzten dieselben

Nr. 3962. Einlaufen... Nr. 13126.

...

...

...

Factum.

Die factischen Momente dieses Streitfalles sind zu Folgendem
in Form angestellten Antrages des kgl. Bezirksgerichtes
Zweibrücken vom 5 April 1849 enthalten. Durch Entschließung
vom 17 October 1844 wurde die Appellation der Beklagten
gegen das Endurtheil vom 14 Juny 1844 als unzulässig
verworfen, und die Appellantin zu den Kosten verurtheilt.
Diese Entschließung, gegen welche die Appellantin
das ordentliche Rechtsmittel, die Berufung an das
kgl. Appellationsgericht, ergriffen hat, ist in der
Hauptsache auf die Thatsache gegründet, daß die Appellantin
in der Tagfahrt vom 14 Juny 1844 weder persönlich noch
durch einen Anwalt erschienen ist, und daß sie
demnach die Vermuthung der Nichtigkeit und Ungültigkeit
des angefochtenen Urtheils gegen sich hat, welche
Vermuthung durch die Appellationsbeschwerde nicht
widerlegt worden ist. Diese Vermuthung, welche
in der Gesetzgebung des Rheinkreises, Art 148 des
Gesetzes vom 17 April 1809, ihren Grund hat,
ist durch die Verordnung vom 18 Juny 1819 nicht
aufgehoben worden, indem diese Verordnung
nur die Fälle, in welchen die Vermuthung
der Nichtigkeit des Urtheils, die Unzulässigkeit und das
Nichtgehör der Ladung, als Grund der
Berufung gegen Appellation von Seiten der Appellantin
sind, nicht aber die Folgen, welche diese Vermuthung
nach sich zieht, abgeändert hat. Diese Folgen
sind in Art 149 des Gesetzes vom 17 April
1809 enthalten, und bestehen darin, daß
der Appellant, welcher sich gegen
das Endurtheil beschwert findet, binnen
Monatsfrist
nach 1818 gültigen Bestimmung der Gesetze

...Folge seiner Reclamation das Urtheil
...angefochten hat, binnen acht Tagen
...Begehren angezeigt, die Appellation
...Fall als verworfen, und das Urtheil
...Appellantin gegen sich
...Urtheil vom 14 Juny 1844 als
...Entschließung vom 14 Juny 1844 ist
...zugestanden.

Das weitere factische enthält nur
Formalitäten der Instruction.

Es handelt sich
...die Hauptfrage der Zulässigkeit
...Kosten zu erkennen.

Georg Galler

Der Kläger, Beklagte
Appellant, Appellat, Cassat
Der Beklagte, Appellat, Cassat
Der Cassation.

Georg Galler

Pro copia
Colesch

Zustellung

Am Jahr achtzehnhundert neun und vierzig den
fünften Juny,

Auf Ansuchen der protestantischen Kirchenstiftungs-
commission, vertreten durch die Mitglieder der protest-
antischen Kirchenverwaltung Jakob, als 1. Carl Philipp
Abraham Meier, Pfarrer und Maurer, 2. Carl Hartenack,
Handelsmann, 3. Peter Leinenweber, Gerber und Ober-
Schultheiß, 4. Georg Morhard, Brandtweiser, 5. Michael Diehl
ersten Gemeinderath, 6. Ludwig Lippach Oekonom, 7. Johann

Dahl ofen Gemeinde, 2 Gütler Dahl, Handelsmann, und 3 Carl Schneider, Schuhmacher, sämmtliche in Zweibrücken wohnhaft, welche festgesetzt haben, ihr gemeinschaftliches Gesuch um Erlassung der Gebühren für Zweibrücken Domicil anzuhalten.

Hat ist Unterzeichneter Carl Wilhelm Lauber, Königl. Bezirksgerichtsgerichtsschreiber zu Zweibrücken und alda wohnhaft;

Dem Königlich Bayerischen Bezirksgerichte dahier die Königlich bayerische Regierung des Rheinkreises Kammer des Innern für Ihrer Endzeichneten gesetzlichen Domicil auf dem Königl. Landamte zu Zweibrücken, Gesuch alda mit Zuhilfenahme Königl. Landamtmann Herrn Hoffstetter in der bekannten Rechtsverhältnisse, welches auf Ersuchen meines Principals mir das verantwortete Recht der gesamten Armenanwaltschaft in seiner Prozessache als Appellanten gegen die Regierung als Appellaten, gesetzlich Gebühren freimit in Abschrift beigefügt und Kündigung, eine Antwort Namens zu erlangen.

Worauf habe ich den Regierungsrath auf angegebenen Tage und Gesuch wie oben mit Ihrer Abschrift 2 Abschrift von beiliegenden Gesuchen gegeben.

Kosten eines Bezirks 83 kr

Lauber

Pg : 01
Schr : 42
Cop : 11
Post : 24
Sch : 28
1. 43

Königl. Landamt Zweibrücken

Nr. 369 des Mandats
des Königl. Bezirksgerichts

Verzeichniss

der in der Appellat. Instanz K. Regierung gegen die gerichtliche Liquidation Diemerseck bei dem kgl. Landamte Zweibrücken angesetzten Gebühren.

Ordnungs Nr.	Namen der Akten	Datum der Akten	Vog. Bog.	Sch. Bog.	Schr. Bog.	Summe Gebühren	Kr	Anmerkungen
1	Gesuchschrift	29. April 1847	. 28	1 24	. .	1 30	3 22	
2	do	7. Mai 1848	. 28	92	. .	1 09	2 49	
3	Königl. Land- Verfügung	5. April 1849	124	2 12	8 15	. .	12 87	wissig bestimmen
4	do Bescheidung	do	. 28	. 49	. .	2 21	3 41	
5	Ladung	21. Mai 1850	. 28	. 35	. .	1 06	2 09	
6	Abschriften von Gesuchen	Ladung 7. Juni 1850	. .	. .	. .	. 33	. 32	
7	Gesuchschrift	15. März 1852	. 28	1 24	. .	1 36	3 28	
8	Abschriften von Gesuchen	Ladung 2. Sept. 1852	. .	. .	. .	. 32	. 32	
9	Rechnungsbeilage	wie No 3	. .	. .	. 04	. .	. 04	
		Kr	3 44	7 12	8 19	8 19	29 01	

Verhandelt und konzipirt zu dem Documentenbuche mit neun und zwanzig Gebühren nine Kreuzer f.

Zweibrücken den 14. Juni 1852.

K. Landamt

Wurtz

Heute auf die Akten von neun und zwanzig Gebühren nine Kreuzer taxirt.

Zweibrücken 18 Juni 1852

Hoffstetter

Pensions-Stempel 14 Kreutzer

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

22 Mz. Haus- Hof- Gart.
N° 30961 J. 02.

N° 13087.

Im Namen

Die Gemeinden des Kantons Obermoschel, des Bezirksamts Cusel, Bezirks Amts Kantons Birkenfeld, nemlich

I, die Gemeinden 1, Krehborn, 2, Odernheim, 3, Lettweiler, 4, Duchroth, 5, Oberhausen an der Nahe, nebst den diesen Bürgermeister & gesetzlichen Beistand Adam Grossart, Gütbesitzer in Krehborn vorhanden, —

II, die Gemeinden 6, Obermoschel, 7, Niedermoschel, 8, Sitters, 9, Untersenbach, 10, Schiersfeld, nebst den diesen Bürgermeister & gesetzlichen Beistand Maximilian Nees, Gütbesitzer zu Obermoschel vorhanden, —

III, die Gemeinden 11, Callbach, nebst dessen Bürgermeister & gesetzlichen Beistand Georg Conrad Gütbesitzer daselbst vorhanden, —

IV, die Gemeinden 12, Feil 13, Bingert, 14, Hallgarten 15, Hockweilen, 16, Ebernburg 17, Altenbamberg, nebst dessen Bürgermeister & gesetzlichen Beistand Karl Günther, Gütbesitzer zu Feil-Bingert vorhanden, —

V, die Gemeinden 18, Alsenz 19, Eoln, nebst dessen Bürgermeister & gesetzlichen Beistand Georg Peter Müller, Gütbesitzer zu Alsenz vorhanden, —

VI, die Gemeinden 20, Mannweiler, 21, Oberndorf, nebst dessen Bürgermeister & gesetzlichen Beistand Christian Antheuser, Gütbesitzer zu Mannweiler vorhanden, —

VII, die Gemeinden 22, Niederhausen, 23, Winterborn, nebst dessen Bürgermeister & gesetzlichen Beistand Jakob Maurer, Gütbesitzer zu Niederhausen vorhanden, —

VIII, die Gemeinden 24, Münsterappel, 25, Oberhausen an der Appel, und 26, Kalkofen, nebst dessen Bürgermeister & gesetzlichen Beistand Wilhelm Batz, Gütbesitzer zu Münsterappel vorhanden, —

sämmtliche Inhaber, Eigenthümer und Besitzer von einem Hause, Hofraithe und Garten, welche in Folge Requisitorium des Königlichen Landcommissariats Kusel vom 22ten Februar 1852 No. 1161 zum Behufe der Ablösung der Reallasten, welche auf diesen Gütern haften, zu einer Gemeinde-Versammlung zusammen berufen worden sind, um sich über die Ablösung der Reallasten, welche auf diesen Gütern haften, zu berathen und zu beschließen, —

Haben

die Erben von Ludwig Freiherrn von Gienanth, Gütbesitzer, sämmtlich in Hochstein, zählend 6 Personen vorhanden, als a, Karl Frh. von Gienanth, Gütbesitzer in Hochstein vorhanden, b, die Kinder und Erben des verstorbenen Friedrich Frh. von Neimanns, gewesenen Regierungs-Direktors v. Amalia Freifrau von Gienanth zu Hochstein, als 1, Ludwig Frh. von Neimanns, Lieutenant im bayr. 5ten Chevaulegers-Regiment, garnisonirend in Speyer, — 2, Richard Frh. von Neimanns, studiosus juris, sich dermalen in Landshut aufhaltend, 3, Julius Frh. von Neimanns, Cavallerie Lieutenant im kais. österreichischen Dienste, zu Padua in Garnison, minderjährig, vertreten durch seinen Vormund Eduard Johann Frh. von Gemmingen-Hagenschieß, kgl. Kämmerer und Gutsbesitzer in Offenbach vorhanden, 4, Karl Frh. von Neimanns,

Rubrum

für

die Gemeinden des Rentamts Obermoschel, des Landamts Cusel, Bezirks Lichtenberg-Kibelt, nemlich

I. die Gemeinden 1, Steinborn, 2, Odenbach, 3, Lettweiler, 4, Duchroth, 5, Oberhausen an der Nahe, unter Aufsicht ihres Bürgermeisters u. gesetzlichen Beystands Carl Grossart, Gütlichsitzers in Bosenheim wohnhaft

II. die Gemeinden 6, Obermoschel, 7, Niedermoschel, 8, Sitters, 9, Unkenbach, 10, Schierfeld, unter Aufsicht ihres Bürgermeisters u. gesetzlichen Beystands Maximilian Neu, Gütlichsitzers zu Obermoschel wohnhaft,

III. die Gemeinde 11, Callbach, unter Aufsicht ihres Bürgermeisters u. gesetzlichen Beystands Georg Conrad, Gütlichsitzer daselbst wohnhaft,

IV. die Gemeinden 12, Feil, 13, Bingert, 14, Hallgarten, 15, Hochstadten, 16, Ebernburg, 17, Altenbamberg, unter Aufsicht ihres Bürgermeisters u. gesetzlichen Beystands Carl Günther, Gütlichsitzers zu Feil-Bingert wohnhaft,

V. die Gemeinden 18, Alsenz, 19, Cölln, unter Aufsicht ihres Bürgermeisters u. gesetzlichen Beystands Georg Peter Müller, Gütlichsitzers zu Alsenz wohnhaft,

VI. die Gemeinden 20, Mannweiler, 21, Oberndorf, unter Aufsicht ihres Bürgermeisters u. gesetzlichen Beystands Christian Athausen, Gütlichsitzers in Mannweiler wohnhaft,

VII. die Gemeinden 22, Niederhausen, 23, Winterborn, unter Aufsicht ihres Bürgermeisters u. gesetzlichen Beystands Jakob Maurer, Gütlichsitzers zu Niederhausen wohnhaft,

VIII. die Gemeinden 24, Münsterappel, 25, Oberhausen an der Appel, u. 26, Kallhosen, unter Aufsicht ihres Bürgermeisters u. gesetzlichen Beystands Wilhelm Balz, Gütlichsitzers zu Münsterappel wohnhaft, gemeinschaftliche Inhaber-Staaten, Appellanten nun einem Urtheile des k. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 14 September 1849, unter Aufsicht Ruy all Loco,

die Leben vom Ludwig Freiherr von Gienanth, Gütlichsitzer

PENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

müdigsäßig, dann Gerard, verheurathet Kunstmahler und Paul Carl von Gienanth, Gütlichsitzer zu Eisenschmelz, Elise von Gienanth, Gemahlin von Gustav Frh. von Gemmingen-Hagenschieß, k. b. Kämmerer und Assistenzbeamter wohnhaft v. Letzterm selbst, Appellaten, vertreten durch Anwalt Golsen,

Anwalt Loco Landamts Lichtenberg, Namens des klag. Appellaten beantragte, indem als den Appellaten Urkunde vorhanden, durch die Appellaten der klag. Theil seit dem Urtheil vom 6 August 1850 unterlassene Urkundenablegung nicht verschuldet haben, sondern mittelst klag. Reclamation vom 2 Februar 1850, welche noch nicht beantwortet ist, die Forderung der Appellaten von 12.626 f 26 kr. um 3156 f 26 zu verringern, somit auf 9469 f 48 kr. festzusetzen, den Appellaten die freundliche Kasse hiesiger Instanz zu verurtheilen, und die Rückgabe der hinterlegten Geldsumme zu verordnen.

Anwalt Golsen Landamts, Namens des klag. Appellantenvertreters, stellte den klag. Appellantenantrag, weiter Kostenfall des Urtheils und die Compensation gegen den Urtheil vom 6 August 1850 Urkunde zu verfassen, dass die Appellaten den ihnen auferlegten Urkundenablegung geprüft haben, soweit die ganze Klagsumme nicht abgewendet abzuweisen, insoweit nicht stehen der Urtheil verkannt ist, die Appellanten in die Kosten und hinterlegte Geldsumme zu verurtheilen.

Factum.

Der Urtheilsstand in dieser Klagsache ergibt sich genügsam aus dem Urtheile des klag. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 14 September 1849 und dem Urtheile des klag. Appellationsgerichts zu Zweibrücken vom 6 August 1850. — Durch den Letztern wurde die Gemeinklagung bezüglich der einzelnen Separirtheit und ebenso die Incidentklagung abgewiesen, dann im Allgemeinen erkannt, dass die appellantischen Gemeinden, nicht zur Hinterlegung verpflichtet seyen, und demzufolge die Exekution der gepfändeten Gelder und die Zinsen nicht statt haben sollen, wogegen aber die Appellaten zum Beweise ihrer Urkunden dahin angewiesen, dass die klag. Appellanten die gerichtliche Festsetzung vom 31 [illegible] Jahre Zinsen der Klagsumme gerichtlich Capitals vom 1 Januar 1850 bis dahin 1851 genehmigt und die Rechnung vorzunehmen seye, bei der weiteren Verhandlung aber wegen Kostenfall die Appellaten

Die Letztern vom Ludwig Freiherr von Gienanth, Gütlichsitzer

Landsberg, Landrichter in Saalfeld, jetzt in Pleschen ansässig,
I. Karl Friedrich von Gienanth, Gutsbesitzer in Landsberg ansässig, II. die Kinder des Sohnes der verstorbenen Eheleute Landrichter v. Neimanns, gewesener Regierungs-Direktor und Obertribunal-Präsident von Gienanth in Posen als 1. Ludwig Friedrich v. Neimanns, Lieutenant im k.b. 1. Chevaux-legers Regiment, gegenwärtig in Augsburg; 2. Richard Friedrich v. Neimanns, stud. juris in Landsberg a/W.; 3. Julius Friedrich v. Neimanns, Chevaux-Lieutenant im k.b. ostpreußischen Dienste zu Insterburg in Ostpreußen, minderjährig, unter Beistand seines Vaters Regierungs-Direktor Friedrich Julius Friedrich v. Gemmingen-Hagenschieß, k.b. Regierungs-Direktor in Aschaffenburg wohnhaft, 4. Karl Friedrich v. Neimanns, minderjährig, für Gegenwart unter Beistand seines Onkels und Vormunds Karl Friedrich von Gienanth, Gutsbesitzer zu Ludwigsdorf wohnhaft, III. Julie von Gienanth, Ehefrau von Gustav Friedrich von Gemmingen-Hagenschieß, k.b. Regierungs-Rath zu Aschaffenburg, gewohnt und Landsberg selbst, Appellaten, wegen Amts Ruegnitz Polizei,

In Erwägt, daß durch das Urtheil des kgl. Appellationsgerichts vom 6ten August 1850 der zugemuthete Prozeß, die Frage, ob bereits entschieden ist, oder nicht, der Fall sey zur Verhandlung kommt, ob die auf Anweisung des kgl. Landcommissariats Bomst an die Bürger der Appellaten im Jahr 1811 bezahlte Summe von 3156 fl 35 xr auf Basis Berechnung von 6626 fl 23 xr zu ergänzen sey oder nicht;

In Erwägt, daß auf in dieser Beziehung das angefochtene Urtheil in seinen formgültig gewordenen bereits festgestellt sey, daß der art. 1906 und 1235 al. 2 des Civilgesetzbuchs hier nicht, weil der erste Richter angenommen sey, zur Verwandlung [illegible] Summen Bomst, indem die appellantischen Gemeinden weder selbst noch freiwillig, noch mit ihrer Einwilligung von der königliche Regierung [illegible] die streitige Entschädigung von 3156 fl 35 xr an gr. von Gienanth gemäß sey; daß sie aber nicht Appellanten die Verbindlichkeit zu einem Ersatzanspruch erhoben haben; daß die Appellanten die streitige Entschädigung [illegible] genehmigt und die Leistung angenommen hätten;

In Erwägt, daß den Appellaten nimmer diese Thatsachen Einrede [illegible] als "selbstständig" gestellt erscheint; weil die appellantischen Gemeinden den von der Kreisregierung vorgenommenen Theilungsabschluß nicht klagbar machen, und den Belauf an den obersten Theilungsfaktoren nicht angreifen hätten;

In Erwägt, daß — abgesehen von der Frage, ob in solchen Fall ein Verjährungsrecht durch Besitzergreifung gesetzt werden kann — auch den von diesen Gegenstand festgestellten administrativen Verhandlungen unzweifelhaft hervorgeht, daß weder die appellantischen Gemeinden noch ihre Vorfahren vor dem 18ten Dezember 1844 Kenntniß davon hatten, daß die streitige Entschädigung an gr. von Gienanth stattgefunden, daß dieselben viel mehr nach ordnungsmäßiger Einleitung am 27ten April 1845 über den Besitz der kgl. Landcommissariats von Birnbaum Kenntniß erhielten, in Folge [illegible] gegründeten und Beschluß nachgesuchten wurde, daß der kgl. Landcommissär nicht befugt war, zu Gunsten des Gläubigers deren Forderung anzuerkennen, und daß die geforderte Zahlung von 3156 fl 35 xr nach die Gemeinden in Abrechnung gebracht werden sollte; daß [illegible] angenommenen Protokolle an

Fall 3961

PENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Urtheil

in

der Sache des wohllöbl. Landgerichts Landau v. Germanth, Staatsanwaltschaft, Appellat, Beklagten in Haft, dann in Person, gegen

1, Carl Ludwig Heinrich Ludwig Heinrich v. Germanth, Gutsbesitzer, früher in Landau, dann in Ludwigshafen wohnhaft, jetzt in Haft,

2, Johann Ludwig Heinrich v. Gemmingen-Hagenbach, Gutsbesitzer in Ilbesheim, Landau wohnhaft, jetzt in Haft, Vertheidiger Rechtsanwalt Dr. Heinrich Philipp Ludwig v. Germanth,

3, Johann Ludwig Heinrich Philipp Friedrich Ludwig Heinrich Ludwig Heinrich Ludwig Hein

II. [illegible] 6, [illegible] 7, [illegible] 8, [illegible]
9, [illegible] 10, [illegible], [illegible] [illegible]
[illegible] Maximilian Rau, [illegible] [illegible]

III [illegible] 11, [illegible], [illegible] [illegible]
[illegible] Conrad, [illegible] [illegible]

IV. [illegible] 12. [illegible] 13, [illegible] 14, [illegible] 15, [illegible]
[illegible] 16, [illegible] 17, [illegible], [illegible]
[illegible] [illegible] Carl Günther, [illegible] [illegible]
[illegible]

V [illegible] 18, [illegible] 19. [illegible], [illegible]
[illegible] [illegible] Peter Müller, [illegible]
[illegible]

VI. [illegible] 20, Hermann A. [illegible], [illegible]
[illegible] [illegible] Hinrichs Isenhausen, [illegible]
[illegible] [illegible] Hermann [illegible]

VII [illegible] 22. [illegible], 23. [illegible],
[illegible] [illegible] Jacob Hansen, [illegible]
[illegible] [illegible]

VIII [illegible] 24. Martin [illegible] 25. [illegible] [illegible]
[illegible] 26. [illegible], [illegible]
[illegible] [illegible] Daly, [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

Kostenverzeichniß

der Gemeinden des Landamts Obermarchtal, des Landamts Laupheimerbezirks dieses Landamts bildend, nemlich der Gemeinden Rechtenstein u. s. w., Appellanten an einem Theile des kgl. Bezirksgerichts zu Ulm-Landamt vom 14 September 1849 und Incidentappellaten,

gegen

die Erben des verlebten Ludwig Freiherrn von Gienanth, Hüttenwerksbesitzer, Freiherr zu Hochstein, dann zu Ostheim, als 1, Karl Freiherr von Gienanth, Hüttenwerksbesitzer zu Hochstein vertretend, und Haupt-Appellaten und Incidentappellaten,

		Auslagen fl.	kr.	Gebühren fl.	kr.
Taxirt zu Recht:	1.) Landschatzung	—	—	8	24
daß Gülten aufzuheben	2.) Appellats Haus Grünewald	6	09	—	—
Erkannt.	3.) dto Haus Kalk	6	47	—	—
Im Urkundbuch Lit.	4.) dto Haus Rohr	7	09	—	—
19. Vogtsurkunden 1851.	5.) Commissionskosten in Akten	—	—	1	53
Lorentzung	6.) dto an Nr. 1. Landesbehörde	—	—	—	37
	7.) Porto, 9 Briefe, 9 Couvert	1	03	11	24
	2 Log. 11 Bog. mit Ausfertigung	2	08	5	42
	8.) Verlagung zum Vorlag	—	—	1	53
	9.) Vorlag	—	—	9	27
	10.) Porto und Commissionsgang	1	52	—	—
	11.) Verlagung zum Haus	—	—	1	53
		26.	05	41.	33

Geschehen Ulm, den 22 März 52.

Roth

Goerlin

	Auflagen fl	xr	Abschlagen fl	xr
Übertrag ----	25.	05	41.	33.
12., Rückzug der Akten --	–	–	–.	27.
Kostenverzeichniß ---	–	07	–	36.
	25	12	43	06
	43	06		
	68	18		

Summa: sechzig ~~acht~~ Gulden ~~achtzehn~~ Kreuzer.

Kostenverzeichniß über fl: 68. 18 kr.

Hfl. 95.

über die Einberufung der Landtag über-
haupt und die Einberufung der Herren
Abgeordneten Beck in Frankenstein insbesondere,
dann Einsendung Bezirks Schwarzbach einzu-
leiten, Abhaltung der Landtag selbigen
Kostenverzeichnisses (fl) mit sechzig acht
Gulden achtzehn Kreuzer festzusetzen und
zu genehmigen zu verordnen.

Breslau d. 1. Dezember 1851.

Kgl. Landrathsamt.

Kostenverzeichniß

der unterzeichneten Gemeinde zu Posen, die Gemeinde
des Landes Obermarkt, die Landbürgermeisterei Bezirk Neu-
Landes Bürgermeister Appellanten von einem Urtheil des kgl. Landrath,
gerichts zu Kreutzenstädten vom 19 September 1849 und Feldmarkappellanten,

gegen

die Herren Rittergutsbesitzer Heinrich Friedrich von Gemeinde Hüttenwerksbesitzer,
Ehrenfried Friedrich in Hüttenau, Amt in Posen, als Landrichter von
Gemeinde, Hüttenwerksbesitzer in Hüttenau wohnhaft und Land-
Appellaten, und Feldmarkappellanten,

Betreff der kgl. Appellationsgerichts vom 31ten März 1851, wodurch
die Aufhebung der Gemeinde für ungerechtfertigt erklärt, die Appellanten zu 1/3
und die Appellaten zu 2/3 sämmtlichen in der Appellationsinstanz verursachten Kosten
verurtheilt wurden, — Kosten sind in unter verzeichneter Liste angegeben.

	Tarif	Auflagen		Abschlagen	
	Art.	fl	xr	fl	xr
1.) Laufschreiben	68.	–	–	8	24
2.) Zusammenstellung der Akten	91.	–	–	1	53.
3.) Generalakte-Stellung	70.	–	41	–	48.
4.) Einlegung der Klage	83	–	–	1	53.
5.) Ladung 4 Akten 4 Kpf.	72.	–	28	1	48
2 Copien 4 Bogen mit Hinstellung				1	48
5.) Vorlage		–	55	–	24
6.) Schriftsatz 2 Kpf.	80.	–	–	1	37.
1 Bog. 3 Kpf. mit Hinstellung	87.	–	11	1	44
7.) Porto und Zeugengebühren		1.	–	1	11
Rekamate	145	3	32	–	–
8.) Vorlagung vom 13 Februar auf 22 März 1852	Neuer Tarif	–	07	–	24
~~Summa: einzig zwei Gulden fünfzig drei Kreuzer~~	83.	–	–	1	33.
Summa: einzig zwei Gulden einzig fünf Kreuzer.		6	57	35	56
Hinzu 24 kr zu einzig Dreiundvierzig für		37	40	37	09
den Rückweg zusammen 45 fl 10 kr.		44	57		

Vorlage Summa

Eigen. Kreutz.

Obrigkeitliche Bewilligung zum Verkauf von Branntwein
zwanzig Gulden [illegible] zwanzig Kreuzer taxgesetzt. (45 Gulden 10 Kreuzer.)
Obrigkeitsamt 6 Mai 1852

Korbauer

45. 10
Hiezu die Taxe
Stempel für Ordnung
Für einzig Gesuch " 07
45. 17 Xr.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Tabelle

[illegible]

Canon ordinaire

	Maß der Einheit	Abgabe fl.	kr.	Abgabe fl.	kr.
1. [illegible]	68	1.	24	"	"
2. [illegible]	70.	"	48	"	41.
3. [illegible]	90	"	57	"	"
4. [illegible]	90.	"	57	2.	20
5. [illegible]	"	"	"	"	32
6. [illegible]	70	"	48.	"	41
7. [illegible]	91	1.	53	"	"
8. [illegible]	90	"	57	"	"
9. [illegible]	90	1.	53	"	"
10. [illegible]	72	3	48	"	"
11. [illegible]	"	1.	34	1.	09
12. [illegible]	"	6.	38	"	"
13. [illegible]	"	3.	29.	1.	37
14. [illegible]	80	9.	27.	"	"
15. [illegible]	"	"	"	"	32.
16. [illegible]	87.88	6.	88.	1.	14.
17. [illegible]	"	"	"	19.	05.
18. [illegible]	89	2.	48.	"	48.
19. [illegible]	70	"	48	"	41.
20. [illegible]	91.	1.	53.	"	"
21. [illegible]	71.	3.	56.	"	41.
22. [illegible]	"	"	48	"	41
23. [illegible]	"	"	"	"	32.
24. [illegible]	"	1.	53	"	"
25. [illegible]	"	5	42	"	"
26. [illegible]	"	2.	51	1.	30.
27. [illegible]	"	1.	53	"	"
28. [illegible]	"	9	27	"	"
[illegible]	"	"	"	"	32.
[illegible]	"	"	"	2.	06
[illegible]	"	5.	36	"	"
[illegible]		1.	24	"	07
		87	07	35.	29.

2½ - 3 fl 4. 1.48

Abrechnung:

	fl.	xr.
Für Essen	87.	07
Für Logis	3.	29.
29. Nachzug dem Gastgeber mit gemachte Zehrung	1.	07
Für Fuhrlohn	= 122.	36.
Für Trinkgeld	1.	07
Für Bier	6.	4
	123 fl.	43 xr.

Zahlbar 18. April 1852.

Als gesehen
Loew

Sämtliche Kosten werden nach der Anweisung von dem Gemeinderath gezahlt und zusammen Gulden neun und dreißig Kreuzer Ausgestellt. Schramberg, 21 April 1852

Korbach

Diesen Empfangschein über gezahlte Staatsbeiträge des Obst-Landbaus in Hausach, Steinach, Schramberg, Lauterbach, vom 30ten Januar bis 5ten Februar 1846 zu quittiren. —

Gemeinderathsamt 1. Obst-Baumallee 2. Obst-Baumallee 3. Obst-Baumallee
Ob Einzug 1850 mit Namen Landes-Gebrauch?
2. Namen voll, ob die Einleitung, soweit noch nicht beendigt, getroffen?
3. Ob Anzahl der Bäume bezüglich der Pflanzen richtig? 4. Ob Anzahl bezüglich der Pflanzen richtig?

Abth. Eugen Loew.

Herrn Golsen, Ökonom über Oppenlauingen Hochwohlgeboren

Abth. Eugen Loew.

Pro copia
Eugen Loew.

Empfangschein.

Für Obst-Baumsetzlinge und Pfähle sage Gulden

Abth. Eugen Loew, Ökonom für die Gemeinde Schramberg, Oberamts Oberndorf, für die Anpflanzung Bezirk Obst-Baumallee 60 Bäume, 30 Nußbäume, 30 Pfähle, sage Gulden

Herrn Golsen, Ökonom über Oppenlauingen Hochwohlgeboren

Abth. Eugen Loew.

Pro copia
Eugen Loew.

Empfangschein.

Für Obst-Baumsetzlinge und Pfähle sage Gulden

Abth. Eugen Loew, Ökonom für die Gemeinde Schramberg, Oberamts Oberndorf, für die Anpflanzung Bezirk Obst-Baumallee 60 Bäume, 30 Nußbäume, 30 Pfähle, sage Gulden

Herrn Golsen, Ökonom über Oppenlauingen Hochwohlgeboren

Abth. Eugen Loew.

Pro copia
Eugen Loew.

Empfangschein.

Für Obst-Baumsetzlinge und Pfähle sage Gulden

Abth. Eugen Loew, Ökonom für die Gemeinde Schramberg, Oberamts Oberndorf, für die Anpflanzung Bezirk Obst-Baumallee 60 Bäume, 30 Nußbäume, 30 Pfähle, sage Gulden

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreuzer

№ 3961.

№ 12777.

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Abtheilung

für die Gemeinden der Kantone Obermoschel, im Rheinkreis-Commissions-Bezirk Kirchheimbolanden, nämlich: für die Gemeinden zu Rehborn, zu Bennheim, zu Lettweiler, zu Duchroth, zu Oberhausen an der Nahe, sowohlen Burgfrau Ludwigsmeisterin und gesetzlichen Beystand Johann Georg Conrad, Gutsbesitzer, in Rehborn wohnhaft, als für die Gemeinden zu Feil, zu Bärenfels, zu Hallgarten, zu Sechselscheiden, zu Ebersberg, zu Altenkamberg, sowohlen Burgfrau Ludwigsmeisterin und gesetzlichen Beystand Karl Günther, Gutsbesitzer zu Feil-Bingert wohnhaft, als für die Gemeinden zu Alsenz, zu Cölln, sowohlen Burgfrau Ludwigsmeisterin und gesetzlichen Beystand Georg Heinrich Müller, Gutsbesitzer in Alsenz wohnhaft, als für die Gemeinden zu Mannweiler, zu Oberndorf, sowohlen Burgfrau Ludwigsmeisterin und gesetzlichen Beystand Friedrich Anheuser, Gutsbesitzer zu Mannweiler wohnhaft, als für die Gemeinden zu Niederhausen an der Nahe, zu Weinsheim, sowohlen

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

und beeidigten Bürgermeisterei Amts und
gerichtlichen Verhandlungen Jakob Maurer, Gut-
besitzer in Niederscheidweiler wohnhaft, VIII.
Die Gemeinden Ob. Meisdorferhof, 2ter Ober-
steuer aus der Bürgermeisterei Ob. Kalkofen, wo-
hier durch ihren Bürgermeister und gerichtlichen Beamten
Johann Baptist Balz, Gutsbesitzer in Münsterappel wohnhaft, gemäß
Beschluß seiner Herren Mitunterzeichneten, Eigenthümer
von einem Wohnhause Nr. 6 Hinzweilerhof
zu Kirchberg Canton 2. Nov. September 1829,
vorhabenden Baues Conrad Weis

gegen

den Colonen Ludwig Heinrich von Gie-
nanth, Gutsbesitzer, Preußischen
Regierungsrath wohnhaft in Disibodenberg wohnhaft,
als 1. Ob. Karl Heinrich von Gienanth, Gutsbe-
sitzer, in Hinzweiler wohnhaft,
2. Conrad von Gienanth, Ober-
förster von
Friedrich von Steinaus, Gutsbesitzer
auch zu Hinzweiler wohnhaft, 3. Julius von
Gienanth, Oberförster und Ritter von
Hermann Gemmingen-Hagenschieß, Gutsbe-
sitzer in Odenbach wohnhaft
und Letztere selbst, Appellaten, wegen
Conrad Gelben von Imsbach.

mit letzterer selbst

Factum.

Vidimus Partes, et data sententia
Actum 10ten Februar 1824 wurde durch
den Bürgermeister der Rente und Kirch-
spiele und Obermeisterei der Oberamts
gerichte, mein Chaussee von der Grenze
bei Kirchberg Hinzweiler Königl. Appe-
llation — die respective Appellanten

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Ober und die Rente Ob. Meisdorf zu Actum
und der selben zur Ordnung der Verhältnisse
allgütlich mit Beistand der Gemeindsleute
eingeladen worden. Da zum Jahr 1829 von
diesen Parteien Ob. Meisdorferhof
verblieben, und man wegen der Angelegenheit
die noch übrige Parteien Hinzweiler
in Augenschein zu nehmen, als unterm 19ten Februar
1829 durch Beschluß des K. Regierung
des Rheinkreis dem Landbauinspector Ob. Meisdorf
Colonen die Anordnung gegeben wurde,
daß auf gutachtlichen Vorschlag Parteien
von Gesetzkreis über Grundstücke und
Abgaben und Verjährung zu Gütern, als
die Richtung der Chaussee Hinzweiler
und Hinzweiler Königl. Appellation,
Rathsherr Gienanth, Gutsbesitzer
der Partei der gütlichen Appellaten, Conrad
verhalten die bei diesen Streitigkeiten nöthig
werdenden Grundstücksgüter
auf eigenen Rechnung zu übernehmen.
Herr Regierungsrath von Gienanth schon bei
Zeit für die Richtigkeit dieser Streitigkeiten
zu unternehmen gewesen zu sein, und durch
seine Gründe die K. Regierung der Rheinkreis
sehr überzeugend und vergnügend zu sein,
weil dieselbe mit solchen Streitigkeiten
selben vertraut. — In dem vorgesetzten
Regierung Rathsherr Gienanth als Herrn
die Streitigkeiten mit öffentlichen
Gemeinden Streitigkeiten Chausseen und Gerichtsbarkeit
der übrigen Streitsachen wurden die Appellaten
Streitigkeiten gelöst, — die Entfernung von Kirch-

[illegible] Amt Kirchhain [illegible] 30ten März 1829.

Nachdem über die Verlegung der Kirchhain-Rauschenberger Straße, [illegible] Kirchhain und Rauschenberg, [illegible] Verhandlungen gepflogen worden sind, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Straße von Kirchhain bis an die Gemarkung Rauschenberg, [illegible] Kirchhain und Rauschenberg, [illegible] Gemeinden Kirchhain und Rauschenberg, [illegible] Straße

Ober amtliche Vorlage – 21ten März – wobey die k. Regierung mit Rücksicht auf den k. Bezirksingenieur in Lichtenfels den Abfassungsbericht, wenn er eine Rüge findet, zurückgibt. Nach Festsetzung der Abmarkungsverhandlung von Hochstädten und Pürschlaid, Lokalbesichtigung in Gegenwart der Interessenten und Aufnahme eines Protokolls, Gutachten, ob Hochstädten, Pürschlaid, Schwabthal, Lahm, Ebing, Kleukheim, Kleinziegenfeld, Kümmelberg, Kümmelbergerhammer, Kümmelbergerhütte, Kümmelbergerhammer, Kümmelbergerhütte, Kümmelbergerhammer, Kümmelbergerhütte

vom 10ten März 1829 wider Ihren Klienten Landwehrmann Johann Georg Kraus Bauer in Oberwerschhof unter Einem Landgerichts Amtes Forchheim Rubrizirt sub No. 19 de Mai 1832 wegen nicht gehöriger Befolgung einer Verfügung der Regierung des Obermainkreises vom 20ten März 1829 die Gemeinde Gienauth betreffend, Ihnen zugefertigt worden ist, so haben Sie sich darüber zu erklären, ob Sie Namens der Gemeinde Gienauth Berufung gegen diese Verfügung einlegen wollen oder nicht.

Ehe wir Ihnen Folgendes vom 21ten Mai vorigen Jahres der Gemeinde Gienauth Amts des Landkommissariats Forchheim bedeutet haben, daß die Summe von 1626 fl. 23 kr. nicht genügend und auf Abzahlung gewiesen werden könne, wenn nämlich die eigentliche Absonderung bezweckt sei, wie dieß die Gemeinde Gienauth bei der k. Regierung gemeinschaftlich Vorbehalten und 20ten März 1829 bekannt sei, wenden wir Ihnen ein Abschrift Abgemeldt Erkenntniß Königlich Stadt Amt Forchheim vom 21ten Oktober 1834 wegen der Gemeinde Gienauth's an das k. Landkommissariat Forchheim und vom 5ten August 1838 an die k. Regierung mit Vorstellung einiger Rücksprechung resp: Anweisung der obengeschätzten Summe, das k. Landkommissariat wisse sich gestützt auf die Verordnung vom 20ten März 1829 das gethane Anerbieten der Gemeinden auf das Nächstkünftige an, und was die k. Regierung, welche sonst auf diesen schwerlich die gütliche Einigung folgendermaßen - gütigst?? entscheidet?

Ob sich die Communen-Gemeinden des Landwehr Obermorschhof sich der Absonderung der Güter von dem Gute des Hr. Freiherrn v. Gienauth günstig haben werden, ist

zur Absonderung auf Ablauf der Convalescenz

1/ jährigen Termins nicht aufgehoben werden.

2/ Zur Rückgewährung des Vorschusses Summe Zinsen und zur Unterhaltung der gemeinschaftlichen Herrschaft Verwaltungs Kosten ist das bäuerliche Anwesen nicht die bäuerliche Abtheilung einer Hofstelle des Bauern Landwehr Obermorschhof zu verkaufen, sondern jährlich zu verpachten und in den bäuerlichen Wirthschaften zu erhalten.

3/ Die auf die Rückgewährung des Vorschusses Summe Zinsen jährlich zu verwendende Summe wird auf 250 fl. festgesetzt, vorbehaltlich höherer Leistung zu verfügen, aber zu vermindern, wenn nachdem die Mittel der Communen Gemeinden gestatten, oder Erleichterung Aussicht eröffnend deutlich Einwendungen selbe gebieten werden.

Hiernach sind die Einkommnisse des Landwehr Gemeindevorstehers vom 11ten April 1839 beschaffen, daß dieselben auf eine verhältnißmäßige Höhe vom Landgerichte Abgeordneten Gemeinde zu Gienauth, zur Leistung des Gienauth'schen Antheils angesprochen werden sollen, jedoch ohne Zinsen; sollten die Gemeinden auf ihre Zinsforderung bestehen, so möge die Regierung über die Einwendungen, die Gemeinden vor Gericht zu belangen, und diese Streitsache mit Gründen zu belegen; Hiernach verschiedene unterm 9ten Juni 1839 die k. Regierung, dasselbe Verfügung die Sache vom Gerichte zu bringen, um Abweisung sei.

Den 30ten Januar 1841 abmündige Resolution

des Grafen von Giesenath, in folge dessen der Kl. Landbauinspektorat neu über die Regulierung angeordnet wurde, die nächstherigen Grenzen in einer Länge von 3156 Ruthen neu abzumessen und zu versteinen und die Kosten hierüber verhältnißmäßig zu theilen.

Der Grenzstein Nr. 1 liegt mit seinen Vorsprüngen über der Gulden mitten in der Linie von Meister nicht weiter als 14" ab, und ist 1846, als man ihn 3 Fuß tief versetzte, neu und dauerhaft hergestellt. Am 29 April 1848 setzten die Feldgeschworenen abermals zusammen und besichtigten, daß die von Giesenath beigebrachten 3156 Ruthen von dem Grenzstein in Abzug gebracht werden sollten, verstanden die Regierung abermals mit der Vermessung, über gerichtlichen Weg mit Stellung zu Grenzen, und Kosten des Klägers Rechtsanwalt Rakow Grenzstein zu berichtigen, und dieser Grenzregulierung durch das Vermessungsamt nochmals zu bestätigen. Durch Vermessung vom 28 Mai 1848 wurde der Rakow'sche Grenzstein berichtigt, zufolge Verhandlung vom 9 Mai 1848 die Aufsetzung des gemeinschaftlichen Vorgangs protokollirt.

Nun Erben der sämtlichen Appellaten kommt am 6 Februar 1849 Klagend vor, die appellantischen Gemeinden auf, und erklärte:

1) sei die Grenzregulierung der vorgenommen 1262 Ruthen 28 Fuß;

2) sei die mit Grenzsteinen Nr. 1 Januar 1841 bis 1 Januar 1845 mit 3787 Ruthen 84 Fuß

3) die andern Grenzen der Gemeinden v. J. 1847 und die Grenzen nicht streitig seien der Klage an;

die Gemeinden beschränken die Klage als nicht und ungültig und verlangen die Grenzen die Grenzen die Grenzen der wiederum zu Giesenath übereinkommen Gulden wieder 3156 Ruthen 35 Fuß. Somit die Redaktion der angesprochenen Linien auf 9 469 Ruthen 48 Fuß;

dem Antrag des Landgerichts zu Kaiserslautern vom 16 Dezember 1849 wurde die Einrede der Verjährung, daß Giesenath seine streitigen Grenzen zu bestimmen habe, daß aber auf der andern Seite Linie Grenzsteine den beigebrachten Grenzen um abzumessen 3156 Ruthen 35 Fuß auf die Grenzsteine festgesetzt sei.

Gegen diese Appellation sind die Gemeinden:

1) die Vermögensmasse der Klage Katharina, daß die Appellationsschrift Gemeinden nur neben dem Vorbehalt in den Lauf der Berufung der Grenzen, daß die Abweisung der vorgenommenen Linien und Vermessung der Grenzen, daß die Abweisung der vorgenommenen Linien und selbständiger Fixirung der Grenzen der Vermögensmasse Lautersheim Schulden festhalten Linien,

daß der Antrag der Appellation auf Abweisung, und über diesen Punkt mündlich mit Abweisung der Gründe verhandelt, und zu derselben nur einer die Grenzsteine besprochen, somit

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

Fürber Berufung der erfolgten Incidentbeschwerde für Anna Weis. G. Fs

Laut Urkunde vom 16ten Juli 1850 hat Anna Weis, Ehefrau des Johann Weis, Taglöhner, beide von Gundelfingen, Amts Freiburg, ihr Anwesen daselbst, bestehend in einem zweistockigten Wohnhause mit Hofraithe, Scheuer, Stallung, Waschhaus, Backofen, Brunnen, Hausgarten, Baumgarten, Krautgarten, Wiesen und Aeckern, im Gesammtanschlage von 3156 fl. 35 kr. an ihren Sohn Johann Weis, Taglöhner, ebenfalls von Gundelfingen, um den Preis von 2626 fl. 43 kr. verkauft, und sich dabei das Leibgedinge vorbehalten, welches in Folgendem besteht:

1) Soll ihr der Käufer jährlich 4 Malter Kernen, 4 Malter Roggen, 4 Malter Gerste, 4 Malter Haber, 1 Malter Erbsen, 1 Malter Linsen, 1 Malter Bohnen, 1 Malter Hirse, 1 Malter Mischlinge, 1 Malter Kartoffeln, 1 Malter Dinkel, 1 Malter Welschkorn, 1 Malter Gerstenmehl, 1 Malter Kernenmehl, 1 Malter Roggenmehl, 1 Malter Haberkernen, 1 Malter Gerstenkernen, 1 Malter Dinkelkernen, 1 Malter Welschkornkernen, 1 Malter Hirsekernen, 1 Malter Linsenkernen, 1 Malter Bohnenkernen, 1 Malter Erbsenkernen, 1 Malter Mischlingkernen, 1 Malter Kartoffel

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Anlage

No 657.

No 3960.

No 12758.

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreuzer

№ 3958. Smalkalden — Hessen № 12756.

Michael Riedinger, Bäcker in Niederschmalkalden verheirathet, Appellat v. 3 Urtheilen des k. Landgerichts Schmalkalden v. 30ten Dezember 1849. 17. Januar u. 4 April 1850 wegen Ehrenkränkung Klage erhoben

wider

Elisabetha Schaack, ledige Taglöhnerin allhier Beklagte Appellatin, wegen Ehrenkränkung.

Emanuel Schaack Namens seiner Ehefrau den k. Appellat. weist in Verantwortung der vorgeschützten Rechtfertigungsschrift vom 24ten Januar 1850 der angestellten Klage und Urtheile die Kosten, als ungegründet ab, ingleichen mit Verweisung der Appellatin in die Kosten der Instanz

u. deren Substitution zum Vortheil der Beklagten wegen der Kosten, unter dem nochmaligen Vorbehalte die Gebühren Ermäßigung des Appellanten in separato geltend zu machen, auch die Zurückgabe der Appellationsakten zu verordnen.

Decret: den Appellanten zum Ersatzeide zuzulassen, daß der mit der Appellatin abgeschlossene Vergleichsvertrag durch Vollziehung erfüllt sey, daß die Appellatin den ihrem Appellanten versicherten Rest nemlich 3 Thaler Rest für sich forderten Kosten u. Lohn, daß Urtheil des Appellanten vom 2. August 1849. ingleichen die Kosten der Instanz dem Appellanten ersetzen, daß der Appellant während 8 Tagen zu diesem Behufe vorschriftmäßig Hand vorbehalte, binnen die Appellatin jeden Morgen an die Thüre öffnete, je doch gegen Lösung der Hand vorbehalten 2 Tage Lagerstatt, da diese Spielweise Appellatin abtragen.

Daß die Appellatin bis dato Prüfung in andern Rechte bei dem Appellanten aufhält u. Abschaffung des Lagerstand Lohn für denselben verlangt;

Wie solche den Eid der Appellatin für ungültig zu erklären, ihr Willen u. Willen seine Clientin die Leistung zu ungeben, u. Antwort zu stellen, Recht zu nehmen, daß die Appellatin den ihr durch Urtheil v. 30. Dezember 1849 u. 17 Januar 1850 auferlegten Eid nicht nach zu leisten, sondern denen Klage als ungegründet abzuweisen u. dieselbe in die Kosten zu verurtheilen.

Hierauf solche den Appellanten zum Ersatzeid durch Zeugen dahin zu stellen:

1. Daß die Appellatin im Juli v. J. eine öffentliche Verlegung u. Schmähung, allein nicht entschieden, weil der zum Eide bestimmte Zeuge nicht erschien wurde u. daß dem Notar u. Zeugen gerichtlich erklärte;

2. Daß sie selbst am 3. Oktober abhin einen Wald v. 30 Morgen im Hilzer Lämmern v. Johann Meinel verkaufte, städtischer Acta hierüber vorschriftlich Lit. A. Nro 2 gerichtlich besagt.

3. Daß sie zu verschiedenen malen selbst bei Schätzung der Klage v. genannten Meinel gerichtlich davon Aussage v. Eidschwur gethan hat.

4. Daß sie selbst die Anordnung an über die Herstellung des 2ten Verhaft, v. die Hand worthalte mitgab, namentlich dem Defendant aufzugeben, die Mauersteine auf dem Berge zu messen und gegen das Hinschaffen von Steinen geschützt zu sein.

5. Daß sie während der Abgeltung des letzten Verhaftes, vor Herstellung der Klage-Säulen, von demselben mit seiner Frau abgefahren wäre, dessen Kinder beaufsichtigte v. Vieh versorgte sowie das Haus hüten half.

6. Daß sie gegen Johannes Wenzel, der sie bezahlen wollte, um jährlichen Mietzins v. 25 fl. sie viel für das Lager des Abgeltenden einstellte, als wären sie zu viel, weil sie Heu im gelegenen Platz an der Mauer sei, sonst bezahlte Rechnung an gegen Jacob Hessen v. Frau Rechnung.

7. Daß sie dem Zimmermann Daniel Albrecht die Theile des Hauses zeigte, die sie an den Abgeltenden vermiethet habe;

8. Daß sie gegen Christian Heil von Hagenhausen 3 Wochen Kost, daß wenn die Herren des Gerichts auf den Abgeltenden sie nicht klagen werden.

9. Daß sie selbst an die Schätzung des Heilmeyerhofs aufgestellt wurde gegen Johann Aufsatz, die sie das Haus das sie auf bestellt abbrechen wollen: wurde bis der Prozess entschieden, denn ich bin zum Verein genommen."

10. Daß der Abgeltende im Rath vorzubringen nicht als eine Narrische, sondern vielmehr als eine Person gilt, die sehr gut weiß, was sie thut v. sicher, was sie Narrisch stellt, wenn sie ihren Vortheil wahrnehmen.

11. Daß sie nach Entlassung der Schätzungscommission am 11. Februar abhin wieder zum Johann Johannes Wenzel v. vermöge mit mehreren Personen seines v. ihres zu verrichtenden Geschäften aufgehen, endlich

12. Daß sie selbst an ihr an verschiedene Personen verbraucht hat, v. dabei seine Herren und Gerichtsobrigkeit zeigte; schon das Weitere zu vernehmen.

Hiermit Gelassen Lung dessen mit Ch. gefallen dem L. Bez. Ger. Ehrenbreitstein die Verhörung als zulässig scheint, als Lung gründet zu verordnen mit Gerichtsrecht v. Kosten.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Fächum.

Die Abgeltende beschwert sich, daß der Abgeltende sich ungerechtfertigterweise in den Besitz des alten Verhaftes an Land an einem durch Hecken gelegenen Weinberge gesetzt habe, daß gegen denselben bei dem L. Ger. Gericht Ehrenbreitstein Klage und Schätzung v. Entschädigung.

Diese Klage setzte dieses durch die Einrede zu begegnen, daß sie sich rechtmäßig im Besitz des Grund befinde, weil sie diesen Hauptantheil durch mündliche Übereinkunft mit der Abgeltenden auf die Dauer v. 3 6 v. 9 Jahren gemiethet habe. Da der Abgeltende dieses bestritt, so wurde sie sich zu einer Hinzugabe nicht v. besonders gütlich zu bequemen.

Diese als gütliche bestimmte Hinzugabe wurde durch Urtheil des L. Ger. Gerichts v. 20 Dezbr. 1849 als Hauptsache verfügt, dagegen der 2te als billiger Incidentpunkt v. gütlich verfügt.

Durch ein weiteres Urtheil v. 17 Januar 1850 wurde festgesetzt auf den Grund gütlicher Einigung verordnet, daß der 2te der Abgeltende durch einen vereideten Richter abgeschätzt werde.

Zur Vollziehung beider Urtheile schritt nun der Richtercommissär in Person des Abgeltenden v. Gerichtsschreiber am 11. Februar 1850 zur Lokalverhandlung aber weder an einem neuen Schätzungsrichter des Abgeltenden ist der Hauptabsatz, wie dieses in seinem Protocoll vom neuen Lungs Gerichtsacte angegeben findet.

Bei der Lokalverhandlung gehalten während Vorschreibung von dem L. Ger. Gericht, bezeugte Abgeltende, die Abgeltende habe der sie vermögend, wenn sie Einsicht von der Richtercommissär einen Vorschlag für 2 Verhaft sich über eine Taxe v. Schätzung zu einig nehmen sich.

Das L. Ger. Gericht verwarf aber durch Urtheil v. 4 April 1850. dieses Ansuchen als irrelevant, v. verurtheilte den Abgeltenden zur Räumung sowie zu einer Entschädigung v. zu den Kosten.

Gegen dieses Urtheil appellirte Beklagte v. rechtfertigte die Abgeltendung zu demselben Ansuch wie in erster Instanz.

Die Abgeltende schützt dieser Berufung die Einrede der Unzulässigkeit wegen Mangel eines Abgeltenden Lung und die formgültige Vollziehung des angefochtenen Urtheils v. 20 Dezember 1849. v. 17. Januar 1850. entgegen v. bestreitet dasselbe auch als ungegründet, so wie den angebotenen Zeugenbeweis als unstatthaft v. irrelevant.

Die Entwürfe der Instruktionen bieten nun die folgenden dar:

1. Ob die Einrede der Unzulässigkeit wegen nicht regulirbaren Besitzstandes zu verwerfen, dagegen jene wegen Nullifizirung der Instanz zum 20. December 1847 u. 17. Januar 1850 als begründet zu erklären sei.
2. In der Hauptsache die Berufung zu verwerfen sei, mit Kostenersatz.

Klosterk

Herrn Emanuel Fink zu Instruiren.

Klosterk

Instruktion.

No. 415.

Im Rekurrenten-Prozesse [illegible] den vierten Stadt-
[illegible] Advokaten Glaser, namens des Appellaten
Christian Schaak, [illegible] Entgegnungsakte Carl Wilhelm Lauber
Rüdingerschen Ehe- und Appellationsgerichts-Prokurator,
für Fortsetzung, und weiter [illegible]

Dem Herrn Fink, namens des Appellaten Rüdinger,
[illegible] seine Erklärung mit seinem Ehr. St. Lorig

[illegible] Entgegnungsakte [illegible]
[illegible] Lauber

Zeichnung 35
Bogen 11
Post 4
Kr.

No. 6244. Registrirt zu Frankfurt
den 11ten Juli 1850 auf 0 fl. 0 kr.
Thomas, Kanzlei-Assistent.

Allmosy
Thomas

Kostenverzeichniß
in Sachen

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Christian Schaak, [illegible] Bierbrauer in Rüdingshausen, Appellat
gegen
Michael Rüdinger, Bäcker allda, Appellanten

	Taxa		Gebühr	
	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Constitutum		41		41.
2. Constitutum				8. 24.
3. Mittheilung der Akten				1 53.
4. Bestellung Anwalt				
5. Brief.		41		41.
6. Briefporto.	2	20		57.
7. Einlauf	4	40		57.
8. Ladung zweimal zu 5 Bogen		32.		
9. Abschrift		14	6	20.
10. Einlauf [illegible] Abschrift			9	27.
11. Beilagen		32		
12. Einlauf der Akten			1	53
13. Quittung				57
Zusammen	1	14.	5	56.
				39.
Hievon [illegible]	10	47	37	18.
	11	01	11	01.
			48	19.
			38	58
			11	01
			49	59

Lonsking

Frankfurt a. M. 7. Juli 1850.

Klosterk

Nr 3758

Antrag
für

Elisabetha Schaack, Ldwg. Privatiere und ohne Gewerb zu Nürnberg
durch Rzll. Ackermann,

gegen

Michael Riedinger, Bäcker in Nürnberg durch Rzll. Dr. Heim
daselbst wegen Zahlung gerichtl. Forderungen v. 20. Dezember 1849
17. Januar u. 4. April 1850.

Da durch die Berufung gegen sämtliche Artikel angefochten ist, weil dieselben in letzter Instanz erledigt werden, so folglich kein Rzll. Beschwerde besteht.

Daß materiellen Gegenstand der Klage / Widerklage waren die Rzll. gegenseitigen Meinung ist, welche der Rzll. nun abändern zu müssen haben will, während die Rzll. dieselben bestreitet, somit die Berufung lediglich darin besteht, ob gewissen den Artikeln eine Abänderung abzuhelfen wird, wovon der Rzll. die gänzliche Abänderung nach 3. 6. 7. 9 Artikel für 28 fl jährlich zu machen sucht, oder nicht.

Daß nun aber die Artikel welche über den Betrag und Abänderungsbegehren entscheidet, dann in letzter Instanz erledigt ist, wenn der Streitgegenstand für die ganze Zeit kaum 1000 fl. erreicht.

Daß Rzll. selbst anführt, der jährliche Streitgegenstand sei nur auf 21 fl festgesetzt worden, während der Streitgegenstand für die vollen 9 Jahre nur 252 fl beträgt, so demzufolge eine Berufung nicht zulässig ist.

Auch die Berufung gegen die Artikel v. 20. Dezember 1849. u. 17. Januar 1850 gleichfalls unzulässig ist, wegen freiwilliger Theilung derselben.

Daß durch die Artikel v. 20. Dezember 1849 entschieden wurde, daß der v. dem Rzll. angebotene Zeugenbeweis unzulässig u. nur der subsid. deferirte Eid zulässig ist, u. dieser Zeugenbeweis dann in Betreff der Artikel entschieden u. unzulässig abgewiesen, der Eid aber als relevant befand und zugelassen wurde.

Daß der Rzll. nun diese Entscheidung dadurch umgehen u. vollzogen hat, daß er den Eid verweigerte, ohne selbst Verdacht beizufügen u. bei der ausführlichen Vorstellung dieser Punkt der Artikel dieselbe dadurch in Anspruch nahm, daß er nach der Entscheidung den Eid verweigern für sich behielte, u. sogar sich zum Beweis erbot, daß die Rzll. [illegible] Zeugen gehört u. im Stande ist, einen Eid zu leisten.

Daß demnach aber das Artikel v. 20. Dezember 1849. in Rzllen Hinsicht

No 870. Jos Bumgal pikit in Sachen Appellant Michael Riedinger von Reinhardsbach c. Elisabetha Schaack, Debet 7 fl.

Gesamtbericht vom 6. Juni 1850.

Kgl. Rentamt.

Auszug

des Michael Riedinger, Leinwebers in Reinhardsbach, Appellanten an 2 Urtheilen des K. Landgerichts Gemünden vom 20. Dezember 1849, 17. Januar u. 4. April 1850

gegen

Elisabetha Schaack, ledig gewesene, ohne Gewerbe allda, Appellatin, Lohnes Gemeld Klage betreffend.

Es gefällt dem kgl. Appellationsgerichte, unter Abänderung des gegen

Für Vorgelesen in der Audienz des Michael Riedergetreue
Rathsaumbasse Elisabeth Schaak. Urtel 7 Tage.
Gnadenwinkel d. 6. Juni 1850.
Kgl. Landgericht.
Müller

gefallenen Urtheil in Abwesenheit des Beklagten dieser sein
Verbleiben vorbehält

Mehr Subsidium ist der Anwalt der Appellatin für ungü-
stig zu erklären, ohne Mission d. Mittel seiner Klientin die
Sache zu vertheidigen und Antrag zu stellen.

Weiter Subs. zu Recht zu erkennen, daß die Appellatin den
in dieser Urtheil vom 20 Oktober 1849 d. 17 Januar 1850 mitge-
theilten Eid nicht zu leisten schuldig seye, dem Kläger al-
lenfallsen Eid nicht zurückzuschieben und demselben in die Kosten zu ver-
urtheilen.

Dritte Subs. der Appellantin zum Beweis durch Zeugen zu
Folgendem:

1) daß die Appellatin im Juli v. J. eine öffentliche Verstoßung von
von Immobilien abhält, allein nicht rechtskräftig, weil der
von ihr behauptete Fehler nicht erhoben worden, und die Sache
Akten und Zeugen genugsam bewährt;

2) daß sie selbst am 3ten Oktober abhin einen Mord d. Wirths
Philipp Baumann v. Jakob Münch verübt, entschuldigen
Oktober jedoch erwiesen und den Thäterschaft gerichtlich bezeugt;

3) daß sie zu verschiedenen Malen selbst bei Erhebung des Klage-
den jetzigen Münch gerichtlich seiner Vaterschaft anerkannt,
und der Geld genau kennt;

4) daß sie selbst die Anerkennung über die Herstellung des Ehe-
Verbots, den sie eben bewerkstelligt durch auf die Frau mündlich Acht.
anerbot, namentlich dem Ehemann verheyrathet, die Vorschrift auf
dem Gange zu machen, um gegen das Heirathsverbot von
Ehemann geschützt zu sein.

5) daß die Appellatin den unter dem Mord Bewohnt,
so daß sie während der Appellatin den Mord d. Wirths
und Verstellung des Klages prüfig, man derselbe mit seiner
Frau abwesend war, dessen Kinder beaufsichtigte und Brod

Nr. 870

Für Vorgelesen in der Audienz des Michael Riedergetreue
Rathsaumbasse Elisabeth Schaak. Urtel 7 Tage.
Gnadenwinkel d. 6. Juni 1850.
Kgl. Landgericht.
Müller

verbäckte, sowie das Geld dafür einnahm;

6) daß die gegen Johannes Wagner, der sie pflegte, ein jährliches
Mehrjahr von 28 fl. für viel für die Lagis der Appellantin,
die Bauer: es wären nicht zu viel, weil sie Heuer ein gelegen-
es Feldgut an der Straße für seinen Heirath bezog diese Aus-
sagen gegen Jakob Gessner v. Jakob Ruf wusste;

7) daß beiden Zimmermann Konrad Albrecht die Theile des Hauses
Zeugt, die sie an den Appellanten verkauft habe.

8) daß sie gegen Christina Brück von Ungehorsam 3 Mahl
äußerte, daß wenn der die Herrn des Gerichts auf der linken
Appellant sie ausklagen würden.

9) daß sie, seitdem die Verheirathung des Kindes angeordnet
Zeit wäre, gegen Personen äußerte, sie ist nicht Heuer, daß
sie verheirathet, abknüpfen werden; es werde bis der Prozeß
aus ist, dann ist die zum Narren gemacht."

10) daß die Appellantin in Unterredungen nicht als eine närri-
sche, sondern vielmehr als eine fähige gilt, die sehr gut weiß,
was sie thut u. läßt, und bisweilen den närrischen Schein
Ehrsam annimmt.

11) daß sie auf Entfernung der Gerichts Commission um 11 Uhr
Morgens abhin wieder ganz besammenhängend und vernünftig
mit verschiedenen Personen sprach, und ihre gewöhnlichen Ge-
schäften verrichtete; endlich:

[illegible] Jude die [illegible] den [illegible] Personen
[illegible] hat, und dabei keine Thaten von Feindseligkeit
[illegible]; Obsent [illegible] Weiteres zu verfügen.

Gericht

den 25. Juni.

die dieser Zeugenaussage in Abstimmung zu stellen, der Zeugenbeweis nicht zulässig ist Conf. Brux. Cons. v. Bruxelles v. 20. Novbr. 1810. Jurisp. 6. Band 1823. Brux. Cons. v. 12. März 1825. Nisi mihi 6. Juni 1823.

3. Daß selbst in Fällen, wo ein mündlich abgeschlossener Wettvertrag, Wettsetzung erfolgt sei, der Zeugenbeweis unzulässig sei, wenn es sich um eine nicht geringe Summe handelt, weil sonst Betrug, welcher hier auf vorübergehende Weise z. B. für 1/4, 1/2 oder ein Glas Wein gewettet sei, unter Berufung auf den Wettvertrag einen unbefugten Eingang finden könnte. Conf. Brux. C. C. 14. Januar 1840. / J. P. B. 1. v. 1840. p. 258. / Bordeaux 11. Juni 1839. / J. J. T. 2. v. 1839. p. 553. Duranton T. 17. N. 55.

Daß auch die bezweifelten Zeugenbeweis darüber zulässig dürfen, daß Handlungen in Wettsetzung einer mündlichen Festsetzung statt fallen, weil dieses wesentlich zur Folge hätte, den Zeugenbeweis über den Festsetzung selbst zu zulassen, weil den Art. 1715 & 1716. C. c. zuwider würde, welche sich nur auf den Fall beziehen, wo die Wettsetzung nicht bestritten oder constant ist.

Daß wenn auch selbst angenommen werden könnte, die Wettsetzung wäre mündlich abgeschlossen Festsetzung, könnte als ein bloßes Factum durch Zeugen erwiesen werden, dieses doch dann der Fall nicht ist, wenn nach der Aussage des Zeugen, welcher dieses factum sich auf einen Vertrag bezieht, der durch Zeugen nicht erwiesen werden könnte;

Daß dieser über allen Verdacht erhaben die Aussage des ersten Zeugen als dem Gesetz conform bestätigt, so die dagegen aufgestellte Einrede gänzlich entkräftet;

3. Z. die Berufung gegen das Urtheil v. 6. April 1850. betreffe daß der erste Richter einen richtig aufgefundenen Satz, daß der angebotene Zeugenbeweis inverlangt sei, weil wenn er auch geliefert würde, dadurch das Factum der Appellation nicht erhellet u. sie nicht in den Stand gesetzt wäre, vor Gericht oder den v. Gericht delegirten Experten einen Gegenstand festzustellen, daß sie beim Verlust fremder Personen in totale Zahlungsunfähigkeit verfällt, daß sie allen Forderungen u. allen Executionen ausgesetzt sich befindet,

Daß dieser auch trotz dem, daß die Appellation im Stande ist, gerechtfertigte

Rechtsgeschäfte [illegible] Rechtsfindung unter Beachtung dieser Anforderungen zu bringen. Ward der Referent genötigt, von welchen sie [illegible] abzuschließen, die dennoch abgeschlossen einzusehen ist, einen [illegible] zu lassen, weil sie zu diesem Zwecke von ihr fremden Leuten erfassen müssen, und jedesmal den [illegible] Zweck [illegible].

Daß nun aber ein Rechtsfinder einen [illegible] werden [illegible], auf [illegible] kann, [illegible], und diese Rechtsfindigkeit in einer [illegible] [illegible] Hand sei, sie denjenigen, welchem der [illegible] werden, [illegible] [illegible] daß folglich die Ausstellung des [illegible] Verantwortung involviert.

Daß vielmehr derjenige, welcher einen Rechtsfinder einen solchen [illegible] [illegible], als sich selbst zuzuschreiben sei, wenn er [illegible] werden kann, [illegible] [illegible] [illegible] sei, seinen Beweis zu führen [illegible] [illegible] muß, daß er diesen Beweis durch [illegible] [illegible] von einem Rechtsfinder nicht führen kann.

Lr. d. Gj.

Erkannt, daß dem [illegible] Appellat zu [illegible] die Einrichtung alle [illegible] sei. [illegible] sich in [illegible] als [illegible] [illegible] [illegible] zu [illegible] mit Gebühr [illegible] zu [illegible].

[illegible] Hofgericht.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] ist [illegible] gegen dieselben erkannten, als [illegible] die [illegible] Kosten des Verfahrens für 2 Instanz auf Fünfzehnhundert, mit 1546 1546 und 2546 Gulden festgesetzt worden sind. — Worüber, [illegible] Urtheil in der Sitzung vom 2ten Dezember 1847 gemacht hatte.

Da dieß aber gegen diese [illegible] Urtheil Beschwerde für den Kläger eingelegt, und [illegible] Gesetz [illegible] Beschwerde [illegible] Executorium [illegible] 15ten März 1847 [illegible] 10 von den Beklagten [illegible] [illegible] Urtheil [illegible] Gesetzes [illegible] Executoriums, die Beschwerdesumme von 300 fl. [illegible].

Da [illegible] die Beschwerde gegen das [illegible] 22ten März 1847 [illegible] Executorium [illegible] [illegible] Urtheil, alle [illegible] eingelegt wurde.

Da [illegible] die Gründe der Beschwerde [illegible] ist, daß [illegible] Beschwerdesumme des Klägers nicht [illegible] ist, daß die [illegible] Urtheil [illegible] begründet sei. Sie [illegible] folgende Gründe an:

1.) In den Urtheile vom 30ten August 1844 sind der Kläger auf den 19ten September 1844 [illegible] für die Zahlung von 10 Gulden [illegible] 1844 die Schuldsumme in [illegible] [illegible] [illegible] von 300 fl. und [illegible] auf 15 fl. Schuldsumme bezahlt wurden.

Der Kläger machte Opponent auf den Grund des Appellationsurtheils vom 28ten Februar 1845 bezahlt und [illegible] bezahlt. Unbekannten Umständen kann [illegible] den Opponenten [illegible] zugemuthet werden, daß er die nur [illegible] bezahlte Schuldsumme [illegible] zahle.

2.) [illegible] die [illegible] Schuldsumme von einer Partey nur einmal und nicht zweimal gefordert werden kann, so wurde die am 18ten [illegible] 1845 [illegible] Schuldsumme von 300 fl. [illegible] bezahlt. Beim Kapitalbetrage [illegible] Zahlung [illegible] Zinsfuß [illegible] [illegible] Kapitalbetrag [illegible] [illegible] Gesetz [illegible] Executorium, die Kapitalsumme von 300 fl. [illegible].

Da [illegible] die Opponentin gegen das [illegible] 22ten März 1847 [illegible] Executorium [illegible] [illegible] Urtheil, alle [illegible] eingelegt wurde.

Da [illegible] die Gründe der Beschwerde [illegible] daß [illegible] Kapitalbetrag der Klage

DIMENSIONS-STEMPEL
Kreutzer

Erstens:

1.) Der Bauer Gutsbesitzer Friedrich [illegible] Erbzinsmann zu Erbzinsgut Nr. 2 Hattstedt, wurde 20. Juni 1845 durch den Rechtsanwalt Oppenheim durch den Reitenden Amtmann Jacobsen gegen die Ehefrau des Bauern Lorenz Hansen Nr. 2 Hattstedt wegen Ehescheidung angeklagt, und Termin zur Verhandlung der Sache auf den 14. Juli 1845 und zwar auf das Amt selbst anberaumt, auch der Angeklagten gehörig bekannt gemacht, daß der Anwalt des Oppenheim bevollmächtigt werden müsse.

2.) Der Beklagte erklärte, daß Christian Nr. 2 zum Bauernhofe Nr. 2 Hattstedt gehöre, daß selbiger gegenwärtig Erbzinsgut sei, daß Beklagter aber nicht gesonnen sei, auf diese Klage sich einzulassen und gegen Zahlung von 200 Rbthl. zur Vorschützung sich bereit erkläre, welche Summe Kläger sogleich an ihn auszahlen müsse, widrigenfalls Beklagter nicht gesonnen sei, das Gut zu verlassen.

v. Hedemann

A. Petersen

Beklagte, dieser sich allein gegen die gesetzwidrige Scheidung reclamiren konnte, sich selbst [illegible] müsse, daß die Regierung [illegible] Hoheit angerufen, und zwar auf den 11ten März 1848 reclamirt, und wurde über auf den Grund der eingeholten Regierung (Act. Cl. 1847) die Scheidung vom 22ten Februar VII) Rescript Regierung, erfolgt vom 21ten Juli 1848 mit seinen Reclamanten abgewiesen.

Das Resultat des Appellats, nebst den Gründen in die Sache beiderseits vernommen worden ist, dahin [illegible] vom 24ten März 1847 sind am 6ten Oktober 1847, worüber Herr die Regierung eingeholt worden, daß Appellat die beschwerenden Kosten [illegible] der Beklagte weiter Klagung beginne.

4.) Gerichtlich [illegible] des Appellaten [illegible] Kläger in specie Lei die Kosten der Klagten und Beklagte auf den Grund eines [illegible] Verfügung des Rescripts vom 14ten Juli 1844 und des Appellats Rescript des Amts vom 23ten Februar 1845 und den zweiten Akte auf den Grund des Rescripts vom 3ten August 1844 erlassenen Regierungsbefehl, und in Berücksichtigung [illegible] Appellat, und in Berücksichtigung der Regierung [illegible] Verfügung des Rescripts angeordnet sei, und weil den Beklagten bekannt sei, daß [illegible] die Kosten der Regierung zu tragen habe, und [illegible] Kläger Schuld daß [illegible] Klagung gebe.

Für das gesetzwidrige dieselbe Scheidung des Gerichts sei aber Appellat hinsichtlich der Verurtheilung gegeben, daß [illegible] auf nicht zu den wissen Zeugnissen, [illegible] dieser [illegible] Beklagten den Appellaten [illegible] werden

Acht des Appellats vom 8ten Januar 1848 – Rescript Schleswig [illegible] Hohenburg.

I.) Daß aber Appellat, außer der streitigen 300 Rbthl. alle andern Kosten des Rechtsstreits zu tragen und dem Appellaten auf den Grund der [illegible] Kosten vom 6ten Oktober 1847 ungefordert [illegible] bezahlt und [illegible] Verfügung [illegible] Wohlfall von dem Appellaten [illegible] 8ten Januar 1847 gefällt sei.

Daß die auf diese Zahlung [illegible] gegen der streitigen 300 Rbthl. [illegible] Kosten wie die der Regierung des Rescripts [illegible] 7ten Januar 1847 mit 246 Rbthl. dieser den Appellaten nicht [illegible] können.

Daß auch dem Appellaten nicht [illegible] die Leistung zählend die [illegible] Kosten Concordium vom 17ten März 1847 zu ersetzen sei, [illegible] gegenüber den Appellaten zu vermitteln sei.

A. d. O.

Gehalte [illegible] den hohen Appellationsgericht, indem [illegible] den Appellaten über seine gegen das [illegible] vom 22ten März 1847 [illegible] Kosten Regierung

die Appellation wegen der Appellation Urkunde abzustellen zu Recht erkannt, daß die unter dem 14ten Februar 1850 ausgefertigte Regierungsbescheidung um Belang von 300 fl. den Appellanten nicht zu Last fallen, daß vor den Appellaten erwirkte Exekutorium als nichtig und wirkungslos zu erklären und den Appellaten in die Kosten zu verurtheilen.

Gr. Gulden

Den 4. Juli 1850.

№ 3956.

№ 12730.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Im Namen

Von Gottes

König Königl von Hohenzollern, Fürst zu Hechingen & Sigmaringen

an die zur Rechtshilfe, jetzt Appellanten vor dem Appellanten vor einem Rescript des Großherzoglich Landgerichts in Landau vom 14ten Februar 1850, wodurch Recht erkannt Gulden.

Tatbestand.

Appellant übergab durch seinen Bevollmächtigten vom 24ten Mai 1850 der hiesigen Appellationsgerichtskanzlei eine gedruckte Klageschrift, worin er die Ladung gegen die angefochtene Resolution des Großherzoglichen Landgerichts in Landau vom 14ten Februar 1850 und die Entscheidung des Großherzoglichen Appellationsgerichts in Zweibrücken vom 4ten Juli 1850 anhängig machte:

- Gegenstand ist der Streit der im Jahre 1831 in Klingenthal an der Lauter wohnhaften Eheleuten Baader und Adam Jahre 1849 angefochtenen Lehrer Jung von Hohenweiler, welcher aufgestellt in Klingenthal, Gemeinde Albersweiler, dann in Pfalzburg und zuletzt auf der Hammerau wohnte.

- Die Eheleute Adam und Magdalena geborene Baader, Jahre 1833 von der Gemeinde Albersweiler, Canton Landau, abgezogen und die hierauf Niederlassung in der Stadt Landau angetragen, die Bürgerrechte auf hiesiger Kanzlei und die Bürgerrolle jener Zeit setzen Jung Adam von Hohenweiler Kapitel 6 des Gesetzes vom 22ten April 1833 und Artikel 1 des Gesetzes vom 30ten März 1834 und Kapitel 28 Artikel 2 des Gesetzes vom 21ten April 1834 und Kapitel 22 Gemeinde wohnhaft. Diese Letztere übergab auf Klagsmandat, daß vor 14ten April 1834 vor dem Letzten Adam Jung Hohenweiler in die Landgrafschaft Leiningen-Dagsburg-Hardenburg eingetragen und neuen Lehen zur Fortsetzung übergeben.

- Das Gericht gestellt seinen Klage eingetragen Zeugnisse, daß in Klingenthal im Jahre 1834 gefundene Niederlassung seine Verhältnisse mit seiner Ehefrau Adam Baader gemeinschaftlich, seinen Sohn in Berlin, die Tochter seine Verheirathung mit Lorenz und auf seinen Verhältnisse wegen Vermögen habe, daß Adam über die Letztere bezogene Kapital der Tochter seiner Adam seine Rechte fand und daß die Niederlassung seine Familienstand bis in die neueste Zeit bestanden.

Akt über den Abtheilungs-Vertrag vom 11ten Februar 1838 zwischen den Eheleuten Johann Georg Klein Ackersmann und Margaretha geborne Klein von Gehweiler, dann Johann Georg Klein Ackersmann und Margaretha geborne Klein von Gehweiler, Eheleuten,

12ten Juni 1839, bestätigt durch das ebenfalls beiliegende Urtheil des Kgl. Appellationsgerichts vom 26ten Januar 1840, wurde Appellant als eheliches Kind der [illegible] erhaltenen Philippine Landes, erzeugt in der Ehe mit dem verstorbenen Franz Anton Weisweiler erklärt" und die von seinen Gegnern auf den Nachlaß seines Vaters erhobenen Ansprüche beseitigt.
In diesen Prozessen wurde aber festgestellt, daß weder dem Altdorfer Trauungsbuche der Heirathsakt seiner Eltern vorhanden ist und daß dieses durch die Zeiten der Verschwörung verschwunden ist.
Der Appellant, stützte sich und seine Kinder die ihn als legitimen Sohn [illegible] bestehenden Standesakte und die damit verknüpften Vortheile [illegible] zu gelangen, die Wiederherstellung des [illegible] Heirathsaktes seiner Eltern in den Civilstandsregistern der Gemeinde Altdorf bedarf: demnach deshalb an das Kgl. Bezirksgericht zu Landau das Gesuch, "daß in Gemäßheit der Art. 99 und folgende des Cod. civ., der Art. 855 und folgende des Code de procédure und nach Analogie des Art. 198 des Cod. civ. und des Staatsrathsgutachtens vom 12ten Brumaire XI verordnet werden möge, daß die allegirten Urtheile des Kgl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 12ten Juni 1839 und des Kgl. Appellationsgerichts vom 26ten Januar 1840 sammt dem ergehenden Erkenntniß in die Civilstandsregister der Gemeinde Altdorf eingetragen werden sollen, um die Stelle des zu Anfang des Jahres 1783 vor dem protestantischen Pfarrer zu Altdorf zwischen dem [illegible] Franz Anton Weisweiler und der Philippine Landes, beide früher in [illegible] wohnhaft, vorgegangenen Trauungsaktes zu vertreten und diesen Standesakt zu ersetzen."
Durch das beiliegende Urtheil vom 14ten Februar 1850 hat das Kgl. Bezirksgericht [illegible] erkannt, daß die von dem Appellanten angerufenen gesetzlichen Bestimmungen sein Gesuch nicht rechtfertigten und auch keine genügende Analogie darböten, um dem Gesuche zu willfahren, daher das gestellte Gesuch abzuweisen.
Appellant fühlt sich veranlaßt gegen dieses Urtheil hiermit die Berufung einzulegen und glaubt dieselbe durch nachfolgende Gründe zu rechtfertigen:
1) Obgleich die Art. 99 Cod. civ. und 855 Code de procédure nur von der Rectification d'un acte de l'état civil handeln: so steht doch seit einer Reihe von Jahren, ja schon seit Publication des Code civil nach der übereinstimmenden Rechtsdoctrin und Rechtsprechung als unangefochtenes Prinzip fest, daß nach Sinn und Geist dieser Bestimmungen dieselben ebensowohl auf die Rectification der Civilstandsregister selbst durch Ergänzungen oder nachträgliche Eintragungen der darin ganz ausgelassenen oder fehlenden Akte als auf die Berichtigung der in eingetragenen Akten einge-

schlichenen Unrichtigkeiten, Irrthümer und Auslassungen sich beziehen. Ursprünglich war der Zweck in allen Landen, wo das französische Civilrecht gilt, auf Ansuchen der Betheiligten oder des öffentlichen Ministeriums, wenn das öffentliche Interesse es erheischt, Ergänzungen der ersten Art (nachträgliche Eintragungen fehlender Akte) ebenso wie die Berichtigung der Unrichtigkeiten und Auslassungen in vorhandenen Akten durch die Gerichte und zwar auf den Grund der erwähnten Artikel 99 Cod. civ. und 855 Code proc. angeordnet, — ein Verfahren, dem bisher Niemand die gesetzliche Basis abgesprochen hat, das vielmehr durch Doctrin und Jurisprudenz vollkommen sanctionirt ist.
Zachariae Tom. I. § 63.
Grolmann Tom. I pag. 291 u. folgde bis 303.
Locré, esprit ad art. 99.
Toullier ad art. 99 und 100. No 11.
Duranton Tom. I. No 340. u. f.
Wenn gleichwohl das angefochtene Urtheil in seinem ersten Motive erklärt, daß in dem gegebenen Falle von einer analogischen Anwendung der Art. 99 Cod. civ. und 855 Cod. de proc. durchaus nicht die Rede sein könne, weil es sich nicht um die Rectification eines nicht vorhandenen Heirathsaktes handle, so hat sich dasselbe mit der gesammten Rechtsdoctrin und Jurisprudenz in Widerspruch gesetzt.
2) Die drei sehr einschlägigen Staatsrathsgutachten vom 13ten Nivôse X, vom 12ten Brumaire XI und 30ten Frimaire XII haben kein neues Recht geschaffen, wie der erste Richter unrichtig angenommen hat, sondern nur das bestehende Gesetz nach Sinn und Geist interpretirt und damit die Zweifel beseitigt, die hie und da in der ersten Zeit auftauchten, beseitigt. Vide Grolmann l. c.
Sie wurden daher auch nicht von dem Appellanten als eine gesetzliche Verfügung, sondern nur als die gewichtigste Autorität für die Auslegung des bestehenden Gesetzes angerufen.
Hieraus steht aber fest, daß die Art. 99 Cod. civ. und 855 Cod. proc. ebensowohl die Rectification der Civilstandsregister durch Ergänzungen ganz fehlender Akte, als die Berichtigung der Irrthümer und Auslassungen in einem speciellen vorhandenen Akte zum Gegenstande haben.
Wenn ferner der erste Richter in seinem zweiten Motive auch in diesen Staatsrathsgutachten keine Unterstützung der von dem Appellanten versuchten Auslegung des Gesetzes [illegible] findet, weil dieselben nicht von der Eintragung eines Urtheils, um die Stelle eines Civilstandsaktes zu vertreten, sondern nur von den Fragen handeln: ob und wie bei verspäteter nachträglicher Errichtung eines Civilstandsaktes der Mangel wieder in Gemäßheit des bestehenden Gesetzes erhoben werden könne? und

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

und sodann die weitläufige Ausführung des ersten Civilurtheils wegen, gestalt sie: daß der erste Richter seine Absicht, daß der Klagantrag in Folge der Beweisführung gestellt werden, und daß er sich die Entscheidung der Hauptsache vorbehalten habe, nicht erfüllt habe, und daß er sich in Folge der Appellation des Klägers in der Hauptsache selbst entscheiden müsse.

3) Der Ausspruch des Appellanten hält aber nicht blos die gemeine Vorschrift des Art: 14, sondern auch die besondere Vorschrift des Art: 118 des Code civil für Belgien, welches letztere gerade den gegebenen Fall zum Gegenstande hat und ausspricht, daß wenn der gerichtliche Abspruch eines oder mehrerer Beweismittel eine Beweisführung nöthig gemacht hat, durch die Ausführung des Beweismittels in der Hauptsache (wegen der Regel, daß der Akt civil nie durch Civilakte ersetzt werden kann) der Beweis nicht erlischt.

Dieß muß blos angenommen, sondern in konnexer Anwendung des Gesetzes der ersten Richter deutlich auf die Entscheidung zu beziehen:

„daß in Folge des gerichtlichen Abspruches der Akten des Appellanten nicht Beweis in Criminalsache, sondern Beweis in Civilsache festgestellt sei; daß aber die Beweis in Criminalsache festgestellten Thatsachen selbst und für Jedermann rechtsgültig erwiesen seien, während der Civilakt blos unter den Parteien eine Beweiskraft begründe, also nur relativ gültig sei; daß er auf einen Civilgerichtsakt, welcher alle Personen gegenüber gelten müßte, nicht anwendbar sein könne."

Diese offenbare unrichtige Ansicht des ersten Richters findet in dem Gesetze selbst die richtige Widerlegung, denn:

a) der Art: 1319 Cod: civ: und Art: 1335 Cod: civ: verfügen gerade im gegenseitigen Sinne, daß der Civilrichter über bezügliche Präsumtionen im Civilgerichte oder Civilgerichtsakte zu nehmen sei; der Art: 101 Cod: civ: und Art: 852 Cod: proc: civ: bestimmen, daß Zeugen Civilgerichte in die Civilgerichtsakte eingetragen werden sollen, und daß die rechtskräftigen Akte nur mit den vorgeschriebenen Rechtsmitteln angefochten werden können.

Der Gesetzgeber wußte das Gesetz, daß es in den Art: 100 Cod: civ: dem Richter Civilgerichte eine relative Gültigkeit, nämlich gegen die Parteien, welche sie erwirkt haben oder welche sich dem unterworfen haben, beilegt.

b) Vorzüglich der Art: 326 des Code civ: „les tribunaux civils seront seuls compétens pour statuer sur les réclamations d'état" und der folgende Art: 327 bestimmt noch weiter, daß die criminelle Verfolgung wegen eines Usurpation d'état gar nicht hindern darf, daß vor dem zuständigen Gerichte der Civilstreit über die Klage auf Stand ist.

Es ist also [illegible] eine reine materie civile behandelt, und mit Stellung als selbe behandelt und allfällig [illegible] kann, wenn sie [illegible] Verfolgung bildet.

Fraglich aber ist so bestimmter und klarer diese Lage [illegible] auf welche der letzte Gerichtsakt [illegible], daß der Civilrichter, welcher allein [illegible] die Akten Lage festgestellt wird, und wo auf selbe über die Verbrechen der [illegible] Akt [illegible] gegründet [illegible], auf den Akt bildet, worauf die Verbrechen in der Civilgerichtsklage eingetragen sind und daß nicht [illegible], wenn der erste Richter [illegible], diese abhängige Civilgerichtsakt, wenn die Civilgerichtsakt verfolgungsunfähig ist, der Akt der Verbrechen finden soll?

Auf die Meinung des Appellanten kann die Gesetzgebung [illegible] Ausspruch des Gesetzes gerichtlichen Gerichtsakt [illegible], und [illegible] Verbrechen des Klägers [illegible].

c) Hier in den Fällen, wo keine eigentliche Verfolgung der Handlung stattfindet oder keine Klage darüber gestellt wird, muß aber doch die Verbrechen des Klägers der Civilgerichtsakte [illegible] Akt, als [illegible] gemacht werden (Fälle des Art: 32 Cod: civ: und Art: 1382 Cod: civ:) kann [illegible] Verbrechen die durch Verfolgung der Civilgerichtsakte [illegible] Civilgerichtsakt [illegible]. Auf diesen Fall bezieht sich der Art: 118 Cod: civ: und [illegible], daß auf die Leitung der Civilgerichtsakte [illegible], wenn [illegible] der [illegible] Abspruch eines [illegible] ist, die Gerichtsakt [illegible].

In diesen Fällen liegt alle Zeit Civilgerichtsakt über die Handlungen vor, und wäre der Fall liegt der Gerichtsakt der Civilgerichtsakt die nächste Frage [illegible], die in der Regel [illegible] der Civilgerichtsakt sei. Indem aber der Fall die Art: 91, 326 und 327 Cod: civ: [illegible] Gerichtsakt [illegible] will, daß der [illegible] [illegible] Civilgerichtsakt [illegible] Civilgerichtsakt [illegible] Civilgerichtsakt

Gerichtigkeit des Kläger-Anwalts [illegible] Beschluß wurde, daß die Appellation in beiden Instanzen nur auf die summarische Untersuchung und Entscheidung der Sache abgelehnt sind, daß diese Sache, — wenn von irgend Jemanden weiter gegen die selbige Abfassung des Appellanten Widerspruch erhoben werden will, selber lediglich nicht mehr die summarische Form annehmen könne, sondern selbst bleiben müßte.

Die Ladung und selbe Beweisthemata ist aber auf solche Art nicht mehr möglich, weil die Verfassung der neuen Civil-Prozeß-Ordnung lediglich aufgehoben und weil die Verfassung der neuen Civil-Prozeß-Ordnung die Gültigkeit der von den Richter des Appellanten abgehaltenen Zeugen-Verhöre, die Kinder-Verhöre, dem Alter des einzig Kind jener Ehe war, auf eine Zurückweisung seiner Appellation an den Appellanten, seinen Klage-Abweisung und die sich in Folge dessen ergebenden Kosten-Punkte, welche Appellant [illegible] haben, — weil auf jene Klage-Abweisung und die hierüber vorliegende von der k.k. Appellations-Gerichte in Innsbruck erfolgte Bestätigung der Scheidung des Kinder von Ehe Mai 1848, respective Landes- und Hofgerichts-Urtheil vom 28ten Mai 1849, erwachsen.

Letzter diese Umstände glaubt Appellant, daß auf das k.k. Appellationsgericht sich nicht anwendbar finden werde, die dem Ermessen des Gerichtshofes durch das Gesetz aufgetragene Ladung der Parteien zu mündlicher Verhandlung, wenn sich Appellant auf obige Gründe, wenn sich anzuordnen.

B. d. G.

Wolle [illegible] das k.k. Appellationsgericht gefallen, mündlich Referenten des angefochtenen Urtheil des k.k. Landes- und Strafgerichtes in Innsbruck vom 10ten Februar 1850, in Gemäßheit des §. 11 und 183 der Civil-Prozeß-Ordnung, dann des §. 855 und folgende der Civil-Prozeß-Ordnung zu verfügen, daß die Urtheile des k.k. Landes- und Strafgerichtes in Innsbruck vom 28ten März 1849 und des k.k. Appellationsgerichtes vom 27ten Juni 1850, womit der gegen Scheidung der Ehe-Verbindung des Gemeinde Vorstand Josef Hofer eingelegte Appellation verworfen wurde, in die Kosten-Ersatz-Punkte [illegible] Josef Hofer [illegible] Kosten zu Gunsten des Josef Hofer, Gemeinde Vorstand zu Absam, dann des Johann Georg Rede von Hötzenweiler und des Philippina Bader, beide Taglöhner in Mühlau, [illegible] Zahlungsfrist zu verhängen und diese Urtheile zu bestätigen.

Hinsichtlich des Kostenpunktes [illegible] Appellant, daß auf das k.k. Appellationsgericht [illegible] Appellation [illegible] Sache, die dem Ermessen des Gerichtshofes durch das Gesetz aufgetragene Ladung der Parteien zu mündlicher Verhandlung, wenn sich Appellant auf obige Gründe, wenn sich anzuordnen.

G. Fidler

Gegenwärtige Appellationsschrift mit der Bitte und Ersuchschreiben, dem Herrn Gefertigten das k.k. Appellationsgerichtes der Stadt angelegt und der Letzter in Gemäßheit des §. 858 der Civil-Prozeß-Ordnung gestellt der Parteien zu bestimmen.

Innsbruck, den 7ten Mai 1850.

Für die [illegible] Gefertigten
Für den Gefertigten:
G. Fidler

Wird dem Appellationsgerichtsrath Dreigler zum Referenten ernannt, zum in der öffentlichen Sitzung der k. Appellationsgerichtes vom 14. Mai nächst Herr in seinem Vorsitz bemüht zu verhandeln.

Innsbruck am 8. Mai 1850.

Lorking

Rekurs über Verfügung und Beschluß [illegible] Bez. Amt [illegible]
wegen Aufhebung [illegible] Zeugnisse auf die angezogenen Gesetzstellen und Rechtsgrundsätze
rechtlich gewürdigt [illegible] und auf die vorgelegten Beweisstücke, insbesondere
auch Rekurs [illegible] Kgl. Regierungsrath in Frankfurt vom 12ten Juni 1839 und des
Kgl. Revisionsgerichts vom 20ten Januar 1840 seine rechtliche Begründung findet,
stelle ich folgenden Antrag:

"Es wolle das Kgl. Appellationsgericht gefallen, mittelst Reformation der angefochtenen Verfügung des Kgl. Landgerichts zu Landau vom 12ten Februar 1838, in Gemäßheit der Art. 99 und 198 der Ord. dass. das Art. 553 und folgende der Ord. dass. zu verordnen, daß die Verfügung des Kgl. Landgerichts in Frankenthal vom 12ten Juni 1839 und des Kgl. Appellationsgerichts vom 9ten Januar 1840, somit das angefochtene Erkenntniß in die Einleitungsakten der Gemeinde Altdorf durch den beschworenen Gerichtsschreiber eingetragen werden sollen, um die Akten des Jahres 1783 von dem gerichtlichen Herrn zu Altdorf gerichtlich durch den Herrn Notar von Geismeier und den Pfleger Baader, beide dahier in Anspruch zu nehmen, einstweilen Sequestration zu verhängen und dann Hauptverhandlung zu gewärtigen."

In dieser Lage wird von dem genannten Herrn Referenten der Antrag gestellt, wonach dem Rekurs des Appellanten seine Bedeutung gegeben und in Abänderung der angefochtenen Verfügung des in dem Rekurse hier angegebenen Grund zu entsprechen sein dürfte. Hiernach auf die Kgl. Landesbehörde der Einleitung abgegeben sein und die Akten zum Beweisgrunde in die fragliche Klage verlangt.

Schließlich wird noch den Antrag des Appellanten in das Begehren zu setzen sein, daß das angefochtene Urtheil [illegible]

G. Gulden

Kopie 2 Bogen.

No 3955.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

No 12750.

Verhandelt

in Sachen

des Johannes Franzmann, Advocaten in Lostheimswesenheft Germersheim, Kreis Rothenfels, Monroe County, Staat New-York in Nordamerika Kläger und Appellant, durch Advocat Hauck, Rheinpfalzer in Altenwiesen wohnhaft, Appellaten eines, einem Urtheil des Landauer Bezirks-Gerichts vom 13 May 1851, verlesen Rechtsanwalt Ginx

gegen

Regina Barkenbach, Ehefrau von Johann Franzmann, Advocaten, Landwirth in Lostheimswesenheft, damalen in Nord-Amerika sich aufhaltend, Johann Jacob in Lostheimswesenheft Appellaten, Rechtsanwalt Berg verlesen.

Anwalt Ginx bringt für die Appellantin sein mit Vorfall, den bey der Appellations-Gerichts-Verwaltung der Pfalz-Instanzirung, mittelst Exhortation des angerufenen Gerichts vom 13 May abhin, den von der Appellatin erwirkten rezipierten Beweisthemen, das Urtheil Bezirks-Gerichts Landau vom 29 Augst 1849 als verfügen, daher Nichtigkeit zu folgen, die Appellatin gerichtlich zum Eyd zu lassen, Zeugen der Appellatin gerichtlich zum Eyd zu lassen, zu lassen, die Appellatin für vorgestellt zu erklären, in alle den Folgen, in welchen sie zur selbstständigen Vertretung ihrer eigenen Angelegenheiten ermächtigt zu sein verbunden, die Appellatin Johannes Franzmann, Advocaten, wohnhaft wie oben, Kläger und Appellant, ermächtigen, wie auch Advocat Hauck hinzufolgen, ermächtigen, wie oben, Vollmachten oder Ermächtigungen jeweilen, wobei die Folgen zu sein, Substituten oder sein Amt, Verrichtung Vollmacht, Vertretung und Ausführung gegen den Appellanten Hauck, die Mandatarin von Franzmann gemeldeten Eigenschaften, Vollmacht und Ermächtigung wieder abzuweisen, die Appellatin gerichtlich in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, die Entgegnahme seiner Appellations-Gerichts-Verwaltung

Anwalt Petri muss für die Appellatin folgende Anträge stellen: Königl. Appellationsgericht wolle die Berufung zurückweisen mit Kostenersatz. Die Kosten für die Appellatin seien für ungerechtfertigt zu erklären, dass sie gegen die angefochtene Klage appellirt, demgemäß, indem das Königl. Appellationsgericht erkennen, wie die ergl. Richter hätte erkennen sollen, die angefochtene Klage als unstatthaft sei abzuweisen und die angefochtene Appellation für ungerechtfertigt zu erklären, mit Verurtheilung der Klägerin in die Kosten, sowie die Kosten für ungerechtfertigt.

Factum.

Im Jahre 1841 ging Appellant Frankmann auf Auction, ersteher im Dorfe Adrian Nobis Besitz an, klagte den Appellaten Rauch Gemeinde-Vorsteher, vom 17. Februar 1841 beim Appellatus Königl. Landgericht wegen Nichterfüllung eingegangener Verbindlichkeit.

Darauf am 4. December 1840 erwiderte Appellat, vor erste auf Abweisung der Klage, weil Appellant Frankmann, ihr Kaufgeld nicht bezahlt habe, sodass dessen gegenwärtige Zufriedenheit nicht sei, - die Verurtheilung sei unzulässig, weil Appellat

1., ob nicht wenigstens Theilweise der Beurtheilung
wie Klagtheil das Beschlußrechtsmittel aufgehoben zu erklären ist?
2) ob nicht sämmtliche Gerichtskosten wie Parteien zu verhältnen sind?

Gleich

Dem appellatorischen Ansuchen, Herrn Petri zu bewilligen.

Gleich

Zustellung.

Nr. 3449 Der Beschluß ist heute mit Vorlage der gerichtlichen Akten Herrn Gleich, Advokat der Appellantin Frankmann ist; Herrn Advokaten Carl Wilhelm Lauber, Advokaten der Appellatin gemäß für den Herrn Beklagten und Appellaten Petri

Herrn Petri Advokat für die Appellatin Frankmann Herrn Gleich in seiner Wohnung und seinem Herrn Prokurator Herrn Fleischer

Beschluß von verschiedenen Beschlüssen Akten Zurückstellung

Kosten einzige Beilage.

Lauber

Zustellung 28
Nr. 3449 - 7
48 kr

Nr. 3001. Heute ist die Klage
dem Herrn Beklagten Petri
behändigt worden.

3455. 2. Juni pl.

Ordnung

gerichtsamt

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Frankmann, Actrice in Hofburg-Theater, Inhaberin sub. Bankhaus, Gemahlin des Bankiers, wegen Cession Nur-York in Nordamerika subsistirenden; P. Michael Rauch, Gastwirthes in Leopoldstadt, Nr. 1 Hasenhaus, Hr. Advokaten von wegen Entrichtung 1000 fl. Conv. Münz Gerichtsbezahlung 18. März 1850.,

gegen

Herrn Beklagten, Herrn Gerichtsadvokaten Dr. Hasenhaus, Hr. Advokaten, Herrn Petri daselbst.

Klage.

Zu Ende, Dienen 1. Rechtens officiös zugefertigten Zahlungsauflage Beklagten, daß.

1., die Klagerin in der weiteren Ausführung, Beklagten Klage ihr öffentliche Ehrung Einkommen Lebens, mal als plaide enfin au pas, procureur si ce n'est le roi" mündlich in dem für mündliche, wenn wir auf Verfahren der Tagsatzung treten wird in seinem Gegenstand abgeschlossen, daß in der Klage Parteien verständigt ist, Klagerin seinen Rechtsbeistand Advokaten Dr. Rauch, Advokaten der Klagerin, Herrn Advokaten Dr. Hasenhaus, Hr.

Exemtion mit allgemeiner unentgeltlicher usage Befugt, wenn die in: gnädigen Resolution Heinrichs II vom Jahr 1549 festgesetzt, daß die Magistratspersonen exempt sein, wenn sie Königliche Bedienten gewesen, — Exemtion, die sich auf Gesetzkraft stützt, womit wir allerdings bei dieser Sache nicht Gesetze machen können z. die gnädigste Resolution unzulässig erachten ist;

daß die Gerichtsverwandlung unbegründet sein, weil kein Einlage gemacht worden, daß der procureur des Königs nicht anwesend gewesen, weil er Nummer des Königs sprechen, appellant sein Gutachten gegeben, ist Nummer des Königs sich, à dessen Gerichtsbarkeit gegen unterworfen, à dessen Gerichtsbarkeit, und dessen Gesetzen gewisse Handlungen unterworfen sind, den Gerichtsstand abgesprochen hat, ist nicht zu widerlegen, daß Nummer das Gegentheil behauptet, ist Nummer nicht zu beweisen, daß Nummer das Gegentheil behauptet, ist Nummer nicht zu beweisen.

Merlin, répert. v. plaidoyer par procureur;
" Quest. de droit, Procureur. §. 15.
Journal du Droit, Brüsseler Ausgabe von 1837, pag. 136, nota 9.
Carré, Ausgabe von Lyon (Consul 1810-1815) Bd I. p. 250, seq.; v. die
von den citirten Schriftstellern Bonnemère, Favard, Poitevin, Dal.
cas

Weiß, Handbuch der Praxis p. 137. 138. 139. 140.

Arrêt c. cassat. vom 12. Brumaire XII. } vgl. besonders Carré l. cit.
" c. Brüssel v. 7. April 1832 } v. Anmerkungen.
" c. cassat. v. 29. Oktbr 1824
" c. Rennes v. 17. Dezbr 1812
" " 6. August 1813 } Cour d. Weiß.
" " 9. Juni 1817
" " 16. Jan. 1818, Salazzo c. N (Cour. D. Bel.).

In Erwägung, daß den Sieur Regnier gültig sein mußte, von dem selbst durch mündliche Aufträge als Mandatar vom Frankreich gehandelt haben; daß sich zu Folge daß Gerichtsverfassung Brüssel zu versammeln mit den von den Appellaten vorgeschützten Einwendungen nicht begründet ist;

In Erwägung, daß der Sieur Regnier d. Jacquemin gültig sein mußte, von dem selbst durch mündliche Aufträge als Mandatar vom Frankreich gehandelt haben; daß sich zu Folge daß Gerichtsverfassung Brüssel zu versammeln mit den von den Appellaten vorgeschützten Einwendungen nicht begründet ist;

In Erwägung, daß der Sieur Regnier d. Jacquemin gültig sein mußte, von dem selbst durch mündliche Aufträge als Mandatar vom Frankreich gehandelt haben; daß sich zu Folge daß Gerichtsverfassung Brüssel zu versammeln mit den von den Appellaten vorgeschützten Einwendungen nicht begründet ist;

I., daß den Art. 112 C.c., welchen allein sich die Appellaten zur angefochtenen Verfügung gründen konnte, daß selbe keine Abänderungsbestimmung enthält;

1., daß die procureur général abscent, ohne Gutachten Gegenstände, über welche er gehört werden, oder die selbst Theil) wahrnehmen sei.
daß die Appellaten dieß nicht behauptet, die Gutachten der Herren Advokaten, welche die Sache in den Appellationsinstanz Brüssel Brabanter gegeben sind
daß Königsbauschreiben selbe Entscheidung durch die Gesetze, die unter vormaligen Regierungen Gültigkeit, seine Gültigkeit bis jetzt 1832, die Beantwortungsschreiben der Appellaten eigene Gutachten widerlegt, und jene nicht weiter Gültigkeit haben.

2., daß der procureur général seine Gutachten gehörig abgegeben habe;
daß in special die Generalordonnanz Februar, welche, wenn procureur gehört werden müsse, nur seinen Gutachten Gültigkeit, die Gesetzen Art. 120 C.c. und mit Gültigkeit des Jahres 1853 übereinstimmen.

3. Erk., daß jede vorherige Gutachtung der Verfügung als wesentliche Formalität nicht vorgeschrieben ist.

Rauter I. S. 349. p. 313. 314. 318. Carré ad Art 112 v. 122; Merlin rép. v. procur.; Duranton t. I. n° 411; Rivoire du procureur. de Carré, Appel. vol. 1. p. 65;
Arrêt Bruxelles, 13. Mai 1817 (Espérat Legrand
" c. Agen 14. März 1811 Cour d. Nîmes
" c. Paris 28. Nov. 1811, Salmon c. Rolland
" c. Rouen 13. Jan. 1819 Mahé c. Lorville
Cour. du Bel.

In Erwägung, daß den in Procedur stehenden Appellant zu gehörig Gutachten, die Verfügung zurückzuweisen mit der gehörigen Gutachtung Gutachten vorgelegt, und daß den Art. 112 C.c. gegen die Verfügung des Gutachten gegeben, gegen die Verfügung des Gutachten gegeben, gegen die Verfügung des Gutachten gegeben,

Reinhard c. Leiz (Ober.Sek.), c. Bürst c. Cassel v. 18. May 1837 (Ober.Sek. 1837, tom I. p. 160 Langsdorf c. Reinhard).

Dasselbe Urtheil ist gegen Appellaten wegen Ehrenkränkung ergangen.

Appellat hat sich auf die Appellation nicht gestellt.

Appellant hat sich auf die Appellation gestellt

N° 3954.

N° 12781.

Protokollirt
zu Bruchsal

Dimensions-Stempel 7 Kreutzer

Heute erschien Herr Marx, Handelsmann und Gastwirth dahier, als Bevollmächtigter des Appellanten, Herrn Rechtsanwalt Jakob Bezenberger dahier, zu Handen und protokollirte Namens Appellanten die Appellationsschrift vom 8. November 1849 gegen das Urtheil des Großherzoglichen Hofgerichts des Unterrheinkreises vom 7. Juni 1849, in Sachen des Appellanten, Herrn Rechtsanwalt Vollmar dahier, gegen

Johann Nepomuk Schnetzler, Brauer und Gastwirth dahier, wegen Forderung, Appellat, Appellant, vertreten durch Rechtsanwalt Peter Vollmar dahier, Appellat, vertreten durch Rechtsanwalt Vollmar dahier, dessen Bezeichnung dem Protokoll des Hofgerichts des Unterrheinkreises vom 7. Juni 1849 beigelegt ist, mit der Bemerkung, daß der Anwalt des Appellaten, gestorben am 13. August 1850 sogenannte Beilagen A bis N, nach ungenutzt, seiner unterschrieben, sofort mittelst Recognition der angeschlossenen Protokolle dem Appellaten zugestellt und Termin zur Vernehmung der Appellanten zu Beweisen, dessen Bezeichnung dem Appellaten

Rechtsprechung des Obergerichts vom 8. Januar 1850 in Sachen Werner contra Hollmar betreffend Abänderung eines Urtheils des Bezirksgerichts Thun vom 15. Juli 1848 betreffend Reduction der angesprochenen Rechtsame des Appellaten zu Gunsten des Appellanten.

Hollmar.

L. 3954.

Antrag
für
Ludwig Marx, Handelsmann in Gerzensee, Appellant, gegen die Urtheile des Amtsgerichts Seftigen vom 8. Januar 1850, vertreten durch Fürsprech Hollmar;
gegen
Johannes Schmutzler, Müller in Gerzensee, Appellat, vertreten durch Fürsprech Petri;
die Anfrage des Appellanten, wenn ihm durch Urtheil des Appellationsgerichts vom 7. Juni 1850 zurückgewiesen Motivirung, ob dem Appellaten Bezirksrichter Werner nicht zugemuthet werden könne;
daß gemäß die ausgesprochene Verfügung genehmigt erscheint und mittels Zusammenhalten der vorgelegenen Ur-

Theil der früheren Ordnung der Appellanten
zu prüfen ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das K. Appellationsgericht
den Appellanten Recht zu sprechen und
zu sagen, dass durch Urtheil des K. Bezirks
gerichts zu Landau vom 8. November
1849 rechtskräftig sich unter der dort Nr
theil des K. Appellationsgerichts vom
7. Juni 1850 zugelassenen Modificationen
aufgehoben hat, dass der
Anwalt des Appellaten, verpflichtet, ihm
vom 13. Aug. 1850 eigenhändiger Ausfer-
tigung zuzustellen, früher nicht er
theilt, dass innerhalb Zehnmonaten die
vorgeschriebene Urtheil dem in erster In
stanz gekommenen Ordnung der Ap-
pellanten zu prüfen vorlege gehabt:
dem Appellanten zu verurtheilen hinaus
sind und gegenwärtig Kosten und Zustel
lung des Urtheils an denselben, das
Instandbeschreiben abgeschnitt mit Zube-
hör zu nehmen und dem Appellanten
für seine Abschrift zu übersenden

und für den Fall der Appellant dieser
Aufforderung in der gesetzten Frist nicht
nachkommen sollte, den Appellanten
zu Examinirungen der Appellaten mit
allen gesetzlichen Zwangsmitteln,
namentlich durch Beschlagnahme seiner
Mobilien und nöthigenfalls seiner
Person mit die Kosten dazu zu
verfahren; Appellaten
mit den Gebühren in den rechtlichen
Verhältnis, dermalen bis zum 16. Juli
1849 mit 3 f 12 und weiteren Verhältnis
resp. Berechtigung von diesem Tage
an zu 12 f 30 x per Tage ausmacht
— Rechnung der Zeugen des Beweisthe
mes abgefallen, — zu verurtheilen.
endlich den Appellaten in die Kosten
beider Instanzen zu verfällen
zu sagen.

Beschreibung des vorgelegten
Rechtsfalls samt Zubehör.

Plan No 58. Der Regierungs Präsi
dent, mit Rathsherr, Noll, Zeller,

und Gefreiten zehnpaar und der Gefreiten Gassenmeister und bezeugt wie auch durch Georg Lenz und durch Heinrich Schmitt.

20. Aug. 50.

Vollmar.

Rechnung

für

Georg Lenz, Gemeinderath in Hoppenrath, Bürgen, Lenz der zweite Theil;

gegen

Johann Schneider, Maurer in Hoppenrath, zweiter Theil, Kostpflichtiger Theil Lenzen Mosler.

Verfall vom 6. März 1850.

		Gebühren		Auslagen	
		fl.	kr.	fl.	kr.
1, Conclusion		1.	30	.	.
2, Kosten		.	.	1	24
Exemtion für 2 Bürgen		.	33	.	.
3, Vorkommission		1	.	.	.
4, Protocoll		1	30	.	12
5 copien à 1 Bogen		.	45	.	14
Zustellung L. Lenzen		.	22	.	7.
6, Verfügung vom 26. März 1849		.	.	.	7.
Exemtion Lenzen		.	.	.	7
7, Verfügung vom 6. März		1	3	.	.
8, Vorladung Lenzen		.	.	.	7
9, Urtheilen		1	40		
copie 2 Bogen		.	34	.	14
Zustellung		.	39	.	14
9, Verfall		.	.	.	15.
copie 2 Bogen 9 Kollen		.	.	7	12
Zustellung		1	3	.	14
10, Edictalcitation		.	.	.	15.
Verkündung Verfallen		1	41		7
copie 1 Bogen 2. Zustellung		.	.	.	28.
11, Requisit an das Kirchenvermögen		.	14	.	22.
12, Ordonnanz		.	42	.	7
13, copie 1 Bogen		.	.	2.	22
Zustellung in Pommerloch		.	14	.	9
14, copie Verfügung Vollstreckung 1 Bogen		.	27	.	15.
15, Zustellung an den Kirchenrath		1	17	.	21
16, Verfügung Einlass Edictalcitation		.	.	1	56.
vom 11. Juni 1850		2	26.		
		24	23	16	57

Uebertrag	24	23.	16.	57.
17. Gebühr der Rabbinatsprüfungscommission				
wegen			2.	44
18. Expeditionsgebühr (Protocollen)			3	18.
Copie 1 Bogen 5 Kreuzer		21.		7
Zustellung d. Amanuensis		27		15.
19. Recepisse an Fr. Fuchs so d. Aufsatz	1	3		3
20. Antwort	2	16		21.
2 copien à 2 Bogen	1	3		28.
Zustellung				15.
21. Zeugnissen am Tabak	1	3		
Aufsatz ebdem				5.
22. " an Th. Jakob				7
Antwort ebdem	4	40		
23. Aufsatz an d. Marx 1850				5.
24. Bestätigung beim Protocollsgenossen	1	3		
25. Taxe d. Censur				48.
26. Note d. Bezirksamt	1	18		5.
Für expedition hiezu vorgelegt.	37	23.	26	46.
Laut Note 17. April 1850.	26.	48.		
	64.	15.		

Glaser

Personalzeugnisse Tabaken wegen 1 mir auf
Fassung — Gulden 4 Kreuzer — Kreuzer
Taxirt.
Laut Note 17 den 2 April 1850.
k.k. Bezirksvorsteher.

Wienen

zu übertragen	64. 15 x
Exped. d. Bezirks. des Predigts	12. 38
Laut Note vom Heim. amt	2. 11
Visirungstaxe	1. 23
Zustellung vom Bez. Vorsteh	2. 6
Summa wie	82 / 53 x

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Rechnung
in Sachen
Ludwig Marx Handelsmann in Ofen Beschuldigten wegen
Johann Schnetzer Bäckermeister in Ofen Beschwerdeführer

1.) Ausfertigung			6. 6
2.) Consultation	3. 24		
3.) Communication der Akten	1. 53		
4.) Hintanlegung der Feldstrafe		57	
5.) Zeitaufwand		57	2. 28
6.) Avenir		48	41
7.) Aufsatz wegen der Zeugen			32
8.) Ordnung	7. 36		1. 30
9.) Hintanlegung der Ordnung	1. 53		
10.) Vorladung	9. 27		
11.) Vorladung zum Confrontationsaufsatz	1. 53		
12.) Aufsatz eines Zeugnisses			32
13.) Einkommen der Akten		57	
14.) Qualitäten	5. 55		1. -
15.) Leistung der Feldstrafe		57	7
16.) Protocoll vom 7. Juni 1850			6. 36
1 Bogen Stempel und Zustellung	1. 24		41
17.) Requisition an den Pfarrer Werner	1. 16		2
18.) Ordonnanz mit Exhibiten			2. 22
1 Bogen Stempel und Zustellung		18	34
19.) Commission zum fl. F. 20.		48	
20.) Ladung des Rabbiners			1. 48
21.) Fabrication Zustellen und des Ordnungs Einsatz			3. 44
22.) Assistenz bei der Lidverstellung 1 Vacat	3. 48		
23.) Reise hierzu hin fl. 1½ myr			2. 6
24.) Diurnum des Lidverstellungszeugen			1. 08
25.) Exhibition des Zeugen 4 Denot abs			5. 10
1 Bogen Stempel & Zustellung	1. -		41
26.) Avenir vom 30. July 1850		48	41
27.) Avenir vom 13. August 1850		48	41
28.) Ordnung	2. 32		14
29.) Aufsatz			32
30.) Vorladung	3. 9		
Zeitaufwand gegeben			
	57. 28		39. 53

Taxirt zu
Ein Hundert
Sieben Gulden
Sechs Kreuzer.
28. Aug. 1850.
Lenkey

Wegen Abwesenheit gemäß Aufsatz kann nur zu 30. Juli 1850 verabfolgt werden.

Zusammen
verte

Uebertrag	57. 28	30. 53
31.) Quittirt wird	2. 23	". 7
32.) Porto und Commission	5. 36	". "
Postes Rest	1. 36	". 7
	67. 03	40. 7
	40. 7	
	107. 20	

Zweibrücken den 23ten Dezbr 1850

Vollmar.

N°3954. Litterae in Causa N° 12751.

Ludwig Marx Gutsbesitzer zu Hornbach als Bevollmächtigter der Gebrüder Schneider zu Hornbach Appellaten gegen den Appellanten Bürgermeister Vollmar zu Hornbach wegen Beleidigung durch Schrift vom 6. März 1850 mündlich vertreten durch Advocat Vollmar

gegen

Johannes Schneider Metzger zu Hornbach als Vollmachtshaber der Gebrüder Schneider daselbst Appellaten mündlich vertreten durch Advocat Petri

Für den Appellanten Ludwig Vollmar dahin angetragen daß die Appellation gegen mittels Resolution de dato Zweibrücken den 8. November 1849 ergangene und am 20 November 1849 zugestellte Endurtheil des Appellanten Beklagten für erheblich und wesentlich anerkannt und das fragliche Endurtheil des Appellanten gänzlich aufgehoben und dem Appellanten Beklagten für sich und die Seinigen die Befugniß Anklage wegen Ehrenkränkung gegen die Appellaten Kläger anzustellen zugesprochen und den Appellaten Klägern die Kosten beider Instanzen auferlegt werden möchten.

Für den Appellaten Ludwig Vollmar dahin angetragen daß die Appellation gegen mittels Resolution de dato Zweibrücken den 8. November 1849 ergangene und am 20 November 1849 zugestellte Endurtheil des Appellanten Beklagten für unerheblich und unwesentlich anerkannt und das fragliche Endurtheil des Appellanten Beklagten für sich und die Seinigen die Befugniß Anklage wegen Ehrenkränkung gegen die Appellaten Kläger anzustellen zugesprochen und den Appellaten Klägern die Kosten beider Instanzen auferlegt werden möchten.

Für den Appellaten Ludwig Vollmar dahin angetragen daß die Appellation gegen mittels Resolution de dato Zweibrücken den 8. November 1849 ergangene und am 20 November 1849 zugestellte Endurtheil des Appellanten Beklagten für unerheblich und unwesentlich anerkannt und das fragliche Endurtheil des Appellanten Beklagten für sich und die Seinigen die Befugniß Anklage wegen Ehrenkränkung gegen die Appellaten Kläger anzustellen zugesprochen und den Appellaten Klägern die Kosten beider Instanzen auferlegt werden möchten.

Für den Appellaten Ludwig Vollmar dahin angetragen daß die Appellation gegen mittels Resolution de dato Zweibrücken den 8. November 1849 ergangene und am 20 November 1849 zugestellte Endurtheil des Appellanten Beklagten für unerheblich und unwesentlich anerkannt und das fragliche Endurtheil des Appellanten Beklagten für sich und die Seinigen die Befugniß Anklage wegen Ehrenkränkung gegen die Appellaten Kläger anzustellen zugesprochen und den Appellaten Klägern die Kosten beider Instanzen auferlegt werden möchten.

Für den Appellaten Ludwig Vollmar dahin angetragen daß die Appellation gegen mittels Resolution de dato Zweibrücken den 8. November 1849 ergangene und am 20 November 1849 zugestellte Endurtheil des Appellanten Beklagten für unerheblich und unwesentlich anerkannt und das fragliche Endurtheil des Appellanten Beklagten für sich und die Seinigen die Befugniß Anklage wegen Ehrenkränkung gegen die Appellaten Kläger anzustellen zugesprochen und den Appellaten Klägern die Kosten beider Instanzen auferlegt werden möchten.

Für den Appellaten Ludwig Vollmar dahin angetragen daß die Appellation gegen mittels Resolution de dato Zweibrücken den 8. November 1849 ergangene und am 20 November 1849 zugestellte Endurtheil des Appellanten Beklagten für unerheblich und unwesentlich anerkannt und das fragliche Endurtheil des Appellanten Beklagten für sich und die Seinigen die Befugniß Anklage wegen Ehrenkränkung gegen die Appellaten Kläger anzustellen zugesprochen und den Appellaten Klägern die Kosten beider Instanzen auferlegt werden möchten.

Für den Appellaten Ludwig Vollmar dahin angetragen daß die Appellation gegen mittels Resolution de dato Zweibrücken den 8. November 1849 ergangene und am 20 November 1849 zugestellte Endurtheil des Appellanten Beklagten für unerheblich und unwesentlich anerkannt und das fragliche Endurtheil des Appellanten Beklagten für sich und die Seinigen die Befugniß Anklage wegen Ehrenkränkung gegen die Appellaten Kläger anzustellen zugesprochen und den Appellaten Klägern die Kosten beider Instanzen auferlegt werden möchten.

Factum.

Das fortbestehen dieser Taxe ist Streitig in dem Rechtsstreit des K. Bezirksgerichts zu Landau vom 8. November 1849 und 6. März 1850 entschieden, Streitig ist es mit Verschiedenen Punkten. Es kommt hier nun:

1) Ob der Defizit als ein Ausgabeposten in obiger Rechnung in Ansatz zu bringen und demselben zu verbescheiden ist mit den in diesem Verschiedenen Gerichtsmitteln aufgeführten Motiven nun zu rechtfertigen?

2) ob weiter über Taxen u. Gebühren zu Erkennen?

Vollmar.

Als dem Herrn Anwalt Petri zu Landau.

Vollmar.

Zustellung

Nr 336

Am achtzehnten Januar tausend achthundert fünfzig, den zweiten Theil des Vormittags um 10 Uhr. Vollmar Anwalt des Appellaten Marx, patentirter Gerichtsschreiber Carl Wilhelm Lauber dahier zustellte an den Appellanten Johann Schmetzer dahier eine Abschrift.

Dem Herrn Petri, Anwalt des Appellaten Schmetzer Johann in seiner Behausung mit seinem Sohne Georg

Gebühren 30 kr
Porto 7 kr
48 kr

Abschrift von vorstehender Zustellung mit dem amtlichen Abdruck gegeben.

Carl Lauber

No 5399. Registrirt
Landau den 19 März 1850. fl. 0 x 3

3954.

Antrag

des Johann Schmetzer, Maurer in Hassloch appellirenden,

gegen

Ludwig Marx, Landsmann in Hassloch, appellaten nachstehend Appellanten vom Rechtsspruche des K. Bezirksgerichts Landau vom 6. März 1850.

Es erscheine

dem K. Appellationsgerichte der Rheinpfalz, Pfälzischen Rechts, gefällig, Appellant, gemäß zu verbescheiden mit Abweisung des Appellanten in Gebühren und Kosten.

J. Petri

Landau den 28. März 50

Lz

3. Juni pol.

Vollmacht

für

Carl Marx Handelsmann in Trier wohnhaft in Vollmacht des Appellanten

Endes vom 6. März 1850, wohnhaft zu Trier Simeonstr.

Vollmar,

gegen

Johannes Schneider, Ackerer in Pfalzel Ermitzer

wohnhaft, Appellaten wohnhaft zu Pfalzel Kreis Trier.

In Sachen des Peter Heinrich Schroeder im Jahre 1847 auf

Ehescheidung ansprechend und die Pfalzeler Rechtsanwälte mit

Beibehaltung und Vertretung vor den Gerichtshöfen

[illegible]

Reitz pol.

Vdg

In Sachen hat sich in dem Appellanten zum Beistand

ernannt und den Beistandsakt zu den Gerichtsakten

zu nehmen erklärt.

In Sachen hat als dieser Beistand mit Substitutionsrecht zu mir

der mandirten Sollen, die Substitution sich vorbehalten, den

Appellanten als Beistand des Herrn resp. Debitor Esser zu

Trier substituirt und Vollmacht ertheilt zu

Gunsten, Appellant in dem Appellaten zum Beistand

Sachen und den Beistandsakt zu den Gerichtsakten zu

...hat mit der Einführung der Abschaffung des Pfandleihens auf-
...gestellte Tarifsatz nur [illegible] mit der [illegible]
...der Hauptsache, mit welcher [illegible] mit [illegible] Pfandleihe
...Häuser sei;
...daß er [illegible] einen [illegible] auf welchen [illegible] Gesetz vom
...[illegible] vom 8. November 1849 [illegible] werde;
...In Erwägung daß [illegible] Abschrift [illegible] zu Protokoll
...[illegible] worden; daß in dieser Beziehung das Einführungs-
...Edikt vom [illegible] mit dem Pfandleihen [illegible]
...Einführungsgesetz [illegible] Erörterung gekommen sei,
...daß [illegible] Pfandleihen [illegible] sollte",
...In Erwägung daß bei der Hinausgabe Pfandleihen [illegible]
...Pfänder, welche [illegible] Hand [illegible] sollen [illegible] wirklich [illegible] werden,
...diesen Verordnung [illegible] und [illegible] Strafe [illegible] werden müssen, was [illegible] die Presse [illegible]
...geld [illegible] vom Pfandleihen [illegible] [illegible] [illegible].
...In Erwägung daß der mit der [illegible] [illegible] [illegible]
...der in dieser Erklärung ein [illegible] [illegible]
...Erfüllungen [illegible] ein [illegible] [illegible] [illegible]
...und [illegible] den [illegible] [illegible].
...In Erwägung daß in dem [illegible] [illegible]
...[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
...[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
...In Erwägung daß bei der [illegible] [illegible]
...Pfandleihen [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
...[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
...[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
...[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
...In Erwägung daß [illegible] [illegible] [illegible]
...[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
...[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

daß übrigens die vom Pfandleihen [illegible]
...[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
...In Erwägung daß das Einführungsgesetzbuch vom
18 Januar 1850 die Erklärung des Pfandleihens [illegible]
...[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
daß [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
...[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
...[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
...[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
...In Erwägung daß diese [illegible] [illegible]
...[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
...[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
...[illegible] [illegible] [illegible]

fer, und zu verantworten, daß zur sicheren Ausführung geschritten werden könne, wird zu dem Behufe zur mündlichen Verhandlung zu bestimmen sein, die Tagfahrt über die hiesige Appellation der beiden Appellanten die bis heute unterm Datum des Appellationsbriefes zu Lasse gelegten allenfallsigen Beschwerden vorzubringen und zu erörtern.

Gebeten mittels Vorbehaltung beliebiger Beweisführung und Appellanten Verkündung zu erkennen, daß wie von dem Inhalt unserer erhobenen Incidentklage, sowie auch über dieselbe erkannt den Appellaten Aufforderung dieser Incidentklage und Appellanten Aufforderung dieser Incidentklage alle diejenigen Leistungen an Vorgenommen Unterhalts- und Kostenersatz zu bezahlen, welche von uns den vorgedachten Kurs zu unserer neuen Valuta Kaiser am 4. Januar 1847 in den Lastenbuch Gewinden Casse in Landau bezogen hat und von uns mit bezahlt worden, namentlich die bezahlt am 8. Februar 1849 abgelegte bezogenen 100 Gulden, mit Zinsen von diesem Tage, — dem Appellaten unbeschadet die in der hiesigen Appellation vorbehaltenen weitergehenden Leistungen in Abzug zu bringen. muß in diesem Falle die Einleitung der summarischen Vorgehens zu verordnen und den Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verfallen.

Den 28 May 1850

Vollmar.

Reg. 5 Vol. No. 3953. Akademie in Bayern No. 12755.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

1) Johann Jacob, 2) Alexander Lui, sämmtlich Handelsleute, in Lan. haft wohnhaft, Appellanten von einem Rescripte der k. b. La. dingsstelle in Landau, als Handelsgerichtssache, vom 27ten Dezember 1849, Dr. Conrad Vollmar Anwalt;

gegen

1) Martin Barth, Handelsmann in Bergzabern wohnhaft, als Gerant der offenen Handelsgesellschaft unter der Firma Martin Barth und Söhne; 2) Peter Barth, der ältere, 3) Peter Barth, 4) Franz Barth, 5) Johann Barth, allesamt Handelsleute und Gesellschafter in Bergzabern wohnhaft, Appellaten, Dr. Conrad Vollmar Anwalt.

Conrad Vollmar Namens der Appellanten: es gefalle den kgl. Appellationsgericht, mittels Reformation des angefochtenen Rescripts die Appellaten solidarisch und unter Lastenhaft zu verurtheilen, binnen 3 Tagen auf Rechnung der zu vergütenden Kosten die Hinterlegung der Summe von 1000 Gulden bei der Kasse der Landbank vom 21ten März 1849, sub No. 213 der Journal und No. 752 — vorgemerkt zu Lit. Kapital der 30ten Classe nämlichen Jahres vol. 29. pag. 73. c. 12 – 16 und pro 29. C. 1 – 8. umfassend 1066 fl. 21 kr. k. Courant, und vorgemerkt Effekten — in Lit. Kapital der Landbanken umfassend k. bayer. Noten zu verbriefen, sowie solche weiter Inhalt in der ersten Edictalladung enthalten ist, widrigenfalls das zu vergütende Vorstehende als Kostenpunkt Dritten soll; —

Die vom Tribunal der Appellanten Prof. Abel die Omnibus Abwesenheit vom 28ten November 1849 gegebenen Klage als unbegründet reflective gegen Appellaten abzuweisen;

die Kosten der Liquidation der Incidentklage und ihre Entschädigung vor Gericht zu verweisen, wenn sonstige die Appellanten den Handelsmann Carl Friedrich, in Landau wohnhaft, verurtheilen;

den Appellaten aufzugeben, auf Vorschrift Inhalt eines Endurtheils zu erkennen; und falls dieselben diese Auflage nicht annehmen, sie zu verhalten zu Antworten zu erkennen, welche Endurtheils dann widrigenfalls ein Abwesenheitsurtheil zu erlassen; auch ein Zeit für Abstellung der Kosten festzusetzen;

endlich die Appellaten in sämmtliche Kosten beider Instanzen mit Inbegriff der Kosten der Registrirung der Vorlage vom 21ten März 1849 solidarisch zu verurtheilen; die Rückgabe des sichergestellten Geldbetrags zu verordnen und den Herrn Advocat Dr. Conrad Vollmar die Kosten der Lastenhaft vorgängig zu anweisen.

Appellatenseits: die Appellaten zum Beweis Beschluß Folgendes vorgetragen:

1) daß sie am 21ten März 1849 mit den Appellanten einen Vertrag folgenden Inhalts abgeschlossen haben:

Zunächst die Herren Martin Barth und Richter zu Langenstadt Fol. 181 des [illegible]
für die Herrschaftsgebäude Nr. 81 zu Lessin und Joseph und Alexander Levy zu Ebenhofen
ist die Klage abgewiesen worden.

1) die Herren Martin Barth Nr. 81 und Joseph [illegible] Langenstadt vom Mehr-Gebot
vom 22ten Juni 1847 Nr. 81 gestatten wurde ist formell unbestritten.

2) die Herren J. Joseph und A. Levy in Ebenhofen sind Kläger vom [illegible] Theil
Versteigerung, worüber das Protokoll Nr. 81 handelt, an die Herren Martin Barth und Richter
und Gebäude Nr. 81 in Langenstadt [illegible] Barth und Richter
kommen kann weiter Beschluß und Urtheil [illegible] Nr. 81 vom 22ten Juni 1847 [illegible]

3) dagegen beschwert sich Herr M. Barth und Richter und Gebäude Nr. 81 [illegible]
Zuschlagung an Herrn J. Joseph und A. Levy um gebotene Abschätzung Summe von 3000
fres während die Herren Barth Langenstadt bestätigten Anspruch von 2200 Fl. 1847
wahres, wie [illegible] für den [illegible]

4) Letzte die Herren J. Joseph und A. Levy zu Ebenhofen die Herren M. Barth und Rich-
ter und Gebäude Nr. 81 während des [illegible] Termin von 25 Jahren, aufgenommen vom
22ten Juni 1847 bei [illegible] Nr. 81 zu Langenstadt und bei Mehr-Gebot be-
stehend, 15000 fres [illegible] im Gebäude während [illegible] Zahl [illegible]
wählt, [illegible] 3000 fres von der bleibenden Gebäude, Barth, Richter und Gebäude
Nr. 81 [illegible].

5) Abweichung der Letzteren ist [illegible] zu [illegible] Summe von 15000 Fres. die Aufstände,
welche die Handlung Joseph und Levy [illegible] zu [illegible] haben müssen.

6) Zufolge der Letzteren [illegible] Schätzung der [illegible] Summe von 15000 fres ge-
nehmigen Antrag sind Gegen selbst [illegible] Mehr-Gebot Letzte Summe schätzungsweise über
die Herren Barth, Richter und Nr. [illegible] Gebäude [illegible]
handelt [illegible].

7) Zufolge Herrn Nr. [illegible] Barth und Richter und [illegible] Gebäude
[illegible].

8) die im Art. 3 bestimmte Abschätzungs-Summe von 3000 fres wird auf [illegible] Gebäude
Nr. 81 und den Herrn Joseph und A. Levy über [illegible] Gebäude be-
stellt, die völlige Liquidation der [illegible] Gebäude [illegible] nächsten Termin.

9) Gegenseitiger [illegible] Compromiß ist durch angelegt, um die [illegible]
[illegible] Gebäude Nr. 81 und den Herrn Joseph und A. Levy [illegible] Gebäude
auf Grund [illegible] Vereinigung in Bayern [illegible] Gebäude

II) Zufolge [illegible] Ordnung auf [illegible] Tage zu [illegible] Gebäude

nicht [illegible] und [illegible] Gebäude [illegible] Gebäude [illegible] Gebäude
die Contrahenten den Langenstadter Termin allda übergeben und haben [illegible]
den Gebäude der [illegible] Eigen [illegible] und [illegible] Contrahenten zur Ueber-
stellung und Übernahme abfinden. Die [illegible] Original über [illegible]
stellen sollen;

III) daß Langenstadter Termin Gebäude Nr. 81 [illegible] und den Gebäude Nr. [illegible]
[illegible] Original die Gemeinde Nr. 81 Mehr-Gebot in Ebenhofen [illegible];

IV) daß die Parteien am 24ten Juli 1847 vor dem Mehr-Gebot Nr. 81 Ebenhofen erscheinen,
um den Kaufschilling zu [illegible] und daß über denselben vollkommen einverstanden
[illegible] daß sie aber über die Zahlungsart des Gebäudes und namentlich über die
vom Joseph und Levy zu übernehmende Abschrift der Abreden und Übergabe
[illegible] daß [illegible] die Verhandlung [illegible] Gebäude [illegible] Gebäude [illegible]

V) daß die Appellanten auf [illegible] Mai April 1847 zu Handen [illegible]
der Gebäude Nr. 81 und Gebäude Gebäude [illegible] Gebäude [illegible]
zu [illegible].

Gebäude: die Gebäude Nr. 81 [illegible] Gebäude [illegible] Gebäude [illegible]
Gebäude Nr. 81 [illegible] Gebäude [illegible] Gebäude [illegible] Gebäude
Gebäude [illegible] Gebäude [illegible] Gebäude [illegible] Gebäude [illegible]

werden könnte, zu erkennen, daß die Appellanten durch die Verfügung des Vormundschaftsgerichts vom 15000 Francken der 7000 fl. [illegible] selben zur Tilgung der Schuld und Zinsen zu verwenden, die in dem angefochtenen Urtheile zuerkannten Kindestheile aber bis zu erfolgter Übergabe alle weiteren Einsprachen angelassen und die Appellanten in die Kosten zu verfällen;

weiter Rechtsbegriff: die Appellaten widerspricht auf jenen Grund durch Folgendes Urtheil:

1) daß laut dem 21ten März 1839 die Appellanten mit allen die von dem Gläubiger in Antrag gebrachten Summen vom 24ten und 25ten November 1838 einzelnen, auf nicht vollständig angeführten Forderungen in diesen, sondern auf gleich Forderungen gegebene Anzahl, welche damit übereinstimmen, wie solche in allen Einzelforderungen selbst genannt sind;

2) daß die Forderungen von dem übergangen werden, in sich für sie nicht hinlänglich Grundbesitz vorhanden sind, um sie darauf zu versichern und die Pfänder sind zu bestimmen:

a) daß alle Forderungen, welche versicherte sind, als die mündliche Übereinkunft bei der eigenen Fabrikation zu stehen kommt,

b) daß die Pfänder auf die Forderungen gemacht sind, daß die hiesigen Rückstände von Land und auf Lieferung von Holz abzuziehen sind, daß die Art. daß bei jeder Abschätzung von diesen Summen 1/3 oder 1/2 der Forderungen auf die alte Pfand abgenommen, die übrigen 2/3 oder 1/2 aber baar entrichtet werden sollen,

c) daß Appellanten, wenn sie verlangt würde, den Pfändern auf ihre Abschätzung mußte oder Bürgen als Sicherheit geben, daß die Grundbesitzer der Appellanten bis 24ten März 1839 auf Verlangen stellt würden.

Factum.

Laut Akt vom Notar Otter in Kirchgrund vom 22ten Juni 1842 der Kaufmann Michael und angestellt zu Innsbruck den 28ten September 1839 die Forderung von 15000 fl. angestellt die Forderung [illegible] und Verfügung von Grundbesitz auf die Pfänder von 25 Jahren. Über Verfügung wurde das gerichtliche Einstellungsgesuch des Kaufmanns Michael in Innsbruck vom 30ten Juni 1842 [illegible] in Kirchgrund gestattet, die die Forderung [illegible] Michael [illegible] Kaufmann bei Barth in Kirchgrund, die [illegible] bei Joseph in Kirchgrund und der Forderung des Peter Alt, den Pfänden, in [illegible] die Forderung [illegible] 15000 fl. Kapital und [illegible] Forderung des Simon Martin Barth Alt und Joseph Hofer und [illegible] 6 [illegible] die [illegible] in 15000 fl. [illegible] Barth und Richter 5000 fl. Joseph und Leo die [illegible] Simon Peter Alt, des Forderung, Peter Alt, Franz Alt und Leon Alt

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

[illegible] 15000 fl. [illegible] Mai Akt 15 Juli die Forderung [illegible] Forderung in Innsbruck den Akt [illegible] die [illegible] die beiden Appellanten und [illegible] Peter Alt, den Pfänden [illegible] Peter Alt den Pfänden [illegible] die [illegible] für [illegible] Forderung [illegible] Forderung auf Lohn und Leben. Mai der Forderung der Appellaten [illegible] die Appellanten [illegible] Forderung [illegible] Forderung [illegible] Forderung

Ordnung des Handelsgerichts vom 10ten August 1847 vorbehaltlich ausgehandelt und die Klage an das dortige Landgericht verwiesen. Die Wirksamkeit dieses von den Appellanten angeführten Vertrages hat das Handelsgericht, theils 1) weil darüber nicht die Vorschrift des Art. 42 und 46 der Gerichtsordnung vorhandene Urkunde aufgenommen worden, 2) weil das englische Recht nicht in vollständiger Weise vorgelegt worden, auf die angeführten Bestimmungen des Art. 34 Ziffer 1 und 2 der Verordnung selbst die Vorschrift des Art. 1525 Ziffer 1 des Code Napoléon anzuwenden sei, wonach das englische Recht, wobei nämlich die Gesetzbücher des Landes, aus welchem Recht Klage hergeleitet wird, Beweis zu liefern sei, nicht als ein innerhalb Gebietsgrenzen des Landes, wo die Appellaten beklagt sind, geltendes Recht anzusehen sei, und endlich, weil die Appellaten selbst nicht die Absicht gehabt, sich der Gerichtsbarkeit des Handelsgerichts zu Frankfurt zu unterwerfen, durch Erklärung vom 16ten August 1849 die Klage abgewiesen hat. Gegen diese Erkenntniß haben die Appellaten rechtzeitig Berufung eingelegt, und in der mündlichen Sitzung vom 16ten August die Sache zur weiteren Verhandlung in die Sitzung vom 18ten September 1849 und an diesem Tage auf den Antrag des Appellaten in die Sitzung vom 25ten des selben Monats verwiesen. Durch Akt des Gerichtsboten Hartmann in Frankfurt vom 11ten September 1849 haben die Appellaten in Dietzenbach vor der Ladung vom 15ten Juli 1847 angesetzte Tagfahrt, durch Akt des Gerichtsboten Kuhl in Frankfurt und Marotte in Offenbach vom 12ten und 13ten November vorgeladen, haben die Appellaten vor Handelsgericht in Frankfurt vor Klage gegen sämmtliche Appellaten, worin sie gebeten, daß die Appellaten zur Vollziehung der vorerwähnten Verfügung vom 25ten März 1847 und Zahlung der rückständigen Lieferungen, wofür sie in der vorerwähnten Ladung vom 15ten Juli 1847 verklagt hatten, verurtheilt werden sollten, durch Akt des Gerichtsboten Marotte in Offenbach vom 24ten November 1849 haben die Appellaten nochmals Klage gegen die Appellaten vor dem nämlichen Gerichte, wie in der Appellationsbeschwerde, daß Letztere 6 Fl. nochmals die Sache auf den oben angeführten Termin vom 25ten Juni 1847 wiederum Verhandlung und Entscheidung vor Gericht bringen, daß Letztere 6 Fl. und Handlung der Vorladung zu gelangen, daß sie zur mündlichen Verhandlung dieser Sache vorgeladen werden können. Sodann wurde die Sache zum Vortrag, wie die Appellaten beantragt haben, daß die Appellaten selbst nochmals die Ladung vorlegt haben und verhandelt worden. Durch Urtheil vom 16ten August 1849 wurde die Einrede der Litispendenz, wie die Appellaten beantragt hatten, verworfen und die Sache zur Verhandlung in die Sitzung vom 18ten September 1849 und an diesem Tage auf den Antrag des Appellaten in die Sitzung vom 25ten des selben Monats verwiesen. Durch Akt des Gerichtsboten Kuhl in Frankfurt vom 11ten September 1849 haben die Appellaten in Dietzenbach vor der Ladung vom 15ten Juli 1847 angesetzte Tagfahrt, durch Akt des Gerichtsboten Kuhl in Frankfurt und Marotte in Offenbach vom 12ten und 13ten November vorgeladen, haben die Appellaten vor Handelsgericht in Frankfurt vor Klage gegen sämmtliche Appellaten, worin sie gebeten, daß die Appellaten zur Vollziehung der vorerwähnten Verfügung vom 25ten März 1847 und Zahlung der rückständigen Lieferungen, wofür sie in der vorerwähnten Ladung vom 15ten Juli 1847 verklagt hatten, verurtheilt werden sollten, durch Akt des Gerichtsboten Marotte in Offenbach vom 24ten November 1849 haben die Appellaten nochmals Klage gegen die Appellaten vor dem nämlichen Gerichte, wie in der Appellationsbeschwerde, daß Letztere 6 Fl. nochmals die Sache auf den oben angeführten Termin vom 25ten Juni 1847 wiederum Verhandlung und Entscheidung vor Gericht bringen, daß Letztere 6 Fl. und Handlung der Vorladung zu gelangen, daß sie zur mündlichen Verhandlung dieser Sache vorgeladen werden können. Sodann wurde die Sache zum Vortrag, wie die Appellaten beantragt haben, daß die Appellaten selbst nochmals die Ladung vorlegt haben und verhandelt worden. Durch Urtheil vom 16ten August 1849 wurde die Einrede der Litispendenz, wie die Appellaten beantragt hatten, verworfen und die Sache zur Verhandlung in die Sitzung vom 18ten September 1849 und an diesem Tage auf den Antrag des Appellaten in die Sitzung vom 25ten des selben Monats verwiesen. Durch Akt des Gerichtsboten Kuhl in Frankfurt vom 11ten September 1849 haben die Appellaten in Dietzenbach vor der Ladung vom 15ten Juli 1847 angesetzte Tagfahrt, durch Akt des Gerichtsboten Kuhl in Frankfurt und Marotte in Offenbach vom 12ten und 13ten November vorgeladen, haben die Appellaten vor Handelsgericht in Frankfurt vor Klage gegen sämmtliche Appellaten, worin sie gebeten, daß die Appellaten zur Vollziehung der vorerwähnten Verfügung vom 25ten März 1847 und Zahlung der rückständigen Lieferungen, wofür sie in der vorerwähnten Ladung vom 15ten Juli 1847 verklagt hatten, verurtheilt werden sollten, durch Akt des Gerichtsboten Marotte in Offenbach vom 24ten November 1849 haben die Appellaten nochmals Klage gegen die Appellaten vor dem nämlichen Gerichte, wie in der Appellationsbeschwerde, daß Letztere 6 Fl. nochmals die Sache auf den oben angeführten Termin vom 25ten Juni 1847 wiederum Verhandlung und Entscheidung vor Gericht bringen, daß Letztere 6 Fl. und Handlung der Vorladung zu gelangen, daß sie zur mündlichen Verhandlung dieser Sache vorgeladen werden können. Sodann wurde die Sache zum Vortrag, wie die Appellaten beantragt haben, daß die Appellaten selbst nochmals die Ladung vorlegt haben und verhandelt worden.

Durch Urtheil vom 16ten August 1849 wurde die Einrede der Litispendenz, wie die Appellaten beantragt hatten, verworfen und die Sache zur Verhandlung in die Sitzung vom 18ten September 1849 und an diesem Tage auf den Antrag des Appellaten in die Sitzung vom 25ten des selben Monats verwiesen. Durch Akt des Gerichtsboten Kuhl in Frankfurt vom 11ten September 1849 haben die Appellaten in Dietzenbach vor der Ladung vom 15ten Juli 1847 angesetzte Tagfahrt, durch Akt des Gerichtsboten Kuhl in Frankfurt und Marotte in Offenbach vom 12ten und 13ten November vorgeladen, haben die Appellaten vor Handelsgericht in Frankfurt vor Klage gegen sämmtliche Appellaten, worin sie gebeten, daß die Appellaten zur Vollziehung der vorerwähnten Verfügung vom 25ten März 1847 und Zahlung der rückständigen Lieferungen, wofür sie in der vorerwähnten Ladung vom 15ten Juli 1847 verklagt hatten, verurtheilt werden sollten, durch Akt des Gerichtsboten Marotte in Offenbach vom 24ten November 1849 haben die Appellaten nochmals Klage gegen die Appellaten vor dem nämlichen Gerichte, wie in der Appellationsbeschwerde, daß Letztere 6 Fl. nochmals die Sache auf den oben angeführten Termin vom 25ten Juni 1847 wiederum Verhandlung und Entscheidung vor Gericht bringen, daß Letztere 6 Fl. und Handlung der Vorladung zu gelangen, daß sie zur mündlichen Verhandlung dieser Sache vorgeladen werden können. Sodann wurde die Sache zum Vortrag, wie die Appellaten beantragt haben, daß die Appellaten selbst nochmals die Ladung vorlegt haben und verhandelt worden.

Durch Urtheil vom 16ten August 1849 wurde die Einrede der Litispendenz, wie die Appellaten beantragt hatten, verworfen und die Sache zur Verhandlung in die Sitzung vom 18ten September 1849 und an diesem Tage auf den Antrag des Appellaten in die Sitzung vom 25ten des selben Monats verwiesen. Durch Akt des Gerichtsboten Kuhl in Frankfurt vom 11ten September 1849 haben die Appellaten in Dietzenbach vor der Ladung vom 15ten Juli 1847 angesetzte Tagfahrt, durch Akt des Gerichtsboten Kuhl in Frankfurt und Marotte in Offenbach vom 12ten und 13ten November vorgeladen, haben die Appellaten vor Handelsgericht in Frankfurt vor Klage gegen sämmtliche Appellaten, worin sie gebeten, daß die Appellaten zur Vollziehung der vorerwähnten Verfügung vom 25ten März 1847 und Zahlung der rückständigen Lieferungen, wofür sie in der vorerwähnten Ladung vom 15ten Juli 1847 verklagt hatten, verurtheilt werden sollten, durch Akt des Gerichtsboten Marotte in Offenbach vom 24ten November 1849 haben die Appellaten nochmals Klage gegen die Appellaten vor dem nämlichen Gerichte, wie in der Appellationsbeschwerde, daß Letztere 6 Fl. nochmals die Sache auf den oben angeführten Termin vom 25ten Juni 1847 wiederum Verhandlung und Entscheidung vor Gericht bringen, daß Letztere 6 Fl. und Handlung der Vorladung zu gelangen, daß sie zur mündlichen Verhandlung dieser Sache vorgeladen werden können. Sodann wurde die Sache zum Vortrag, wie die Appellaten beantragt haben, daß die Appellaten selbst nochmals die Ladung vorlegt haben und verhandelt worden.

Durch Urtheil vom 16ten August 1849 wurde die Einrede der Litispendenz, wie die Appellaten beantragt hatten, verworfen und die Sache zur Verhandlung in die Sitzung vom 18ten September 1849 und an diesem Tage auf den Antrag des Appellaten in die Sitzung vom 25ten des selben Monats verwiesen. Durch Akt des Gerichtsboten Kuhl in Frankfurt vom 11ten September 1849 haben die Appellaten in Dietzenbach vor der Ladung vom 15ten Juli 1847 angesetzte Tagfahrt, durch Akt des Gerichtsboten Kuhl in Frankfurt und Marotte in Offenbach vom 12ten und 13ten November vorgeladen, haben die Appellaten vor Handelsgericht in Frankfurt vor Klage gegen sämmtliche Appellaten, worin sie gebeten, daß die Appellaten zur Vollziehung der vorerwähnten Verfügung vom 25ten März 1847 und Zahlung der rückständigen Lieferungen, wofür sie in der vorerwähnten Ladung vom 15ten Juli 1847 verklagt hatten, verurtheilt werden sollten, durch Akt des Gerichtsboten Marotte in Offenbach vom 24ten November 1849 haben die Appellaten nochmals Klage gegen die Appellaten vor dem nämlichen Gerichte, wie in der Appellationsbeschwerde, daß Letztere 6 Fl. nochmals die Sache auf den oben angeführten Termin vom 25ten Juni 1847 wiederum Verhandlung und Entscheidung vor Gericht bringen, daß Letztere 6 Fl. und Handlung der Vorladung zu gelangen, daß sie zur mündlichen Verhandlung dieser Sache vorgeladen werden können. Sodann wurde die Sache zum Vortrag, wie die Appellaten beantragt haben, daß die Appellaten selbst nochmals die Ladung vorlegt haben und verhandelt worden.

Postamt
Zu
Wenden Kreuth Landkreis in Baiern wohnhaft als Ge-
richt des mit der beigefügten Vollmacht versehenen Herrn Martin
Kreuth d. Richter, Landrichter, Appellant

gegen

Johann Jacob und Adrian der Zeit, aufgestellt Landwirthe in Stadt
hafte, Appellaten.

Betreff von 1ten Juli. 1850.

	Ausgaben		Einnahmen	
	fl.	x.	fl.	x.
1. Ausgabe Abstellung für 1851		41.		30.
2. dito für Kreuth		41.		30.
3. Einbedingter Ordnung		67.		
4. Porto			23.	12.
5. Ausländische Orig. und Kopien 9 Bgl.	1.	69.	6.	18.
6. Porto und Correspondenz	3.	30.		
7. Postamt		67.		
	9.	01.	31.	42.
	31.	42.		
Zusammen:	40	43 x.		

Kreuth den 21ten Juli. 1850.

G. Gulden

Empfangen zu einzig Gulden
einzig Kreutzer
Zweibrück. den 24 1/2 Juli 1850.
Landrichter

Landrichter

Expedient
Vollmar.

Actum
für

1.) Isaac Joseph, 2.) Alexander Levi, offene Handelsleute beide in Firmabesitzgesellschaft, Ezzellenzen von einem Magistrate der k. Freystadt Ofen niederösterreichischen Herrschaft vom 27. Dezember 1849 ernannten dem Herrn Arnold Vollmar;

gegen

1.) Martin Barth Handelsmann zu Cronenmind in Frankreich wohnhaft, als Firmainhaber bestehenden Societät unter der Firma, Martin Barth & Fischon;

2.) Peter Adt den dritten

3.) Peter Adt,

4.) Franz Adt.

5.) Johann Adt, alle vier Handelsleute und dessen Fabrikanten in Crefeld wohnhaft, zu wirklich hiesiger Firmazeichnung der vierten der Firma, Gebrüder Adt zu Crefeld bestehenden Handelsfirma, Ezzellaten ernannten dem Herrn Julius Fabian;

Es gefalle dem k. Ezzellenzengerichte mittels Inkammerirung des eingereichten Klagbriefes, der Ezzellaten selbe mündlich unter Liebschaft zu vernehmen, kommen dazu heute mit Rücksprung

des zu ergehenden Urtheils, den Vertrag abgeschlossenen zu Saarbrücken am 21. März 1849 sub nro 241 seines Repertoriums visirt und nro 752 registrirt zu Blieskastel den 30. August nämlichen Jahres vol. 29 fol. 78. C. 12–16 und fol. 79. C. 1–8 empfangen 406 f. 21 Xr. l. [illegible] Syffert, von einem zu Blieskastel oder Zweibrücken wohnhaften k. bay. Notar zu verbriefen, so wie solches weiter unten in dem ersten Subsidiarantrage enthalten ist, widrigenfalls das zu ergehende Urtheil als Abschlussurkunde dienen soll; –

die von Seiten der Appellaten durch Akt des Gerichtsboten Marotte vom 24. November 1849 erhobene Klage als unbegründet respective gegenstandlos abzuweisen,

die Parteien zur Liquidation der Societaet und ihrer resp. Forderungen vor Schiedsrichter zu verweisen wozu ihrerseits die Appellanten den Handelsmann Carl Froelich in Zweibrücken wohnhaft ernennen.

den Appellaten aufzugeben auch ihrerseits sofort einen Schiedsrichter zu ernennen; und falls dieselben dieser Auflage nicht nachkommen, für sie einen solchen von Amtswegen zu ernennen und die beiden Schiedsrichter dann erforderlichenfalls einen Obmann ernennen sollen auch eine Frist zur Aburtheilung der Sache festzusetzen;

endlich die Appellaten in sämmtliche Prozeßkosten beider Instanzen mit Inbegriff der Kosten der Registrirung des Vertrags vom

Antrag
für

1) Martin Barth, Handelsmann, in [illegible] wohnhaft, als Gérant der allda bestehenden Societät unter der Firma „Martin Barth und Michel"; 2) Peter [illegible], der [illegible]; 3) Peter [illegible], [illegible], alle [illegible] Handelsleute und [illegible], in [illegible] wohnhaft; Appellanten

gegen

1) Simon Joseph, 2) Alexander Levi, [illegible] Handelsleute, in [illegible] wohnhaft, Appellaten von einem Urtheile des kgl. Bezirksgerichts in Zweibrücken, als Handelsgericht, [illegible] am 27. Dezember 1849. Durch Anwalt Vollmar vertreten.

Es gefalle dem kgl. Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung für annehmbar und begründet zu erklären;

Subsidiarisch: den Vertrag vom 21. März 1849 wegen [illegible] die Appellanten [illegible] und [illegible] in diesem Falle die eingelegte Berufung zu verwerfen mit Geldstrafe und Kosten;

Subsidiarisch und für den Fall, daß der [illegible] Vertrag vom 21. März 1849 [illegible] werden könnte, zu erkennen, daß die Appellanten durch die [illegible] die [illegible] Conventionalstrafe von 1000 Gulden oder 1000 fl. [illegible] nicht haben, [illegible]

mehr subsidiarisch: die Appellanten [illegible] zum Beweise durch Zeugen [illegible]:

1) daß bei dem 21. März 1849 die Appellanten [illegible] in den Sitzungen vom 12. und 21. November 1849 [illegible]

2) daß diese [illegible]

a) [illegible]

b) daß [illegible]

[illegible] die alte Ehe abgeschlossen, die übrigen ⅔ oder ¾ aber dann entrichtet werden sollen;

3) daß Appellant, wie er verlangt würde, die Ehe mit seiner Geliebten nicht eher vollziehen dürfe, bevor die Frau Appellatin das 16te Jahr, das sie am 16ten März 1849 erreicht haben würde, zurückgelegt hätte.

24. [illegible]

L. Galteau

21. März 1849 [illegible] zu verfügen, die Entscheidung der letzteren Zivilsache zu verweisen und seinen Gerichtsboten mit Einsendung des Dossiers der Civilsache anher zu committiren.

Indem nun die Appellatin zum Beweise ihrer Behauptungen anführen:

1.) daß sie am 21. März 1849 mit der Appellantin eine Theilung folgender Inhalts abgeschlossen haben:

Zwischen den Herren Martin Barth von Pachow zu Saarguemind ersten Theils der Handlung Firma Gebrüder Roll zu Crefeld und Joseph und Alexander Levy zu Düsseldorf ist diese Einigung getroffen worden:

1.) die Firma „Martin Barth Roll & Joseph" wurde hier zu Saarguemind unter Notair Oster am 22. Juny 1847 Rol vorgelegen errichtet ist somit aufgelöst.

2.) die Herren J. Joseph & A. Levy übernehmen ihren Antheil von einem Viertel in dem Etablissement, unter der Firma Roll fortlebt, an die Herren Martin Barth & Pachow Gebrüder Roll mit Verbindung bis wieder Ende des Jahres auf welchem Tage alle ihre Rechnungen hier mit diesen Geschäften und Waaren zu nehmen sind jedoch nur die Waaren welche am Orte am 22. Juny 1847 liegend sind.

3.) dagegen übernehmen die Herren M. Barth & Pachow & Gebrüder Roll unter solidarischer Gewährleistung den Herren J. Joseph & A. Levy eine jährliche Abfindungs Summe von 3000 frs wiederum in vierteljährlichen Raten zu Saarguemind beginnend Theilungs vom 22. Juny 1847 welcher ein formell geschieht, [illegible]

letzteren anlasse.
4.) Lassen die Herren J. Joseph und A. Leoz zu Colmar
Inhaber der Herren M. Barth & Pischon und Gebrüder
der Act mittelst der ausgefertigten Bürgschaft vom
25. Januar anfangend vom 22. Juny 1847 des mehrern
mittelst Akte zu Sarreguemines bei Notair
Otter bestellte; 15000 frs Zinsen seinem Geschäfte
mittelst welcher Frist sie aber wissen zu müssen
gänzlich frs 3000 von der klagenden Gesellschaft
Barth, Pischow und Gebrüder Act bezogen.
5.) Gebrauchsman die letzteren als kann zu und
in die Summe von frs 15000, in Acht Hundert und
so die Handlung Joseph & Leoz bezüglich klagen-
mässen zu fordern haben müssten.
6.) Also es den Letzteren ganz legale Einsprechung
der fraglichen Summe von 15000 frs zu machen
gewiss sie sich klagegen selbst zum Vorteile die be-
Summe reklamen muss sowie die Herren Barth. Pi-
schon und Act mussen können und sie gegen
den Artikel 2 gesandt hätten.
7.) Vergleichen Herren Act für sich und Barth & Pischow
widersetzen sich für sämtliche Stand reklamiert.
8.) die in art. 3 bestimmte Abfindungssumme von
3000 frs wird sechs Jahr fünf Jahren Jahres und
dann diesem Tage von Jahr zu Jahr an Joseph
& A. Leoz oder ihren haben bezahlt. die nächste Zu-
zahlung der aufgelösten Gesellschaft erfolgt
abrufalls am nächsten Juny.
9.) Herr mir beigewidersetzlichen compromis
Schiedsrichter angelegt vor dem Friedensrichter
stehenden erledigen werden und dem Urteil dass

die notarielle Urkunde darüber zu setzte Frist auf
Grund dieser Benennung zu Bayern beendigt sein
wird. –
II. dass über diesen Vertrag gegen männlichen Tage
zu Tag abwärts am Firmatafel zu sichtbar und von
den Parteien unterzeichnet werden, dass dieser
Privatakt sodann durch die Contrahenten dem
Langenier Simon allein übergeben und sicher
aufbewahrt werden dass dieser dem Gesellschafter
zeigen aufzuzeigen und zu die Contrahenten zur
Unterschrift und Numerierung abgesandtes
Exemplar unterzeichnen Empfang über endlich
behalten sollen,
III. dass Langenier Simon diese Akte niederlegen und
dann Zeugnisse das bei ihm hinterlegen Original
der Privatakte bei Notair Otter in Abschrift
zu nehmen.
IV. dass die Parteien am 2. July 1849 vor dem Not.
der Wirt in Elisabethfeld erscheinen müssen
Auflösung akt zu unterschreiben und zu über-
haben welchen sie noch stehen müssen, dass sie
sich aber über die Liquidation der Gesellschaft und
wechselseitig über die von Joseph & Leoz zu über-
nehmenden Ausstände bei den Debitoren und
respektive Stellungen verständigen und dass
falls die Verhandlung der Sache über
Jahr unterbleibt.
V. dass die Parteien vor in der Viertelmonat
Monat Juni 1849 zu Frankfurt vor den
Gesellschaftsfirma M. Barth, Act & Joseph

letzteren anlasse;

4.) lassen die Herren J. Joseph und A. Levy gegen
Kapital der Herren M. Barth & Fichow und Ge
der Act einhundert Aktien stipulirenden Dauer von
25 Jahren anfangend am 22. Juny 1847 die mehr
ermähnten Akten zu Saarguemund und bei Notar
Otter beschaffen; 15000 frs Zinsen seinem Gesellsch
während welcher Zeit sie aber wieder gehalten sind
gänzlich frs 3000. von der bleibenden Gesellschaft
Barth, Fichow und Gebrüder Act hinzufügen.

5.) Bekennen sich die letzteren als baar gezahlt
in die Summe von frs 15000, die Act Gesellsch
schaft der Handlung Joseph & Levy liquidirt und
wieder zu fordern haben werden.

6.) Also sollen den letzteren Levy Legale hinfüro
der ersten Summe von 15000 frs zu wer
gerade sie sich Legale selbst zum Vortheile der
Summe erklären wenn ihnen die Herren Barth
chow und Act unverweilt kündigen und sie gezw
den Artikel 2 gesandelt fühlen.

7.) Vergütet Herr Act für sich und Barth & Fi
während er sich für dieselben stark erklärt.

8.) die im art. 3 bestimmte Abschreibungssumme
3000 frs wird Ende Juny laufenden Jahres
dann diesem Tage von Jahr zu Jahr an J. Jo
& A. Levy oder ihre Erben bezahlt. die weiteren
gerichtlich den aufgelösten Gesellschaft ex
abgefallen am nächsten Juny.

9.) Sowohl die gegenwärtige als jede künftige Compa
ist dauernd angelegt von den Parteien m
schrieben verlegt werden und dem Gesetz

die notarielle Urkunde schreiben zu Ende Juny auf
Grund dieser Verzeichnung verfügt werden –

II. daß über diesen Contract nebst nämlichen Tage
zu Urkunden von Freundschaft nicht und von
den Parteien unterzeichnet werde, daß diesem
Privatakt soll durch die Contrahenten dem
Lauzenier Simon übergeben und sodann
verwahrt werde daß diese die nöthigen Ge-
genen vorzeigen und die Contrahenten zur
Unterschrift und Anerkennung ihrer Handlung
bewirke unterzeichneten Original oder endlos
behalten sollen;

III.) daß Lauzenier Simon diese Akten vorzeigen
dann Hinterlegen soll bei den hinterlegten Original
der Privatakten bei Notar Otter Urkunde
zu geben.

IV.) daß die Parteien am 2. July 1849 vor dem Not.
der Wittib Elisabethe offenen vorgenannten Auf-
lösung Akt zu verfügen und vorhandenen Gesell-
schaften allenfalls vorzunehmen; daß sie
sich aber über die Liquidation der Gesellschaft
vorweg über die von Joseph & Levy zu über-
nehmenden Activitäten bei den Inventaren und
daselbst allenfalls vorzunehmenden und des-
halb die Inventarisirung der Handlung über-
haupt vorbehalte.

V. daß die Pfandrechten nach der Ostermesse –
Monat Payé – 1849 zu Forbach und weiter der
Gesellschaftsfirma M. Barth, Act & Joseph

Geschäfte zu regeln haben, sofern das minderjährige Mündel
[illegible] Rechte wahrzunehmen.

Subsid. den Herrn Adt III für ermächtigt zu erklären die
Einwilligung von Barthmä Pleher zur Fortsetzung des
von Kaufmann Pleher unterm [illegible] eingestellten Geschäf-
tes vorbehaltlich der Zahlungen und für den Fall der dieser
Fortsetzung Einwendungen machen sollten, diese Einwen-
dungen zu beseitig

Immatriculation bezieht, und mangelnde die immatrikulierte Vigilanleistung.

Gegen diese Entscheidung stehen den Exponenten innerhalb 10 Tagen die Einrede zu, zu deren Anerkennung sie folgendes vortragen:

Die Art. 135 & 136 C.C. machen die Eheschließung keine Entscheidung und Anfechtungen ganz unterworfen, dass dem Individuum, dessen Existenz nicht anerkannt ist, keine Rechte und dass keine Rechte in dessen Namen angenommen oder ausgeübt werden können. Wenn sich eine Ehefrau, zu welcher ein solches Individuum berufen wäre, eröffnet, so soll sie ausschließlich den Rechten unterworfen sein. Mit dem Tode des Johann Heinrich Eckhardt hat sich dessen Ehefrau eröffnet; sie ist, kraft des Art. 136 — da die Existenz meiner Kinder seit der Zeit nicht anerkannt wird — ausschließlich den Exponenten anheimgefallen. Devolue S. Er kann diese auf die Succession und bezüglich derselben keine Rechte geltend machen. Kraft der Nichtanerkennung seiner Existenz nicht anerkannt noch anerkannt ist. Widerspruch ist die Entscheidung zwischen dem Familienrat Beschließung macht einen Unterschied zwischen Mündigen; das Gesetz macht diese Distinktion nicht; der Anspruch auf Vigilanleistung und Immatrikulation ist auf ein Recht, und die präsentan Erben sind verpflichtet ohne Rücksicht auf die Kosten der Vigilanleistung und Immatrikulation auf Gemeinde und dritten Personen Einsicht in die Vermögens- und Familienverhältnisse zu gestatten.

Auf diesen Gründen tragen Exponenten darauf an, dass der Herr Appellationsgerichtspräsident gefallen wollen, mittelst Aufhebung der Ordonnanz des Bezirksgerichtspräsidenten in Sachen von

16. März abhin, zu erkennen: dass der Fall der gesetzlichen Unterlassung zu geschehen der Vigilanleistung nicht gegeben sei, dass den Exponenten nicht aufgehalten werden können zur Immatrikulation der Kinder Johann Heinrich Eckhardt zu schreiten, und dass es gegenwärtig nicht der Fall ist, Kenntnis der Abwesenheit, Existenz und Leben Eckhardt genommen, Kenntnis und Leben Eckhardt genommen, Existenz nicht anerkannt wird, einen Notar Repräsentanten oder Curator zu ernennen.

Ehrerbietigst

Bonnebrücken 22. März 1850.

für die Exponenten

A. Lehr

Herr Kl. Generalprokurator!

Sie sind um k. Staatsbehörde zum Antrage mitgetheilt und ihrer Appellationsgesuch Sache zum Zusammen ernannt, um in den Zusammen der k. Appellationsgerichtes am 26. April damit zu erscheinen.

+ März

Bonnebrücken 23. März 1850.

Lauthing

Der kl. Generalstaats Procurator:

Es ist der Exponenten die Existenz der seit verschollenen Person des verstorbenen Johann Heinrich Eckhardt nicht anerkannt, seinen Vormundschaft

welche zufolge des Artikels 136 C.c. die Opposanten, als die Ehemänner ihrer Ehefrauen Beklagten Fürsprache zu thun befugt sind;

Daß diese gesetzliche Bestimmung bezweckt, einerseits die Rechte des eheherrlichen Gesetzbarkeitsrechtes Klägerinnen, welches sie sowohl persönlich anerkannt ist, aufrechterhalten zu können, zum Zwecke der gerichtlichen Geltendmachung der Abwesenheit eines Mitgenossen oder die Anlegung oder Aufhebung der gemeinschaftlichen Gütergemeinschaft oder anderen ehepersönlichen Rechtsangelegenheiten, wie dieß in mehreren Fällen vorgeschrieben ist — Cfr. Art. 769. 771. 772. 773. C.c —;

Daß daher die Opponenten sich mit Recht gegen die Aufhebung der fraglichen Gütergemeinschaft opponieren, da der Fall einer Aufhebung von Amts wegen nicht eingetreten war;

Daß zwar der Artikel 911 N° 2. C. de Proced. im Allgemeinen eine solche Aufhebung vorschreibt, wenn einer der Gatten abwesend ist;

Daß aber diese Gesetzesartikel dagegen die Art. 136. C.c. offenbar nur von dem Falle spricht, wenn die Existenz des abwesenden Gatten nicht bestritten, vielmehr von der Notorietät dieser Abwesenheit die Rede ist;

Daß demnach der Antrag der Opponenten zurückzuweisen ist:

Aus diesen Gründen

Weisen Antrag als allen seinen Theilen nicht begründet.

Luxemburg den 21. März 1850.

Hoffmann

Dr. Rauchfuss.

DIMENSIONS-STEMPEL 1 Kreutzer

Der k. Appellationshof hat in Sachen des Ehemannes Schaffhausen, Rechtsanwalt zu Luxemburg, gegen die Ehefrau Petri, ohne Gewerbe, ebenfalls zu Luxemburg, wohnend, in Betreff der Anlegung einer Gütergemeinschaft, nach Anhörung des k. Prokurators, in Erwägung, daß der Ehemann sich darauf beruft, daß seine Ehefrau, ohne seine Ermächtigung, eine Gütergemeinschaft angelegt habe, welche Gemeinschaft nach Art. 1409 des Civilgesetzbuches, durch Verfügung des Gerichtes, in Folge einer Ehescheidung aufgelöst worden sei;

In Erwägung, daß diese Thatsache nicht bestritten ist, daß aber die Ehefrau sich der gerichtlichen Entscheidung in öffentlicher Sitzung und vorgängiger Abhandlung derselben widersetzt habe, und daß sie somit, durch ihr Benehmen, die Auflösung der Gütergemeinschaft verhindert habe;

In Erwägung, daß, wenn auch die Ehefrau durch ihr Benehmen, die gerichtliche Entscheidung in öffentlicher Sitzung und vorgängiger Abhandlung derselben verhindert hat, sie dennoch nicht im Stande ist, durch ihr Benehmen, die Auflösung der Gütergemeinschaft zu verhindern, welche durch Gesetzesbestimmung von diesem allgemeinen Zeugnis abgeleitet werden darf;

Daß aber in Bezug auf den vorliegenden Fall dieses Zeugnis nicht allein keine falsche Angabe enthält, sondern daß Appellationshof durch Art. 809 der Civilprozeßordnung in diesem Falle in der Ermächtigung durch Urtheil eine Genugthuung angeordnet, und nicht von einem Abwesenden in der Sitzung vorgebracht werden kann;

Aus diesen Gründen

Verwirft der k. Appellationshof

die Partie zur Wiederaufnahme in die öffentliche Sitzung.

Gegenwärtig in der Rathsstube Herr Appellationsgerichts-Präsident Herr Pfeil zu Zweibrücken an Stelle und anstatt Herrn Merz mit den sechs und zwanzigsten Herrn Beisitzern: Boecking, Linnebom, Spach, Pitting, Merckel, Dingler, Lassa, und Bernard, 2ten Vice-Präsidenten.

Boecking

Bernard

DIMESSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Nº 3952. Nº 12717.

Gläubiger

in Person: 1, Louise Hertle, Wittwe des in Berg gehaben verlebten Johann Heinrich Eckhardt, 2, Louise Eckhardt, Ehefrau von Adolphen Ritter, Geschäftsmann, und dieser selbst, der ehelichen Gemeinschaft wegen, allein Beide gehaben und Gütergemeinschaft wegen, Appellanten von einer gegen den 1ten Gerichtspräsidenten im Namen des Gerichtshofes erlassenen Ordonnanz vom Landau vom 16 März 1850, Beide vertreten durch Anwalt Petri

gegen Johann Heinrich Eckhardt zu Berg, Appellaten, welche vorgeben: daß der Appellanten Beschwerden nicht gegründet seyen, und daß sie durch die Ordonnanz des 1ten Gerichtspräsidenten von Landau vom 16 März abhin, so erkannt: daß in dem Falle der festgesetzte von Ausgangs gegebene Vergleichsanlage nicht gegeben worden wäre, daß Exceptionen nicht angefallen werden können zur Exemtionirung des Kaufschillings des Johann Heinrich Eckhardt zu Berg, und daß in dem Falle Appellant der Abwesenden Heinrich und Georg Eckhardt deren Theilung nicht angefochten wird, einen Notär zu ernennen, und der Curator zu ernennen, zugleich die Aufgabe der fünfzehnten Geldstrafe zu verurtheilen.

Factum.

Am 10. März abhin starb in Berg an Johann Heinrich Eckhardt, seine Verlassenschaft Gläubiger ohne Testament, mit Hinterlassung der obgenannten Wittwe und Kinder Ehefrau Ritter. Die Söhne Heinrich Eckhardt und Georg Eckhardt sind seit resp. 1832, 1840 u. 1843 in Amerika abwesend und Beide, auf Requisition der Appellanten, die beiden ersten seit diesen Abreise, der letzte seit 1847 keine Nachrichten von sich gegeben. Am 15. März präsentirte sich der Vormundschaftsrichter in der Vormundschaftssitzung in der Absicht, wegen der 3 Abwesenden von Amtswegen die Siegel anzulegen. Dem erklärten die Appellanten sich zu widersetzen, weil die Theilung der 3 Abwesenden von ihm nicht anerkannt werde. Hierüber requirirte der Friedensrichter den Präsidenten des Gerichts, gegenwärtig zu Erscheinen, und dieser entschied, über Abmachung der Opposition, trotz Ordonnanz v. 16. März

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Der Civilsenat des k. Appellations-
gerichts der Pfalz zu Zweibrücken,

haben in, Louise Nordle, Wittwe des in Berg-
zabern verlebten Johann Heinrich Eckhardt,
2, Louise Eckhardt, Johann von Wilhelm
Ritter, Gerichtsbeamte, und dieser selbst,
der ehelichen Zustimmung und Beistandes-
schaft ermangelnd, alle in Bergzabern wohn-
haft, klagend an einem,

den 10. März abhin ist zu Bergzabern Johann
Heinrich Eckhardt, dessen Verlassenschaft
ohne Testament, verstorben, mit Hinterlassung
der genannten Wittwe und Tochter Louise
Ritter. Zwei Töchter, Heinrich und Georg
Eckhardt sind seit resp. 1832, 1840 und 1843 in
Amerika abwesend, und haben seine Person
seit ihrer Abreise, der Letztere seit 1847 keine Nach-
richten von sich gegeben; Erkundigungen darüber
haben daß dieselben bereits vor dem Absterben
des Vaters verstorben sind, wenigstens bezüglich des Letzteren
sogar durch einen aus America zurückgekehrten
Landsmann festgestellt ist. Am 15. März publizirte sich der
Abschied, enthaltend die Todesanzeigen, wonach
die Descendenten sich zu melden hatten, und sich die
Eröffnung der Verlassenschaft verbat. Hierauf
ertheilte der Präsident des k. Landgerichts Zweibrücken
den, mit diesem entstand, unter Abweisung der
Opposition, laut Ordonnanz vom 16. März, des
Art. 135. C.C. sich nicht auf die provisorischen
Massregeln der Siegelanlage und Inventurirung
bis Siegelanlegung.

Gegen diese Entscheidung haben die Exponenten rechtzeitig die Berufung ergriffen, zu deren Rechtfertigung sie folgendes anführen:

Die Art. 135 u. 136 C.c. wollen dadurch keine Unterscheidung machen, ob Verschollene ganz unbekannt sind, oder ob Nachrichten, deren Erhaltung nicht bemerkt ist, keine Rückkehr und den Tod keinen Falls in gewissen Fällen ausgesprochen oder vermuthet werden können. Wenn sich eine Entscheidung, die solche Präsumtionen begründen, ausspricht, so soll sie lediglich den Anfang der Provisorischen Nachfolge, mit dem Tode des Herrn Heinrich Eckhardt hat sich dessen Entscheidung eröffnet, sie ist, kraft des Art. 136 – die Existenz nicht bemerkt wird – lediglich den Exponenten zufallen (dévolue). Es können diese auf die Execution und Vergleichung derselben keine Rechte gestützt werden, da Niemand von Verschollenen deren Existenz nicht bemerkt worden ist. Vielmehr ist die Entscheidung zwischen dem materiellen Präsumtionsrechte und den bloßen provisorischen Maßregeln; das Gesetz musste diese Distinction nicht, der Ausspruch auf Vergleichung und Inventarisation ist nämlich ein Recht, und die präsumtiven Erben sind nicht verpflichtet, ihr Recht hinsichtlich der Vergleichung und Inventarisation aufzugeben und mit dritten Personen hierüber in die Vermögens- und Familienverhältnisse sich einlassen.

Erlauchtige Kammer! Ich bin weit davon entfernt, die Wichtigkeit der Gesetzbücher und der Gesetzgebungen gering zu schätzen, aber ich bin auch weit davon entfernt, sie für eine unbedingte Autorität anzusehen.

Merlin Rep. V° absent. Tom. 16. pg. 38.
Talandier traité des absents pg. 263.
Glossmann id. II. pg. 345. u. 68.
Toullier N° 480.
Locré ad art. 135.

Proudhon pg. 141.
Zachariae § 158 N° 5. Du. Dx.
arrêt Paris 27. Mai 1808. Sirey 8. 2. 193.
" Bruxelles 20 Juli 1808 id. 9. 2. 160.
" Bordeaux —— id. 32. 2. 432.
" Amiens —— 39. 2. 38.
" Rennes —— 10. 2. 246.

N. 1. etc.

Auf diesen Gründen

bringen Exponenten darauf an, daß es dem klaren allerhöchsten Gesetzen nicht gefallen wollen, mit Aufhebung der Ordonnanz des Bezirksgerichts-Präsidenten in Luxemburg vom 16. Mai 1850, zu erkennen: daß der Fall der gesetzlich vorhandenen Vermuthungen und Vergleichungen nicht gegeben wäre, daß Exponenten nicht angehalten werden könnten zur Inventarisation des Nachlasses des Herrn Heinrich Eckhardt zu schreiten, und daß es nicht der Fall ist, Namens der Abwesenden Heinrich, Heinrich und Johann Eckhardt deren Existenz nicht bemerkt wird, einen Abwesenheitskurator oder Curator zu ernennen, gestalten die Bürgschaft der sicherstellungsgeldpflichtigen vorhanden.

Ehrerbietigst

Luxemburg, 25. April 1850.

für die Exponenten

A. Metz

29. April 50.
Lentz

N: 2751 Urtheil für Angeklagte Lucas Hubert Georg Krug aus Pfronten & Ludwig Dionys. Fidel Dr.

21 Litt. vom 14 Augst 1862. k. Landrath J.

43

N= 3950. Qualitäten in Duplo N= 13255.

Ludwig Dionys Director der Eisenwerke zu Pfronten, Gütler Landwirth in Weissenburg, sämmtlich Mitunterschriften & Direktion der Eisenwerke von Pfronten, Arrondissement von St. Dié, Departement des Vosges in Frankreich in Pfronten wohnhaft, Appellant von 2 Urtheilen des k. Landgerichts Füssen als Zuchtpolizeigericht vom 8 Dezember 1856. & 22. Februar 1859. durch Anwalt Holzer vertreten;

gegen

Georg Krug, und seine Ehefrau Luise, geborene Bataillon, Ackerleute zu Pfronten wohnhaft, Appellaten & Gemeindebelangte, vertreten durch Anwalt Heiss;

gegen

die zweitheiligste Gemeinde Pfronten, vertreten durch den Präsidenten des zweitheiligsten Kirchenstiftungs Verwaltungsrathes daselbst, Ferner Pfronten sämmtliche Kirchenstiftungsräthe, als: Johann Baptist Schneider, Müllers, Ludwig Pfronten wohnhaft, Appellaten & Gemeindebelangte, vertreten durch Anwalt Fehr.

und gegen

die zweitheiligste Gemeinde Pfronten, vertreten durch ihren Bürgermeister Anton Mösslang, Mich. & Ackerleute, & dieselben Namens Gemeinde, Einsasse, Alexander Kaufmann beide in Pfronten wohnhaft, Appellaten & Gemeindebelangte, durch Anwalt Holzer vertreten.

Anwalt Holzer bittet Namens der Appellanten den 1. Appellat Gemeinde Pfronten zu verfallen, daß durch das Landgerichtliche Urtheil Erkenntniß vom 30 Juli 1858. Gemeinde Pfronten gehalten gewesen, daß Eingesessen der Appellanten, daß den Appellanten selbe Eingesessene aus Pfronten daß von dem Hause in der Hofmeisse gelegenen, neuen Pachtungsgebäude unter unser bestehenden Miete, verbleiben werden, zur Benützung dieser Miete, das ein Quantum von der auf Hirschstall gehenden Wasser muß über den ungenannten Hof der Gebäude Krug mitgeführt, so wurde die bisherige Ausübung der Wasserleitung um Entschädigung von 100 fl. zu bezahlen, als angemessen & Capital wurde abzuweisen, damit die Appellanten zu verurtheilen, die Capitalzinsen der Wasserleitung über ihren Hof zur Benützung der neuen Miete zu leiden, nebst Kosten beider Instanzen zu bezahlen & die Rückgabe der Caution zu verfügen.

genannt, neben Ludwig Orion einerseits, und andererseits Hermann Gustav Hirsch, über die Kosten des Prozesses wegen Zahlung einer Forderung mit dem Antrage, die Beklagten zu verurtheilen, dem Kläger Ludwig Orion die Summe von 6000 Thlr. nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 1. Januar 1850 zu bezahlen, und die Kosten des Prozesses zu tragen.

Nachdem Kläger die Forderung an Ludwig Orion durch Zession vom 30. Juli 1850 an sich gebracht, und Beklagter sich in der Sitzung vom 31. Juli 1850 dahin erklärt hat, daß er diese Forderung nicht anerkenne, und daß sie ihm gegenüber nicht existire, weil Kläger selbst sein Gläubiger sei, und den Betrag der Forderung an sich behalten habe, und nachdem Kläger sich in der Sitzung vom 1. August 1850 dahin erklärt hat, daß er diese Behauptung nicht beweisen könne, und daß Ludwig Orion sein Gläubiger sei, und nachdem Beklagter sich in der Sitzung vom 2. August 1850 dahin erklärt hat, daß er diese Behauptung

3950.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

N: 269 2. Rest für Bergzabern Diehm Georg Kuntz v. Pfronten Ludwig Dreon.
Debet 12 r. Zweibrücken den 20 Juli 1852. [illegible]

17 [illegible] 50 C.

Entscheid
für

Georg Kuntz, 2. Pfälz. Chevauxlegers Regiments Bataillon, Abtheilung in Pfronten, Appellant 2. Gegenpartey, durch Anwalt Glaser vertreten,

gegen

Ludwig Dreon, Eigenthümer der Ehegenannten zu Bergzabern, Arrondissement von St. Wendel, Departement der Vogesen, Beklagten Gegentheil, durch Anwalt Glaser vertreten,

in Betreff

die gerichtliche Gemeinde Schweigen, vertreten durch den Beistand der gerichtlichen Gemeindebehörden daselbst, Maires Joseph Friedrich Müller, 2. seinen Beistand Friedrich Schneider, Gemeinderath, beide in Pfronten wohnhaft, Appellaten 2. Gegentheil Klagende [illegible] durch Anwalt Glaser vertreten

gegen

Die gerichtliche Gemeinde Schweigen, vertreten durch ihren Beistand Maire Joseph Müller, Ackersmann 2. Gemeinderath, beide in Pfronten wohnhaft, Appellaten 2. Beklagte, Alexander Neubauer, beide in Pfronten wohnhaft, Appellaten 2. Beklagte [illegible] durch Anwalt Glaser vertreten.

Nachdem durch das Urtheil des k. Appellationsgerichts v. 30 Juli 1850 das erstrichterliche Urtheil abgeändert die der Klage entgegengesetzte Einrede der Unzuständigkeit als verworfen, übrigens die Sache zur weiteren 2. beliebigen Verhandlung 2. bezüglich des Grundes der Klage zur weiteren 2. beliebigen Entscheidung an die Vorinstanz verwiesen worden;

Nachdem durch das am 27. Mai d. J. abgehaltene Beweisverfahren 2. das hierüber durch den Beweis-Kommissär verfaßte Protokoll, sich ergibt, daß die Linie des Dreon-Hauses auf dem Schweigen-Gemeinde-Gebiethen [illegible] 2. daß allerdings die Ausübung durch den Dreon'schen Hof mit mehr Störungen verbunden ist, als über jede andere Linie,

Daß nämlich der Hof von Dreon, dessen Eingang von der Landstraße führt, diese Straße mit Hausthor, Mauer 2. Gebäuden abschließt, 2. daß sich mit der Linie eine schmale Fahrbahn fortsetzt, die an ihrem Ende auf die Mauer des Dreon'schen Hofes stößt, von dieser aber durch ein Mauerwerk abgeschnitten wird, welches um den ganzen Thorpfeiler in der Richtung gegen den Dreon'schen

hinaus 68 Centimeter u. an dem andern Pfeiler in Mitte breit ist, u. eine Tiefe von 25 Centimeter an der einen Seite bei der Hofmeise u. an der Seite gegen den Künzli'schen Hof an der zwischen den beiden Pfeilern befindlichen Pfeiler eine Tiefe v. 13 Centimeter hat;

Das Fassen der Rüfischale durch diesen Hof mit grosser Sorgfältigkeit verbunden, u. eine Verrichtung bei dem vorhandenen Mauergraben u. der Pfeilerstelle hat mit Wahrscheinlichkeit vorgesehen, daß über diesen Hof zur Rüfischale wieder der Brun'schen Mühe nicht bestimmte Leitung kann, u. dieselbe auf 2 Personen, als das Fassen der Künzli'schen Hofstatt mit dem an der Hinterseite befindlichen Pfeilerstelle in gleicher Linie steht, während die Fassung von zwei Personen auf 42 Centimeter weiter vorrückt, so daß die Pfeiler Linie um 1/2 Fuß nach der Fassstelle vorrückt, u. somit die Rüfischale mit einem geladenen Wagen Platz genug zwischen;

Das Fassen zwischen der Brun'schen Mühe u. jener von Mauerbauer, welche beide Mühen nur durch eine schmale Brun'schen Mauer, sich in Linie mit einer Wasserleitung befindet, welche von einem Wasserrückstau, das eine Breite v. 42 Centimeter u. eine Tiefe v. 12 Centimeter hat, durchschnitten wird, u. dessen Höhe v. dem Grund auf bis auf den Scheitel der Leitung ca 28 Centimeter beträgt, u. das auf der obigen Seite des vorhandenen Einlaufs der Wasserleitung in der Mauerbauer'schen Mühe selbst, u. zwar als Einlauf mit dem Wasserrückstau sogenannten Abzugsgraben von Linie 3 Meter 54 Centimeter auf, fortbefindet, welche Stelle 1 Meter Stelle 75 Centimeter breit u. von der Mitte des Grabens bis in die Pfeilerstelle 50 Centimeter tief ist;

Das Fassen v. dieser Mauerbauer'schen Mühe auf mit Fassung, welche direct auf die Rüfischale zielt, oder von der Rüfischale auf mit Fassung direct auf diese Mühe zielt, welche das Eingreifen der gelbschen Gemeinde ist, u. mittelst welchen nun v. dieser Mauerbauer'schen Mühe auf das Hin u. Schaut direct auf die Rüfischale übertragen werden kann, zu welchem Zwecke dasselbe auch auf der Leitung Linie von jener benützt werden ist, u. auf benützt wird;

Das zwar die Lage dieser Fassungen u. die von v. an die Mauerbauer'sche Mühe stützt, sich in verschiedenen Höhen befindet, daß diese aber auf der Leitung der Linie vermittelst v. Schaum nun zu dem Zwecke vereinfacht wird, um das Risch v. den Mühen abzustellen, abzustellen, während die Rüfischale selbst v. jeder welcher Mühen in den Schalen befindet, benützt werden darf;

Das aus dem Ergebnis der Vollbesichtigung die Fassung als einen geladenen Hinweg über den vorerwähnten Raum v. Wassermauer, von der Brun'schen Mühe über den Mauerbauer'schen Mühe, so wie über das Mühlenwasserrückstau u. den Abzugsgraben nicht allein möglich, sondern selbst nicht einmal mit irgend einer Schwierigkeit verbunden ist, da als Fassung weiter nichts bedarf, als daß über die Rüfischale, über welche gefahren wird, Kasten oder einige Schaub Rasch in den Abzugsgraben u. das Wasserrückstau gelegt werden, um Vorrichtung welche nicht über den Raum an dem Künzli'schen Hof vorbei ist und Wassergraben getroffen werden muß, um die Rüfischale von jener auf jene zu bringen;

Das somit die Brun'sche Mühe u. die Hinter der Lage angezeigt, u. von dieser durch das neue Wasserrückstau, welches neben dem Künzli'schen Hof vorbeifließt, abgeschieden wird;

Daß die Lage der Hinter gegen oben u. nicht absonderlich u. die Neigung v. diesem nach dem Hof u. die Rüfischale gegen dieselbe ist, wie durch den Künzli'schen Hof auf die Rüfischale, indem das beiderseitige Ansehen neben einander gelegen ist, u. dasse auch die nämliche Abdachung von der Rüfischale hat;

Daß daher es gut über das Wasserrückstau von dem Künzli'schen Hof weggeschaffen werden will, ebenso gut auch über den Hinter Brent nicht geschaffen werden kann, weshalb dem auf die Rüfischale v. der Hofmeise durch die Hinter u. dasselbe gelegenen Hebel Brent abhelfenden durch selben Hof mit einigen Kasten fortgeschafft zu werden vermag, und zwar in der Art, daß der Hof Höhe auf den Hinter abgetragen u. der Hinter selbst, da wo die Fassung fortgeschafft, aufgegraben erhöht wird, wozu noch kommt, daß der Hebel Brent direct an die Hofmeise angezeigt, um einen Hebel drehen gelegen wird, dasselbe mit einer langen Hängstabel in diese Distanz reichen kann;

Daß auch eine gleiche Fassung, von der Hofmeise durch den Hinter in die Distanz angebracht werden könnte, wenn gewisse Abänderungen in der Distanz u. dem Darin weggebrachten Fall vorgenommen werden;

In Form daß somit festgestellt, daß die Mühe des Excellenten Einen wegen in der Mühe v. allen Seiten umgestellen ist, daß die absolute Nothwendigkeit verbringt, über den Künzli'schen Hof wegzuführen,

wissend wird, eine zweckmäßige und begründete Entscheidung über die Kaufbrief'sche Verlassenschaft, ohne Zweifel allen Anständen auch für diese Verlassenschaft beschaffen sei;

Daß nemlich Ludwig Dion für diese Verlassenschaft nicht berufen sei, indem er seine Eigenschaft dieser Verlassenschaft nur daraus ableite, daß er sich bei dem Verkaufe derselben dem Verlassenschaft vorbehalten habe;

Daß aber Niemand berechtigt ist, in einem solchen Falle, unter Umständen auf ein Gesetz, die Abberufung einer Person zu verlangen, so lange auch der Besitz einer solchen Person dem rechtmäßigen Verlangen nicht zu Genüge geschieht, oder sich einer nicht bestehenden Disqualifikation verdächtig macht, welche unter der Herrschaft des Code civil durch Verjährung nicht verworben werden kann, zu übrigens ist, die Verwendung der Verlassenschaft durch den Richterlichen Hof mittelst Verjährung nachgesehen, Verfügung darüber zu verweisen ist;

I. C. das selbe wenden Vorgenannten Appellant berechtigt erkannt werden, eine Verlassenschaft durch den Hof des Appellanten ausüben zu lassen, wenn diese berechtigt sind, die Ausübung des Verlassenschaft wegen oder aber wegen allenfallsiger Entschädigung zu verlangen.

A. L. G.

Gestellt in K. Appellationsgerichte. Erkannt zu recht, daß seine Resolution vom 30 July 1850. Ziffer 2 Absatz 2 und Absatz 3 der Verfügung des von dem Appellanten Dion angebrachten Beschwerdepunkt abzuweisen, dessen Berufung als ungegründet abzuweisen und ist zu bestätigen, dessen Kosten zu vergleichen, dann Kosten aber zum Verhalt des K. Berufs in der ungestempelten Taxen zu vergleichen.

Für den Fall aber, daß diese Berufung als ungegründet angenommen und befunden würde, daß Dion das Recht habe, über das Verlassen des Gemeinde Kurz auf seinen Antrag denselben zu belassen oder nicht, diesen Erkenntnis zu verfügen, daß für wegen der protestantischen Gemeinde Pfronten wiederum appellirten, gestellt dem zwischen ihnen und dieser Gemeinde vom 16. Februar 1844 vor Notar Kurz zu Dieser abgeschlossenen Verlassenschaftung für aufgehoben zu erklären, dagegen über den Gehalten desselben, die Herausgabe von 600 fl zu verfügen, dasselbe zu vergleichen.

das ist in den Gehalten Kurz in Pfronten zu geben in Pfronten zu lassen mit Verfügung auf Pfronten, Kath. Herzogen und Gemeinde über die Verlassenschaft, sei von Ludwig Dion, Kath. Herzogen und Gemeinde Pfronten, die Klage wider Dion zu verfügen, sei von Ludwig Dion

REGENSBURG STEMPEL 14 Kreutzer

Actum

für die politische Gemeinde Schoenau, vertreten durch ihren Bürgermeister Wendel Bischler, Wirth und Ackerer und durch ihren Räthner- und Gemeinde-Einnehmer Alexander Houbeau, beide in Schoenau wohnhaft, Appellatin und Intervenientbeklagte

gegen

Ludwig Drion, früher Director auf dem Eisenwerke zu Schoenau, später Rentner in Rheinbourg, dermalen Metayerantsämax und Director der Eisenwerke von Framont, Arrondissement von St. Dié, Departement des Vosges in Frankreich, zu Framont wohnhaft, Appellanten von zwei Urtheilen des Kgl. Bezirksgerichts in Freistadt vom 4 Dezember 1846 und 22ten Februar 1849 und beigeladenen Beklagten, durch Anwalt Isaac vertreten,

gegen

die protestantische Gemeinde Schoenau, vertreten durch ihren Präsidenten des protestantischen Kirchenvorstandes, Pfarrer Christian Ludwig Müller, und ihren Kassier Friedrich Schneider, Schullehrer, beide in Schoenau wohnhaft, Appellatin, Incidentbeklagte und Intervenientbeklagtin, durch Anwalt Seitz vertreten;

gegen

Georg Frantz und dessen Ehefrau Catharina Barbara Babilon, Interplanten in Schoenau, Appellaten, reformirte Hauptklagen und beitretende Klagen, durch Anwalt Glasser vertreten.

In Sachen des Appellanten wie von ihm für die Gerichtsbarkeit angesprochenen Particulars der Aus- und Einfuhr durch den Hof der Interplanten Frantz durch einen Titel zu begründen nicht im Stande ist;

Dass auch solche Particularien nur art: 691 Cod. civ. durch tierna Acquisitivverjährung erworben werden können, dass Appellant seinen Anspruch auf die gerichtliche Besitznahme gründet:

1. dass seine Klage im Sinne des art: 682 Cod. civ. nicht allein seit und während seiner Besitzung, sondern auch früher immer clamirt gewesen sei und somit den Besitzerwerb auf einem passage forcé erhalten habe.

2. dass auch er und seine Autoren sich in einem continuirlichen und ungestörten, mehr als dreissigjährigen Besitze der fraglichen Particularien befunden hätten, dieser den Anspruch durch

Verjährung befestigt und jeder Entschädigungsanspruch für die Ausübung derselben mit Art: 685bis cit. erloschen sey.

In Erl., daß nun bei dem Zusammentreffen dieser beiden Momente, als wesentlicher Requisite, eine Erwerbung von Seiten des Appellanten vor seiner Antrag rechtlich möglich gewesen wäre, dagegen bei dem Klagfall dagegen Entgegenstehendes, die bloße Ausübung der Servitut, von welcher Dauer und mit welchen Umständen sie auch begleitet sein mochte, zu keiner Rechtserwerbung führen konnte, weil dieselbe gesetzlicher Präsumtion zufolge auf bloßer unwiderruflicher Duldung und precärer Einwilligung beruhte.

In Erl., daß in facto feststeht:

a) daß die streitige Hofwiese, welche Appellant mit seiner Angabe Kaufakt vom 18 Juli 1833 von der Caroline Schneider erworben hat, neben und in gleicher Flucht mit seinem übrigen Eigenthum, insbesondere mit seinem Hausgarten liegt und daß die hintere Seite der Scheune des Appellanten in dem Garten einige Schritte von der Wiese entfernt steht, sowie daß der Hof des Appellanten nur ein Meter 74 Centimeter höher als der Garten und die Wiese liegt.

b) daß mit der streitigen Wiese früher vereinigte zweite Wiese, die sogenannte Neubauer'sche Wiese, vereinigt war, welche letztere Appellant mit seiner Angabe Kaufakt vom 2 Juli 1829 von Heinrich Gemeiners Erben erworben hat und am 9 Juli 1844 an Neubauer verkauft hat, so wie daß letztere Wiese an einen öffentlichen Fußweg ausmündet und eine ganz bequeme Lage für Wasserleitung besitzt.

c) daß sowohl die beiden vorerwähnten Wiesen als auch das übrige Eigenthum von Orion, seinen Hof und Garten, sich früher in dem Eigenthume des Hofes Lorch von Ihnen befanden.

In Erl., daß die beiden am 6 Oktober 1848 und 27 Mai 1852 stattgefundenen Ortsbesichtigungen den vollständigen Beweis darüber geliefert haben, daß das obenerwähnte erforderniß der Erwerbung der Servitut, die Einschränkung, in specie Hinderung nicht vorhanden ist, indem:

1) Appellant überall den freien Zugang von seinem Garten aus nach der streitigen Wiese hat, mit allen möglichen Instrumenten, auch die Wiese zu düngen, für die Nutzung nicht benöthigt, da mit leichter Mühe der Futter an die daneben liegende Scheune und in dieselbe hineingeschafft werden kann.

2. daß Appellant – wenn er gleichwohl eine Thüre nach der Wiese haben will, sich solche mittelst geringen Ab- und Aufgrabens durch seinen Garten in den Hof mit unbedeutenden Kosten und in einer weit bequemeren Weise als durch den Stall in den Hof verschaffen und selbst eine Einfahrt in die Scheune herstellen könnte.

3. daß dem Appellanten überdieß, so lange er Eigenthümer der Neubauer'schen Wiese war, die nächstliegende Aussicht wie dieser Wiese zustand und auch zusteht, falls sich Appellant dieser Nutzung mit dem Verkaufe der Neubauer begeben hat, so wie daß die Wasserleitungsverhältnisse derselben wesentlich erleichtert, vielmehr weit bequemer als bei jener durch den Lorch'schen Hof ist.

In Erl., daß die in letzterer Beziehung von dem Appellanten vorgebrachten Einwendungen: a) als würde der Abgang auf der Neubauer'schen Wiese, weil er Eigenthum sein, übersehen werden und b) als würde der Heu- der Neubauer'schen Wiese, welches von ihm an Gemeinde im Jahre 1838 hergestellt worden sei, nur von Gemeinde und von ihm allein für die Düngung und Einfuhr von der Neubauer'schen Wiese benützt werden, – schon allein Wortlaut und Sinn nähere Widerlegung verdienen, indem zu

ad a vorerst einzuleuchten, daß die Worte, welchen zufolge der von dem Appellanten projectirte Verlauf des Hofes durch die streitige Wiese, vom 17 April 1738 nicht weiter als die Servitut der Wasserleitung gestatt, kein Recht in kein Interesse haben, den Eigenthümer der Gemeinde Lorch zu verpflichten, über den Graben zur Seite der Straße, oder wann es das Bedürfniß erheischt, hinüber neue Gräben zu ziehen, wenn der Graben fortwährend mit Wasser versehen wird und die Wasserleitung selbst fortdauert, und indem

ad b. das streitige Thor, wie Appellant selbst bei der Ortsbesichtigung erklärte, schon seit 12 bis 13 Jahren, mithin seit 1839 oder 1840 gar nicht mehr von Gemeinde benützt wird, das Thor überdieß auf dem Boden der Neubauer'schen Wiese sich befindet, der dafür präsumirte Weg aber ein öffentlicher ist, hiernach also die Benützung des Appellanten, als habe er nur die Erlaubniß der Neubauer'schen Wiese, mithin nur die Erlaubniß derjenigen Wiese durch dieses Thor hinausgehen zu dürfen, gerade zu und klärlich genügt.

In Erwägung, daß nun obschon constatirtermaßen Nothwendigkeit vorliegt, weiter im Innern von einem Enclave zum Theile des Gesetzes oder einem Theile des Appellanten, für die fragliche Wiese den passage forcé zu verlangen, derselbe kann, indem — wie aus den Worten des Gesetzes hervorgeht und die Autoren sagen — der passage forcé kein chemin de commodité, sondern nur chemin de nécessité ist und nur bei wirklicher vollständiger Einschließung und bei dem absoluten Bedürfnisse für die Exploitation verlangt werden kann.

In Erwägung, daß es ebenso unbestreitbaren Rechtssatz, daß nun niemand ein Recht auf einen passage forcé besitzt, wenn die Einschließung nur in Folge einer Veräußerung entstanden ist, indem in solchem Falle der Eigenthümer sich nur an seinen Contrahenten halten und von diesem die Abtretung eines Weges gegen Entschädigung fordern kann, das Eigenthum dritter aber nicht mit dem passage forcé belastet werden darf. Marcadé t. II. ad art 692 p. 600

Duranton Tom V (Brüss. III) Nr. 420 und 421, Toullier Tom. III. (Brüss. III). Nr. 550. Zachariae Tom II § 246.

In Erwägung, daß der von dem Appellanten erhobene Einwand, wonach die Gerichte, dem 18 Juli 1833 vorgängig, während 30 Jahren zur Enclavirt, von der Raubäumer'schen Wiese getrennt gewesen seien und die Aus- und Einfahrt während dieser ganzen Zeit über den Hof stattgefunden haben soll — gleichfalls keine Berücksichtigung finden kann, weil er als Appellationsgrund rechtlich irrelevant ist:

1) irrelevant um des willen, weil in factu feststeht, daß die Gerichte und die Raubäumer'sche Wiese eben so wie das übrige appellantische Eigenthum (Haus und Garten) sich früherhin in demselben Besitze des Vogtes Lorch befunden haben, — wie dies bezüglich der beiden Wiesen noch speziell der von dem Appellanten producirte Lavaux vom 17 April 1788 beweist —, sodaß die Enclavirung nur in Folge einer freiwilligen Veräußerung des früheren Eigenthümers entstanden sein konnte, in solchem Falle aber niemals der passage forcé von seinen verlangt werden kann;

2) irrelevant aus dem weiteren Grunde, weil angeblich, selbst erwerbend und über 30 Jahre ausgeübte passage forcé durch selber von selbst erlischt, wenn die Nothwendigkeit

DIMENSIONS-STEMPEL (Kreuzer)

solche Eine Vereinigung mit einem andern Grundstücke oder sonst wie aufhört, in specie aber bei der Enteignung des Gesetzes dem Appellanten die Einschließung und die Nothwendigkeit eines passage aufgehört hat.

In Erwägung, daß der passage forcé nur in dem Gesetzesfalle auf der Basis der besonderen Nothwendigkeit seinen Constitutivtitel hat, indem ihn das Gesetz wider Willen des Eigenthümers, der ihn festgeben muß, constituirt, und zwar ausschließlich der unbedingten Billigkeit und des allgemeinen Interesses;

wodurch nun die unbedingte Billigkeit und das allgemeine Interesse auf der andern Seite gleichmäßig verlangen, daß die durch das Gesetz allein gestattete Eigenthumsbeschränkung nicht weiter ausgedehnt, also der Grund hinfort, die Einschließung, beseitigt.

In Erwägung, daß nun durch das Verschwinden des passage forcé mit dem Aufhören des Bedürfnisses kein Erwerbungsact verletzt wird, weil dieser passage sich ja nicht auf eine Vertragsgrundlage, vielmehr in nur das Gesetz gegen den Willen des Belasteten gestützt hat und zwar lediglich zu Gunsten des eingeschlossenen Grundstückes und solange die Einschließung dauert;

daß derselbe eben so wenig, wenn er auch 30 Jahre und mehr bestanden hat, mittelst der Verjährung jemals von irgend einer Person erworben würde, indem die contimirliche Ausübung niemals durch Verjährung erworben werden können. art. 691. Cod. civ.

daß selber die Verjährung nicht der modus acquirendi sein kann, vielmehr nur bewirkt, daß nach Ablauf der 30 Jahre die Entschädigungsforderung des belasteten Eigenthümers erlischt und die Art der Ausübung, die Stelle des passage definitiv fixirt ist. Art: 685 Cod. civ.

Toullier Tom III. (Brüss. A. T II.) Nr. 554.; Delvincourt t. I p. 391 Cadessus servitudes Nr. 228.; Proudhon traité des droits d'usage Nr. 331 und 332, Marcadé Tom II., p. 600 ad art. 682 Zachariae Tom II. § 246.

Arrêt cour d'Aigen vom 14 August 1834. Sir. 35, 2, 414.
" Lyon v. 25 Mai 1841. Sir. 42, 2, 166.
" C. Limoges v. 20 Novbr 1843. Sir. 44, 2, 158.

In Fall, daß die Exhaustion wegen Entscheidungsgebühr einzumitteln
der Litiscontestationsverfassung Art. 685 Cod. civ. nostrainigung
zu der Annahme berechtigt, daß auf in Wirklichkeit eine Ent-
scheidung bezahlt würde. Solen. l. cit.

Daß übrigens Appellanten specie falsi nicht beschuldigt, daß er
oder seine Antecessoren eine Entscheidung für Bewilligung
der Lasset bezahlt haben, vielmehr vielfältig unstreitig erhellt,
daß der fragliche Hof, welcher sonst Eigenthum von Kuntz ist
und früher zu dem Pfarrhause gehörte, ein domaine public
municipal gewesen sei und ad Communem usum gedient
habe, — was die Annahme der Zahlung einer Entscheidung direct
ausschließt.

Endlich, daß Appellanten von Drion bezügliche
Prozeßeinklage von Kuntz pure zu verwerfen ist, — womit
denn auch die von Kuntz exceptionell gegen die protestantische
Kirchengemeinde und die von dieser gegen bürgerliche Gemeinde
erhobenen Klagen als gegenstandslos wegfallen.

In Fall, den letzten subsidiairischen Antrag von Drion, die dem
Kuntz durch den ersten Richter zugesprochene Entscheidung
von 40 fl für die Kosten des possessorischen Prozeßes ab-
zuerkennen, daß in dieser Beziehung Appellat Kuntz, wenn er
gegenüber dem Appellanten Drion unterliegen sollte, es
sich selbst zuzuschreiben hat und von der verschiedentlichen Lite-
gation einer Entscheidung sowie keine sein kann, und zwar:

a. weil er es unterlassen hat, derselben in possessorio litem
zu denunciren und

b. weil wegen der versäumten Berufung gegen das possessorische
Urtheil dessen Rechtskraft erlangt hat.

arg. art: 1640 Cod. civ.

daß übrigens diese Entscheidung auch Gegenstand der
von Kuntz angestellten Klage, diese muß in dessfall-
sigen Begehren in dieser Instanz gegen die Incontrabe-
klagten angenommen ist.

C. S. G.

Obschon es dem Königl. Appellationsgerichte, indem es
Urkunde urtheilt, daß seinem Urtheile vom 30 Juli
1850 genügen geschehen ist, eine Berücksichtigung der von
den Appellanten angebrachten Beschwerden, welche

als ungültig zu verwerfen ist, die einzelnen Berufung
abzuweisen mit Gutheißung und Kosten;

für den Fall aber, als die von den Eheleuten Kuntz
gegen den Appellanten erhobene Klage abgewiesen
werden sollte, die Klage der Eheleute Kuntz gegen
die Fabrik Petri als unstatthaft und unbegründet
zu verwerfen, die Incontrabeklage der Fabrik gegen-
standslos zu erklären, mit Verurtheilung der letzteren in
die der Incontrabeklagten in beiden Instanzen er-
wachsenen Kosten.

G. Gulden

p. p. Gehalten den 3 Dezember 1852

Heß

Anfrage

für die protestantische Gemeinde Schönau
wurden durch den Präsidenten des prot.
Consistoriums Superint. Hoffm.
von Schönau Friedrich Müller, und Johann
Caspar Friedrich Schneider, Pfarrer,
beide in Schönau wohnhaft, Kläger, in
peinlicher Anklage mit Spezialbeilagen,

gegen

Ludwig Dion, gewesen Direktor der Post
Hüttenwerke zu Schönau, später Rentner in
Meisenburg, sowie Mitgesellschafter
und Eigenthümer der Hüttenwerke von Framont
Arrondissement von St. Dié, Département
des Vosges in Frankreich, in Framont
wohnhaft, Appellant von 2 erstinstanzlichen
Urtheilen des Correctionsgerichts zu Zweibrücken v. 4. Dezbr. 1846
v. 22. Juli 1849, beschuldigt Gelder,

gegen

Georg Kientz und dessen Ehefrau Catharina Eva,
geb. Babillon, Ackersleute in Schönau, Appellaten,
ursprünglich Zeugsleute und Entlastungszeugen, beschuldigt Gelder,

gegen

die protest. Gemeinde Schönau vertreten durch
ihren Bürgermeister Wendel Meckler, Maire de
Schönau, als ihren Patron, und Gemeinderath,
ferner Herr Pastor Houbeau, beide in Schönau
wohnhaft, Appellaten u. Privatankläger,
beschuldigt Gelder wissentlich.

Es gehörte

zum Vortrage, die Berufung Dion's
als zurückgenommen zu erklären, mit Verurtheilung
desselben zu den Kosten seiner Instanz gegenüber
und in die gesetzlichen Gebühren;
eventuell den Appellationsvorbehalt der Kläger
als unstatthaft und zurückgenommen zu erklären,
auf den Fall jedoch, dasselbe aus irgend einer
Zeit nicht zurückgenommen erachtet werden, und den
Anspruch auf Eintritt in den gesetzlichen

[illegible] mit Ihren [illegible] Kosten [illegible]
[illegible] mit [illegible] [illegible]
[illegible] über die Gewerbeklage wider
die Gewerbeklage [illegible] Schönau
[illegible], [illegible] wie
wie Condemnation, mit [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] mit [illegible]
[illegible] der Gewerbeklage nebst Kosten zu
[illegible].

A. Volk

[illegible] der [illegible] [illegible]
[illegible] zu [illegible] bis zum [illegible] der Auf-
gabe [illegible] von f 600 und der [illegible]
[illegible].

A.

[illegible] [illegible] Jos. Schön Am 3 Aug. 52

Hoß

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Frankreich

N: 7231 / Pfand für Mangel in der Ehemannschaft des Schmieds Georg Kuntz v. Oberau gegen die Eh. Oberau x Conv. 3 Febr 1850 Zweibrücken d. 15 August 1850 L. Kontumaß

No 3950. Ehepfandbücher in Pfalzen No 12776.

Ludwig Stein, seiner Kinder auf dem Ehemann zu Oberau, Bürger Gutsbesitzer in Wolfstein, dermalen Mitgemeinsmann u. Direktor der Ehemann. Gemeinde Verwaltungsamt x St. Dié, Departement des Vogesen x Frankreich 3te Gemeinde wohnhaft. Bezirksamt x 2 Dossiers des k. Landgerichts erster Instanz zu Zweibrücken vom 4. Dezember 1846. u. 22. Februar 1849. durch Anwalt Geiser vertreten.

Zeugen

Georg Kuntz, 2. Zeugen Johann Eichmann, Taglöhner, Adelberg, Adjunkt x Oberau Bezirksamt x Gemeindeeinnehmer, durch Anwalt Geiser vertreten.

Zeugen

Die gesetzliche Gemeinde Oberau, vertreten durch den Bürgermeister des gesetzlichen Verhinderungsfalles Herrn Johann Conrad Kuntz, 1. Beigeordneter, Landwirth, Adjunkt x Oberau Bezirksamt Landau, durch Anwalt Petri vertreten.

Gegen

Die gesetzliche Gemeinde Oberau, vertreten durch ihren Bürgermeister Adolph Wissler, Wirth x Adjunkt x durch ihren Beigeordneten x Gemeindeeinnehmer Alexander Neubrand, beide in Oberau wohnhaft, Bezirksamt x Stadt Landau durch Anwalt Hilgen vertreten.

Anwalt Geiser bringt dahin an, es gefalle dem k. Bezirksamtsvorsteher mittelst Referates der angehefteten Polizeiakte zu nehmen, daß der Bezirksamtsdiener Kuntz dem Polizeidiener Adolph Feuerstein zu Oberau am 3. Juli 1844 dadurch nicht Genugthuung geleistet, daß er die Verletzungen in dem durch diesen Polizeidiener vorgenommenen Pfändungsakte nicht hervorgestellt, x sogar diesem Polizeidiener Beschimpfungen daß x Ehrenkränkungen zu 94 Centimes zugefügt haben soll, verurtheilt x dieß an demselben ein 2 Meter breites Bittschreiben gebührend, durch die Regierungsanklage dasselben als nicht annehmbar x ungebührlich abgewiesen und Androhung x der Folgen beider Handlungen x Entziehung der Gehaltsstrafe zu verordnen.

Behufs des Begehrens des Bezirksamts, daß dem Bezirksamtsdiener als Zeugen Ehrenerklärung x Abbitte vor dem Thore x Oberau dieß an dem Orte x den Gemeinderath gelangen, vor

[illegible] allen Seiten eingeschlossen, indem unser beschworener Marke, verbeten werde, zur Bezeichnung dieser Marke die [illegible] v. Buchenfels von der nach Hirschfeld zu [illegible] Hand Bauch, und über den vorgenannten Hof der Gelante Kuhn [illegible] über, so wie für die bisherige Benützung der Bürg. Buchenfels [illegible] v. Wolf zu bezahlen, als nämlich 2. Malter Mundel abzugeben, [illegible] die Beyallanten zu verabfolgen die Lagerstatt der Burg v. Buchenfels über [illegible] Hof zu Bezeichnung der verrückten Marke zu leiden, nebst diesen beiden Forderungen zu bezahlen, auch die Zurückgabe des Gehölzes zu verfügen.

Auch nahe selbst den Beyallanten zu Lemnes durch Zeugen darüber zu [illegible] 1. Daß er sowohl als die [illegible] Eigenthümer der aufbeschworenen Marke zur Bezeichnung derselben wissend länger als 30 Jahren vor Ausstellung der durch Urkunde v. 19. Januar 1826 aufgenommenen Länge von den öffentlichen Wege [illegible] Rheinau mit über den an diese Marke angrenzenden zu dem daselbst gelegenen Abschnitte der Beyallanten, Gelante Kuhn, gehörigen Hof öffentlich [illegible] eingestellt und [illegible] eingesehen sind, um in die Marke zu [illegible] gelangen.

Beschreibung der Marke. Sie ist Limes v. Rheinau in den Hofraithen Lust und Durch gelegene Marke, enthaltend 35 Ruthen oder 75 Lachter, beginnt vorne [illegible] an die nach Hirschfeld gehende Rheinauerstraße zu, durch das Abschnitt. Hofs: Gartens der genannten Gelante Kuhn, durch das Eingehäuse der Gemeinde [illegible] das Eingehäuse des Beyallanten, sodann durch den Bachlauf, auf der [illegible] Seite wieder durch das Eingehäuse des Jacob Neubauer, auf der andern Seite gegen Hirschfeld durch den Garten des Abschnitts Rheinau: [illegible] fort das Malter zu verfügen.

Derselbe Zeuge ferner dann auf Befragen dem k. Beyallgericht, Weiteres selbst: den Beyallanten zu folgenden Einwenden zu vernehmen:

1. Durch Zeugen, daß die Hofraithe, dem 11. Juli 1833 vorgezeigt, während 30. Jahren inclusive war, daß diese Marke in die Neubauer'sche Marke, innerhalb während dieser Zeit von verschiedenen Eingehäusen bestellt worden, daß während dieser ganzen Zeit die Bürg. Buchenfels auf die Hofraithe durch den jetzigen Besitzer der Beyallanten Kuhn öffentlich [illegible] eingestellt stand;
2. Durch Zeugen, Urkunden [illegible] Augenscheinigung, daß der Marg. [illegible] den [illegible] Abschnitte von der Marke nach Hirschfeld in die Marken führend, eine Streichung für das Eingehäuse des [illegible] Heinrath [illegible] die Marke v. Jacob Neubauer [illegible] Lehen, [illegible] an der Marken durch ein Thor geschlossen ist, welches beiden Eingehäusen

eingestellt, von diesen [illegible] wird, [illegible] von Niemanden [illegible] benützt werden darf.

3. Durch Augenscheinigung, daß den Hinder [illegible] der Hofraithe [illegible] Neubauer'schen Marke anlange, auch dem Lemnes zu, von der Hofraithe nicht mit [illegible] werden kann, weyen [illegible] Eingehäuse [illegible] dem Eingehäuse [illegible] Heinrath;
4. Durch Augenscheinigung, Expertise [illegible] Urkunden, a. daß der Lemnes [illegible] Marken [illegible] von den Augenscheinungen über den Bachlauf führend, Eingehäuse von der jetzigen Lage des Bachlaufs gelegenen Abschnitte ist, [illegible] von diesen [illegible] wird.
5. Daß dieser Lemnes mit Wahrscheinlichkeit [illegible] die größten Schwierigkeiten [illegible] Hofraithen mit einem beladenen Wagen nicht überfahren werden kann;
6. Durch Augenscheinigung, daß es [illegible] möglich ist, eine Furt von der Hofraithe mit über den Hinder in den Hof [illegible] Rheinau des Beyallanten zu [illegible]

Diese Thatsachen in jedem Falle das angestrengte Endurtheil [illegible] weit zu [illegible] daß durch dasselbe Beyallant unter dem Titel v. Entschädigung zu den Kosten des gerichtlichen Vergleichs verurtheilt würde, in welchem [illegible] abspricht, [illegible] die [illegible] res judicata den Beyallanten Kuhn zu [illegible] [illegible] des Malters zu verfügen.

Darauf Gelante Kuhn weiter selbst: daß [illegible] Beyallanten zu [illegible] Hofraithen, [illegible] Beyallanten zu Lemnes [illegible] Urkunden, daß die Hofraithe, dem Jahre 1833 vorgezeigt, [illegible] Lemnes, Eingehäuse des Gelante Rheinau, [illegible] verlebten Bürgermeister Rheinau während 30 Jahren war, welche die Gebäulichkeiten [illegible] den Garten v. Lemnes [illegible] besessen haben.

Darauf Gelante Kuhn [illegible] Beyallanten, den Einwurf v. Lemnes zu vernehmen mit Beschränkung [illegible]

für den Fall aber, daß diese Einwendung als [illegible] und Hinderniß [illegible] daß dem Beyallanten Lemnes das Recht zustehe, über das Hofraithe der Gelante Kuhn [illegible] seiner [illegible] dasselbe gelegene Marke mit [illegible] setzen, diesen Beweis zu [illegible] daß [illegible] die [illegible] Gemeinde Rheinau [illegible] Beyallanten, [illegible] den [illegible] [illegible] Gemeinde [illegible]

6. Februar 1849. wurde Adam Kaiser z. Ober-Olm abgestellten Feldschützen für ausgeschlossen zu erklären, dagegen aber den sämtlichen denselben die Hammelgerechtigkeit v. 600 ft. zuständig zu verabfolgen, auch sie v. dem Gemeinderath Ober-Olm gegebenen ausführlichen Instruction mit Pflichten, Amts-Haftung z. Handen, beeidigt eben die Dienste, unter Vorbehalt Ihrer Beschwerden anstatt der Berg- und resolvirt Ihnen die fernere Haftung der Gemeinde Ober-Olm abzutreten, dieser ferneren Verfügung zu überlassen, zugleich denselben v. 1 Gulden 30 kr. für die Instruction, welche ihnen durch den Feldschützen Jung ab Ober-Olm zu Handen gestellt worden sind, durch denselben zu Lasten der Gemeinde Ober-Olm abgefordert werden.

Weiters erhielt die Gemeinde Ober-Olm zu verständigen, den Gemeinderath Ludwig Dreis zu Ober-Olm zu verpflichten, den Gemeinderath Ludwig Dreis mit dem Auftrag zu beauftragen, die Gemeinde-Rechnungen pro 1848 zu Handen des Gemeinderaths Ober-Olm abzuhören, und resolvirt Ihnen Ludwig Dreis mit Ihrer Eigenschaft als Gemeinderath zu Ober-Olm zu beauftragen, die Gemeinde-Rechnungen pro 1848 zu Handen des Gemeinderaths Ober-Olm abzuhören.

Weiters [illegible] die zu Ober-Olm v. Ludwig Dreis bestandene Verpflichtung über das Gehörigen der Gemeinde Ober-Olm auf seine dasigen gelegenen Güter auf 6 eingetragen, annullirt, Verabfolgung des Ersuchens, dass sie diese nicht verschleudern, verpfänden u. verbrennen dürfen, widrigenfalls sie den Schaden ersetzen müssen, auf den Werth des Hauses z. Ober-Olm zu halten.

2. Weiters Selbstständigung den Eingesessenen Güter z. alle weitere Punkte verbescheiden.

Demnach Verleihung dieses an Ihr Ersuchen dem 1 Eigenthümer, die Ernennung Diesen allerunterthänigst zu verweisen mit Anweisung Selben zu den Listen allen Gemeinden gegenüber z. in die gesetzliche Eigenschaft.

eventuell z. für den Fall die von der Gemeinde Ober-Olm gegen Dreis angestellte Klage, sie als nicht, sie als nicht genügend verworfen werden sollte, die

---

Rheinhessen für Hessen-Darmstadt Provinz Rheinhessen Provinz Rheinhessen Fasc. III. No.
Mainz d. 31. August 1850. Regierungsrath

und der Gemeinde Gleisen durch Ludwig v. 20. September 1845. gegen die Gemeinde Ober-Olm erhobenen Klage als verfällig, Schuldfrei z. zu erkennen, mit Verurtheilung z. in die Kosten der Hauptsache, Liquidations-Erkenntniss, eventuell das Beschlussnehmen der Gemeinde Gleisen als unbegründet z. verwerfen, auch das Selbstständigmachen gegen Ober-Olm als unbegründet zu erklären, als der Gemeinde Gleisen gegen Ober-Olm zustehend, mit Verurtheilung der Letztern in die Kosten.

endlich über die Ehrenbeleidigung erkennen, die Ehrenbeleidigte Gemeinde Ober-Olm zu verurtheilen, der Ehrenbeleidigten alle Condemnationen z. jeden auf der Klage zu verwendenden Betrag mit Zins vom Tage der Ehrenbeleidigung nebst Kosten zu ersetzen.

Demnach Gelten dieses nur Eingangs der 1 Augustwoche, die angesetzte Tagfahrt zu verwerfen mit Verurtheilung in die Kosten.

Für den Fall aber, als die von der Gemeinde Ober-Olm gegen die Gemeinde Gleisen erhobene Klage als unstatthaft oder unzulässig abgewiesen werden sollte, die Klage der Gemeinde Ober-Olm gegen die Gemeinde Gleisen ebenfalls als verfällig, Schuldfrei z. zu erkennen, die Ehrenbeleidigung der Gemeinde Gleisen als gegenstandslos z. erklären, mit Verurtheilung der Letztern in die Ehrenbeleidigten in beiden Instanzen verworfenen Kosten.

Factum.

Am 16. Februar 1850. schlossen die Gemeinde Ober-Olm mit der gemeinschaftlichen Gemeinde Gleisen einen Tauschvertrag ab, wornach Letztere der Ersteren ein in Gleisen gelegenes Morgenstück, gegen das sogenannte Hintenstück z. ein Herrengut v. 600 ft. vertauschte. Beide Contrahenten garantirten sich das freie Eigenthum z. setzten sich bereit in Besitz z. Genuss. Die gemeinschaftliche Gemeinde hat dieses v. der Gemeinde Ober-Olm erhaltene Hintenstück zu einem Pferchplatz benutzt, während diese das ihrerseits erhaltene Hintenstück begangen, z. in den dagegen gehörigen Hofe verschiedene Abänderungen vorgenommen, namentlich in Hinsicht angelegten z. den Hof gegen das Eigenthum v. Dreis zu verschließen.

Herzogen und Diener auf die Besitzung geschützt, dass sie das Recht zu
über diese Hof aufsuchen sollen denselben gelegene Wiese mähen zu dürfen,
2. wodurch diese Gemeinde ermächtigt in den Besitz dieser Berechtigung gesetzt sei
mit einer Zellerischen Klage auf 2. verwiesen, wurden am Zeugen
Besitzungsverhör statt gefunden hatte, am 3. Juli 1844 bei dem Herr
dass gemeldete Hause am Dorfteil wechselsweise im Besitze dieser Berechtigung
stehend, die Gemeinde Linz zur Wiederherstellung des Besitzes in seinem
früheren Zustand 2. zu den Kosten verurtheilt.

Diese gestützt auf das Besitzen eine Berufung ergehen sowohl gegen
die gemeindliche Hr. Diener Klage auf Aufhebung des Besitzerkenntnisses 2.
selbst auf eine weitere Ausführung. Da die gemeindliche Gemeinde das vor-
handene Haus gleichfalls als fremd Eigenthum v. die gemeindliche Gemeinde Diener
angeführt hatte, so zog sie diese zur Hauptverhandlung bestellten die Zeugen
der Gemeinde Linz als vorerst, weil dem Diener gegenüber vorerst in
petitorio die Zeugen aufgenommen werden müssen: Es ist auch wirklich die
besagte weitere Verhandlung gepflogen.

Das Bezirksgericht gemäß Gemeindeordnung dieser durch Beschluss
v. 9 Januar 1846. die Einladung des Bezirksamtes Diener durch die Gemeinde Linz
Nachdem dieselbe erfolgt war, bestritt dasselbe zuerst die wider sie
erhobene Klage wegen überbauten Baugrundes als unzulässig
2. concludirte in der Hauptsache auf Abweisung derselben als weil sie
weil sie in Wirklichkeit das Recht gehabt über den Hof der Bezirksamt
Linz auf seine Felder denselben gelegene Wiese auf 2. zu fahren,
2. dieses Recht durch das Zellerische Beschluss genügend bewiesen habe.
Nun Seiten der Beklagten, gemeindlichen 2. gemeindlichen Gemeinden,
wurde dieser Erhebung widersprochen, 2. die Ausstellung des Bezirksamtes
durch weil seine Wiese v. allen Seiten v. fremden Eigenthum umgeben
sei, diese Eigenschaft durch die Nothwendigkeit sich erhalten habe, bestätigt
Der Bezirksamt benutzte dieser selbst ein Beweisführung 2. erbot sich zugleich
auch zu einem Zeugenbeweis über einen 30. jährigen Besitz. Durch Beschluss
des k. Bezirksgerichts Zwiefalten v. 4 Dezember 1846. wurde die v. Diener
vorgeschützte Gemeinde der Dienstbarkeit verworfen 2. seine selbstmässige

Leistung verurtheilt und Beibehaltung zu verordnet.

Nachdem diese Stelle gefasst hatte, 2. über das Besitzrecht derselben
gefunden worden, fehlte der Bezirksamt Diener der Klage der Gemeinde Linz um
Einrede der Dienstbarkeit entgegen, wodurch gestützt, dass dieselben
dem gemeindlichen Besitzer beim Hauptzeugen gelassen hatten.

Diese Einrede wurde jedoch durch Beschluss v. 22 Februar 1849. als verspätet
verworfen 2. Diener mit seiner ausgeführten Beschwerdeführung abgewiesen
2. zu den Kosten 2. einer Entschädigung v. 40 fl verurtheilt.

Gegen diesen 2. das Beschluss v. 4 Dezember 1846. verwiesen sie das Rechtsmittel
der Berufung, 2. stützte diese auf die Form in verletzung gelegene 2.
materiellen Gründe, nach benutzte er die Zeugenaussage Dienstbarkeit.
Einrede wieder vor, welche v. den Bezirksamt als verspätet bestritten
wurde. Im Antrage der Hauptsache bitten um die Zeugen der
1. fl die verlangte Dienstbarkeit wurde als verspätet zu verwerfen?
2. fl vor weiterer Entscheidung eine Beweisführung 2. Vernehmung der
Localitäten zu verordnen?

Denjenen Einwohnern Golsen, Theil x Gulden zu steuern [illegible]

N: 118.

Feststellung

[illegible]

[illegible]

No 3950

Antrag
für

Georg Kuntz, und dessen Ehefrau Catharina Barbara Babillon, Ackersleute zu Ohnenheim wohnhaft, Appellaten und Incidentberufungsbeklagte,

gegen

Ludwig Deion, seither Director auf dem Eisenwerk zu Ohnenheim, hinter Contumaz in Untersuchung, dermalen Rechtsagent und Director des Eisenwerks zu Framont, Departement des Vogesen, früher zu Framont wohnhaft, Appellant und Incidentappellat, dann St. Dezirk-Hypothekenverwalter zu Rosheim, dermalen zu Framont wohnhaft, laut Urtheil des Civilgerichts zu Colmar vom 8. Dezember 1846. und 22. Februar 1849. durch Anwalt Holtzer vertreten,

und gegen

die zweitbeklagte Gemeinde Ohnenheim, vertreten durch den Friedensrichter des zweiten Friedensgerichtskreises daselbst, Herrn Christian Friedrich Müller, und dessen Beisitzer Friedrich Schneider, Ackersmann, beide in Ohnenheim wohnhaft, Appellaten und Incidentberufungsbeklagte, durch Anwalt Peltre vertreten,

und gegen

die drittbeklagte Gemeinde Scharrach, vertreten durch ihren Bürgermeister Wendel Mitschler, Wirth und Adjunkt, durch Herrn Meyer, Gemeindeeinnehmer Alexander Hombourg beide zu Ohnenheim wohnhaft, Appellaten und Incidentberufungsbeklagte, durch Anwalt Holtzer vertreten.

Factum.

Die zweitbeklagte Gemeinde Ohnenheim, welche sich in der Nothwendigkeit versetzt sah, ein neues Pfarrhaus aufzuführen, schloß mit den Maurern Georg Kuntz in Ohnenheim und Xaver Meyer in Dorlisheim am 16. Februar 1846. einen Taxifforderungsakt, wornach sie ein dieses Gebäude zu Ohnenheim gelegenes zweistockiges Haus, gegen ein Kapital, das sogenannte Pfarrhaus, gegen eine Herausgabe v. 600 fl. abtauschte. Beide Contrahenten verpflichteten sich gegenseitig die nöthige Gebäude zu. Die Herausgabe v. 600 fl. sollte dieser erst abgezahlt werden, bis der Maurer Kuntz Zeit gehabt haben, das ihm eingetauschte Pfarrhaus gehörig zu bebauen, herzustellen und zu bewohnen ist.

Der Maurer Kuntz, welche diesen Tauschvertrag mit Rücksicht auf die localen Verhältnisse in Ohnenheim abgeschlossen hatten, daß diese am freien Gebäude-Platz eigenthümlich übergeben werden sei, hatten auf Gebäude Festsetzung vorbehalten, einen gewissen Theil an den Pfarrhof zu verlegen, indem sie einen Theil des zu gehörigen Terrains zu einem Garten umgewandelten zu den zu

Ebersdorf d. 7 April 1850. L. Landamt.

gewonnen müsse.

Indessen setzten die Gebrüder Kinkel die Einrede der Unzulässigkeit entgegen, weil Dionen nicht festgestellt wäre, daß dieser Hof zum Vorteil v. Dion auf der Vermutung des Rechts d. Einfassel belassen sei, indem der v. diesem vorgewiesene Vorteil nur einen Teil des Hofes betreffe, dessen Rest jedoch, welcher diesem gegenüber erst noch in petitorio der Sache nach müsse, ob er diese Verurteilung nur [illegible] habe?

Hierauf d. obsiegende Vorteil rechtskräftig das Dion in Besitz der Verurteilung einzuweisen d. die Beklagten condemnirt hatte, den Hof zur Einfassel frei zu lassen. Diese Dion in Besitz d. Gemäß eingesetzt worden, Fortsetzung mit dem gemeinten Dion auf gütlichem Wege über die Existenz einer Vereinbarung zu treffen, während das obsiegende Vorteil mittlerweile seine Wirkung ausübte, d. die Beklagten am Gebrauch ihres Einfassels völlig hinderte. Auch d. die gütliche Verhandlung fallen, scheint Dion [illegible] Vergleich beizubringen, und wenn sie die Einweisung der angeordneten Verurteilung zu verlangen. Statt dessen aber [illegible], und dessen Vorteil v. 7. Januar 1846. den Gebrüdern Kinkel diese Entscheidung zu bewerkstelligen, und diese dann auf Gründen.

Auf diese Entscheidung erzielte dasselbe:

1. die Klage sei zurückzuweisen, weil er vorerst vor die Verwaltungskammer hätte geladen werden müssen.
2. Dass ihm auf die Verurteilung wirklich zur Sache, und das obsiegende Vorteil bis zum Beweis des Gegenteils streite.

Durch Vorteil d. d. Zeitzold rechtskräftig v. 2 Dezember 1846. wurde die Einrede der Unzulässigkeit verworfen d. eine Beweisführung angeordnet, ob der Besitzung durch am Endet bestehe zu grenzen. Nachdem diese Beweisführung am 4. September 1848 stattgefunden, d. das Vorteil gelautet hatte, daß kein Endet bestehe, setzte Dion bei der weiter fortgesetzten Verhandlung der Sache, der Klage eine neue Einrede der Unzulässigkeit entgegen, dass dem obsiegenden Vorteil kein Genüge geleistet worden sei, d. die Gebrüder Kinkel dasselbe unzulässig seien in petitorio gegen ihn Klage zu stellen.

Diese Einrede wurde auch mit Zwischen-Vorteil v. 22. Februar 1849. verworfen, d. in der Sache selbst entschieden, daß dem Dion die angesetzt verlangte Beweisführung nicht zu gestatten, dasselbe demnach mit diesem Ausspruch abzuweisen d. zu den Kosten

---

Besitz-Hof, welcher mit dem Einfassel des Beklagten grenzt und gegen diesen für offen war, verschlossen, auch in Besitznahme auf denselben Rücksicht genommen, und die Beklagten, als diese Verurteilungen aber erst beendigt waren, trotz der Klage mit einer Besitzstörungsklage auf die Wiederherstellung in den vorigen Stand verurteilt wurden, da Dion den Besitz gehabt, aber diesen Hof nicht genommen, und um so besonders, daß ihm das Besitzen, über diesen Hof nicht genommen, und um so besonders, daß ihm das Besitzen, über diesen Hof nicht genommen, dessen gelegenen Wiese mit zu übersehen, da den Gebrüdern Kinkel dieses Hauses mit Zubehörden mit Vorrecht mit eingeschlossen übertragen worden war, so mußten sie diesen Besitz auch so weit beschränken, als er keinen unbestrittenen Besitz-Einfassel besaß, d. sich nur auf den Besitzstand beziehen konnte.

Diesen Besitzstand qualificirte er als zum Gegenstand der besitzstörenden Handlung geeignet, weil seine Absicht, allenthalben eingefassen sein, nur über das Besitzen der Gebrüder Kinkel zu derselben gelangen könne.

Nachdem der Beklagten sich zum Beweis-antreten über seinen Besitzstand erklärt, d. das Gericht zur Prüfung der Zweckdienlichkeit gelangen, hiernach dasselben zum angebotenen Beweis-antreten zugelassen d. im Beweisverfahren fand, daß die Beklagten im Besitz des Einfassels über das Besitzen der Beklagten mit d. einzusehen gehabt, d. diese vernommen werden, worauf die Klage die Sache in der Breite der vorhandenen Grenzen zu nehmen d. alles in den vorigen Stand wieder herzustellen. Hiernach war im allgemeinen dieses Urteil zu Besitz für die Gebrüder Kinkel verurteilt, indem sie nicht nur das hinter dem Besitzen vorgelegte Grundstück, sondern auch das in Besitz selbst verbaute Besitzstück entfernen müßten, d. den Hof der nicht mehr Raum verbietet, als die Sache erfordert, weil sie selbigen frei lassen müßten, zu nützen benutzen, d. sonach wieder ihre Absicht eingefassten in denselben müßten, sonach nur an Besitz Holz in denselben legen konnten.

Da demnach Besitz v. der zweitst. Hammid als freund übelbesitzlich eingefassen verbotene Hand d. Hof bis mit einer schlechten Vorrichtung belastet fand, daß es für sie von keinem Nutz hatte, d. sie es auch von der Existenz dieser Vorrichtung beim Abschluß des Vertrages abgeben werden wären, d. Beweis-Art nicht vorgeschrieben hätten, fand der Fall sich gegeben fand, welchen der Art. 1638 C. civ. vorschrift, und um deswegen die Aufhebung verlangt werden kann, so erhoben die Gebrüder Kinkel unterm 20. Dezember 1845. Klage gegen die Zweitst. Hammid Besitzen auf Aufhebung des Zwischenurteils, Besitz auf Entscheidung. Dieselbe gegründet die gesetzliche Bestimmung, daß Besitzen zum Vorteile weil diese über das Hinterhaus hinaus denselben Bedingungen als ordentlich angesehen, daß sie für das freie Einfassen

[illegible] zu einer Entschädigung von 40 fl verurtheilt.

Gegen dieses Urtheil appellirte Dion allen Inhaltes, insbesondere in die Verurtheilung zu einer Entschädigung von 40 fl, und verfolgte diese Appellation durch Einreichung seiner Beschwerdeschrift, worin er vorerst die Competenz des Gerichtes, über diese Appellation zu erkennen, in Abrede stellte, indem der Streitgegenstand nicht 50 fl betrage, sodann aber auch in der Sache selbst sich gegen das Urtheil erster Instanz aussprach, und die Abweisung des Klägers von seinem Klagebegehren verlangte.

Der Kläger Lang hingegen vertheidigte das Urtheil erster Instanz, und bat um Bestätigung desselben.

Das Gericht zieht in Erwägung:

1. Was die Competenzfrage anbelangt, so ist dieselbe nach §. 1 der Gerichtsordnung vom 18. Februar 1819 zu entscheiden, welcher bestimmt, dass in Streitigkeiten, wo der Gegenstand nicht über 50 fl beträgt, die Gemeindegerichte competent sind, und dass nur in Streitigkeiten, wo der Gegenstand über 50 fl beträgt, die Bezirksgerichte competent sind. Da nun der Streitgegenstand in dem vorliegenden Falle nicht über 50 fl beträgt, so ist das Gemeindegericht Ort competent, und das Bezirksgericht Ort incompetent.

2. Was die Sache selbst betrifft, so ist zu bemerken, dass Dion in seiner Beschwerdeschrift nicht einmal behauptet hat, dass die Forderung des Klägers Lang nicht gerechtfertigt sey, sondern dass er sich nur auf die Einrede beschränkt hat, dass Lang seine Forderung nicht vor dem Gemeindegerichte, sondern vor dem Bezirksgerichte hätte geltend machen sollen. Da nun diese Einrede, wie bereits gezeigt worden ist, unstatthaft ist, so ist auch die Appellation des Dion unstatthaft, und das Urtheil erster Instanz muss bestätigt werden.

Aus diesen Gründen hat das Gericht

Recht erkannt:

Es sey die Competenz des Gemeindegerichtes Ort in dieser Streitsache anerkannt, und das Urtheil erster Instanz vom 4. Dezember 1846 bestätigt.

Dass der erste Richter mit Recht über die Unzulässigkeit weil der Kläger gegen Dion kein Vermittlungsversuch vorausgegangen sey, verneint habe, und dass diese Klage daher mit Recht zur Verhandlung angenommen worden sey, wenn sie auch dem Beklagten Dion gegenüber eine Forderung enthalte, welche vor dem Vermittlungsamte verhandelt werden sollte, da nach §. 1 der Gerichtsordnung vom 18. Februar 1819 die Competenz der Gemeindegerichte sich nicht nur auf Streitigkeiten, wo der Gegenstand nicht über 50 fl beträgt, sondern auch auf Streitigkeiten, wo der Gegenstand über 50 fl beträgt, erstrecke, wenn nur der Kläger gegen alle Beklagte vorher einen Vermittlungsversuch vorgenommen habe, was hier der Fall sey.

Dass auch die Entscheidung des Bezirksgerichtes durch Urtheil vom 9. Januar 1846 vernichtet werden müsse, weil der Vermittlungsversuch nicht unterblieben sey, weil bereits die Tagsatzung angesetzt war, da der §. 48. C. de proc. eine solche Tagsatzung verbiete, sobald die Tagsatzung erst eröffnet wird, dem Vermittlungsversuche unterworfen sey, da nach §. 1 der Kläger nebst einer gerichtlich verordneten Entschädigung ersetzen werden, wenn Kosten auch selbst dann zu bezahlen sind,

2. Die Berufung gegen das Urtheil vom 22. Februar 1849 betreffend.

In Erwägung, dass der Einwand, dass der Bezirksgerichtsbeamte, welcher die erstere Klage gegen Dion in Vermittlungsversuche verhandelt hat, nicht hätte Gerichtsbeisitzer sein sollen, durch §. 27. verworfen sey, da dieser Einwand nur dann hätte gemacht werden sollen, wenn der Beisitzer Verdacht, oder wenn eben diese Klage gegen Dion eine Incidentklage sey, was hier nicht der Fall ist, und die Klage gegen Dion eine Incidentklage ist, da die Forderung auf Zurückzahlung des Kaufschillings, welche Dion durch seine Klage geltend machen will, eine Folge der Wandlung ist, welche Lang gegen Dion durch seine Klage geltend machte,

In Erwägung, dass Dion auch, da er diese Einrede in seiner Beschwerdeschrift nicht geltend machte, dieselbe nicht mehr im Interesse des in petitorio belangten Beklagten vorgeben kann, da auf dieselbe verzichtet hat, da bei der gütlichen Verhandlung dieselbe nicht mehr vorgebracht wurde;

Dass was den Grund der Klage betrifft, der erste Richter mit dem ersten mit vollen Gründen mit Recht entschieden hat, dass der Verkauf des Bezirksamtes in Form des Gesetzes nicht inclavirt sey, da dasselbe eine absolute Nothwendigkeit über das Verlangen der Gemeinde Lang nicht zu einer Gesetzesform mit Gesetz, so dass Lang zufolge auch in Ermangelung eines Protokolles auf eine Verhandlung dieser Verhältnisse durch Augenschein nicht beurtheilen kann;

Dass es übrigens Sache der gerichtsamtlichen Gemeinde ist, diese Entscheidung zu verantworten, da dazu allein die Gründe zu entwickeln,

Dass selbe weder Competenz des Bezirksamtes sind, dass allein, dass sie die angefochtene Einschreitung des Bezirksamtes durch das Verlangen der Gemeinde Lang wirklich zustand, denn diese ihre Forderung bewerkstelligt sind, die Aufhebung des Kaufvertrages oder aber eine angemessene Entschädigung zu verlangen, indem sie sich auf diese Forderung beschränkt, keine Verletzung für sie sind;

Dass endlich der Forderung klein ist, da kaum so viel Zeit verlangt zu haben von den Beklagten schuldig Gemeinschaftlichen nöthig genommen, da den nöthigen Platz, zum Aufbewahren der gemeindschaftlichen Gegenstände der Gemeinde und somit wenn dieser Platz zum Zwecke der Gemeinschaft auf die Wirksamkeit des Bezirksamtes Dion frei bleiben müsste, derselbe von dem Bezirksamte zu diesem nicht benützt werden könnte;

Dass aber die Appellanten gerade mit Rücksicht auf diese Räumlichkeiten zu der Voraussetzung dass sie den ungestörten Gebrauch davon haben könnten, diesen Kaufvertrag abgeschlossen haben, dass sie wenn die gerichtlichen Räume eine solche Einschränkung erleidet hätte, offenbar nicht eingegangen haben würden, müssen der Fall verneint, welchen der §. 1638. C. civ. vorsieht, und für welchen er die Auflösung des Vertrages gestattet;

Dass jedenfalls die Gemeinde Lang berechtigt sind, eine angemessene Entschädigung für den Mindervorwerth (Verminderung) zu verlangen, so wie auch den Ersatz des Schadens der ihnen durch den Zeitverlust und Zeugnisse u. dergleichen durch die Verurtheilung zu den Kosten, welche sich auf 70 fl belaufen mögen, entstanden ist;

Dass in diesem Falle auch die gerichtsamtliche Gemeinde zu den Kosten beider Instanzen verurtheilt werden muss.

a. d. R.

Demnach hat der Appellat-Anwalt gebeten, die Berufung v. Dion zu verwerfen mit Beibehaltung der Kosten;

für den Fall aber, dass diese Berufung nicht gänzlich verworfen befunden würde, dass dem Appellanten Dion das Recht zustehe, über das Urtheil einzig der Gebäude Zinz nochmals seine Berufung ergreifen zu können, diesen Betrag zu erstatten, dass sie gegen die gerichtsamtliche Gemeinde Disentis nicht weiter appelliren, sondern den zwischen ihnen u. dieser Gemeinde am 16 Februar 1844 vor Notar Nuot zu Disentis abgeschlossenen Transactionsvertrag für auf ewig gültig zu erklären, demzufolge auch der Gebieter derselben die Gemeinde v. 600 fl. gänzlich zu ersetzen habe. Endlich sie zu verurtheilen, dass sie v. den Gebäuden Zinz in Truns zu ergreifen in Disentis gelegenen einstöckigten Wohnhaus mit Scheune, Stall, Holzremise u. Garten, sogenannt oben der Brücke, unten Conrad Cathomen, zunächst der Weg und ferners David Lustor sei v. Appellaten v. Instanz denselben abzutreten, zu ihrer freien Verfügung zu überlassen, zumalen dieselbe in eine Entschädigung v. fünfzig Gulden für die Transactionsverletzung durch den gewesenen Herrn Landvogt Ludwig Dion a. d. wurde entstanden sind, das derselbe im Besitze einer Wegsamkeit über ihr Heimgut geschützt z. sie verurtheilt würden, selbes wieder in den vorigen Stand zu stellen z. sie zugleich zu den Kosten beider Instanzen zu verfällen z. diese Gelder nachher zu Handen des k. Provisorats z. den ministeriellen Beamten zu verwenden.

Hierauf Letztes die Appellatin zu verurtheilen, den Gebäuden Zinz wegen Entstand der streitigen Transactionsverletzung resp. Wiederverkauf des ihnen verkauften Hauses z. Hofstatt gelegen zu Disentis das Zinsrecht zu nennen, neben Ludwig Dion einerseits, anderseits Gemeinde zu Disentis oben der Brücke nach Hinterthal unten Ludwig Dion, wie durch Experten mit deren Taxation z. Handlung des k. Friedensrichters zu Disentis zu bestimmen sei, zudem mittelnde Entschädigung zu bezahlen, demzufolge den Experten aufzugeben, sich hierüber abzugeben;

1. Weilen hierüber die zu Handen v. Ludwig Dion bestandene Transaction

N.° 3950. 25 Franken pl. Klang

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

Dalloz tome 5 N° 43.
Cass. Toulouse 16 Mai 1829 Sirey 30. 2. 243.
" Montpellier 2 Juin 1834.
" Grenoble 15 Mars 1839. " 40. 2. 418
Dalloz tome 2 page 390
Carré " III N° 1554.
Favard de Langlade N° 225.
Cass. Lyon 14 Janvier 1824. Sirey 25. 2. 414
" Lyon 25 Mai 1841 " 42. 2 166.
" Limoges 20 Mai 1842.
Garnier II § 246 N° 4.
Favard t. 3. p. 406

[illegible]

Vu pour être annexé à notre Ordonnance de ce jourd'hui 13 Mai 1850.

Le Président du Tribunal

Le Greffier

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Wiederum Endesunterschriebener Anwalt
für
Ludwig Union gegen Georg Kurz u. Cons:
—

Es gehalte dem K. Appellationsgerichte
1, Den Appellaten zum Gemeinschaftl. Antwortschreiben und
rechtsgenügend Exemplare dergestalten, daß die Zustellung
nicht gehemmt von der Appellats Anwalt seinen Gehilfen
und Hof an den nächstgelegenen Wochentag geschehen
Lösen abgewandt, und mit Zustellung so geschehen auf
gesetzt werden kann, so seinen Kosten wird ad
die auch sind. ~~Copiatorial Cancellen~~

Gollas

2, durch gnädiges Erkenntniß die Appellatin dem Gesetz gemäß
verpflichtig, zwar sie in den Besitz von Union Cons
Gegenstand der Appellatin Gemeinde und der
Gemeinde Langenmoos Gemeinde während 30 Jahren
war, welche die Gemeindsrechten und den
Genossen von Union nicht bestritten haben

Gollas

Am 23. Jän. 1850. Sy

Am 22. Jän. 50.
L
Sy

Gollas

Ordnung
für
die Gemeinde Thomas wider den Karl Ferdinand Bürgermeister
Gemeinderath, Vorsteher und Ausschuss, und den Peter Paul
der gesammten Gemeinde Thomas, beide in Thomas wohnhaft,
Appellaten und Beschwerdeführer;

gegen

Franz Xaver Hofer Wirth zu Thomas zu Thomas Nr. 1
wegen Weigerung, Gemeinde Vorsteher und Rather der Gemeinde zu Thomas
Amtsdienst zu A. 1848. Appellant des Peter zu Landeck, zu Thomas wohnhaft,
Appellant zu 28 Absatz XXV Landesgesetz in Innsbruck vom 16 Dezember 1846
und 23 Februar 1849, Karl Ferdinand Gelan;

gegen

Franz Xaver Hofer Wirth zu Thomas Nr. 1
Anton Wirth zu Thomas, Appellaten, ursprünglich Beschwerdeführer und
beklagte Partei, Karl Ferdinand Gelan.

gegen

die gesammte Gemeinde Thomas, wohnhaft Karl Ferdinand Bürgermeister
Gemeinderath Vorsteher Franz Xaver Friedrich Ritter, und Peter Paul Friedrich Rather,
Wirthe, beide in Thomas wohnhaft, Appellaten, ursprünglich Beklagte und Beantwortete
Partei, Karl Ferdinand Gelan.

In der Sache der wegen Leistung Vorsteher Rathes der gesammten Gemeinde Thomas
vom 29 Juli 1846 und 15 Februar 1849 die Gemeinde und resolute Wahl der Vorsteher
Rather beantragt worden ist, in Beschwerde der Gemeinde Thomas gegen die Wahl
und Bestätigung der Gemeinde Thomas Vorsteher Rather,

R. E. G.

Gemäß der Appellationsgründe, die angefochtene Ordnung zu vernichten und Recht
zu sprechen;

In Erwägung der Appellationsgründe, die angefochtene Ordnung zu vernichten und Recht
zu sprechen;

In Erwägung der Appellationsgründe, die angefochtene Ordnung zu vernichten und Recht
zu sprechen.

10 März 50.

J. Gelan

Antrag

für die protestantische Gemeinde Schönau, vertreten durch den Presbyterium daselbst, Johann Christian Friedrich Kittler, und ihren Beisitzer Friedrich Schneider, Kaufleute, beide in Schönau wohnhaft, Appellaten, ursprünglich Beklagte in Ehemannsachen;

gegen

Ludwig Drion, pensionirter Director auf den Eisenwerken zu Schönau, später Banquier in Mülhausen, dann, dermalen Mitbesitzer und Director der Eisenwerke von Framont, Arrondissement von St. Dié, Departement des Vosges in Frankreich, wohnhaft, Appellanten von 2 Urtheilen des k. k. Bezirksgerichtes Zell im Wiesenthale, dd. vom 4. Dez. 1846 und 22. Febr. 1849, dann Anwalt Golsen,

gegen

Georg Kuntz und dessen Ehefrau Catharina Barbara Babillon, Privatleute in Schönau, Appellaten, ursprünglich Hauptklägere und Beklagte, dann Anwalt Glaser,

gegen

die politische Gemeinde Schönau, vertreten durch ihren Bürgermeister Michael Meissler, Realitätenbesitzer, mit ihren Beisitzern, Johann Baptist Bourbeau, beide in Schönau wohnhaft, Appellaten und ursprünglich Beklagte, dann dermalen Fürsprecher Fuchs,

Durch Kaufact vor Notar Meier vom 16. Februar 1844 verkaufte die protestantische Gemeinde Schönau an die politische Gemeinde Schönau das s. g. Schönauerstübel mit Wald, Holzung und Gründen um f. 200., mit der Bestimmung, um durch Verkauf des Immobil einen angemessenen Platz für Erbauung einer protestantischen Pfarrwohnung zu erwerben;

in der That hat auf Grund Kaufsvertrag vom gleichen Tage, abgeschlossen vor Notar Meier, die Bürgergemeinde der evangelische Pfarrwohnung nebst Zugehör an den Schneider Georg Kuntz gegen ein Intabulationsgebühr

...schuß mit Klage, Vorladung, Festsetzung und Beweis
...gegen eine widerrechtlich und verfolgten administrativ
...Zusprechung des Zehnten Zehntag abzuleisten
...pfründe von f 600 rechtskräftig, mit der Bestimmung,
...daß hiefür neue Erzeugnisse der Religionsgemeinde
...zur Auffindung neuer neuen Pfarrpfründe verwendet,
...bei welchem selbe nicht mehr...

...verfolgten Zusprechung wurde nun auf sofort
...der Frau Wirtz'sche Klage hinweggerissen, die
...Zusprechung von f 600. an die Pfründe Kienz bezogen,
...und nur neues Pfarrpfründ erkannt.

Durch Ladung v. 20. Septbr 1845 erhoben die Pfründe
Kienz eine Klage gegen die protestantische Gemeinde,
mit dem Anbringen: sie solle vermöge Zehnklage
bei Caminade überbinden, daß dem Ludwig Drion seine
Zehntsteigerung Gesuche über ihre Forderung
zu Recht...; und sei auf Grund Urtheil des Friedens-
gerichts zu Metz vom 3. Juli 1844 im Besitze dieser
Zehntsteigerung gesetzt worden, wenn diese Klage
auf die Pfründe Kienz die Aufgabe des Drion zu
bestätigen, so seine sie berechtigt, die Auflösung der
Zehnten, jedenfalls aber eine angemessene Entschädigung
zu bezahlen.

Die beklagte Kirchengemeinde hat hierauf durch
Ladung vom 26. Sept. 1845 ihren Rechtsanwalt, die
protestantische Gemeinde, eben Caminade mit denselben
zu garantiren vorladen, mit der Weisung so und unter
demselben Ladungszeugen von der Pfründe Kienz vorgebracht
habe, wie sie von der Pfründeklägerin vorgebracht
hatte, dieser daher die Forderung für die Zehntklage
vermittelt mit allen Condictionen abzeugen müsse.

Zur Verhandlung der Sache wurde den Klägern auf
gegeben: ihre Klage sei zur Zeit noch nicht
Urtheil mit Begründet; auf den pfarrherrlichen
Urtheile vom 3. Juli 1844 könne eine Rechtsgrundlage
die Klage nicht festgestellt werden, denn der Drion

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

...wurde nur die Abnennung einer Pfarrei, keine
...mags aber das Pfarrei selbst (Pfarrpfründ) begründet
...ob dem Drion eine Servitut wirklich zustehe, müsse
...vorerst mit diesem durchgetragen werden, damit
...fall es diese Forderung sei, gegen Drion die
...Regressansprüche geltend machen, resp. diese in
...den Prozeß beizuladen.

Durch Urtheil vom 9. Dez. 1846 wurde auf
den Klägern aufgegeben, den Drion in den Prozeß
beizuladen.

Nachdem die Beiladung durch Ladung vom 19. Jan.
1846 statt gefunden, und Drion erschienen war, bestritt
dieser zuerst die Ladung, gegen welche statt gefundene
Thatsachen Verhandlung vor der Abnennung
kommen als nichtig, und beschwerte sich dem Gerichte
hof selbst: seinen wirklichen Beruf der Prozessfrage
nicht über die Forderung der Klägern sei, wie die
zum Klage sei es durch das pfarrherrliche Urtheil
vom 3. Juli 1844 festgesetzt, noch ist sie der Cameinde
entstehe; hilfsweise anbot er sich zum Caminade, daß
seine Klage von allen Seiten durch Fremden Eigenthum
ausgeschlossen sei, und daß er seit Klagen als 30 Jahre
die Last über der Forderung der Klägern ausgeübt habe.

Durch Urtheil vom 4. Dezbr 1846 wurde die Klage
beide wurde abgewiesen, zum Beschluß ist erkannt,
daß das pfarrherrliche Urtheil nur die Abnennung
einer Pfarrei, keine Zwangs aber das Recht selbst, be-
gründe, und, wegen der beschränkten Berufung,
daß die Thatsache enclavirt sei, wonach eine
Besitzung mit Beschreibung der Localitäten vor-
endete.

Diese Vorbescheidigung fand am 4. Sept. 1848 durch
den Visite-Commissär statt.

Bei der hierauf erfolgten mündlichen Verhandlung
der Sache stellt Drion die petitorische Klage der
Pfründe Kienz deshalb als ungültig dar, weil
sie dem pfarrherrlichen Urtheile nicht vorhergehend
gewesen hätten. Von den andern Parteien wurde
gestützt auf das Vorbescheidigungsprotokoll, da
gestützt, daß die Feststellung der enclave in gesetz
lichen Formen nicht gegeben sei, die von Drion
angesprochene Servitut, die gesetzlichen Bestimmungen

gemäß durch Usucapion nicht erworben werden könne, dessen sich ihr Ansprüchen entgegenstellen müsse.

Die Einsassengemeinde bestritt namentlich der Reklamation dagegen den Gemeinde Kuntz sey rechtskräftig und durch Entscheidung begründet sey, dagegen stützt sich der Kläger auf das Urtheil vom 22. Februar 1849 wodurch die Gemeinde Trion für prätendirte Wegpflichtigkeit nicht gehalten, und sämtliche Parteien gegenüber in die Kosten verurtheilt.

Dagegen das Urtheil vom 4. Dezember 1846 und 22. Sept. 1849 hat Trion allen Parteien gegenüber die Einrede entgegnet.

Erwägend: daß der Beklagte Glaser ist – daß Trion auf das durch Urtheil vom 4. Dezember 1846 verworfene Reklamationsrecht gründe, und auf das durch Urtheil vom 22. Februar 1849 verworfene Begehren, rechtskräftig erkannt zu werden, diese Gründe, seitigen;

daß wenn die eine oder die andere dieser Einreden angenommen werden sollte und hiernach die von der Partei Glaser gegen Trion erhobene Klage als nichtig oder unzulässig erscheinen würde, dennoch die Parteien wieder auf den Rechtspunkt zurückversetzt wären auf welchem sie sich vor dem (hier nicht zu gedenken) Urtheile vom 4. Dez. 1846 befunden, welches dem Parteien Glaser nöthigt den Trion in den Prozeß beizuladen.

Daß aber allerdings die von den Gemeinden Kuntz gegen die Einsassengemeinde angestellte Klage als nothwendig, zulässig und begründet dargestellt werden müßte, weil das gerichtliche Urtheil vom 3. Juli 1844, welches zwischen Kuntz und Trion, eine Erörterung der beklagten Einsassengemeinde, anfing, welches nicht erwähnt ist, eine Klage auf Reklamation oder Entscheidung zu begründen, sei allein nur dazu an dem Trion in petitorio zu

erkennen, Parteirechte motivirt werden könne.

Erwägend: daß Kuntz durch den gerichtlichen Verkauf Gütchen ist, die von Trion beanspruchte Wegpflichtigkeit zu bestätigen und in dieser Beziehung die zu Gunsten Entscheidung zu verfolgen.

Erwägend: daß Trion nicht weiß in Frage auf die Bestätigung einer Dienstbarkeit gründen wollen: der gerichtliche Urtheil vom 3. Juli 1844 entbindet sich Erwägung, und es sei Sache der Gegner, sie zu prätiren, den negativen Beweis zu führen, daß Trion keine Servitut besitze!

Daß der Anspruch auf den gerichtlichen Urtheil um die Klagbegründung einer Dienstbarkeit begründet, welche nothwendig aus nicht von dem ordentlichen Besitz entbindet, da Anspruch die Entscheidung gerichtlichen Urtheil die Einrede der Eigenthümer gegenüber die Verjährung der Eigenthümer Klage nur dann angenommen werden kann, wenn sich diese Verjährung in gültiger Weise hergestellt ist;

daß dahinstehen kann, welche eine Partei in Anspruch nimmt, dieselbe nachweisen muß;

daß Beweismittel durch Aussage, oder, wo sie erlaubt, durch Augenscheinung angeboten werden;

daß Trion einmal Titel oder Besitzung nicht angeführen vermag, und es auf Usucapion – da es sich von einer Discontinuirlichen Servitut handelt – sich nur berufen könnte, wenn es den Beweis seiner Besitzung unter Gestand der enclave derjenigen, Besitz den Begriff der precarie zu bestätigen und der Usucapionsbarmit Gültigkeit zu machen;

daß der Art. 682 C. c. nur einen Anspruch auf Concedirung einer Wegpflicht (pour réclamer en passage) und gerade gegen Leistung einer Entschädigung begründet – gewissermaßen eine Expropriation pour cause d'utilité privée;

daß wenn auf Art. 685 der Beweis auf Entschädigung angeboten, eine natürliche vermuthet: daß während 30 Jahren der Gestand der enclave da, standen, während derselben Zeit die Ausübung geübt, und während derselben Zeit kein Reclamation auf

festsetzung gestellt worden ist.

« Après trente ans de possession on n'exige le passage nécessaire ; en cas d'enclave, ne peut plus réclamer d'indemnité ».

v. Zurisprudenz zu art. 685. in Sirey Coll. an.

Aus welchen der Inhalt des Verhandlungsprotokolls u. die Folgerungen derselben constatirt ist:

1, daß die Wiese Drion's unmittelbar an der von der Straße nach Hirtzfelden gelegenen Wiese Drion's, welche letztere mit den Gebäulichkeiten der Eigenthümer mit den Wiesen planirt eingeebnet worden sei;

daß aber jener seit Jahren den Zugang der enclave vermittelt, als welcher von selbst folgt, daß niemand Anlaß von allen Seiten durch Graben Einzäunen sich geschlossen sei;

daß Drion zudem auch dadurch, daß die Wiesen an seine übrigen Eigenthümer - Gärten und Gebäulichkeiten - angrenzt, in den Stand gesetzt ist, die Wiese zu bewässern und den Futter einzusammeln, und daß es nicht darauf ankommen kann, ob dieses für ihn mit Irgendwelchkeit oder Kosten verbunden ist.

2, daß Drion's Wiese auf der rechten Seite durch die Wiese des Jacob Neubauer begrenzt ist, und daß Letzterer dem privat Rechtlichen Übereinkommen gemäß die Wiese Neubauers herabgeht ist;

3, daß die jetzt Neubauer'sche Wiese Früher, bis zum 9ten Juli 1844 dem Drion gehörte, und daß Drion vom 18. Juli 1833 an seine jetzige Wiese und die jetzt Neubauer'sche bis zum 9ten Juli 1844, wo er letztere an Neubauer verkaufte, zusammen, besaß;

daß nun seine von 1833 bis 1844 die Wiese Drion's durch die jetzt Neubauer'sche mit der öffentlichen Straße in Verbindung stand;

daß es aber von selbst versteht, daß Niemand sein Eigenthum selbst in der Absicht den enclave zu versetzen kann, um dadurch ein Wegrecht über benachbarter Grundeigenthum zu erlangen;

daß es also einer, beim Verkauf seiner Wiese an Neubauer sich das Wegrecht vorzubehalten;

daß auf der im Verhandlungsprotokolle bezeichneten Wiese Drion's ziemlich beim Eingang 60 - 70 Centimeter hohe Steine, die sich zu beiden Seiten abstuft, und auf welchen ehemals ein Wasserungraben von 80 - 90 Centimeter Breite hinziehen soll, sein Fortkommen für die Heuernt abgeben kann, wenden seine Wiese ungangbar, wenigstens die Wasserungrabung, als welcher nöthigenfalls hohe Lust mit Dielen bedeckt werden könnte;

v. z. B. arrêt Colmar v. 26. März 1831. Sirey 31. 2. 278.

daß mit dem Umstande, daß die Drion'sche u. Neubauer'sche Wiese zusammen 1833 bis 1844 in einer Hand sich befanden zugleich folgt, daß Drion nicht die Fortsetzung der streitigen Durchgangsschicht mit verkaufen konnte, weil, wäre sogar vorher die Drion'sche Wiese enclavirt gewesen, dieser Zustand durch die Vereinigung mit der Neubauer'schen Wiese aufgehört, mit der Veräußerung derselben aber wieder eine passage nécessaire vorausgesetzt, daß zugleich der ursprüngliche Verhältniß der enclave fortgedauert habe, indem dieser Zustand allein den Civilbesitz bedingt, und sobald er aufhört, die Ausübung der Last in ein precarium sich auflöst.

Da Lux. annimmt die Lage der Parcelle Glaser betreffend, daß die Repräsentationsabgrabung unstatthaft ist,

a, weil Parcelle Glaser für Repräsentation der neu gepflanzten Baumgegenstämme von M 600 nicht erheblich, da sie von allen Seiten umstellt;

b, weil die gewaltsame Parcelität, welche sie in Besitz begründet, nicht von der Wirksamkeit ist, daß in Sinne des art. 1638. welcher die Auseinandersetzung der Theilhaber dem Richter überläßt (v. Troplong sur dit art.) die Repräsentation des Theilhabers vorgeschrieben werden könne, in Rücksicht besonders der baulichen Veränderungen, welche sie der Parcelle Glaser vorsetzen müßte.

daß namentlich der Völkerrecht von Mainz erst seit seinem Erwerb angestellt worden ist und Unrecht der

Häuse - und Hofraithe benützt werden kann, dieser nicht unbedingt nöthig ist und Schätzung einen Werth von fl 8 – 10 hat.

Dass der Grundsatz absolut nur seit dem Erlasse gegen den Scheu'schen Arrest gilt worden ist.

Dass dieser Klagen schleunig wegen der einen Theil der Fabrik betreffenden Anhängigmachung eine der Klagsbittnisse angemessene Entschädigung beanspruchen könnten.

In Sachen die Grundeinklage gegen die politische Obrigkeit betreffend, der Bescheid rechtlich begründet, und auf von der Klägerin nicht bestritten ist.

R. d. R.

gefallen es von der Appellationsgerichte, die Berufung Dr. Ney als ungegründet zu verwerfen, mit Bestätigung des selben zu den Kosten allen Parteien gegenüber und in die gesetzliche Geldstrafe;

eventuell auf den Fall die von der Fabrik Glaser gegen Dr. Ney angestellte Klage sei es rechtig, sei es Ney ungehörig verworfen worden sollte, die von der Fabrik Glaser unterlassene vom 20. Sept 1845 gegen die Fabrik Petri erhobene Klage Ney rechtig, rechtsfest und ungegründet zu verwerfen, mit Bestätigung zu den Kosten der Haupt- und Grundeinklage bei, der Fabrik Glaser;

eventuell das Replikations-Begehren der Fabrik Glaser als unstatthaft und ungegründet zu verwerfen und das Beschlussfähigungs-Begehren als für sich nicht begründet zu erklären, und den Beschluss nach Befund der in den protokollarischen Tagsatzungen mit Dr. Ney vorgefallenen Thatsachen als ungerechtfertigt und ungegründet abzuweisen,

endlich über die Grundeinklage erkennend, die in Grundeinklage beklagte Ortsgemeinde Petri zu verurtheilen, der Grundeinklägerin alle Condemnationskosten und sonstige für zu ermessenden Schaden mit Zins vom Tage der Grundeinklage rechtlich zu ersetzen.

13. May 50.

A. Petri

über das Hofraithe Haus und das dahinter gelegene Wirthshaus einzuschätzen, namentlich in Berücksichtigung des Umstandes, dass für dieses Haus nicht verschiedene, verschiedene Bestandsleute gefunden werden müssen und der Werth des Hauses in seiner Zubehörungen sich

2. Welche Entschädigung den Klägern gebühre gebührt.

Kosten u. alles weitere Recht vorbehalten.

13. May 50.

reg. Rep. [illegible] N= 3949. Qualitäten N= 12724.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

in Sachen der Gemeinden Kandel, Hofen und Münderlachen, vertreten durch ihren Bürgermeister Heinrich Groß, Gutsbesitzer in Kandel wohnhaft, Appellantinnen, von einem Erkenntniß der 1ten Civilkammer des Landgerichts in Landau vom 26. Juli 1849, Fünfzehnmalt Weiß,

gegen

die Gemeinde Steinweiler, vertreten durch ihren Bürgermeister Heinrich Blättner, Gutsbesitzer in Steinweiler wohnhaft, Appellatin, Fünfzehnmalt Petri,

u. gegen

die Gemeinde Erlenbach, vertreten durch ihren Bürgermeister Jacob Kunz, Ackersmann daselbst wohnhaft, ebenfalls Appellatin, fünfzehnmalt Gulden Werthes.

Fünfzehnmalt Vollmar trug für Fünfzehnmalt Weiß darauf an: es gefallen diese Appellationsbeschwerden mit Ausnahme der Reformation des angefochtenen Urtheils der Civilkammer des Landgerichts Landau vom 26. Juli 1849, die Ermäßigung hinsichtlich der dritten und 4ten der in diesem Urtheile aufgestellten Streitpunkte für begründet zu erklären, sofort 1, die Gemeinde Steinweiler für verpflichtet zu erklären, die Ersatzansprüche einer Kapitalsumme von 4038 fl 59 kr wegen Abgängigkeit der Gemeindsgrenze von 18 Feldmarken 84 Feldruthen für die Zeit vom 1828 bis 1843 in die Gemeindskasse zu vergüten, dagegen den verantwortlichen Antrag der Gemeinden Steinweiler und Erlenbach dieselben durch Verabscheidung der Gemeinden Kandel, Münderlachen und Hofen mit einer Entschädigung für die obigen Streitpunkte als unbegründet zu verwerfen;

2. zu erkennen, daß die von den Gemeinden Kandel, Münderlachen und Hofen zu leistenden Ersatzleistungen erst vom Tage der zu bewerkstelligenden Vertheilung der streitbefangenen Besitzungen verzinslich sein sollen, dagegen den auf Verzinsung von einer früheren Epoche zu gründenden Antrag der Gemeinde Steinweiler wegen Unbegründet abzuweisen

mit Abänderung der Gemeinde Reinweiler resp. Colmbach zu den Kosten der Appellationsklage, soweit der gestellte Theil die Kosten erster Instanz, und die Rückgabe der sub dato gestellten Caution zu verfügen.

Subsidiarisch ad 1, die appellantischen Gemeinden zum Ersatze dieser Kosten zu verhalten, weil die 18 Tagemarken 84 Centimalen Land, welche Reinweiler in den Jahren 1828 bis 1843 als Waldland benützt hat; von vorzüglicher Holzbestandheit und Ertragsfähigkeit sind, und der jährliche Ertrag während der angegebenen Periode sich, Abstand auf die 5 procentigen Zinsen des Capitals, machen ad 4058 f. 89 xr. der Anklage;

Subsidiarisch zum Beweise dieser Thatsache: dass die appellantischen Gemeinden in den Jahren 1828 bis 1843 ihre Käufe nur in Jahresabtheilungen gemacht haben.

Subsidiarisch zum Beweise dieser Thatsache: dass Colmbach von 1837 bis 1843 ihre Käufe in dem Distrikt Unterbüchsen getrieben hat.

Anwalt Petri concludirte, es gefalle dem Appellatione genügen die Sicherstellung zu verordnen auf Gefahr, Kosten und Kosten.

Anwalt Petri nahm sodann folgenden Subsidien-Antrag:

Subsidiarisch für III.te Constatation, für den Fall der Gegner der appellantischen Gemeinden im Allegirten für Gültig und begründet erachtet werden könnte, zu erkennen, dass jedenfalls die zu leistende Entschädigung nicht nach der Taxation wegen des Einkaufens, sondern nach Abschätzung von Forstverständigen zu ermitteln sei, und hiezu zu erkennen:

1, dass die Gemeinden Landel, Hofen und Minderlachen verpflichtet sind, ihrerseits von dem Gesammtwalde im Distrikt Oberbüchsen II Abtheilung 6. enthaltend 22 Tagemarken 68 Centimalen, und von dem Waldbezirke Oberbüchsen bei Minderlachen oberhalb der Landauer Straße, 25 Tagemarken 31 Centimalen enthaltend, auf gleiche Weise den Ersatz und Minderwerth des Capitals zu ersetzen;

2, dass die Gemeinde Colmbach ebenfalls verpflichtet ist von dem gemeinschaftlichen Reinweiler mit Colmbach gemeinschaftlichen Wald-Distrikt Finkloch, einen Holzraum von circa 12 Tagemark und, falls der Fall das Abtreiben der Klafterarten beizogenen Gemeinde und Nachtheil in obiger Weise zu ersetzen;

Subsidiarisch die Gemeinde Reinweiler zum Beweise dieser Behauptung und Einwendungen folgende: dass die Gemeinde Landel von Reinweiler den absonderlich auf Kunstforstamt getriebenen und namentlich dazu der Gemeinde pr. Nr. 9475. im Distrikt Oberbüchsen II. Abtheilung 6. enthaltenen 22 Tagemark 68 Centimalen benützt hat, dass diese Gemeinde den ihr Waldstrich völlig rein, nicht und allen jungen Aufwuchs vernichtet worden ist, so dass dieselben seit 1828 gar nicht genutzt, gar eingegangen sind als für und für den Ruhm, Holz einen minderen Preis, die gefällt werden müsste; dass ebenso die Gemeinde Minderlachen in dem Waldbezirke Oberbüchsen bei Minderlachen oberhalb der Landauer Straße Plan Nr. 5912, 25 Tagemark 31 Centimalen enthaltend, gethan hat, was selbst dasselbe nicht nur nicht den geringsten Nutzen müssen nutzbar, sondern rein die alten Bäume niederhauen und jeden Tag mehr an Werth machen;

dass die Gemeinde Colmbach ihre Klafterarten bis zur Theilung in den Forsten ist und der Gemeinde Reinweiler gemeinschaftlichen Wald-Distrikt Finkloch, einen Holzraum von circa 12 Tagemarken enthaltend, welcher heute mit jungen Pflanzen angepflanzt ist, also ebenfalls auf künstlichem Wege gethan hat, und dass dieser Waldbezirk dadurch großen Schaden erlitt, indem nicht allein der Nachwuchs des Holzes gehemmt, sondern auch der meisten Bäume zerstört wurde, wegen auf Aufhören des Distrikts in Folge der Theilung, dieses Land sogleich als junger Wald eingepflanzt wurde;

x Endlich beantragten sie zu erkennen, welche ihre Gutachten darüber abgeben sollen, wie hoch der Kostheil und Werthheil ist, welcher der Gemeinde Colmbach entstanden, und den die einzelnen

Gemeinden von den obenbezeichneten Immobilien genossen haben, mit Ausschluß derjenigen der jüdischen Gemeinden über den oberwähnten Umständen der Pfleghaften seit Ostern 1828 bis zur geschehenen Abtheilung, Kosten vorbehalten.

Zweitens Gulden beantragte, es gefallen dem Appellationsgerichte, der Appellatischen Gemeinde Falkenhaus Urkunde zu ertheilen, daß sie die Abtheilung über die Gemeinde bezüglich der streitigen Contestation der Wiesen bis zur Appellationsinstanz suspendirt und sich den Fall, als die von der appellantischen Gemeinde angestrengte Abtheilung in Frage gezogen werden sollte, einer weiteren Verfügung vorbehalten wollen, in diesem Falle die Gemeinde Reinmeilen sowie die appellantischen Gemeinden für verpflichtet zu erklären den Nutzungs-Antheil der von ihnen für Reinmeilen benutzten Wiesen von den Grundstücken Nr. 5197, 18 Tagwerke 84 Dezimalen enthaltend, welche von der Gemeinde Reinmeilen besessen wurden, und 21 Tagwerke 68 Dezimalen mit Fl. Nr. 3475 im Distrikte Oberhüsch B, Abtheilung 6, und 35 Tagwerke 31 Dezimalen mit Fl. Nr. 5912 im Distrikte Oberhüsch bei Mitabgelassen, welche von den appellantischen Gemeinden besessen wurden, vom Jahre 1838 bis Ende 1843 auf Verlangen von Falkenhaus-Antheil in die Gemeinschaft zu verfangen und der Gemeinde Falkenhaus Urkunde zu ertheilen, daß sie sich darauf verpflichte, den abgetheilten Nutzungs-Antheil der Jahre von 1838 bis zum Jahre 1843 als Reinmeilen'sche Waldbesitzerin, nämlich für 4 Tagwerke 84 Dezimalen Wiesen, auf Verlangen in die Gemeinschaft zu übergeben;

die von dem ersten Richter angeordneten Expertise muß mit der Ermittelung dieser Nutzungsmasse zu Ende gebracht werden, die Kosten dieser Abtheilung in die zweite Instanz zu verweisen und man Anstand in die der Gemeinde Falkenhaus verursachenden Kosten des Appellationsverfahren vorzubehalten.

Jacken

die Gemeinde Candel mit Hofen und Mitbeord.

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreuzer

Lachen, sodann die Gemeinde Falkenhaus mit Reinmeilen dasselbe in ihren Gemeindungen gegenan J. g. Simsdörfermark bis zum Jahre 1837 in Ungestörtheit Gemeinschaft. Im Jahre 1837 klagten Falkenhaus mit Falkenhaus Reinmeilen auf Theilung der Theilung in Anbetracht der Hofe der Landwehr, welche Theilung durch Urtheil Königl. Landgerichts Zweibrücken vom 31. Jan. 1838 auf diesen Wiesenbau vorgenommen wurde. Nachdem der Herr Candel mit Cons. gegen diesen Urtheil Appellation ergriffen, Bestätigung dieß Urtheil vom 9. März 1839, in der gegen diesen Urtheil ergriffenen Cassation, welches Urtheil der Cassationshofe vom 23. Heptbr 1839 verworfen worden war, wurde durch Cassationshofe Decision vom 13. Heptbr 1842 die Theilung selbst vorgenommen. Bei der Theilung verschiedenen streitigen Reinmeilen und Falkenhaus da Gegenstand gestellt, daß die seit dem Urtheile vom 31. Jan. 1838 bezogenen Nutzungen abgetheilt und dem festgesetzten Theilungs modus unterstellt werden sollen, worin Candel & Cons. welche einen verhältnißmäßig großen Theil dieser Nutzungen bezogen habe, diese Nutzungen zu verabfolgen habe. Zur Erledigung dieses Streitpunktes wurden Experten durch das Königliche Regierungs-Urtheil vom 13. Septembre 1842 von die Gemeinde ernannt, und die Verhandlungen durch Reinmeilen u. Falkenhaus Theilung vom 25. Novbr 1843 ursprünglich genehmigt, wovon Appellation der Nutzungen mit Fug verlangt worden, bestätigt und Urtheil des Landgerichts Zweibrücken vom 29. Febr 1844 wurde nun, befand: daß die Gemeinde Candel mit Hofen mit Mitabgelassen gehalten sein, den Verabfolgung der Nutzungen über den ihnen in Abtheilung der Hofe der Landwehr zukommenden Theilung vom 31. Jan. 1838 zu verfolgen - und die Parteien, ohne daß zugleich über den Fug dagegen für jetzt erkannt werden möge,

zur Eigenthaben der Rechnungsbezüge selbst von der Verwaltungsbehörde zu genehmigen. Die Gemeinden stellen nun Commissionen auf, um die Eigenthaben der Rechnungen vorzunehmen, wobei sich wieder massenweise Conto Partien ergeben, so daß die Gemeinde Reinmarkt durch Zahlung vom 26 März 1849 die übrigen Gemeinden vor dem Bezirksgerichte Candel belangte, welches durch Urtheil vom 26. Juli 1849 dahin entschied, daß gegen dieses Urtheil das Candel v. Cons. gegen Reinmarkt mit Berufung die Berufung ergriffen, jedoch nur in Betreff der Entscheidung über den 3ten & 4ten Conto Partien Punkt, deren Gegenstand folgender ist:

III^ten Conto Partien Punkt, Candel v. Cons. mit Berufung behaupten, Reinmarkt habe einen Complex von 18 Tagwerken 84 Dezimalen als Kleinmeidland benützt, dessen Eigenthümer nach Zahl 4058 Neuen festgesetzt worden, in Erwägung, daß Reinmarkt die 5 prozentigen Zinsen dieses Capitalwerthes mit f 202. 57 xr jährlich als Augenmerk der Gemessung verrechnen solle. Dem entgegnete Reinmarkt: Freundliche übrige Gemeinden hätten Tagwerkmaßen gleichfalls ihre Kleinmeidland wurde auf Kosten der Gemeindekasse ausgemittelt, der Tagwerken sei daher zustandekommt, oder der vorgenommen stelle gefundenen Compensation gegenstandslos; demnach falle aber keine von Verrechnung der 5 ötigen Zinsen des Capitalwerthes, sondern höchstens nur der abzuschätzenden wirklichen Gewinn der Rede sein, mit unter der Voraussetzung daß dem auf die anderen Gemeinden diesfalls zu verrechnen hätten. Auf den angeforderten Bericht wurde erkannt, daß Candel die von Reinmarkt ausgemittelte Differenz wurde ihre verschiedenen Ansprüche für compensiren und nur eine Gemeinde übrig stellt finden.

IV^ten Conto Partien Punkt: Die Gemeinde Reinmarkt verlangt die Zinsen der ihr von den übrigen Gemeinden zu gut kommenden Entrage vom Tage der früheren Klage (25. März 1847) an

DIENSTES-STEMPEL 7 Kreutzer

Postanweisung

für die Gemeinde Steinweiler, vertreten durch ihren Bürgermeister Simon Stätt, Gütlebesitzer daselbst, Kläger

Co.

Gemeinde Candel, vertreten durch ihren Bürgermeister Simon Groß, Gütlebesitzer daselbst, Kläger

Verklagten.

wegen v. 14. Mai 1850.

		Gr.	Xr.
	1, Signalisirte Stellung	-	47.
	2, Consultation	8.	24
Transmittirt zu	3, Communication verklagten an Kläger	1.	53.
Verfügung	4, " an Gulden	1.	53.
	5, " an d. Bezirksgerichte	-	57.
mit Gulden	6, Gold Strafe	-	57.
Münzzuschuß	7, Rolle	-	57.
Summa	8, Anlage 4 B. 5 Bgl	5.	14.
	3 Copien 6 Bgl	3.	48.
	Zusammenstellung		53.
Lindau	9, Präsidialanlage 2 Bgl. 1½ R	1.	54.
28. Mai	10, Anlage Ausfertigung d. Endurtheils d. Anlage	1.	53.
1850.	11, Porto	2.	20.
Taxirt	12, Anlage zum Journal	1.	53.
	13, Aufschlag von 3 Bogen		32.
	14, " 1 Bogen Papier		32.
	15, Rückschein der Akten	-	57.
	16, Porto d. Correspondenz		5. 36.
	17, Zustellungen 4 Bgl	4.	44.
	2 Copien 6 Bgl	2.	22.
	Zusammenstellung		1. 31
	18, Retour	-	31. - 7.
		48.	41. 19. 33.
		19.	33.
Lindau, 27. Mai 1850.	Zusammen	=	68. 14 xr.

L. Fehr

7. Mai pl. Ostberg

für die Gemeinde Kandel, Hofer und Mitbeschuldigten wegen factischer Raub ihrem Lehenmeister Jacob Groß, Gutsbesitzer zu Kandel verübt, Appellant contra Gemeinde Steinweiler pto Landau vom 26 Juli 1849, wegen Eigenthum Auf Amerald Weis,

gegen

die Gemeinde Steinweiler, wegen factischer Raub ihrem Lehenmeister Jacob Blaettner, Gutsbesitzer zu Steinweiler verübt, Appellatin Auf Amerald Peter,

und gegen

die Gemeinde Edenkoben, wegen factischer Raub ihrem Lehenmeister Jakob Bast, Oekonomen zu Edenkoben verübt, Appellatin Auf Amerald Gilden, Appellat.

In Erwägung, daß die vorgetragenen drei Gemeinden gegen eine Klage in vorliegender Sache Einsprache, die Zulässigkeit, daß, wenn eine Klage der Wegfall der Theilung dieser Verband mehrere der eingetretene Gemeinden sich vereinigt hat eine Theilung auf gemeinschaftliche eine Klage und Klage Einsprache über die Verordnung der Pfalz v. 15ten September 1817

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Antrag

für die Gemeinde Steinweiler, vertreten durch ihren Bürgermeister Heinrich Blättner, Gutsbesitzer in Steinweilen wohnhaft, Appellatin,

gegen

die Gemeinden Kandel, Hofen und Minderslachen, vertreten durch ihren Bürgermeister Heinrich Groß, Gutsbesitzer in Candel wohnhaft, Appellantinnen von einem Urtheil des Bezirksgerichts in Landau vom 26. Juli 1849;

und in Betreff

der Gemeinde Erlenbach, vertreten durch ihren Bürgermeister Jacob Reuter, Ackersmann daselbst wohnhaft, ebenfalls Appellatin.

Der in den Gemarkungen von Candel (mit Hofen und Minderslachen), Erlenbach und Steinweiler gelegenen 1.7. Fünftheilen-mahl mußte von besagten Gemeinden in ungetheilter Gemeinschaft Erlenbach und Steinweiler gegen Candel seit Einführung des Katasters in Folge des Urtheils des Bezirksgerichts Landau vom 31. Jan. 1828 vorgenommen, und die von Candel erhobene Appellation durch Urtheil vom 9. August 1830, der hiegegen eingelegten Cassations-Recurs durch Urtheil vom 23. Sept. 1831 verworfen. Die Theilung selbst war von der Administrativbehörde vorgenommen worden, und durch Beschluß der Regierung vom 13. Sept. 1842 wurde dieselbe nach dem Maßstab der Katastration vollzogen. Bei der Theilung waren Steinweiler und Erlenbach der Ansicht gewesen, daß die seit dem Urtheile vom 31. Jan. 1828 von dem Maße der hiezu genommenen Nutzungen gleichfalls nach dem factisch getheilten Theilung durch Antheil machen, d. resp. daß Candel, welches einen mehrfachen Bevölkerungsgrößeren Antheil in Anspruch gehabt habe, diese Nutzungen restituiren solle. Zur Erledigung dieses Streitpunktes wurden die Parteien durch das peinliche Decret vor die Gemeinden verwiesen. Dennoch klagte von Steinweiler & Erlenbach ca Candel durch Ladung vom 25. Novbr 1848 auf Restitution dieser Nutzungen mit Zins vom Tage der Klage an.

Urtheil des Landauer Gerichts genehmigt vom 29ten Januar 1844 erkannt: Dass Candel (mit Höfen u. Kindersbachen) zu halten seien, den Modalitäten über den Lohn im Akkordbuch des Forstamts Landau-Commissar Ordnung vom 31. Jan. 1828 zu Grunde zu legen, und namentlich die Forstlohnzahlungen zur Liquidation der Nutzungsbezüge selbst vor der Abnahmsbesorgung geschehe.

Die Gemeinden stellten nun Commissionen auf, um die Liquidation der Nutzungen vorzunehmen, wobei sich jedoch mehrere Contestationspunkte ergaben, zu deren Feststellung die Kommissionsmitglieder vor die Gemeinden wurden vorgeladen. Die Feststellung wurde anfänglich genommen auf den Sitzungen der Gemeinde Steinweiler den 26ten März 1849, und darüber erkannt durch Urtheil vom 26. Juli 1849, gegen welches die Gemeinden Candel, Höfen u. Kindersbachen gegenwärtige Berufung ergriffen haben. Da nun Appellatin gezeigt hat, dass die Berufung nur gegen die Feststellung über den 3ten u. 4ten Contestationspunkt gerichtet sei, so ist es nicht nöthig auf die übrigen Contestationspunkte hier einzugehen.

Die 3te Contestation hat folgenden Gegenstand: die Gemeinden Candel und Erlenbach, auf die Entscheidung sich stützt, dass Steinweiler einen Complex von 18 Tagwerk 84 Dezimalen als Kirchweide benutzt habe, dessen Eigenthümer nach der Vertheilung für 4058. nachgewiesen worden sei, erklärten, dass Steinweiler fünfprozentige Zinsen dieses Capitalwerthes mit f 202.57½ jährlich abzutragen habe. Dagegen wendete Steinweiler, dass sämmtliche übrige Gemeinden ihre Viehweide planmäßig auf Kosten der Gemeindschaft benutzt hätten, weshalb der beigelegten unstatthaft sei, eine Compensation der Genüsse einzutreten sei; jedenfalls könnte aber von der angesetzten 5 procentigen Zinsen vom Capitalwerthe der Grundes keine Rede sein, sondern höchstens nur von Vergütung des Genusses selbst, und für diesen Fall seien die übrigen Gemeinden zu Genossen anzuhalten, womit sich Steinweiler namentlich auf seinen Landau-Vertrag berufen.

Das angefochtene Urtheil wendet die Compensation des Genusses angenommen und den Beklagten Ersatz auferlegt.

Die 4te Contestation betrifft das Begehren

der Gemeinde Steinweiler, dass die übrigen Gemeinden zu übernehmen seien von den übrigen Gemeinden zu übernehmen seien von den Lasten der fraglichen Weide an nämlich waren die selbe. Das angefochtene Urtheil erkannt: dass Candel u. Cons. (die übrigen an Steinweiler zu ersetzen, folgenden Modalitäten die Zinsen vom 26. Nov. 1843 an (Tag der Contestation), Erlenbach dann (Tag der Contestation), Erlenbach dann gegen nun vom 26. März 1849 an (Tag der gegenwärtigen Klage) zu verabreichen haben.

Die IIIte Contestation betreffend.

In Betreff dass die übrigen Gemeinden nicht darthun, dass Steinweiler bezüglich der Weide einen Modalitäten habe, sondern klagen, dass die Weide überhaupt gut in Betracht von 1828 – 1843 variirt;

dass dem eben entgegen steht, dass die übrigen Gemeinden in derselben Zeit die Weide auf Kosten der Gemeinschaft genossen haben;

dass, wollten sie behaupten, Steinweiler habe besondere Vortheile genossen, sie diese in Abrechnung zu Steinweiler in Rücksicht der Weide anzustellen hätten. Vortheile betreffen und darthun müssten, was sie dem einmessen nur thatsächlich, für den Modalitäten, aber auch festen der ganzen Weidgenossen darthun könnten;

da Beweis der gegebenen Thatsachen der erste Richter mit Recht eine Compensation der gegenseitigen Weidgenossen angenommen hat;

dass keinenfalls eine Vergütung nach dem Maasstab von 5 Prozent Zins der Capitalwerthes, sondern nur der Genuss nach seinem wirklichen Werth festgesetzt werden könnte.

Die IVte Contestation betreffend.

Insofern dass die Klage, wo durch Steinweiler von Candel die Restitution der Nutzungen begehrt, die Entscheidung vom 25. Novbr 1843 umgestellt worden sei;

dass Steinweiler damals diese Nutzungen anerkannt hatte und die Verabredung der Modalitäten vom Tage der Klage datirte;

daß das Urtheil v. 29. Febr. 1844 im Punkte die Entschädigungspflicht für die über das Maß hinausgehenden Entziehungen gegen Candel aufhebe und die Parteien zur Liquidation der Entziehungen vor die Administration verweise, wobei sie angab, daß Candel jedenfalls für einen Bestand seines Pfründhauses von Rain, entehlen bleibt.

Indem, daß die Entschädigungspflicht hinsichtlich der Parzelle entfallen kann;

daß die Zinsen in der Ladung vom 25. Nov. 1843 gemäß in den Antrag auf Urtheil v. 29. Febr. 1844 stillschweigend begriffen sind;

daß das streitige Urtheil die Zinsen nicht abgesprochen, sondern nur nicht speziell in Rechnung gebracht hat, diese Frage gemäß die Größe der Summen in der Appellation so lange, quoad als sie davon abhängig war, unentschieden im Allgemeinen hinzustellen;

daß dem Einbegehren Raum zu geben, die petitionelle Stimmung des Art. 1155 C. c. für sich hat;

daß das Rechtliche indifferent ist, ob die zu den letzterwähnten Posten liquidirt sind oder nicht, weil in der letzteren Eventualität die Posten immerhin begehrt sind, und daß die Liquidation mit der Ladung, die Größe der Summen festgestellt wird.

daß daher die Berufung in jeder Beziehung ungegründet ist.

A. d. g.

gestalten es dem Appellanten zu gestatten sein Berufung zu erneuern mit Kostenfolge und Kosten.

A. Lehi

23. April 1845.

Liquidationsantrag

für die Gemeinde Steinweiler contra Gemeinde Candel & Cons. mit Gemeinde Erlenbach.

Liquidationsantrag für III. Conto Actien, für den Fall das Begehren der appellantischen Gemeinden nicht Allgemeinen für Zulässig und Begründet erachtet werden könnte, zu Protokoll,

daß sich dieselbe die Liquidation nicht nach den Entschädigungen, sondern nach Rücksicht der Eigenthümer zu ermitteln habe von Personen Berechtigten zu ermitteln sei, und Bezüglich zu Protokoll:

1, daß die Gemeinden Candel Höfen Steinweiler Erlenbach zugehörig sind, ihr Antheil von der Gemeinde Steinweiler im Distrikt Oberbusch II Abtheilung 6. enthaltend 22 Hectaren 68 Are, jenseits, und von dem Distrikt Oberbusch oberhalb der Büschen bei Niedererlenbach oberhalb der Krankelacherstraße, 25 Hectaren 31 Are, jenseits enthaltend, auf welche Flächen die Entschädigung und Niederlegung des Capitals zu entfallen;

2, daß die Gemeinde Erlenbach abgetheilt ist von dem gemeinschaftlichen Steinweiler und Erlenbach gemeinschaftlichen Distrikte

Steinbach, einen Abtriebsraum von circa
12 Tagewerk enthaltend in dem Theil des Wald-
bezirks Steinbach, welcher mit dem
nächsten Kahlschlag in obiger Abtheilung
folgen;

Gemeinde Steinbach, Forstamts Rimmersbach, Waldbezirk Steinbach, einen Abtriebsraum von circa 12 Tagewerk enthaltend, welcher später mit jungem Wald angepflanzt ist, wird ausgeboten, auf dem Submissionswege getrieben und demjenigen übertragen werden, welcher den Preis dafür bietet, unter Vorbehalt der Genehmigung des Holzgrafenamts, welche nur dann versagt werden darf, wenn Anstände gegen die Solidität oder Zuverlässigkeit des Bieters obwalten.

Die Bedingungen können auf dem Bureau des Forstamts Rimmersbach eingesehen werden.

Rimmersbach, den 7 März 1828.

Königliches Forstamt.
L. Fetzer.

Anlage

für die Gemeinde Edenbach, wohnhaft Paul Ehrenfeld Langenmüller Jakob Franck, Ackerer
mann, in Edenbach wohnhaft, Appellaten;

gegen

die Gemeinde Kandel, Hirten- und Kinderlehrer, wohnhaft Paul
Ehrenfeld Langenmüller Heinrich Engel, Ackerer, in Kandel wohnhaft,
Appellantinnen um einen Beitrag der königl. Bezirksregierung in Landau
vom 26ten Juni 1861, Fasc. Gemeinde Kandel wohnhaft;

gegen

die Gemeinde Heimersheim, wohnhaft Paul Ehrenfeld Langenmüller Heinrich Schaffner, Ackerer
mann in Heimersheim wohnhaft, Appellatin, Fasc. Gemeinde Stadt wohnhaft.

I. Erkl. daß die von Gemeinde Kandel wohnhaften Gemeinde Kandel, Hirten
und Kinderlehrer die Appellaten nicht gegen die Entscheidungen der
Königl. Bezirksregierung trifft;

II. Erkl. daß die Vorschaltung, daß die Gegenstand des Landesherrlichen Erlasses
einen Streitpunkt zwischen der appellantischen Gemeinde Kandel und der Gemeinde Hei-
mersheim (Fasc. Stadt) bildet, diese die Gemeinde Edenbach günstig sei;

III. Erkl. daß auf bezüglich der Vorschaltung obsolet das die weiteren der Gemeinde Edenbach
Jakob Franck, die appellantischen Gemeinden in erster Instanz keinen
Antrag gegen die Gemeinde Edenbach, sondern nur gegen die Gemeinde Heimers-
heim genommen haben, welchen Antrag gegen Heimersheim die Gemeinde Edenbach selbst
selbst ausgeschlossen, dagegen mit Heimersheim einen Ausgleich in dem Antrag gegen
die appellantischen Gemeinden vereinigt sei, daß auf diese verbunden erklärt werden
sollen, daß die von Land in den früher gemeinschaftlichen Waldungen (Distrikt Abtheil.
11 Abtheilung, Distrikt Jagenabt. 58 Jagenabtheilung und Distrikt Abtheilung des Kinderlehrer
25 Jagenabtheilung 31, Jagenabtheilung) ausgezahlte Holzmenge ebenfalls die auferlegte Entschädigung
nach Ersatz-Rechte der Gemeinde Edenbach zu sein, wogegen sich die Gemeinde Edenbach
selbst verbinden soll, die Vergütung auf das gleiche Maß für die von ihr bis zum Jahr
1857 ausgegebene Holzmenge in den Wald-Distrikt Heimersheim, insofern Jagenabtheilung nicht
Land, der Gemeinde Heimersheim gleichfalls zu tragen;

IV. Erkl. bezüglich dieser Vorschaltung in den Worten quo ad und Erkl.
die von Heimersheim gegen Gemeinde ausgegebene Holzmenge in den gemeinschaftlichen Forstbezirken
Wald während der ganzen in Frage stehenden Zeit der waldfreien Entschädigung
entspricht sich anzunehmen und keine an die andere Anforderung gestellt hat, diese
werden die von der Appellantinnen und Edenbach gegen Heimersheim und die von
Heimersheim und Edenbach gegen die appellantische Gemeinde gestellte Antrag
zurückweisung finden.

V. Erkl. daß die Gemeinde Edenbach gegen diese Entscheidung kein Berufung eingelegt
hat, dieses auf die Gemeinde Heimersheim lediglich zwischen der Stadt Kandel und Stadt

Die Zuziehung [illegible] wird
K. Hgh. Falls der betreffende Antrag des Appellantinnen Gemeinde [illegible] in erster Instanz gestellte Antrag gegen Niemandes zurückgenommen und damit die Theilung eine in Anspruch entschieden werden sollte, — dann nothwendiges Mitglied sämmtlicher Gemeinden für die von Fall in der gemeinschaftlichen Haltungen aufgezählte Beide auf die Entscheidung und festhaben einander wechselseitig die nothwendige Schlichtigung zu leisten Falle und die Entschädigungsfrist auf die appellantischen Gemeinden abzuwälzen hätte, da Fall die von Fall gezählt Beide nicht allein auf einen gegebenen Fuß erhalten sondern auch länger als bisher bei der Gemeinde Falkenhof der Fall war, nämlich von 1825 bis 1845 gedauert hat.
Dagegen durch diese Verurtheilung gemeldet, und die Gemeinde Falkenhof in erster Instanz bezahlt sollte, erkannt werden müßte.

A. d. G.

Gestellt sei dem königlichen Appellationsgerichte, der appellantischen Gemeinde Falkenhof Recht zu verhelfen, dagegen die Entscheidung über die Kosten in bezüglich der Ersatzleistung der Beiträge der beiden Appellantengemeinden überlässt und dass der Fall, als die von der appellantischen Gemeinden angestrebte Entscheidung im Principe erkannt werden sollte, dann in erster Instanz gestellte Antrag verworfen, in diesem Falle die Gemeinde Niemandes dann die appellantischen Gemeinden für ausgeschieden zu erklären, der Abtheilung Fonds der von der Gemeinde Niemandes Landes von der Einkommensteuer mit pro Niemandes 1295 fl. 18 Zugewicht 84 decimalen ausgeschieden, mithin von der Gemeinde Niemandes belassen würden, und 22 Zugewicht 68 decimalen mit Niemandes 1775 in die Gemeinde Oberbüssli, Abtheilung 6, und 25 Zugewicht 31 decimalen mit Niemandes 3912 in Gemeinde Oberbüssli bei Blindenhausen mithin von der appellantischen Gemeinde belassen würden, von jenen 2284 fl. und 1835 auf Rechnung der Beiträge in die Gemeindekasse zu stehen, und der Gemeinde Falkenhof Recht zu erkennen, dass sie bis heute erhalten, dem ebenfalls der Rückersatz des Betrages von 1828 fl. für Jahre 1830 als Theil des Landes 1828 fl. [illegible] Zugewicht ausgeschieden auf 5 Zugewicht Beiträge in die Gemeindekasse zu zahlen);
die von der ersten Instanz erkannten Auflagen mit der Ermittlung dieser Entschädigungsbeträge zu beauftragen, die Akten zur weiteren Behandlung in die erste Instanz zurückzuverweisen und mit Rücksicht in die der Gemeinde Falkenhof zuerkannten Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen.

G. Galdera

23 August 1850 Lz

[illegible] Gemeinde Falkenhof als Beschwerde Gemeinde sei,
so dass die übrigen Entscheidungen der Gemeinden keinen fernen Einfluss,
J. L., dass aber nicht Beschwerden, dass für eine Erweiterung gesetzlichen zwischen den angeführten Gemeinden, der Abgesandten [illegible] und [illegible] Gemeinden [illegible] Gemeinde [illegible] in den [illegible] und zu erkennen sei, dass die Beschwerde der angeführten Gemeinden zu [illegible] Kosten,
J. L., dass [illegible] Beschwerde [illegible] Gemeinde [illegible] Gemeinde [illegible] Gemein

[illegible] anerkannt zu 6058 fl. 57 kr. [illegible]
[illegible] anerkannt worden, und dass die Rückzahlung
die mit diesem Capitale einem Ueberschusse stehen
den und andere Verwendung angetragen werden
können, und dass [illegible] dem fürstlichen
Fürsten mit 6058 fl. per Fuss zu klein zu
stellen sind;

Im Laufe der Appellation über den
2ten Hauptpunkt [illegible], dass die
Gemeinde Neuweidach ein fürstlich seines
Capitals welches für sein den übrigen
Gemeinden wegen Mündigmachen
von dem gemeinschaftlichen Mittel be-
kommen soll, vom Tage der Klage, 25. No-
vember 1863 ganz exempt, dass jedoch der
Vorspruch des K. Landgerichtes zu Landau
vom 29. Februar 1864 über den Eigenthalt
für Ungesperre mit Billigung zu seinem
wesentlichen folgt, dagegen über
diesen Punkt zu Gunsten Landau's Berufs
rechtlich verhandelt worden war; dass
dasselbe eine rechtskräftige Entscheidung
über den Vorzug einer Forderung
der Praxis seine Ehre;

R. I. G.

[illegible] über die Appellation
reichte, mit Act [illegible] Schriftsatz
der [illegible] Vorspruch des K. Land-
gerichtes zu Landau v. 26. Juli 1869,
die Abweisung sämmtlicher Anträge
und [illegible] dass die Gemeinde
Neuweidach [illegible] Gemeinde Landau
zu [illegible] sei, [illegible] Gemeinde Neuweidach [illegible]

PENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

[illegible] dass [illegible] Capitale von
6058 fl. 57 kr. als Vorzugsforderung der Ge-
meinde Neuweidach [illegible] 18 Jahre [illegible] 8 1/2 Jahre
zinslich [illegible] für die Zeit von 1828 bis 1863
[illegible] zu verzinsen, dagegen
die [illegible] Ansprüche der Gemeinde Neu-
weidach [illegible] Landau, Münchweiler und Frohnbach auf Verzinsung
der Gemeinden Landau, Münchweiler und
Frohnbach mit einer Entschädigung für die nicht
gezahlte Nutznießung als Mündigmachungsgeld zu verwerfen,
[illegible] zu nehmen, dagegen die von den Gemeinden
Landau, Münchweiler und Frohnbach zu
beigebenden Forderungen auf von dem Vor-
ehe zu bereinbarenden Hauptvertheilung über
noch [illegible] Anforderungen vorzüglich
[illegible] seien sollen, [illegible] über auf Verzinsung von
mit [illegible] Forderung des Capitals von
der Gemeinde Neuweidach als unbegründet abzu-
weisen mit Verurtheilung der Gemeinde Neu-
weidach resp. Erbauer [illegible] Kosten
Kosten der Appellinstanz, sowie in den [illegible]
[illegible] über [illegible] Forderung; und die Entscheidung
für [illegible] Gebührenfrei zu erklären.

Subsidiär: die [illegible] appellantischen Gemeinden
zum Vorzuge [illegible] Capitalien zuzulassen: dass
die [illegible] 18 Jahre [illegible] 8 1/2 Jahre [illegible] Landau, welche
Neuweidach in den Jahren 1828 bis 1863 als
Mündel [illegible] hat; von Verzinsung dieser Forderung
Zinsfreiheit und Verjährungsfähigkeit [illegible];
und über jährliche Verzinsung während der
vorgegebenen Jahren sich [illegible] dass
die [illegible] Gemeinden Landau [illegible] Gemeinde Neuweidach
[illegible] 6058 fl. 57 kr. [illegible];

Subsidiär: zum Verweise [illegible] dass
die appellantischen Gemeinden in der

Jahren 1828 bis 1863 ihr Amt mit treue
verdienter anerkannter Thätigkeit
Colmberg: zum Theil mit ihrem Leben: dem
Colmberg vom 1837 bis 1863 ihr Amt
in dem Bezirk Ansbach Land
gewissenhaft verwaltet hat,

sein Gesuch Abweisung.

Ansbach

Vollmar.

Der angefochtene Urtheil vernimmt: Das
Candel & Cons. sein schon am Dienstag bis
folgenden Woche Tage sein Jahren vom Tage an
Tage an, Colmberg Tage gegen (vom)
sein bei jener Tage nicht Entlegte sondern Mit
Tage ein war 3 Tage Jahren mit vom Tage der
gegenwärtigen Tage (26. März 1849) an zu
rechnen haben.

Der Klagten angibt sich auf den oben angeführten Urtheilen.

Es fragt sich: ob der angefochtene Urtheil
bezüglich beider Contestationspunkte sich durch
seine Entscheidung gründe rechtfertigt?

A. Febr

Von Ehren vom Ehrenfesten Weis und Gulden
Rechtsanwälten.

A. Febr

Nr. 199.

Zustellung

Im Jahre achtzehnhundert und fünfzig den sechsten und zwanzigsten Mai

Auf Ansuchen des Herrn Febr, Anwalts für die zugelassene
Gemeinde Steinweiler, habe ich Gerichtsvollzieher Carl Wilhelm Lauber
Endesunterzeichneter dem Kgl. Landgerichte Landau Pfalz
die Fremdenbuch, und alles vorgelesen

Zu dem Herrn Weis, Anwalt für die zugelassene Gemeinde
Kandel daselbst, Wohnend in seiner Behausung mit seinem
daselbst Herrn Rechtsanwalt Löw

Zu dem Herrn Gulden, Anwalt für die zugelassene Gemeinde
Edenkoben, Wohnend in seiner Behausung und ihm gesagt

Gebühren
Porto 1 16
Zeugen 1 14
Copie 1 31 ½

Kassenbuch vermerkt

Lauber

Gerichtsvollzieher

N° 3948. Gültstein N. 12726.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

in Sachen: 1) Henrica Gölz, Kaufmann in Bergzabern wohnhaft, Mitinhaber von seines Pflegvaters Pfalzgrafen Eduard Kaufmann in Bergzabern, dann seine minderjährige Geschwister von Georg Nolding, Diakonus a. D. ebenfalls in Bergzabern wohnhaft, sämmtlich in eigenem Namen als Pflegbefohlene an ihrer verstorbenen Güter-gemeinschaft und als Vormündere ihrer mit dem verstorbenen Pfalzgrafen, angeborenen noch minderjährigen Kinder erster Ehe mit ihrer Mutter Pfalzgrafen, diese haben ihren Notary und mit ihrer Mutter haben ihren verstorbenen Ehemann resp. Pflegvater Philipp Jakob Pfalzgrafen und 2) genannten Georg Nolding selbst, der seine Emancipation der Güter-gemeinschaft mit der Mitverwandtschaft der gebachten Minderjährigen bezweckt, Appellanten, gegen einen Beschluß des Landcommissariats in Landau vom 15. Januar 1850, Bürgermeisterei betr.

gegen

Philipp Jacob Pfalzgrafen, Ackersmann in Dierbach wohnhaft, Appellaten, Bürgermeisterei Gulden namens

Bürgermeisterei Dierbach hatte an: es gefalle den Appellanten gänzlich mittelst Reformation des Regierungsbescheids die Opposition gegen die Vollzug der angeordneten Käufe und Cessionsurkunden vom Notar Fuchs in Bergzabern vom 2. Sept. 1845, insbesondere gegen den Inventarakt vom 17. Novbr 1849, in so weit Opponent seine persönliche Haft betrachtet, als ungegründet zu verwerfen, die Fortsetzung der Verfolgungen zu verordnen den Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Rückgabe der Geldstrafe zu verordnen.

Bürgermeisterei Gulden concludirte: es gefalle den Appellanten gänzlich die eingelegte Berufung zu verwerfen und Geldstrafe und Kosten.

Ganz fürsichtig die von denen Appellanten gegen die Verfolgungen eingelegte Opposition sämmtlich als unstatthaft zurückzuweisen, zu erkennen, daß die fällige Forderung des Appellanten mit fl 867. 34 kr. nur fl 835. 58 kr. betrage, dem Appellaten zur Abtragung dieser Schuld einen Termin bis Martini laufenden

Dekret und zur Abtragung der beiden noch nicht
vorgefallenen Lehtagen Termine eine Frist bis Martini
1851 und Martini 1852 zu bewilligen und über
die Kosten zu erkennen wie Rechtens.

factum.

Durch Einschreiben produzirt Notar Fuchs in
Vertretung am 2. Septbr 1845 vor Schultheiß Fah-
Mayer in Jugheim eine Urgicht Philipp Jacob Falkgraff, Einwohner in
Philipp Jacob Falkgraff, Einwohner in
Rio de Janeiro, - für welchen - wie es im
Rechte heißt - Vater gegenwärtig ist, bis stark
macht, Namens und Kraft dieser Urgicht, unter persönlicher
Haftung, sämmtlich rechtsbündig acceptirt sein
Vetter Philipp Jacob Falkgraff Einwohner
in Jugheim", um den Betrag von f 4200, Gul-
den in 6 Terminen auf Martini 1846 u. ff. mit
Zins von Martini 1845 an. Diese Einsetzung
wurde gleichzeitig an Peter Falkgraff, Bür-
ger der Appellantin, cedirt. Auf den Grund
dieser Einsetzung ließen die Appellanten dem Ob-
rigkeit Jacob Falkgraff unterm 17. Novbr 1849
für den Betrag einen Zahlbefehl zustellen,
wogegen dieser opponirte, dasselbe: 1, sei
selber nicht in eigenem Namen contrahirt und
keine persönliche Verpflichtung übernommen,
2, sei seine Verpflichtung hinfort ungültig.
Durch Urtheil des Landräthlichen Bezirksgerichts
vom 15. Jan. 1850 wurde die Opposition
zum ersten Grunde angenommen und die
Verfolgungen kassirt. Dagegen Appellation

Erkannt ist:

1, ob die Appellation gerechtfertigt
2, wer Kosten des Examinatoriums und dieses
zu bezahlen sei?

L. Stoki

Dem

C

Vortrag zu Erkenntniß

für Henrica Jung, Handelsfrau in Saarbrücken, Wittwe von Peter Falkgraff, Privatiere daselbst, Appellantin,

c.c.

Philipp Jacob Falkgraff, Einwohner in Jugheim, Appellat.

Urtheil v. 14. Mai 1850.

		fpf.	kr.	
	1, Appelat			5. 57.
	2, Konsultation	8.	24.	
Vorgetragen	3, Communicatorium u. Akten	1.	53.	
fünfzig	4, Eid an Land Gericht	-	57.	
neun Gulden	5, Gebühr	"	57.	
zwanzig	6, Niederschrift derselben	-	57.	- 7.
Kreuzer	7, Botte	-	57.	2. 20.
Kreuzer.	8, Auszug v. d. 2.			- 32.
Abwesenheit	9, Remide bei Fortsetzung d. Akten	1.	53.	
	10, Sitzung 3 1/2 R. 4 Kpl	4.	26.	- 28.
	2 Copien 4 Kpl	2.	13.	- 28.
	Zustellung			- 27.
28. Mai	11, Vortrag	9.	47.	
1850.	12, Remide zum Spruch	1.	53.	
Urtheil	13, Aufsatz dazu Spruch			- 32.
	14, Porto, Correspondenz			5. 36.
	15, Rückschein d. Akten	-	57.	
	16, Quittirbuch 2 Kpl	4.	44.	- 14.
	Copie 1 Kpl	1.	11.	- 14.
	Zustellung			- 16.
	17, Porto	-	48.	- 7.
		41.	37.	17. 48.
		17.	48.	

Saarbrücken, 27. Mai 1850.

Zusammen = f 59. 25 kr.

L. Stoki

№ 17639 Rolle

DIMENSIONS-STEMPEL
7 Kreutzer

Kostenrechnung

Henrika Gielz, Kostenrechnung [illegible]

Schlosser Jacob Schlegauf, [illegible]

Rolle.

D. [illegible] den 15. Juni 1850.

		Gl.	Kr.	H.
1. Copialien		23.	30.	-
2. Copialien		37.	1	24.
3. Rolle & Verzeichniß		33.	1	24.
4. Porto		37.	-	20.
5. Atteste & Recognitionsgebühren		4.	12.	- 42.
		2.	00.	- 42.
6. 2 copia Bogen				- 15.
Zustellung				
7. Atteste	Thaler	1.	03.	- -
	au pargnet		53.	- -
8. Recognition & Copialien				
Dezember 1849.		1.	03.	- 7.
9. Rolle & Verzeichniß		37.	30.	- 24.
10. Copialien				
[illegible]		23.	30.	- 24.
11. Copialien		1.	03.	- 7.
12. Porto & Correspondenz				- 30.
13. Rolle				- 48.
[illegible]				- 36. - 7.
		201.	3.	536.
Von Dato den 1. Juni 1850.	Gl.	3.	36.	
		200.		

[illegible]

Wiener

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreuzer

Ex. Appel pl.

Antrag

für 1. Monica Fölz, Rentmeisterswittwe in Bergzabern, gebohrne Hoffmann, Mitvormünderin von Johann Pfalzgraff, Ackersmann in Bergzabern, und minderjährigen Johann von Georg Nolding, Küfer und Bauersmann in Bergzabern wohnhaft, handelnd in eigenem Namen als Beistand, dann in Namen der Pflegbefohlenen Vormünderin selbst und als Rechtsbeistand des Johann Pfalzgraff, ergangenen und minderjährigen Kinder Carl Ludwig und Maria Barbara Pfalzgraff, beide Leben Georg Nolding und mit Johann Georg Nolding Ehefrau Barbara Pfalzgraff, beide Leben Georg Nolding Pfalzgraff und 2. gemeinten Georg Nolding, selbst, der ehelichen Genehmigung und Beistandschaft wegen Endes Mitvormünderin der minderjährigen Kinder, Appellanten den einem Urtheile des Königl. Landgerichts in Landau vom 15. Januar 1850,

gegen

Philipp Jacob Pfalzgraff, Schuhmacher in Pirmasens wohnhaft, Appellaten.

Durch Kaufact passirt vor Notar Fuchs in Bergzabern am 2. Septbr 1845 verkaufte Notar Fuchs in seinem eigenen Namen Philipp Jacob Pfalzgraff Ehefrau wohnhaft in Rio de Janeiro, so für mehrere — mündig gewordene Kinder und Erben zu gemeinschaftlich, die Hälfte und des dabei befindlichen Wohnhauses sammt Hofraithe, Garten und Scheuer, hinter der Behausung gelegen, mit allen Zugehörden, wie solche Philipp Jacob Pfalzgraff in Pirmasens. Der Kaufpreis ist f 4200, zahlbar in 6 Terminen auf Martini 1846 bis 1851 mit Zins von Martini 1845 an. Käufer kommt sogleich in Besitz und Genuß. Der Kaufpreis muß in demselben bis capital gegen zins Pfand Termin an Notar Pfalzgraff, Verkäufer der Appellaten.

Philipp Jac. Pfalzgraff haben bisher mehrere Termine, so wie auch mit dem 4ten Termine im Rückstand bleibt und im Kaufe die verpfändete Haftung übernommen hatte, so wurde ihm am 17. Nov. 1849

[illegible] Festsetzung gegenstellt, gegen den vorgenannten Rechtsanspruch geltend gemacht: es sei nicht in seinem Willen contrahirt und müsse keine persönliche Verpflichtung übernommen haben. Opponirt, [illegible] auf Grund Erkenntniß vom 15. Januar 1850 angenommen wurde, wogegen Appellation.

Gründe: Daß da, wo die Worte eines Vertrages klar sind und ja da Zweifel darüber einen unvernünftigen Sinn darbietet, man [illegible] keine Auslegung annehmen;

daß hier die Worte des Vertrages klar sind, und insbesondere auf einen Fall einen klaren Sinn darbietet;

daß da derjenige, der einen solchen die Güter gebunden wurden (Philipp Jacob Pfalzgraff Vater) nicht kannte, sondern in Brasilien war, es in acta steht:

"der welcher sicher gegenwärtig ist" - er,
"schreibt statt des Abwesenden,
"Rigoletto" - er contrahirt für sich,
"sich stark macht" - so starke fort, weil sein die Verpflichtung ist unter welcher man für einen dritten Rigoliano kann, Art 1119. 1120.
"Art - übertragen aber nach - diesen Beruf, um den persönlichen Haftung, accentuirt "sein Bruder Pfalzgraff;

daß den Worten "unter persönlicher Haftung" darf sich selbst klar sind, und ganz offenbar nicht darüber hinaus, was [illegible] die versprochene Leistung;

daß unter persönlicher Haftung" verstanden ist mit unter persönlicher Verbindlichkeit d. i. mittelst persönlicher Rechte [illegible] aus dem Vertrage resultirenden Verbindlichkeiten;

daß hiernach Klage, diese persönliche Haftung gegen den Fall von Eingehung des Vertrages klagt, weil er den ganzen Vertrag negirt, und daß derjenige, welcher verbindet unter persönlicher Haftung für einen Andern einen Vertrag

---

Ladung

für

Philipp Jacob Pfalzgraff Hofgerichtsrath in Zweibrücken Appellaten, gegen:

1) Heinrich Georg Rentmeister, wohnhaft in Bergzabern, Wilhelm [illegible] Peter Pfalzgraff, gewesenen Rentamtmann in Bergzabern, [illegible] Caspar von Georg Nolding, Revisor und Obrigkeit in Bergzabern wohnhaft, [illegible] als Vormund der [illegible] Erben, [illegible] Gütergemeinschaft [illegible] Vormünderinnen über die [illegible] [illegible] Friedrich Wilhelm Pfalzgraff, [illegible] als Erben des Peter [illegible] Peter verstorbenen Bruder Philipp Peter Wilhelm Pfalzgraff;

2) Gemeinden Georg Nolding der [illegible] und Gütergemeinschaft wegen [illegible] als Mitvormünderin der [illegible] Appellaten von einem Urtheile des [illegible] Landau vom 15. Januar 1850, dann Heinrich Peter betreffend.

In Erwägung daß Peter Pfalzgraff, der verstorbene erste Ehemann der Appellantin, schon im Jahre [illegible] auf Brasilien gezogen ist, daß daselbst ein sehr bedeutendes Vermögen erworben und eine große Besitzung, die Fazenda [illegible] in Rio de Janeiro gehörig und mit einem [illegible] Wald bedeckt und bebaut ist und bei [illegible] Forstbetrieb hat,

daß der Vater Peter Pfalzgraff im Jahre 1839 nach Europa mit Verlust zurückkehrte und für einige Zeit in seinem Heimath, der Pfalz, verweilte;

daß damals bei dieser Gelegenheit [illegible] Appellatin, seinen Bruder [illegible] einzog, daß er den jetzigen älteren Sohn, Philipp Jacob Pfalzgraff, im [illegible] 1826 geboren [illegible] und [illegible]

nicht erinnert sollte 13 Jahre alt war, weil ihm Rio de Janeiro
geboren und ihm zur mütterlichen Erziehung übertragen sollte, indem
er für ihn eine Mutter sorgen und ihn eine gute Erziehung genießen
wollte;

daß Appellat mehrere Reisen nach und nach ein kleines Vermögen
verdient, daß Appellant während seiner Abwesenheit mit dem
seine Reise gemeinschaftlich älterster Sohn in Rio de Janeiro blieb
und nun seinen Vater, gemeinschaftlich Peter Pfalzgraff, später, als
er Gemeinschaftlich war, als Erbe seiner im Jahre 1837 verstorbenen
Mutter jährlichen Gehalts von 3000 Franken vermachtet wurde
und diese Stelle noch, als sein Vater nach Europa zurückkehrte,
bei noch dortigen Absterben fortbekleidete;

p. t. daß Appellat, durch die Verlängerung seines zweijährigen
Urlaubs, welche Urlaubsbewilligung von Appellant nachgesucht
worden war, weil Appellat, der Abwesenheit seines Bruders
benutzen wollte, Vorkehrungen treffen, die Ehe, daß seine Brüder
nun jetzt 18 Jahre, wie er den Appellantinnen noch nicht gestattet hatte,
einander eine Braut in Brasilien zurückbringe, auf daß Appellant einen
Heirathsvollmacht ausstellte, wodurch er ihm die Vermählung seines
jüngeren Bruders mit der Tochter seines Vaters übertrug;

daß Appellat nicht wußte noch es einem rechtmäßigen Testamente
vom 5ten März 1839 den Appellanten zum Universalerben ihres
ganzen väterlichen Vermögens ernannte;

p. t. daß der jüngere Bruder mit Ende Januar 1841 zurückkehrte
seiner Heimath, nun durch den ersten Brief des Appellanten
vernommen hatte und nicht seinen rechtlichen Vorfahren angetreten
worden war, weil Appellat, der Anordnung seines Vaters gemäß,
entweder mit seinem Bruder, der Rückkehr abgestorben und Tod
einig des Rückgrad hier und abgestellten Abzug ausbezahlt hat,
für seinen Unterhalt noch niederzuschlagen, in Rio de Janeiro befindliche
Person Philipp Jacob Pfalzgraff klagt gemacht und für dieselben

den Vertrag abgeschlossen hat;

daß Peter Pfalzgraff, der Testament seines Bruders, Appellanten
Gläubiger die Forderung gemacht hat: es sei seine Absicht, seine Rück-
kehr für seinen Bruder, die Person des Appellanten, und Vermögen
für den Fall seiner Rückkehr anzuklagen; Appellat selbst hatte
diese Absicht bei seinem Abschied gegen seinen Bruder geäußert
und einen Rückkehr zu bezeugen Gelübde; wegen er nun seine bezeugten
Einschränkung machte er sich nicht seinen Bruder, dem Testamente
der Vater, weil dem er Testament zur noch einen im Falle Verbindung
stiftet, benachrichtigen und die Reise nicht abbrechen abmahnen.

p. t. daß der Appellat der Bruder des Appellanten, der ihn zuvor in dem
innerlichen Orte von Rio de Janeiro Rückkehr erwarten hatte, so mangel
seines Briefe, den Appellanten gemacht wegen daß Rückkehr
anzuzeigen, daß er ihre Reise Testament, daß ihre in seinem Vermögen
verfügbaren Mittel aufzuhalten, noch eine gerichtliche Verfügung
Geld genommen hat; daß es noch weniger den Appellanten selbst
in dieß seinem kleinen Vermögen noch Bruder Rückkehr zu
verzögern hat und zweifelig wurde hier ist, weil regnen Mittel
einen fürzer so bedeutenden Rückgrad zu übernehmen, in dem
Plan seine, aber für seinen gemeinsamen Vater Appellanten und der
Vater wenigstens mit Sorgen das Rückgrad selbst die möglichste
Leitung zu geben, einen gerichtlichen Verfügung zur Sicherung der
Rückkehr zu übernehmen, die er nur Sorgen Gelde erfüllen
und seinen regnen Lebensunterhalt möglich regnen Vermögen nur-
stark oder mit hypothekarischen Gelde belastet hatte;

p. t. daß die Anordnung eines Vaters Testament eine
eine gemeinsame mitverbreiten;

p. t. daß aber nicht die Worte des Testaments selbst eine nicht
sagen, weil daß Appellat dessen gewöhnlich zu Hoffen erklärt, daß seine
nicht zu gewöhnlichen Person den für sein abgestorbenen Bruder
anordnen und zufrieden, wie daß in den Worten Ausgedrückten

Rechtsstreit schon zur Genüge aufgeklärt ist,

I. C. daß die Zeugenaussage, welcher eine Aussage für einen Dritten enthält, indem er sich für dasselbe Recht anmaßt, auf Art 1320 C. C. keine weitere Verpflichtung übernimmt, als daß er für die Genauigkeit der Übersetzung des Textes von den Appellanten haftet,

daß aber die für Beweisführung abgegebene Aussage, welche die Genauigkeit einer Spezialbestimmung für einen anderen enthält, auch auf die weitere Verpflichtung übernimmt, für die Richtigkeit der in dem Vortrage aufgenommenen Behauptungen als Bürge zu haften, — eine Verpflichtung, welche nur auf dem Grund einer weiteren ausdrücklichen Akzeptation angenommen werden könnte, welche aber in specie nicht vorliegt, indem die Worte welche Appellanten für sich anführt, nur den Übersetzungen für das Vortrag selbst, und die seinen ausschließlich für den Fall der Nichtgenehmigung dagegen gerichtete Haftung enthalten;

I. C. daß die Ausbezahlung der Appellantin nur so weit gerechtfertigt ist, als die Übernahme einer Bürgschaftsverbindlichkeit für den Kaufpreis, dafür spricht, daß man nur die Worte, und nicht die Zustimmung des Kaufpreises der Rechnung, nicht aber die dem Zeugen vorgelegte Übersetzung befolgt haben müßte;

I. C. daß nun in der Stelle, wo Appellat die Lesart des Kaufpreises akzeptirt, dasselbe wieder unter Hinweis auf die betreffende Erklärung genommen sei;

daß daher die angelegte Berufung völlig aufrechterhalten ist, weil den Appellanten nicht ein weiterer Einwand, daß Appellat eine gerichtliche Verpflichtung für Zahlung des streitigen Kaufpreises eingegangen sei.

I. C. Subsidiarisch daß selbst gegen Annahme der Wahrheit einer anderen Auslegung der streitigen Stelle, daß dann die mit der Appellantin an der Zahlkasse vom 17 November 1849 vorgefundene Summe von f 867. 50 kr. präsentirt mit dem Betrag von f 835. 58 kr. übereinstimmt und wenigstens diese Position für begründet erklärt werden müßte, indem die dritte Person der Aussage als

Appellantin eine Doublo empfing, selbst wenn sie wirklich mit Unrecht Zeugen von dem Zeugen Vorgezogen worden wäre;

DIMENSIONS-STEMPEL
Kreutzer

I. C. daß die von der Appellantin gegen den Appellaten gerichteten Verfolgungen bezüglich auf die Summe f 32 in dem Urtheile zurückgewiesen, welches Appellat dahin zugegeben hat, daß er an dem Einwilligungsbefehl Zeugen gestanden sei, daß aber die Appellantin nicht Zeugen gestanden sei, daß sie Appellaten die Summe f 32 über den Betrag hinaus, welcher ihr abgezogen werden sollte, daß deshalb auch Appellat, wenn er für verbunden erklärt würde, für seine Person Zahlung zu leisten, nur der Appellantin Einwurf Recht zu machen fähig; daß aber die Verhandlung von beiden Seiten in den vorgelegten Akten vollkommen Aufklärung verschafft, daß darauf schon die Gründe des angefochtenen Urtheils hinweisen, auf welche Appellat sich bezieht,

Aus diesen Gründen

gefällt das Urtheil des Appellationsgerichts die angelegte Berufung zu verwerfen und mit Gebühren und Kosten

Ganz rechtlich erkennt: daß von der Appellantin gegen die Verfolgung angelegte Opposition gerechtfertigt sei Hailmann angewiesen zu erklären, zu erkennen, daß die fällige Forderung der Appellantin mit Zinsen bis zum 14 November 1849 mit fl 867. 50 kr. und fl 835. 58 kr. dagegen dem Appellaten zur Abzugung seiner Zeugen bei Martini entsprechenden Betrag mit zur Abzugung der beiden noch nicht verfallenen letzten Termine vom Mai bis Martini 1851 und Martini 1852 zu bewilligen und über die Kosten zu erkennen und Recht.

G. Gilbert

9. April 50.

abzüglich Bau, einstig Änderung verbürgt wer-
den Bar persönlich für die aus dem Vertrage
resultirenden Verbindlichkeiten einstehe;

daß dem Notär und den Zeugen die aus
dem Abschluß des Vertrages entspringen-
den Verbindlichkeiten von jetzt bekannt wa-
ren, daß diese Verbindlichkeiten gesetzlich
fortbestehen, und nie anders als durch
die Akte selbst mögen aufgehoben
werden, wenn die Akte – hätte man noch
Klauseln und Cautelen hinzufügen wollen,
mit dem Akte selbst mußte geschlossen
haben müssen;

daß aber, die übrigen noch in Akte und
diesen Kauf, mit der persönlichen Haftung, ac-
ceptirt und hinzugefügt wurde, der ungemisch-
ten Ansicht zu geben ist, daß diese persön-
liche Haftung bedeutet i. e. daß auf die Ver-
bindlichkeiten des Käufers, insbesondere auf
die Zahlung gesehen bezogen sollte, indem, wie
gesagt, die Verbindlichkeit für die Zahlung
selbst, wie man sich ausdrückt,
eine Verbindlichkeit ist die sich von selbst ver-
steht und nicht stipulirt zu werden braucht, die
aber am allerwenigsten in der Weise und in den
Zusammenhange hätte gestellt werden müssen,
wie hier geschehen.

Ferner daß aber auf die persönliche Haf-
tung des Notars Assl. Jac. Pfalzgraff ein
hier auf den Verschiedenheiten entspringende Noth-
wendigkeit und die Bedingung der Möglichkeit
oder den Kauf zu vereinfachen, indem

1, der jüngere Jos. Jac. Pfalzgraff in Brasilien wohnt,
in Rio nicht einmal ein Domizil in Zukunft für
sie annimmt und auch nicht gesagt ist, daß Zu-
stellung im Domizil des Verkäufers resp. Cessionars ge-
schehen solle, wonach also die Folge wäre, daß
Appellanten sich beim Verfall in Verzug nicht be-
finden, daß Pfalzgraff in Rio de Janeiro wandern,
sondern sich künstlich, in Rio, für Empfangnahme
der Zahlung präsentiren und Klage, um dann auch
in Execution setzen zu können!

Daß dergestalt unvernünftige Dinge nicht zugemu-

werden kann, daß die Parteien in der Absicht
sich vergleichen wollen, und daß gerade
für Bestätigung dieser Absicht die
persönliche Haftung der Appellaten absolut
nothwendig war; indem

2, der junge Pfalzgraf, welcher am 11. Febr.
1826 geboren ist, zur Zeit der Abfassung der Schrift
noch minderjährig war, daher derselbe sich
noch nicht den Lauf zurechnen konnte, der Klage
sich Rechtfertigung während der Minderjährigkeit
des Herrn Pfalzgrafen obwaltet und gegenstandslos
ist, und die Appellanten überdieß jederzeit
darauf gefaßt gemacht werden;

daß aber ohnmöglich supponirt werden kann,
die Parteien hätten einen sie und rechtskräftig
Abmachung abschließen wollen — weßhalb denn
auch auf diesen Grund die persönliche Haftung
der Klagten nothwendig angenommen werden
muß.

In Erw. daß der Einspruchspunkt einen materiellen Opposition-Grund nicht beleidigen kann, da derselbe bereits bei der Klagestellung in 1ter Instanz beseitigt worden ist.

A. t. ap.

gefalle es Ihnen die Appellantischen Exceptionen mittelst Resolution der Hingesessenen Rathsherrn in Appellation gegen den Vollzug des vorigen Bescheides Cassationsantrages vor Herrn Fuchs in Betreff zu Zahlen vom 2. Sept. 1845, insbesondere gegen den Beschluß vom 17. Novbr 1849, in so weit Opponent seine persönliche Haft bestreitet, zu verwerfen zu erkennen, die Vollstreckung der Vorfolgungen zu verordnen, den Appellanten die Kosten beider Instanzen zu Manutenirung, Theilen, und die Rückgabe der Pfandscheine zu verordnen.

L. Fichi

J. Appellos
by

Herrn Galden, Stemmel der Appellaten
Zu Handen zu bringen.

L. Fichi

Zustellung

N: 297

Der Herr Gerichtsdiener Hirschy hat die gegenwärtige Klage Herrn Fichi, Anwalt für die Klägerin Wädenswil Appellaten, sodann Herrn Carl Wilhelm Landis Wädenswil Beigeladenen und die Appellaten-Beigeladenen Pfalzgrafen Friedrich und Carl Theodor Pfalzgrafen Zweibrücken

den Herrn Galden Anwalt der Appellaten Pfalzgrafen Theodor in seiner Wohnung mit Ihrer Gattin

Abschrift der vorstehenden Klagschrift und der diesen Akten beigelegten Urkunden zugestellt. Hottingen zwanzig sechs Januar

Zustellung 28.
" 27
Porto 7
46.

c. m. Landis

Vorstehende Abschrift ist richtig zugestellt worden
den 29ten Januar 1850 Hottingen
Johann Heinrich Hirschy

orig

No 3947 Qualitäten No 12746

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

in Person A. der Erben von Johannes Dietz, in Leben Privatmann zu Mutterstadt alt 1, der Repräsentanten von Carl Dietz, in Leben Ackerer zu Mutterstadt, nemlich 1, Anna Barbara Dietz, Wittwe von Jacob Renner, IIIter, in Leben Ackerer zu Mutterstadt, sind Ehefrau dasselbst wohnhaft 2, Maria Catharina Dietz, Ehefrau von Philipp Heinrich Renner 1, Ackerer und Beyständen selbst beide in Mutterstadt wohnhaft II, der Repräsentanten von Maria Catharina Dietz, in Leben Ehefrau des verlebten Ackerers Johann Jakob, alt 1, Philipp Jakob, Ackerer, 2, Philemina Jakob, Ehefrau von Jacob Dreßler, Ackerer in Beystand selbsten alle in Mutterstadt wohnhaft III, der Repräsentanten von Anna Maria Dietz, in Leben Ehefrau des verunfallten verstorbenen Georg Adam Becker, Leinweber und Ackerer in Mutterstadt, alt: 1, Carl Becker, Metzgermann in Mutterstadt wohnhaft 2, der Repräsentanten von Adam Becker, Leinweber und Ackerer in Mutterstadt, alt: a, Jacob Becker, Ackerer und Bürger in Landau wohnhaft, b, Johanna Becker Ackerer in Mutterstadt wohnhaft, c, Catharina Barbara Becker, ledig, volljährig und gemeldet daselbst wohnhaft, 3, der Repräsentanten von Johannes Becker, Leinweber und Ackerer in Mutterstadt, alt a, Johann Becker, Leinweber, b, Anna Barbara Becker, ledig, ohne Gewerb, c, Jacob Becker, Schuhmacher, d, Catharina Becker wilde, Anna Elisabetha Becker, dieser beide ledig, volljährig und ohne Gewerb, f Anna Elisabetha Becker, minderjährig und gemeldet, sämtliche bey ihrem verstorbenen Vatter mit Erbe Jacob Becker, Schuhmacher, alle in Mutterstadt wohnhaft g, Catharina Elisabetha Becker, Ehefrau von Michael Weigel, Leinweber und Beystand selbst beide in Schifferstadt wohnhaft 4, der Repräsentanten der in Mutterstadt verlebten Anna Catharina Becker, in Leben Ehefrau von Georg Ludwig Günther, Ackerer in Mutterstadt, alt: a, Catharina Barbara Günther, Ehefrau von Andreas Schneider, Ackerer und Beystand selbsten, b, Anna Herr-
mann, beide mit minderjährigen Sohn von

Anna Maria Günther, weiland Ehefrau von
Conrad Herrmann, Bäcker in Mühlhausen
verehelicht, dieser Minderjährige, vertreten durch
seinen Vater und Vormund den genannten Conrad
Herrmann; IV, den Appellaten von Christian
Dietz, weiland Ehemann der daselbst Adam Lommert
von Mühlhausen, resp.: 1, Johann Lemmert, Bäcker
in Pfaffbach verehelicht, 2, Philipp Jacob Lemmert, Bäcker
daher in Mühlhausen verehelicht, 3, den Laben
Sub III, 3, a, b, g, genannten Leben von Ehefrau Lemmert,
4, Wittwe von Johann Becker, 4, den Leben
von Catharina Elisabetha Lemmert, Wittwe von
Philipp Jacob Lützel, in Laben Bäcker zu Pfaffen-
stadt, als a, Johann Lützel, Bäcker, b, Johann
Lützel, Zimmermann, c, Maria Catharina Lützel,
Ehefrau von Nikolaus Bender, Schreiner und Lehrer
selbst, alle in Pfaffenstadt verehelicht, d, Anna
Maria Lützel, Ehefrau des obengenannten Jacob
Becker, Bäckers und Lehrers selbst beide in Mühl-
hausen verehelicht, e, Elisabetha Lützel, Dienst-
magd bei Jacob Wilhelm Härtel, Bäcker in
Darmstadt, daselbst wohnhaft, f, Catharina Bern-
hara Lützel, ledig und ohne Gewerb u. wohnhaft
zu Pfaffenstadt gesetzlich domicilirt, sämmtlich
in den verkündigten Namen von Kondemnaten hoch
aufgetreten, B, Peter Herget, Gastwirth, wohn-
haft in Mühlhausen wegen Restanzen, gegenwär-
tiger in Person des genannten Johann Dietz, Appellaten
wie einem Urtheile des Landgerichts Frankenthal vom 17. März 1848, Fünfhundert
Gulden,

gegen

1, Maria Elisabetha Hendrich, ohne Gewerb
in Oggersheim wohnhaft Mutter 1ter Ehe der
daselbst wohnhaften Witwe Michael Böhm,
und Mutter 2ter Ehe von Johann Dietz, Ap-
pellaten Principalen, sowie in Oggersheim
selbst in Mühlhausen wohnhaft 2, Michael Böhm
Ackermann in Oggersheim wohnhaft 3, Maria
Böhm, Ehefrau von Heinrich Moll, Oeconom, und
Letztgenannte selbst Appellaten, sämmtlich
hier vertreten.

Fünfhundert Gulden Hauptsache;

Appellationsgegenstand: Appellaten
Appellationsgerichts, mittelst Urtheils vom
Confirmation des vorgerichtlichen Urtheils zu

Kosten zu verurtheilen;

1, daß die Appellanten nicht in der Periode von
Martini 1827 bis dahin 1833 für die ihnen Cata-
stro der Böhm'schen Feldgüter mehr nicht als fl.
24 kr per Morgen für 100 Ruthen jährlich zu ver-
gütigen schuldig sind.

Subsidiarisch die Appellanten zum Erweise durch
Urkunden Beweis anzutreten, daß Behufs der
Verpachtung der Feldgüter in Ehren von Oggers-
heim, welche in den Jahren 1827 u. 1828 statthabenden
Jahren, überall nicht einmal der Durchschnittsbetrag
von fl. 24 kr per Morgen für das Jahr erreicht
worden, sondern in Jahren 1827 nicht mehr als fl. 4. 30 kr
und in Jahre 1828 bei einer zweijährigen Verpachtung
der Durchschnitt mit fl. 3. und Fünfzehn 6tl. 24 kr per Morgen,
wovon aber noch die Nachsteuer die Baulast
und öffentlichen Lasten zu bestreiten seyen, nur
gleich würden;

Zur Führung dieses Beweises ein Compulsorium
zu erlassen, wodurch den betreffenden Pachtern
in Oggersheim, resp. dem Inhaber der Pachtbü-
cher aufgegeben wird, den Appellanten Abschriften da-
von in gehöriger Form zu Handen ihrer Sachwalter
und der nächsten Termin, zu verfügen.

2, daß die Appellanten die Extraneische der
streitigen Böhm'schen Güter in Oggersheim
mit Fünfhundert auf 4 Jahre, von Martini 1827
bis dahin 1831, und nur mit einem Pfund von
fl. 30. allfährlich zu verpachten schuldig, dagegen
berechtigt sind, von der zu vergütenden Summe
wieder die Lasten der verpachteten Grundstücke,
nemlich die Frohnen und den Zehenten im
Betrage von 115 fl., wegfällig mit fl. 45 kr in
Abzug zu bringen.

Subsid. die Appellanten zum Beweise der Be-
stehen und Lasten diesen Zugelassen: a, daß
im Laufe des Jahres 1831 Elisabetha Böhm mit
ihrer Verehelichung mit Gabriel Dietz, mit diesem
den Böhm'schen Hof bezog und darin bis zu ihrem
Tode, September 1834, blieb, wornach in Folge der
factischen Trennung der Eheleute Dietz die Böhm'-
sche Familie selbst diesen Hof bezog und darin
wohnen blieb;

b, daß während der 4 Jahre von 1827 bis 1831,
Wilhelmi den Hof zu fl. 28. per Jahr

3 Jahre lang bewohnte, und nach Böhm seine Wirthschaft führte, eine Kuh jährlich 12 fl. Halte, das Heu für diese Kuh nämlich der alte pensionirte Pfarrer König mit Heu, das aber Böhm selbst kaufen mußte, weil er in seiner Wirthschaft keine Wiesen hatte, 3) daß Böhm während seiner Krankheit die Wartung und Pflege seiner alten Mutter, Elisabetha Böhm, der Frau Dietz, die sie bekanntlich unentgeltlich besorgte, 4) daß Böhm seiner Mutter, Elisabetha Böhm, das aus Dietz, daß sie bekanntlich unentgeltlich besorgte, 5) daß Dietz selbst nie Zeitnisse in besagtem Hause als seine Pflegerin aufhalte, sondern, wenn sie angeblich für die Krankenpflege der Mutter nicht entschädigt worden sei, dieß ihre eigene Schuld sei.

Was die Appellanten, der Antrag sei die Klage nicht nach 1831 auf f. 40. Kreuzer f. 56. pflichtig, betreffen

1, daß die Appellanten nicht verbunden sind, die Berechnung der Pfarr- und Frau Abzugnisse mit Heu nach einer in Jahre 1831 der Art. 455 u. 456 Gd. Ord. vorgeschriebenen Taxirung zu belegen, sondern nur einfache Heu nach der Lagerung (Verordnung vom 12. Febr. 1842) pflichtig,

4) daß die Appellanten in keinem Falle über eine Höhe von 8 Klafter Brennholz für die Lebensbedürfnisse der Böhm'schen Familien mit Inbegriff des Lichtes und der Wartung, nach Abzug voller Lieferung der an die Dietz'sche Familie zu verabreichenden Naturalbezugsbedürfnisse zu verabreichen haben, als in dem Protokolle der Notärin Hartmann in Kitzingen vom 29. Mai 1848 gefordert, Summa von f. 1050. 45 kr, mit Inbegriff von Protokolle der Pflegerin Dietz, anzuerkennen.

5, daß die Appellanten den Betrag über den Betrag der Pflegerin Dietz in den Appellaten Michael Böhm im Jahre 1834 bezahlte Lösungen im Betrage von 105 fl. anbrauchen haben, daß die Appellanten schuldig sind diesen Betrag sich anrechnen zu lassen;

die Appellaten in die Kosten der Appellationsinstanz mit Einem entsprechenden weiteren Theil der Kosten vorbehaltlich Festsetzung zu verurtheilen und die Rückgabe der hinterlegten Geldstrafe zu verordnen.

Rummel Gulden wegen der ursprünglichen Klage, daß von den Appellationsgründen gefallen wurde,

den Hauptantrag der Appellanten zurückzuweisen und weiter zu erkennen, daß die Appellanten verpflichtet sind, von dem Betrage von 105 fl. die Entschädigung der Böhm'schen Eheleuten und der Böhm'schen Kinder den Appellaten zu leisten, auf die Forderung der Pflegerin Dietz zu Böhm'schen Eheleuten, so weit sie den Böhm'schen Kindern zu Gute kommen und den Dietz'schen Betrag, vorläufig bestritten wurden, vollständig die Forderung Dietz in Abzug zu bringen, in Vorerwägung, daß auch sonstigen von den committirten Notärin Verhandlung stattgefunden haben;

hilfsweise den Appellanten Verbindlichkeiten zu, soweit, daß sie sich auf Grundlage der von den committirten Notärin Verhandlung von den committirten Notärin gemachten und in den genannten Klage gestanden zu machen.

Obermedicinalrath Petri beantragt, die Appellanten mit ihrer Appellation gegen die Erkennung zu verurtheilen, und Schadenersatz und Kosten.

Loeckin

Der Gerichtsarzt Loeckin erstattet sein Gutachten über die Appellationsgründe vom 18. Sept. 1845, und auf den heraus weiter angeführten Protokollen der k. Landgerichtsarzt in Hammelburg vom 1. Juli 1846, 26. März 1847 und 17. März 1848. Gegen dieses Gutachten ist die Appellaten Gegenstand sich auf den oben angeführten appellantischen Antrag ergibt.

Es fragt sich: wenn über die Hauptsächlichen Beschwerdepunkte, nämlich bezüglich der Kosten zu erkennen ist?

A. Petri

Sechzig Gulden, Kommet der Appellanten zu spezifiziren.

A. Petri

[illegal] [illegal] [illegal] [

№ 374

Zu Rechnung.

Im Jahre eintausend achthundert fünfzig, den achtzehnten Juni,
Kais. Königl. Landes Gerichts Rath, Herr Joh. Nep. Edler von Ziegler, als Vormund der Agnaten
Carl Dietz, Johann Dietz, Johann Carl Dietz, Wenzel Dietz, Anton Dietz, Franz Dietz, Joseph Dietz, Franz Dietz, Carl Dietz, Johann

Rechnung
für
die Gebäude- und Häuser-Steuer-Distrikts- und Lokal-Gemeinden im Amtsbezirke Oggersheim.

Von
Johann Adam Hambach, Maire zu Oggersheim, Canton Frankenthal, Bezirksamts Speyer in Oggersheim und Canton Oggersheim.

Vom 1ten bis 30ten Juni 1830.

I) Rechnung über Steuer-Rollen.	Soll-Betrag fl.	kr.	Rest fl.	kr.
1. Oggersheim.	7.	28.	—	—
2. Frankenthal.	—	—	8.	24.
3. Mutterstadt-Niederlassung	—	—	1.	53.
4. ½ Zusatz- und Ergänzung.	1.	52.	—	—
	9.	20.	10.	17.
	10.	17.		
Zusammen	19fl. 37kr.			

II) Rechnung über Steuer-Gulden.				
5. Steuer-Verschiedlung	—	41.	—	48.
6. Consolidation.	—	—	8.	24.
7. Mutterstadt-Niederlassung	—	—	1.	53.
8. Verschiedene Rubrik. Original 2fl. 22kr. Ergänz. 23kr.	2.	35.	30.	24.
2 Copien 26kr.	3.	02.	15.	12.
Zusammen.	—	37.	—	—
9. Vorbestimmung der Einhebung der Rubrik	—	—	1.	53.
10. Communication an die Steuer-Behörde	—	—	—	37.
11. Einhebungs-Auftrags-Rubrik	—	37.	1.	16.
12. Rubrik	—	—	1.	37.
13. Rubrik Quittung an Pfr. Pfaff für Einhebung	—	—	1.	53.
14. " " an Pfr. Pfaff	—	—	1.	53.
15. Lösung der Rollen	—	—	—	37.
16. Zusatz- und Ergänzungs	3.	11.	—	—
Uebertrag:	10.	56.	54.	37.

	Die Ausg.	Bestand
	fl. kr.	fl. kr.
Übertrag:	10. 26.	74. 37.
17. Kopfsteuer. 16 Ord.		87. — 48.
Fernkapitulation.		
I) Kopfsteuer Annemalt Culmann: 19 fl. 37 kr.		
II) Kopfsteuer Annemalt Gulden: 86. 48.		
Total: 106 fl. 25 kr.		
Ausgang:	106. 25.	75. 45.
Neuer Bestand:		86 fl. 48 kr.

Zweibrücken, den 8ten Juni 1850.

G. Gulden

Vorstehende Kopfsteuer wurde heute richtig,
und zwar:

1, die von Annemalt Culmann zu nehmende
Gulden Neunzehn Gulden Sieben Kreuzer,

2, die von Annemalt Gulden zu ~~Siebenzig~~
~~fünf Gulden vierzig fünf Kreuzer~~
sage: achtzig sechs Gulden vierzig acht Kreuzer.

Zweibrücken den 9. Juni 1850.

Landrichter

19. 37
86. 48

1.

29. April ppl.

Dietz

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

Lit. A. die Tochter des Johann Dietz, Leinweber zu Zweibrücken, zu Mittelpfalz, als 1. die Ehegattin des Carl Dietz, Leinweber zu Mittelpfalz, und deren Kinder Dietz, Wilhelm und Jacob Reinert III. zu Zweibrücken zu Mittelpfalz, Hausbesitzer, Inhalts nachstehender 2. Maria Catharina Dietz, Johann Philipp Heinrich Reinert, Ehefrau des Leinweber, Lit. A zu Mittelpfalz, nachstehend III. die Ehegattin des Maria Catharina Dietz, zu Zweibrücken Johann Jakob, als 1. Philipp Jakob, als 2. Johann Jakob, Ehefrau des Jacob Dreßler, Ackersmann zu Lit. A zu Mittelpfalz nachstehend III. die Ehegattin des Maria

[illegible] Dietz, einland Schreiner hier wohnhaft, als Vormund der minderjährigen Kinder seines verstorbenen Bruders, Johann Conrad Dietz, Schreiner in Hüttenstadt wohnhaft, 2. Philipp Jacob Conrad, Johann Conrad, Schreiner in Hüttenstadt wohnhaft, 3. Susanna Elisabetha Conrad, Witwe von Johann Conrad Dietz, Schreiner und Ackersmann, 4. Anna Elisabetha Conrad, Witwe von Philipp Jacob Lotzel, Schreiner und Ackersmann zu Hüttenstadt, als Vormünder ihrer minderjährigen Kinder, 5. Johann Lotzel, Schreiner und Ackersmann, 6. Conrad Lotzel, Schreiner und Ackersmann, 7. Maria Catharina Lotzel, Ehefrau von Christian Bender, Schreiner und Ackersmann, alle in Hüttenstadt wohnhaft, 8. Johanna Maria Lotzel, Ehefrau des Johann Jacob Becker, Löffler und Bürger und Leinenweber in Hüttenstadt wohnhaft, 9. Elisabetha Lotzel, Dienstmagd bei Jacob Nikolaus Hartel, Ackersmann und Schultheiß in Hüttenstadt wohnhaft, 10. Catharina Barbara Lotzel, ledig, ohne Gewerbe, volljährig, zu Hüttenstadt gerichtlich domizilirt, sämtlich als Erben ihrer verstorbenen Mutter der Konkursmasse sich anschließend,

P. Johann Herget Schultheiß zu Hüttenstadt wohnhaft, als Curator der gemeinschaftlichen Tochter des gemeinten Johann Dietz, – Appellaten und Anschlußappellanten, zu Frankfurt am 15. März 1848.

gegen

1. Maria Elisabetha Hendrich Ackersfrau, in Oggershain wohnhaft, 2. Nikolaus Böhm der Letztere von Oggershain, Ackersmann, 3. Nikolaus Böhm, Ackersmann, 4. Johann Dietz, Kiesbauer, beide zu Oggershain, zuletzt in Hüttenstadt wohnhaft, 5. Nikolaus Böhm, Ackersmann, 6. Johann Dietz, Ackersmann, beide in Oggershain wohnhaft, Appellaten, Anschlußappellaten und Petri intimatis.

Tractum.

Die Appellatin, Maria Elisabetha Hendrich, hatte in 2 Ehe, der Nikolaus Böhm am 1. Juli 1826 verstorbenen Nikolaus Böhm und in 2. Ehe am 3. Juli 1826 Paul Böhm, die Tochter des Nikolaus Böhm 1. Ehe und des Johann Dietz, gebürtig aus Hüttenstadt, geboren am 9. März 1811, verehelicht an Gabriel Fink am 28. Oktober 1831, gestorben am 18. September 1834, 2. Catharina Löffel, geboren am 27. Juli 1816 [illegible]

verehelicht am 23. März 1832, 3. Appellat Nikolaus Böhm, geboren am 22. Dezember 1817, 4. Appellatin Maria Böhm, geboren am 14. Juni 1820 [illegible] Friedrich Moll, Ackersmann, am 6. Juli 1837 ehelich verbunden und Maria Hendrich in Oggershain wohnhaft, beide in ersterer Ehe mit 4 Kindern als rechtliche Erben gestorben

1/3 Hofraithe Nr. 1 des Dorfes Oggershain, bestehend in einem [illegible] 16½ Ruthen
2/3 in einer Wohnung in Oggershain,
1/3 die Hälfte der Hofraithe Nr. 2 daselbst, bestehend in einem [illegible] 12½ "

Zusammen 23 Ruthen

Area 2404 Quadratfuß, Rheinfuß.

1/3 die in Augenschein genommenen Mobilien sind in Anschlag gebracht zu 225 Gulden, angeschlagen, wovon die Mobilien in Hüttenstadt, 3/4 Theil hier gelegen, dagegen Gelder, Früchte und Forderungen sich in Oggershain befinden sollen, so gerichtliche Taxirung in Liquidationsprotokoll vom 21. Juli 1837 zu gewärtigen.

Die Appellatin, Witwe Nikolaus Böhm, besitzt seit 1. Juli 1837 die Hofraithe Nr. 1 des Dorfes Oggershain, Johann Dietz, am 22. Juli 1837 ab, und hat von der gerichtlichen Taxirung der Notare Heinrich am 14. Juli 1837 Kenntniß erhalten, somit die Anfechtungsfrist versäumt. Dieselbe besitzt ferner 2/3 der Hofraithe Nr. 2 daselbst, welche Sabina Dietz, verehelicht am 8. Februar 1834 mit Nikolaus Böhm, besitzt. Nach der Verehelichung der Letzteren Nikolaus Böhm, bezog dieselbe mit ihrem Ehemann die Wohnung in Hüttenstadt, 2 Morgen 128 Ruthen, 5 Morgen gehörten der Familie Dietz, 3 Morgen 128 Ruthen, 5 Morgen gehörten der Familie Böhm, 3 Morgen, so daß sie in Anspruch 3 Morgen, 128 Ruthen von den Grundstücken der Nikolaus Böhmschen Familie erhielt. Nach dem Tode des Nikolaus Böhm 1833 [illegible] Johann Dietz [illegible] (1/2 Acker 1 Viertel 14 Ruthen, zusammen angeschlagen zu 111 Gulden) [illegible] übrigen 2/3 Böhmschen Grund, zusammen 16 Morgen,

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

[illegible] 4 Pfd, [illegible] 3 Morgen [illegible] Hofraithe [illegible] 3586 Ruthen, [illegible] 15 Tle 34 Ruthen zu [illegible] Lehnzins von 17 Alb 3 Heller, auf 6 Jahre. [illegible] die Martini 1839, [illegible] Heuck ausgethan, [illegible] Leihung [illegible] Güter [illegible] Laster [illegible] jährige öffentliche Abgaben [illegible] nicht reicht.

In Jahre 1834 [illegible] Gemeinde Dietz freiwillig [illegible] d. Gütter, die Gemeinde [illegible] [illegible] von [illegible] Lehnzins von 17 Alb 3 Heller, [illegible] Gemeinde Dietz [illegible] Gütter [illegible] Lehnzins

Rubrik 1464 fl.—.

ob angekauft, und den Kaufcontract vom 8. December 1834 in Rubrik eingetragen worden.

b. Entschädigung für die Lehnsgüter des Joseph H. dem Güter, die diesem 2 Kinder 1ter Ehe, als Lehen sind behandelt gehört, und von den Abkömmlingen dem Ehe mit Johanna Dietz die gerichtliche Theilung bestellt, mit (5te Classification) . . . . . 837.—.

c. Entschädigung für die weiblichen Lehnsgüter welche beide Kinder, als Lehen sind behandelt worden für den gleichen Zeitraum geleistet, mit (6te Classification) 213. 45

Zusammen . . . 2514. 45

gemäß Zusatz vom Inhaber der Johanna Dietz.

II. Die Lehen von Johanna Dietz werden folgendermaßen begegnet:

a. Zahlung bei der Michael Lösch'schen Masse laut Rescript vom 23. October 1834 gerichtlich bestätigte Entschädigung ad . . . 640 fl.—.

der Zinsen hievon vom März 1834 bis zum Tode der Johanna Dietz (2. Febr. 1842) — ist (5te Classification) . . . 231.—.

b. Die Abschätzung der auf Michael Lösch'sche Güter die Johanna Dietz'sche Entschädigung in Folge rechtskräftigen Mobiliar-Arrestes, ist einzutragen mit (6te Classification) . . . 121. 48

Zusammen . . . 992. 48

ist Zinsen vom Betrage, der speciellen Zuschreibung die Verzichtleistung der Wittwe Dietz wegen Unmündigkeit als ungültig.

Am 1. Februar 1849 übermittelt die Lösch'sche Curatel, die Michael Lösch'sche Masse d. Maria Lösch laut Rescript v. 30. Januar 1849 Zahl 2. Mai Zahl 2. Maria Lösch in Folge Recurses v. 22. Februar 1849 Zahl 1. Zahl 2. Mai Rescript vom 23

Erkenntnuß, welches durch Rathsil vom 31. Januar 1845 die Klägerin Kathrina Dietz verurtheilt worden, binnen 14 Tagen, also längstens bis 14. Februar 1845 gegen das Rathsil vom 23. Februar 1844, in seinem Ein- und Antheil betreffenden Entscheidung, Anstand nehmen, worüber Exhibitum Appellat. vom 23. Februar 1845, wodurch I. das Rathsil vom 23. Febr. 1844 insoweit abgeändert worden, als der Appellantin auf die Zinsen seit der Klagstellung 5 pCt. und wegen der Verjährung die Einrede verworfen, II. die Appellatin in die Kosten beider Instanzen verurtheilt worden, Exhibitum Appellantin vom 12. Juni 1846, wodurch I. die Klage zur Abweisung, II. die Widerklage zur Verurtheilung gebracht worden, Rathsil vom 1. Juli 1846, wodurch nach Abweisung der Exceptionen die Klage gegen die Widerklage zu Recht erkannt worden, Rathsil vom 28. August 1846, wodurch die Exceptionen verworfen worden, die Klage gegen die Widerklage zu Recht erkannt worden, Exhibitum Appellantin vom 24. Novbr. 1846, Exhibitum Appellatin vom 26. Januar 1847, Rathsil vom 1. März 1847, Exhibitum Appellantin vom 26. Februar 1847, Exhibitum Appellatin vom 3. März 1847, Exhibitum Appellantin vom 3. März

[illegible] Kinder dessen durch Tod abgegangenen Ehegatten Ehegeld mit 68 Rtl. [illegible] 10 Sgr. Forderung beigelegt

3. die auf dem Collegial-Vergleich vom [illegible] Jahre 24 Morgen Schönfeldsche Feldgärten sub Lit. 6 Loose, von 1828 bis 1833 à 4 Rtl 16 Sgr. per Morgen zu 100 Thaler und Abzug der von den Loosen à 1 Rtl in den Jahren 1832 u. 1833 abgeführten 8 Morgen, [illegible] 570. 14

Ferner der Kaufpreis der anno 1833 verkauften 16 Morgen Erbe von Michael [illegible] Nr. Nr. 1834 à 6 Rtl 3 Sgr. [illegible] 192. 24

Zusammen . . . 673 Rtl 8 Sgr

4. die Forderungen der Schönfelder Gemeinde sub Lit. 12 Loose, von 1827 bis 1831 [illegible] Schönfelder Flur in den Besitz der Gemeinde [illegible] Land verkauften und [illegible] Dritz pflichtmäßig [illegible] zu 5 Rtl. jährlich also für die 12 Loose zu [illegible] Forderungen diesen Betrag mit den Zinsen der [illegible] Dritz [illegible] Zinsen [illegible] Abgang, der mit [illegible] [illegible] Abgang compensiren.

5. Hinsichtlich der Feststellung der Einnahme und der Ausgabe, welche Gegenstände der Schönfelder Kirche Vermögen [illegible] der Ehe des [illegible] Michael Lippe dagegen Ehegeld à 10 Rtl. Nachdem [illegible] Zeugenbeweis [illegible] über den dargethanen Besitz der Kirche an [illegible] Morgen an den Schenk [illegible] Abgang [illegible] ein Vergleich [illegible]

Der Beitrag des Appellaten [illegible] Termin in Sachen, [illegible] vom 15 März 1847 [illegible]

Da es der Billigkeit [illegible] Resultat entspricht, die Entscheidung der Vorinstanz [illegible] Sache bis zum Jahre 1834 inclus. die [illegible] die Familie Richter ganz von Dritz [illegible] [illegible] Appellaten gesondert Rechnungsführung der Schönfelder Kirche

zu compensiren, dagegen andererseits die Appellatin [illegible] 2. gegen [illegible] Theil, [illegible] diese [illegible] 1½ u. 3½ Ctr. Heu, [illegible] Dritz, den Besitz der Pfarr- u. Küsterei-Grundstücke auf den Grund des Vergleichs vom 21. August 1846 in jährlichen Zahlungen von 28 Rtl. für die Jahre 1835 bis 1841 incl. [illegible] Lösung der Sache [illegible] Acten Bl. 455 u. 456 cod. sin. aufgestellten Berechnung [illegible] Abzug der der Appellatin [illegible] Dritz [illegible] 2216 Rtl 5 Sgr, mit Zinsen seit 2 Februar 1843, abgesehen [illegible] 1834 den Betrag der freiwilligen [illegible] Dritz, den Besitz der Schule Dritz von der Schönfelder Flur, [illegible] Fall die Familie Richter Land [illegible] Appellatin gehörenden Stücke [illegible] Abgang [illegible] Dritz [illegible] Appellaten [illegible] Zeugnisse lediglich zu Gunsten der Familie Richter, eigenen Verfügungsrecht [illegible] und die Appellatin [illegible] Billigkeit entsprechend erscheint, sie für diese [illegible] Gut [illegible] gelten [illegible]

Auf Rathsch vom 16. März 1847 [illegible]

1. auf den Grund der Protocolle vom Notar Hartmann vom 16. Juli 1844, und Contract [illegible], daß die Appellatin mit Rücksicht auf die Quittung vom 6. Juli 1837 u. 9. Februar 1841, von der [illegible] Contractlichen [illegible] Mobilien, im Betrage von 828 Rtl 20 Sgr, diese [illegible] Mobilien [illegible] Klage mit Einem von 888 Rtl 20 Sgr in Abzug [illegible], [illegible] Appellatin [illegible] Abgang, den [illegible] Appellatin [illegible] Mobilien, im Betrage von 1261 Rtl 10 Sgr, zugesprochenen Eid [illegible] auf die 2te Contestation [illegible] Erledigung [illegible]

2. ohne Berücksichtigung der Antrages auf Expertise erkannt, daß den Appellanten für Unterhalt der lediglichen Kinder jährlich nur bis zum vollendeten 18ten Lebensjahre nur jährlich für ein Kind nicht mehr als 16 fl. zu ersetzen sei;

3. confirmirt, daß die Appellaten für den Zeitraum, während welchem die lediglichen Feldgüter verpachtet waren (von 1833 bis 1834), keinesfalls mehr als den wirklichen Pachtzins, abzüglich der Steuern, also per Morgen 6 fl. 24 xr jährlich ansprechen können u. daß die Experten in dem Berichte vom 21. August 1846, wenn sie 8 fl. 20 xr per Morgen durchschnittlich ermittelt haben, wahrscheinlich den Reinertrag mehr in Hinblick auf die letzten verstrichenen Jahre u. dadurch sehr gesteigerten Güterpreise, als auf die allein maßgebenden früheren Jahre, von denen es sich hier speciell handle, abgeschätzt u. mithin zu hoch gegriffen hätten;

Ungewiß der früheren Experten zur 3ten u. 4ten Contestation [illegible] [illegible] in einem [illegible] Berichte sich [illegible] [illegible], in welcher Größe sie den Durchschnittsertrag der fraglichen Güter per Jahr in den 7 ersten und in welcher Größe in den 7 letzten Jahren angenommen hätten;

4. die Appellanten zum Nachweis der Zeugenbeweise zugelassen, daß die [illegible] Gütergemeinschaft für Michael Lehr das Lehrgeld von 105 fl. bezahlt habe;

Zu einer Expertise über den Mehrwerth welchen die von Dietz an den lediglichen Scheuer u. an den lediglichen Stallungen neu aufgeführten Mauern diesen Gebäuden gegeben haben, angeordnet.

In dem Expertenberichte vom 21. Juni 1847 suchten die Experten ihre [illegible] Schätzung zu rechtfertigen u. stellten auch mit Rücksicht auf die Zeitpunkte daß die Reinertragnisse in den 7 ersten Jahren, von 1827 bis 1833, größer als in den 7 folgenden Jahren gewesen seien, u. schätzten aus Schluß auf den bei den lediglichen Gütern befindlichen Garten von 1½ Viertel

Morgen welcher bei der Expertise vom 23. August 1846 nicht besonders abgeschätzt und auf weiteren [illegible] jährlichen Reinertrag von 12 fl. [illegible], so daß sonach die jährlichen Erziehungskosten sich auf 207 fl. belaufen. In dem Expertenberichte vom 28. Mai 1847 wurde der Mehrwerth, welchen Scheuer und Stallungen durch die Aufführung der neuen Mauern erhalten hatten zu 115 fl. abgeschätzt. Auch ein gehörig ausgefertigtes Schreiben des Vorstehers des [illegible] in [illegible] vom 17. Juni 1847 wurde auch vorgewiesen, daß im Jahre 1834 an die [illegible] dieses [illegible] für Michael Lehr ein Lehrgeld von 105 fl. bezahlt worden sei, daß man jedoch [illegible] [illegible] [illegible] von [illegible] der [illegible] [illegible] die Zahlung gemacht worden sei. Die Appellaten [illegible] in ihrem Antrage vom 27. Januar 1848 [illegible] hin bezüglich der 3ten u. 4ten Contestation gestellten Forderungen, indem sie jetzt nicht allein vom Jahre 1827 sondern schon vom Jahre 1823 an bis zum Jahre 1841 von den Appellanten für jährliche [illegible], u. [illegible] [illegible] eine Summe von 247 fl. in Aufschlag [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] u. das bezahlte Lehrgeld à 105 fl. auch jetzt noch [illegible] der [illegible] bestreiten, daß das Geld für Michael Lehr aufgenommen worden sei u. daß es auf [illegible] in seinem [illegible] gefehlt werde.

Durch Urtheil vom 17. März 1848 wurden:

1. die Appellanten verurtheilt, für Ertragnisse der lediglichen Feldgüter in der Periode von Martini 1827 bis Lichtmeß 1833 als Reinertrag alljährlich eine Summe von 8 fl. 20 xr per Morgen zu [illegible], in der Periode von Martini 1833 bis Lichtmeß 1834 (von welcher Zeit an nach den jetzigen Zugeständnissen der Appellaten der großjährige Michael Lehr in den Besitz der Güter trat) dagegen einen solchen Reinertrag von 6 fl. 24 xr per Morgen, ferner für das Haus 8 fl. u. für den Garten 12 fl. jährlich zu verrechnen.

I. ist Sache mit der Frist auf neue Verhandlung u. Entscheidung der Appellationsinstanz, jedoch mit der Maßgabe zurückzuverweisen, daß die Appellantin Kosten des Appellationsverfahrens zu tragen hat.

2. wird der Appellatin in Abänderung des Erkenntnisses erster Instanz das Prozeßgeld für die Appellantin Zeugen auf 261 Fl. 30 Xr. festgesetzt;

3. die Forderung der Appellatin für Mehrmehl der Appellantin Gehilfen auf 115 Fl. fünf. Xr. Kl.

4. Auferlegung der Appellatin die Appellantin gezahlten 105 Fl. alsbald gegen Quittung zurückzuerstatten.

Gegen diese Urtheil legte die Gegenseite Namens der Klägerin in der nachfolgenden Zeit Berufung ein.

A. Im Hauptbuch, welche die Verhandlungen dieser Instanz mit Nr. 1 Nr. 1 Nr. 1

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreuzer

5

Der Beklagte gemäß Antrag die Zahlung von 1970 M. ordnungsgemäß leisten

2 Entscheidungsgründe sind der Klage stattzugeben, weil der Beklagte gegen die Klage selbst Einwendungen nicht erhoben hat, und es ist auch nicht ersichtlich, daß die Klage unbegründet wäre. Der Beklagte hat nämlich durch Vertrag vom 10. Oktober 1934 mit Gabriel Fink (Rechtsvorgänger des Klägers) vereinbart, daß die Beklagte das Grundstück Blatt [illegible] Band [illegible] Seite [illegible] des Grundbuchs für [illegible] Band [illegible] Seite [illegible] des Grundbuchs für [illegible] Band [illegible] Seite [illegible] des Grundbuchs für

vom 29. Mai 1843, auf Folio [illegible] Anhängen, enthaltenden Kaufs-
kontrakt vom 12. Juni 1844 d. 28. August 1846 Rechtsgültigkeit beilegt, die
Eingaben gestellt d. Inhalt implicite anerkennt, haben Sie selbe in gera-
thene platzgerichtlich für

Recht erkannt, daß die Anhänger vom 18. März 1846 zurückzugeben haben,
daß die Anhängerin d. Gemeindeangehörige die zum Betrag von 185 fl. gegen
die Anhängerin für die Bäckerische Kinder zu gewähren in Betracht
für diese Zuweisung zur Masse Ersatzanspruch erhalten.

Es hat dasselbe aber die von Frau [illegible] Anhänger gestellte Er-
satzanspruch für die folgenden Gründe abzuweisen: Es liegen die
zu erstattenden Kosten und mit von jetzt an — in Folge des Verkaufs
dem Verein der Gebäude Dietz die Anhängerin selbst in Betracht
sind gegen Einwendungen [illegible] Anhänger [illegible] Anhänger.
Gerichtsrat selbst erscheinen, welche Kosten Dietz für die Anhängerin

Es ist ferner auf die Anhängerin Dietz wie auf den Inventarium
vom 9. Februar 1838 erhobene Forderung gänzlich zu Recht erkannt
sein eigenes Leben, so weit sie nicht vorgestellt worden, abzuweisen
sind durch Notariatsakt vom 9. d. 28. Oktober 1838, d. die vorgestellte Leben
durch Notariatsakt vom 31. Oktober 1838 vermindert hat, über sie sich
auf die Anhängerin nicht weiter abzuweisen hat.

Es hat, daß in Betreff der Anhängerin [illegible] Anhänger
selbst schon Erbe oder Kind ist oder [illegible], welche nicht
sehen sind d. die zur Erbschaft des Mannes gehört Schuldigkeiten
vorgelegen vorgestellt ist, daher auf die [illegible] Anhängerin
nicht zu Recht erkannt kann.

4te Erkenntnis.

Die Appellantin Kläger in seinen Fällen mit seinen Appellationen
für die Entschädigung der Bäckerischen Gebäuden Erbe Kinder mit Recht
abzuweisen resp. Compensation der auf die Bäckerische Erbschaft [illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

Appellate d. Forderung Erbschaft der Bäckerischen Kinder, als die in der
Forderung des Notariats Hartmann vom 29. Mai 1843 in der
Anhänger [illegible] vom 23. Oktober 1846 inclus. gehabte Kosten
von 185 fl. 15 x, anbelangend, — weil [illegible] Appellate
d. Erk. daß die Appellate noch in seiner Anhänger vom
18. März 1846 also auf [illegible] Gegenstand Rechtsgültigkeit beilegt
die Bäckerischen Kinder zu Recht erkannt [illegible] Forderung auf den
die Appellate Klage gestützt [illegible] Gründe [illegible] 185 fl. 15 x
[illegible] von 2216 fl. 30 x anbelangend,

daß die [illegible] Anhänger der Appellate vom 28. Okt.
vom 1846 [illegible] — der ursprünglich [illegible]
ist zu gering gegriffen Betrag, auf Klage der Bäckerischen Kinder zugesprochene Kapitalien 185 fl. 30 x, sich auf
die [illegible] Anhänger der Eröffnung der Akten auf eine Kapital-
summe, gestützt sind d. in der Appellate nur die Eröffnung
[illegible] d. Appellate [illegible] Eröffnung der Akten als [illegible]
und [illegible] Anhänger [illegible] worden ist —

Es hat, daß diese Eröffnung [illegible] zu Recht bestehen kann und
nicht die Eröffnung [illegible], daß die Appellate zur [illegible]
[illegible] Compensation [illegible] — als die ursprünglich gestellte
Klage von 1050 fl. 30 x, mit Zins vom Februar 1842 [illegible]

3. [illegible] Erkenntnis, die Eröffnung über die ge-
forderten 185 fl. [illegible] Kapitalien der Bäckerischen Erbschaft [illegible]

Es hat, daß die [illegible] Anhänger vom 15. Juni 1847 [illegible]
mit [illegible], daß das [illegible] Kapital an die Appellate in Betreff
der Bäckerischen Erbschaft [illegible] Jahre 1834 also zu [illegible], wo [illegible] auf [illegible]
und d. die Klage [illegible] Gebäude Dietz [illegible]
[illegible] Zeit [illegible] wurde,

daß auf Bäckerischen Bücher das Faktum der [illegible] [illegible]

Konstrüglaser Berufung

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreuzer

für A. die Leben von Johannes Dietz, wie Leben Zeugmeisters in Müllerstadt, wie sie in dem Gerichtsverhandlung genannt sind.

B. Peter Herget, Geschäftsmann in Müllerstadt, Appellanten

gegen

Maria Elisabetha Hendrich, Ackersfrau in Oberfeldhausen wegen Anfechtung wie Contestation, wie in dem Gerichtsverhandlung näher bezeichnet, Appellaten.

Ob gefällte dem Königl. Appellationsgerichte, den Gerichtsordnung der Appellanten zu bestätigen, wie auf wieder zu erkennen, daß die Appellanten berechtigt sind, von dem Gerichte, welchen sie für die Forderungen der Böhm'schen Eheleuten wie der Böhm'schen Gemeinde den Appellaten zu haften haben, wie die Böhm'schen Pfandrechten wie der Böhm'schen Ehe, so wie die den Böhm'schen Kindern zu Last stehen wie der Dietz'schen Güter-gemeinschaft bestritten wurden, allfällig bei zum Tode der Ehefrau Dietz in Abzug zu bringen, wie zu verordnen, daß auf Grundlage der vorhandenen Akten die Vertheilung vorzunehmen;

Fernere sehe;

Jedenfalls den Appellanten Ersatz zu verfügen, daß sie sich außerordentlich vorbehalten, ihre Beschwerden

1. daß die Appellanten in dem Falle, wo mit Böhm'schen Ehegatten Ehe, wie Leben Zeugmeisters in Müllerstadt, wie sie in dem Gerichtsverhandlung genannt sind, wie die Ehefrau Dietz

Dagegen wurde bei der wiederholten Vorschreibung der dem Commissarius Perlin zu ersetzen und der gezogenen Diäten gebührend zu wenden.

Actg. agrikso.

Lang

L. Gulden

Antrag

[DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer]

Jacob 1, Maria Elisabetha Hardrich, Ackersfrau in Oggersheim wohnhaft, Wittwe verstorbenen Jacob Jacobs daselbst gewesenen Ackersmanns Johann Michael Böhm, und Wittwe Johannes Dietz, gewesenen Posamentirers von Frankenthal, seinerzeit zu Oggersheim, dahier in Mutterstadt wohnhaft, 2, Michael Böhm, in Mutterstadt wohnhaft, 3, Maria Elisabetha Böhm, Ehefrau von Heinrich Moll, Ackersmann, und Curatorin selbst, Appellaten,

gegen

A. Johann von Johannes Dietz, im Leben Feldschützen zu Mutterstadt deß 1. die Repräsentanten von Carl Dietz, im Leben Ackersmann zu Mutterstadt, nemlich: 1, Anna Barbara Dietz, Wittwe von Jacob Renner, von Laitzen, im Leben Ackersmann zu Mutterstadt, sie Ackersfrau daselbst gewohnt; 2, Maria Catharina Dietz, Ehefrau von Philipp Heinrich Renner, 1, Ackersmann und Curatorin selbst, beide in Mutterstadt wohnhaft

II, die Repräsentanten von Maria Catharina Dietz, im Leben Ehefrau des verstorbenen Ackersmanns Johannes Schad, deß 1, Philipp Schad, Ackersmann, 2, Johannes Schad, Ehemann von Jacob Drescher, Ackersmann und Curatorin selbst, alle in Mutterstadt wohnhaft,

III, die Repräsentanten von Anna Maria Dietz, im Leben Ehefrau des verstorbenen Ackersmanns Johann Adam Becker, dahier Ackersmann in Mutterstadt, deß: 1, Carl Becker, Ackersmann in Mutterstadt wohnhaft; 2, die Repräsentanten von Adam Becker, dahier Ackersmann in Mutterstadt, deß: a, Jacob Becker, Ackersmann und Wirth in Oggersheim wohnhaft, b, Johannes Becker, Ackersmann in Mutterstadt wohnhaft, c, Catharina Barbara Becker, ledig, volljährig und gewerblos daselbst wohnhaft, d, die Repräsentanten von Johannes Becker, dahier Ackersmann in Mutterstadt, deß a, Johann Becker, Ackersmann in Mutterstadt, ledig, ohne Einkommen, b, Anna Barbara Becker, ledig, ohne Gewerb, c, Jacob Becker, Ackersmann, d, Catharina Becker und e, Anna Elisabetha Becker, dieselbe beide ledig, volljährig und ohne Gewerb, f, Anna Elisabetha Becker, minderjährig und gewerblos, Curatorin derselben gesetzlichen Vormund

mit Bauer Jacob Becker, Schäfermeister, alle in Mittelbrunn wohnhaft, 2, Catharina Elisabetha Becker, Ehefrau von Michael Weigel, Bauersmann und Ackerer selbst, beide mit Einwilligung ihres Ehemannes wohnhaft 4, die Repräsentantin der in Mittelbrunn verlebten Maria Catharina Becker, in der Ehe gewesenen Ehefrau von Georg Ludwig Günther, Ackerer in Mittelbrunn, als: a, Catharina Barbara Günther, Ehefrau von Andreas Schneider, Ackerer und Ackerer selbst, b, Adam Herrmann, Sohn und minderjährigen Erben von Anna Maria Günther, weiland Ehefrau von Conrad Herrmann, Ackerer in Mittelbrunn wohnhaft, dieser Minderjährige, vertreten durch seinen Vater und gesetzlichen, natürlichen Vormund den gewesenen Conrad Herrmann, Ackerer und Repräsentanten von Christina Deitz, wie 18, die Repräsentantin von Adam Lammert, von Mittelbrunn, als: 1, Johann Lammert, Ackerer in Hüttigweg wohnhaft, 2, Philipp Jacob Lammert, Bauersmann in Mittelbrunn wohnhaft 3, die eben sub III, 3, a bis g genannten Erben von Elisabetha Lammert, 4, die Erben von Catharina Elisabetha Lammert, Witwe von Philipp Jacob Lutzel, in der Ehe gewesenen Ackerer zu Hüttigweg, als: a, Johann Lutzel, Ackerer zu Hüttigweg, b, Hermann Lutzel, Bauersmann, c, Maria Catharina Lutzel, Ehefrau von Matthias Bender, Ackerer mit Ehemann selbst, alle in Hüttigweg wohnhaft, 5, Anna Maria Lutzel, Ehefrau des ebengenannten Jacob Becker, Schäfers und Ackerer selbst, beide in Mittelbrunn wohnhaft, c, Elisabetha Lutzel, Bauersmagd bei Jacob Wilhelm Härtel, Ackerer in Dennstadt, daselbst wohnhaft 6, Catharina Barbara Lutzel, ledig und ohne Gewerb und volljährig zu Hüttigweg gesetzlich domizilirt, dermalen in der gemeinschaftlichen Behausung von Vormundschaftswegen befindlich; B. Peter Herget, Schäfermeister in Mittelbrunn wohnhaft, als der Bauernzunft Aeltester des genannten Johann Deitz, Repräsentanten von einem Urtheil des Königlichen Landgerichts in Frankenthal vom 17. März 1846.

In Erwägung, daß über die Ansprüche der Gläubiger Einstimmigkeit, gütliche Uebereinkunft (vom 28. Aug. 1846 u. 21. Juni 1847)

daß die Gläubiger, gestützt auf Inventarstück von Notär Heuck vom 9. October 1833 dagegen die Güter als Faustpfand ansehen, behaupten, die Repräsentanten hätten seit 7 Jahren mit sieben Gehilfen daran die Periode von 1828 – 1841 inclusive bearbeitet, daß dem jährlichen Abschnitt Saemste mit Hülfen, daß den jährlichen Abschnitt Saemste mit Hülfen, daß das Inventar gestanden hätten;

daß hiernach in Anwendbarkeit des Urtheils vom 26. März 1847 das provisorische Expertise vom 21. Juni 1847 stattfand, welche unter Beaufsichtigung des Vorstehenden, der Durchschnittspreis der Saemste und Hülfen, resp. verfährt, daß jedes einzelne in den letzten Perioden die Hülfe gleiche stehen standen, mit der in Rechnung, die dritten Abschnitte festgenommen sind, resp. die dem in letzten Gehilfen übergebenden Durchschnittsertrag sein Ersatzen setzt, wonach die 24 Morgen jährlich 200. Reinertrag d. i. 8. 20 kr. per Morgen abwerfen;

daß unter diesen Umständen Appellaten mit Recht entgegnaten, daß, wenn man von dem Urtheil der Experten gänzlichen Durchschnittsertrag einmal abgehen, und für die Ermittelung der Entschädigung auf den Grund der Abschätzung von 1833 zurückgehen wollen, alsdann nach Consequenz auch die Preise für die erste Hülfte, wofür ja denselben der Factor auf Grund und Durchschnittsertrag von jenem allgemeinen Durchschnittsertrag wegfallen und hierfür der im Expertenbericht angegebene Preis in Berechnung gebracht werden müsse;

daß ebenfalls Appellaten Einrede, daß die Zeit von 1833 an den Termin vom 9. Oct. 1833 als dasjenige angenommen sei, wonach nur 16. 24 kr. Reinertrag per Morgen zu erheben seien, mit Recht entgegnet, daß die Zeit von 1833 zurückwärts nach den allgemeinen Durchschnittsertrag von 8. 20 kr. angenommen, daher für die Appellanten so günstig als möglich entschieden sei,

welchem nicht einzusehen ist, welche irgend gegründete Beschwerde sie gegen diesen Punkt erheben könnten?

In Erwägung, dass die Interessen der Gläubiger, welche als Basis angenommen haben, während gegen das Hauptsystem, obschon jede effective Minigarantie, dass das erste Kapital sicher stehe, dass der Schuldner das Vorgehen nicht gefährde, nicht vorhanden ist, welche Gläubiger können, und nicht das ganze Vorgehen der Administration stark gefährden;

In Erwägung, dass Gläubiger bekanntlich, dass selben der Herr zu dem Operation übergeben hatten, dasselbe, da sie die Mission hatten alle Böhm'schen Immobilien welche die Ehe Dietz genossen hatte, abzuschätzen, solchen mit Kapital möglichst günstig zu stehen aufgenommen haben.

In Erwägung, die Feststellung der Abschätzung dargethan, dass das erste Kapital mit Recht angesetzt hat, dass solche nicht blos die Hälfte des Böhm'schen Kinder, sondern für die ganze Zeit zu gestehen habe, wo die Ehe Dietz seine Güter Dietz, sei es durch die welche begangen hat, sind dass muss für die Dauer der Abschätzung eingetreten sein;

dass das Gesetz eine freiwillige Separation nicht kennt und denselben eine rechtliche Wirkung nicht beilegt, weshalb die Dietz'sche Ehe mit Böhm, trotz ausgesprochene, die auf eine gerichtliche Weise nicht aufgelöst war, und Nennung seiner der Ehemann Dietz, als Chef derselben, den Kindern Böhm für alle ausserordentlichen Dietz'schen Ehe, gegenüber Rückzügen, mit Ausnahme der Güter, ganz selbst bezogenen, verbindlich ist.

In Erwägung, dass auf den Einspruch auf Zurückweisung auf den Inhalt des Art 455 C.C. zu verschlagen ist;

dass feststeht, dass die Mutter während der Ehe mit Dietz, Kommunikation der ersteheliche Kinder mit Dietz durch schriftliche vorgeschlagen worden, so wie dass die Ehefrau Dietz durch den Urheberbruch zur Ehe der Kinder Nachtheil zu Verwirrungen ihrer Kinder verloren hatte;

Auf diese die Böhm'schen Kinder die Abänderung ihrer Revenuen in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise (Art. 455) verlangen können.

Aufgestanden Sprechen

Gesehen der 4. Appellationsgerichts die Berufung zu verwerfen, mit Geldstrafe und Kosten.

Avril 80.

A. Letzi

wenn selb nicht einzusehen ist, warum in gegen
jede Anspruche für gegen diesen Punkt verfah
dürfen?

In Erwägung, wenn die Interessen der Erbin
theile, daß wir lassen die Curatoren der Minder
ihr Recht angenommen haben, wünschen Sie
dasselbe; solches jedoch effectiv wenigstens
gen, daß der erste Richter mit Recht entsch
daß der Stamm und das Vermögen der
gehörigen Abtheilung hätte angiehen können,
nicht sey, wenn es der Curatoren pflichtmäßig
Administration etwas weniges dazu gegen sol.

In Erwägen, den Curatoren beizupflichten, daß
den solchen das ihnen an dem Operation übrig
sollen; dasselbe, da sie die Mission hatten alle
sen Immobilien wieder in Ihr Dietz genossen sol
abzuschätzen, solchen mit Recht mehrere täglich
Tagschätzungen aufgenommen haben.

In Erwägen, die Fortdauer der Abwesenheit be
sam, daß das erste Instanz mit Recht entschie
sen, daß solche nicht allein bis zur Volljährigkeit
der Böhm'schen Kinder, sondern für die ganze Zeit
zu verstehen habe, wo die Ehe Dietz seine
Dietz, sei es durch die eines solche Ingegangen
und daß nun für die Curatur der selbst gegenüber
den Kinder die Abgang eingetreten habe;

daß das Gesetz eine freiwillige Separation
nicht kennt und denselben eine rechtliche Wirk
nicht beilegt, weshalb die Dietz'sche Ehe und
trag zu wünschen, die auf eine gesetzliche Ab
nicht aufgehoben war, und Nennung schon der
mann Dietz, als Chef derselben, den Kinder
Böhm für alle Ansprüche der Dietz'schen Ehe
gegenen Nutzungen, mit Ausnahme der für
schon selbst bezogenen, restitutionspflichtig

In Erwägen, daß auf den Einspruch auf Zu
gabung nach den Principien des Art. 455 C. C.
verpflichtet ist;

daß sachlich, daß die Mutter verschwen
den Ehe mit Dietz Abkommnisse über verschie
Minderjährigen und Dietz daraus solidarisch
haften contrahiert, so wie daß die Ehemänner
durch den Verbrauch der Früchte der Kinder
um Vermögen ihrer Kinder verloren hätte,

Und daß die Böhm'schen Kinder die Ko
sprechung ihrer revenuen in der gesetzlich vor
geschriebenen Weise (Art. 455) verlangen
können.

Aus diesen Gründen

gehalten ist dem k. Appellationsgerichte
die Verwerfung zu Ihrem Verfahren, mit
Geldbusse und Kosten.

Cognit so.

A. Metz

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

N: 3946. Quälstand N.: 12696.

in Sachen

Johann Ellisi Schenke mit Hinterlassung Ingbat mehrfacht
in seinen eigenschaft als Substituter Syndic der Falliti-
masse des Jacob Wetzler seiner Handelsmann in St.
Ingbert verstorbenen jetzige abwesend und ohnbekannten
Haus- und Ackergutsbesitzer, Appellanten an einem Theils
der k. Landgerichtsprotokolls zu Homburg vom 22. März 1819
an einem andern Theils Anwalt Hellmar;

gegen

1.) Johann Ruffing Ackersmann wohnhaft
mehrfacht;

2.) die Mitmündigen Kinder der Gützisten
verstorbenen Ackersmann Johann Ruffing als:
a.) Maria Elisabeth Ruffing Mitmündige
b.) Susanna Ruffing ohne Gewerb, Johann Nicolaus Da-
mong, Ackerer und letzterer selbst der ehelichen Einwilli-
gung und Gütergemeinschaft wegen;
c.) Carl Ruffing, Ackersmann
d.) Johann Nicolaus Ruffing Ackersmann
e.) Maria Ruffing Mitmündige von Peter Ehrenburger, Jo-
hannes Gewerb, sämmtlich in Bexbach wegen Abwesenheit mehrfacht
f.) Peter Ruffing Johann von Johann Nicolaus Scholnecker-
ger Ackersmann beide in Mailenweiler wohnhaft wegen Abwe-
senheit mehrfacht und letzterem selbst der ehelichen Einwilli-
gung und Gütergemeinschaft wegen, - Appellaten
wegen Anwalt Petri;

und gegen

Peter Wolz, zurückgelassenen Inventor, zu Bexbach
wohnhaft, Intervenienten, wegen Anwalt Hellmar
Gulden;

den

Für den Appellanten Lenz Anwalt Völmecke[illegible] c. Appellaten Peter Wirtz Ackerer und als Nebenintervenient Wetzler Ackerer

Kassino Callisi Gerichtsvollzieher zu St. Vith als Syndic der Wetzler'schen Gemeinde, Klägers

gegen

Friedrich Ruffing Ackerer zu Neundorf Beklagten

u. gegen

Peter Wirtz Ackerer zu Neundorf, Nebenintervenient Klägers;

1.) Ladung	—	"	1. 47
2.) Mißnarrzeugniß	—	"	1. 23
3.) Ladung nach Enz. Gemeinde	—	"	1. 47
4.) Conclusionen	4. 12	—	—
5.) Comm. mit P. W.	1. 16	—	—
6.) Rolle	"	38	1. 24
7.) Abschr.	"	32	— 51
8.) Ordonn. (à 3 der erste von Instanz)	"	51	— 7
9.) Beschluß	—	—	— 7
10.) Zustellung der Ordonn.	—	1. 16	— —
11.) Ladung resp. Ladung v. 1. 48. feb.	—	1. 16	— —
12.) Beschluß beim Gerichtshause	—	"	" 7
13.) Mandat zum Ladungsbeschluß	—	—	— 7
14.) Ordonn. v. 13. März ist resp.	—	1. 42	— 14
15.) Beschluß	—	—	— 7
16.) Comm. mit d. Akten v. Weit	—	1. 16	— —
17.) Ladung v. 15 März	—	6. 18	— —
18.) Copie Ladung d. Gerichtsschr.	—	—	30. 15
19.) Copien d. Vorgerichts-Akten	—	—	" 49
20.) Blanks	—	—	— 15
Q. R.	—	1. —	— 7
	verte	20. 17	39. 7

Für den Appellanten Lenz Anwalt Petri[illegible] c. gefallen dem b. Appellaten Peter Wirtz Ackerer und dem Appellanten Friedrich Ruffing Ackerer entscheidet, daß er gegen das angefochtene Urtheil incidenter appellirt, die Hauptklage mit dem Antrag, wie am Urtheilsanfange enthalten ist, daß Friedrich Ruffing zum Besitze des Hofes Nr. 7 zu Neundorf gehörig, abzuweisen, mit Verurtheilung der Hauptklage auch in sämmtliche Kosten beider Instanzen;

Sodann den Incidentappellaten mittelst exploits vor zu dem in unserer Sitzung mittwochs in acht Tagen zu erscheinen;

Gebühren —— fl 20. 17
Rüblagen —— 39. 7
fl 59. 24

Jenaer den 10. April 1849.

Vollmar.

Urteil auf fünfzig neue Gulden
Zwanzig Kreutzer.
Jena den 11. April 1849
Weitzel

Obige Kosten —— 59. 24
Expeditionsgebühr —— 19. 9
Porto à avancé —— 6. 26
Kosten I Instanz fl 84. 59

Kostenrechnung
in Sachen
des Herrn Collaci Schmidt und Comp. in Augsburg Appellaten
Cession des Jakob Weitzler, Agenten
gegen
Friedrich Ruffing Actuar in Langenschwarzbach Appellant.

1.) Appellats		" . "	9 . 28
2.) Conclusion		8 . 24	" . "
3.) Communikation der Akten und Petri		1 . 53	" . "
4.) detto	neun Gulden	1 . 53	" . "
5.) detto	an d. Rentkassenb.	" . 57	" . "
6.) Hinterlegung der Geldstrafe		" . 57	" . "
7.) Taxe		" . 57	2 . 20
8.) Auctor		" . 48	" . 41
9.) Antrag Orig. 6 Z.		7 . 36	1 . 51
2 Copien Abl. Zustellung		3 . 48	
10.) Zustand von der Taxe		" . "	" . 32
11.) nach Hinterlegung der Anzeige		1 . 53	" . "
12.) Fortung		9 . 27	" . "
13.) Fortsetzung zum Termin		1 . 53	" . "
14.) Zustand beim Termin		" . "	" . 32
15.) Einsendung der Akten		" . 57	" . "
16.) Einlegung der Geldstrafe		" . 57	" . 7
17.) Publikation Original		4 . 44	2 . 13
2 Copien Gebl. Abl.		2 . 22	
18.) Porto		" . "	" . 25
Kosten Rate		" . 24	" . 7
		50 . 20	16 . 16
		18 . 16	
		fl . 68. 36	

Jenaer Kreis Gericht den 8ten April 1850.

Vollmar.

Inzient zu acht und siebzig Gulden
Dreißig Neue Kreuzer.

Zemmibünkow 9. April 1850.

Conkling

3946. 19. März pl.

Antrag

Johann Collasi Häusler und Wirth in St. Ingbert wohnhaft in seiner Eigenschaft als Intimat der fallirten Firma Jacob Wetzler seines Handelsmanns in St. Ingbert wohnhaft jetzt abwesend und ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, Appellaten wegen einem Urtheile des k. Landgerichts Zweibrücken zu dem 22. März 1849 mandatarischen Amts Anwalts Vollmar

gegen

1.) Friedrich Ruffing Ackersmann in Mittelbrunn wohnhaft.

2.) die Wittwe und übrigen Kinder des zu Zweibrücken verlebten Ackersmanns Friedrich Ruffing, als:

a.) Maria Weckler, Jakobs Wittwe ohne Gewerbe

b.) Johanna Ruffing ohne Gewerbe, Johann Nepomuk Carl Ludwig Ackersmann und letzteren selbst der ehelichen Genehmigung und Güterzusammenschuß wegen;

c.) Carl Ruffing Ackersmann;

d.) Johann Nikolaus Ruffing Ackersmann

e.) Maria Ruffing Wittwe von Peter Litzenburger, ohne Gewerbe, sämmtlich in Zweibrücken wohnhaft;

f.) Franz Ruffing Johann von Johann Nikolaus Schoenberger, Ackersmann beide in Rheinmünster in Rheinbayern wohnhaft und letzteren selbst der ehelichen Genehmigung und Güterzusammenschuß wegen; – Appellaten wegen

In Betreff des sich unter dem Vermögen des fallirten Jacob Wetzler ein Pferd befindenden über 300 Gulden Werth, mit gestellter Klage den Appellaten Friedrich Ruffing am 30. August 1845, –

DIENSTGEBÜHR-STEMPEL
14
Kreutzer

Antrag
für Friedrich Ruffing, Actuar-Amann in Lang-
heck wohnhaft, Appellaten in Friedensgerichtssachen,
gegen
die Gütergemeinschafts-Frau Jacob Wetzler, Susan-
na Schullehrers-Amann zu St. Ingbert wohnhaft, jetzt ab-
wesend und ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, wegen Pfändung Johann Collitt, Bäckers und Wirths zu St. Ingbert wohnhafte, Appellatin von einem Urtheil des k. Friedensgerichts zu Homburg vom 22. März 1849 in Friedensgerichtssachen,
Heute den ~~[illegible]~~ für
die Wittwe und Erben des zu Spiesen verlebten Actuar-Amanns Friedrich Ruffing, als: 1) Herrn Friedrich Wickler, dessen Wittwe, ohne Gewerb, daselbst wohnhaft ~~[illegible]~~. Heute
Namens Klägers mit Appellaten
erschien in Person
Peter Wirtz, pensionirter Steinhauer zu Lang-
heck wohnhaft Intervenient.

2) Susanna Ruffing und deren Ehemann Carl Demong, 3) Carl Ruffing, 4) Johann Nikolaus Ruffing, alle Actuarsleute, 5) Marie Ruffing, Wittwe von Peter Litzenburger, ohne Gewerb, sämmtliche in Spiesen wohnhaft, 6) Sophie Ruffing und deren Ehemann Johann Nikolaus Schaeffenberger Actuarsleute zu Mailbronn im Königreich Bayern wohnhaft,

In Sachen dessen qualificirte Pfändung vom 30ten Aug. 1845 eine causa und blos dessen Mißkennung einer blanc seing enthält;

dessen auf diesen Grund gegen das ergangene Urtheil Friedensgerichts angestellte Appellation;

dass auch in Anbetracht meines Zeugnisses
von den beigebrachten schriftlichen
und beeidigten Zeugnissen sich ein zweifelsfrei ergibt,
dass das im Pfändungsakte angeführte Ver-
brechen offenbar nicht begangen haben kann;
dass der wahre Thäter gleichfalls der Unter-
stellung Raum gibt, so könne dem Pfänd-
ner eine andere Causa, namentlich die
Gleichstellung vom Jänner 1845 zu Gründe
liegen;

dass aber, ursprünglich wenn die Art und Weise
wie die im Jänner 1845 statt gehabte Zeu-
genvernehmung einer Summa von 72 fl 12 xr die
Kinder Theresia Rauch, Caroline Wirtz und
Theresia Schwarz verübt worden ist,
und den fungirenden Pfändner vom 30ten
August 1845, wenn sich durch Abhörung
wird, dass dieser ungeeignete Pfändner
jene Causa offenbar haben kann.

In Summa dass die angeführte gehabt gewesste
Contravention und deshalb bezüglich nachdem
Executionsklage des Vater Wirtz
vom wahren Thäter mit Recht, und dem
im Urtheil a quo angeführten Gründen
angenommen und zuzustimmen ist,
dass die Zurückweisung jedenfalls als
ein gegründet erscheint.

A. L. G.

gefällen —

gefällen ist dem k. Appellationsgerichte, indem
auf dem Appellaten Heinrich Ruffing Ur-
kunds entfällt, dessen gegen das angefoch-
tene Urtheil incidenter appellirt, die Zurück-
weisung auf dem Grunde, weil ein Pfändgeber
substituirt das Heinrich Ruffing zum Nachtheile
des Jakob Wolzlaw nicht bestraft, abzu-
weisen, mit Namensfällung der Zurückweisung
in gerichtliche Kosten beider Instanzen;

subsid. dem Incidentappellanten nöthigen-
falls noch zu dem im wahren Interesse weiter
erbetenen beizupflichten zu erkennen;

jedenfalls aber die Zurückweisung als
ungegründet zu verwerfen, mit Gerichts-
kosten.

Stehi

12. Mai 56. 6r

Ordnung

[illegible] Kläger, [illegible] Rechtsanwalt, [illegible]

gegen

[illegible] Beklagte, [illegible]

[illegible] 1849 [illegible] Klägers, [illegible] Hellmann

gegen

[illegible] Beklagte, [illegible]

[illegible] Beklagten [illegible]

[illegible] Beklagten [illegible]

[illegible] Beklagten

[illegible] Ruffing in Folge des Urtheils gegen selbe [illegible] Execution [illegible] Jahre 1841 vollstreckt worden ist.

Es ist daher auf Grund des §. 1 der Verordnung vom 24. Juli 1833 [illegible] ist, daß zwischen der einzigen Forderung, welche die Partie Vollmar geltend macht, und der [illegible] Schuld vom Jahre 1841, [illegible] Zahlung auf Seite [illegible] Jahre [illegible] Schuld, gegen die Klagelast [illegible] Ruffing [illegible] Forderung der geklagten Frau Ruffing [illegible] Schuld vom 17. Juli 1837, [illegible] concurrente Zahlung vor der Hand [illegible] Klagen und [illegible] des angebotenen Vorschusses gelöscht [illegible] vom 1. Februar 1848 die Exekution eingestellt und [illegible] Forderung der Frau Ruffing gegen die Partie Vollmar gerichtliche Klage gründet sollte, [illegible] Klage von der Intervenientin Klägerin indebite bezahlt würde, dasselbe [illegible], falls die streitige Forderung der Partie Vollmar [illegible] Schuldgegenstand der Frau Ruffing zur Realisirung [illegible] Intervenientin Klägerin [illegible] gestellt und [illegible] Recht [illegible] würde.

In Erwägung, daß welchen die Partie Vollmar den Einwand der [illegible] Compensation erhoben hat, [illegible] Frage von der 1ten Instanz als [illegible] worden ist, indem der Art. 1294 c.c. auf den gegenwärtigen Fall gar nicht paßt, da der Frau Ruffing [illegible] Schuldschein [illegible] Forderung vom 17. Juli 1837 [illegible] Besitz der Schuldscheine, als auch [illegible] Forderung der Wittwe und Erben Ruffing [illegible] worden ist.

Aus diesen Gründen

[illegible] der kgl. Appellationsgerichtsrath Peter Wilh. Melchior zu hören, [illegible] wider die zwischen der Partie Vollmar [illegible] Carolin Petri ergangene Appellationsurtheil nicht [illegible] und [illegible] der Intervenientin [illegible] Vollmar [illegible] Klage als [illegible] zu erkennen, mit Verurtheilung in die Kosten der Intervenientin.

G. Guldner

[illegible] 19. Mai 50

In Erwägung, daß in Prozessen vom 17. Juli 1837 der Wittwe und Erben Ruffing gegen Peter Ruffing [illegible] Schuldschein über 700 fl. Alles sehr, ausweis welchen Johann und Franz Ruffing vom Jahre 1841 von seiner Mutter und seinen Geschwistern [illegible] übernommen worden sei, – dieser Schuldschein sub no 10,453 für Krempel visirt und sub no 720. 721, registrirt und zu Gunsten [illegible] vom 19. März 1849 für die Erbschaften 49 fo. 15 to. 16 to. 36. fol. 66 c. 13–15 ufus Trevis reg. Hyffert.

In Erwägung daß der Kläger seine Klage auf folgende Gründe

1.) diese Forderung der Wittwe und Erben Ruffing sei durch [illegible] Wetzler's bezahlt worden, – auf der Bestimmung des Art. 1299. c. civ. welche [illegible] malus usus [illegible] Zinsen [illegible] Forderung, [illegible] Art. 1294 c. civ. auf den gegenwärtigen Fall gar nicht paßt, da der Frau Ruffing [illegible] Schuldschein vom 17. Juli 1837 [illegible] Besitz der Schuldscheine, als auch [illegible] Forderung der Wittwe und Erben Ruffing [illegible] worden ist.

2.) diese Forderung von 700 fl. sei, wie der Schuldschein [illegible] Eigenthum der Wittwe und Erben Ruffing, der Klägerin Johann Ruffing [illegible] 658 fl. 20 kr. zu bezahlen gesetzt und es sei daher nur [illegible] Zahlung [illegible] Compensation einzutreten;

In Betracht daß zur Begründung dieser Einwendungen der gemeinsame Zeuge Wetzler [illegible] – Wirtz – [illegible] nicht [illegible] die angebliche indebite bezahlte 700 fl. zu [illegible];

daß ebenso die Wittwe und Erben Ruffing [illegible] und die Erklärung abgaben, daß Johann [illegible] seit dem Jahre 1841 Eigenthümer der ganzen Forderung de 700 fl. sei, indem sie [illegible] Forderung bezahlt [illegible];

In Erwägen daß demnächst dieser die condictio

indebiti der Klage zurückweise, dagegen die eingelegte Berufung der eingetretenen Konkursstand aufhebe und die Klage abweise;

In Erwägung daß die gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung sich aus folgenden Gründen unbegründet zeigt:

1.) die Konkursstand durch gerichtliche Beschlagnahme des Vermögens des Gemeinschuldners, allein sie muß nicht nothwendig die Beschlagnahme, eingetreten sein; - wird nun der einem Gläubiger, welcher sich die Konkursstand zu Nutzen, so wird diese durch die Konkursstand aufgehoben, und sogar wenn der Gemeinschuldner Konkurs anmeldet, und sogar wenn der Gemeinschuldner Konkurs anmeldet, und sogar wenn der Gemeinschuldner Konkurs anmeldet

indebiti des Beklagten zu Einem Hauptgegenstande die eingeklagte Forderung [illegible]
eingereichten Compensation anlangend, [illegible]
Klage bemerkt;
In Betreff des Beklagten gegen diese subsidiarisch eingeklagte
Forderung sich hierauf folgende Gründe anführen lassen:
1.) die Compensation beruht gemeinen Rechts Grundsätzen,
Gesetzen der Billigkeit, allein sie muß unter die Bedingungen
eingeschränkt werden; - nicht nur der einen Theil begünstigen
wenn sich auf die Compensation zu berufen, so würde dem
ein debitum begangen.
2.) sind Beklagten nicht dem art. 1299. C. civ. welcher vorschreibt
daß die eingeklagte welcher in solcher Weise begründet sein
Gegenforderung handelt, und sagen muß, daß [illegible]
Klägers selbst die condictio indebiti muß anstellen
muß seine ausgeklagte Gegenforderung einklagen,
3.) daß in vorliegenden Falle der Einrede begründet,
nämlich der Beklagte seine Gegenforderung
Klage, während unser in der Replique nicht so einer
der Einrede für die begründete Forderung seiner Gegen
von der Beklagten nehmen und sagen daß sein Gegenfo
derung mit Amortisirung Einrede,
4.) Wollte man über nun annehmen daß gesetzt auch die
Incompetenz einrede unbegründet sei die condictio in
biti von dem zu machenden Einrede mit Erfolg eingestellt
werden könne) so bleibt immerhin noch zu untersuchen
ob nicht die Compensation eingeklagten [illegible]
Beklagter, Freiherr Kissing bei nicht sich auf die Co
pensation, sondern nur als ein vorschützen, daß

xx nur Anbringen des fallimento Gläubiger des Wetzler für eine

Summa von wenigstens 300 fl. war.

5.) Laut des Schuldscheins vom 17 Juli 1837 bezeugen Beklagten, daß
Wetzler die fragliche 700 fl. der Wittwe und den Erben
Kissing schulde, weil sie an Herrn Kissing vermacht
sein, daß er seit dem Jahre 1841 allerniger Eigen-
thümer dieser Forderung ist, so mangelt es einzig an
Anweisung;
die Erklärung der Widergegnerinnen der Wittwe und Gesch
ter kann nicht anerkannt, weder als Urkunde und
Beweis, indem derselben nicht genügen,
noch die Zeugenschaften tauglich, sich [illegible]
gründen, noch aber wegen diesen die nöthige vorsorg
den sei nicht dem Einen Theile zu belegen und den
um ein entscheidendes Zeugen zu machen,
daß die von Herrn Kissing auf den Schuldscheine gesetzte
Tilgung für eine alleinige Anerkennung Beklagten
Rückforderung, nun müßte dann der Grundsatz anerkannt
werden, daß der Gemeinschuldner selbst Gemeinschuldner
den schlechten und sorglosen Handel!
6.) Um den Gemeinschuldner fallimento gegenüber zu entbinden
müßte ein Theilungsakt oder eine Verlassenschaft mit [illegible]
richtig vorhanden sein. - andere Gemeinmittel
gegen den Inhalt seiner Schuldurkunde sind unzulässig. -
eine [illegible] oder Klage. -
7.) Gemäß ist Herrn Kissing nun als [illegible]
gemäßheits seiner Forderung zu [illegible]
zu seinem Gunsten nun für den Betrag von 58 fl. 20 kr. [illegible]
8.) der selbe müßte der vorgelladenen fallimentar gegenüber als un-
berechtigter Theil alle Kosten tragen, der Wittwe und den Erben
Kissing gegenüber aber etwas mangelhaft zu seinem Gunsten gegen
die fallimentar [illegible]

und resumire in dieser beziehung das Resultat der
der mündlichen Intervenient Peter Wirtz sein erstes Plaz
Exmar Ordnung gegen die Fallitmasse genommen und es wurde
nun gegen dieselbe Exmar Contumation zu seinen Gunsten
Ausgesprochen. es muß dieser dem Appellaten freistehen sich Ruffing
über diese Contumation sich zu klären und sein Appellationsplaz zu fixiren
Ueber diese Gründe
gefällt es dem Appellaten gegen diese, mittels Exploit
des ungefähren Resultats den Appellanten sein den Ruffing
zu summiren in den Appellationsplaz zu fixiren
Exmar ungefähren Exploit de dato 30. August 1845 - folio
rab. nro 10450 für
Ramyard nicht und nro 719 registrirt zu Zweibrücken den
19. März 1849 für 30 f 15 tr vol. 36. fol. 66. c. 12 ohne Zinsen
Effekt - für summe die diesen gefällte Summe von 500 f
mit Zinsen von 30. Aug 1845 - rabeid. die Summe von
441 fl. 10 tr mit Zinsen von nämlichen Tage, somit die Zeugen
Lasten beider Instanzen - den übrigen Appellaten die
Kosten sind in erster Instanz gegenseitig Intervenient
wenigstens Kosten zu Last zu legen und die Entgegen
der Intervenient Selbstkosten zu vermindern, endlich die
Intervention von Peter Wirtz abzuweisen u. demselben die
Kosten der Intervention zu Last zu legen. Vollmar.

12 Mrz 50.

† und unter Verweisung der
Incidentberufung,
Just. exh.
Vollmar.

Vollmar ü. Peter Wirtz

fedenfalls aber die Hinzuberufung als einzig gründlich zu
verwerfen mit Gerichtskosten.
Für den Intervenienten Peter Wirtz Appellat sein
Gefällt dem 6. Appellationsplaz zu wissen dem Peter Wirtz
Krebsen zu zustellen, daß er in der gewissen der Fälle
Peter Wirtz Intervention Appellation interponirt ist, so-
fort unter Zumessung der Intervention die einzulegende
Berufung als einzig gründlich zu verwerfen mit
den Kostenfolgen gegen Peter Wirtz.

Factum.

Der Fallit ist rechtskräftig in den vorgefallenen
Konkurs verfallen, gegen welches von Seiten
der Fallitmasse die Berufung eingeriffen wurde.
Peter Ruffing, der Konkursverwalter, rufet
Incidentappell, behauptend, daß dem nun der
Appellantin privilegirte Schuldschein, seine Forderung
Einlich Zeit zu Grunde liege, derselbe nämlich
durch den Fallit Wetzler, mittels Mißbrauch einer
ihm anvertrauten Blankette, fabricirt worden
sei; zufolge dessen privilegirte derselben der Forderung in
erster Instanz gemäß Recht abzuweisen.
Zufolge intervenirte Peter Wirtz in den Streitstand
Um die in erster Instanz erwirkte Contumation
aufrecht zu erhalten.
Es fragt sich nun:
1.) ob die Incidentberufung recht misse begründet
sei zu verwerfen;

2.) wie wird damit über die Hauptsache verfahren werden, und auf welche Summe ist die ausgesetzte Succumbenz zu bestimmen?

3.) was ist über die Exekutionsfrage zu bemerken?

4.) was ist bezüglich der Kosten Rechtens?

Vollmar.

Sämmtliche Anwaltsakten sind den Herrn Anwälten Petri und Gudden zu substituiren.

Vollmar.

No. 210

Im Jahre achtzehnhundert und fünfzig, am vierzehnten April

Auf Anstehen des Hr. Advokaten Vollmar, Anwalts für den Appellanten Collist, hat ich Gerichtsdiener Carl Wilhelm Lauber Endes unterschriebener, den Appellaten Hr. Hr. Advokaten Petri und Gudden, Anwalts für die Herren Appellaten

1.) den Hr. Advokaten Petri, Anwalts des Appellaten Rüsing, auf Herrn Rüsing in seiner Wohnung mit seiner Ehefrau Frau Kröker

2.) den Hr. Advokaten Gudden, Anwalts für den Appellaten Wirth, Herrn Wirth in seiner Wohnung mit seiner Ehegattin in seiner Wohnung

Abschriften von vorstehenden Appellaten und von diesem meinem Exekutionsakte

zugestellt, indem ich jedem derselben eine Abschrift in Person

1 Zustellung à 35 ß 1.16
1 Exemplum " " 14
1.30

c. d. Lauber

No. 3787. Registrirt
zu 16 Bände 20 Folio à 16 ß 14 ß
Obermeier. [illegible]

No. 336 gehörig für Rumpel in der Armensache des Tünchers Brill wegen Herausgabe an Tünchers Brill contra die Delicti 14. te Novembris 1849 den März 1850. L. Rumpel.

No. 3945. Civilsachen in Sachen No. 12695.

Balthasar Brill, senior Metzger in Hornbachmoschoft, Appellanten von seiner Strafsache d. Eingehungsnisses Hornbachmünster vom 16. November 1848, 26. Juli, 24. August und 9 November 1849, wegen Injurienklage Rumpel Gotten,

gegen

Balthasar Brill junior Metzger in Hornbachmoschoft, Appellaten, wegen dessen Anwalt Vollmar.

Für den Appellanten Lang Anwalt Gotten dahingehend: es gefalle dem k. Appellationshofe seine mittels Vorkommunikandum angefertigte Anklage, die von dem Appellaten angefochtene Contestation als einbezogen nicht zu verwerfen, denselben in die Kosten zu verurtheilen und die Sache an das Untergelegten Feldkriegsgericht zu verweisen und diesem Appellanten zur Vernehmung des Zeugen Peter Imm zu erlassen.

Für den Appellaten Lang Anwalt Vollmar dahingehend: es gefalle dem k. Appellationshofe seine Antwort zu reformiren, das Appellat seine Berufung als unstatthaft und ungerechtfertigt mit 26. Juli 1849 abweisend und die Contestation zu bestätigen, jedenfalls die Berufung als unzulässig, jedenfalls als unbegründet zu verwerfen und die Verurtheilung des Appellanten in die gesetzlichen Folgen und in die Kosten, dem Klienten einen zum Vorschuß

der Lemnisziger und Byckenroder Immobilien
subsid. der Appellaten zum Kommissarischen Justizamt
sind der nötige Zeugen
- dass der Kaufakt unter Privatunterschrift vom
- 24 Juni 1817 (Folio 2 sub No 936 registriert und gültig
- der 4. Mai 1849 Debet 28 Thr rel. 36. fol 86. c. des
- in der Rammsche Hülfsache Brill junior gegen Hülfs.
- sen Brill senior beide von Hemmendorf h. Instanz
- mündl Hyffert sowie die Quittung vom nämlichen Tage
- Folio 2 sub No 7 über Kapital nicht weiter registrierte Zinsen
- Quittung der 4. Mai 1849 Debet 15 Thr 19 Sgr rel. 36. fol 86. c. 9 des
- Kommiss. Lieutenant Mündl Hyffert - von der Hand des Appel-
- laten unterschrieben sind

Es sind drei Exemplare zur Kommission diese verfügende
zu annehmen, einen der Herrn Beisitzer mit Einrückung
dieser Verfügung zu benachrichtigen und das commissa-
rische Protocoll mit den Akten zurückzustellen.

Factum.

Nach dem am 24. Juni 1818 verstorbenen Vater seines
ehelichen Sohnes Moritz Christian Brill - der
Mutter des Appellaten - sind Appellat am
7. und 8. Juli 1818 durch Notar Feauxbey in
Hemmendorf die Nachlass-Siegel in Gegenwart
seiner Mutter. In denselben befanden sich

No 636 zu Akten für Rampe in der Rammsche Hülfsache Brill junior c. Hülfsen Brill senior c. Inhalt
c. Hülfsen Brill senior c. der Debet-Sache. Hemmendorf den 2 März 1850 Schmidt.

2. 3942.

Instanz

für

Hülfsacher Brill junior Metzger in Hemmendorf
Hofe, Appellaten an einem und Kommissarius Amtsanwalt Vollmar

gegen

Hülfsacher Brill senior, Metzger in Hemmendorf
Hofe, Appellanten und wegen Hülfsleistung der 7. Inzicht.
gerichtlich zu Hemmendorf vom 16. November 1848, 26.
Juli 24. August und 9. November 1849 anhängig der
Kommissarius Folsen.

I. Die Appellationsgründe des Hülfsil vom 16. November
1848 betreffend.

Da Letzterer zu erster Instanz Appellat
und Erstattung der Einsatz von 120 f begehrend, weil ein
seiner verstorbenen Mutter vorgeschützten Vermächtnis
wörtlich über 240 f vermögend wurde, wenn
das denselben durch Urkunden und Zeugen bewie-
sen hat, was welch Dritt das angestrengte Hülfsil abgewie-
sen wurde;

Da Letzterer das weitere Zeugenbeweis gütlich vor-
dem des vom Appellanten eingereichte Schreiben vom

vom 7. und 8. Juli 1848, in welchem die selben sich mit den sonstigen Folgen belastet, sich freiwillig als ein Anfang eines schuldigen Vermögens bekennen werden müssen,

In Betreff der gegen die Landesaction sich als misgesinnt bezeugenden Angeklagten

In Betreff der durch die Landes Action bezeugten Gesinnung der Theilnahme an der Erhebung des Jahres 1848.

Erwogen ist,

In Betreff der mittels Einlegung der Landes Action durch Appellat gültig vorgenommenen Verwahrung gegen das Urtheil,

II, die Appellation gegen das Urtheil vom 26 Juli 1849 betr.

In Betreff der mittels Landes Action durch die Entscheidung des ersten Richters sich beschwert erachtenden Punkte des angefochtenen Urtheils enthaltenen Gründe zu bestätigen, durch Appellat selbstständig sich gegen die Vermögens Confiscation erklärt,

Nr. 601 protocollirt für Kampschreiber Kampschreiber Brill junior Landschafter Brill senior Landschafter Brill senior Metzger in Gönnebeck 22. Februar 1850. C. Paulsen.

Publicirendes Urtheil

für

Landschafter Brill junior Metzger in Gönnebeck resident

Appellanten

gegen

Landschafter Brill senior Metzger allda resident,

Appellaten wegen einer Wolfsfalle für 16 Rt. Pr. Silbergroschen für Apenrade vom 16. November 1848, 26. Juli 24. August und 9 November 1849;

In gesetzlicher Form Appellant gegen das Urtheil der Landschaft Apenrade vom 26. Juli 1849 deshalb gegen die durch das angefochtene Urtheil vom 26. Juli 1849 definitiv entschiedene Confiscation gebeten hat, so

DIMESSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Heute

Heute

Heute

Den 20. Merz 50

Lz

Die Ladungsfrist gemäß Land-Ordnung und Prozeß-Instruktion, die Bezüglichkeit derselben, den Erlangen des Appellaten, daß er mündlich seines Rechts gehört werde, anbelangt.

III. Die Appellationsbeschwerde gegen die Urtheile vom 24. August 1849 betreffend

1849 Ladungsfrist.

Da Ladungsfristen gemäß Land-Ordnung, Prozeß-Instruktion, die Appellation betreffend, Urtheil vom 26. Juli 1849 bestimmt sind, dem Appellanten ausdrücklich und ausdrücklich Bestimmung erhielt, innerhalb sechs Wochen in dieser Sache abzugeben;

Da Ladungsfristen die Zeitraum zwischen der Zustellung des Appellanten gestellten vom 16. August 1848 zwischen der mündlichen Rechtsprechung, sowie mit den unterstützenden Entgegnungen, Entscheidungen und Erklärungen stets;

Da Ladungsfristen die Rechte betreffen, daß die Zeugen-Verhöre mündlich vorgetragen und abgehandelt, daß nach Ablauf der Zeugen-Verhöre zur Fällung des Urtheils die Conclusion der Sache vorgetragen;

Aus diesen Gründen

gestellt es dem Appellanten, die Berufung gegen das Urtheil vom 26. Juli 1849 als mündlich vorgetragen als Schlußmittel, die gegen die übrigen Urtheile abgelehnt mündlich abzuweisen, der Appellanten in die gesetzliche Gerichtskosten und in die Kosten zu verurtheilen, und dieses Urtheil zum Vortheil des J. Arnaud und der mitbetheiligten Zeugen aufzuschlagen.

Lat.

Subsid. der Appellation zur Beurtheilung der Injurienklage
gegen
" den Bürgermeister Brunnenmeister Jacob Bill zu Dudweiler
" [illegible] sub No 936 wegen Mißhandlung de dato 4. Mai 1849
" Debet 28 Kr. Vol. 36. fol. 86. c.b. ad Commissum in den Gemeinderath
" Entscheidung Bill junior gegen Entscheidung Bill senior durch den
" Gemeinderath zu Dudweiler d. d. Dudweiler 6. Juli [illegible] Heffert] [illegible]
" [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
" und wegen Mißhandlung de dato 4. Mai 1849 Debet 15 Kr. 9 Hr.
" Vol. 36. fol. 86. c.g. ad Commissum d. d. Dudweiler 6. Juli [illegible] Heffert] – neun
" Thaler Gebühren Amtsgerichtsrath Hoffmann

Zufolge dieser Exekution zu Handen dieser Kommission
Termin zu Vernehmung einiger Zeugen auf Dienstag
diesen 12ten dieses Monats zu Dudweiler mit Ladung
Entscheidungsgründen und Akten wurden
Entscheidungsgründen und Akten wurden

20. Mai 50

Vollmar.

No 709 gefertigt für Bürgermeister in der Gemeinderathssitzung de d. Bill senior Bill junior Debet 28 Kr.
Dudweiler den 2 Tag April 1850 d. Vollmar.

Actenauszug

Entscheidung Bill junior Metzger im Gemeinderathssitzung Appellanten

gegen

Entscheidung Bill senior Metzger im Gemeinderathssitzung Appellaten

		Gemeinde	Kläger	Beklagte
	1.) Gemeinderathssitzung	" . 48	" . 20	" . 21
	2.) Consultation	8 . 24	" . "	" . "
	3.) Communikation d. Ct	1 . 53	" . "	" . "
	4.) ich an d. Gemeinderath	1 . 57	" . "	" . "
	5.) Zeugen	" . 57	" . "	2 . 20
vorgestern	6.) Avenir	" . 48	" . 20	" . 21
wieder	7.) Avenir	" . 48	" . 20	" . 21
nur ein	8.) Rückschein d. d. Zeugen	" . "	" . 32	" . "
Avenir	9.) Ordnung Orig. 3½ B	4 . 26	" . 20	1 . 10
wieder Zeug	2 Copien Bogen Zeit	2 . 13		
	10.) wegen Einsichtnahme d. Akten	1 . 53	" . "	" . "
	11.) Terminsanberaumung d. 26. Mai	9 . 27	" . "	" . "
	12.) Terminsanberaumung zum Gemeinderath	1 . 53	" . "	" . "
	13.) Rückschein zum Gemeinderath	" . "	" . 32	" . "
	14.) Rückkunft der Akten	" . 57	" . "	" . "
	15.) Entscheidung Orig.	4 . 44	" . 39	" . 35
	1. Copie Bogen Zeit	1 . 11		
	Botenlohn	" . 48	" . "	" . 7
		42 . 3	3 . 3	5 . 15
		5 . 15		
		47 . 50		

Dudweiler den 8 Tag April 1850.
Vollmar.

Honorarien Taxen wurden bezahlt
und zwar:

1, für Anwalt Vollmar zu Mainz
11 fl. Gulden Kreuzer,

2, für Gemeinde Boten Lauber Insheim zu
drei Gulden drei Kreuzer.

Zweibrücken 9. April 1850.

" Pays Mainz in Gulden Currency Fr:

Leonking

bis mit einer Holzschadenzahlung von 240 fl, zu
Gunsten seiner verletzten Ehefrau resp seiner beiden
Kinder, und zwar für seine seine Ehefrau von
zweihundert Gulden und wofür von der von Amtswegen
Seite vertreten.
Der Appellant bei der von dem Appellaten gegen
Manneinschreibung sich mit diesem Fassen nicht
beruhigen wollte, so wurde derselbe Appellant der
rasche Contravention. Zur Begründung derselben
beruft sich Appellant auf den allgemeinen Zweifel
über die Zuständigkeit zu Entscheidung
Fall Appellation. In der Appellinstanz nahmen
sei Vertheidigung der Parteien die Anwälte der beiden
Parteien Bezug und es kommt sich nun:
1) ergibt sich nicht klar aus dem Verhandlungen
vom 7. u. 8. Juli 1818 der gesetzgebende Corps sich für

die vom Appellanten vorgebrachten Beschwerden?

2.) ist demgemäß die Erkenntniß zu vernehmen sey?

3.) wird Sich über die Kosten zu verfügen.

Vollmar.

dann Herrn Anwalt Holzer zu vernehmen

Vollmar.

Verhandelt

Nro 209 Am Dato erscheint heute Freitag, den vierten April Tausend achthundert vierzig, vor dem Appellationsgerichte Herr Vollmar, Anwalt für den Appellaten, Herr Advokat Dr. Wirth, Landes-Advokat, Vollmachtgeber, als Appellant, Appellat, für die Sache Johann Jakob Bauer, Bauer von Holzen, Anwalt für den Appellanten, Herr Advokat Dr. Wirth, Landes-Advokat, Vollmachtgeber, als Appellant, Appellat, für die Sache Johann Jakob Bauer, Bauer von Holzen,

der Beklagten v. den Erbschaften die mit Klagsten 191 fl 19 x. zuerkannt.

Die Appellatin beschwert diese Erkennung in Betreff, als unrichtig, weil in derselben die für sie nach der Abverkaufer'schen Vermächtnisse bezogenen Gelder, insbesondere mit Summe v. 573 fl 20 x. nicht verrechnet sei, noch um Leistung v. 1144 fl 25 x. welche sie mit Absendung v. 8. Dezember 1843. zufolge als Beschluss auf Abverkaufer'sche Forderung, die sie in ihrem Interesse gehabt, zurückbehalten habe, in seiner Berechnung nicht vorkommt. Bittet demnach diese Appellatin in specie diese Berechnung noch in verschiedenen anderen Positionen. Gegen das Begehren dieser Berechnung muss auf Abverkaufer'sche Masse und zwar, wegen die Appellatin, dass sie bezüglich dieser Posten nicht als Gemahl der Appellatin sondern als Curator des Curandi zu handeln hat, um 573 fl 20 x. welche sie v. dem Curator massae vereinnahmt worden sei, um Bth. Guillemin zu bezahlen, mit diesen auf ihre eigene Forderung verrechnet habe. Auch die verrechneten 1144 fl 25 x. betreffe, haben ihr diese am 1 August 1844 v. der Appellatin cedirt worden, indem sie ihm mittels an diesem Tage ihre Gesandtschaft-Forderung an die Abverkaufer'sche Vermächtnisse mit Zahlung auf der Erbschaftsmasse a. Forderungen zu Forderungen ab getreten habe. Diese Berechnung würde jedoch v. der Appellatin als unrichtig bestritten.

Hierauf erfolgte das 2te Urtheil des 1. Ehe Senats v. 13. April 1846. welches dem Appellanten nicht gleiche Berechnung mit Abverkaufer'sche Forderungen zuerkannte, sie zu den Posten verwiesen. Gegen beide Urtheile appellirte Einsprechung, und bat der Appellatin in der Appellantwort den alten Ausspruch zu fällen. Diese bestritt die Einsprechung gegen beide Urtheile als unzulässig, wegen Mangel und appellablen Beschwerde, gegen das Urtheil v. 20 März 1846 insbesondere wegen freiwilliger Nullzahlung, ferners sich auf 1. Inst die Einsprechung gegen das Urtheil v. 20. März 1846. als unzulässig zu verwerfen; dagegen dasselbe gegen das Urtheil v. 13. April 1846 als unzulässig zu erklären, 2. Inst der Beschwerde als unstatthaft und unzulässig zu verwerfen, 3. Mst sich wegen der Kosten zu erklären.

Heute Anwalt Gulden zu Recht Glaser.

Für die Cregin /

Vorstellung

Die Akte abgeschlossen und heute den siebenten April

Gulden Anwalt der Appellatin Wilhelm Guillemin

Fürstlich Landesherrlicher Landgerichts Actuar

Laufen

Nro 3944 18. März pfl. Antrag für

Christian Luckenbein, Pfarrer in Lichtenstein, Appellant, contra 2 Urtheilen des Fürstlichen Landgerichts Lauterbach vom 20. März 1846 & 13. März 1847.

gegen

Catharina Sauer, ohne Gewerb in Sandbuchsel, Wilhelm vom Peter Guillaume, Appellatin.

Ob der Appellant die Appellatin nicht bestreiten kann, seit dem Jahre 1839 bis zu seinem Austritt aus der Administration für dieselbe verschiedene Forderungen, welche sie theils nicht bezahlt, theils auf Forderungen verrechnet worden,

Ob der Appellant sie ferner auch jetzt diese Berechnung stellen, worauf sie den Rand ihrer Angabe aufsetzen solle & ihr resp. ihrem für sie handelnden Vertreter, sämmtliche Akten mit den angelegten Rechnungen zurückgeben; Ob sie aber für die in der Ladung spezifizirten Forderungen, die Summe v. 191 fl 19 x. nebst einer weiteren sonst vorgekommenen Leistung v. 30 fl 11 x. somit im Ganzen 221 fl 30 x. gut befindet.

Ob die Appellatin, anstatt diese Forderung, deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit sie durch die in Händen habenden Akten & Belegen hätte verificiren können, unrichtig, oder zu bestreiten, sie um Mangel Scheinmittel vorgeschützt & über und von dem Vorgange stellte, sie um vollständige Berechnung über alle in ihr enthaltenen & für sie erfolgten Leistungen & um vollständige Berechnung über die Posten in den verschiedenen für sie gehaltenen Forderungen unter Mittheilung der detaillirten Vorrechnungen der Posten zu stellen;

Ob diesem Vorgange nach durch Urtheil v. 20 März 1846. mit genauen Appellant aber mit vorläufiger Weise für den Posten der Nullzahlung verurtheilt wurde, weil er seine Klage nur summarisch einrichtet & sich bei Entwerfung seiner Klage die Exception der Appellatin vorbehalten durch Rechnung eine allgemeinen Berechnung bestätigt habe,

Ob der erste Richter aber bei dieser Resolution gänzlich übersehen soll, dass Appellant auf in seinem Theil genau detaillirte Rechnung, sie wiederholt zur Begründung seiner Forderung vorgelegt die Stellung einer allgemeinen Berechnung, somit in dem weit mehr erlangt worden war, wodurch sein Vorgehen erst fest zu

stellt werden sollte, widrigenfalls er z. dem Resultate dieser Rechnungsstellung abfinge
als wenn weiter kein Anspruch geltendgemacht wurde, folglich über den
Rechnungsbetrag erst dann entschieden werden dürfte, wenn eine Entscheidung in der
Hauptsache erfolgte.

Daß es in der That widersinnig erscheinen muß, wenn Beklagter ein Bekenntniß ab-
legt, worüber aber noch in der Hauptsache entschieden werden darf oder
vielmehr sollte, er zu dem Ende einen Theil der zur besseren Information des Ge-
richts angeordneten Procedur vornehmen muß, damit dieser Theil des Er-
kenntnisses in keinem Falle zur Rechtskraft gelangen kann;

Daß aber auch die Entscheidung des ersten Richters, wonach dem Beklagten Eidesgegen-
stand, über alle bisher für die Beklagtin gemachten Forderungen z. von ihr erhaltenen
Vorschüsse u. Zahlungen Rechnung zu stellen, nicht aufrecht erhalten werden kann,
indem der Eidesantrag durch Ableistung eines Forderungseides mit seinem Gegenstande nicht in der
Weise in Rechnungsverhältnißstreit, daß er wenn er für eine Forderung eine Rech-
nung fordert auch Forderungseide geschieht, z. auf Erledigung eines jeden Artikels
Beweis angeboten, z. daß der Richter wegen, auf diese Forderung bezüglich fest
zu stellen für dieselben für den Letzteren oder die letzteren Posten beschwört, er gehalten
wäre, zur Justification derselben eine Rechnung über sämmtliche v. Rechnung um
für diese Forderung gemachten Vorschüsse zu stellen, und in der Regel zur Folge
hätte, daß er wegen Ablegung der Artikel z. Rechnungsstellung, seine Forderung
nicht zu begründen vermöchte;

Daß endlich, beauftragt eine Forderung v. Vorschüssen per, muß gut zu haben, z.
damit nicht ihr Beweis auf Letzteren vorzubehalten zu können, z. wie ist dieses
durch Vorlegung der Artikel z. Rechnungsstellung zu erweisen;

Daß dieser Beklagtin, insoweit sie die eingeklagten Posten nicht als unrichtig
bestreiten konnte, vorzuweisen wäre, daß sie dieselben mittelst Empfangnehmen
getilgt habe, als dieses nur ihr wäre, ihre Einrede zu begründen z. zu diesem
Zwecke eine Rechnung aufzustellen;

Daß aber Beklagtin durch Stellung einer Rechnung anerkannt hat, daß sie der
Beklagtin noch Forderungen für die eingeklagten Vorschüsse nicht eine ausgleichende Gegen-
forderung zu stellen ist, sondern selbst noch 56 fl 36 x. an sie zu gut behält, welche jedoch nicht zu
fordern wären, weil sie früher schon mit ihr verrechnet worden, es sich somit nur
noch darum handelte, die eingeklagten Posten einer näheren Prüfung zu unter-
werfen. J. L. daß die Beklagtin in den eingeklagten Posten folgende bestreitet.

1. Von Art. 1. Ein Brod mehr mit 24 Kreuz statt 30 fl 15 will sie in Gegenrechnung
bringen, es aber den eingeklagten Posten für die Preise Knollloch mit 40 fl 11 x zusch. 25/1
fixirt lassen z.

2. Von Art. 9. mit 15 fl will sie gestrichen wissen, - weil Beklagtin auch
ihrer eigenen Rückstellung 219 fl 01 x. zu Gut behält, zu deren Zahlung sie
einmal wieder angehalten werden müßte. Falls sie nicht anerkennen könnte, muß sie
Vorschlag zur Beschwörung haben.

Daß es in der Beklagtin, daß sie eine falsche Forderung nicht zu bestreiten vermöchte,
daß weil Beklagtin sie auf den Vermerk ihrer Buchhandlung für ver-
fallene Vorschüsse z. für sie bezogene Bücher rechnungsstellung gewärtigen,
z. sie daher eine vollständige Rechnung stellen müsse;

Daß dieselbe Begehren weder als Einrede einzuklagen abgewiesen werden müßte,
weil Beklagtin durch sie fremden Rechtsverhältnissen keine Rechte folgten z. mit
fremden Forderungen über eigenes Recht nicht compensiren kann;

Daß endlich Beklagtin, als Anwalt der Beklagtin, eine Forderung einklagt,
welche sie für Forderungen welche er für sie z. in ihrem Namen führte, besitzt;

Daß sie daher nicht, da die Forderung nur dann bestritten wird, wo mit der
Solution der Compensation (wurde nicht kommen kann, z. demzufolge nachweisen
müßte, daß er auch Rücksicht für die gestrichenen Forderungen ihr Bestätigung geblieben ist;

Daß sie aber nicht annehmen kann, daß sie für Forderungen, welche Beklagtin
nicht für sie, sondern für einen Dritten führte, z. wegen für ungeblich die Posten
verbucht, Rechnung stelle, da er hierdurch nicht ihr gegenüber, sondern dem, der ihr
zur Führung dieser Forderungen beauftragt hat, in obligatorischen Verhältnissen ge-
standen ist, daß die Beklagtin allerdings für die Abrechnung ihrer Vermögens-
für den Curator derselben verschiedene Forderungen gestellt z. die Beklagtin nicht
weil sie als Gläubigerin bei der Stellungnahme der Acten nichtstand dieser Maß-
betheiligt war Rechnungsstelle wurde, weder für Vermögensmasse gegenüber,
Beklagtin verwandt, daß aber durch Beklagtin der Beklagtin nicht Rechnung
tig geworden ist, weil sie die Forderungen nicht für sie z. in ihrem gesetzlichen Namen
sondern für die Vermögensmasse führte, z. da von ihr sogar gelegentlich Abschläge
resp Zahlungen der Forderungen, zur Tilgung der Vermögensmasse geschahen;

Daß hinsichtlich 573 fl welche Beklagtin z. der Vermögensmasse für sie erhob, z.
welche sie zur Tilgung seiner Schulden z. Gehalten an Zahlungsstatt über-
hat mit ihr verrechnet z. weil sie als Empfang zu gültig werden, folglich eine
weitere Rechnungsstellung darüber nicht verlangt werden kann,

Daß zudem aber Beklagtin der Beklagtin über diese Vermögens-Angelegen-
heit z. Zeit zu Zeit Rechnung stellte, indem sie ihr namentlich am 31 Dezember 1841.
über die bis dahin für sie verbrauchten Gelder z. und sie verfallenen Vorschüsse, so wie
für sie gemachten Auslagen eine Rechnung übergab, worin die Forderung 573 fl
sich verrechnet finden;

Daß sie sodann am 8 Dezember 1843 eine weitere Rechnung mit ihr abschloß,

vermag der 184 fl. 25 kr. gut befindet, welche mit ihrer Einwilligung auf Abrechnung der Forderung verschrieben werden in seinen Händen verbleiben. Er endigt am 12. Februar 1845. Diese Forderung zu stellen, vermag er 231 fl. 40 kr. gut befindet.

Daß der Verkauf des am 1. August 1844 mit ihm abgerechnet, und welchem sich ergeben hatte, daß ihre Forderung an Capital, Zinsen, Kostenbeträgen zu Prozessen und der Vermögensmasse circa 2000 fl. betrage, sie ihre diese Gesammtforderung am 1 August 1844 erhalten.

Daß dieser daher auch bezüglich aller Vorschüsse, welche sie für Abrechnung der Prozesse geleistet hatte, an ihre Stelle trat, und sie durch den übereingekommenen Cessionsgrund dafür entschädigt wurde, sie folglich auch befugt war, dem Bezirksamt Rechnung über solche geleistete Vorschüsse zu verlangen, weil selbst vorgeschrieben sollte, daß Bezirksamt ihr solche vorzuschießen und eine Zahlung geleistet werden, so ist selbst der Cession günstig daher zu beziehen sollte, müsse nun das fallsige Rechnung eine wenigstens zweifelhaft genannt werden.

Daß demzufolge der erste Richter dem Bezirksamt nicht hätte auferlegen können, das ganze Rechnungsverhältniß in dem Abrechnungsprozesse durch Rechnungsstellung zu stellen, weil a. weil dem Bezirksamt selbst gedachten Rechnungen vorgeschrieben, daß die Partheien sich darüber schriftlich darüber schriftlich darüber verständigen sollen, b. die fraglichen Cessionen alle das fallsige und Rechte der Forderungen auf das Bezirksamt selbst übertragen, c. es schon in Wirksamkeit selbst Rechnung stellen mußte, weil wie bereits erörtert, im allenfallsigen Hilfsfalle dem Bezirksamt selbst obgelegen wäre,

Daß also demzufolge wie daraus entnommen: das Bezirksamt das ungeschuldete Zahlung zu beschreiben hat, oder nicht;

Daß aber die Bezirksamt selbst zugibt, daß er die Forderung an das ungeschuldete Zahlung beschränkt, wirklich geschehen sei, sicher muß schon nicht man Zinsen ab zu folgen: 219 fl. 12 kr. zu fordern hat;

Daß es nun nur ist, noch zu prüfen, daß sie noch andere nicht Rechtsverfällnisse, wegen über dem Gesagten zufolge, die Abrechnung Posten nicht genommen, ihr Belastung gewordene ihr eine Compensation angetreten ist;

Daß sie jedoch eine solche Verrechnung nicht zu liefern vermochte, so die Klage des Bezirksamtes daher gerechtfertigt erscheint.

K. d. H.

Gefallen: daß das k. Bezirksamt Kitzingen mittelst Zahlungsauflage vom 10 Februar die Bezirksamt zur Zahlung einer Summe von zwei hundert neunzig acht Gulden 12 kr. samt Zinsen v. Tag der Klage 27. September 1845. sie weiß zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, auch die Zuhaltung der gefällten Urtheile zu verordnen.

12. März 50. Ly

für K. Glaser
L. Lotz

No 5946 C.

Rechtsbeistand Rahmy

für

Apollonia Leuchtenberg b. Pleier in Landshut

wohnhaft, Appellant an einem Beschluß des k. Landgerichts Landshut vom 10 März 1846

Z. J. 13 April 1848

gegen

Anton Maier den Jüngeren in Landshut

wohnhaft, Beklagten und Appellaten, Appellation,

Es gefällt den k. Appellationsgerichte dem Appellanten Rechtens zu erkennen, daß es der Appellatin aufzugeben sollen den bei Separirung der Ehe Appellant von der Ehe Appellat, es sei nicht wenn auf diese beschränkt ist, daß bei Abschluß der Ehe Appellat verpflichtet [illegible] worden sei, auch den Appellanten als Ehemann für die Verbindlichkeiten der Ehe in Zukunft beizutragen verhalten werden, nicht minder den bedürftigen Theil Unterhalt zu verabreichen zu verpflichten, widrigenfalls Exekution verhängt

18. März 1850. Ly

3944

Rotary

für Catharina Leonhardt, geborene Frankenthal, verehelichte Wittwe und Erbsgläubigerin, Appellantin,

gegen

Christian Leonhardt, Kgl. Notar und Bürgermeister in Landau, Appellaten, wegen Klage auf Ungültigkeitserklärung eines Kaufvertrages vom 20. März 1846 d. 13. April 1848, Succession des Jacob Frankenthal betreffend.

Die durch Jacob Frankenthal, weiland Bürger und Handelsmann in Frankenthal, seinen Bruder und Universal-Erben eingesetzte Appellantin, Catharina Leonhardt, geborene Frankenthal, hat gegen den Appellaten, ihren Schwager, Christian Leonhardt, Notar und Bürgermeister in Landau, Klage auf Ungültigkeitserklärung eines Kaufvertrages vom 20. März 1846 d. 13. April 1848, Succession des Jacob Frankenthal betreffend.

Der durch Jacob Frankenthal, weiland Bürger und Handelsmann in Frankenthal, seinen Bruder und Universal-Erben eingesetzte Appellant, Christian Leonhardt, Notar und Bürgermeister in Landau, hat gegen die Appellantin, seine Schwägerin, Catharina Leonhardt, geborene Frankenthal, Klage auf Ungültigkeitserklärung eines Kaufvertrages vom 20. März 1846 d. 13. April 1848, Succession des Jacob Frankenthal betreffend,

erhoben, und darauf Folgendes

vorgetragen:

Am 27. September 1845 [illegible] gegen Appellatin Klage auf Zahlung von 191 fl 12 xr [illegible] und [illegible] Jacob Frankenthal [illegible] vom 6. Februar 1807 [illegible] Zahlung [illegible] Kosten [illegible] Appellant [illegible] Jacob Frankenthal [illegible] Appellant [illegible] Appellatin [illegible] Appellatin [illegible] Appellatin

PENSIONS-STEMPEL
7
Kreuzer

[illegible] Zeitschrift [illegible] Appellation [illegible] gegen die [illegible] Appellaten [illegible] Appellation [illegible] [illegible] Zeitschrift [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] Waldschutz-Arbeitsfeld [illegible] Altberg im Forst-Inspektorat Tabarzfeld [illegible] [illegible] [illegible]

die Hansen und [illegible] Hohenburg verkauften zufolge Akt errichtet vor Notar Hammel zu Bergzabern am 21. Februar 1830. dem Appellaten Schulmeister, zwei ihnen gehörig gewesene auf dem Bann v. [illegible] gelegene Walddistricte [illegible] & Altberg genannt u. [illegible] nachdem die durch Anwalt Glaser vertretenen Freiherren Merian & Cons. zu dessen Gunsten 100,000 fl. an sie bezahlt hatten, dieselben laut Urkunde aufgenommen durch Notar [illegible] zu Bergzabern am 13. Januar 1843. in ihren Besitz für die versicherte Summe. Gestützt auf diese Urkunde ließen sie dieselben durch Akte des Gerichtsboten [illegible] v. 7 & 10 März 1849. verschiedene in diesem Walde gefällte Hölzer gegen ihren Schuldner Schulmeister pfänden. Gegen diese Pfändung erhob der Appellant Fournier eine Opposition & Eigenthumsklage, behauptend Eigenthümer dieser Hölzer zu sein, indem er solche laut zweier Kaufurkunden unter Privatunterschrift v. 23 & 27. Februar 1849. & [illegible] Depot in Weißenburg welche diese Waldungen laut Kaufcontract errichtet vor Notar [illegible] in Straßburg vom 16. Dezember 1842 v. Schulmeister käuflich erworben hatten, erkauft, u. dieselben auch gefällt haben.

Die Appellaten Merian & Cons. sowie auch Schulmeister bestritten dieses Eigenthumsrecht des Appellanten, weil der angerufene Kauf vom 16 Dezember 1842 durch Urtheile des Weißenburger Tribunals v. 27. Juli 1841. wieder aufgelöst worden sei, u. die [illegible] Depot kein Recht gehabt hätten ihnen nicht gehörige Hölzer zu verkaufen. Durch Urtheil des k. Bezirksgerichts Zweibrücken v. 9 August 1849. wurde diese Klage auch als unbegründet erklärt u. der Appellant mit seiner Klage abgewiesen. Hiergegen appellirte er u. beantragte für den Fall daß seine Berufung verworfen werden sollte, gegen die Freiherrn Glaser den Ersatz der Räumungskosten mit 522 fl. 52 x. welches Begehren diese jedoch als unzulässig u. unbegründet bestritt. Die Freiherrn Petri appellirte [illegible] incidenter u. verlangte Zuerkennung einer Entschädigung für den ihr durch die widerrechtliche Fällung der Hölzer verursachten Schaden zu [illegible] ihm zuerkannt zu einem Zeugenbeweis erbot.

Die Anträge der Parteien bieten nun die Fragen der: 1. Ob die Berufung in der Hauptsache zu verwerfen sei? 2. Ob der Appellant zulässig ist, gegen die Freiherrn Glaser Ersatz der Räumungskosten zu verlangen, falls diese Räumung denselben [illegible] war? 3. Ob daher etwa der v. der Freiherrn Petri [illegible] Beweis abzuweisen u. daher dieser Beweis zuzulassen ist?

Den Herren Anwälten Vollmar & Petri zu signifiziren

Zustellung   Glaser

No. 296

[illegible] NS-STEMPEL 7 Kreuzer

Zustellung.

Im Jahre achtzehnhundert und fünfzig, den sechs und zwanzigsten Mai.

Auf Ansuchen des Herrn Advokaten Glaser, Anwalt für die Appellaten Merian und Consorten habe ich unterzeichneter Carl Wilhelm Lauber, Gerichtsvollzieher am kgl. Appellationsgerichte für die Pfalz zu Zweibrücken und daselbst wohnhaft,

1. dem Herrn Advokaten Vollmar, Anwalt für den Appellanten Fournier, sprechend zu seiner Wohnung mit ihm selbsten

2. dem Herrn Advokaten Petri, Anwalt für den Appellaten Schulmeister, sprechend zu seiner Wohnung mit ihm selbsten

Abschriften vorstehender Qualitäten je [illegible] an diesen meinen Akt zugestellt.

Kosten ein Gulden dreißig acht Kreuzer.

C. W. Lauber

Zustellungen [illegible]	1 16
[illegible]	1
[illegible]	14
[illegible]	17
fl	1 38 kr

No. 5410. Registrirt zu Zweibrücken den 29 Mai 1850 für 14 kr. [illegible]

Nº 296

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Zustellung

Zu Recht erkannt: Es wird der Appellation des Beklagten Folge gegeben, das Urtheil des Stadtgerichts vom 16. Dezember 1842 aufgehoben und der Kläger mit seiner Klage abgewiesen.

Von Rechts Wegen.

Bei Abfassung des Erkenntnisses haben mitgewirkt: Der Vizepräsident Dr. Bergmann, die Obergerichtsräthe Dr. Schmidt, Dr. Wolff, Dr. Schwabe und Dr. Schulze.

Publicirt Leipzig, am 29. Juni 1843.

Dr. Bergmann.

Dr. Schulze.

Registrirt gebührenfrei.

Leipzig, am 29. Juni 1843.

Für die Expedition: Hermann.

Zustellung

Der Herr Advocat Schlaffer, Anwalt für den Appellaten Merian & Consorten, hat sich in dieser Sache für den Appellaten Carl Wilhelm Lauber, Rittergutsbesitzer auf Kgl. Appellationsgerichts Special für den Fiscal zu Zwickau und alda wohnhaft,

der Herr Advocat Hoffmann, Anwalt für den Appellanten Hermann Heinrich in seiner Rechtfertigung mit ihren Schriften

der Herr Advocat Petri, Anwalt für den Appellaten Schulmeister Hempel in seiner Vertheidigung mit ihren Schriften

Acta sind von vorstehendem Erkenntniß an diesem meinem Orte geschlossen.

Actum wie Gelehrten Rechtens ist.

C. W. Lauber

Zustellung
Fol. 1.16
Ab. 1.01
Zeugl. 1.14
Summa 1.27
A 1 38

Nº 296

Die Hausen und Rutzingen Schuldsache, wegen Schuldforderung, Recognition und Pfandbestellung, Kraft Rathsbescheids vom 13. Februar 1830. dem Appellaten Schmeißer, zwei Thaler Pfändung gewordene auf dem Hause Nº 2 Leipziger Vorstadt sich befindende Waldung ist nicht Pfandtheil, Kraft Rathsbescheids vom 21. Februar 1840. dem Appellaten Schmeißer, gegen Cession der Appellaten Merian & Consorten, Forderung an Carl Wilhelm Lauber, Rittergutsbesitzer auf Kgl. Appellationsgerichts Special für den Fiscal zu Zwickau und alda wohnhaft, in Höhe von 100,000 Thlr. an sie bezahlt hatten, dasselbe laut Recognitionsscheins vom 13. Januar 1843. an ihre Forderung, die vorgedachte Summe Capitals auf diese Recognitionsscheins Pfandstücke, Kraft Rathsbescheids vom 17. März 1843. verschiedene in diesem Walde gefällte Hölzer gegen ihre Schuldner Schulmeister Hempel und Consorten pfändend, Gegen diese Pfändung erhob der Appellant Incidentien und Exceptionen, Klagte, Beklagter, Replicirte, Duplicirte, Beweis und Gegenbeweis führte, Urtheil und Recht gewann, Kraft Rathsbescheids vom 27. Februar 1843. die Pfändung aufhob und Appellant Incidentien und Exceptionen verwarf, Kraft Rathsbescheids vom 13. Dezember 1842. die Pfändung wieder herstellte, Kraft Rathsbescheids vom 16. Dezember 1842. Appellant die Exceptionen verwarf, Kraft Rathsbescheids vom 2. Juli 1841. wieder aufgehoben wurden sei, u. die Gebrüder Wagner dem Beklagten gehörige Hölzer zu verkaufen, Kraft Urtheil und Rechtens vom 29. August 1842. wurde diese Sache auch als begründet erkannt, u. der Appellant mit seiner Klage abgewiesen, Hiergegen Appellirte er, u. beantragte, für den Fall daß seine Berufung verworfen werden sollte, gegen die Fiscalische Klägerin den Erlaß der Pfändungsschrift mit 512 Thlr. 22 Ngr. welche Summe dieselbe jedoch wieder zurückzahlen müßte bestellt. Die Fiscalische Partei appellirte incidenter u. verlangte Zurückweisung seiner Exceptionen für den Fall durch die widerrechtliche Fällung der Hölzer verursachten Schaden zu ersetzen, welche Sache bereits zu einem Beweis erkannt hatte.

Die Acten der Fiscalischen Partei sind nun die Frage an der 1. Bl. die Berufung der Pfändungsschrift zu verwerfen sei? 2. Bl. der Appellant zahlungspflichtig sei, gegen Fiscalische Klägerin Erlaß der Pfändungsschrift zu verlangen, falls diese Frage derselben Nützung dann und wenn? 3. Bl. dieser gewesen der p. der Fiscalischen Partei unbekannt Einwand abzuweisen u. dieser Einwand zurückzuweisen sei?

Den Herrn Rechtsgelehrten Hoffmann & Petri zu Leipzig mitgetheilt.

Zustellung

Klagte

22. April pl. Antrag

für

Franz Joseph Fournier handelsmann in Laufenburg, Appellanten von einem Urtheile des k. k. Bezirksgerichtes zu Zurzach vom 9. August 1849 an einen löbl. Obernhof Volkmar,

gegen

1.) Hermann Merian Partner in Basel wohnhaft;
2.) Marie Joseph Jean felix Gérard Manufacturier in Klingnau wohnhaft;
3.) Franz Anton Laugel Vistorier in Klingnau wohnhaft;
4.) Franz Joseph Heiligenthal Partner in Klingnau wohnhaft, letzterer letzterend als Anstösser von Conrad Friedrich Johann Drewitz, Witwer von Johann Michael Ogé Partner in Klingnau wohnhaft Appellaten, vertreten durch Obernhof Glaser,

und gegen

Carl Schulmeister, Fürsprech und Partner in Klingnau wohnhaft, Appellaten vertreten durch Obernhof Petri;

factum

Laut registrirtem Akte vor Notar Hemmeler in Lengnau vom 28. februar 1850 acquirirte Carl Schulmeister von der Zunft von Rickenbach zum Adlerstein und Pikart und Ehefrau in Lauf gelegen. Laut weiterem Akte des Notar Hartorius in Lengnau vom 13. Januar 1843 hypothezirten die Appellaten Merian et Cons. auf den Kaufpreis des Waldes die Summe von 100,000 Franken und ermächtigten in die Casse der Darlehner zu tragen. Und vorderen Fusses übergab Schulmeister den Wald bereits am 16. Dezember 1842 an Louis Dunoyer, Jacob Dunoyer und

Conrad Aubert nachstehende Urkunde zu Protokoll
Tage bei Notar Keller in Neunkirchen im Akten-
ser gerichtlichen Geschäfte auf gar Registrirung vor-
gelegt wurde;

Aus dem katholischen Gemeinderathe der nachbenannten Waldei-
gen Parkverkäufer muß ab und zugeschrieben, daß sie
unter Eigenthümer zahlen in Besitz haben, jede Jahr-Holz
fläche zu nennen und wenden ganze Umgrenzungslinie der
massen und wirklichen Eigenthümer angaben werden
Einer in Jahre 1847 vorgenommen Glänzungen worden
meister der Verkäufe im Jahre 1847 ignoriert, der Kauf
der Gebrüder Dupont und Aubert gefällten und benannte
zu kaufenden Hölzer, gegen Schulmeister zu Neunkirchen alleinig
nde Protokoll vom 3. August 1848 vor Notar Rebholtz & Hender,
Herrn auf ersuchen Gemeinderath zu Neunkirchen der Ge-
brüder Dupont der von Notar Keller vorgenommen Akt
heim d. Quartal Jahr) zur Registrirung, allwo denselb
nro 1972 des Manuals für das II Quartal 1847/48 Nummer heute
genommen worden, da sich die bedungenen Register ver-
gehörig fand Klasse wie oblaut und unsert worden denselb
so enthält das Quartal vom 28. Juli 1848 vorgelegten Kauf
d. Gemeinderathes vom 7. August 1848 genehmigten verbürgten
Protokolle.

Aus diesen Urkunden begehren zu Einem Notariate des
Gebrüder Dupont laut gemein Akt unter Heutigen
Protokoll vom 23. februar 1849, folio 2 dahero ad
zu dato den 24. februar 1849 vol. 24. fol. 40 c.7_13 für 1775 Fr
d. Quartal nutz Seel und vom 27 februar 1849, folio dahero
223 registriert zu dato den 6. May 1849 vol. 24. fol. 42 c.7_10
für 48 fr. Quartal nutz a.a. Horn, - an den heutigen Assellanten
für 9050 fl. 48 fr. Holz unten denen in den gemeinschaftlichen Akten

DIMENSIONE - STEMPEL
11
11 Kreuzer

enthaltenen Bedingungen.

Einer der nachstehenden Bedingungen bestandlaut
daß der Käufer den Hauungs und Fabrikationsbetrieb
begonnen müßte, in Folge denselben begonnenen
den Verkäufern dem Käufer blos die Stämme und
so gefressenes wenden sollten, und Käufer durch
denselben dann Besitz nehmen und wenn sie wenden wünsch
Besitz haben sie mit gemein Haupt-Waldsammer aufflug.
die Assellaten Mercanet Louis Lisbach nun als Gläubiger
und Schulmeister, zugegen dieses am 9 und 10 May 1849
die gefällten Hölzer auf dem Platze der Mobiliar-
execution und Versteigerung belegen.

Gegenwärtig beyden Assellaten Assessoren und ersuchte die
traktionsklagen.

Zur Eröffnung der Distraktionsklagen wurden vor vordem
andern Einer und nachstehenden folgendes gutbund:

1.) der sich im Besitz der Hölzer, welche weil sie bereits ge-
fällt als Mobilien zu betrachten sind;

2.) seine Verkäufer selbst seit dem Jahre 1843 im ruhigen
und öffentlichen Besitz dieser Waldungen befunden und auf
der Zeit jener Verkäufe und Holzfällungen seine sichtba
gegenwärtigen Besitzer zu nennen und von jedermann dafür angesehen
3.) seit dem 16. September 1842 sein Schulmeister aufgestellt Eigenthümer
des Waldes zu sein, daß also seine seine Gläubiger nicht be-
rechtigt eine Mobilienpfändung vorzunehmen.

Hiernach entgegnete die Distraktionsklagen wie folgendes,
1.) Die Hölzer lagen nur im Walde solglich unter der Eigenthümer des
Waldes nicht im Besitze der Hölzer, Eigenthümer des Waldes sei
Waldes nicht im Besitze der Hölzer, Eigenthümer des Waldes sei
über Niemand anderes als der Gemeinde Schulmeister nicht
der Akt vom 16. September 1842 einmalig zu Unrecht ohne vorher
Urtheil des Tribunals zu Kreisbenutzung vom 29. May 1848 nötigen

2.) das Inventar-Verkäufer-Recht-Anspruch der Gemeinde Gundelfingen auf Abtretung von Parzellen in dem Akte vom 28. Feb. 1830 wegen Aufhebung des Durchpasses über und bestimmte Haltung zustand;

3.) die Verkäufer Fournier für ewig gültig den dritten Theil Hypothek-Kapital - Rubel - nicht mehr gemeldet gewesen, aber einmalen;

4.) die Gebrüder Dupont sämmtliche auf Waldfeld das Handelsgut zu Waldbeleuchtung vom 3. May 1829 in Hypothek-Verband verblieben, und dann am späteren Protokoll vom 8. May April 1849 der Löschung des Hypothek nach dem 16. Januar 1846 zu wirklichen mögen, und Hypothek alle vorgenannten Hypothek-Forderungen nichtig.

Dann Urtheil des K. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 9. August 1849 wurde unter Annahme des vorherigen endgültigen Moyens der Nichtigkeitsklage gegen die angefochtene Klage abgewiesen. Hiergegen die Berufung von Seiten der Nichtigkeitsklage

Partei-Erklärung der Appellation

Es Erkenntniß des Appellat dem Inhalte gemäß abgefasst und zugestellt worden und gegen selben vorgebracht, dass hiebei der Hypothek-Forderung nicht entsprochen kann, weil Hypothek-Forderung abwesend sind;

Dass endlich vorgenannte Forderungen, dem Hypothek-Forderung nicht entsprechend;

Es Erkenntniß das Urtheil zu Haltung der Hypothek-Forderung auf Besitz des Waldbesitzers und Erkenntniß für den Appellaten den Besitz der Hypothek zu wenig sehen, das Hypothek-Forderung und letzteren zu weit erkannt worden und mit Erkenntniß dagegen erkannt wurde;

dass dem Hypothek-Forderung dieser ganz nasser Erkenntniß klaubt wurde mit gegenseitiger Hypothek-Forderung selbst Erkenntniß

der Fälle vorbehalten wie solche der Hypothek-Forderung auf Art. 2279 c. civ. Mobilierung nicht vindiziert kann.

Es Erkenntniß das Urtheil der Gebrüder Dupont in Urtheil vom 16. Januar 1842 das Hypothek-Forderung der Hypothek-Waldbesitzer vorbehalten bis Hypothek-Forderung vorbehalten sind.

Das vorliegende Erkenntniß die gesetzliche Bestimmung über Hypothek-Forderung nicht Hypothek-Forderung ausländischer Akte auf Waldfeld gänzlich ausbeuten soll.

Es Erkenntniß das Urtheil mit Hypothek-Forderung gemäß das Urtheil aufhebend sind, insofern sie auf den Hypothek-Forderung auf Waldfeld das

eine nissenthis-Entscheidung ist, so darf der Beklagte selbst in neuer Klage
ebenfalls eine neue anderer Fallzinsung des Beklagten-Handelt, das Beklagte
damach gegen den Inländer insofern eine Wirkung des Urtheils besteht
nur dem inländischen vorgetragenen Einrede gegen eine und dem selben
über Entscheidung zuerkannt ist, so darf der Inländer nach seiner
der Fremden vorher eine andere Zeugen gegen eine und dem selben
Beklagten zu Entscheidung zugelassen werden, die Beklagte
Appellant und diese unter dieser Voraussetzung mit seinem mit-
dem nach-seinem neuer gesetzt worden kommt.
In Erwägung des Gesetzes Einrede Widerlegung ist Inst. code art 221 c. civ
das Zeugen der eigenen Verbindlichkeit seinen eigenen Schuldner
eigener Beweis einer Schuld nicht eingelassen werden, wenn der obgen-
stehende Verfügung für nun Entscheidung Zeugen Frapolog recueil
352. Merlin recueil 6 8. no 7 Garantie F 32-43.
In Erwägung das Gesetz das im art 1183 c. civ gestatteten Vorbehalten
des Verkäufers Klage auf Zurückgabe und Rückgabe des Mobi-
liars mit Beweis einziger mittels Mobiliarpfändung selbst durch zu
zu ordnen kommt,
In Erwägung das Beklagte Appellant sich mit dem Mietzinsrückstand des Hubert
pure tertia zeugen und Einrede das Beklagte Hubert ebenfalls Zahlungsfähig
sich, welche zur rechtlichen Zeit des Urtheils des 6. Januar für die Zeugnisse

gehörig gefunden und zu verlangen ist von Seiten des Beklagten Appellanten Einzeugen
Einrede Mangels artikulirter welche zu Entscheidung auf einen
Latein Zeugen Beweis dient.
In Erwägung das fallimentarisch gegen die Gebrüder Dupont Beklagten
das alle anzuführen Beweisungen, welche vor dem Urtheil welches
das fallimentarisch erklärt, aber eines der Zeugen auf welche die Entschei-
dung des fallimentarisch zu erkennen vor den Entscheidungen
nöthig sind Zeugen und vor mündlicher actis Latiana angeführt worden
seien kommen, so Entscheidung eines das Beklagten Zeugen
Fachler & Fachl Zeugen fallimentarisch
das Übrigens die Zeugen Entscheidung Einrede und fallimentarisch als Status per-
sonalis vor das Gesetz seines Wohnsitzes zu beurtheilen ist,
In Erwägung das aber durch das art 447 des Gesetzes vom 28. Mai 1838 das
neue vorher vor Inübungsetzung zum Gesetze entstandene Zeugen
nicht vom feb. 1849 vor einem vor einem fallimentarisch Beklagten vor dem
Appellant vor der Entscheidung der Zeugen von Entscheidung
Gebrüder Dupont Zeugen gegeben,
In Erwägung das Beklagten die vor Entscheidung Zeugen
seinem Zeugen Entscheidung vorbehalten,
In Erwägung das gerichtlich zu vernehmen Zeugen das vorgenommen
Urtheil gestattet und die Zeugen Entscheidung der Appellanten
vor vorbehalten worden das Beklagten zu Beweis vorgelegt worden
das Zeugen vor Entscheidung Appellant nicht vorgelegt worden wurde.
In Erwägung das Appellant Zeugen entscheidungen die Zeugen Entscheidung
Zeugen vorgelegt worden sind;

Aus diesen Gründen

gefällt erkannt der 6. Appellationsrichter unter Abänderung des vorge-
nommenen Urtheils das Appellanten als Zeugen Entscheidung
Zeugen der Zeugen Gesetz das vorgetragen Zeugen Entscheidung
Kirsch vom 9. u. 10. März 1849 vorgenommen Zeugen Entschei-
dung aber als unnütz und unwirksam zu erklären,
die Zeugen Gesetz zu vernehmen das Appellanten Zeugen Beweis zu

Antrag
für

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

1. Heinrich Marian, Bauer in Lusel. 2. Marian Joseph Johann selig Gerard, Müllermeister in Neuthing. 3. Franz Anton Langel, Pfleger in Neuthing 4. Franz Joseph Heiligenthal, Bauer in Neuthing. Dieser als Zustimmender v. Caroline Heidenreich Wittwe, Wittwe v. Johann Michael Ogé, gewesener Steuereinnehmer für Ortarien in Neuthing, sämmtlich als Zustimmender des Herrn Wilhelm v. Liebigen, k. k. österreichischer Kämmerer in Wien wohnhaft. 5. Caroline Gräfin v. Attinger-Hochstetten, Wittwe des Freiherrn von Goethe, in Hammerdingen wohnhaft, Appellaten.

gegen

Franz Joseph Fournier, gewesener Zeugmeister in Landau, Appellant wegen Verfall des k. Zeugamtszeugnisses v. 9. Aug. 1849.

In Sachen, daß der Appellant zur Aufhebung seiner Disqualifikation aufzuweisen hat, daß er die gegen Carl Wesselmesser durch den Appellaten gepfändeten Hölzer, vor der Pfändung rechtsständig gewesen, und denselben dieses Eigenthum in seinem Besitze über jung worden wären, indem sie lange die Letztere auf gehauen worden, und der Zustimmende ein fait de meubles la possession vaut titre, diese Hölzer als sein Eigenthum dürfe angesehen werden müssen, welchem nach der Wald geschützt;

In Erwägung, daß Carl Wesselmesser, gestandener, wirklicher Eigenthümer des Waldes Birkenhügel in Adelberg war, in welchem die Hölzer gepfändet worden, diese Hölzer vor so eben umgehauenen Zustimmende gehörten, als dessen Eigenthum anerkannt werden müssen, indem sie lange diese Hölzer mit dem Walde in welchem sie gewachsen u. gefällt worden sind, nicht abgeführt u. weil einmal selbe in Besitz genommen worden waren, so im Besitze des Waldeigenthümers verblieben u. dieser auch mit Effekt gegen denselben gepfändet worden konnten;

Daß nun aber Appellant die Thatsache, daß die gepfändeten Hölzer wirklich auf im Walde liegenden nicht zu bestandenen Stämmen, sondern auf der Rinde gefällt, durch einen Akt zur Verhandlung zu bringen hat,

...schaft ... mächtigen ausschließlich Eigenthums-Recht einer mit einem dritten abgeschlossenen Kaufs nicht stützen kann, insofern er nicht auch v. die... dem das Eigenthum des Waldes selbst negirenden Inhaber selbst, in welchem Falle er dann auch als der Besitzer d. Eigenthümer dieses Holzes zu betrachten wäre würde;

Daß daher zu untersuchen ist, wer zu der Zeit der statt gehabten Pfändung der streitigen Hölzer der wirkliche Eigenthümer des Waldes war d. ob der Appellant v. diesem seine Eigenthums-Ansprüche auf diese Hölzer herleitet.

In Hinsicht, daß das Eigenthum der beiden Waldbezirke Nro. 2. Dürkenthal bis zum Jahr 1830. unbestritten dem Grafen v. Pückler Hohenbrug zustand, d. daß dieß Besitzthum vor Notair Hommel zu Luxemburg am 23. Februar 1830. mittelst Kauf auf Carl Detailleur, Gutsbesitzer in Arnsberg überging;

Daß diese Thatsache also lange für das Eigenthum des genannten Detailleur spricht, bis nachgewiesen ist, daß dasselbe auf eine rechtsbeständige Weise auf einen dritten übergegangen sey d. dieser Uebergang hat dann wieder aufgehoben werden ist;

Daß zwar Detailleur diese beiden Waldbezirke am 16. Dezember 1842. mittelst Act vor Notair Keller zu Arnsberg an die Gebrüder Dupont d. Calvert für die Summe v. 22.000 frs. verkaufte, daß aber dieser Kauf durch Urtheil des Tribunals zu Diedenhofen v. 29. März d. 7. Juli 1843. wieder aufgehoben, d. Detailleur in den ungeschmälerten Besitz d. Eigenthums seiner fraglichen Eigenthümer wieder eingesetzt wurde, indem die fraglichen Gebrüder Dupont sich wegen dem Detailleur auf den Appellaten als dessen Rechtsnachfolger gegenüber auf diesen Kauf v. 16. Dezember 1842 berufen konnten;

Daß nemlich die Kaufsurkunde v. 23. Februar 1830 wovon Detailleur diese Waldungen v. dem Grafen v. Pückler erworben hat, dessen Eigenthum vollständig beweist, d. wo durch den Einwand einer rechtlichen richtigen Urkundung) auf einen dritten übergegangen d. dieser Uebergang jetzt dann wieder aufgehoben worden ist;

Daß selbst die Gebrüder Dupont, wovon ihre Rechtsnachfolger auf den vor Notair Keller in Arnsberg am 16. Dezember 1842. errichteten Kaufact berufen, um durch denselben die Rechtstitel zu liefern, daß sie auch am 23 Februar 1843 die Eigenthümer des Waldes gewesen sind, sie sich auf die in Diedenhofen, also in ihrem eigenen Lande d. von ihrem zuständigen Gerichte erlassenen Urtheile v. 29. März d. 7. Juli 1843. wodurch jener Act auf nichts aufgehoben wurde, anfangs gestellen lassen müssen, indem diese Urtheile als contracts judiciaires Gerichtsurtheile, jedenfalls ebenso viel Wirkung haben müssen, als auch der zu gerichtliche vor einem Notair verbriefte Act mag;

Daß es in rechtlicher Beziehung d. in der That ganz gleichgültig ist, ob die Gerichten freiwillig d. auf vorgerichtliches Betreiben d. die verschiedenen Rechte d. Verbindlichkeiten festgesetzt, oder ob der Richter auf Ansuchen des einen Theils, weil der Andere sich dessen weigert, dieselbe Person durch Urtheil über die streitigen Rechte dem Gesetze gemäß feststellt, indem er den widerspenstigen Theil durch Zwang dazu anhält, was er freiwillig zu thun sich weigert;

Daß demnach ein Urtheil des ersten Gerichts, welches einen zwischen Parteien in ihrem Lande abgeschlossenen Vergleich vernichtet oder rechtlich zwischen diesen Parteien überall, wo es sich v. der Rechtsbeständigkeit eines solchen Vertrages handelt, seine rechtliche Wirkung nicht nur in Folge des Zwangs verschafft, daß als Beweis einer zwischen Unterthanen in ihrem Lande begründeten Rechtsverhältnisses nicht d. absolut gültig ist und bleibt, als wie in diesem Lande vernichtete Urkunde nicht existirt, wovon folgt, daß der Appellant das vor Notair Keller in Arnsberg errichteten Kaufact nie im Zusammenhalt mit den Urtheilen des Diedenhofener Tribunals v. 29. März d. 7. Juli 1843 gültend machen kann, sondern eher kann das Eigenthum übertragende Urkunde bestehen, d. demzufolge auch den auf den Kaufact v. 23. Februar 1830 für das Eigenthum Detailleur's sprechenden Beweis nicht zu entkräften vermag;

Daß wenn der Appellant gegen die Gültigkeit der beiden alleinigen Urtheile auf den Gründen basirt, weil dieß erste nicht öffentlich für Niemand rechtskräftig ist, so willig übersehen hat, daß das Urtheil v. 7 ten Juli 1843 wenigstens öffentlich für Niemand rechtskräftig ist d. indem es sich auf das Urtheil v. 29. März bezieht d. sowohl im Factum wie in den Motiven die durch dieses Urtheil zugesprochene Rechtskraft constatirt, da

gegen dieses Urtheil erhobenen Appellation verworfen;

Daß ferner Appellant bisjetzt den ihm zugestellten vor Notar Keller am 16. Dezember 1842. verfaßten Kaufact nicht zu produciren, mithin selbst nicht einmal nachzuweisen vermocht, daß die sogenannten Verbesserungen v. Pfälzmeister auf die Gebäuder Dupont übergegangen, dieser auch seit v. Zeitpunkt des Abschluß des Urtheils der Instanz die Gebäude des Mitbesitzers in Anspruch nimmt, so daß seine Widerrufungsklage schon durch Verjährung jener Verbesserungen, wovon dieses Einwendung geltend gemacht wird, verworfen werden müßte;

Daß daher der erste Theil der Klage schon verworfen werden müßte, ohne nöthig zu haben sich in eine Untersuchung der sonst eingelassenen Appellation einzulassen, die solche Wirkung dem angefochtenen Urtheile v. 16. Dezember 1848. zu Gunsten des Urtheils des französ. Tribunals zu Mayenne beizumessen sei;

Daß außerdem dieser Einwand sich heute bestätigt findet, indem Pfälzmeister am 17. Novbr. 1849. die Angelegenheit mit 4000 fl. welche das Mayenner Urtheil v. 29. März 1843. verurtheilte bezahlt hat, dieses Urtheil in gewisser Form vollzieht;

Daß demnach der Urtheil v. 16. Dezember 1842. heute noch zu Recht bestände, dann daß die Gebrüder Dupont am 23 u. 27. februar 1849. vor dem Bezirksamte die streitigen Hölzer anerkannten, keine Lösung mehr hatten über dieselben zu verfügen, weil die Gebrüder Dupont bereits am 3. März 1849. in Konkurszustand erklärt u. dieses Konkurs durch Urtheil des Handelsgerichts von 18 Bezirk 1849. auf den 16. Dezember 1846. zurückdatirt worden wäre;

Daß somit die beiden Käufe v. 23 u. 27. februar 1849. zu einer Zeit errichtet wurden, wo die Gebrüder Dupont zufolge Art. 442. des C. d. com. der Verwaltung ihres Vermögens verlustig waren u. über keinen Theil ihres Vermögens mehr hätten verfügen dürfen;

Daß zwar dieses im Urtheil erlassene Urtheil, wenn es sich v. dem Vollzuge desselben gegen einen Schuldner der nachherigen Konkursmasse handelte, dessen Wirkung zu hindern vermöchte, dasselbe aber sein muß v. der executorischen Kraft und der Natur d. dem betreffenden Condamnatorische Verfügung, gegen einen dritten entstehende Urtheil, sondern v. einem den Natural personalis einer Person vorübergehenden Entscheidung des Handelsgerichts entstehen dasselben handelt, welcher Natural personalis überall u. also auch im Urtheile durch die Bestimmungen der inländischen Gesetze dieser Person u. den Entscheidungen des Handelsgerichts jener Person verliehen wird;

Daß somit Entscheidungen des ausländischen Urtheils einer Person bezüglich seines Natural civilis, überall wo es Rechtswirkung hat durch die Rechtsprechung bedingt ist, vorerwähnt zur Feststellung der Gültigkeit dieses Akts muß gehandelt sein müssen, weil sonst der Widerspruch eintreten würde, daß der in seinem Lande Konkurs verfallene Gemeinschuldner in Frankreich Geschäfte abschließen könnte, während er seiner Civilfähigkeit beraubt wäre, weshalb der Gemeinschuldner in Frankreich nicht Vollziehung angehalten werden könnte, während er seiner Civilfähigkeit seinen Mitcontrahenten in dessen Heimathsland nicht belangen könnte;

Daß hieraus hervorgeht, daß Urtheile des Handelsgerichts einer Person, welche über seinen Natus personalis entscheiden, überall wo sich derselbe befindet ihre entsprechende, d. also Urtheile, welche nur Thatsache constatiren, beweiskräftig sind,

Daß somit der erste Theil der Klage die Widerrufung verworfen hat, als Pfälzmeister für den Einklang mit den erhobenen Urtheilen nicht nur einen außerhalb Urtheil besitzt, sondern sich auch im wahren Besitze derselben befindet, somit bis zum Beweise des Gegentheils alle in der Zwischenzeit statt gehabt haben könnenden Akte ihnen wieder zu bestätigt angesehen werden müssen.

Er. d. Cz

Beschlossen v. dem k. Appellationsgerichte die Berufung für verworfen mit Kostenersatz d. Zustand.

d. 2. April 50.

3943.

Actum

für Carl Schulmeister, Eigenthümer und Bauthuer in Neunkirchen wohnhaft, Appellant und Incidentappellant

Gegen

Henry Joseph Fournier, Handelsmann in Saarbrücken wohnhaft, Appellant wegen Urtheils des k. b. Cts in Zweibrücken vom 9ten Aug. 1849 und Incidentappellaten.

In Folge des Ausgangs der Hauptappellation Einsicht der vom ersten Richter so wie von den Parteien Gehörten Zeugen vollständig abgehört ist.

Nachdem der erste Richter mit Urtheil und Rechtfertigungsbegründen Schulmeister abgewiesen hat.

A. z. G.

gefällt es dem k. Appellationsgerichte, unter Abweisung der Incidentappellation wegen Unzuständigkeit, dem Appellaten Verbindlichkeit aufzuerlegen, dass er gegen die angefochtene Verfügung Incidentappellat angerufen, sofort mittelst thätlicher Reformation derselben den Incidentappellanten Hunter Vorgeschriebene Frist zu gewähren, wo den Incidentappellanten eine Rechtfertigung

von Manitou und Gelden mit Zins von Berg bei Bayonne bezogen, nebst Kosten zu bezahlen.

subsid. den Incidentappellanten zum bezweiflenden Zeugen zu verhören:

1) dass Incidentappellant über 2000 der schönsten Eichen und Buchen innerhalb 3 Jahren fällen lässt,

2) dass dieselben auf die verschiedenen Bäumen und auf den ganzen Aufgenthalt ganz verschwenderisch, und dass sogar muthwillig und ohne Noth, und absolut unfaconirt liegen bleiben, wodurch jene schönsten Bäume in der ganzen Aufgenthalt zerstört und beschädigt worden,

3) dass auch obige Holz zum Anzünd und verbrennen der Pasta gefällt worden, wodurch er Schaden gelitten.

nachbestellt zum Expertise über die Frage der Pertinenz und Expedition beizuziehen.

L. Lehr

Antrag Schulmeister Cz Fournier.

Mittels Ueberreichung der Appellaten Incidentappellaten Schulmeister zum bezweiflenden Beweis Vorbringen Zeugen vernehmen zu lassen:

1) dass Schulmeister bereits im Oktober 1848 einen Waldhüter für die fraglichen Waldungen angestellt und seit demselben

2) dass die gemeinschaftlichen Nutznießer der Holz sind Cz Dupont & Norbert bereits im J. 1848, insbesondere aus in Parka und Cap Ampagne notorisch verkauft, welches auf allgemeinen Antheil ein fallirement zur Folge haben;

3) dass der Waldhüter Schulmeister, Hermann Glinsbekel, ab wo von der Holzfällung vom 3 März 1849 Kenntniß erhielt, sich in den Wald begeben und den Herrn Schulmeister Dupont und Fournier davon Anzeige machte, worauf Dupont entgegnete: er (Hermann) möchte nur dem Waldhüter sagen, dass Dupont & Fournier trotz dieser Contestation die Holzfällungen fortsetzen lassen;

4) dass dabei mit der größten Hast gearbeitet, 130 Arbeiter auf einmal angestellt, und die einzelnen Bäume ungemein weit auf den Boden liegen gelassen worden

8

Schultheiß Dupont und Fournier die Pfalzen abberufen
zu wollen, Fournier
beantragt 8, Dupont 4 Monathe
sollte, daß Dupont niemand
Pfalz im Wirthshaus
und beantragt eine
Dupont & Aubert
Fournier
Stephan
dem

Endlich zu bewirken den Schulmeister Metzner zu
veranlassen, diese an den Fournier den Eid leisten
zu lassen:

1) ob er nicht wisse ist, daß Bisson, Fournier, bei Ab-
schließung des ungültigen Kaufs mit Dupont, weil
bekannt war, daß der Fournier von Dupont & Au-
bert durch Entscheidung des Assisenhofes Tribu-
nal 2 Instanz aufgehoben und Dupont & Aubert
nicht mehr Eigenthümer des Hauses sey, und
da ihm weiter nichts bekannt war, daß
bereits im Oktober 1848 Schulmeister einen Arrest
später für den fraglichen Arrest verfügt und
selbe vorgelesen haben?

2) ob er ihm nicht bekannt war, daß er auf den
allegirten einen Eid nicht leisten sollte, daß Fa-
milie Dupont & Aubert bereits im Jahre 1848
& Anfang 1849 ihre gewöhnliche Wohnung
verlassen haben, seinen Credit mehr genossen,
und dessen Fallissement unvermeidlich sei?

Landgerichtsschreiber

A. Seltz

Nr. 3942. Qualitäten Nr. 12675.

in Bruchsal

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

Der hiesige Handelsmann Adam Hilbert
in Wiesloch als Vormund der minderjährigen Russell
wohnhaft für die Pfalz durch seinen Anwalt
Johann Nicolaus Gerard Dufournier in Speyer
wegen Forderung, Appellanten und Widerbeklagten
gegen die Entscheidung als Handelsgericht sprechend
vom 23. November 1849 und Widerklagsgegenstand
Dreihundert Gulden,

gegen

Johann Scheer, Ackersmann zu Langenbrücken,
Wittwer von der daselbst wohnhaften Ackersmann
Sarah Schütz minderjährigen Namens erzeugt der zweiten
Ehefrau verehlichten Hermann Lehmann Spitzenmacher
sein, als Vormünder seiner mit derselben erzeug-
ten noch minderjährigen Kinder Johann, Jacob und Johan
nette Schütz, Appellaten und Widerklagsappellanten
wohnhaft Handelsmann Hermann Vollmar,
Speyer Appellanten und Widerklagsappellanten Dreihundert
Gulden klagend: Es gestellen dem K. Appellationsgerichte

unter Abänderung des Friedensrichters und Bestätigung
des angefochtenen Urtheils, die von der Appellatin
angebotene Klage als unstatthaft, verspätet und unbegründet
abzuweisen, die Appellatin in die Kosten beider
Instanzen zu verurtheilen und den Friedensrichter
wegen Geldstrafe zu verurtheilen.

Schwarzach. die Appellatin zum Vernehmen dieses Erkenntnisses
vorladen zu lassen, und sie Urtheilsgrund, Beschwerde
namen Lippert in Friesenbleiben bei der mündlichen
heute vom 28 August 1847 genommenen Vernehmung der
Vorgeladenen Erklärung, Gegenstände zur Entscheidung
abzuschließen Ladung mit der Verfügung gemacht
hat, daß der damals festgesetzte Beweistermin mit
dem Einvernehmen von Jakob Schütz nach vorgeladen
Eintreffen der Vernehmungsmandatar für hingefallen
sein würde, daß dieser Schritt zugesagt hat und
daß nun aus der Abwesenheit der Beweis-
Akten an dem Vernehmungsmandatar Einvernehmen
Vernehmung gepflogen.

Für die Appellatin und Friedensrichter
Franz Dominik Vallmar haben an: 66 gefallen dem
k. Appellationsgerichte nebst 1 Urtheil und Ur-

Postamt

in Passau

Johann Scheer Oberschaffner in Frauenbergmoosschafe
Leiter der Schafbestandlebten Oberösterreich Strasb
Schütz, Appellatin

gegen

die k. bay. Feuerversicherungsanstalt Appellatin

1.) Summarbestellung	" . 6	" . 41	
2.) Gebühren	" . "	4 . 40	
3.) Zoll	" . "	2 . 20	
4.) Abfuhr von der Zoll	" . "	" . 32	
5.) Aufzug Flöße und Mangel Holz	" . 24	" . 56	
6.) Lenkung (über 1000 Fuß)	16 . 48	" . "	
7.) Abfuhr bei der Versammlung abgeschl	" . "	" . 32	
8.) Einlaßten Brig	4 . 12	1 . 7	
1 Copie Mangel und Zustellung	" . 12		
9.) Porto und Convolutirung	5 . 36	" . "	
Restat Rata	" . "	" . 7.	
fl	27 . 18	10 . 54	
	10 . 54		
fl/kr	38 . 12		

Vallmar.

Taxirt zu acht und dreißig Gulden
zwölf Kreuzer.

Passau den 11. März 1850.

Landrichter

Nr: 3942.

Urtheil

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

In der bey diesseitiger Hofgerichts-Kanzley Mossolbeuer [illegible] anhängigen Appellations-Sache, wider [illegible] Schultz Obervogt Johann Nicolaus Gerard, Cameralen [illegible] Appellatin von einem [illegible] Hofgerichtsurtheil zu Dünaburg als Handelsgericht [illegible] vom 23. November 1849 [illegible] Appellantin.

gegen

Johann Scheer, Advocaten zu Dünaburg wohnhaft, Klägers von der Appellatin wohnhaften Advocaten Jacob Schütz, in eigenem Namen, wegen der zwischen Johann Scheer, durch Advocaten Schütz, Appellatin [illegible] Appellatin Leschanelt Vollmar entstandenen

Gegenstand der Appellation ist [illegible] Verordnung der [illegible] Appellatin wohnhaften Klägers [illegible] Appellatin Schriftsatz angesetzt [illegible] Appellatin [illegible] Vollmar [illegible] Appellatin [illegible] Appellatin [illegible] Appellatin

Hfl.

P. Fulden

den 24. Febr. 50.

Ley

No. 3942.

Urtheil

für

Wilhelmine Scheer Ehefrau des Franckalbert Wagschal Mitbürgers von dem Verklagten Verfahrens gegen Jacob Schütz in Eigenschaft Namens der minderjährigen als Kinder des verlebten Hermann Burkhardt Bürgermeisters Jacob und Margarethe Schütz, Appellaten und Incidentappellantin vertreten durch Rechtsanwalt Vollmar;

gegen

die bürgerliche Eheleute und Handelsleute in Münster als Inhaber Manufakturwaarenhandlung vertreten für die Effecten durch ihren Obervormund Johann Nicolaus Gerard Landsmann in Pyrmont Appellanten und Incidentappellaten gegen Urtheil des K. Landgerichts zu Paderborn vom 23. November 1849, und Incidentappellatin, vertreten durch Rechtsanwalt Gruben;

In Erwägung daß das angefochtene Urtheil bis zu der Entscheidung durch die beiden vorliegenden Appellationen rechtskräftig, die Entscheidung dieser Appellationen noch ausstehend;

In Erwägung die Incidentbeschwerdung Abschrift, durch Appellantin die Abschneidung von dem ganzen Inhalt nothwendig genommen hat, indem sie der sie ab-

klagenden Verpflichtung einen Rechtsanwalt zu nennen
muß verworfen werden und in dem Urtheil a quo selbst
ständig Entscheidung ist;
daß demnach Incidentappellantin die obsiegende in
ihr, bereits in der Ladung aufgestellter Behauptung
entlang zu erachten wäre;
daß daher die Kosten nicht zu suspendiren sondern den
Unterklagenden Theils zu Last zu legen waren;

Aus diesen Gründen

erfolle es dann d. Appellationsgerichten, indem es über
die Incidentappellation Recht spricht, die Gerichts-
beschwerde für unbegründet zu verwerfen, und mit
Hall Annahme der Incidentbeschwerde und nachgesuchten
der Taxenmoderation die angefochtenen Urtheile, die
Appellantin und Incidentappellatin in die
gesetzliche Gerichtstaxe und die Kosten beider Instan-
zen zu verurtheilen.

Für ehren den Gerichtsrath erbetenen Zeugenbeweis wegen
Ungebührlichkeit Rath zu berücksichtigen, – bitt. gab. Vollmar.

den 27. februar 1850.

Ley

widerklagenden Urtheile enthält die Hinweisung
über den Gerichtsmissbrauch genügende Veranlassung
Ungebührlichkeit zu bemerken, als unbegründet zu
verwerfen und mittelst Bestrafung der Incidentbe-
schwerdeführerin Gerichtsmissbrauch der Incidentbe-
schwerde, die Appellantin und Incidentappellatin in die
gesetzliche Geldstrafe und die Kosten beider
Instanzen zu verurtheilen.

Facturn.

Der factische dritter Punkt ist in dem
angefochtenen Urtheile enthalten.
Daran vorstehend lagte Appellantin
Incidentbeschwerde ein, weil der in der
Instanz, ihrem Verlangen zuwider, die
Kosten der ersten Instanz nicht der
Appellantin, sondern diesen Beklagten
zu Last gelegt, während dieselben
ebenfalls dem Gerichtsmissbrauch der
gemeinsam Pfandschuldner unterhalb
seien.

Es fragt sich nun:

1.) Ob Gnaden- und Amnestirung zu verweigern?

2.) was ist über die Kosten zu erkennen?

Vollmar.

Dem Herrn Bernard Gulden für's Vollmar.

Vollmar.

Ausfertigung

No 108

Im Namen Seiner Majestät des Königs, des ersten Max, auf Anordnung des Königl. Appellations-Gerichts Vollmar, Bernard des Kreises Schlich, Präsidenten, Carl Wilhelm Lauber, Appellationsgerichts-Rath, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens, Friedrich Bernard Gulden, Königl. Advokat, Johann Adam Vollmar, Königl. Advokat, Johann Christian Vollmar, Königl. Advokat, Johann Christian Vollmar, Königl. Advokat, Johann Christian

nur einmal nützen zu dürfen;
d.) daß diese allen im männlichen Stamme von den Appellaten und Alten in der Descendenz, männlicher Seits in absteigender Linie mit bestellen sollten, daß sie aber abgelebt dazu nicht verpflichtet sind;
e.) daß sie im männlichen Stamme dem Appellaten jenen Vorzug haben sollten, daß sie aber nur ein halbes Vorrecht haben und das Stamm zu führen;
f.) daß sie in der Succession Nr. 846 dem Appellaten dann [illegible] gar [illegible] nicht [illegible] sollten, falls [illegible] abgelebt abzu [illegible] nicht stehen;
g.) daß sie nun die Rente des [illegible] dem Appellaten seine [illegible] nur seinen Kindern und nur [illegible] sollten [illegible] abgelebt abzu [illegible] gebrauchen nicht stehen;
h.) daß sie nun männlichen Stamm dem Appellaten den Vorstamm von seinen Nebenlinien abwenden und nur [illegible] sollten, es [illegible] sich den Stamm anzueignen;
i.) daß sie im männlichen Stamm dem Appellaten einen Vorzug [illegible] sollten es [illegible] aber Abstammung nicht stehen, und [illegible] zu [illegible];
k.) daß sie im männlichen Stamm dem Appellaten einen Vorzug [illegible] sollten es [illegible] aber Abstammung nicht stehen, und [illegible] zu [illegible];
l.) daß sie sich die Rente und das Recht von der Succession abzuwenden in diesem Stamm dem Appellaten dem Alter zu [illegible] haben;
m.) daß sie im Jahre 1847 und bis zur Auszahlung der Rente – 10 März 1848 die Appellanten dem Appellaten abgelehnt abzu [illegible] [illegible] seine Grundstücke genommen und [illegible] [illegible] genommen haben und sie [illegible] [illegible] [illegible]

Sachen der Appellanten wegen seiner Beschwerdeführung wird die Sache durch Verweisung ihrer weiteren Immobilien über Grund gelegt die Vorschriften zu befolgen und über dieß ihre nächst zugewiesene Frau und Mutschaft mit Zubehör, welche Appellanten vom 15. Mai 1848 ebenfalls verkauft, für die Zukunft gemeinschaftlich mit fremden Personen zu benennen.

Es fragt sich nun:

1.) ob die Berufung rechtsbegründet zu verwerfen und

2.) wer über die Kosten zu verurtheilen ist.

Vollmar

dem Herrn Anwalt Lebri zu Zweibrücken.

Vollmar.

Nr. 318.

In Sachen der Appellanten, wegen seiner Beschwerdeführung,

13. Mai pl.

Ausweg

für

Johann Klein des ersten Aktenbeamten in Sömberg wohnhaft, Appellaten wieder Johann Vollmar,

gegen

Johann Klein des ersten, Klägers Aktenbeamten in Sömberg wohnhaft, in eigenem Namen, sowie der Genehmigung seiner aufgenannten Eltern und der gesetzlichen Pflegerschaft bestehender Pflegs, wegen Schuld erwiderte;

Dass das Erkenntniss Caspar Heinrich Schuhmacher, ohne Gemeinde allda wohnhaft Appellaten vom vierten Verfalltag des k. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 17. November 1848 wieder Johann Petri,

In Betreff des Appellat, den Appellanten Johann Klein, seinen Klagen, erzeugen und in Gemeinschaft mit seiner Ehefrau Margaretha Schuhmacher den beiden Appellanten am Erbrechtung vom 13. Februar 1833 eine bedeutende Immobilienschenkung unter Vorbehalt der Nutznießung machen.

In Betreff des Appellat auf dem Tode seiner Eltern den Appellanten auf die wiederkaufbare Nutznießung dieses Akt vom 5. November 841 abtritt und sie als Appellant folgende Leistungen am Verband der Pflegschaft Gegenstand.

1.) alle seine gegenwärtigen und zukünftigen Güter und Liegenschaften mündig zu bebauen d. h. zu pflügen, anzusäen und die Erndtung nicht in Scheuer und Keller zu bringen.

2.) ihr an gesäeten und in Baumgärten zu pflegen, seine Feldgüter zu bewahren, sie anzusäen, zu mähen, zu ernten, das Holz und Zimmer zu nutzen alle sonstige und übrige Dienste zu machen,

3.) ihm einen Acht Eimer Most zu halten und jährlich 1½ Ackerland zu düngen, wegen den Appellanten der Knecht, Ochsen und sonstigen Vieh-fälle der Feldarbeit nicht nahe den Pflug der Appellat muss zu Ver-

man Ursache hätte beizupflichten,
in Betracht daß nun Sinn und Geist dieser Bestimmung im Jahr 1842
vorzüglich Leistungen als Augmentant der ablösbaren Haltgebühr
ung anzusehen sind und unablösig von den ablösbaren zugesetzten
Ortsfällen und Nebenbezügen zu unterscheiden waren, daß daher
diese letzteren fürsterad die Unterstellung der Pfründner be-
dingen würde,
in Betracht daß Appellat Einwendungen auf die Ablösbarkeits-
frage über fundationsmäßigen Immobilien vorzüglich
und dieser beweglichen vor die Feststellungen vom 27 Januar
1846 und 12 November da nächst vorzunehmen;
daß diese Aufklärung das Rechtsbeständige Urtheil vom 1. Mai 1847
vorbehalten sind daß fallsige Entscheidigungsklage des Appellanten
allgemein anhängig, darüber gemäß,
in Betracht daß aber die Appellanten seit Beginn des Jahres
1846 jede Leistung unterlassen, und spätestens daß Januar dann
allen ihren Immobilien sich in die Unmöglichkeit versetzt ge-
haben für rückwirkende Zahlungen; daß daher ihren Seiten das Ap-
pellatum erhobene Exekutionsklage samt das angefochtene
Urtheil vollkommen gerechtfertigt erscheinen;
in Betracht daß die, am 15 Mai 1848 vorgenommene Feststellung
der vom Appellaten erhaltenen Gebührlichkeiten auf einmal Tag
in Verhandlung, allein schon genügen würde die Exekutions-
klage zu begründen, indem die Abtretung der Nutznießung
offenbar nur in Bezug auf eine solche Feststellung gültig
Leistungen der Contrahenten zwischen Appellat sicher-
lich nicht gemeint war das Hart und Fuhr mit fremden
Leuten gemeinschaftlich zu betreiben.

Aus diesen Gründen

gefällt es dem k. Appellationsgerichte die eingelegte Berufung
als wohl begründet zu verwerfen unter Verurtheilung der
Appellanten in Gebühren und Kosten,

taxa.

Antrag

für Johanny Klein VIII, Wirthschaft
Viehzeichner und Hassen Ehefrau Cath-
rina Elisabetha Schuhmacher, beide
in Dürnberg wohnhaft Appellanten
wider einen Urtheile des Landgerichts Za-
walsky in Exekutionssachen vom 17. Nov.
1848,

gegen

Verkäufer Klein I, Ackerbauer
in Dürnberg wohnhaft Appellaten.

Es gefallen

Dem k. Appellationsgerichte mittelst
Reformation des angefochtenen Urtheils,
der von dem Appellaten angestellte Exekutions-
klage als unzulässig und vorerst sistirt
wisse als ungegründet abzuweisen und über
Verfügung desselben in die Kostenbeide zu
pronunziren;

Subsidiarisch zu vernehmen das Beweis-
auf den Inhalt der vorgelegten Urkunden
die Frage den Schätzungsact vom 5. Novem-
1841 hinsichtlichen Fundationen mit gegen-
stehenden Urtheile mit Beischluß, dann
zu ernennende Experten neu vorgenommen
werden sollen, mit dem Appellanten Verkündi-
zu verfahren das so modifizirten
Fundationen (mit Anmerkungen
gerichtlich zu befallen bereit ist, und

unter Abänderung dieses Verbietung die
Auflösung derselben zu verfügen, wie
sie nach Maßgabe des Art. 1184 C. C.
mittelst einer Verordnung Seitung die Auflösung
zu verschieben, auch in diesem Falle den
Appellaten in die Kosten zu verurtheilen
und die Aufhebung der Geldstrafe zu verfügen
sey.

v. Aschbach

Selb

dabei zu einer Entscheidung der Appellaten kein Anlass
dazu zu finden sey.
1.) dass den Appellanten im Jahre 1846 dem Appellaten einen Acker
im Pfeilenmay, einen neuen Baumgarten und Baumstelle stellen und
neben dazu verbleiben sollten, dass sie jedoch den Acker nicht
nach den Regeln der Landwirthschaft, sondern nur einmal und zwar
zur Winterfrüchte;
2.) dass die Appellaten im nämlichen Jahre dem Appellaten einen Acker
in der Rossmarkt, nämlichen Einmal, für Baumstelle zu nützen
einzäunen und bestellen sollten, dass sie diesen Acker, abgesehen davon
sondern, nicht Ehren;
3.) dass sie im nämlichen Jahre dem Appellaten zwei Klafter Hart-
holz im Klafterraum bis Pfalz fallen sollten, dass sie aber nur ein
halber Klafter sollen und das übrige zu geben hätten;
4.) dass sie in der Herbstzeit 1846 dem Appellaten drei Morgen Heu
von seinem Wiesen und Hecke sammeln sollten, welches gehörig abgelagert
dazu aufgesandert, nicht Ehren;
5.) dass sie im die Ernte des selben Jahres dem Appellaten seinen
Pfalz auf seinem Anbaue schneiden, binden und auf Hecke sammeln
sollen, abgelagert dazu aufgesandert nicht Ehren;
6.) dass sie im nämlichen Jahre dem Appellaten den Klafterraum
seinen Acker im Pfeilenmay abmessen und auf Hecke bringen sollten,
jedoch bloß der Aufsandarung nicht Ehren, abgesehen sie sich die
Ernte anzueignen.
7.) dass sie im nämlichen Jahre dem Appellaten einen Acker im Pfeilen
für Kürzel säen und bestellen sollten, jedoch bloß der Aufsandarung
nicht Ehren und Abersaumung im nämlichen Jahre
dem Appellaten einen Acker in demselben Lehnbuch mit Pfalz
besamen;
8.) dass sie sich die Ernte und das Recht von dem Lehenbuchbesitzer
hingegeben im Lasagen Jahre dem Anspruch zu eignen und im
diesem Jahre dem Appellaten den Feldgedinge geben;

Nr. 3799 - 3940 fehlt!

Oberlandesgericht

Zweibrücken

„Qualitäten“

N°. 3798.

DIMISIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

N°. 12250.

In Sachen

Jakob Arons Mayer, Handelsmann, in Dürkheim wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des H. Bezirksgerichts für Frankenthal, als Handelsgericht gesprochen, vom 2 März 1848, Fürsprecher Oswald Lehmann vertreten,

gegen

Aron Cohn, Handelsmann, in Brüssel wohnhaft, Appellaten, Fürsprecher Oswald Weis vertreten.

Oswald Weis beantragte: Es gefalle dem H. Appellationsgerichte, Urtheil zu erkennen, daß Oswald Lehmann auf Ansuchen vom 4 Juli 1848 Schriften einreichen, sofort den Appellationsakt vom 10 Mai 1848 für richtig zu erklären und demnächst die Berufung zu verwerfen, subsidiarisch dieselbe als unbegründet abzuweisen und den Appellanten zur Gutheißung und den Kosten der Appellationsinstanz zu verurtheilen.

Factum.

Appellat reicht bei dem Handelsgerichte in Frankenthal gegen den Appellanten Klage auf Bezahlung einer Tratte von 90 fl, die er in folge Vergleichs vom 23 Juni 1846, ad N°. 752 regi. prät zu Frankenthal den 3 Februar 1848 für 2/1847 Kapital für protest für Zahlung bezahlt. Appellant bestritt nicht diese Forderung als zugegeben, sondern machte seinerseits eine Forderung von 448 fl, weshalb er als Widerklage aufstellt. Da Appellat diese Forderung bestritt, wurde Appellant durch Urtheil vom 3 Februar 1848 zum Urkunden- und Zeugenbeweise darüber zugelassen. Am 2 März 1848 sodann fand Urtheil, welches erkannt, daß Appellant dem aufgestellten Zahlenbeweise nicht genug geleistet hat, um gegen Urkunde zu urtheilen, daß er dem Appellaten subsidiarisch einen Eid deferirt hat, — — —

klage als ungegründet abweist, die Hauptklage dagegen als gegründet gutheißt.
Gegen dieses Urtheil hat Appellant dem Appellaten in der Person des
ihn in erster Instanz ~~vertretenden~~ als Vermögensverwalter vertretenden Adv.
Lukas Hochsinger von Frankenthal am 10 Mai abhin einen Appellatel zustellen
den Advokaten Calmann als Anwalt bestellen. Letzterer erklärte binnen
binnen am 4 Juli letzthin festgesetzten Termin's in gehöriger Weise
Das Weitere ergiebt sich aus den obigen ungegründeten Anträgen des Appellaten.
Es fragt sich nun, ob die Berufung zu verwerfen und Appellant zur
Geldstrafe und Kosten zu verurtheilen sey?

Weis

Kreuzer

Richtige Ausfertigung:

Antrag

für Arom Cohn, Handelsmann, in Trübsal wohnhaft,
Appellant ~~in einem Urtheile des k. Bezirksgerichts zu~~
~~Frankenthal~~ als Handelsgericht sprechend, vom ~~2 März~~
~~1848~~,

gegen

Jakob Aron Mayer, Handelsmann, in Dürkheim wohnhaft,
Appellant von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts zu
Frankenthal, als Handelsgericht sprechend, vom 2 März 1848.

Es gefalle

dem k. Appellationsgerichte, Erkenntniß zu erlassen, daß
Anwalt Calmann auf Termin vom 4 Juli letzthin nicht
erschien, sofort den Appellatl vom 10 Mai abhin für
nichtig zu erklären und demgemäß die Berufung zu ver-
werfen, subsidiarisch Kosten als ungegründet abzuweisen
und den Appellanten zur Geldstrafe und den Kosten der
Appellationsinstanz zu verurtheilen.

Weis

Gesehen
Ktw. 3 11 Juli 1848.

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreuzer

Kostenverzeichniß

für Anna Lehn, Handelsmann, in Düsseldorf wohnhaft, Appellat,

gegen

Jakob Anna Meyer, Handelsmann, in Dortheim wohnhaft, Appellant wegen einem Urtheile des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal, als Handelsgericht pronunc. vom 2 März 1848.

	Auslagen	Gebühren
	fl – kr.	fl – kr.
1) Amtsakt beschaffung — — — — —	— 41	— 06.
2) Geldstrafe — — — — —	4 – 40	— —
3) Porto — — — — —	2 – 20	— —
4) Aufsatz von der Akte — — — —	— 32.	— —
5) Atteste — — — — — —	— 41	— 06.
6) Acc. Setzung — — — — —	— 07	6 – 18
7) Aufsatz beim Prüfe — — — — —	— 32	— —
8) Schreiben — — — — — —	— 07	— —
9) Porto und Einzeichnung — — —	5 – 36.	— —
Copiatur — — — — —	— 07.	— —
	15 – 23	6 – 30
	6 – 30.	
	=21 – 53	

Summa: ein und zwanzig Gulden drei u fünfzig Kreuzer.

Vu

Taxirt zu ein und zwanzig Gulden
drei und fünfzig Kreuzern.
Zweibrücken 19. Juli 1848.

Gallandat

№ 37978. R. Publikat. Exh. 12292.

In Sachen Adam Hauptmann, Handelsmann, in Landshut wohnhaft, Appellant und in Mitbesitz des Appellations-Gegenstandes einerseits

gegen

Georg Hamm, Ehehaltungsbesitzer und Maurermeister in Frauenhofen wohnhaft, Appellat, durch Anwalt Weis entgegen andererseits

Anwalt Ackermann stellt für den Appellanten folgende Appellationsbeschwerde mündlich vor und legt zugleich eine Mitbesitzbeschwerde ein:

1, dass Sie auf die Beschwerdeführung des Appellaten die Frage, ob mit dem Appellanten gemeinschaftlich der Mitbesitz vom 11. Januar 1846 vom Appellaten angefochten sei, für bejahend erklärt haben, da doch Appellat zugeständig gewesen ist, dass wegen Mitbesitz vom Appellanten Klage gegen ihn erhoben worden sei, dass wegen Mitbesitz vom Appellanten Klage gegen ihn erhoben worden sei, und dass Appellat sich auf diese Klage eingelassen habe, und dass Appellat sich auf diese Klage eingelassen habe, und dass Appellat sich auf diese Klage eingelassen habe

zu 1/6. Mastablese per Buchgewicht Zucker und Lang
waare bezahlen müssten, und die Preise per Mastab
lose circa 1000 fl. jährlich in die Hände der
Frauen oder sonstigen Gläubiger nach Berechnung
des Kaufpreises Baar gezahlt werden
sollen, sowie 3.) die Appellatin, verstanden den
Kauf mit Gewalt rückgängig machen
sollen, mit am 1. September 1847 seine Mühle
dieser Stadt öffentlich zur Versteigerung
ausschreiben lässt, die Versteigerung auf meh-
rere Tage, allein solche auf die Bezahlung nicht ge-
nügte, weil ihr nicht genügende Gebote gemacht
worden sind.

4.) Verschiedentlich und jedenfalls aber in der An-
klage und Appellatin gemachte Behaup-
tung, als ob Appellatin gemachte Be-
dingungen bei Abschluss am 7. Januar 1846 ent-
halten hätte, sind unerwiesen und unerweislich
zu erklären, und ist zu verfügen, dass der Kläger
wegen seiner Appellatin gegen Urtheil und Be-
scheid zu verfallen sein soll.

Was sodann die Kosten, denselben Urtheile zu
entheilen, dass sie auferlegt ist, und Wag-
nung der obrigkeitlichen Verfügung
Punkte dem Fiat in folgender Weise entgegenstehen:

Ist erwägen:

1.) Dass alle Umstände, auf in Anzug befundene
Mühlenkaufbedingungen und auf Appellatin
angegebene Bedingung eingegangen sein,
allein dieses nicht dafür ein und dass Appellatin
genügende Zusicherung sein, dass auf Ansuchen
mit einem Rückantwortenden am 7.–8. Januar
in 24 Stunden 12.–14 Malter Hartfrucht zu
mahlen verbunden sein.

2.) Dass ihr mit selben auf Reduction der
Acker durch zu erwartenden Mahlquantum

für

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Salomon Marx, Handelsmann in Lauch-
heim, wohnhaft, Appellant, wegen einem Ab-
schied des kgl. Landgerichts Mergentheim, für Fremd-
dorf vom 14. Januar 1848,

gegen

Georg Hamm, Gastgeber und Mühle-
nen in Fremdorf, wohnhaft, Appellat.

Factum.

Appellat ist begütert und wohnt in
Fremdorf, gelangte am Dampfmühl. An-
fangs September 1846 dahin, um daselbst eine
Appellatin zum Kaufe anzumessen, und mache
dabei über die Dampfkraft derselben, ein
gemeinliche Zusicherung, dass sie mit einem Rufland
während zwei 7–8 Stunden innerhalb 24 Stunden
12–14 Malter Hartfrucht zu mahlen imstande
sei. Nebst der Abrede, dass der Kaufpreis
bei einer Anzahl, wenn Fremdorf über die
von 5000 fl. in Summa zu gestandene Preis (einig) sind
und Dampfmühle wäre, dass der Käufer eine
Zahlung für gemahlene Frucht, d. h. alle Repara-
turen und Mahl, machen, dass Appellat die Mühle
mit stehen würde, verzinsen und diese wegen
des ausgezogenen Stillstandes zu entschädigen
habe. Diese allgemeine Bedingungen des Kaufes
haben Fremdorf am 17. September dem Schreiben
des Klägers Rufen, und der Kauf damit
selbst dann als gültig gemacht worden. In der

Zeugniß werde, daß die Verbindlichkeit des Beklagten, die sich in Folge obrigkeitlich angeordneter Repressalien zu Lauenburg und wegen der Bildung zu entrichten, nicht speciell aufgenommen, vielmehr stets dahin, wie in allgemeinen verbrieften, daß der Beklagte für die Gemeinheiten [illegible] für die Stadt Lauenburg überhaupt, für eine Forderung die Gemeinheiten [illegible] sei. Appellant erwiedert, daß stets in ganz allgemeinen Gemeinheit die specielle von der Partei anerkannte Forderung der Gemeinheit hinzufüge in das Acht aufgenommen werden soll; Appellat zeigt an, daß sich dessen, und die Forderung Gemeinheit sich, ohne daß das Land Acht nicht gewährt werden würde.

Am 23. September auf Aufforderung des Appellaten und des Appellanten, daß der Fall am 30ten desselben Rath Richard Roß zur Fortsetzung der Acht schreiten, widrigenfalls am 2. Oktober der Termin abgehalten werden, und sich über die Klage und Einrede der Acht zu vereinigen. Auf am 30. Sept. kamen die Parteien dahin überein, daß Appellant durch Mittheilung sich von Aufnahme der Acht und Richtigkeit der zugeschickten Documente der Mängel abgehen soll, und daß Appellant, für den Fall, daß diese bewährt würden, die von dem Appellaten verlangte Aufnahme der Acht einwilligen sollte. Die Mängel seien

festen festen sollte, einfortan ohne den Appellaten, daß in 36 Bundes und 10 Wochen und dieselbe ungehindert und mit einem Rathsmann, wenn nicht 5 Landes gemeinschaftlich Einhalt. Am 2. Okt. Morgens die Parteien Appellant dem Appellaten diese Repressalien entsündigen und Verklärtlichen, daß bei diesen Verhältnissen Rendenklich und Einigung einer Compromiß Kind Rede nicht sein könne.

Am dem nämlichen Tage sollte nach der Ladung am 23. Sept. die Verhandlung vor dem Commissarium stattfinden. Der Appellant war nun einige Zeit [illegible] der Meinung, die nämliche, falls die gewünschte Documente zum Gericht zum Einsicht genommen, verschwunden, Appellant wünschte also dem Appellaten auf den Vorschlag, daß Aufschiebung jeder gemeinschaftlichen Verhandlung die Mängel auf eine Zeitlang festsetzen wollte, worgegen Appellat sich dann, wenn er die Mängel und die angezeigten Siegel zu verlangen wünschte, die Hälfte angebrachten Mangel löschen zu lassen müßte, sofern [illegible] selbst eine schriftliche Antwort aufgesetzt, und Appellaten übergeben, dem Appellaten einzuhändigen, der sich nun

bis Mittag Bedenkzeit über die erlegenden Hülfen des Gerichts vorbehielt, und dabei auf die nachdrückliche Erklärung machte, der Beamte Appellant gedenke Antwort bis Mittag zu geben, und Appellant unterzeichnete mit Bemerken, dass heute Sonntag sei, Verkündigung etc. unter Hinweis als Entschuldigung angesehen werden soll.

Appellant bekam jenen Antrag und Appellant mit der Unterschrift des Appellanten ein Gesuch. Letzterer Brief enthielt und den Verweis Verkündigung Antrag einen Misshandlung verfügt und setzte die Klage fort. Am 11. Dez. darauf, erfolgte Urtheil des Criminal. Gerichts gewöhnlich, welches den Appellanten über den erfolgten Verfahren einen Entschädigung

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

machen bestand wurde, dass Verfahren und die Appellation auf Abfassung des Urtheils bezogen werden soll. Thatsächlich hat Appellant auf Appellation wieder die Zahlung einer höheren Dampfschaft gemacht, als die Klage wirklich hatte; Kurz bekannt ist gewiss, dass diese neuen Kosten Urtheil Verkündigung nicht erhielt, und demselben contradictorio Mündig wieder aufgehoben wurde. Am 27. Dezember darauf Appellant, bemerkt im Frankfurter Journal, wie im Frankfurter Wochenblatt der Klage zur öffentlichen Verhandlung auf den 22. Oktober 1847 anberaumt, Appellant die Klage Dampfschaft derselben wurde zieht allgemein bekannt, und Niemand hat mehr ein Gebot darauf gemacht.

Gegen den Appellat wird darauf den Grund [illegible], die mit Recht bezeichnend, einen aufgegebenen Prozess wieder aufgenommen. Letzterer hat

1., dagegen protestirt, weil in dem Urtheil mit Grund und in denen während der Verhandlung der Verkündigung der Gründe nicht die Selbstunterwerfung eines ganz klar mit dem Appellanten abgeschlossenen Vertrag liegend und Appellant einen Verzicht zu, subsidiarisch und

2., hat Appellant den ihr durch Urt.

theil vom 11. Dezemb. 1846 aufgehoben und die
Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung
an das Appellationsgericht zurückverwiesen.

Am 12. Januar 1848 erhob der Kaufmann Adolf
Hermann Lazarus Meyer, welcher
erklärte, daß er sich in dem Urtheile mit
Grund auf die Abweisung der Klage und
die Verurtheilung des Appellaten mit dem
Appellanten übereinstimmend Rechtsmittel
der Revision ergriffen habe und Namens
seiner Mitgenossen ergriffen habe, wie
nicht, und die Gründe dieser Revision
des Appellanten erklärte, und dem Appellanten auf-
gebe, sich wörtlich gemäß der Vorschrift
wie er zugestehen würde. Gegen diese
Urtheil Appell.

Verfügbestimmungen.

I. Die Ungültigkeit der Berufung gegen
Urtheil vom 11. Dezemb. 1846 anlangend.

Z. E., daß durch Urk. 1587 der Kaufpreis mit
Zugehör auf den Käufer übergegangen ist, daß
die Parteien über Zahlung und Gegenstand übereinge-
kommen sind und durch Urk. 1549 der Verkauf
jeder Form und Weise als gültig erscheint.

Z. E., daß beim Hinblicke auf diese Gesetzbestim-
mungen und die von dem Appellanten vorge-
brachten Berufungsgründe vom 27 Dez.
1847 der Appellat vollständig gerechtfertigt ist, sowie

von dem Appellanten die Nichtigkeitserklärung des Urtheils vom 11. Dezemb. 1846 zu verlangen.

Z. E. nämlich, daß durch diese Berufungsgründe
Appellaten angebliche Nichtigkeit des Urtheils
Publicum und Verletzung auf dem Appellanten
gegründet als den allein zugestandenen Grund
Nichtigkeit vorgetragen hat, und allein auf das Recht
der Berufung steht, und der Grund durch
Gebrauch machte, indem die Berufung auf
den 22. Oktob. 1847 verkündigt hat.

Die weitere Handlung in der Sache hinsichtlich
auf die abgemachten Gesetzgestellen und
vorgebracht, mit dem jetzt von dem Appellanten auf-
gestellten Behauptung, daß sie in Folge der
die Klage von dem Appellanten verlangt, daß
sie hinfort die Appellat selbst auf 25 Dezb.
1847 den Eigenthümer verpflichtet.

Es kann in dieser Berufungsgründe
dieser Eigenthumsverjährung sowohl nach
dem Gesetze als nach dem thatsächlichen Verhalten
durch förmliche Verjährung [illegible] einge-
wandt von Appellanten vorgestellten Kaufes
und in Betracht [illegible] und verhandelt und verkannt werden
werden, und zwar die [illegible] als Appellat
mit seiner Protestatio facto contraria und
von Ablehnung [illegible] mit dem Angriffe gestützt
worden kann, daß er und in dem Falle auf
den Verkauf und die Prozedur mit Nennung
Vorgriffe zu beistand genommen worden sei, als

[illegible] Verhandlung [illegible] [illegible] [illegible]

und auch die sämtliche Zeichnung des Appellaten sie, daß mit einem Pflanzschwein und 7-8 Jauchwein 24 Rinder 12-14 Mutterschafe, sowie gewöhnlich vorhandenen Federvieh,

2. In den Art. 6, 7 d. einen Zeugen des Art. 8. ist es um eine bessere Beschreibung, daß er wenn Verbringung des Ackers und die Mistlagerstätte genannt sah, und daß dabei stehe ganz Dienstes sich zuziehe, daß selbst mit einem Pflugmann verwendet wird ist Jauchwein. Die einem Zuchtrinder 36 Rinder und 10 Mutterschafe genannt werden, den Lumpen, wonach selbe der Appellant, den Dienstes mit gleichem Futterwerthe, und die der Appellant gleichen Haltung und Appellant nennt. Wenn als der Beschreibung dieser Heerde ist ihm nicht bedeutend, und die Classifizirung der Acceptanten und die empfohlene Benennung der im Liebhabergebrauch Hochgeschätzten. Dazu Lumpen kann gewonnen

3. Die Bestellung der Beschreibung des Art. 8. und den Art. 9. & 10. Appellant zugegen nicht bewiesen ist, zu beschreiben, daß Appellant selbst noch mit der Aufstellung des ganzen Mastschweine, verbunden war. Es will bedeuten, daß Beschreibung des Pflanzen und Aufstellung des Appellant und Lieferung zugeschrieben Abrede zu verschiedenen Bestimmung Schätzung der Pflanzen Lieferung

Beschaffenheit der Mästung und Beschaffenheit der Mastschweine und der Lieferung Zeugen sagen, daß wenn Appellant benannt in den Art. gesetzt würde, die Mastung mit einem Stallraum und einem schönen Freiraum, ihre Appellanten, die Hälfte der Mastschweine bekommen sollen.

Daß Appellant allen soll einwenden, daß Mastschweine selbst erklärte, der Lumpen und Fleisch der ganzen Mastschweine nicht gegeben werden sollen. Zu selbst seine Erklärung scheint das zu Mastung Angabe des Appellanten genügt wird, verstanden zu haben. Auch das mit dem Appellanten, mit die Beschreibung des Pflanzen und Beschaffenheit der Mastung und Verfütterung der Mastschweine, verschiedene Erklärung des Appellanten, verschiedene Mastschweine, die Aufstellung des ganzen Zeugen verneinen und Appellat die zu seiner Zeichnung gab, verschiedene

[illegible] der Eidesleistung selbst anwesend
mussten Gründe der Verzögerung und Stellung
der Widerrufung sich vorzubehalten findet, der
in [illegible] nicht vorliegen, als wie dann vorliegender
Fall Appellant
[illegible]

J. C. dass sofern bei der Abwägung der Akte
3,4 [illegible], welche sich auf die Anordnung über
die Redaction des Code [illegible] der Eides-
recognition selbst die positive Anordnung
dem nicht dann Appellant [illegible]
ist, und darum dann selbst wenn als [illegible]
nicht zuzugestehen erklärt worden [illegible]

J. C. dass wenn die Abschwächlichkeit der Eides-
recognition [illegible] zu einem Mittel [illegible]
und Verzögerung [illegible] Appellant
[illegible] Verzögerung [illegible] Eides
[illegible] Eides, und [illegible]
[illegible] Gründe [illegible].

A. d. G. =.

A. d. G.

Appellationsstand R. Appellationsgerichts
mittels Rescriptum des [illegible]
Urtheil zu erkennen:

1, dass durch die Verhandlung und das Appellate
die Frage, ob mit dem Appellaten, namentlich
mit [illegible] Urtheil v. 11 Dez. 1846 dem Appellanten
aufgelegte Eid [illegible] sei, Appellat
[illegible] zu leisten sei, dem angebotenen
Mittel [illegible] mit dem Appellanten und
Gemüth zu besprechen und auf Ablegung
jenes Eides zu [illegible], demnach B einstweilen
die [illegible] abzuweisen, die Kosten
dem Appellanten zu verordnen und dem
Appellaten zu dem Betrag seiner Instanz
zu verfällen. Bei [illegible] und bezüglich
dieser Kosten [illegible] Instanz dem Appel-
laten zu zuzusprechen sei [illegible] zu
erklären, und demselben aufzugeben, zu
Fall [illegible], ob er nicht [illegible]
des Urtheils v. 11. Dezemb. 1846 und Akten der
Gerichten Frankenthal, die [illegible]
müsse verkünft und ob dieser nicht [illegible]
zu [illegible]; 2, ob er nicht [illegible]
mit Gericht und [illegible] die Frage der
Wahrheit zu bestätigen hierauf die [illegible]
Wahrheit [illegible]

Abwesenheit ingelassen und verbunden Beschluß der
für das zu folgenden Beschlußfassungen
[illegible] ist:

Festzustellen:

1) ob Beschwerdeführer klar dings oder in Form rechtsgültig Mündlich Verhandlung und dem Appellanten Ladung eingegangen und ob, allein die Akten auf die mit dem Appellaten gemeinsame Fortsetzung sind, daß Beschwerdeführer mit einem Postdampfer kommend von 7 - 8 Juli in 24 Stunden 12 - 14 Meilen Hamburg gemeldet und Termin

2) ob Beschwerdeführer von Widerklage des Appellaten vorgenommenen Mündlichen Verhandlung ausgeschlossen, da Beschwerdeführer mit einem Postdampfer kommend von 15 Juli in 36 Stunden Lübeck 10 Meilen gemeldet worden Termin, da Beschwerdeführer Zeit zu Aufgabe bestimmt, dieses dem Appellaten erklärt, der seinerseits mit seinem Fortkommen dazu gab.

Beschwerdeführer die Entscheidungsgründe zu vernehmen, - Zustand in denselben, wie in dem andern Falle vorbehalten

H. Lehmann

Lübeck 5 July 1848.

No. 3797 Rolle.

Obligation
für Harry Hamm, Obligationsbuch & Wechselbuch
in Frankenthal ausgestellt Ausfertigung

Herr
Hermann Maas, Kaufmann in Landau ausgestellt Ausfertigung
in Frankenthal vom 16. Februar 1848.

Gegenstand
der Ausfertigung, die ausgefertigte Urkunde
wird ausgeliefert zur Anmeldung, mit Ver-
weisung auf Ausfertigung zur Gebührenkasse und Ver-
weisung der Ausfertigung.

Gebühr
fl. 3 vom 20 Juli 1848.

Ord. v. 9. August 1848. Kostenrechnung No 3797 d. A.

für

Palmund Haas, Handelsmann in Landau, Appellant,

c.

Henry Hamm, Gastwirth in Bad Dürkheim, Appellat; —

					fl.	kr.
	1. Appellat				5.	46.
	2. Constitution				"	"
	3. Communication				"	"
	4. Vorlegg. d. H. d. Rath.				"	"
Taxirt zu fünf und fünfzig Gulden 9 kr. Landau d. 31 Augst. 1848.	5. Antrag 9 ½ Bogen				1.	10.
	2 Copien				1.	38.
	Zustellung				"	24.
	6. Vorlegung				"	"
	7. Vorlegg. z. Rath				"	"
	8. Rückäußerung d. Rathd.				"	"
	9. Endurtheil				1.	28.
	10. Porto & Comm.				5.	36.
	Berechnung				"	07.
					16.	14.
						48.
						55.
Fünfzig fünf Gulden 9 kr.						16.
						14.
						65.
						09.

H. Eichmann

dessen übergangen sind, so B mit einem Postenaufwand
bei von 15 Zentner in 36 Stunden, einem 10 Meilen
gemessen worden sind, dass B sich der Berufung und
Beschwerde Appellat's entgegenstellt, dass Appellat
Urtheil vollkommen bestätigt, dass Appellat
Kosten zu bezahlen, dass ferner seitig mit Recht seine
Forderung die zu gab.

Gefordert die Abschreibung dieses Urtheils zu
verordnen, — Bestand in dem einen, wie in
dem andern Falle wie beschaffen.

Dem als Mit berufungsgericht gefallen dem
Appellationsgerichte sich die eingelegte Berufung
rechtfertigt zu erkennen, mit Abänderung
Bestätigung des Appellaten zu Gebühren
und Bestand der Appellationsabweisung.

Factum.

Appellat Hannes ist eigentümer einer in seinem Hause
befindlichen Dampfmühle, gestützt mit
Verfügung seines Appellanten für 30 Pfd.
in Dominium zu halten und unter Appellanten für
die Hälfte des Mahlens, während einer Jahre
verbindlich zu haben, die B Appellat wegen
Verletzung dieses Vertrags und Appellanten
vom 30. September 1846 vor das Obergericht
rechtlich. Nach Angabe des Appellanten geschah
der ursprüngliche Kaufvertrag durch eine gemischte
Verfügung, da B die 24 Pfund mit einem
Postenaufwand von 7-8 Zentner auf einen
Wagen 12-14 Meilen schnell gemessen worden
können, was B selbst, wie Appellant wieder be-
hauptet das Ladung von das Abmittelungs-
recht unbefugt und bei offenbar Mehrere
sich vorgenommen worden, wobei es sich
jedoch zeigte, dass mit einem Postenauf-
wand von 15 Zentner in 36 Stunden
und 10 Meilen schnell gemessen worden

kundet, wo Beklagte Appellatin, wieder wie-
der beschuldigt, und 2. Oktob. Morgens dem Kauf-
mann gekündigt und Appellat mit dessen Kün-
digung nicht einverstanden gewesen sein soll.
Thatsache ist indessen, daß Appellat die ihm
Appellat bei dem Vermiethungsact mündlich
Miethsconditionen nicht schriftlich, die
Klage festsetzte und am 11. Januar 1846
Urtheil des Friedensgerichts Dortmund
wurde, wodurch dem Appellan-
ten ein Eidesbeweis des behaupteten Rücktrit-
tes auferlegt wurde. Diesem Urtheil
widersprach Appellat, wie Appellant
behauptet, die französische Münze, zu einem
gewissen Betrage auf Frankenthaler
Fuß, indem Beklagte
Einverstanden mit dem Appel-
lanten, verabredet, daß Letzterer gegen
Zahlung zwanzig Thaler preußisch Courant
auf französische Münze Letzteren Behufs
wie auch dem Gerichte, welchem die Sache
widerruflich übergeben, die
Appellanten und dem Gerichte selbst auf
die gegen denselben eingetretene Zah-
lung entschieden sei. Beklagte nicht
weniger wie auch dem Urtheil des Urtheil

v. 11. Januar 1846 zugestehenen Eid in modifi-
zirter Form an, welche für Acceptation
Uebergang ein Erzählung der falschen
Thatumstände des Rücktritts enthält.
Am 14. Januar 1848 erfolgte sinnmehr
Urtheil des Friedensgerichts Dortmund, wo-
durch, wie Appellat behauptet, Verurtheilung
des Appellanten zugestehenen
Eides und Protest gegen das Urtheil
des Urtheils v. 11. Jan. 1846 eingelegt
ist, die auf den Appellanten gemachte
Acceptation sogar in diesem Urtheil
thatsächlich und Eid zu verweigern
Eingeständniß und insufficient erklärt,
und daraufhin dem Appellanten aufgiebt,
den Eid zu leisten, um Beschwerde, wie
sie in jenem Urtheil präcisirt worden.
Gegen dieses Erkenntniß Berufung.
In jure fragt sich:

1) Hat der Appellant mit Recht
Acceptation des Eides und Abschie-
bung des auf den Appellanten ge-
machten Protests gegen das Urtheil
Urtheils vom 11. Januar 1846 abgewie-
sen?

2) Wendet sich auf den Appellanten gemach-
ten Acceptation durch seine Weigerung
Zeit Frauds relevant und präsentschwörend
gewesen? wenn dies der Fall wenn
ist jetzt nicht

3) Appellat zuzulassen, auf den Eid
zu sein oder seine abgegebenen Erklärungen
unter Verschiedigung der Thatumstände
des Falles zu schwören, und dazu das Urtheil
dem Gericht zu Frankenthal zu
commitiren. H. Schmidt

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreuzer

[illegible] Appellat, [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible]

(communicatum 9)

dem Herrn Anwalt Weis für
Appellanten.

A. Culmann

Nº 903. Zustellung

Heute den sechs und zwanzigsten August, im Jahr
achtzehn hundert acht und vierzig, auf Ansuchen des
Herrn Anwalt Culmann dahier als mitbeauftragten
Philipp Jacob Brandt, Gerichtsvollzieher am kgl.
Appellationsgerichte der Pfalz, in Zweibrücken und
allda wohnhaft, dem Herrn Anwalt Weis, in seiner
Wohnung sprechend mit dem Herrn Copiatten

Zustellg. 19
Kopt 6 sexagesimal Quartblätter, somit diese copia acta in
Einregt. 6 Absätze sogestellt. — Kosten 46 Kreuzer.
46 kr

Brandt

Nº 8073. Einregistrirt zu Zweibrücken
den 28ten August 1848. sechsundvierzig Kreuzer.
Ohne Remis. [illegible]

Nº 3796. Nº 12282.

In Sachen

Heinrich Culmann, Kaufmann, Handelsmann, Gemeinderath, Friedensrichter und
Commandant der Bürgerwehr in Zweibrücken, wohnhaft,
Appellant,
gegen
Peter Werner, Gastwirth daselbst, wohnhaft,
Appellaten, durch Anwalt Weis vertreten.

Anwalt Glaser conclusionirt: Appellat habe
d. Appellanten Forderung anerkannt, dessen Appellat mit
Urtheil vom 25ten Januar 1848 mit 915 fl. 20 kr. Capital
sammt Interessen und Kostenfolge
zu bezahlen, so muß mithin Appellat in seiner
Forderung als ungegründet abgewiesen und
Appellant in die ausgesprochenen Strafen vom 15ten Juli
und 21ten November 1847 die ganze Sache Culmann gegen
Culmann und Consorten, auf Ehrenerklärung, auf eine
Forderung von 585 fl. 20 kr. sammt Zinsen, dem Appellaten
zu einem Spiele ohne Rechten erkannt worden, somit
sämmtlichen Kosten der Appellanten zu verurtheilen
und die Rückgabe der Succumbenzgelder zu verordnen.

Anwalt Weis conclusionirt: Appellat habe dem d. Appellanten
keine Forderung, Ehrenkränkung zu entschuldigen, Appellant
dem Appellaten Ehrenerklärung, Kostenfolge des d. Appellanten,
Urtheils vom 25ten Juli 1848 in seinen ausgesprochenen Strafen
vom 15ten Juli 1847 und Acta Citata d. Appellanten die Forderung
Culmann's für Capitalien gegen Werner von 183 fl.
24 kr. auf den Betrag von 182 fl. 36 kr. mit Zinsen
vom 16ten Juli 1847 anerkennt, somit die ungegründete
Forderung als ungegründet zu verwerfen, mit
Verurtheilung der Appellanten in die Kosten
und Taxen der Appellationsinstanz.

Decretum.

Der Sachen ist gegenwärtig auf Seite 2 in dem Vortrage des d. Appellanten
die Appellation vom 25ten Juli 1848 in allen Ausführungen, und
dem Appellaten die Appellate mündlich vorgetragen

Kostenverzeichniß

für John Werner, Gerichtsmann, in Zweibrücken wohnhaft, Appellat,

gegen

Heinrich Ackermann, ohne Gewerb in Zweibrücken wohnhaft, und Consorten, Appellanten von 2 Urtheilen des k. b. Landgerichts zu Zweibrücken vom 15 Juli und 11 Novem. ber 1847.

		Auslagen fl – kr.	Gebühren fl – kr.
	1) Anwalds Bestellung — — — —	– 41.	– 06.
	2) Rolle — — — — —	2 – 20.	– – .
	3) Auszug von der Rolle — — —	– 32.	– – .
Freygesetzt zu sechszig	4) dessen — — — — —	– 41.	– 06.
Gulden und zwanzig	5) Vorlage zum Urtheil v. 10 Juli		
Zwanzigkreuzer.	1848 nebst Ladung — — —	– 07.	16 – 48.
Zubuchen am	6) Zeugsgebühren, 4 Pfl. mit Zeit-	1 – 14.	4 – 12.
20. August 1848.	7) Auszug zum angefochtenen Urtheile	– 32.	– – .
	8) Urtheil mit Ausfertigung — —	5 – 19.	– – .
	1 Exp: 3 Pfl 6 B: — — —	– 21.	– 36.
	Zustellung, 1 Pfl angesagt —	– 36.	– – .
	9) Vorl. des Appellaten bei der Liti-		
	scontestation, 2 Myr: Aufsetzung	2 – 48	– – .
	10) Auszug der Litiscontestation —	– 32.	– – .
	11) Au = u. Vorlage — — —	– 07.	16 – 48.
	12) Zeugsgebühren mit Zeit: 2 Pfl —	1 – –	4 – 12.
	13) Rückzug der Gebühren — — —	– 07.	– – .
	14) Brief. Urtheil v. 1 August 1848 —	– 42.	– – .
	Insinuata — — — — —	– 07.	– 2.
		17. 44.	42 – 48.
		42 – 48.	
		= 60 – 32.	

Exekutorialien-Taxe

Dem Gerichtsdiener Glasser, Anwalt der Appellanten, zu Zweibrücken.

No 864.

Zustellung

Heute den sechszehnten August, im Jahre achtzehn hundert acht und vierzig, auf Ansuchen des Herrn Anwalts Weis, habe ich Unterzeichneter Gerichtsdiener Jacob Brandt, Amtszugehöriger am kgl. Appellationsgerichte der Pfalz, in Zweibrücken wohnhaft, dem Herrn Anwalt Glasser, in seiner Wohnung Acht 07. dessen Herrn Anwalt Glasser, in seiner Abwesenheit seiner Ehefrau, welche sogleich Empfang bescheinigt hat

Zustellung 36
Acht 07
Wegt 07.
– 46

vorstehende Gerichtsakten, sowie die darauf ruhende Urtheil in Abschrift zugestellt. – Kosten 46 Kreuzer.

No 7842. Einregistrirt zu Zweibrücken den 17. August 1848. Empfangen sieben Kreuzer ohne Bemerkung.

Brandt

Actum

für Johann Werner, Gastgeber zum Hirschen in Hermannstadt wohnhaft, Appellat,

gegen

1) Heinrich Ortlmann, ohne Gewerb, 2) dessen Ehefrau Caroline Greiner, beide in Hermannstadt wohnhaft, 3) Carl Greiner, Bäckergeselle und Bürger, 4) dessen Ehefrau Luise, eine Lieby, beide in Hermannstadt wohnhaft, Appellanten, wegen zwei Obligationen des k. sächsischen Hermannstädter Magistrats ddo 15 Juli und 11 November 1847.

Es gefalle

dem k. Appellationsgerichte, Abtheilung für sächsische Nation, Appellat den ihm deferirten und diesen Abschied des k. Appellationsgerichts vom 10 Juli abhin aufgegebenen Aufgabspunct, 2) Dass Inhalts die ihm Kürschel Abschied vom 15 Juli 1847 sub numero I litera b gegen die Heinrich Ortlmann'schen Eheleute zuerkannte Summe von f 183–20 kr auf den Betrag von 152 f 36 kr mit Zins vom 14 Juli 1847 reducirt, sofort die ungerechte Berufung als ungegründet zu verwerfen und Abweisung der Appellanten für Gehalt Beide und den Kosten des Appellationsaufhangs.

Weis

Hermannstadt 1 August 1848.

Beilage
für
1. Heinrich Ackermann ehem. Hausmann d. Gerichts Ebersbach
Marianne Heinrichs Tochter in Heimsheim verehelicht 2. Michael
Heinrichs Ackermann in Merklingen d. 6. des Gerichts Ebersbach
Anna Lucia Tochter in Schlaitdorf verehelicht, Appellanten
wegen zweier Verfahren des K. Landgerichts Tübingen
vom 15 Juny & 11 Dezember 1817

gegen

Johann Georg Ehrenfried in Heimsheim verehelicht
Appellat

Es erhellt aus den Appellationsgerichtlichen Akten zu vorliegender Appellat Sache, daß Appellat Ehrenfried laut Obligation vom 24 Februar 1806 dem Heinrich Ackermann 315 fl 20 kr bezahlt zu haben, zwar mittelst Quittungen der Beyschreiberey des ehemaligen Gerichts Ebersbach vom 15 Juny & 11 Dez 1817 sich gegen den Heinrich Ackermann dahin verbindlich gemacht, daß er ihm den Betrag von 315 fl 20 kr baar bezahlen, die Appellaten zu diesem Zweck das Pfand der ersten Forderung, so wie die Bürgschaft beyder Weiber des Appellanten, und die Verbindlichkeit der Vormünder zu verwenden -

Gesehen
Tübingen 31 Januar 1818.

3796. 1 Cpt: 1 Rsp. In Person N: 12248.

1/ Jeremias Ortmann, Gemeinderath, 2/ Barbara Ehefrau Künzlein Greinke, beide in Hermannsneuses wohnhaft, 3/ Karl Greiner, Cand: juris und Maler, 4/ Christian Gustav Kühnemann Ludwig, beide in Hof Lichtenstein wohnhaft, Appellanten, vom 2 Rathsherrn d. Kgl. Landgerichts Hermannsneuses vom 15 Juli und 11 November 1847 Anwalt Glaser substituirt

gegen

Heinr Werner, Geschäftsmann in Hermannsneuses wohnhaft, Appellat, durch Gemeindt Weis substituirt.

Gemeindt Glaser concludirt und gesagt dass die Appellationsbeschwerde am H.G. Hermannsneuses die Aufhebung des Rathsbescheides vom 15 Juli, die Abweisung der Klage als ungegründet, Verurtheilung des Appellaten in die Kosten beider Instanzen, Kostenersatz und Bezahlung der Appellationsgebühr zu verstehen sey.

Dagegen: Dass Appellaten Abweisung der Appellation, Bestätigung des Rathsbescheides vom 15 Juli, Verurtheilung des Appellanten in die Kosten beider Instanzen und Bezahlung der Appellationsgebühr zu verstehen sey.

Factum.

Der klägr Appellat Werner erhob bei dem k. Bezirksgerichte für Hermannsneuses Klage gegen die Appellanten. Er verlangte 1/ gegen die Gebrüder Ortmann als Bürgen Gemeindt Anweisung zur Bezahlung der Summe von 795 fl 20 xr nebst Zinsen, weil für Gemeindt Obl unter Privatbürgschrift vom 25 Februar 1846, ex: 1848 eingetrieben, 2/ gegen Künzlein Obl unter Privatbürgschrift vom 25 Februar 1846 ausgestellt, Gemeindt Zahlung von 100 fl. und die Gebrüder Ortmann Bürgschaft haben, und er musste seine Klage ausdehnen ganz bis Beendigung des Prozesses, 3/ Obl vom 22 November 1846 auf Gemeindt Zahlung von 1246 fl. 46 kr. verpflichtet zu haben und Beischreibung von Gemeindt Vermögen, Kosten verlangend.

Gemeindt Weis beantragte: a/ Abweisung der Appellationsbeschwerde, die vollständige Bestätigung des angefochtenen Urtheils, Verurtheilung der Appellanten in die Kosten beider Instanzen und Bezahlung der Appellationsgebühr.

Der klägr Appellat Werner erhob bei dem k. Bezirksgerichte für Hermannsneuses Klage gegen die Appellanten. Er verlangte 1/ gegen die Gebrüder Ortmann als Bürgen Gemeindt Anweisung zur Bezahlung der Summe von 795 fl 20 xr nebst Zinsen, weil für Gemeindt Obl unter Privatbürgschrift vom 25 Februar 1846, ex: 1848 eingetrieben, 2/ gegen Künzlein Obl unter Privatbürgschrift vom 25 Februar 1846 ausgestellt, Gemeindt Zahlung von 100 fl. und die Gebrüder Ortmann Bürgschaft haben, und er musste seine Klage ausdehnen ganz bis Beendigung des Prozesses, 3/ Obl vom 22 November 1846 auf Gemeindt Zahlung von 1246 fl. 46 kr. verpflichtet zu haben und Beischreibung von Gemeindt Vermögen, Kosten verlangend.

Gemeindt Weis beantragte: a/ Abweisung der Appellationsbeschwerde, die vollständige Bestätigung des angefochtenen Urtheils, Verurtheilung der Appellanten in die Kosten beider Instanzen und Bezahlung der Appellationsgebühr.

Gelder bis zur Zahlung von 1200 ff gegen die baar bezahlten Cessionspreis von 1100 ff enthält, später aber diese Gelder größtentheils selbst bezogen respective durch sie selbsten in die Unmöglichkeit versetzt seyen, dieselben zu erhalten;
2) gegen diesellen Gebrüder Ackermann als selbstschuldnerische Bürgschaftleister und gegen die Gebrüder Greiner als deren solidarische Theilhaber Verurtheilung zur Bezahlung der weiteren Summe von 1216 f 16 kr nebst Zinsen, die sie für verschiedene Darlehen, Wechsel &c. seit einer am 1 Dezember 1846 geschlossenen Abrechnung zu fordern habe. Die Beklagten, heutige Appellanten, vernommen wurde, worauf am 15 Juli 1847 Defaut-Urtheil erging, welches die Klage des Klägers zusprach. Dagegen gaben diese Appellat Anwalt zu Anwalt vom 4 August 1847 Opposition, die gebot, so wie sie die Opponenten bestellte Anwalt auf erste Kurz weitere Defaut-Urtheil vom 11 November 1847 verworfen wurde. Nun Appellation. Die Appellanten behaupten, die angefochtene Cession sey nur zum Scheine errichtet und sey im Akte angegebene Cessionspreis gar nicht bezahlt worden, aber selbst wenn sie wirklich eingetretene Zahlung zu setzen, so sey sie für sie wenig habe, da sie weiter eingeklagten Zahlung zu setzen, da sie für die dem Ackermann gemachten Vorschüsse gänzlich Caparidisch sey. Die Gebrüder Greiner über die sie, weshalb sie Sie, sehr sprach, sie vor weiterer Entscheidung auf diesen Fall zu erkennen sey.

Appellat-Nr. 176

Vom Hr. Glasser, Anwalt der Appellanten, zu Zweibrücken.

Nr 769. Zustellung

Heute den vier und zwanzigsten Juli, im Jahre achtzehn hundert acht und vierzig, auf Ansuchen des Herrn Anwalt Weis, habe ich Unterzeichneter Philipp Jacob Brandt, Audienz Gerichtsbote am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz, in Zweibrücken und allda wohnhaft, dem Herrn Anwalt Glasser, in seiner Wohnung gehörend mit Dessen

Zustellg. 38. Worte Eduard
Kopf. 0. gestrichene Zeilen, sowie diesen nichtes Akt
Enregt. 07. ungültige Silbe Abschrift zugestellt. —
46 kr Kosten 46 Kreuzer.

Nr 7192. Einregistrirt zu Zweibrücken den 22ten Juli 1848. Empfangen sieben Kreuzer. Ohne Renvoi Mauch.

Brandt

17- 3716 pr. pl. 10. Juli. Ladung

für

1) Heinrich Ackermann, ohne Gewerb, 2) Jacob Christ. Ackermann, Gastwirth zu Gräfinthal, beide in Bonplant wohnhaft; 3) Karl Greiner, Küfermstr und Bruder, und b) dessen Ehefrau Katharina Ludwig beide in Walschbronn wohnhaft Appellanten um 2 Wochen kurz bei Friedensgericht Zweibrücken auf den 6ten Juli und 11ten November 1848.

gegen

Peter Klein, Gastwirth in Bonplant, Appellat.

In Sachen des Gebrüder Heinrich Ackermann und Appellanten Karl Ehl und Peter Heinrichs Ehefrau Ehel. Ackermann

Inhalt des am 25ten Februar 1846 errichteten Vertrags von 1200 ff welche sie bei der Zahlungsfälligkeit am 1ten Juli, 1ten Oktober 1846, 1ten April, 1ten Juli und 1ten Oktober 1847 jedesmal mit 200 ff zu bezahlen hatte,

daß die Appellanten jedoch nur nicht als 800 ff empfangen und daß es Beweglichkeit keine Cession abgeschlossen worden sondern sie dieß Geschäft nur auf die einzige Cession Obligation gegeben worden sollte;

daß die 800 ff wieder zurückbezahlt worden, und die Appellat Summe nicht sondern sei;

In Sachen des Gebrüder Heinrich Ackermann Gegen einen am 25ten November 1846 mit den Appellaten geschlossenen Abrechnung 1216 f 16 kr Gläubig zu sein erklärt und daß die Gebrüder Greiner sich für diese Zahlung verbürgt haben;

daß der Appellat Darlehen nicht zurückgefordert und daß Abrechnung [illegible] dagegen nicht diese Zahlung wieder aufhebt, welche in den Akten vom 25ten Februar 1846 sich begründet sind, endlich daß die Gebrüder Greiner nicht als Bürgen sind.

A. d. G.

Gehalten in der k. Appellationsgericht, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils die von den Appellaten in erster Instanz angebrachte Klage als ungegründet abzuweisen und demselben für die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, sowie der Appellat in Haftpflicht zu erkennen. —

Thatsächlich. Die Appellanten Verband zu erklären, daß sie den Appellaten zu stehen:

1) Ob es wirklich den in den Schuldschein vom 25ten Februar 1846 angegebenen Cessionspreis von 1100 ff an die Gebrüder Heinrich Ackermann bezahlt habe und

ex nisi secretis Tendenz gänzlich abweichend sey?

2) Ob er wirklich die in der Abrechnung vom 23ten November 1816 enthaltene Zahlung von 12 Rth 16 Gr wirklich geleistet habe und diese dennoch nicht gehörig verrechnet worden?

Gehorsamst

Ilow d 5 Julij 1818.

DIENSTSIEGEL 7 Kreutzes

ad N.° 3796 Rolle.

Rüstung

für Pastor Werner, Beklagten in Sachen

wider

1) Henning Ackermann, Bauer Pastorats, 2) dessen Ehefrau Caroline Greiner, beide in Sommerhof

wegen

Abforderung der Carl Greinerschen Erbmasse Rest.

Nachdem Beklagten Termin Lucij, beide in Abschiedsmeldung gesetzte Abzahlungstermin als zum Abschlusse der Sache gerichtlich gesetzten Termin vom 15ten Julii a. c. Novembris 1817.

ist gesetzte

den 6. Abzahlungstermin gesetzte, so ausgeht die Beklagten ab ausgenommen zu abermaligen mit Abschreibung der Abzahlungstermin zu Abschlusse der Sache den Beklagten der Abzahlungstermin anzusetzen.

Gehorsamst

Ilow d 5 Julij 1818.

Tegernsee 1847.

3794.

Nr 12370.

Friedrich Benzinger, Handelsmann, in Rheinsum wohnhaft, Opponent gegen ein Versäumt-Urtheil des Kgl. Landgerichts v. 10 Juli 1847 und Appellant wie den Oberappellations-Gerichtsbeschluß zu Landau, als Handelsgerichtssprengend, v. 30 November 1847 & 12 Januar 1848, Einhundert Gulden einhalten

gegen

Albertine Preißler, Handelsmann, in Jugenheim wohnhaft, Opponentin und Appellatin, dann Conrad Weissenbrunner

Conrad Wellmar bittet für seinen entschiedenen Collega Gulden Acht und abgefaßte Urtheil des Appellationsgerichts, indem in dem Opponenten Benzinger über seine Opposition gegen das Versäumtheil Urtheil erkannt worden, und dieses Versäumtheil zu erkennen, mithin die Sache nochmalen in Untersuchung stehe, 12 Januar 1848 und in der Verhandlung, sich Opponent und Appellat Preißler über jene durch dieses Urtheil aufgehobene und nicht vorhandene, die Opposition des Appellanten gegen das Versäumtheil des Landgerichts Landau, des Handelsgerichts sprechend, vom 18 September 1847 und die vorhergehende Instruction und den Opponenten und Appellanten Benzinger neue allein in dieser Rechtssache erhaltenen Einkommissionen zu verbinden; zugleich weiter Namens der verlassenen Rekursmittelklagen als Begründet, den gerichtlichen Vorschein vom 11 Februar 1848 obligatorisch, sowie Beweisthumb für den noch zu gestehenden Eidesweg vom 100 Gulden vorgelegt, zu erklären und den Rekursmittelklagen Opponenten Preißler in mündlicher Verhandlung vom 30 Oktober zur Entscheidung des Rekurs, 28 Oktober 1847, zu verfallen; Auferlegen in die Kosten Beider Instanzen zu verurtheilen und die Rückgabe der sonstigen Gerichtsacten zu verordnen.

Conrad Weis Namens Vorgenannten abgefaßte Urtheil des Appellationsgerichts, die niedergelegte Opposition als unbegründet zu verwerfen und Urtheilsfällung des Appellanten zu den Kosten Satzes des Opponenten Urtheils zu erkennen, übrigens auf seinen

Zum 2ten Vorstand v. 18 Januar 1848.
Für 47 Seiten

Es erscheint, daß nicht Salomon Klotz von Ingenheim am 3ten Mai 1847 zu ihm gekommen sey und ihm erklärt habe, er sey von dem Opposit Dreyfuss beauftragt, mit ihm, Opponenten, wegen der dem Dreyfuss ~~[illegible]~~ noch zu liefernden 100 Stück [illegible] [illegible] und er nicht hinauszuschieben [illegible] dem genannten Klotz, Käufer handelnd im Namen des Opposit, eine definitive Uebereinkunft zu Stande gekommen sey, [illegible] der [illegible] per Stück zu fl. 20. 45.
und der [illegible] zu 1. 14.

also per Stück im Ganzen zu fl. 21 - 59.
verglichen mit dem ursprünglichen Kaufpreise per Stück zu 15. - 52.
was also eine Differenz ergibt per Stück von fl. 6 - 07.
sich verbindlich gemacht habe, dem Opposit für jeden der noch zu liefernden 100 Stück [illegible] eine Entschädigung von 6 fl. 07 kr. zu bezahlen, [illegible] [illegible] [illegible], Kosten und sonstige Ansprüche vorbehalten.

Factum.

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Appellationsgerichte vom heutigen [illegible] [illegible] die Opposition [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Zulässigkeit des Zeugenbeweises und die Reproche gegen den Zeugen Klotz [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] zur Verhandlung über den Grund der [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] die Opposition also zu verwerfen ist mit Kosten ?

Weis

dem Herrn Gulden, Anwalt des Opponenten, zu signifiziren.

Weis

No 18. Zustellung

Heute den sechsten Januar, ein tausend achthundert neun und vierzig, auf Ansuchen des Herrn Anwalt Weis, habe ich unterzeichneter Philipp Jacob Brandt, Audienzgerichtsbote am Kgl. Appellationsgerichte der Pfalz, in Zweibrücken, wohnhaft, dem Herrn Anwalt Gulden, in seiner Wohnung sprechend mit dessen Clerc Rechtskandidaten Gink — vorstehende Conclusionen, sowie diesen meinen Akt in Abschrift zugestellt. — Kosten 46 [illegible]. —

Brandt

Nicht opponirt Brandt

Zustllg.	38.	No 1203. Einregistrirt zu Zweibrücken den 8ten Januar 1849
Kopie	01.	Empfangen sieben Kr. ohne Renvoi.
Enregt	07.	[illegible]
	46 kr	

2ter Antrag.

Antrag

Von Friedrich Bentinger, Handelsmann in Mannheim, [illegible] Opponenten gegen ein Defaulturtheil des Kgl. Appellationsgerichts vom 10. Juli 1848 und Appellanten gegen die Urtheilen des K. Bezirksgerichts zu Landau, als Handelsgericht sprechend, vom 17. November 1847 und 12. Januar 1848,

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

gegen

Abraham Dreyfuss, Handelsmann zu Ingenheim [illegible] Opposit und Appellaten, durch Anwalt Weis vertreten.

Es gefalle dem Kgl. Appellationsgerichte, indem es dem Opponenten Bentinger über seine Opposition gegen das Defaulturtheil dieses Gerichts vom 10. Juli abhin Urkunde ertheilend dieses Defaulturtheil zurücknimmt, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils v. 12. Januar 1848, ~~[illegible]~~ und unter Urkundertheilung, daß Opposit u. Appellat Dreyfuss den ihm durch dieses Urtheil nachgelassenen Beweis nicht erbracht hat, — die Opposition des Appellanten gegen das Defaulturtheil des Kgl. Bezirksgerichts Landau, als Handelsgericht sprechend, vom 18. September 1847 als wohlbegründet anzunehmen und den Opponenten und Appellanten Bentinger von allen in diesem Urtheil enthaltenen Condemnationen zu entbinden;

zugleich unter Annahme der erhobenen Reconventionsklage als begründet, den gedachten den Parteien am 14. Februar 1847

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Actenstück

für Abraham Dreyfuß, Handelsmann, in Hegenheim wohnhaft, Appellat, ursprünglich Appellat,

gegen

Friedrich Bendinger, Handelsmann, in Mauchenheim wohnhaft, Appellant gegen ein Präjudizial-Urtheil des k. Appellationsgerichts, rendirt vom 10 Juli 1848, ursprünglich Appellant von zwei Urtheilen des k. Friedensgerichts zu Landau, als Handelsgericht sprechend, vom 17 November 1847 und 12 Januar 1848, durch Advocat Goldeck vertreten. —

Es gestalte

dem k. Appellationsgerichte, die eingelegte Appellation als ungegründet zu verwerfen mit Verurtheilung des Appellanten zu den Kosten;

subsidiarisch den Appellaten Beweis darüber zu erheben, daß er dem Appellanten den auf gestrigen Markt durch Vermittler für Infanterie, ob nicht Valentin Lux Metzg von Hegenheim am 5 Mai 1847 für ihn gekaufte Fett und Haut erhalten habe, er sey von dem Appellaten Dreyfuß beauftragt, mit dem Appellanten wegen der dem Dreyfuß auf die Käufe rückständ Fünfte Theile Gerste abzumachen und ob nicht gestern dem Appellanten und dem genannten Metzg, dieser sowie angegeben Namens des Appellaten, eine Fünftheile Gerste zurückgegeben sey, auf welchen der Appellant Rücksicht der Tagespreise der Gerste per Sack zu fl 20–45 kr und der Frachtvergütung zu — — — — — — — — — 1–16.

also per Sack im Ganzen zu — — — fl 21–61 kr

verglichen mit dem ursprünglichen Kaufpreise per Sack zu — — — — — — — — — — 15–52.

und also einer Differenz zeigt per Sack von — — fl 6–07 kr

sich verbindlich gemacht habe, den Appellaten für jeden der

Landau 18 Dezember 1848

Vollmar.

Jean Auguste Goldeck.

wird zu Lieferanten einhundert Taler Gesetz eine Entschädigung wird fest
gesetzt sieben Kreuzer zu bezahlen, sofort das Weitere zu verfügen,
Kosten und sonstige Auslagen vorbehalten.

Gesehen
F. L. B. 18 December 1848

Dimensions-Stempel 7 Kreutzer

Rechnungsauszug
für Abraham Daussett, Handelsmann, in Augenheim wohnhaft,
Kläger,
gegen
Friedrich Bendinger, Handelsmann, in Mannheim wohnhaft,
Beklagten gegen ein Erkenntniß Urtheil des k. Bezirksamtsgerichts
vom 10 Juli 1848.

Zum zweiten Urtheile v. 18 Dezember 1848.

	Auslagen.	Gebühren.
	fl - kr.	fl - kr.
1) die 2. Vorlage	- - - - - - - - - 07.	16 - 48.
2) Urtheil	- - - - - - - - - 32.	- - -
3) Zeugenladen mit 1 Sgr. 2. Zustellung, im ganzen 2 Stk	- - - - - - 1 -	4 - 18.
Rechnung	- - - - - - - - - 07.	- - -
	1 - 46	21 - 06
	21 - 06	
	= 22 - 52	

Summa: zwei und zwanzig Gulden zwei und fünfzig Kreuzer.

Vorstehende zwei und zwanzig Gulden 52 Kr.
Heidelb. den 12 Januar 1849.

3796. 16 Exh. 2796. In Person N.° 12369.

Friedrich Benzinger, Handelsmann in Mannheim wohnhaft, Cognumt gegen mit Defaut-Urtheil vom 6. Septemb. 1848 Gerichtsvollzieher Zwirnwald Gulden 10 Xr. Kosten

gegen

Clemens Dreyfuß, Handelsmann in Mannheim wohnhaft, Opponent, Zwirnwald Widerbeklagten.

Zwirnwald Vollmacht heute für Zwirnwald Gulden Kosten und Gerichtsvollzieher vom 6. Septemb. Cognitionsurtheil, in dem Opponenten Widerklage über seine Opposition gegen das Defaut-Urtheil dieses Gerichts vom 10. Juli abgewiesen wurde und dieses Defaut-Urtheil zurückgenommen mit Kostenvorbehalt, Kostenvorschuß Urtheil des Großherzogl. Hofgerichts des Unterrheinkreises, als Handelsgerichts sprechend, v. 17. November 1847 und 15. Januar 1848, dann mit unserm Urtheilszugehörsbeamten Hauptmann Landwehr als Anzuhörenden, Rechtsverständigen die Referate gegen den Zeugen und Beweisgründe zur Erklärung und zur Vernehmung, daß dessen Aussagen nicht Vorgehalten werden;

Zeugniß und Vorstellung der Opposition des Benzinger gegen das Defaut-Urtheil vom 6. Herzogl. Cognitionsurtheil Mannheim, als Handelsgericht sprechend, v. 18. Septemb.

Stempel: Dimensions-Stempel 14 Kreuzer

1847 ist Weyl eingereicht worden zusammen
mit den Appellationen und Appellaten
Benninger von allen Endurtheilen
Urtheil Verfügung zu verbinden.

Indem nun der Vergleich der Parteien
Einverstanden ist zwischen den Parteien
vom 12ten Juli 1847 abgeschlossen
Streitschwebend für den noch zu zerstreuenden
Forderung von 100 Gulden aufgehoben zu
Klären sind der Parteien Einverständniß
Dreyfuß zu 300 fl. Entschädigung und Zins
vom Tage der Klage zu verurtheilen, dem
in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen
Spruch und die Rückgabe der Caution zu
verordnen.

Conrad Weis Anwaltschaft Appellat dem
K. Appellationsgericht, die wechselseitigen
Appellationen als unbegründet zu verwerfen
und Ihnen Bestätigung des Appellaten, zu dem

Urtheil.

Dasselbe erhellt zu Gründen aus dem Urtheile des k. Appellationsgerichts
vom 10ten d. J.; daß weder die von dem heutigen Appellanten gegen
die Urtheile des k. Bezirksgerichts zu Landau, als Gantgerichtshof erkannt, vom
17 November 1847 und 12 Januar 1848 eingelegte Berufung per Effect nur
einverfen würde, gegen Urtheil Urtheil — sagte Benninger daß nun am
5 August 1848 vom Anwalt zu Anwalt sogenannte Replik Appellation ein
Vortrag wurde in der heutigen öffentlichen Sitzung über jene Punkte verhandelt,
nämlich über die Berufung vom Urtheile vom 17 November 1847, daß mit
fest der heutige Appellat Dreyfuß zu einem von seinem Gegner als ange-
klagt Schriftsatz Zeugenbeweis zugelassen würde, und über die von
Benninger gegen den Zeugen Koch vorgebrachte, vom ersten Richter aber
gleichfalls als ungegründet verworfene Exceptio.

Es fragt sich also: 1) ob der vom ersten Richter zugelassene Zeugenbeweis
in vorliegender Sache zulässig, die Berufung vom Urtheile vom 17 November
1847 also als ungegründet zu verwerfen?

17ter Antrag

Antrag

des Friedrich Benninger, Handelsmann in
Mannheim, Appellant gegen die Urtheile
des K. Appellationsgerichts vom 10. Juli
1848

gegen

Abraham Dreyfuß, Handelsmann daselbst, Appellat,
und Conrad Weis Partheien.

Gegenstand vom K. Appellationsgerichte an dem
Commissar Herrlich über seine
Opposition gegen das Urtheil vom
Urtheil vom 10. Juli abschlägig und
Urtheil Urtheil bestätigt, mittelst Appellation
Summa festgesetzt des Landau Bezirksgerichts
als Handelsgericht-Instanz, vom 17. November 1847 und 12.
Januar 1848, die als neue Beweise zugelassene Zeugen-
beweis abzuweisen, subsidiarisch die Beweise
gegen den Zeugen Koch zu erklären, und
zu verwerfen, Kostenfrage Kosten gegen gegen
einander;

Appellation 1ter Instanz des Benninger gegen
das Urtheil des K. Bezirksgerichts Landau,
als Handelsgericht erkannt, vom 18. September 1847
als unbegründet zu verwerfen und den Appellanten und
Appellaten Benninger zu allen Gerichtskosten des
Urtheils zu verurtheilen;

Sodann unter Annahme der Recurrentenklage der
Gemeinde Landau vom 14. Februar 1847 abgeschlossen

Gerichtsarzt sein über auf ihn gefallenen Antheil von 100 Gulden aufgelöst zu erklären und den Beschuldigten Dreyfach zu 200 fl Entschädigung und Ersatz aller Kosten, zu verfällen;

Desselben in die Kosten dieses Verfahrens zu verurtheilen, die Erhebung der Geldstrafe zu verfügen.

Sein Antrag Gulden.

Vollmar.

Gefertigt

den 18. Dezember 1848.

1ter Anhang

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Urtheil

über Abwesend Beschuldigten, Handelsmann, in Hanau wohnhaft gewesen, Gegenstand, ursprünglich Eigenthum.

gegen

Friedrich Benzinger, Handelsmann, in Marburg wohnhaft, Gegenstand gegenwärtig Besitz.

Thatbestand und Urtheilsgründe vom 18ten Juli 1848, wie ursprünglich Eigenthumsklage von Georg Christ. Eigenbrodt Eheleuten, als Eigenthümern gegen Friedrich Benzinger, Handelsmann, wohnhaft Marburg, vom 17ten Februar 1847 und 12ten Januar 1848, wegen Hundert Gulden vorbehalten.

Erkannt

dass die Eigenthumsklage, die ursprüngliche Opposition und Klagegründe zu verwerfen und mit Abweisung der Opponenten zu den Kosten.

Gefertigt

den 18. Dezember 1848.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenverzeichniß

für Abraham Dreyfuß, Handelsmann, in Jugenheim wohnhaft,

~~Kläger~~ Beklagt,

gegen

Friedrich Berninger, Handelsmann, in Mannheim wohnhaft,

Appellant gegen ein Erkenntniß Großh. Hofgericht des Unterrheinkreises vom 10 Juli 1848.

Zum ersten Vorschuß vom 18 September 1848

	Ausfertigen	Gebühren
	fl. x.	fl. x.
9 Akt. = B. Rechnung — — — — — —	— 07.	16 — 48.
3 Handbriefe, 2 Bogen — — — — —	— 14.	4 — 12.
1 Exp: 2 Bogen à Fuß: — — — — — —	1 — .	— 06.
3 Kostenverzeichniß — — — — — —	— 07.	— — .
	1 — 28.	21 — 06.
		21 — 06
		22 — 34

Summa: zwei und zwanzig Gulden vier und dreißig Kreuzer.

Vorstehende Kosten zu zwanzig zwei Gulden 34 Kr.

Darmstadt, 12. Januar 1849.

2) wurde die gegen den Jäger Klotz vorgebrachte Beschwerde wegen unbefugten Waffen und Hundetragens als ungegründet verworfen?
3) was ist schließlich der Prozeßkosten zu erkennen?

Herr Adv. Gulden, Anwalt des Appellaten, für sich und seine.

No 17.

Zustellung

Heute den siebenten Januar, im Jahr achtzehn hundert neun und vierzig, auf Anstehen des Herrn Anwalt Weis, selbe substituirenden Philipp Jacob Brandt, Audienzgerichtsbote am kgl. Appellationsgerichte der Pfalz, in Zweibrücken und allda wohnhaft, dem Herrn Anwalt Gulden, in seiner Wohnung daselbst mit dessen Clerc Hr. Rechtskandidaten Gink

Zustellg. 38. Rest. 01. Legt. 07. 1/ -46 tvl.

vorstehende Qualitäten, sowie diesen meinen Akt in Abschrift zugestellt. –

Kosten 46 Kreuzer.

Brandt

No 2202. Einregistrirt zu Zweibrücken den ersten Januar 1849. Empfangen sechzig Kreuzer. Ohne Renvoi. – Hr. Rentamt. [illegible]

N°: 3794.

N°: 12249.

In Sachen

Friedrich Bensinger, Handelsmann, in Mannheim wohnhaft, Appellant vom freien Vorsitzenden des h. Bezirksgerichts zu Landau, — als Handelsgericht sprechend, vom 17 November 1847 und 12 Januar 1848, durch Anwalt Gulden vertreten,

gegen

Abraham Dreyfuss, Handelsmann, in Jegenheim wohnhaft, Appellatus, durch Anwalt Weis vertreten.

Anwalt Weis trug dahin an: es gefalle dem h. Appellationsgerichte, indem es Vorstand erhellt, daß Anwalt Gulden nicht erscheint, die Berufung zu verwerfen mit Verurtheilung des Appellanten zu Gebühren und Kosten der Appellationsinstanz.

Gulden

Appellat erhob gegen den Appellanten bei dem h. Bezirksgerichte zu Landau, als Handelsgericht erkennend, Klage auf Bezahlung einer Gutschrift von 611 fl 40 kr wegen Nichtlieferung verkaufter Früchte, indem er anführte, — Appellant habe sich zur Bezahlung dieser Gutschrift verbindlich gemacht. Appellant erschien nicht, weshalb der Klage des Appellaten durch Default-Urtheil vom 18 September 1847 stattgegeben wurde. Appellant opponirte hiegegen selbe dem neuen Appellaten beschiedene Tagfahrt in Betracht, Letzterer erhob sich hierüber zum Zeugnisbeweise, für dem ad diesen Urtheil vom 17 November 1847 zugelassen wurde. Auf statt gehabtem Zeugenverhöre sodann Urtheil am 12 Januar 1848, welches die Opposition verwirft. Von Appellation gegen die beiden gedachten Urtheile. Der Anwalt des Appellaten beruft gegen den Appellantenen endlich auf das Ladungsgerichtserkenntniß Brandt vom 29 Juni abhin, womit in die Tagfahrt des h. Appellationsgerichts vom 3 Juli jüngst geschritten. In dieser Tagfahrt wurde die Sache in gnaden vom 10 Juli verlegt. In letzterer aber erschien der Anwalt des Appellaten nicht. Es frägt sich nun, ob die Berufung per Default gegen den Anwalt zu verwerfen und Appellant zu Gebühren und Kosten zu verurtheilen sey?

d. 3794 Rolle.

DIENSTSIEGEL

Archiv

Ladung

für Ottmann Dreyfuss, Handelsmann in Jungingen wohnhaft, Appellat

gegen

Friedrich Bersinger, Handelsmann in Memmingen wohnhaft, Appellant wegen zuerkannter Uebersetzung der Lizitationsgemeinschaft zu Landau, wo Handelsgericht sprechend, vom 17ten November 1847 und 13ten Januar 1848.

Appellat

wird in Appellationssachen Vorgerichtlich zur Verantwortung zu nunmehr sogleich mit Abwartung des Appellationsurtheils zu Gehorsame und Einhaltung der Appellationsordnung.

Urkund dessen ist Urkund ertheilt, und Amtssiegel gedruckt.

Ausgefertigt

Weiß

Kostenverzeichniß

für Abraham Dreyfuß, Handelsmann, in Jagenheim wohnhaft,
Appellant,

gegen

Friedrich Bendinger, Handelsmann, in Mannheim wohnhaft,
Appellat wegen zwei Obligationen vor k. Bezirksgericht zu Landau
als Handelsgericht processirt, vom 17 November 1847 z. 12 Januar
1848.

	Auslagen.	Gebühren.
	fl — kr.	fl — kr.
1) Ausfertigung der Zeugenverhör — —	6 — 29.	" — ".
2) Commissionsbestellung — — — — —	" — 41.	" — 06.
3) Gebühren — — — — —	4 — 40.	" — ".
4) Rollen — — — — — —	2 — 20.	" — ".
5) Porto — — — — — —	" — 41.	" — 06.
6) Beruf von der Rollen — — —	" — 32.	" — ".
7) An- z. Sortung — — — —	" — 07.	6 — 18.
8) Beruf beim Verhör — — —	" — 32.	" — ".
9) Gebührtag — — — —	" — 07.	" — ".
10) Porto und Correspondenz — —	5 — 36.	" — ".
Insgemein — — — —	" — 07.	" — ".
	21 — 52	6 — 30
	6 — 30.	
	= 28 — 22	

Summa: acht und zwanzig Gulden zwei u. zwanzig Kreuzer.

Taxirt zu acht und zwanzig Gulden
zwei und zwanzig Kreuzer.

Zweibrücken 19. Juli 1848.

Gerichtsschreiber

für Transmr zu expediren. 27 Nov. 3 Uhr 15

Nr. 3793. Nr. 12366.

Quartiersachen

in Sachen

Johann Adolph Pflugfelder in Ruppichteroth wohnhaft, Appellant von einem Erkenntnisse des K. Bezirksgerichts Siegburg vom 24ten Februar 1848 und Incidentappellat Resp. Hauptbeklagter,

gegen

Adolph Ludwig Mirbel, Kaufmann und Actionär Gewerke Grube Friedrichssegen, Johann Gottlieb Barbe Actionär und seine Ehefrau Sophie Dorothee, Alle in Ruppichteroth wohnhaft, Appellaten und Incidentappellanten Resp. Kläger Theile,

u. gegen

Heinrich Brömser, Rentmeister in Ruppichteroth wohnhaft, Appellat und Incidentappellat Resp. Beklagter Theil.

Ruppichteroth den 27ten Novbr. 1848.

In Sachen des durch den Appellationsgerichts Advocaten Jacobi dahier, als Resp. Hauptbeklagten substituirten Advocaten Schneider dahier gegen

1) Adolph Ludwig Mirbel, Kaufmann und Actionär Gewerke Grube Friedrichssegen,
2) Johann Gottlieb Barbe Actionär und seine Ehefrau Sophie Dorothee,

zu bezahlen, schließlich Appellant in die Kosten der Appellationsinstanz beider Instanzen zu verfällen;

II. eventuell Reformation des angefochtenen Vorbescheides dahin, daß Appellat Recht und Gerechtigkeit gegen die Appellanten erkenne, daß letztere nicht schuldig seien, ersteren irgend etwas zu vergüten, sondern Appellat in die Kosten beider Instanzen zu verfällen;

III. eventuell Reformation des angefochtenen Vorbescheides dahin, daß Appellant den Appellanten ihre Appellation Prämien zurückzugeben und jeden Kostenersatz zu verbieten, und daß die Appellanten Recht gegen in die Kosten beider Instanzen zu verfällen;

IV. jedenfalls eventuell Reformation des angefochtenen Vorbescheides dahin, daß Appellat Recht gegen die Appellanten Appellationsprämien zurückzugeben und in die Kosten beider Instanzen zu verfällen;

Appellat Klasser beantragt Verwerfung der Appellation, eventuell Bestätigung des Vorbescheides, sowie gegen die Appellanten Recht und Gerechtigkeit erkennen, daß letztere incidenter appellirt haben, die Hauptberufung zu verwerfen, die Appellanten in die Kosten beider Instanzen zu verfällen, und für den Fall, daß die Appellation Recht gegen Recht nicht bestehen könnte, eventuell Reformation dahin, daß dieselbe reformirend, die von den Appellanten Recht gegen erhobene Incidentbeschwerde, die Appellanten Recht gegen Appellat Recht für verpflichtet zu erklären, die Kosten des Appellanten Recht gegen Appellat Recht zu seinem Vortheile, wie es sich gebührt, zu taxiren, zu liquidiren und Appellat Recht gegen zu verfällen, dieses Alles unter Kostenfolge;

Appellant Recht gegen beantragt Verwerfung der Incidentappellation, eventuell Bestätigung des Vorbescheides, sowie gegen die Incidentappellanten zu erkennen, daß letztere in die Kosten beider Instanzen zu verfällen, und für den Fall, daß die Appellation Recht gegen Recht nicht bestehen könnte, eventuell Reformation dahin, daß dieselbe reformirend, die von den Appellanten Recht gegen erhobene Incidentbeschwerde, die Appellanten Recht gegen Appellat Recht für verpflichtet zu erklären, die Kosten des Appellanten Recht gegen Appellat Recht zu seinem Vortheile, wie es sich gebührt, zu taxiren, zu liquidiren und Appellat Recht gegen zu verfällen, dieses Alles unter Kostenfolge;

Nr. 3793.

Anlag
für
1) Conrad Edmund Mund, Tuchscheerer und Ehefrau Henriette Lisemeister, und
2) Johann Lisemeister, Tuchscheerer und Ehefrau Louise Beckmann, Alle in Barmen wohnhaft, Appellat und Incidentappellanten,
gegen
Johann Adolph, Fabrikant in Barmen, Appellant und Incidentappellat,
und gegen
Heinrich Kramer, Kaufmann, in Barmen wohnhaft, Appellat.

In Sachen der Appellaten und Incidentappellanten wegen Kaufcontracts, weshalb vor Notar Esser zu Barmen am 8ten Dezember 1846 zu Gunsten Kramers ein Protest erhoben, gegen Barmen in der Incidentsache gelegter Protest angeordnet und Sache der Verkäufer, welche eigentlich die Incidentsache blieb, indem der Verkauf blos die Protestsache zum Gegenstand hatte, sich dadurch, daß Beide verstarb, so lange es in seiner jetzigen mündlichen Berufung bleibt, für Beide, und gegen Jeden wird, in dessen rechtmäßige vormundschaftliche Gewalt die Erbschaft übergeht,

daß diese Appellaten offenbar ein dringliches Recht zum Protest des Verkäufers in der Sache hatten, daß der Appellant diese gegen Recht des Protestes selben wollte, wenn ein Recht bliebe, welches dieselben Recht hatte und daß jeder Letztere desselben als ein Recht übergehen und belangt haben, als der Tod Recht aufhebt;

daß aber ein Recht Dritter, welches Recht einem bestimmten Recht empfindet und welches wenigen ein Recht bliebt, wenigen welchen der Sache beschäftigt ist Immobilien zu bestimmten Zweck zu bürgen und der Appellant verpflichtet ist, diesen Gebrauch zu Bildung dieses Rechts gewiß ein Recht bliebt, als ein jeder Letzter der bestimmte Immobilien übergeht und belangt werden kann, als der Fall jenes Rechts nicht angeboten ist;

daß es diesen Zweck nicht bedingen kann, daß der Appellat Kramer, wie er sich bei der Verkauf jenes Rechts des Kaufs bedingen, sein Recht in diesem nicht belangen, in Recht Dritter bliebt, welches er gegen jeden Letzten des Zweck selbst nach und Recht ein dringlich Klage verfolgen kann.

Daß daß die Appellaten und Incidentappellanten in den mit Kosten abgestuften Recht verbleibt sich mündlich verpflichtet haben, an den Kramer 500 fl. an die Verpflichtung Ausgaben innerhalb Recht zu bezahlen;

daß der Appellat und Incidentappellant dieß Erkenntniß am 28ten Januar 1841 öffentlich
verkündigen ließe und daß selbst schließlich der Appellationsbeklagte zu verurtheilen, die
Kosten beider Instanzen dieses Falles tragen;

Eventuell, daß im Falle der Appellat Thatsachen, die Ihm zur Begründung
seiner Widerklage dienen sollten, nicht angeführt und die Appellanten Klage, daß
Ihnen weder mit der Widerklage noch mit der Einrede der Compensation
wegen Verjährung der Forderungen des Appellaten Kosten zur Last fallen könnten,
als Appellanten Kosten zur Last fallen könnten, daß der Appellat Thatsachen, die Ihm
Beifall gefunden;

Daß der Appellat Antrag dieß Gericht gehalten sein möge, die Appellanten
Thatsachen schuldig zu erklären, dieß Erkenntniß am 28ten Januar 1841 verkündigen
zu lassen und die Kosten beider Instanzen dieses Falles zu tragen;

Daß die Appellanten

[illegible] Beschluß [illegible] Appellat. Kraemer [illegible] [illegible] zusammenstellen [illegible] [illegible] Appellanten [illegible];

[illegible] die Anmeldung betreffs [illegible] Appellat. [illegible] Hauptsache Rückgriff gegen die Appellaten und Incidentappellaten [illegible] [illegible] Appellat. [illegible] [illegible] [illegible]

dass Gegenwärtiges bezügliche Bestau- u. Feldpolizeyangelegenheit erstlich gegründet ist;

2.) für den Fall, dass die in erster Instanz verfügte Expedition aufgehoben wird, insbesonn zu untersuchen ist, ob nicht in der mit der Erstlichen Klage gerechtfertigt erscheint, dass diese Klage, wie schon Bauer & Co. einen Eigenthümer der ganzen Behausung war, sein Gewerb im Hinterhause betrieben und sein Feld am Vorderhause hatte, dass mithin zu dem Eingang in die Hinterhaus Halle findet, dass also schon der Eigenthümer die ganzen Häuser in einem solchen Zustand benutzt, dass sie, die Vorder- und Hinterhaus im Besitze verschiedener Personen gedacht, dennoch die gerichtliche Verfallung ergab, dass für den Fall der Verkaufs, das Feld und die Einigung bindend, dass nun bezüglich der Feldes im Käufers festgesetzt werden, es sollte dasselbe wenn solange bis dem Bleiben dürfen, als der Werkstätten selbst für die Gewerbe in Hinterhause nützen, wodurch eine Verfügung bezüglich der Zubehör, nicht aber in irgend einer anderen Beziehung entsteht, etwa noch kann, dass die die fragliche Verwilligung

anhängigen äußeren Merkmale nach zur Zeit der Emanzipation vom 22. Januar 1844 vorfindig waren;

Z. zu 2: dass das gehorsamst gestellte Expeditionsgesuch aus zweierlei Gründen gerechtfertigt war, einmal, da Kläger und der ersten Einsprache gegen Feld vorgesetzt, die Häuser die für den Verkäufer unter den abrundenden Verfallsmissen mehrerlei schon wüstigen und wesentlichen Bedingungen, dass sein Feld am Vorderhause verbleiben dürfe, nicht erfüllt, und außerdem bis heute den Kaufpreis nicht bezahlt haben, obgleich in den Kaufakten die Übergabe festgesetzt ist, dass ferner die Einsprache gegen die zu entrichtende Capital von 500 fl. laufend bis zum Ende 1844 bezahlt werden müsse, an welcher Zahlung Käufer sämmtliche Interessent, nicht nur weil er einer der Hauptgläubiger Hinterhauses, sondern weil zum Aufenthalt dieses Capitals neben dem Hause dienen erst andern sein gesetzige Gemeindesteuer vergründet sind;

Z. 3: dass sich das Feldpolizeyliche mag begehren wenn Käufer Eigenthümer der vorgetragenen Verfallsmissen wenn selbst rechtfertigen;

Z. d. G.:

gefällt es dem Königlichen Appellationsgerichtsrathe Hauptbrauerey des Johann Adolph als Anwaltsvertreter, Königlich mittelst Annahme der Incidentbeschwerde und aufhebender Verfügung des Königlichen Landgerichts Adolph 1.) den Johann Adolph, polizeilich die Forderung Glaser zu vernehmen, wenn den Incidentappellaten Käufer als Feldpolizeybehörde bis zum Tage der Klage, 11ten Dez: 1847 die Leistung von „sechzig Gulden" und wenn sie nicht zur Abstellung des Feldes täglich „einen Gulden" zu bezahlen; 2.) den Incidentappellaten Käufer wie allen Kosten zu entbinden, demgemäß die Forderung Petri, polizeilich der Forderung Glaser in allen, selbe in erster Instanz er-

Antrag

für Johannes Schalck, Schlosser in Ammerschwihr, Appellant von einem Urtheil des Tribunals erster Instanz zu Colmar vom 24. Februar 1848,

gegen

Heinrich Krämer, Kaufmann in Ammerschwihr, Appellaten, durch Anwalt Weis vertreten,

gegen

1, Carl Ludwig Maul, Kaufmann und Ehefrau Josepha Zinsmeister, 2, Johann Zinsmeister, Tabakspinner, und dessen Ehefrau Josepha Beckmann alle in Ammerschwihr wohnhaft, Appellaten, durch Anwalt Glaser vertreten.

In Erw. daß die auf erste Ladung mißerschienenen Eheleute Maul und Zinsmeister auf ihre, in Folge Urtheilsspruches des K. Appellationsgerichts vom 12. Juli 1848 erfolgte Vorladung des Gerichtsvollziehers Scherer in Ammerschwihr vom 29. Juli 1848 dem Advocaten Glaser zum Anwalt bestellt haben.

I. daß von Krämer die Einrede genommen Verjährt heranzuziehen (welche an sich mittelst Incidentappellation auf die Hauptklage zurückgenommen worden sein mochte).

In fernerm daß die deßfallsige Entscheidung der ersten Instanz vollkommen richtig ist;

daß durch den vom 1. Dez. 1840 beim Verkaufe der Verlassenschaft an die Eheleute Maul und Zinsmeister für Krämer das Recht vorbehalten ist, solange er in seiner dermaligen Wohnung wohnt, sein Pferd, und daß seine Gemahlin ihr Zimmer mit an dem vorderen Speise zurückzunehmen;

daß es sich nicht für von einem gerichtlichen Sachverständigen für Krämer handelt, die mit Bezug auf den Unterschied, der zwischen Mobilien- und Immobilienrecht, von diesem Recht für den jährlichen Genuß der Immobilien;

daß hieraus folgt, daß in allen Theilen

---

massum Rösten zu verurtheilen;

subsid: und für den Fall, daß die in erster Instanz vorgenommene Expedition der Verhandlung vom 22ten Januar 1847 vorgelesen werden sollte, die Incidentappellaten Eheleute Schalck für verpflichtet zu erklären, an jenem ihnen bestimmten Tage der Incidentappellanten Krämer, um sich selbst Zeugen beizubringen, zu laden, die Incidentappellaten Eheleute zu verurtheilen, diese Geld innerzüglich wieder an seiner Gegnerin zu bringen, für den Fall, daß diese in einer bestimmten Frist nicht thun sollte, den Incidentappellanten Krämer zu ermächtigen, sich aus dessen Gütern die ausgelegte Geld selbst zu lassen, und neue gedachten Schutz vorzubringen;

noch subsid: den am 1ten Dez: 1840 vor Notar Bolza zu Kaysersberg in Betreff der ihnen bestimmten Frist abgeschlossenen Käufervertrag für nichtig zu erklären, und die Incidentappellaten Eheleute als jetzigen Besitzer derselben zur sofortigen Räumung zu verurtheilen, unter Ermächtigung des Krämer, sich in Falle der Weigerung der Gebrüder seiner Mobilien sogar zu bemächtigen; in allen diesen Fällen den Krämer in den bestehenden Entschädigungen zu erkennen, mit der Modification, daß sich in beiden Fällen bis zur Räumung zu beziehen ist, endlich in noch erfolgenden Entscheidung die Gerichtsvollzieher Gerichts Glaser in die Kosten der Expropriationsverfahren zu verfällen und bezüglich der Geldstrafe zu erkennen, wie Rechtens.

Beschreibung des Streitobjects.

Ein in der Stadt Kaysersberg in der Schmiedgasse gelegenes Haus, Section A. No. 9. plan. 417 begrenzt einerseits Conrad Seebach andererseits Heinrich Straft.

Geschehen den 28. November 1848

und den 27 November 1848

Pauschale oder einem einzelnen Posten seine Taxe
sein kann;

dass eine Taxe mit einem constituirten
Anspruche nur für den Gebrauch und Zeugen einer
Gerichtsperson (Art. 63. 638. 637.
686. 687.) und dergestalt eine solche Taxe ist, welche
durch, sobald der Habitatio für seine Person sein kann,
und daß dann allein mit einer von den Käufern Maul
und Hindmeister dem Kläger gegenüber eingegangenen,
gerichtlichen Verpfändung Klage ist,
welche gerichtliche Verpfändung auf Schalck nicht
übergegangen ist, da ein privates Forderungsrecht mit
seiner Zession dessen Exemtion passirt.

In Erw. der Appellate widersprechen die Kläger
nicht, sie angenommen werden können; allerdings
sie von Schalck gegen seine Verkäufer Maul &
Hindmeister eine solche provisorische Klage prätendiren
konnten, weil es sich von einer im Prozesse
noch nicht determinirten und nicht liquidirten
Last handelt.

II. Die Incidentalpfändungsklage von Maul
& Hindmeister betr.

In Erw. dass nach Art. 1184. Pfandkäufer, wenn
sie Käufer seine Pfandbindlichkeiten nicht erfüllen,
die Wahl hat zwischen Execution und Resolution,
und wenn sie also einen oder den andern Weg, aber
nicht beide zugleich ergreifen kann;

dass nun in gegenwärtigem Falle Resolutions-
klagen keinen Weg der Execution betreten
hatten (Sommation vom 14. August und
Pfändung vom 28. Sept. 1847), wogegen sogar,
mittelst eingelegter Exception, eine Instanz
anhängig war;

dass hieraus folgt, dass den plötzlich dazwischen-
kommenden Ehe. Inv. 1848 ergriffene Resolution
nur als rechtskräftig anzusehen, indem Vollziehung
und Auflösung des Vertrages nicht so gleichsam
Zug um Zug begehrt werden können, und das Ergreifen
des andern Weges den zuerst eingeschlagenen
hat fremdet.

In Erw. dass die Klage auf Auflösung eines
Vertrages eine Klage, und eine selbstständige
Klage ist, welche nun so gut als Principalklage
behandelt werden muss als dieselbe zu genehmigen

genehmigt ist, und der Pfleger
selbst nach Zeugen erwarten kann;

dass eine ungleichzeitige Wahl der Resolutions-
klage mittelst einer Instanz und als Incidental-
oder Reconventionsklage geltend gemacht werde;

dass die Gläubiger Maul und Hindmeister blos als
Incidentalklage von Schalck in den Prozess gezogen
waren, um denselben gegen das neue Ereigniss nicht
genommene Sicherheit zu verlangen, nicht
in einer Reconventionsklage auf Auflösung des
Vertrages als ungültig erscheinen, weil beiderseits
mit der Incidentklage nichts gemein hat, und Klage-
wege ganz selbstständigen Natur auf besondern
Wegen hätte eingeleitet und instruirt werden sollen.

In Erw. dass die Klage übrigens nicht schon ange-
gründet war;

In Erw. dass die cond. 1. des Reinzeichens vom
22. Januar 1847 sagt, dass mit dem solche Forde-
rungen von allen darauf haftenden Hypotheken
und Privilegien fort gemacht werden sollen,
und dass nun cond. 4. f. 560 der Ostern 1847 zu
die Pfandgläubiger Vorgeladen zur Liquidirung der
Klagforderungen, der Rest des Reinpreises mit 4 Pro-
cent Zinsen bezahlt werden sollten;

dass streitig ist, ob die Pfändung Seitens
von Gläubiger vor Ablauf dieses Termins
gültig sei;

dass Schalck seine Forderung allerdings dem Ver-
steigerungsamt als rückständigen Zinsen mit f. 62. 14 x
zu der Pfändung bezahlt, obwohl er dann den
Pfändungs-Bruch selbst aufzuheben gemacht wäre,
wegen der Fassung des Capitals vorläufig
für sein wegen der Miethen rundum auf dem Hause
haftenden Hypotheken, und auf den Grund wegen
wegen Schalck mit den Gläubigern einstellt;

dass nun sich gegen diese Zeit vorgeschlossen
übrige cond. mit 4. bezahlt, denn:

1, wenn Hinrung Schalck den Reinpreis gegen
die Hypothekengläubiger gelten sollte, so müsste
dass sollen mit Sicherheit gelten können, vorerst
vorhanden sein, dass mit dem Reinpreis alle

Hypotheken gültigst machen können, wie denn auch Rechtsanwalt in besagter Cond. I. die Zusage erhalten habe, daß mit dem Ratifizirenden die Löschung sämmtlicher auf allen Hypotheken und Immobilien haftenden Pfandrechte vorgenommen werden könnten;

daß dieser Bericht aber thatsächlich nicht gegeben ist, und daß es ein offenbares Unrecht ist, wenn der erste Richter in Westfalen anführt, es sei dieser Umstand von Schalck anerkannt,

daß vielmehr über 2000 ℓ Hypotheken auf dem Hause haften sollen, wenn hier die Löschungen der Hypotheken nicht bestätigt wird, abgesehen davon daß eine Klage gegen Krämer Hypotheken verschrieben sein sollen.

2, in Praxi: wie und wann soll denn Schalck bezahlen?

daß in der Vorstadt der Rechtsanwalt genannt worden, anzunehmen wenn mit einmal jeder zu bezahlen sei, die Zerstückelungen zu berücksichtigen, und die Abtheilung zu erhalten –, wovon nichts in diesem von ihnen geschehen ist;

daß sie namentlich unter den sub 2 ipotheken die Legalhypothek der Nauerz'schen Minderjährigen behaupten, ohne daß zu ersehen wäre wie sie dazu berechtigt;

daß die Kommunschaft über dieselben, sowie 4 mit resp. 2 Jahren alt sind, fortdauert, mithin das Haus fortwährend mit den ihren Gegenstand mit übersteigenden Legalhypotheken belastet bleibt;

daß daher nicht einzusehen ist wie Schalck über solchen Umständen mit Sicherheit den Kaufpreis bezahlen könnte, und daß er sich aufzugeben verpflichtet hat nonobstante le trouble zu zahlen,

daß gegen Schalck nur in den gesetzlichen Terminen gegen zu zahlen berechtigt, während Klagerin vorgängig den Consens der Hypothekengläubiger zu diesen Terminen beigebracht, resp. auf sich übernommen haben, ob die Gläubiger pro rata oder, successive bezahlt werden sollen, auf nicht einmal angewiesen ist ob wie Krämer sein Kaufpreis verzinsen ist.

Endlich gegen den Beschluß selbst und einen speciellen Appellationsklage wegen des Beschlusses gegen Maul & Zindmeister ausgeführt ist;

daß Schalck anzuführen nahm, daß Beschl nicht zu bilden brauche während Maul und Zindmeister überseitig sein Rechtsfreund Krämer gegenüber die Beschlagnahme übernommen haben, was daß gegen Maul & Zindmeister nicht Reflektion hergehabt, wenn folgt daß Schalck plötzlich eine Zinsenzahlung zu bestreiten hat u. auf diesen Grunde mit Zinsen nicht zahlen kann.

III. die Berufung gegen Krämer betreffend.

in Erw. daß in dem Rechtsstreite a quo den Appellanten den Krämer gegenüber gültige Rechte geltend gemacht sind, welche diese der Rechtsstreitigkeiten und dem Schalck zustellen lassen;

daß Krämer in der Hauptklage abgewiesen worden, so dem Schalck gegenüber die Kosten zu tragen hat;

daß auch keine Kosten der von Krämer gegen Maul und Zindmeister wiederholten Incidentklage zuzusprechen sind, da selbige weder direkt oder indirekt den Appellanten auferlegt werden können, da Schalck mittelst der Appellation auch gegen die von Maul & Zindmeister beschehene Recommandation klagen abgewiesen wird.

IV. endlich subsidiarische die zugesprochenen Entschädigungen betreffend.

in Erw. daß dem Rechtsstreite a quo die Recommandationsklagen nicht zugesprochen sind;

1, eine Entschädigung von 150 ℓ.

2, einen indicirten Gulden für jeden Tag der Räumung zu zahlen;

daß diese Entschädigung angebracht ist.

daß der Besitzantritt des Hauses am Ostern 1847 statt fand, der Kaufpreis desselben 1075 ℓ beträgt und Appellant gemäß des Protokolls v. 24 Febr. 1848 daraus wenigen Ruben bestehende Haus noch nicht einmal ein Jahr in Besitz gehabt, daß ihm Schaden daher im billigsten Anschlag 50 ℓ zugefügen worden könnte, während Schalck 62 ℓ. 14 Sgr Zinsen bezahlt habe, wovon also der erste Posten zur Deckung trägt;

daß die weitere Entschädigung von 365 ℓ weder sich selbst rechtfertigt.

Aus diesen Gründen

gefällt es dem k. Appellationsgerichte Recht zu erkennen daß daß die Entscheidung Erstes Richters mittelst Act des Friedensrichters Scherer in Merzweiler vom 29. Juli 1848 dem Vorbindungsprotokolle dieser Gemeinde vom 12. Juli 1848 Genüge geschehen ist, mit in der Sache selbst erkennend:

I. die Klage von Krämer gegen das angefochtene

hypothekam zahlbar werden können, wie dann der Bierbrauer in besagter Cond. 1. die Forderung erhalten habe, daß mit dem Baugrund dinglich hypothekam von allen Hypothekam und Pfandlasten freigemacht werden könnten;

daß dieser Beweis aber durchaus nicht geführt ist, und daß es ein offenbares Paradoxum ist, daß der erste Käufer in Betreff unbefugt sey für diesen Umstand von Schalck anerkannt,

daß wirklich über 2000 f hypothekam auf Häuser haften sollen, wenn Käufer die Realitäten hypothekarisch übergeben bekommt, abgesehen davon daß Ansprüche gegen Krämer hypothecirt sein sollen.

2, es fragt sich: wie und wann soll dem Schalck bezahlen?

Daß es dem Käufer der Realitäten gerade nicht zu verdenken, zurückzuhalten was er mit einmal für so hoch gefunden hat, die Vorbehaltungen und die Abmachung zu erfüllen –, wovon nicht bisher von ihnen geschehen ist;

daß sich namentlich unter den subscriptionem Legalhypotheke der Maurer'schen Minderjährigkeit befindet, ohne daß sie zu ersetzen wäre und mit dem Verkaufe Gefahr;

daß die Verjährung über dieselben, die 4 und resp. 2 Jahre alt sind, fortdauert, müssen diese fortwährend mit der ganzen Hypothek belastet bleibt;

daß dieser nicht einzusehen ist wie Schalck mit solchen Grundbuch mit Sicherheit den Kaufpreis bezahlen könnte, und daß er sich nirgends verpflichtet hat nonobstant le trouble für zahlen

daß gegen Schalck nur in den gesetzlichen Fristen mit Zahlen begonnen, während Krämer mit Anfang des Contracts der Hypothekar gläubiger in diesen Termin hineingebracht, auf uns nützen haben, ob die Gläubiger pro rata oder successive bezahlt werden sollen, auf uns nicht einmal ankommen ob uns Krämer sein Kaufpreis nützbar

Insbes. finden daß Krämer selbst mit einer Incidentexecutionsklage gegen das Urtheil des Maul & Feindmeister aufgetreten ist;

daß Schalck anzuerkennen das das Urtheil nicht zu Gunsten Maul und Feindmeister spricht, sondern Krämer gegenüber die Verpflichtung übernommen haben, und daß diese gegen Maul & Feindmeister nicht Revolution bringen kann, weil das Schalck gar nichts angeht und diesen Streit mit Fischer nicht zahlen kann.

III. die Berufung gegen Kraemer betreffend: daß in dem Urtheil a quo den Appellanten dem Krämer gegenüber gesetzte Fristen für das Zahlen, wofür dieser das Urtheil hat zugestehen und dem Schalck gestellen lassen;

daß Krämer in der Hauptklage abzuweisen wäre, wo dem Schalck gegenüber die Fristen festlegen sind;

daß auch keine Fristen dem von Kraemer gegen Maul und Feindmeister aufgestellten Incidentklage sei es direkt oder indirekt dem Appellanten auferlegt werden können, da Schalck mittelst der Appellation auch gegen die von Maul & Feindmeister Incidentklage obsiegen wird.

IV. Höchst subsidiarisch die Zugesprochene Entschädigung zu hoch sei.

In Betr. desselben Urtheil a quo den Reconventionsklage zugesprochen sei:

1, eine Entschädigung von 150 f.

2, einen indicativen Betrag für jeden Tag der Räumung zu zahlen;

beide diese Entschädigung angerechnet ist.

daß der Besitzantritt des Häuser am Ostern 1847 statt fand, der Kaufpreis derselben 1075 f betrug und appellant gehört hat das Urtheil v. 24 Febr. 1848 daraus man ihnen Ruhen haben sollte, daß man ihnen bisher die Häuser nicht einmal zu Besitz gestellt hatte, daß man ihnen daher in diesen Zeitraum 50 f zugesprochen werden könnte, während Schalck 65 f. 14 Tage bezahlt hatte, wovon ihm der erste Posten zu keiner Berechnung kommt,

daß die zweitere Entschädigung von 365 f zu hoch sei, daß sich selbst widerlegt.

Aus diesen Gründen

gehorsamst an den hohen Appellationsgerichte Urtheil zu verfügen und daß die Klage Mündelsvormundschaft mittelst des Urtheils des Friedensrichters in Hermeskeil vom 29. Juli 1848 den Verbindungsgerichte dieses Gerichts vom 12. Juli 1848 Genüge geschehen ist, und in der Sache selbst neuerdings:

I. die Klage von Krämer gegen das angefochtene

Urtheil angriffsweise Berufungsbeantwortung als Anschlußberufung

pto Mannmehan;

präsentirt die Appellatin Schenke Maulk Gastmeister polizeilich für gemäßschaftig- und entschädigungspflichtig zu erklären und zu verurtheilen, dasselbe wiederholen sind die gegen den Appellatbeklagten gerichtete Hauptklage pto daselbigen, mit Fallen sie dieß nicht könnten oder nicht wollten dieselben ebenfalls polizeilich pto anzuweisen den Appellatbeklagten allen pto schadlos zu halten, wofür er demselben für die gegenüber zu erhebende Forderung Zinsen und Kosten Mannschaft zu leisten schuldig, für den Fall der Verurtheilung des von dem Hauptklager in Anspruch genommenen Gastwirthsgewerbes, sowie die Restitution des Urtheils die Appellatin das Gewerbe des Appellatbeklagten solange polizeilich pto zu verbieten, dem Appellatbeklagten eine Entschädigung von 470 f nebst Zinsen vom Tage der Klage pto zu bezahlen, selbige dieselben in die Kosten der Appellatbeklagten beider Instanzen pto verfällen.

II. mittelst Appellation des ungehorsamen Urtheils die von den Seiten der Appellatbeklagten Schenke Maul mit Gutsmeister gegen den Appellatkläger erhobene Incidentklage als ungültig und unstatthaft zu denselben als unbegründet pto zu verwerfen, mit Verurtheilung der Incidentklager pto den Letzteren die Kosten beider Instanzen pto aufzuerlegen.

III. mittelst entsprechender Reformation des angefochtenen Urtheils den Appellanten den Appellaten Krämer zu verbinden von jedem Kostenantheil pto zu entbinden, mit den Appellaten Kraemer in die Anzuweisenden Kosten der Appellation pto zu verurtheilen.

IV. sonst gehörig polizeilich zu handeln, wie in dem Urtheile a quo pto Gründen der Schenke Maulk Gastmeister gegen den Appellanten Rügegerichtsentschädigung mittelst entsprechender Reformation des Urtheils auszuheben oder sonst gehörig pto zu verfügen, wenn sie dem Falle die Appellanten in die Kosten pto zu verurtheilen und die Restitution der Geldstrafe pto zu verordnen.

Zweibrücken den 8 November 1848

[signature]

[signature]

Zweibrücken 27 November 1848

[signature]

Kostenverzeichniß (Duplicat)

für

Heinrich Krämer, Tanzmeister in Annweiler wohnhaft, Hauptkläger, durch Anwalt Glaser

gegen

Johannes Schalk, Posthalter zu Annweiler wohnhaft Hauptbeklagter und Gewerbsschaftskläger, durch Anwalt Louis

gegen

1, Carl Ludwig Maul, Tünchermeister & Consorten, 2, Josefa Theresia Zinsmeister & Cons.; alle in Annweiler wohnhaft, Gewerbsschafts Beklagte, durch Anwalt Böcking.

Urtheil vom 28. febr. 1848.

	gl:	cr:
1. Consultation	3.	30
2. Ausfertigung	1.	3
2. Ladung auf Procl. Amt		07
3. Ladung		2. 21
4. Rückgeschein		1. 23
5. Ladung auf Bezirksgericht		2. 02
6. Zeugen		1. 24
7. Vac. z. Abstragen	33.	" "
8. Akten Mitth. an Anw. Louis	1. 03.	" "
9. id. an Anw. Böcking	1. 03.	" "
10. Avenir	21	" 7
2 cop.	11	" 14
Zustellung		" 29
11. Auftrag am 25. Jan 48		" 7
12. Zitation eod	1. 03.	" "
13. Antrag	2. 06	" 28
3 cop. à 2 Bgl	1. 36	" 42
Zeit		" 29
14. Auftrag am 10 febr		" 7
15. Vortrag eod	4. 40.	" "
16. Auftrag am 24. febr		" 7
17. Ausfertigung d. Urtheil	1. 03.	" "
	18. 12 =	10. 07

Latus . . 18.12 = 10.07

18.) Abschriften (5 Bzl) . . . 2.34 „ .35
2 cop. à 4 Bzl . . . . . 1.17 „ .56
Zoll 20
19. Porto & Corr. . . . . 1. „ „ 07
20.) Note 2. Bzl . . . . . 23.03 = 12.56
12.56
35.59
hiezu 2 gegenw. Stempel 7
fl 36.06 kr

Landau 3. März 1848 Ehrhart

Wird pro Duplicata bescheinigt auf Verlangen und dreißig Gulden sechs Kreuzer.

Der Distrikts-Commissär:

Calmann

DIENSTGIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Schuldenverzeichniß

für Heinrich Kramer, Bäckermeister, in Annweiler wohnhaft, Appellat und Incidentappellant,

gegen

Johannes Schmalz, Ackersmann, ebenfalls wohnhaft, Appellant und in erster Instanz Beklagter gemäß Urtheils des k. Bezirksgerichts zu Landau vom 24 Februar 1848 und Incidentappellat.

	Auflagen	Gebühren
	fl – xr.	fl – xr.
1) Cassationsbeschwerde	— — — — — — —	8 – 24.
2) Anwaltsbestellung	— — — — — — 41.	– – 47.
3) Communication der Akten an Anw. Petri	— — —	1 – 53.
4) „ „ „ „ „ Glaser	— — —	1 – 53.
5) Hinterlegung der Geldstrafe	— — — — — „	„ – 57.
6) Rolle	— — — — — 2 – 20.	– – 57.
7) Abdruck von der Rolle	— — — — 32.	„ – –.
8) Ladung, 4½ B:	— — — — — 35.	5 – 42.
5 Copien, 7 Bzl	— — — — — 49.	4 – 16.
Zustellung an 2 Anwälte	— — — — 53.	– – –.
9) Vacation beim Hinterlegen der Ladung	— „ —	1 – 53.
10) Vorlage	— — — — — „ — „	9 – 27.
11) Verfügung zum Protokoll	— — — — „ —	1 – 53.
12) Abdruck dieser „	— — — — 32.	„ – –.
13) Empfang der Akten	— — — — — „ — „	„ – 57.
14) „ „ Geldstrafe	— — — — 07.	– – 57.
15) Rolle und Vorzeigegebühr	— — — — 5 – 36.	– – –.
Schuldenverzeichniß	— — — — — 07.	„ – 45.
	12 – 12.	40 – 41.
	40 – 41.	
	= 52 – 53	

Summa: zwei und fünfzig Gulden drei und fünfzig Kreuzer.

Heinrich

Vorgelegt zur Einsetzung
Zwei und 53 Gulden.
Germersh. den 28 März
1848.

Hackenbusch

36.6
52.52
88.58

Kostennota
für

1, Ludwig Mendl, Kaufmann und Actionär Herrschaft Hirschberg
Gastwirth, 2, Johann Bachmeier Verhandlungsbevollmächtigter
seiner Herrschaft, 3, Joseph Bachmann, Alle in Bonnadorf, Opponenten
und Beidenvorgeladenen

Johann Fischer, Actionär zu Bonnadorf ausgeschaft Opponent

	Gebühren		Auslagen	
	fl	kr	fl	kr
1, Copitulation	"	48.	"	41.
2, Copulation	8.	24.	"	"
3, Mittheilung der Akten und Rumäcks	3.	46.	"	"
4, Aufbewahrung Originale 6½ Bogen	8.	14.	"	49.
3 Abschriften mit Signirung	6.	09.	1	42
5, Einlegung der Aufbewahrung	1.	53.	"	"
6, Vorladung	9.	27.	"	"
7, Verhandlung zum Termin	1.	53.	"	"
8, Reinschrift der Akten	"	57	"	"
9, Porto u. Convocirung	"	"	5.	36.
10, Einverleibten Originale	4	44.	1.	59.
2 Abschriften	2	22.	"	42.
11. Kostennota	"	30.	"	07.
	49.	07.	11.	36.
	11.	36		
	60	43		

Johann sechzig Gulden vierzig 3 Kreuzer.

Innsbruck d 27ten Dezember 1848.
Taxirt zu sechzig Gulden 43 kr.
Innsbr. am 29 Dezemb. 1848.

Zurückweisende Opposition

Gerichtsakten

in Sachen

Johann Pfeifer, Pfleger in Banowitz, wohnhaft, Appellant und Widerbeklagter

gegen

1) Karl Ludwig Mikel, Bürger und Hausbesitzer, 2) Johann Ignaz Podhajsky, Bürger und Hausbesitzer, beide in Banowitz, wohnhaft, Appellaten und Widerklagende,

wegen Burgrecht Pfleger

u. Gegen

Hannig Banowitz, Gemeinde in Banowitz wohnhaft, Intervenient und Widerbeklagter wegen Burgrecht Pfleger

Burgrecht Pfleger bringt gegen das Urtheil des k. Appellationsgerichtes, Verkündet zu Prag, am 8ten Juni 1848, womit das Urtheil des Bezirksgerichtes in Banowitz vom 29ten Juli 1845 und des Kreisgerichtes Pilsen vom 12ten Juli 1848 Genüge geleistet ist, und in der Hauptsache entschieden ist:

I. Das Urtheil vom Banowitz gegen Widerklagsbeklagten Pfleger, worin Widerklagsbeklagter schuldig erkannt wird, die Widerklagenden Karl Ludwig Mikel & Johann Podhajsky, die Widerklagsklagten Gemeinde Mikel & Johann Podhajsky zu erklären, und zu erkennen, dass sie verbunden sind, den Besitz der Hausnummer zu nichts Hausklage zu belassen, und falls sie dies nicht könnten verlangt werden, sie selben abzustellen, schuldig zu erkennen, ihre Intervention klagen rechtlich zu verfolgen, wozu er ihre Hausklage zugehören zu Prag Pfleger, Pfleger und Pfleger verurtheilt wird, dass

für den Fall der Zurückweisung der von den Herrn Appellanten
wegen Appellation oder für den Fall der Appellation selbst
Herrn Appellaten, die Herrn Appellanten solidarisch zu tragen
den Herrn Appellaten eine Entschädigung von 470 fl. nebst Zinsen
Berg der Klage ab zu bezahlen, sowie dieselben in die Kosten der
Herrn Appellaten beider Instanzen zu verfällen.

II. Allfällig Reformation der angefochtenen Urtheile des Bezirksgerichtes Frauenfeld Appellationsgerichtes des Kantons Thurgau vom 22. Januar 1847 dahin, es sei der Appellation der Herrn Appellanten keine Folge zu geben, und es seien die Urtheile erster Instanz vollumfänglich zu bestätigen, mit Ausnahme der Entschädigung für Schaden und Zinsen, welche den Appellaten zu den Kosten, wie für gefällten Urtheile zu verfällen;

III. Allfällig reformirende Reformation der angefochtenen Urtheile, den Appellaten dem Appellanten Conrad Hauser zu gestatten, nebst zu entrichten den Kosten der Appellation die Summe von 470 fl. nebst Zinsen Berg der Klage ab zu bezahlen, wie für gefällten Urtheile zu verfällen;

IV. Falls Urtheile nicht gänzlich die in den Urtheilen angeführten Appellaten zu Gunsten Herrn Appellanten ausgefallen, sie in den Urtheilen angeführten Entschädigungen auf Zinsen Berg der Klage ab zu bezahlen, sowie die Kosten der Appellation zu verfällen, und die Restitution der Caution zu verordnen.

Conrad Hauser Namens der Appellaten Herrn Appellationsgerichtes Herrn Appellaten, Appellaten Conrad Ludwig Meyer und Johannes Hauser zu Birkenau zu verfällen, es sei den gegen die angefochtene Urtheile mittelst unfallbar incidenter appellation, somit die Appellation für dahin fallen zu erklären, mit Ausnahme der Appellaten zu den Kosten, wie für gefällten Urtheile zu verfällen;

Und für den Fall, es sei die Entschädigung der Herrn Appellaten nicht bezahlt, mittelst so kann sie über die Incidentberufung selben reformiren, da nun den Appellaten Conrad Johannes Hauser Incidentappellaten Johannes Hauser Birkenau zu erklären, dessen Appellation und Incidentappellaten Johannes Hauser Birkenau zu fällen, sowie die Appellation der Appellaten Conrad Hauser Birkenau dem Herrn Appellaten Conrad Ludwig Meyer Birkenau, sowie auf Appellat seit dem Jahr 1840 besaß, zu Recht, zugleich erkennen zu

wollen, dieser Appellation zufolge sowohl an seinem Appellaten Conrad Hauser Birkenau, wie auch an Appellaten Johannes Hauser Birkenau zu verfällen, dieser Appellation gemäß sowohl die in erster Instanz Appellaten Conrad Ludwig Meyer Birkenau, als auch Appellaten Johannes Hauser Birkenau zu verfällen, dem Herrn Appellaten Conrad Hauser Birkenau die Entschädigung für den bisherigen Nutzung zu bezahlen, sowie die Kosten der Appellation zu verfällen, und die Restitution der Caution zu verordnen.

Incidentberufung des Appellaten Johannes Hauser Birkenau vom 22. Januar 1847, dem Appellaten Conrad Hauser Birkenau zu Handen Herrn Appellaten Conrad Ludwig Meyer Birkenau, sowie auf Appellat seit dem Jahr 1840 besaß, zu Recht, zugleich erkennen zu wollen, dieser Appellation gemäß sowohl an seinem Appellaten Conrad Hauser Birkenau, wie auch an Appellaten Conrad Ludwig Meyer Birkenau zu verfällen, dem Herrn Appellaten Conrad Hauser Birkenau die Entschädigung für den bisherigen Nutzung zu bezahlen, sowie die Kosten der Appellation zu verfällen, und die Restitution der Caution zu verordnen.

Conrad Hauser Namens der Appellaten Herrn Appellationsgerichtes Herrn Appellaten, Appellaten Conrad Ludwig Meyer und Johannes Hauser zu Birkenau zu verfällen, es sei den gegen die angefochtene Urtheile mittelst unfallbar incidenter appellation, somit die Appellation für dahin fallen zu erklären, mit Ausnahme der Appellaten zu den Kosten, wie für gefällten Urtheile zu verfällen;

Und für den Fall, es sei die Entschädigung der Herrn Appellaten nicht bezahlt, mittelst so kann sie über die Incidentberufung selben reformiren, da nun den Appellaten Conrad Johannes Hauser Incidentappellaten Johannes Hauser Birkenau zu erklären, dessen Appellation und Incidentappellaten Johannes Hauser Birkenau zu fällen, sowie die Appellation der Appellaten Conrad Hauser Birkenau dem Herrn Appellaten Conrad Ludwig Meyer Birkenau, sowie auf Appellat seit dem Jahr 1840 besaß, zu Recht, zugleich erkennen zu

Incidentberufung des Johannes Hauser Birkenau vom 22. Januar 1847, dem Appellaten Conrad Hauser Birkenau zu Handen Herrn Appellaten Conrad Ludwig Meyer Birkenau, sowie auf Appellat seit dem Jahr 1840 besaß, zu Recht, zugleich erkennen zu

Körners von allen Posten zu entdecken, dringend auch die Strecke zwischen Hubertusburg und Strehla Gegenstand in allen, sowie in anderen Zeitungen zu besprechen;

Subsid: daß der Appellat Ackermann in seiner Replik vom 22ten Januar 1847 beigebrachten Bescheinigung vom 22ten Januar 1847 beigebrachten Beweis, daß Appellat Körner, wie er sich selbst damals äußerte, zu Leuckersdorf Appellaten Ackermann zu vernichten, zu Leuckersdorf Appellaten Körner, wie er sich selbst damals äußerte, zu Leuckersdorf Appellaten Ackermann zu vernichten, dieser Beweis dergestalt geführt werden könne, daß Appellat Ackermann in seinen Vollmachten, Appellat Körner in seinen Vollmachten,

[illegible] Urtheil des Tribunals vom 1 Dezember 1848 in Berufung
der Partei [illegible] Appellanten gegen Weil und
Gen. Intimaten, weil diese [illegible] des Tribunals
verletzt seien, wogegen diese [illegible] Appellations
klage gegen [illegible] Appellanten [illegible] bezüglich der Ge-
richtsklage [illegible], über Appellanten auf [illegible] Cas-
sirung des [illegible] Urtheils [illegible], wodurch Partei
als [illegible] Einwohner gerichtlich [illegible] am 24 Februar 1848 wurde
die Appellatorische Exemtion [illegible], gegen die Incidental-
Appellations klage von Weil u. Gen. [illegible] eingewendet,
und Partei zur Leistung des Eides nur in einem Exhibitions-
Punkte verhalten. Gegen dieses Urtheil appellirten die Ap-
pellaten Ehemals Weil und Gen. mittelst [illegible] wie die Berufung
gegen [illegible] und diese selben [illegible] mittelst Incidental-
Anschlusung an, weil dasselbe [illegible] die Hauptklage
mit Grunde abgewiesen habe, [illegible] in Anbetracht
dessen nicht nöthig sei, [illegible] und Beweisung wie
zu persönlicher Eid zum Beweisthume habe.

Die Anwälte der Parteien bitten um die Anfragen
der: 1., Ob das angefochtene Urtheil zu reformiren
sei, sowie 2. die Incidentappellations klage für be-
gründet zu erklären sei? 2., Ob dasselbe Falls in der
Hauptsache mittelst Annahme der Incidentanschlusung
zu reformiren und die Hauptklage als begründet
zu erklären? und 3., wie [illegible] der Kosten zu

[illegible]

Vom Herrn Anwalten Petri aus Weisz zugefertiget

Expediatur

A Petri

No 1294. Zustellung

Heute den Zwanzigsten Dezember
im Jahre achtzehn hundert acht und vierzig
auf Ansuchen des Herrn Anwalt Glasser,
habe ich unterfertigter Philippe Jacob Brandt,
Audienzgerichtsbote am kgl Appellationsgerichte
der Pfalz, in Begleitung zweier Zeugen,
1 dem Herrn Anwalt Petri, Appellant
mit seinem selbsten
2 dem Herrn Anwalt Weis, Appellaten
mit seinem selbsten
vorstehende Originalurkunde in seinen Diensten
wohnenden Orts in Abschrift zugestellt.

2 Zustellen
à 38 kr 1 fl 16.
Regt — 1
Zeugt · 14
fl 1 · 31.

Kosten ein Gulden 31 Kreuzer

Brandt

No 1805 Einregistrirt zu Frankenthal
den Zwanzigsten Dezember 1848. Empfangen
ein gutes Kreuzer. Die Commis. [illegible]

Pfleck zu vernehmen, dessen Pfleg-Befohlener wegen [illegible]
Stelle vorzubringen, [illegible]
[illegible] Pfleg-Befohlener in einer [illegible]
[illegible] Appellaten Bescheides zu verweisen
[illegible] Pfleg-Befohlener [illegible]
[illegible]

Was sub. Dem [illegible] 1840 von Robert Bolze zu Braunsdorf in Erbsache
[illegible] zu erklären, und den Exceptionsappellaten Pfleg-Befohlener
[illegible] zu verweisen
[illegible] Gerichtsamt [illegible]
[illegible] Pfleg-Befohlener [illegible]
[illegible] Pfleg-Befohlener [illegible]
[illegible] Pfleg-Befohlener

Zustellung

Heute dem Zwanzigsten Dezember
im Jahre achtzehn hundert vier und zwanzig
wird Auftrag des hiesigen Anwalts Glaser,
Jakob Philipp Jacob Brandt
Audienzgerichtsbote am K. Appellationsgerichte
des Kreises, im Landcommissariate wohnhaft
dem hiesigen Anwalt Weis, abwesend
mit ihm selbsten

Abschrift des Urtheils Zustellung,
des Klägers auf den K. Anwalt Petri.

Kosten ein Gulden 31 Kreuzer

Brandt

2 Zustellg
à 38 xr 1/16
Regt — 01
Zuregt. 14
fl 1.31.

Nro 3793. Qualitäten Nro 12254.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

In Sachen Johannes Schalck, Schlosser in Annweiler wohnhaft, Appellant von einem Urtheil des K. Bezirksgerichts in Landau vom 24. Febr. 1848, Fürsprech Anwalt Petri

gegen

Heinrich Kraemer, Krämer in Annweiler wohnhaft, Appellaten, Fürsprech Anwalt Weis vertretend,

gegen

1, Carl Ludwig Maul, Zinngießer und dessen Ehefrau Theresia Zinngießer, 2, Johannes Zinngießer, Taglöhner und dessen Ehefrau Sophia Beckmann, alle in Annweiler wohnhaft, Mitappellaten, nicht erschienen.

Anwalt Petri trug darin an:
es gefalle dem K. Appellationsgerichte Urkunde zu erkennen, daß die Mitappellaten Eheleute Carl Ludwig Maul und Eheleute Johannes Zinngießer auf neg. Act des Gerichtsboten Schmelze in Annweiler vom 10. April letzthin keinen Anwalt aufgestellt haben, sofort die Contumazialeinstanz mit den contradictorischen Kostenfolgen verbindend, die Mitappellaten Eheleute Zinngießer zu solidarischer Bezahlung der Appellationskosten zu verurtheilen, welche in Gemäßheit des Gerichtsboten Schmelze in die Kosten des Instanz und der Urtheilsvollziehung zu verrechnen seyen; alles mit Kosten und Rechtsfolgen.

Factum.

Gegen die Urtheil des K. Bezirksgerichts in Landau vom 24. Februar abhin hat Appellant Johannes Schalck den obgenannten im Prozeß Präjudizien Kraemer gegenüber durch neg. Act des Gerichtsboten Schmelze in Annweiler v. 10. April letzthin die Berufung ergriffen, wornächst jedoch nur der Appellat Heinrich Kraemer in Vertretung des Abwesenden Weis dahier einen Anwalt aufgestellt hat, die übrigen Appellaten aber nicht erschienen sind. Der appellantische Anwalt hat daher in der heutigen Sitzung obigen Antrag gestellt, und es

[illegible] ob demselben Folge zu leisten ist?

A. Recht

№ 3793.

Antrag

für Johann Schalck, Pfleger in Rum-
meiler wohnhaft, Appellant von einem
Urtheil des Landgerichts in Landshut
vom 24. Febr. 1848.

gegen

Heinrich Kraemer, Taunerssohn in Rumei-
ler wohnhaft Appellaten, dessen
Weib nachgenannten

gegen

1, Carl Ludwig Maul, Zunftmeister und 3 dessen
Schwiegersöhne Johann Zunftmeister, 2, Johann
Zunftmeister Tabakspinner und 3 dessen Schwie-
gersohn Joseph Beckmann, alle in Rummei-
ler wohnhaft Mitappellaten, wegen
Forderung.

Es erscheine

der Landgerichtsanwalt Urban Fuchs zu Mos-
kirchen, welcher die Mitappellaten Pfleger Carl Lud-
wig Maul und Pfleger Johann Zunftmeister wegen
weiter Appellat der Gerichtsbote Johann Schmidt
zu Rummeiler d. 10. April letzthin Vormittags
zwölf Uhr Pfleger Carl Ludwig Maul, sofort die Contumazial-
instanz mit dem contradictorischen Verfahren
verbindend, die Widervorladung der Mitap-
pellaten Johann Zunftmeister Gerichtsboten zu
einer so bestimmende Tagfahrt des Mitap-
pellaten Pfleger Carl Ludwig zu verordnen, auch die
Kostenpflichtigen in die Kosten des Verfahrens mit
der Widervorladung zu verurtheilen; alles
mit allen Rechten d. Antrages vorbehalten

Gehorsamer
Landgerichtsanwalt Fuchs
Moskirchen, 12 July 1848.

A. Recht

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Kostenausgriffs

für Johannes Skalek, Pfleger in Ame-
nitz und Expectant
ca

Carl Ludwig Maul, Zimmer- und Hafner-
Meister zu Pfarrkirchen v. Conf. Mit.
Nr. 27.

Dispens d. Session v. 12. Juli 48.

	fl.	kr.	
1, Antrag	1.	16	- 7.
2, Aufsatz			- 32.
3, Dispens	3.	9.	
4, Gebühren	2.	22.	- 7.
5, Rota		12.	- 7.
	6.	59.	- 53.
		53.	
Pfarrkirchen, 20. Juli 48. Zusammen	= fl.	7.	52 kr.

A. Pfr.

Taxiert zu sieben Gulden zwei und
fünfzig Kreuzer.

Pfarrkirchen am 22. Juli 1848.

Gerichtsdiener

№ 3792. f. 82. № 12301.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Heute haben der geschäftsf. Kaufmann Albert Klein in Düsseldorf, in Vollmacht des Chefs, seines Bruders Kaufmann, Herrn Julius Klein daselbst, wohnhaft, Appellant eines, und Rechtsfreund der Gebrüder Landsberg Bürgermeister und Beigeordneten zu Gladbach, wohnhaft, Appellaten anderen Theils, wegen d. 1. Mai 1848, verhandelten Rechtsstreits Petri,

gegen

Verhandelt Düsseldorf, den 2. Juni 1848.

Vor Herrn Landgerichts-Rath Dr. Fischer Commissair Roeder, Gerichtsschreiber Assessor Schaub in Vertretung des verhinderten Gerichtsschreibers Carl Roeder, Herrn Rechtsanwalt Altdorf, wohnhaft, Appellaten, durch Anwalt Pulmann vertreten.

Anwalt Petri stellte den Antrag, Appellaten und R. Appellaten, gemäß Mittheilung Referenten Vortrag für gerechtfertigt und thatsächlich die vorgestellte Klage für unzulässig und abzuweisen, die Widerklage der ersten Instanz Gerichts zu verwerfen, und die Appellaten und gewesenen Chefs Gebrüder Landsberg Bürgermeister Liebschutz zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

Anwalt Pulmann beantragte, Appellaten und R. Appellaten bezüglich die Berufung, in wie fern sie die in erster Instanz vorgeschützte Einrede der Unzulässigkeit betrifft, als unbegründet, und hinsichtlich derselben gegen die Entscheidung des ersten Richters über den Grund des Streits gerichtet ist, als unzulässig zu verwerfen, und den Appellanten zu Gerichtskosten und Verlust.

Referirt, und sind den Parteien

die Berufung gegen die Entscheidung über den Grund der Klage vom 6ten July 1847 verkannt worden, Klägerin dem appellatischen Handelshause verbunden sey, den Schaden zu ersetzen, der B. daraus entstanden sey, daß sie ihm gegen das ausdrückliche Verbot Appellat. seine Waare nicht sofort zum Verkaufe ausgeboten habe, daß B. dagegen Reklamation bei Klägerin eingelegt habe, daß B. und Appellant sich in der Mitte des Monats Juni 1847 die 200 Säcke Weizen gegenseitig angeboten, selbige von dem Kaufmann und dann wieder verworfen worden, dann B. die Appellantin zu der gesetzten Entscheidung vom 22sten k. Monats vom 17. Juni 1847 an, zu condemniren, selbige sich weigerte, der Incidentappellantin vorschreiben, zu der ihr auferlegten Leistung erforderlichen Empfangsbescheinigung über den Empfang des Weizens in der Mitte Juni 1847 und über die gute Qualität des angebotenen, zu zahlen und dann diese selbst die Appellantin zu Gelderstattung und zu den Kosten beider Instanzen zu condemniren.

Factum

Riehm 27. März 1847 kaufte Mathyat Recht von Memmingen von dem appellatischen Handelshause 200 Säcke Weizen ad 24½ß per Sack, Lieferung in Monat Mai und Juni, wie Appellat behauptet, auch auch im Monat Juni, in Memmingen. Am 22 April 1847 übersandte Mathyat Recht ihren Kaufbrief und Kaufmann und Glöckler gaben nächsten Freytag nach 800ß Anlaitung der verabredeten Lieferung der Waare auf Memmingen. Am 30. Mai

Fuchs
seiner
Klägerin
Erklärung
Widmann

kam der Kaufmann der appellatischen Handelshauses die Entgegnahme der Schiffladung Weizen in Memmingen an und Mathyat Recht sagte, daß den zur Empfangnahme und Zahlung der Waare aufgefordert. Diese sagte sofort Kaufmann und Glöckler, daß sie Anstand nehmen, Lagerkorn einstehen und den Weizen nicht annehmen, wegen angeblich schlechter Qualität. Das appellatische Handelshaus ersuchte sofort die Erklärung, daß sie diesen Weizen zurückweisen, und die wenigen Tage, bis der Appellat daran Lieferung werde, wegen dieser jedoch erklärt, daß man nicht annehmen zu wollen. Am 16. Juni wiederholte sofort Mathyat Recht in Memmingen Mathyat und ersuchte aufgefordert, die 200 Säcke Weizen, wie Appellat behauptet, auf einen Empfangsbescheid zu Empfangung zu nehmen. Diese Aufforderung wurde vom Kaufmann und Handelshause (# Appellantin) und Glöckler in Memmingen und Vorstände der Mathyat Recht, Lagerkorn, und dem Anhalt Tage zur Annahme abgestellt. Wegen Mathyat Recht auf Kaufmann und Glöckler gewöhnlichen Weizen zur Empfangnahme der Appellat behauptet, durch diese Annahmeverweigerung einen Verlust von 2250ß. erlitten zu haben, weil im Monat Juni 1847 der Weizen nur mehr 20ß. per Sack gestanden. Am 18. August 1847

DIMENSIONS - STEMPEL
7
Kreutzer

...schaft Appellaten-Klage und Mattig. und Haigt
Klage auf Restitution der und seine gegen
Ueberschreitung der Baufortsetzung bezeichnet
800fl. weil der Rheinzoll ungültig nicht rechts-
gültig gelöscht worden sei. Diese Rechtsan-
schauung Gemeinschaftsklage gegen Richard et
Consorten aus verweigerter Entschädigung Recours-
Klage erhoben, weil sie durch Mai-
zoll widerrechtlich gelöscht und durch die Annahme
der Entschädigung einen Verlust von 2250fl.
erlitten haben. Am 4. Nov. 1847 erfolgte
hierauf Urtheil des Handelsgerichts, welches
ausspricht, welches Urkunden darüber erfor-
derlich, die Baufortsetzung und Glöckler, welche
ihre Klage gegen Abweisung der ihnen
Hauptklage und Mattig erklärt werden
andurch zu Last gelegt worden, die
erklärten Schaden nicht ersetzen zu machen,
und welches darauf die Hauptklage ver-
gründet, die Exekutionsklage gegen Richard
Handlos-Cessionar und über die Recours-
Klage erkennend, solche wegen Incom-
petenz verwarf. Am 6. Februar 1848 kam
darauf beweglich zwischen Richard einerseits
und Mattig und Consorten andererseits zu Stande
wornach der appellatischen Handelsgerichts auf
seine Entschädigungsbegehren gegen Mattig
und Consorten verzichtete, wogegen diese die
Klagen gegen Baufortsetzung und Glöckler
und Appellaten cedirten. Am 26. April
1848 darauf Klage der appellatischen

Handelsgerichts gegen die appellanti-
schen auf Zahlung einer Entschädigung
von 2250fl. (Entschädigung, welche ...
ten durch Urtheil vom 16. Juni 1847 offerirten
Klage auf Leistung genommen
haben. Diese Klage wurde die Einrede
der Incompetenz entgegengesetzt,
weil Appellat mit Baufortsetzung und Glöckler
in Leipzig domicilirt und Gerichtsstand.
pflichtig zu Frankfurt seien, und durch
den Act vom 8. Febr. 1848 keine
gültige Cession vorgefallen worden.
Bezüglich des Grundes der Klage
wurde eingewendet, daß die in dem
Handelshause Baufortsetzung und Glöckler
in Commission genommenen Rechnungen
vom 16. Juni 1847 ungültig und ungil-
tig seien, und daß weder die Offerte
gethan noch conventionsmäßig Zahlung
noch auf eine die Klage begründende
Differenz vorgefallen seien. Am 4. Nov.
1848 erfolgte hierauf Urtheil des Handels-
Tribunals Handel Cassation, welches
die Einrede der Incompetenz als
Einredegrund verwirft und hinsichtlich
des Grundes der Klage beschied das Er-
mittlung der Sache, in welchem
Verhältniß der Vorstand und
Handelsetablissements und

Kaufmann A. Glöckler ~~Appellanten~~ zu Mannheim zu dem Appellantentheil selbst stehe, das gerichtliche Verfahren der Instanz verordnet. Gegen dieses Urtheil Berufung. Es gehe darauf an:

1, ob der Appell, inwieweit gegen die Entscheidung erhobene Rügen über die Angabe Thatsachen ~~sich~~, nicht als begründet, und

2, ferner ob der Grund der Klage betreffe nicht als begründet zu verwerfen sei?

Expeditum
A. Petri

H. Culmann

Dem Herrn Anwalt A. Petri zu
Zeugnisse gesandt.

H. Culmann

No 910. Zustellung

Heute den neun und zwanzigsten August
im Jahre achtzehn hundert acht und vierzig
auf Anstehen des Herrn Anwalts Culmann,
habe ich unterzeichneter Philipp Jacob Brandt
Gerichtsdiener zum kgl. Appellationsgerichte
der Pfalz, in Heidelberg wohnhaft,
dem Herrn Anwalt Petri, in seiner Behausung
sprechend mit dessen Clerc H. Kroker
wohnhaft in Abschrift zugestellt.

Zustellg. 38
Regist. 1
Collegt. 7
— 46.

Kosten 46 Kreuzer

No 8189 hiesigstrichtige Heidelberg
den neunzehnten August 1848. sechsundvierzig
sieben Kreuzer. Ohne Revers

Brandt

Dimensions-Stempel Kreutzer

Rubrum

für den Handelsmann Roeder, in Lechen, im Main-Kr., Appellat,

gegen

Kaufmann A. Glöckler, in Mannheim, Appellant,

Erk. v. 21 Aug. d. 1848.

		Rl.	Gr.	Pf.
1, Tax d. Acten	"	11.	"	06.
2, Tax d. Acten	4.	10.	"	"
3, Rollen	2.	20.	"	"
4, Ausfüh. v. d. Kr.	"	32.	"	"
5, Ausfertig.	"	07.	"	06.
6, Insinuation	"	"	16.	18.
7, Ausfüh. d. Urth.	"	32.	"	"
8, Spruchgebühren	1.	28.	4.	12.
9, Comp. d. Acten d. Verth.	"	12.	"	"
10, Porto & Commission	"	36.	"	"
Berechnung	"	07.	"	"
	16.	45.	21.	12.
			16.	45.
Dreißig sieben Gulden fünfzig sieben Kreuzer			37.	57.

Entworfen

Taxirt zu dreißig sieben Gulden 57 kr.
Heidelb. den 12 Oct. 1848.

Kr 57

N.° 3792.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

Actum

für den Handelsmann Kaufmann A. Glöcklen in Ludwigshafen, vertreten durch seinen Chef Leinhard Kaufmann, Handelsmann in Ludwigshafen wohnhaft Appellanten wegen Verfahrens des Landkapitäns des Handelsgerichts Frankenthal vom 4. Mai 1848

gegen

den Handelsmann unter der Firma Johann Conrad Roeder und Söhne in Mainz, vertreten durch seinen Sohn Carl Roeder, Handelsmann in Mainz wohnhaft Appellaten.

Es erscheinen

den Appellanten durch Rechtsanwalt Hagemann das vorgelegte Verfahren des ungenannten Landkapitäns des Handelsgerichts Frankenthal vom 4. Mai 1848 zu verlesen, die Rechtsgründe der Berufung vorzutragen, und die Appellaten durch den Chef resp. Mitinhaber Carl Roeder mündlich zu Recht vortragen und Verbescheidung zu erwirken.

Gehört

den 31 August 1848.

A. Metz

Antwort

für

die Herren Obergerichts-Präsident Johann Eberhard Roeder, und Gehalt, in Mainz (Appellat.)

wegen Präsentirt durch seinen Prozeß-Gewalt Carl Friedrich Heinrich Schmidt, Advokat,

gegen

die Herren Kaufmann Glöckeler, in Bingen, wegen Präsentirt durch seinen Chef, Friedrich Kaufmann, Handelsmann allda, wohnhaft, Appellat, wegen einer Wechsel-Handelsgerichtlichen Urtheil Handelsgerichts Bingen, vom 4. Mai 1848, vermeintlichen Friedensrichter-Appellat.

Im Falle

dass Ihre Appellations-Gerichtshöfe in Erwägung, dass die in erster Instanz vorgeschützte Einrede der Unzuständigkeit begründet, weil ungegründet, Ihrem Urtheile gegen die Entscheidung der ersten Instanz über den Grund der Klage gemäß ist, als unzulässig zu verwerfen, unter Verurtheilung der Appellanten in die Kosten des Verfahrens.

Subsidiarisch und für den Fall, als die Einrede gegen die Entscheidung über den Grund der Klage als zulässig erkannt werden könnte, dass Appellations-Gerichtshof Ihrerseits darüber zu erkennen, dass die Entscheidung gegen den angegangenen Ex-

kaufmännisch appellirt, sofort und schriftlich die Reservation des Rekurses zu erklären und dessen gerichtliche Verfügung darüber requirirt, daß den Appellanten in der Mitte des Monats Juni 1847 die 500 Viertel Weizen gehörig angeboten, allein [illegible] nicht angenommen und dasselbe verweigert worden, und demnach die Appellatin zu der gesetzmäßigen Lieferung von 2250 fl. sammt Zinsen à 6 % vom 17. Juni 1847 an, zu condemniren, subsidiarisch die Incidentappellatin weiters noch zu der in erster Instanz erbotenen Verweisung über den Preis des Weizens in der Mitte Juni 1847, und über die gerichtlich angebotenen Zeugen, und in diesem Falle die Appellatin zu Schadenersatz und zu den Kosten beider Instanzen zu condemniren.

Gesetzes
Ste. D. 21 August 1848.

H. Eichmann

1 R. - N. 3814. P. R.)
N. 3791.

Polizeibau
in Prag

exp.
N. 123/14 12312.

DIMENSIONS-STEMPEL
14 Kreutzer

Der Handelsmann Kaufmann A. Glöckler, in Leitmeritz, vertreten durch seinen Sachwalter Incidenz. Kaufmann, Handelsmann, ebendas. selbst wohnhaft, Appellat und Incidentappellant, einerseits, dann Incidentappellat, anderseits, wegen Schuld, dann Incidentappellat, und Incidentappellat, wegen Schuld, vom 16. März 1848, und Incidentappellat, wegen Schuld durch Anwalt Petri,

gegen

Friedrich Kapferer, Handelsmann in Schönwasser, Appellat und Incidentappellant, durch Anwalt Schramm, vertreten.

Anwalt Petri stellte den Antrag: es gefalle dem k. Appellationsgerichte die Appellation gegen das Urtheil des k. Landrechtes zu Prag Handelsgerichts Senat, vom 16. März l. J. als unbegründet zu verwerfen, dagegen die Incidentappellation des Appellaten, laut seiner Incidentappellation vom 19. Februar 1848 angebrachten Einwendungen, als unbegründet abzuweisen, das Urtheil des Handelsgerichts vom 16. März l. J. zu bestätigen, und dem Appellaten die Kosten beider Instanzen zu ersetzen.

Anwalt Schramm stellte den Antrag: es gefalle dem k. Appellationsgerichte die Appellation gegen das Urtheil des k. Landrechtes zu Prag Handelsgerichts Senat, vom 16. März l. J. als unbegründet zu verwerfen, dagegen die Incidentappellation des Appellaten, laut seiner Incidentappellation vom 19. Februar 1848 angebrachten Einwendungen, als unbegründet abzuweisen, das Urtheil des Handelsgerichts vom 16. März l. J. zu bestätigen, und dem Appellaten die Kosten beider Instanzen zu ersetzen.

und Incidenzpunkt der Appellanten verurtheilt und Appellat in die Kosten zweiter Instanz, excl. Stempel, mit Ausnahme der Zustellung von 497 fl. 33 kr. und Zinsen zu 6% vom 25. Juni 1816 zu verurtheilen, die Rückgabe der hinterlegten Geldsumme zu verordnen, und den Appellaten in die Kosten zweiter Instanz, überhaupt noch nicht taxirt, sowie in die Kosten der Appellanten für Verurtheilung auf ein und ein Viertheil der Litis Expensa, sowie in die Zinsen zu 6% vom Capital und Interessen, wegen Incidenzpunkt, solidarisch, jedenfalls zu verurtheilen, der Appellat keine Zinsen, und Alles vorbehaltlich weiterer Zinsen zu 6% vom Tage der Einreichung der Appellantenklage bis zur Zahlung, Kosten erster Instanz, Stempel und Incidenzpunkt Klagen, Vollmacht Bonum.

Anwalt Culmann beantragte: Appellat in der Incidenzpunkt Appellantenbeschwerde für schuldig zu erkennen mit Geldstrafe und Kosten, dagegen auf Annahme der Incidenzpunkt mittelst theilweiser Reformation des angefochtenen Urtheils:

1, das erstere Vertheidigungsmittel der Appellanten für Baumann auf 13 fl. 17 kr. zu reduziren.

2, den 2ten, als völlig ungegründet zu verwerfen.

3, den 3ten für Verbringung des Weizens auf den unteren Theil des Lagerhauses auf den Betrag der Fracht für 20 fl. 24 kr. zu reduziren.

4, bezüglich des vierten Punktes für Wunden des Weizens, zu erkennen, daß es bei dem durch das vorige Urtheil Gesagten sein Verbleiben habe.

5, den fünften Punkt für Statt und auf 12 fl.

6, den 6ten Punkt für Niederschreibung des Weizens in 578 Säcken auf 19 fl. 16 kr. zu reduziren.

7, den 7ten Punkt auf 15 fl. festzusetzen.

8, den 8ten Punkt gänzlich zu streichen, subsidiarisch selben auf 19 fl. 16 kr. zu reduziren;

dagegen und Gesammtbetrag der Appellanten auf 497 fl. 33 kr. auf 109 fl. 33 kr. subsidiarisch auf 128 fl. 57 kr. festzustellen.

Zugleich mit unter abgemeldeten Rekurs, welchen das ungefochtenen Urtheils zu erkennen, der Appellat seinen Hilfsantrag zu gestehen hat, dagegen über den betroffenen Posten von 28 fl. 30 kr. gänzlich zu streichen, und den Eröffnungen der Vorinstanz, dem Appellat wirklich zuzustehen hat, von 39 fl. 23 kr. auf 20 fl. 25 kr. zu reduziren.

Factum.

Appellant und Appellat standen in den Jahren 1815 & 1816 in verschiedenen Geschäftsverbindungen, Differenzen entstanden 1816 und Appellanten eine Verlustliquidation von 4848 fl. 55 kr. wegen Appellanten bei der Frau für circa 9000 fl. Weizen bestellt. Weizen durch Differenzen effectuirt

Margaritäschätzung entstand später Prozeß zwischen dem Fortunat Endres Appellaten beschäftigt, daß selber wissentlich der Probe abgefallen sei, und dem selben zur Disposition Exzessiv Stellung. Durch Urtheil des Handelsgerichts vom 19. November 1846, bestätigt in der Hauptsache durch Urtheil des Appellationsgerichts vom 14. Juli 1847 wurde zum Vortheil des Appellaten erkannt, die Resolution der Margaritäschätzung zu cassiren, und Appellaten zum Zeugnisse darüber zu halten, daß sie für Fremde, Versuch, während und Fortsetzung bis 1. April 1846 — 506 fl. und vom 1. April bis 22. Juni 1846 für zweitens Contravention Stand der Margarite, bestehend in 8 weiteren Posten 497 fl. zu bezahlen habe.
Am 28. Juni 1846 nämlich vor jenem Urtheilen zwischen Fortunat Endres zu Wendel in Bestand Folge von demselben Tage der Margarite vorsteigert, der selbe Stand ad 1814 fl. 12 kr. mit 8449 fl. 12 kr. durch Kaufmann und Glücklich ersteigert worden sollte. Auf den Grund dieser Protokollen und den beiden Urtheilen selben Tages und Gerichts vorgetragen, daß Appellat Endres zu Wendel, wie oben auch vor dem Handelsgericht die Appellanten bezogenen 8449 fl. die Zuschlag der versteigerten, zu seinem Gunsten sich eine Taxe von 3706 fl. 20 kr. und nach Abzug der Minderung ad 1704 fl. 35 kr. sich auch einer Taxierung von 2004 fl. 55 kr. zuzuschreiben

sowie gegen obige Incidentklage bei dem Handelsgerichte in Frankenthal, vorbehaltlich weiterer Forderung Einsprüche und Zeugen vorstellen zu wollen, welche zufolge des durch das Urtheil vom 19. Nov. 1846 ergangenen Zeugenabweisens gerechtfertigt worden. Durch Urtheil des Handelsgerichts vom 10. Februar 1848 wurde gegen die Incidentklage vorgebrachte Einrede der Incompetenz und Unzuständigkeit verworfen und Tagfahrt zum Abschluß des Zeugenverhörs bestimmt. Dagegen appellirt der Appellant und zeigt, wie oben bereits, daß er bezüglich des Postens von 506 fl. mit Appellaten behauptet, auch noch bezüglich einiger Posten nach dessen für die 497 fl. compromissen wollen. Haupt- und Gegenzeugen wurden selbst abgehört. Durch Urtheil vom 16. März 1848 wurde erkannt, daß Appellaten die Incidentklage als zum Theil gegründet, zum Theil ungegründet abzuweisen, die Forderung der Taxe auf 2004 fl. 55 kr. festgesetzt, und verfügt, daß demnach 535 fl. 55 kr. bezahlt 152 fl. 42 kr., welche Summe der Fortunat Endres zu bezahlen habe, mit 497 fl. reducirt wurde, sowie endlich auch die Zeugengebühren mit 28 fl. 31 kr. und die Verhandlung und Versteigerung Kosten von 39 fl. 33 kr. in Abzug kommen sollen. Gegen dieses Urtheil und das vom 10. Februar 1848 haben Kaufmann und Glücklich appellirt, weil das erste Gericht mit Unrecht die Incidentklage als zum compromissen Gericht gehörig, dann auch mit

Wechselklagen, und [illegible] später [illegible] Prozeß [illegible]
Fürstlich und Appellatorial [illegible]
[illegible] Urtheil [illegible]
Urtheil des Frankfurter Handelsgerichts [illegible]
19. November 1845, bestätigt in der Hauptsache [illegible]
durch Urtheil des Appellationsgerichts vom 14. [illegible]
Juli 1846 wurde zum Vortheil des Appellanten [illegible]
auch die Kostenfrage des Arrestprozesses [illegible]
sen, und Appellatum zum Zeugnisabwurfe [illegible]
bar zugelassen, daß für Fürstenhof, Herzog [illegible]
bürgen und Verkehrtheit bis 1. April 1846 — 3[illegible]
und vom 1. April bis 22. Juni 1846 fürsorglich [illegible]
Conservativarreststand des Arrestes, bestehend [illegible]
in 8 verarrestirten Posten 497 fl. zu bestätigen sei [illegible]
Am 28. Juni 1846, nämlich vor zwei Urtheil [illegible]
Sinn zwischen den Fürstlichen Herrschaft zu Wien [illegible]
in Betreff Zahlung an denselben Zweck des Arrestes [illegible]
verfügten, der Tabelle desselben, abgänglich [illegible]
der streitigen Summe ad 1814 fl. 12 Kr. mit [illegible]
8449 fl. 12 Kr. durch Kaufmann und Glücklich [illegible]
genommen worden selbst. Auf den Grund [illegible]
so Thatsachen und den beiden [illegible]
Urtheile selbst Kaufmann und Glücklich [illegible]
currentes Recht zuwider und [illegible]
Abfindung [illegible] zuwenden des Gutbefinden, [illegible]
wie oben auch zuerkannt durch die Appellaten [illegible]
bezogenen 8449 fl. die Zinsen [illegible]
machten, zu seinen Gunsten [illegible]
von 3706 fl. 20 Kr. und nach Abzug [illegible]
Einnahmen ad 1701 fl. 30 Kr. [illegible]
Forderung von 2004 fl. 50 Kr. [illegible]

[illegible] Zuschlag [illegible]
Handelsgerichts in Frankfurt, vorbehaltlich [illegible]
weiterer Forderung, sie [illegible]
zeugt vorstellend zu machen, welche zufolge
des durch das Urtheil v. 19. Nov. 1845 angeord-
neten Zeugnisabwurfes geschehen [illegible]
wurden. Durch Urtheil des Frankfurter
Handelsgerichts vom 10. Februar 1846 wurde
die gegen die Incidentklage vorgebrachte
Einrede der Incompetenz und Unzuständigkeit
verworfen und Zeugenbeweis zur Abhörung
des Zeugnisabwurfes bestimmt. Es [illegible]
erlitt [illegible] den Appellaten das Zeugen-
beweis bezüglich des Betrags von 506 fl. und
wies Appellatum [illegible] auch auf die
übrigen Posten und damit für die 497 fl.
compromissum selbst. Haupt- und Zeugenbeweis
wurden [illegible] Durch Urtheil
vom 16. März 1846 wurde [illegible]
Appellatum die Einrede [illegible]
einwenden Arrestes [illegible]
Forderung [illegible] 20[illegible] fl. 30 Kr. fest-
gesetzt, und verfügt, daß davon 533 fl. 30 Kr.
bedingt 152 fl. 42 Kr., wofür [illegible]
Appellatum den Fürstlichen streitigen Posten
von 497 fl. reducirt wurde, wovon auch
noch die Zeugnisgebühren 28 fl. 31 Kr. und
die Verschreibung der Arrestzinsen 6.
Betrag von 39 fl. 23 Kr. in Abzug kommend sollen
gegen dieses Urtheil [illegible] vom 10. Februar
1846 sowohl Kaufmann und Glücklich appellirt,
wobei dann [illegible] mit Beschwerde die
Incidentklage [illegible] und dem compromissum
Rücktritt gebrauchte, angenommen, daß [illegible]

Anwalt die Ausfertigung des Urtheils vom 4ten Juli l. J. nebst Kostenrechnung von 152 fl. 46 kr. zugestellt und diese Appellantin wegen Entrichtung der Kosten erster Instanz gerichtlich aufgefordert haben, Heinrich Kapferer appellirte innerhalb weil die wirkliche Aufforderung die Appellantin für Conservation der Weingarten nach zu suchen gestellt worden sei, und diese 152 fl. betrage. Ja jure erwägt sich:

1. wurde die Zustellung des Urtheils vom 4ten Juli l. J. an den Appellanten Kapferer gehörig vollzogen und ist dieselbe zulässig?

2. wie weit ist auf die rücksichtlich der Kosten- und Zweifrage appellirte Verordnung des Appellanten für Conservation der Weingarten vom 1ten April bis 22. Juni 1848 zu sprechen?

3. Ob dem Appellanten, wegen der Entrichtung der Kosten erster Instanz die Einrede? zu statten komme.

Weis

dem Herrn Anwalt Petri zu signifiziren.
Für Aurs. Culmann.

Weis

№ 962. Zustellung

Heute den dreißigsten September, um zehn Uhr Vormittags wurde ich Endesunterschriebener Gerichtsdiener Culmann, dahier in Gemäßheit Auftrages des hiesigen Anwalts Philipp Jacob Brandt, Audienzgerichtsbote am kgl. Appellationsgerichte der Pfalz, zu Zweibrücken wohnhaft, dem dahier wohnenden Anwalt Petri, in seiner Wohnung begegnet und mit diesem Clerc

Zustellg. 38
Kopie 01
Siegel 01
Petri
46 kr

Hr. L. Kroker

verstehende Urkunden, somit diesem meinen Akt im Klagfalle zugestellt. – Kosten 46 Kreuzer.

Weis

№ 8491 Taxirt zu Zweibrücken den 18ten September 1848. Einhundert sechs Kreuzer. Ohne Renvoi.

Brandt

Vorkommt
sind Heinrich Kapferer, Bäcker und Handelsmann Kaufmann & Glöcklen, in Ludwigshafen, Appellant,
Zweibr. d. 30. August 1848.

DIMENSIONS-STEMPEL Kreutzer

	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Constitution.	"	41.	"	06.
2. Gerichtsgebühren	4.	40.	"	00.
3. Aufsatz	"	32.	"	"
4. Rolle	2.	20.	"	"
5. Ausfertigung	"	07.	"	06.
6. Insinuation	"	"	25.	12.
7. Porto & Botenlohn	"	32.	"	"
8. Spezialisirung	1.	28.	6.	18.
9. Porto & Botenlohn	5.	36.	"	"
10. P. d. M. d. Adv.	1.	10.	"	"
Berechnung	"	07.	"	"
	17.	13.	31.	42.
			17.	13.
			48.	55

Weis

Hiergegen wende Appellant 55 kr.
Für Aurs. Culmann.

Taxirt zu einhundert sechs Gulden
55 kr. Zweibr. den 21 Sept. 1848.

Weis

Antrag

für das Handelshaus Kaufmann & Floeckler in Lörrach, repräsentirt durch seinen Chef Friedrich Kaufmann Handelsmann daselbst wohnhaft Appellantin

gegen 1 Urtheil des 1. Bezirksgerichts Lörrach als Handelsgericht sprechend vom 10. Februar resp. 16. März 1848.

gegen

Heinrich Kapferer, Handelsmann in Cölln wohnhaft, Appellaten.

Es wolle

dem k. Appellationsgerichte die Appellation gegen das Urtheil des 1. Bezirksgerichts Lörrach als Handelsgericht sprechend vom 10. Febr. resp. 16. März l. J. als wohlbegründet annehmen, demgemäß Erkenntniß fällen, das Appellatum vom 1ten Urtheil jenes Gerichts vom 10. Nov. 1846 nachgelassenen Einreden verwerfen, sofort mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils vom 10. Febr. resp. 16. März resp. Aufhebung der von dem Appellaten mittelst Ladung vom 7. Febr. resp. erhobenen Präclusivexceptionen, welche wegen Incompetenz des Handelsgerichts, so lange selbe aber sei resp. als Einrede dilatoria oder als verspätet abgewiesen werden wollen, als am 22. Juni 1846 eingelegte Opposition, wiewohl nicht fristgerecht eingelegt ist zu verwerfen und über den Incidentanspruch des Appellanten erkennend, dem Appellaten mit seiner unter Caution gestellten Forderung von einhundertsechzig Gulden Rhein. und Zinsen zu 6% vom 25. Juni 1846 zu verurtheilen, die Kosten der sämmtlichen Instanzen zu verordnen und das

[signature]

Appellaten in die Kosten 1ter Instanz, über welche
dermalen nicht erkannt ist, sowie in die Kosten der
Appellinstanz zu verurtheilen, auf einen Spruch-
betrag der beschwerdeführenden Appellanten
subsidiarisch im Falle der Contumaz, der Appel-
lat keine Summe, am allerwenigsten aber diejenige
zu 6% von dem etwa vorzu-
Appellanten beantragte Erlaß des Weigerungs-
betrags für Ausstellung der Freidenbriefe
können.

Stobbe

Giessen
den 8 August 1848.

DIMENSIONS-STEMPEL
Kreuzer

No

Actum
die
Heinrich Kapferer, Handelsmann, in Alsfeld wohnhaft,
Appellat, & Freidenbeappellant,
gegen
den Handelsmann Kaufmann & Glaubkow, in
Friedrich Kaufmann wegen Contumaz Freidenbriefs
sache, Appellanten eine gegen Appellaten
Contumazsache Freidenbriefs
vom 16. März 1848, und Freidenbeappellat
betreffend

es erhalten

1, daß die Appellationsklage wird als die Hauptklage
klärung zu verwerfen, mit Gebührende Kosten, dagegen
sind Contumaz des Freidenbriefs und mithin abzuweisen
der Beschwerdeführer angesetzten Streitsache;

2, daß erstere Contumazkosten sind Appellanten
sind Contumazsache auf fl 13.– 17 kr. zu reduzieren
zu reduzieren,

3, daß drittens, für Reduzierung des Weigerungs
daß Antrag Rathmann des Hauptbeschwerdeführers
hier beschwerdeführenden Theiles auf 20 fl. 2 kr. zu reduzieren
zieren.

4, Hauptsächlich des Appellanten Gesuch für Abtrag des
Weigerungs, zu erkennen, daß Appellat die Kosten, durch
das erstere Rechtsmittel gemachten Aufwand
bleiben soll.

5, daß fünftens Kosten der Instanz auf 12 fl

6, daß 6tens Kosten für Wiederherstellung
des Weigerungs in 5% fl Thaler auf 19 fl. 15 kr.
zu reduzieren.

7, daß 7. Kosten auf 15 fl festzustellen.

8, daß 8tens dagegen gänzlich zu verweisen,

[illegible] festsetzungsweise festgesetzt auf 19 fl. 16 kr. zu bezahlen.

Demgemäß sind die Gesammtkosten dieses Appellationsverfahrens auf 497 fl. 33 kr. anstatt 509 fl. 33 kr. festsetzungsweise auf 488 fl. 56 kr. festzustellen.

Zugleich wird dem Appellaten obgenannten Kostenbetrag mit Androhung sofortiger Exekution, das Appellat Land Hintergebühren zu gestehen sei, demgemäß den schuldigen Kosten von 38 fl. 30 kr. gänzlich zu streichen, und dem Appellanten den Appellat mit Einschluß zu bezahlen sei, von 39 fl. 55 kr. auf 20 fl. 25 kr. zu reduziren.

K. Ellmann

Bayreuth, 8 August 1848.

Hallenbach

N.o 3790. Qualitäten N.o 12229.

In Sachen: Joseph Mayer, Holzhändler und dessen Ehefrau Magdalena Kroll, beide zu Berg wohnhaft Appellanten, dann Advokaten Dr. Engelhardt in Kronach als Prozeßbevollmächtigten, wider Urtheil vom 28. April c. a. [illegible] 1847, dann Anwalt Calmann wahrnehmend, an einem, [illegible]

gegen

Ludwig Fugen Edelin, Anwalt von Civil, zu Pinsk wohnhaft, dann Landwehrmann im Banat, dermalen Syndic der Gemeinde des Ignatz Schmidt, Häusler, Hausen in Brandenburg, dermalen in Bischofsmaiselau wohnhaft, Appellat, dann Anwalt Lehr wahrnehmend.

Anwalt Lehr bringt dahin an: es gefalle dem Appellationsgegner Verbündt zu verfallen, daß der Anwalt der Appellanten auf registrirte Avenir vom 17. dieß Urtheil muß zugestellt sein, Anklage zu nehmen, sofort die angesetzte Berufung zu vernehmen mit Verurtheilung der Appellanten in Geldstrafe und Kosten.

Factum.

Appellat, in seiner oben angegebenen Eigenschaft, hatte Appellanten auf Bezahlung eines Thalers von 1305 Gulden 42 kr. rhn. Zins vor das Landgericht in Landau belangt. Auf ein. des Beklagten sonderte der Instruktor, das hohe Gericht Kirchheim vom 28 April 1847 dem Kläger den Urkundenbeweis auf: daß das Kapitalmark des Ignatz Schmidt auf seinen Feldern und Pflanzen am Pfandbungen Grundeigenthum verhaftet, und Kläger zum Syndic der Gemeinde ernannt von der

sei. Rath der Beklagte von dem Kläger vorgelegten Urkunden anerkannte das Schmidt Gemeinschaftliches Urtheil vom 21. Juni 1847 den Beweis für erbrachtstand Gemeinschaftlichen Theil des angeklagten Summe zu, während das über einen andern Theil der Beklagten zum Beweis einer von ihren behaupteten Zahlung fälle. Gegen die ergangenen Urtheile haben die Beklagten Rath Appellatel vom 30. Juni 1847 Berufung eingelegt. den Advokaten Culman zum Anwalt bestellend; Dieser ist jedoch auf avenir vom 17 Juni abhin in fernerer Betreibung nicht erschienen. Anbetracht zu ersuchen.

Folgendes Rathsgutachten: ob der appellatische Antrag zurückzuweisen sei.

J. Keller

Kostenausgangsrechnung

für Ludwig Eugen Federlin, Anwalt am Civilgerichte 1ter Instanz in Kaiserslautern Appellat

Contra

Joseph Mayer, Holzhändler etc. Ehefrau Margaretha Knoll, beide in Lautern wohnhaft, Appellanten.

Defendum 26 Juni 1848.

	Gebühr	Auslagen
1, Anwaltsbestellung	- 6.	- 41.
2, Feldstrafen	—	4. 40.
3, Kollen	—	2. 20.
4, Avenir	- 6.	" 41.
5, Aufsatz v. Dr Keller	—	" 32.
6, Antrag	—	" 7.
7, Defaut	8. 24.	—
8, Aufsatz	—	" 32.
9, Porto & Correspondenz	—	5. 36.
10, Qualitäten	—	" 7.
11, diverse Kongal	—	" 7.
	8. 36.	15. 23.
	15. 23.	

Abrechnen d 13. Juli 1848. Postsumme = f 23. 59.

J. Keller

Taxirt zu zwanzig Drei Gulden
fünfzig neun Kreuzer.
Zahlbrünhun am 14. Juli 1848.

Schallenberg

№ 3790.

Antrag

für Ludwig Eugen Lederlin, Anwalt am Civilgerichte erster Instanz in Buchsweiler, wohnhaft daselbst und Syndic der Advokatenkammer Schmitt, Kaufmann, Bürger in Lemberg, domizilirt in Civilsachen wohnhaft Appellant,

gegen

Joseph Mayer, Holzhändler, und dessen Ehefrau Margaretha Knöll, beide zu Lemberg wohnhaft Appellanten wegen Rückfalles des Zahlungsbefehls in Handlung des Handelsgerichts Lemberg vom 28ten April a. c. 2. Juni 1847.

Appellat

dem K. Appellationsgerichte Verbunden sie, den Advokaten des Appellanten nicht zu weisen. Avenir vom 17. Juni abhin mit Copie einen Antrag sie, dahin, daß er die einzige Behauptung sie, nämlich, daß der Appellant in Civilsachen nicht befugt sey

Gehört

Z. Lemberg 12 Juny 1848.

A. Lichtenberg

Schallenberg

№ 3789. B.

Appellation
in Sachen

№ 12233.

des Herrn Capit. Salmon, K. Pakhofmeister
Schramm und Lorenz und Herrn Lehmann sämtl.
in Pölitz wohnhaft, Appellanten, neue zweite
Abtheilung des Bezirksgerichts
vom 18 und 19 November 1847 in 29. März 1848
durch Anwalt Goldan vertreten, dessen wohn
offenbar,

gegen

den Handels- & Banquier-Herrn Chiron-
Tarasch & Compagnie, in Frankfurt am Main
Appellat, vertreten durch Anwalt Calmann.

Anwalt Calmann bittet um gütige.
ob gefallen und K. Appellationsgericht
Defaut gegen den Anwalt der Appellaten
und zu erkennen, gefunden die Berufung zu
verwerfen, mit Abweisung der Appellanten
gefallenen zu Gold Anwalt K. Lessen.

Factum.

Der appellatische Handelsmann stellte im Juni 1845
den Appellanten einen Wechsel ausstellt, in welchem
folgende Personen wechselmäßig auf selbe
gezogen sind. Die betreffende Verfügung wurde
von Personen und Unterschriften appellatischen
Handelsmanns vor dem öffentlichen und rechtskräftig
genannt, und am 20 Oktob. letztgenannten des
dieses Jahres bei dem Bezirksgerichte in Pölitz
erhobene Klage, worin es gegen die Beklagten
Personen Condemnation zur Restsumme von 1918 fl.
45 kr. sammt 6 prozentigen Zinsen begehrt. Dem
Defaut. Verfall dieses Gerichts vom 17. Nov. 1847
wurde diese Klage zugesprochen. Die Beklagten
Personen wurden Opposition und Verhandlung
Termine. Durch weiteres Defautverfahren
9. März letztlich, wurde diese Opposition

obigen Urtheile Herrn Rath Appell gegen beide Anwälte. Durch Erkenntniß vom 17. Juni d. J. wurde der Anwalt der Appellaten zurückgewiesen, in der Sitzung vom 21. d. M. die Antwort zu substituiren. In dieser Sitzung wurde ein Verfahren contradictorisch in der Sache angeordnet, der Anwalt der Appellaten assistire muß. Es fragt sich also: gegen den Anwalt
1) ist Défaut zu erkennen? und
2) obigen Antrag zuzuerkennen?

H. Edelmann

№ 3789 d. R. Rathsstube

Für
Handelshaus Chiron-Sarasin in Frankf. a. Main, Appellat,
gegen
Ehel. Leute Johann Ludwig Salmon, k. Notär und Anna Barbara geb. Lehmann, beide in Hellstein wohnhaft, Appellaten.

Défaut v. 28. Juni 1848.

	fl.	kr.	Hr.	Pf.
1. Consultation	"	"	8.	24.
2. Concipirung	"	"	1.	53.
3. Copialien	"	41.	"	48.
4. Gold-Ausfuhr	4.	40.	"	57.
5. Bull	2.	20.	"	57.
6. Aufruf v. d. R.	"	32.	"	"
7. Copirung	"	41.	"	48.
8. Anberaumg. in d. Sitzung v. 21. laufd. 28. Juni	"	"	1.	53.
9. Aufruf d. Par.	"	32.	"	"
10. Antwort	"	04.	1.	16.
12. Anberaumg.	"	"	3.	09.
11. Gerichtsbüchel	"	04.	2.	22.
13. Insch. d. Copialien	5.	36.	"	"
Berechnung	"	04.	"	39.
Dreißig acht Gulden 29 Xr.	15.	23.	23.	06.
			15.	23.
			38.	29.

H. Edelmann

Taxirt zu Dreißig acht Gulden neun
und zwanzig Kreuzer.
Zweibrücken am 5. Juli 1848.

Gullentop

№ 3789. d. K.

Ordre
für
den Herrn Bankier Ludwig Christian Hausen
& Compagnie zu Frankfurt am Main, Appellaten,
gegen
Johann Baptist Salomon, K. Notar und dessen
Ehefrau Anna Barbara, geb. Lehmann, beide
daselbst, Appellanten, wegen gerichtlicher
Protestation Exekutionsgesuches vom 17. Nov.
1847 und 9. März 1848.

Es gefällt

dem Königlichen Appellationsprocurator
Dr. Hagen dem Anwalt der Appellanten
zu bestellen, binnen die Frist zu vernehmen,
sowie mit Beurtheilung der Appellanten zur
Gebühr anher zu berichten.

Speyer
den 18 May 1848.

A. Cellarius

N.° 3788. 4. Juli.

Anbrug

für 1) Michael Wedel, Ackersmann, in Germersheim wohnhaft, als Universalerbe seiner verstorbenen Ehefrauen Dichl, Eduard Hünerbein in Germersheim, gegenwärtig Mitglied des für Volksjustiz errichteten Ackersmannes Michael Wedel, und 2) Johannes Lutz, Ledig und ohne Gewerb, für Rheinzabern wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts zu Landau vom 11 Januar 1848,

gegen

1) Ferdinand Kahn, Handelsmann, 2) Johann Ostberger, Taglöhner und Glasschneider, beide in Germersheim wohnhaft, Appellaten.

Im ersten Collegialen

In Erwägung, daß Privilegien wie alle Vorrechte strictissime interpretirt werden müssen, daß also der Art. 2103 N.° 1 C. civil, der dem Verkäufer einer Immeuble das Privilegium an solcher für den Preis an Privilegium einräumt, daß der im gegebenen Falle überhaupt kein Verkauf einer Immeuble, am allerwenigsten durch die mittelbare Beamtin der Appellaten, Margaretha Wedel, Wittwe von Joseph Bernhardt, vorliegt; daß nämlich der Akt vom 30 September 1833 sowohl auf der eigenen in Akte Schwiegertochter Erklärung der Parteien, als auf

auf der Nation des Käufers verbrieftes Vorkaufsrecht
beim Verkaufe, sondern um Pfändungsgabe ist, weshalb
alles Dasjenige, was der Gemeindeschaar Jakob Besche-
stobill fernüber zugelassen sollte, nicht als pactum de vente,
sondern als Accidenz anzusehen; daß die Mutter und nicht
Miteigenthümerin des Hauses war, also schon um deß,
willen von demselben nicht verkaufen konnte und daß,
wenn sie ein Theil der Kaufsumme übernommen hätte, sie damit
den Pfandbrief nicht erworben hätte, sondern
dem Gläubiger der Accidenz geschuldet geblieben;

In Erwägung, daß von einem Verkaufe von Pfänd-
ungsgegenstand und dem Gemeindsdiener Jakob Beschestobill
keine Rede sein kann, indem Letzterer gar nicht mit ihnen gemeinsame
Sache, sondern mit der gesammten Gemeinde stehe, der
Pfandbrief Ehemannes contrahirte, die auf die Vollstreckung
dieser Uebereinkunft einen Theil der Kaufschuldsumme beizahle,
worüber dem Jakob Beschestobill die Quittung ohne
die Last der Wiederlösung mit der Gemeinde gegeben
worden, daß von einem Verkaufe der

N. 3788.

Offenburg

Fürstlerdinand Kahn, Handelsmann, 2. Johann Esslinger, Küfermeister und Glasschneider, beide in Germersheim wohnhaft, Appellanten

gegen

1. Michael Wendel, Oekonom in Germersheim wohnhaft, als Ehemann seiner verstorbenen Ehefrau Katharina Diel, Erbin, Gemeinderin in Germersheim gewesene Müllers Ehefrau Rothselberg verstorbenen Ackermanns Michael Wendel v. Rothselberg
2. Susanna Lutz, ledig v. ohne Gewerb, zu Neckargemünd wohnhaft, Appellaten wegen einem Protokoll d.d. 6. Dezember 1844 eingelegten Rechtsmittels in Sachen wegen 11 Januar 1848;

In Erwägung, daß der Notar Margaretha Merkel, wie in dem Notariatsakte vom 20 Oktober 1833 angegeben und anerkannt ist, der Verbürgerungsschein Pfandbriefes an den vorgelesenen Protokolle nebst Beilagen zustand;

daß in diesem Pfandbriefe zu Gunsten des Gemeindsvorstands Jakob Beschestobill gegen einen Protokoll und gegen Bezahlung von 500 Gulden ausgegeben hat:

daß dieser Jakob Beschestobill der Pfalz gegenüber kein Depositargut ist, sondern einstens der Acquirent des ganzen Hauses, auswelches für unter den oben angegebenen Bedingungen für Pfandbriefe rechtl. cedirt hat;

daß durch den Empfang dieses Pfandbriefes Jakob Beschestobill, der sonst nur die nuda proprietas erwerben hätte, die plena proprietas durch consolidation erwerbe, und daß consequent, für den Beitpunkt dieses Pfandbriefes dem Verkäufer desselben Eigenthum zustehen muß, sei für den Verkauf der nuda proprietas oder der plena proprietas, und zwar kraft der consolidation, auf das jetzige Haus selbst.

In Erwägung, daß nach Artikel 2118 der Pfandbrief an unbeweglichen Gütern der Hypotheke ermangelt;
daß nach Artikel 2204 ein solcher Pfandbriefe nicht registrirt werden kann;
daß dieser Pfandbrief also selbstständiges Immobiliarrecht bestellt,

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

daß wollte man dafür das Miteigenthumsrecht
sich von der unda proprietas gehörigen Inhaber
Margaretha Merkel jederzeit herausgeben könne,
und daß man sie endlich Miteigenthümerin verbleibe mit der
Klägerin und in der Zwangsversteigerung einbegriffen
sei, gerichtlich collocirt zu werden;

daß das Gerichtsamt auf Ihren Antrag
der Zwangsversteigerung gehörig gewartet werde,

daß dafür der erste Richter mit Recht die bezügliche
Conclusion der Appellanten als ungegründet ver-
worfen hat.

In Erwägung, daß die Executionskosten für Signifi-
cation des Vollstreckungsbefehls u. s. w. keine bis auf die Ver-
theilung gründende Forderung bilden, sondern einfache Kosten
von Zwangsvollstreckungen sind, die aber bekanntlich keine Hy-
pothek einräumen;

daß auch die Expropriationskosten auf Collocation Be-
denken nicht finden können, weil sie als solche nur auf Grundstücke
gesetzlich sich erstreckt gerichtlich sind;

daß daher der erste Richter auch in dieser Beziehung die Be-
gehren der Appellanten mit Recht verworfen hat.

In Erwägung, daß sich übrigens Appellanten vorbehalten, die
Appellation auch als ungültig anzufechten, selbe sich auf
den noch vorzulegenden Urkunden vorgetragen sollte,
daß doch hier für nun gesammten Verhandlungen, mehr
den appellablen Betrag nicht erreichen, demnach,

Im J. H.

Im Falle als dem Königlichen Appellationsgerichte, das

pringlegte Berufung zu verwerfen, daher Verur-
theilung der Appellanten in Gerichtskosten und
Kosten

A. Tetti

Gesehen
St. Pölten 21 Juny 1848

Rückweisung an den Eigenthümer in gerichtlichen Treuen kann Rede sein, eben so wenig, als überhaupt von dem Verkaufe einer Forderung Seitens des Eigenthümers bei Forderungen an jenen die Rücksicht Gegenstand sein kann.

Zu Erwägung, daß somit die Klägerin Beschwerde, mit ihrer Forderung müsse als eine ~~Ab~~ An genügende mit keinem Vorzugsrechte bekleidete erklärend, gerechtfertigt nur eine Quelle für befriedigen sollte, daß aber in diesem Falle ihr Privilegium nach Art. 2109 C.c. in den 60 Tagen nach Erfüllung des Akts hätte inscribirt werden müssen und daß, weil dies nicht geschehen, ihre Klage nach Art. 2113 ibidem nur von Tage der Inscription, 25 Juli 1845, also den Appellanten nachgängig sein, weshalb denn auch diese kein besonderes Interesse daran haben, ob den Appellaten gegen Vorzugsrecht abgesprochen oder ein solches in dem so eben angegebenen Sinne zuerkannt werde.

Zur zweiten Contestation

In Erwägung, daß die Klägerin nicht blos für den ihrer zuerkannten Betrag, sondern auch für die weiter eingeklagten verlassen und daß deshalb dem Klagegesuche in seinem Umfange für diese Posten um so mehr Anweisung

erfüllt werden müsse, wenn sie sogar für diese Instanz, wie sie für gestellen, auf Gründen gerechtfertigt gewesen sein sollte;

u. z. R.

gestellt sie dem k. Appellationsgerichte, möchte Referenten den mit angefochtenen Urtheile zu erklären, daß der Appellaten als Rechtsnachfolgerin der Margarethe Merkel, Wittwe von Josef Beckenstehl, für ihre forderungsgemäß laut Akt des k. Notär Hartmann in Germersheim vom 28 September 1833 dem Josef Beckenstehl vorgängiger Lang geleistet, demgemäß zu verurtheilen, daß der Appellaten im gesetzlichen Falle nur auf den Appellanten Anweisung erfolgt werde, 2) zu verurtheilen, daß der Appellanten im Range ihrer Hypothek nur für folgende Anweisung erfüllt werde, nämlich a) den Betrag der Wechsel für die Kosten der Urtheilszustellung vom 19 November 1846 und b) der Gerichtstaxe vom 19 Dezember 1846 gestatten für fünf Gulden, und b) der Rechtsanwaltstaxe für die Kosten der Protestation und der Zustellung des Urtheils im Ganzen übrigens 3 fl 20 kr; gestalten die Appellaten in die Kosten dieser Instanzen zu verfallen, die Appellation in die Kosten der Appellationsinstanz zu Gunsten des Anwalts der Appellanten abzuschlagen und die Rückgabe der hinterlegten Geldstrafe zu verordnen.

Speyer
den 31 März 1848

g. Reg. p. pl. No 3787. d. R. Anlage für

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

1. Moses Levi, Handelsmann in Edenkoben;
2. die Wittwe und Erben weil. Abr. Moses Lehmann Daniel Levi, als: a) Ihr. Moses Weiler, Wittwe von Daniel Levi, Handelsmanns, b) Simon Levi, c) Jeremias Levi, beide Eigenthümer, d) Abraham und Moses Levi, e) Anna Levi, f. Michael Levi, beide Eisenhändler, g) Isaak Levi, ohne Beruf, sämmtlich dahier; — sämmtliche Erben Lehmann vertreten durch: h) Hermann Levi, ohne Beruf, dahier, und dessen Ehemann Moses Nathan Ihr, Handelsmann, beide zu Worms wohnhaft, i) Charlotte Levi, ohne Beruf, dahier, und dessen Ehemann Gottlieb Dreyfuß, Handelsmann, beide zu Germersheim wohnhaft; — die gemeinschaftlichen Bevollmächtigten und Prozeßbeistände Leo Seligmann, Kaufmann in Speyer, für seine Eigenschaft als Bevollmächtigter des mit seiner vor Vorbehalt Gebrüder Joseph Levi in Liquidation wohnenden, jüngeren Bruders Hermann Adolph Seligmann, Appellanten und Mitbeklagten zu Frankenthal, wegen
28. März 1848.

gegen

die Emanuel Levi, Eigenthümer, 2) Lion Levi, Handelsmann, beide in Edenkoben wohnhaft, Appellaten.

Zu Protokoll, des d[ie] d[ie] Anwalt Rauch.

pfändung gemäß die gesetzliche Vermuthung der
Treue mit ihrem Manne, namentlich dann, wenn
damit Hypothekenbestellung verbunden ist, die Klä-
gerin zu Gunsten der Hypothek D und
verpfändeten Capitals, resp. Zinsen verfallen, un-
vollmirt, weil in solchem Falle die gesetzliche
Hypothek (Pfandrecht) gesetzlich und contractlich vereinigt
ist, nicht zu thun, wenn die dem Gläubiger einzuräumende
Hypothek beeinträchtigend könnte, wenn ihr dringend Le-
galhypothek nicht dem Rechtsgrunde jener gleichkommen
dürfte, und sie insolvent werden müßte zu Gunsten des
Gläubigers auf dieselbe verzichtet, diese Fabrizius
zu geben. v. S. 28.-1.-91. = 29.-1.-194. = 32.-2.-37.
39.-1.-107. Tropberg № 602. Durantons T. J. № 144.

J. L., daß Bürgschaftsleistung stillschweigend Ver-
zichtung obiger gültig und obiger wirksam ist,
wird jede ausdrücklich vorgenommene Cession der
Hypothek und damit dem zum Nachtheile des
jetzigen Gläubigers, der jene erworben hat, die Ge-
fahr fernerer Lücke gemacht, wenn auch exproprio
Hypothek zu Gunsten eines anderen Gläubigers
verfügt kann, was durch obige Nachtheilsklausel nicht
beseitigt ist.

J. L. in facto, daß durch die beiden Urtheile
vom 2. & 11. Februar 1845 die gesetzliche Mitver-
pfändung der Ehefrau Brenzel, zu Gunsten der Hypo-
thekenbestellung für die in jenen Urtheilen enthaltene Le-
gung sich ganz klar für D und gesetzlich selbst
für diese gesetzliche Schuld gewisse Grundstücke
Pfand der Frau, wie die des Mannes, ver-

pfändet sind, und daß vorliegende die Frage zu
entscheiden ist, ob nicht vom Rechtsvorgange Appel-
lantin gemäß dieser rechtskräftig constatirten
Voldentschuld dem gegen mit Pfandrechtshypothek
in deren Legalhypothek sich präjudizirt finden
und demgemäß den Appellatenvorgang, diese
Ueberzeugung voll vom 22. Nov. 1845, resp.
19. Dezember daruf, bestätigt.

J. L. sind, daß prinzipiell schon jede Gel-
tendmachung Gläubigkeit der Ehefrau, selbst ohne Hypo-
thekenbestellung, zu Gunsten des Gläubigers das
vorgehende Recht auf die Geltendmachung,
und damit die Ueberzeugung in die Legalhypothek
zur Folge haben muß, weil uns Art. 2097 &
2093 die schon klare Absicht der Gesetzgebung
Ueberzeugung, wenn auch nur schwerzugehend,
dem Gläubiger, und Rechtsvorgang bieten, die
Ehefrau nicht in Verbindung mit ihrem Manne
eine Gelddarlehen einzugehen hat, sie eo ipso
verpflichtet hat, der Realisirung der Hypothek
vermittelst jener Ueberzeugung, nicht durch Gel-
tendmachung eigenen Rechts entgegenzutreten
zu wollen und daraus nothwendig durch Ueber-
wand der Gelddarlehen Theil allein zum Nach-
theil des Gläubigers nach die Geltendmachung
ihrer Legalhypothek zum Nachtheil jener Ver-
pfändung vorgriffen und daß vorgang dem Gläubi-
ger bis zum Erlöschen derselben nicht

Übergriff haben muß.

Z. L., daß weil nun diese Gesetzesstelle und deren Sinn und Tragweite die nothwendige Folge der Übergreifung ist, daß die Ehefrau, die sich Lagerschaftsrecht der Ehefrau ist, das privilegium Constitutionsgesetz auf dem Grundstück vom 17. April 1827 den Satz aufgestellt hat, daß zur Effectuirung dieser stillschweigenden Übergreifung überall keine Eingetragenheit erforderlich sei, die Solidarverbindlichkeit der Ehefrau allein welche schon zur Folge hat, und daß sie in den Acten in das Intervenirungsengagement auftritt sei.

"La subrogation à l'hypothèque légale de la
"femme qui s'oblige solidairement avec son mari,
"résulte de la nature même de l'engagement
"contracté par la femme." –

L. T. 28. – i. – 31. –

Daß der Einwand, die Ehefrau habe durch solche eine privilegirte Verpfändung oder Hypothekenbestellung, wodurch ein Mobiliar- und Immobiliarrecht und der Besitzgrund und Eigenthum Verpfändung ist, weil in Wahrheit auch in dem Falle, wenn sie die Solidarverpflichtung, Verpfändung und Bestellung der Hypothek auf die Güter des Mannes wo ihnen dieses, seine sämtliche Verpfändung der Lagerschaftsrecht der Ehefrau enthalten, sondern die persönliche Verpfändung, worauf sich begründet findet, welche nicht zum Nachtheil der Gläubiger gelten und wenn sie nicht

Z. L., daß wenn sie aber auf selbst die privilegirte Solidarverpflichtung der Ehefrau schon die Übergreifung in das Lagerschaftsrecht, welches durch Gesetz gegeben findet, wenn mit dieser Solidarverpflichtung, Verpfändung, Verpfändung, Verpfänd

die Verfügung hinsichtlich Güter der Frau
wie das Manual, sind in Abschrift nachstehend
ganz derselbe, als wenn die Landesstelle end
Endschaft ihre sämmtliche Zeugnisse Gestand für
ganz Theil vorgetragen hätten. Die Frau, beabsichtigt
für die Theil selbst Stand und darf durch
Selbstverwaltung ihres eigenen Vermögens nicht
dergestalt entgegen handeln, welche der Gesetz
selbst und ihres eigenen Theil Interesse und
die Güter des Mannes bedarf. Der Gesetz sieht,
welche in diesem Falle Stelle der Curatore Stellen
~~ist auf die Stelle~~ ~~Ernennung der Vermögen~~
und zu genehmigen verzieht der Gesetzen auf die
Selbstverwaltung ihres Vermögens zum
Verkaufe des Gläubigers im vollen Umfang
versteht. Die Folge ist, dass sie an Hand einen, wie
in Hand verkauft soll die immediat nothige Ehe-
Gütergemeinschaft entgegen steht, durch ihre Zustimmung
des Ehemannes des Gläubigers zu stören und
einzelnen entgegen handeln; sie kann diese
Ungültigkeit nicht dadurch verbessern und
sie verliert einen Theil Ihrer Vermögen.
Gesetz übertragen, welche sind jene Solidarschuld
nicht festsetzen ist, weil der agent - cause nicht
mehr Rechte zustehen kann, als sie selbst gegen-
standen sind. Die Behauptung, dass in solchem
Fall der solidarischen Verpflichtung enthalten
mit den gewöhnlichen Chirographar - Gläu-

biger auf den Werth der Obligation
gemäß Art. 778 verwiesen werden kann,
ist unbegründet. Ihre Pflicht sind seiner
Forderung nur durch die Frau mit ihr selbst
mit Hülfe des Gesetzes geschaffenen Objekte.
Vermögen zum Theil, welches die Frau und diesen
Augenblicke nicht mehr durch Selbstverwaltung
ihres eigenen Vermögens bei entgegen kann,
und die Verfügung [illegible] Stand
selben
gemacht ist Alles die folgen und dem Gläu-
biger sind nicht einmal mehr mit anderen
Personen und dem Ehemann derselben zu
participiren.

2., Der folgen dem entgegen angenommen Ehe-
sind sind aber durch obligation und diesen
Principien widrigkeit zu machen. Wenn
die Frau Vermögen sind selbst ihre Ver-
mögen zum Theil dem obigen Gläubiger
machen wollen, welche den Appellanten
gemäß dem Urtheil vom 4. und 11. Febr.
gestatte, so würde wohl Niemand daran
zweifeln, dass sie mit diesem Fabrikunternehmen
verfahren würden nicht. Die Aufstellung
dass ihre [illegible] für die Verwaltung
Verwaltung vorgehen und Appellanten gemäß
Art. 778 mit den übrigen Gläubigern
gleichberechtigt auf die Gläubigerin vor-
rechte werden sollen, kann nicht gel-

DIMENSIONS-STEMPEL
Kreutzer

sind worden; es würde dies eine offenbare Rechtsverletzung der Appellantin, weil dieselbe verpflichtet wäre, die Deliktsschuld der Frau zu bezahlen, ohne ihr einen bestimmten Rechtsweg, wo sie ihre Forderung liquidiren könnte, anzuweisen. Eine Distribution par contribution in Sinne des Art. 778 Civil-Code findet hier gar nicht statt, weil der Appellantin verweigert ist, ihre Forderung gegen die Ehegatten zu liquidiren, und weil sie auf die Immobilien der Ehegatten keine Hypothek, sondern nur ein Vorrecht hat, welches der Frau die Wahl lässt, ihre Hypothek zum Nachtheil der Appellantin geltend machen zu können. Die Folge ist, dass die Appellantin gegen die Frau, welche eine Deliktsschuld ist, zum Nachtheil der Appellantin die Zahlungsfähigkeit dürfen, weil sie gezwungen ist, ihre Forderung gegen die Ehegatten zu liquidiren, welche sie selbst die Existenz, die Fähigkeit und Zahlungsfähigkeit

F. L., Art. 2 Absatz 2 und 3 des franz. Civilgesetzbuches, Urtheil v. 22. Nov. 1836 S. C. 24. - i. - 83 in terminis entscheidend sind, dass zur Begründung der stillschweigenden Hypothek nicht nur eine Schuld, sondern auch eine Hypothekenbestellung mit

Deliktsverurtheilung begründet, sondern dass diese Deliktsschuld gesetzlich begründet ist, wenn durch das Gesetz selbst die Deliktsschuld die Hypothek verknüpft sind. Entscheidend ist demnach der Civilcodex, dass die Kinder unter Ehe eine Frau, welche in die Ehe eingebracht ist, die Rechte wegen ihrer eingebrachten Vermögensmasse auf das Ehevermögen selbst, die Zahlungsfähigkeit der Ehefrau wegen ihrer gesetzlichen Hypothek in die Ehe eine Frau gehabt haben, und demnach jetzt gehören, und dem jetzigen Gläubiger vorgehen. Als Grund ist angeführt, dass es unmöglich sein würde, wenn die Frau in communautaire Weise zur Hälfte der Deliktsschuld eine Hypothek bestellt und dem jüngeren, wo das Gesetz selbst solche Hypothek einräumt. Hiernach ergibt sich die Nothwendigkeit, dass jeder Antheil, welcher Mann und Frau solidarisch condamnirt werden, eo ipso auf die Immobilien der Gläubiger die Zahlungsfähigkeit der Frau, zur Folge haben [illegible] condamnirt auf den einen Theil die Solidarische Hypothek bestellt und das Gesetz ist es, welches mit dieser Solidarschuld gibt die Immobilien

diese Wirkung kann in specie und so weniger dem weiteren gnädigen Urtheile vorgegriffen werden, als dasselbe gar Executivum Urtheil und ingrossirt convenus und rechtskräftig. Gründe und Gegenstand desselben waren entscheidende unwiderrufliche Anerkennung der Forderung und Pfandstellung derselben durch Tilgung einer Generalhypothek. Demnächst gänzlich mündlich die für dermalen dasselbe, die auch eine fernere Wirkung der einmal Exekutionsvollstreckung haben und wie bei diesem, ist alles dass für die Publikationsbeschwerde sind.

J. L. dessen diesen dem Kläger zu ziehen, dass die mündlichen Verhandlungen Publikation. beschlossen, wird für den 19. Dec. 1845 und 15. Juni 1846 anberaumt, willig zugestanden sind, und Alles und auf das Protokoll der Urtheil verkommt, welches die Gründe der Urtheil enthält.

Verbalerkenntniss die beiden Urtheile der Appellanten v. d. 11. Febr. 1845 dem und den Appellanten vorgenommen sind, und nach nimmt Verhandlungen Publikation durch die Stellvertreter der Appellanten Einen Urtheil dem Urtheil der Appellanten gültig bewilligt werden Kennen

Ch. d. J.

zu Folge d. d. d. Appellationsgerichts mit. das Protokoll und die vorgenommene Verhandlung

Hülfe, die rundum Appellanten erhobene Einreden als begründet zu erklären, zu erkennen,

dass Appellanten schuldig sind, in Bezug auf Urtheil vom 11. Febr. 1845 und gesprochenen Urtheil widersprechend Forderung und der Pfandrechtlich begleitenden Generalhypothek in Folge Exekutionsvollstreckung der Stadt und Einigung gegen ihren Eigenthum und Verkaufsvorgang sind, dass jeder Theil seinen Prozess selbst trägt,

die Exekutionsbeschwerde gegen Urtheil ist, und keine Wirkung zum Nachtheil der Appellanten machen präjudiziren kann, dass Appellanten für die Entwürfe zugestanden sind, und Einigung der Forderung und der Pfandrechtlich begleitenden Generalhypothek und den Appellanten bleibt vorbehalten, die Rückgabe der Geldstrafe zu verordnen, und die Appellanten zu den Kosten beider Instanz, Taxe zu verfällen.

H. Schwarz

Gesehen
Ito et Vidi July 1848.

Stellvertr. d. J. d. Appell.

№ 3787.

Ordnung

für

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

1. Emanuel Levi, Eigenthümer, 2. Leon Levi Handelsmann, beide in Bliescastel wohnhaft Kläger

gegen

1. Moses Levi, Handelsmann in Bliescastel wohnhaft 2. Dr. Wilhelm Loeben dahier zu Bliescastel wohnhaften Eigenthümer Daniel Levi, alle als Theils Weiber Theils Ehemänner Bliescastel wohnhaft, b. Simon Levi, c. Jacquial Levi, beide Eigenthümer d. den obgenannten Moses Levi Handelsmann, e. Aaron Levi s. Michael Levi, beide Eigenthümer, f. Isaak Levi Privatier & alle Simons sämmtlich in Bliescastel wohnhaft, h. Hannchen Levi in dem Hause Alexanders Nathans Ehefrau dahier, beide in Metz wohnhaft, i. Jacobine Levi, in dem Hause Emanuel Löwhier Dreifuses Holzhändlers beide in Germersheim wohnhaft, die sämmtlichen Ehemänner der obigen Ehefrauen Eigenthümer Beklagte wegen, k. Leo Seligmann Bürgermeister in Kreuznach wohnhaft in seiner Eigenschaft als Vormund der minderjährigen Theodor Joseph Levi erzeugten minderjährigen Kindes Emanuel Adolph Seligmann Abgeklagten von einem Urtheil der k. Regierung gerichtlich zu Zweibrücken vom 23 März 1848.

In Erwägung, daß Abgeklagten gegen die Klagbarkeit ihrer Forderung nichts einzuwenden, ihnen gegenüber hinlänglich dargethan worden ist, daß Theodor Brengel dahiesiger Schuldner gewesen, daß dieß Theodor Brengel, als der Vollstreckungsschuldner, ihnen gegenüber über legal-hypotheke nicht geltend machen kann, und daß die Abgeklagten kraft ihrer Vorrechte überlegen können, als die Klägere;

In Erwägung, daß der erste Richter diese Conclusion, als Exception nicht hätte verwerfen sollen und daß die Klägere in dem angegriffenen Urtheile nicht gehörig Rücksicht

[illegible] Verfügung ad B. daß ein Ehemann welchem gegen über seine Frau pflichtwidrig mit seinem Ehemanne eine Pfandcontract hat errichten lassen, wegen in seine Legalhypothek übergegangen sind, und daß auf ein Pfand bezüglich dieser Pfand errichtete Vertrag eine Hypothek auf die Güter der Frau, aber darauf noch eine Subrogation in seine Legalhypothek folgt, folgt daß diese die Absicht Zweifel auf, auf den gegen die zu Gunsten der Pfandcontract klagen eingegangenen Verfahren die Pfandcontract berechtigten in die Legalhypothek subrogirten können, sind Letzteren genannte auch noch erfüllt sein müssen, ist zufällig einerseits selbst Pfandrecht Recht auf vorzugsweise vor anderen, welchen nur eine Subrogation zur Pfandrecht, gelten sie vorsehen" — vollkommen richtig sind.

Zu Verfügung wenigstens, daß [illegible] müssten sie sich anzuerkennen, als die andere Absicht, daß die Absicht Zweifel zu Pfandrecht Mitpfandrecht ist — ein Verfahren, nach dem die von einem verwirkten Pfandgedankenverfahren einfordern sind und mit vollziehbarer Kraft versehen werden ist.

Daß aber mit diesen Verfahren der Absicht eine gewöhnliche Verpflichtung derselben entspringt, deren Wirkungen mit in der jetzt Räumen, als der Vertrag selbst und die daraus folgenden;

Daß in Absprache die Absicht gewöhnliche pflichtwidrige Mitpfandrecht Räumen Pfandrecht auf die Legalhypothek und eine Subrogation in diese Legalhypothek involviert;

Daß aber trotz die Subrogation, welche eine Absicht in die Legalhypothek zum Vortheil eines Gläubigers vorzüglich ist, nicht Alle zeigend, daß Verfügungen mag getroffen Räumen, welche so beziehend sind, daß sie eine andere Absicht nicht übersehen lassen;

Daß [illegible] z. B. die pflichtwidrige Verpflichtung von Seiten einer Absicht und der Bestimmung in die Verpflichtung von einer gewissen welchem über Legalhypothek errichtet sind zu [illegible]

von einem Gläubiger, eine stillschweigende Verzichtleistung auf das ihr gesetzlich zustehende Pfandrecht enthalten mag;

Daß aber, wenn der Vertrag, eine alle hypothekarische Abfabulation auf die Güter des Mannes, sich bloß auf die pflichtwidrige gerichtliche Mitverpflichtung der Frau beschränkt, man sicherlich nicht sagen kann, daß eine Verzichtleistung auf die Legalhypothek vorhanden sei;

Zu Verfügung, daß auf die erwähnten Verfahren an den Pfandrecht anerkannt nicht ändern, daß sie zwar eine Hypothek auf das Vermögen der Frau begründen, aber keine Subrogation in die Legalhypothek;

Daß ein Verfahren überzeugt niemals den Pfandrecht-Gläubiger, welche durch Vertrag gegenseitig festgesetzt worden sind, einen größeren Umfang geben, oder das Pfandrecht älteren Rang Räumen;

Daß ein Verfahren nicht die richterliche Anerkennung dieser Verfahrensweise ist, und daher eine Einschränkung noch einer Erweiterung derselben enthalten kann;

Daß, wenn sich durch gesetzliches Bestimmungen, an ein Verfahren weitere rechtliche Folgen, die gleichwohl dem Vertrage selbst — dem contractuellen Verhältnisse der Pfandrecht Parteien sind, und ebenso wenig nicht eben, wie ein Gläubiger Dritten gegenüber ist, als wenn er nicht gegenüber ist;

Daß, nachdem beim Vertrage der Frauen zu dem vor den Gerichten festgesetzten Verfahren eine der wesentlichsten Momente ist, kann die Bestimmung zu den weiteren möglichen Folgen dieses so festgesetzten Verfahrens ganz gleichgültig und dem zufällig bleibt und daß diese Zufälligkeit dieser auf keine rechtswidrige Weise von Parteien hervorgerufen werden kann;

Praeplang ad 603.

Zu Erwägung, daß es sich von selbst versteht, daß in der vorgegebenen Begründung noch ein Unterschied zwischen Gläubiger Pfandrecht Verfahren gemäß Art. 7 c. pr.

und Verfügung der gerichtlichen Thatsache beschränken kann, indem
zu beiderlei Erkenntnisse, nach der Prozessgabe der Beklagten
selbst zu lösen hat, ohne Beweis erheblich scheinen können
sondern derselbe begründete Beweis nur anzuordnen und dem
Vollzug anzuordnen kömmen.

Nachdem hinsichtlich des Beweisgegenstandes verschiedener
ist, ob der Kläger die Verpflichtung zur Gewährleistung
der Klage gemacht, oder auf den Grund abgeänderter Verpflichtungs
schriften, auch von den Parteien erfüllt worden
so erwarten, ob jene Verfügung durch unter vollständigen Beweis
führung, der auf dem streitigen Thatbestande der Parteien
beruht.

In Erwägung, daß daher die Beweise der Parteien um-
fassen folgende sind: — die Eheleute Brengel gegen den Appellanten
gegenwärtig Solidarisch Mitverpflichtet, worauf Alles folgt,
daß von Eheleute Brengel angewiesen wird, Appellanten
entweder durch Bezahlung oder durch Cession ein
gegen andere sichere Vermögens Stücke Urkunden erhält
können, Art. 278 C. pr. C.

Appellaten aber sind durch fernere Verfügung in die Leg.
Hypothek der Eheleute Brengel abgewiesen, so können d.
müssen daher an der Stelle der Eheleute Brengel betrachtet
dann.

In Erwägung, daß Appellanten Akten Einsicht nicht gut
Last zugestanden und dadurch anerkannt haben, daß sie
ebenfalls, trotz dem Prorogationsurtheil, nach Inhalt
Verf. Akt. vom 15 Juni 1846 in die Legalhypothek der
Eheleute Brengel auch dürftig sich eingelassen,
eine Widerspruch aber, welche Verfügung der Appellanten, da
solche Urtheil vom 19 Dezbr 1845 datirt und Rechtskraft

x. x. Ctx.

Gestalten den K. Appellationsgerichts die Erkennung zu erlassen
sein mit Gerichtskosten x. Costen.

Zweibrücken
den 25 July 1848.

A. Lehmann

Appellanten

N.° 3786.

Antrag

für Friedrich Casimir Brunner, Gutsbesitzer in Pfeinzabern wohnhaft, Appellanten

gegen

1. Franz Xaver Brunner Gutsbesitzer und dessen Ehefrau Josephine Gauber, beide in St Martin wohnhaft;
2. Carl Brunner, Gutsbesitzer in Offenbach wohnhaft, Appellaten von einem Urtheil der 1. Civil Kammer des Landgerichts in Landau vom 25 Januar 1848.

Es gehalten

den 1. Appellations Gerichts Rathe Kunde zu verlesen, daß der Anwalt der Appellanten, angesetzter Ausschlußfrist vom 15.t Juni abhin zugewartet, in der heutigen Sitzung nicht erschienen, um Antrag zu nehmen, sohin die Verfügung zu vernehmen, mit Verurtheilung der Appellanten in Gerichtskosten und Costen.

A. Lehmann

Zweibrücken
den 21 Juny 1848.

A. 3785 L.

No 12345.

Da heute

Luzia Steinmetz, Wirthin und Gastgeberin, in Wasserstein verheirathet, Klägerin an einem Theile, gegen Johann Schaaf, Ackersmann von Wasserstein als Vormund der minderjährigen Kinder des verstorbenen Jakob Steinmetz, Gastgebers zu Wasserstein, Beklagten am andern Theile, wegen Zahlung einer Forderung von 11 Gulden 30 Kreuzer, Rheinisch Courant, Civilsache vor den Schranken

erschienen

die Parteien und Zeugen, welche zu Wasserstein vorgeladen sind, als: 1) Jakob Steinmetz, Gastgeber und Gastgeber; 2) Conrad Steinmetz, Gastgeber zu Wasserstein; 3) Johann Steinmetz, Wirth und Gastgeber, Beklagter zum andern Theile; 4) Adam Steinmetz, Bäcker und Gastgeber, sämmtlich in Wasserstein wohnhaft; Klagsanwalt Hilger, Anwalt Hilger vertreten. #) Johann Steinmetz, Gastgeber, Vormund Wurde sodann zur Verhandlung zum Urtheil Folgendes Urtheil: Es gefällt Dem Klagsbegehren nichts zu entsprechen, daß Anwalt Hilger Namens der in die heutige Sitzung eingetretenen Anwalt nicht erschienen ist, indem der Klagsbevollmächtigte die heute Tagfahrt durch Gesuch vom 21. dieses Jahres 1848 entschuldigt hat in solcher Weise entschuldigt, daß selbe nicht als hinreichend angesehen werden, die Klagsbevollmächtigte in seine Strafe Kosten zu verurtheilen, die Klagsbevollmächtigte und die Beklagten der Forderung zur Hauptsache zu verweisen.

Lecatur.

Der selbe erhellt Endurtheil wird dem ungehorsamen Klagsbevollmächtigten dieser Tagfahrt vom 21. Juni 1848. zufolge der Klagsbevollmächtigte die Gefälligkeit zu Protokoll erklärt worden sind der Beklagten Anwalt gänzlich zu Protokoll erklärt worden sind. Nachdem sich die Klagsbevollmächtigte Tag Urtheil Verkündigung vom 8. August abhin über die Forderung erklärt und sich darauf gänzlich gefallen, der sich nicht zu erscheinen, wurde zum Urtheil die heutige Tagfahrt zur Urtheilsverkündigung der 28. September abhin festgesetzt. Da heute Zeugen schienen die Klagsbevollmächtigte den ihr zugestellten Eid und.

2 Bogen
Stempel

hat über diese Entscheidung entgegenkommende Entscheidung erwirkt
[illegible] mit 2/3 Stimmen Zustimmung der Anwälte der Beschwerdeführer
gegen [illegible] und beschlossen mit Ihr Herrn Amtsrichter mitzuteilen:
daß in der heutigen Sitzung [illegible] der Entscheidung
der Beschwerde zu entsprechen. Deshalb hat jedoch keine weitere
Beratung stattgefunden. —

Es kommt für mich:

1) ob über die getroffene Entscheidung Beschwerde zu erheben? —
2) ob mit Rücksicht [illegible] Erwartung [illegible] Beschluß die
gestellten Anträge als angenommen anzusehen? —
3) wann ist [illegible] Beschluß der Entscheidung und Beratung zu protokollieren? —

Eichmann

11 Febr 1848

Ehesache
Ord.

Kreisgericht

Sohn
Louise Steinmetz Marschin,
Witwe von [illegible] Schaaf
in Wanfried a. d. Werra
Klägerin Beschwerdeführerin

gegen

den Landwirth Johann Heinrich Steinmetz
in Wanfried a. d. Werra
Beklagten Beschwerdegegner

Nr. 269

1 Brodkorn		3	30
2 Kartoffeln			26
3 Weizenstroh à [illegible]	1	3	
4 Haber, Dinkelstroh		42	
5 Heu: Dreimahdheu			
Anderes Rauhfutter	1	24	
Abgang Nachtfuttergut		42	
6 Grummet, Vieat	1	3	
7 Hanf		4	40
8 Obstertrag Birnen			36
Aepfel			18
Zwetschen		24	7
Zusammen		13 54	2 27
Gilt von 21 Loosen			13 54
			16 21

Eingetragen
12 Febr 1848

Kostenverzeichniß

für die Mittheilung der Akten Schaf, Gutsbesitzer
in Wasserfuhren contra Schaf, Appellanten.

gegen

die Erben weil. Philipp Jacob Steinmetz,
weil. Bäcker, Appellaten.

Verh. zum 29. Novemb. 1848.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Appellat	7.	28.	"	"
2. Ausfertigung	"	"	8.	24.
3. Contumacialien	"	"	1.	53.
4. Gold-Strafe	"	"	"	57.
5. Rolle	2.	20.	"	57.
6. p. p. p.	"	"	1.	53.
7. Aufsatz a. d. R.	"	32.	"	"
8. Examen	"	41.	"	45.
9. Ausfertigung 7½ B.	"	56.	9.	20.
2 Copien	1.	10.	4.	20.
Signification	"	27.	"	"
10. Vorladung	"	"	9.	27.
11. Anlegung z. Akten	"	"	1.	53.
12. Rückzeichnung d. Akten	"	"	"	57.
13. d. d. Gold-Strafe	"	07.	"	57.
14. Aufsatz beim Spruch	"	32.	"	"
15. Qualitäten	1.	14.	5.	55.
16. Expd. d. Urth. v. 21. Juni 1848. (11 Bell.)	14.	46.	"	"
Significat. à avoué	"	55.	2.	12.
17. Porto d. Minuten d. Urth.	1.	24.	"	"
18. Liberationen	00	41	"	48.
19. Taxgebühr d. Gerichtsamts	"	07.	1.	16.
Taxgebühr derselben	"	28.	"	"
	33.	48.	52.	17.

	Uebertrag	33.	48.	52.	17.
20.	Signification an den Angeklagten	"	34.	"	"
20.	Einlieferung des Fid. Protok.	1.	46.	"	"
21.	Expedition an Balbau (5 B.)	3.	27.	"	"
	Signific. à avocat	"	41.	1.	"
22.	Avanie	"	41.	"	48.
23.	Ausgang	"	07.	1.	16.
24.	Aufruf d. Opponenten (Defaut)	"	32.	"	"
25.	Abendessen	"	"	3.	09.
26.	Spezialisirstand	"	07.	2.	23.
26.	Rückzirk. d. Fidelk. (v. № 13.)	~~00.~~	~~00.~~	~~00.~~	~~00.~~
27.	Abgang d. Mainzer	"	28.	"	"
28.	Fidelk. & Comm.	5.	36.	"	"
	Ausgang	"	07.	1.	24.
		47.	54.	62.	17.
			47.	54.	
				110.	11.

Ein hundert und zehn Gulden neun Kreuzer.

Ausgang

Verzeichnet zu einhundert zehn Gulden neun Kr.

Heimbach, den 9½ Dezember 1848.

Fidelkommissär

№ 3795. d. R. Ausgang

Zeugen

Ludwig Steinmetz, Maurer und Gutsbesitzer zu Mannheim wohnhaft, Wilhelm Adam Schaaf, Appellant und einer Gutsbesitzer aus Heimbach Landgerichts Neuwied

11. Februar 1848

vor

die Land- und Lehnsleute zu Mannheim und Umgebung Jacob Steinmetz, Ackersmann Gutsbesitzer pflichtig Jacob Steinmetz, Wilh. 1. Jacob Steinmetz, Landmann und Gutsbesitzer daselbst; 2. Conrad Steinmetz, Gutsbesitzer; 3. Katharina Steinmetz, Wittwe, und Gutsbesitzerin, 4. Wilhelm Steinmetz, Ackersmann, 5. Adam Steinmetz, Maurer und Gutsbesitzer, sämmtlich zu Mannheim wohnhaft, Appellaten;

#5. Johannes Steinmetz, Gutsbesitzer #

Es erhalte

von 1. Appellantin Gerichtsbekannte, Klägerin zu bestehen, und Anwalt Holden sie in die gestrige Sitzung gegebenen Anwaltsvollmacht nicht anerkennen zu können, und Appellantin diese Sitzung Vorschuß Urtheil vom 21. Juni 1848 mitgetheilt sind sie Klägerin Klage mitgetheilt habe, selbe innerhalb 14 Tagen dem Anwalt der Appellaten abschrift die erforderliche Klage zu übergeben, die Appellaten im Termin sich darüber zu erklären, die Appellaten im Termin sich darüber zu erklären, die Appellaten im Termin sich darüber zu erklären und die Zustellung der Gerichtsbescheinigungen zu veranlassen und die Zustellung der Gerichtsbescheinigungen zu veranlassen.

sind Anwalt [illegible] Lehmann.

Gelesen

Heimbach, den 29 Januar 1848.

№ 3785. Amtsrüge in Hessen № 12223.

Der Bäcker Steinmetz, Wirth und Gastwirth zu Wasserlos, Amts Hofheim, Appellant, wider den Schaaf, Appellaten und wider den Wirth und Gastwirth Hauptfleisch daselbst, Appellaten, wegen Verletzung und Mißhandlung,

gegen

den Bürger und Leinweber zu Wasserlos, wohnhaft beim Gastwirth Philipp, den Steinmetz, Bäcker und Gastwirth, 2, den Steinmetz, Gastwirth, 3, Bäckermeister Steinmetz, Wirth und Gastwirth zu Wasserlos, Appellaten, wider den Metzger, 4, den Steinmetz, Bäcker und Gastwirth, 5, Bäckermeister Steinmetz, Gastwirth zu Wasserlos, Appellaten, durch Amtsadvokat Golser vertreten.

Amtsadvokat Culmann stellt den Antrag: „Appellat sind B. Appellationsgerichts-Urtheil mit Kostenfolge dahin zu reformiren, daß die angestellten Klagen als unzulässig, und unerwiesen, jedenfalls als unbegründet abzuweisen, die Rückgabe der Geldstrafe zu verordnen, und die Appellaten zu den Kosten beider Instanzen zu verfällen.

Amtsadvokat Golser beantragt: „Appellat sind B. Appellationsgerichts-Urtheil die eingelegte Berufung als unbegründet zu verwerfen mit Geldstrafe und Kosten und den Appellationsantrag.

Gerichtshof: Da sich ergiebt, daß Appellaten Vorladung zu erhalten, daß für den Appellationsantrag den sich darüber zu äußern, ohne sich dazu anheischig, und für nothwendig erachtet, daß die Einwendungen

Antwort
für
Caspar Steinmetz, Wirth und Gütlichsitzer
zu Wasserlosen, Appellaten
gegen
Adam Schaaf, Appellanten
wegen Zahlung von 10 fl. Ziegenbezugsgeld
d. d. 11. Februar 1818.

DIMENSIONS-SIEGEL
14
Kreutzer

Die Kinder und Erben des zu Wasserlosen verlebten Gütlichsitzers Philipp Jacob Steinmetz, nämlich: 1, Jacob Steinmetz, Gütlichsitzer; 2, Conrad Steinmetz, Gütlichsitzer; 3, Balthasar Steinmetz, Wirth und Gütlichsitzer zu Wasserlosen, Appellaten, wider Adam Schaaf, Appellanten.

Factum.

Balthasar Steinmetz, Wirth und Steinmetz sollen drey Kinder, einen Vetter Philipp Jacob, Erben des Appellaten und Bruder, die jetzige Appellantin, Wilhelm Schaaf. Dieser hat vor und d. 5. Floreal XII. übergeben seine Behausung in Wasserlosen gelegen und Wasserlosen dem der geringste Anschlagpreis von 2200 fl, und sie 8 Morgen Land in ihre Markung wieder erworben haben sollen. Zwischen diesen drey Kindern war übgemacht, daß jedes derselben von seiner Besitzung Abgab der Mobiliarentschädigung auf 1000 fl. baar Geld anfallen sollte, welches der Vetter Philipp Jacob auf sich übernahm, welcher sich in Jahr 1815 verehelichte. Im Jahr 1816 hat Appellantin

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreuzer

[illegible] Appellatin [illegible] Beklagten [illegible]
A. Lothringen

[illegible] Appellatin [illegible] Beklagten [illegible]

[illegible] Appellatin [illegible] Beklagten [illegible]

[illegible] Appellatin [illegible] Beklagten [illegible]

gehaltene Einleitung auf die Rückseite des Lauzer Gulden-Einlösungs-Patentes übereinstimmend, ferner in Betreff der Zahlung der Gefälle und Zehenten, auf Grund des Gesetzes vom 29ten Februar 1820, und endlich

Klagsabzulehnen, dem sich niemand Anderer in der
Theilung Partei nennt, ihm selbst die Gerichtskosten
auferlegt, und Appellant allenfalls mit seiner
Berufung durchdringen, dem Beklagten
zuzuerkennen.

Ob. J. G.

gestellt, und Byl. Appellations genehmigt
mittels Restauration des angefochtenen
Urtheils die erhobene Klage als unzulässig
und demnach jede rechtliche Beurtheilung
abzuweisen, die Rückgabe der Eheb-
stenten zu verfügen, und dem Appellan-
ten zu den Kosten beider Instanzen zu
verfällen.

H. Ehrmann

Gefällt
den 24 Mai 1848.

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Klag

[illegible]

1, [illegible] Steinmetz, [illegible]

2, [illegible] Steinmetz, [illegible]

3, [illegible] Steinmetz, [illegible]

4, [illegible] Steinmetz, [illegible]

5, [illegible] Steinmetz, [illegible]

[illegible] Steinmetz, [illegible]

Schaaf

Colleen

Gefällt
den 24 Mai 1848.

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

60. —
710. 42
618. 04.

Gesehen
St. Gallen, 7. Juny 1848.

[illegible]

[illegible] Appellaten
vom 30. März 1847 Klagend bei dem Appellations-
Gericht Begehrens worüber sie, gestützt
auf diesen ungültige Amtsführung bezüglich der
Taxe eine nochmalige Schätzung begehren
diesem Klagen gegen Appellanten Einrede
der Unzuständigkeit entgegen, und der Gerichtsstand
zulässig abgelehnt, weil durch die
Schätzung selbst die behauptete Amtsführung
nicht erwiesen werden. Durch das angefochtene
Urtheil wurde die Einrede der Unzuständigkeit
verworfen, die Amtsführung als sonderlich
erklärt und den Appellaten weitere Weisung
und Belehrung. Dagegen Appell.

In rechtlicher Hinsicht:

1) Ist die Einrede der 10 oder 20jährigen
Verjährung begründet? wenn nicht

2) Ist durch das Schätzungsbuch die behauptete
Amtsführung erwiesen? wenn thatsächlich, in welcher
Weise?

3) Welches wird den Appellaten und Appel-
laten aufzuerlegende Obsiegnisse zu ver-
theilen sein?

M. Ehrsam.

Dem Herrn Amtsrath Goldsen zu Hägiswil zu
[illegible].

M. Ehrsam.

Carte

№ 724. Zustellung

Heute den zehnten Juli, im Jahr achtzehn hundert acht und vierzig; auf Anstehen des Herrn Anwalts Culmann, dahier wohnhaften Philipp Jacob Brandt, Audienzgerichtsbote am kgl. Appellationsgerichte der Pfalz, in Zweibrücken und allda wohnhaft, dem Herrn Anwalts Golsen, in seiner Wohnung daselbst mit ihm selbst

verstehende Gebührnisse, sowie diesen meinen Akt in Abschrift zugestellt. —

Kosten 46 Kreuzer. —

Brandt

Zustellg. 38.
Rept. 01.
Regt. 07.
—46—

№ 6948. Einregistrirt zu Zweibrücken den 10ten Juli 1848. Empfangen Gebühren ohne Renvoi. [illegible]

№ 3784. d. R. Hauptblatt (Expediatur.) in Berufen № 1222.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

In Handelssachen Kaufmanns Glöcklen, in Ludwigshafen, vertreten durch seinen Chef Friedrich Kaufmann, Handelsmann allda wohnhaft, Appellanten von zwei Urtheilen, des Handelsgerichts Landkommissariats Speyer, als Handelsgericht gesprochen, vom 21. Januar und 2. Oktober 1847, sowie Appellat und Gegenklägers, vertreten durch Anwalt Petri,

gegen

Conrad Maurer, Schiffer in Mundenheim, Landgerichts Ludwigshafen, Beklagten und Appellaten, vertreten durch Anwalt Culmann,

und gegen

Moritz Hecht, Handelsmann in Mannheim, Intervenient, Appellat und Gegenkläger, vertreten durch Anwalt Culmann,

Anwalt Petri stellte den Antrag: es gefalle den k. Appellationsgerichtlich zu erkennen: die angefochtenen Urtheile, die mit dem Appellaten Maurer erhobene Klage als unzulässig, subsidiarisch unter Würdigung des Anerbietens des Appellanten vom 13. Oktober 1846 gemachte Berufungserbieten als Widerklage zu verbescheiden, als Widerklägers abzuweisen, den Widerkläger in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und den Appellaten Maurer unter Verbescheidung zu den Kosten beider Instanzen wegen der Hauptklage als Incidentklage zu verweisen, eventuell aber dieselben gleichfalls Prozessmachens der vorgenannten Urtheile den Appellaten und Incidentklage klagbar und pflichtig zu erkennen, die Appellanten für alle Eventualien und Zinsen, zu denen Gesellschaft, für den Appellaten Maurer gezwungen,

dieses Land ist der gebetene Zahlungs v. 2934 fl. 47 kr. condemnirt ist bleibend Einstellung zu halten, und den Appellaten Kosten zu allen in beiden Instanzen durch die Kanzlei-Taxe und Gerichtsbräuche entstandenen Kosten, welch dieser Endurtheil Liquidation zu ermitteln und taxiren.

Gegen dieses Erkenntniß hat gestellt der Appellationsgerichts-Anwalt Dr. Weidenbusch namens des Appellaten Namens des Endurtheils vom 21. Januar 1847 den Appellationsbeschwerde Revisionsantrag dieses Erkenntnisses und sind diese durch Endurtheil verfügte Einweisung entbindet, die Exekution völlig ungültig zu erklären, unter Verurtheilung des Appellanten in Gerichtskosten und Kosten.

Auf den Betrag von Einundvierzig Gulden laut Advokat Anwalt Weidenbusch aus: es gestellt dem Dr. Appellationsgerichts-Anwalt die einzulegende Revision zu verwerfen mit Gerichtskosten und Kosten.

Ganz gehorsamst, den Appellaten Beweis durch Zeugen zu gestatten, daß die 15 Faß Rapp in Neuenbürg und bis zum Abfuhr derselben mit Weinbeeren gemischt verdorben waren, bestand des Lagerbuchs, genauer in Neuenbürg Abfuhr durch Zeugen zu erheben.

Factum

Ehefrau Mai 1846 erstellten Appellaten 20 Faß Rapp und den Garantiebeklagten Monat Recht durch Kaufmann Weinbeeren übersandt, um selbe an verschiedene Häuser in Düsseldorf weiter zu befördern. Am 14. Mai darauf übergaben sie dieselben nebst Frachtbrief dann Faß Rapp und andere Waaren

Postamt

für Lauffer & Maurer, Kaufleute in Neuenbürg, Appellat,

gegen

den Handelsmann Kaufmann et Glöcklen, in Ludwigsburg, Appellanten.

Urk. v. 21. Juni 1848.

			Thl.	Sgr.	Pf.
	1. Einschreiben		—	11.	06.
	2. Gebühr		—	—	—
Transport zu	3. Rolle		2.	20.	—
hundert acht	4. Rückschein v. d. P.		—	32.	—
Gulden zwölf	5. Avisbrief		—	11.	06.
Kreuzer.	6. Porto		—	—	16. 48.
Gemeinschaft	7. Chaise		—	07.	06.
am 14. Juli	8. Rückschein b. Gericht		—	32.	—
1848.	9. Rückgebühr d. Gebühr		—	07.	—
Gebühr	10. Gerichtskosten (2 Exp.)		2.	34.	12.
	11. Porto d. Copie		5.	36.	—
	12. Taxe d. Rechtsanwalts Dr. Weidenbusch		13.	27.	
	Kosten		—	07.	—
			26.	44.	18.
Hundert acht Gulden zwölf Kr.				26.	44.
		Total		48.	02.

H. Lauffer

Dirksion-Stempel
Kreisbez.

Rechnungsrevision
für

den Handelsmann Kaufmann et Gloeckler in Lüdwigshafen, Appellat u. Garantiebeklagten
c.a.
Moritz Hecht, Handelsmann in Neustadt, Appellat u. Garantiebeklagten

Arrêt v. 21. Juni 48.

	Gebühr	Auslagen
1, Appelat	—	6. 53.
2, Avenir 3 Bgl.	" 12.	1. 14.
3, Ladung	—	" 7.
4, Abschrift	16. 48.	
5, Copien	4. 12.	
6, Porto & Correspondenz	—	" 5. 36.
7, Insertgebühr	—	" 7.
	21. 12.	13. 57.
	13. 57.	
Präsumen:	35. 9er	

Zweibrücken, 10. Juli 1848.

Actis

Taxirt zu Zweihundert fünf Gulden neun Kreuzer. Zweibrücken 14. Juli 1848.

№ 3784. I. R.

Appellation
wie Partheyen

Dem Handelsmann Kaufmann et Glöcklen
in Ludwigsburg, vertreten durch Fürsprech Heinrich
Schmid, Kaufmann, Handelsmann
alda, beklagtem, Appellaten und gegen Rechtsfreund
und Fürsprech Friedrich Ludwig Gottlieb
Handelsmann Brenzinger, und 21. Januar und 2. Febr.
1847. Beklagtem Klägern, und Freiwilligen Appellaten,
an einem und dann Advocat Petri,

gegen

Conrad Maurer, Kiefer in Kirchheim, Ober-
amts Backnang, in Prozessen
ohne Zahl, beklagtem, Appellaten, und Jud.
Eid Zuschiebungs Appellanten, durch Advocat Cal.
Mayer an einem,

und gegen

Moritz Hecht, Handelsmann in Stuttgart
beklagtem, Appellaten, und Klägern
durch Advocat Gulden an anderem. —

Advocat Petri, für den Appellanten Anbringen, vorbe-
la sind 1. Appellationsbeschwerden wegen Rekurs-
mittel und Anzeigen, 2. Urtheil der Appellanten
und Klägers Maurer, erlassen Königl. württ.
Gerichtshof, Civilsenat, Urtheilung der
Appellation, 15. Oktober 1846, gemeinschaftlich Berufungs-
Urtheil vorzulesen, Appellanten Anbringen zu
eröffnen, die Rückgabe der sinkenden
Geldsumme zu verordnen, und den Appellaten
Maurer und Litis-Gehilfen zu den Kosten beider
Instanzen, sowohl der Haupt- als Incidenz-
Klagen zu verurtheilen, womit allerunterthänigst
gehorsamst Referent und Correferent Anträge
an den Appellanten und Incidentbeklagten
Hecht zu verurtheilen die Appellanten für
allen Entschädigungs Ersatz und Zinsen
für deren Forderung für den Appellanten Maurer

gegenüber nüchtern und ihre verbleibenden Leistung
von 293 fl 47 kr. endlich bleibt Künstler, Schä-
lich für selbst, und den Appellatenbeamten Kunst für sel-
ben in beiden Instanzen durch die Kunstge-
und Honorarklage entstandenen Kosten,
selbst einzig Künstler Leiden fest, zu ver-
pflichten.

Anwalt Calmann beantragte: es gefalle
dem k. Appellationsgerichte, indem es
nächtig erfolgten und Annahme des Inhalts
Appell gegen das Intervenit vom 21. Jänner
1847 den Appellaten unter Refusmachung dieses
Urtheils anmit dem Schutz der Kosten auf-
legen Langen entbindet, die Kunstabweisung
als völlig ungegründet zu verwerfen, unter
Verurtheilung des appellantischen Handels-
manns zu Geldstrafe und Kosten.

An der Taxe des Anwalts Gulden Lang
Advokat-Anwalt Weis dasselbe und: es gefal-
len dem k. Appellationsgerichte die ein-
gelegte Berufung zu verwerfen, mit Geld-
strafe und Kosten.

Ganz selbstständig sich, der Appellatenbeamte stellt
zum Gegenbeweise Zeugen anzuführen, zu
lassen, das ein 15 fl. Krapp in Brauns-
berg und bis zum Abschaden derselben mit
Weißbeschädigung nicht verdorben wurde, das
das Bezirksgericht in Klagsklärung und
Abfuhr der Zeugen zu verfügen.

Factum.

Am 14. Mai 1846 verkaufte Appellatenbeamte 20 fl. Kr.
Krapp, was und Gemeinschaftlichkeit Mayrich
Hirsch Sohn Weißbeschädigung übergeben
wurde, und selbe an mehreren Orten
Häuser in Düsseldorf zu verkaufen zu
beschädigen. Am 14. Mai darauf schrieb
selbe sie selbe wieder nicht wieder und
Appellatenbeamte zur Abholung nach Düs-
seldorf Krapp und andere Waaren und
Appellatenbeamte zur Abholung nach Düsseldorf.
Am 4. Juni kamen selbe daselbst an, und in
Häuser, sie Gemeinschaft mit Hirschmann be-
stimmt, und sie Lagerfähigung war. Gemäß
Art. 106 c. d. c. war ein Verlust Lagerhaus nicht
tragbar und die Angabe der Frachten
ging dahin, das in diesen Häuser 389 fl.
verdorbener Krapp vorhanden wurde, der
rind farbt und schwarz Mark bildete, und
verdirbt Lagerfähigung selbst, welche durch
Einbringung und Mischung entstanden sein
Können, schon älter als gewöhnlich
gewesen sein müsste. Am 18. August 1846
reicht Appellat gegen Appellatenbeamte bei
dem Handelsgerichte in Frankenthal
Klage, worinnen seine Forderung und
Entschädigung auf Zoll, abzüglich Remise
der Fässer mit 50 fl. 81 kr. und verbrannt
und Lagerfähigung und 37 fl. berechnet,
wegen welches durch die Nichtannahme
verlängerten und Lagerfähigkeit durch
Verkauf des Handelsgerichts Kapitäns
und v. 20. August darauf wurde Appel-
laten aufgefordert, dem Gemeinschaft-
klage und Hirsch beizutreten, wegen der
Leistung v. 7. Sept. in die Sitzung vom
16. Oktob. geschah. Dazu wurde und
15. Oktober ein Appellatenbeamte dem
Appellaten Bauer seine Vertretung
durch Klagung des Anwalts der Lagerfä-
higkeit Krapp mündlich aufgetragen,

Kreisgericht

vom 21. Januar worfen Appellation.
Appellat appellirt vorinstanzlich
dasz er gegen die Appellantin mit
vor derin mit Zuversicht mit dem Lei-
ne weiter belastet werden sei.

Es will fragen sich:

I. Ist der Satzung der Hauptklage
ob die Ladung nicht nach dem durch
dem ersten Richter vorgeschriebenen
Grundsatz zu verwerfen sei?

II. Ist Satzung der Incidentklage:
1.) ob die Ladung vom 19. Nov. 1846
als gültig zu anerkennen sei?
2.) ob in der Verfügung der Ap-
pellantin über den Incidentzu-
der gütlichen zu sich die Anerkennung
der gütlichen Forderung der Klägerin befind,
liches Klagen aufgefallen sei oder nicht?
3.) ob durch die Zeugenaussagen der Ap-
pellantin bewiesen sei, dasz die Klägerin
sich verbunden hat dem Empfang durch die
Appellantin Rendanten worden, und
ob der Beweis
4.) nicht die Incidentklage durch
begründet zurückgewiesen sei?

Obj: D. Culmann dann Herren Anwalt
Petri - zu Recht zu erkennen. Obj: D. Culmann

Heute den fünften Juli achthundert achtund vierzig, vor mir Notar des Herrn Amts Culmann
sind in meiner gewöhnlichen Amtsstube Jacob Brandt, Ladung-
empfangs Bote am hies. Appellationsgerichte der Partei, im Incidentstreite
wohnhaft, den Herrn Amtmann Petri, in seiner Behausung persönlich
mit dem selbigen — wegen gütlicher Forderung
Kosten in Gulden 31 x x. — dreyßig Neun Gulden. —
2 Zeugen à 38 x = 1 - 16
Reise — 14
Einzug — 1 - 31.

Brandt

dem Appellaten zur Verantwortung auf Dienst.
den 8. Juni kommen selbe dahin an, die zum
Führen, für Handlanger und Handlanger bestimmt sind
sich Entschädigung zum. Gemäß Art. 106 C. P. C. zu zahlen
und Tagelohn und Vorschuß, und die Angabe
der Vorschuß zinsdasse, daß in diesen 9 Tagen
389 Th. zu verdienen Arbeit, vorhanden wäre, daß
viel Leute und Schwierigkeit Mauer bildete, und daß
die Entschädigung selbst, welche durch Eintragung
zum Mauer und Abbrechen sein Lohn, schon älter als
zwei Monate verfallen sind müsse. Am 18. August
1846 reicht Appellat gegen Appellanten bei dem
Gerichte gemäß in Incidentsache Klage, worin er
seine Forderungsbüchse und Klage und Zoll, abzüg-
lich Einnahme der Pferde mit 301 fl. 41 kr. und Bar-
dem und seine Entschädigung zum 35 fl. begehrt, wegen
seine Dienste die Rückzahlung verlangt und Rückzahl-
falls. Durch Urtheil des Incidentsachen Gerichts
genehmigt vom 20. August dem. wurde Appel-
lant verurtheilt, den Incidentkläger Entschä-
digung, wegen durch Ladung vom 7. September die
Klagung zum 16. Oktober geschah. Zeugenverhör, vom
15. Okt. die Appellanten und Appellaten Maurer
seine Forderung und Abzug, der Werth der
Entschädigung Knappe verklärt und ablehnt, wegen die
Forderung nicht recipirt. Die Parteien kommen
und 12. Januar. zur Verhandlung und Entscheidung
jetzt verbindungsweise, wodurch die Klägerin
verladung Hauptsache die Klagung vom 21. Januar
verfügt wurde, und welche Entscheidung mit
Ladung unterm 19. Januar. zugestellt

N: 3784.

Antrag

für den Handelsmann Kaufmann Glöcklen in Ludwigshafen repräsentirt durch seinen Chef Friedrich Kaufmann, Handelsmann allda — wohnhaft Appellanten von Zwei Urtheilen der 1te Bezirksgerichts in Frankenthal als Handelsgericht Respective v. 21. Jan. u. 2. Oct. 1847, und Gemeinschläger,

gegen

Leonhard Maurer, Bäcker in Neuhofen Landcommissär Bezirksamts Speyer wohnhaft Appellaten.

gegen

Moritz Recht, Handelsmann in Neustadt wohnhaft, Appellaten und Gemeinschlagten.

Es gefalle

dem 1te Appellationsgerichte mittelst Reformation der angefochtenen Urtheile die von dem Appellaten Maurer erhobene Klage als unzulässig, subsidiarisch unter Würdigung der Conclusionen der Appellanten, der unterm 15. Oct. 1846 gemachte Vorbehalt hier alle Anregung zu realisiren neuerdings übergründet abzuweisen, die Rückgabe der sistirten Geldstrafe zu Handen Maurers und den Appellaten Maurer unter Condemnation zu den Kosten beider Instanzen sowohl der Haupt- als Gemeinschlagen zu Handen Kaufmann Recht zu Neustadt

Hesse
Reg. Rath
1848

unter gleicher Reservation der ausgesetzten Urtheile

H. Petry

Abtheilung

Dimensions-Stempel 7 Kreutzer

Im Namen Rechts, Handelsmann in Annaberg, Appellaten und Garantenbeklagten,

gegen

den Handelsmann Kaufmann v. Glauchau in Leipzig Gerichts, ergangenen Handelsgerichtlichen Leipziger Kaufmanns, Handelsmann allda Appellanten und 2 Beklagten der Kgl. Hauptstadt Frankenthal, als Handelsgericht Processum dato 21. Januar v. J. October 1847, in Garantenklagen-Sache Advocat Petri contra.

Es gefällt dem Kgl. Appellationsgerichte, Sich einzig abgeht Berufung zu verwerfen und Gelbstrafe unterlassen.—

Demnach ist hiernächst der Appellaten Recht zum Ersatz Beweise in Hinsicht, daß sie 15 Tage Beweis Beweis- und des zum Abschreiben Beschlusses der Beweisführung dort wiederum zurück, sofort das Kgl. Hauptgericht in Beweis- und Abschreiben der Hinsicht zu entscheiden.

Leipzig, den 27 Juny 1848.

Im Namen Gulden.

---

den Appellanten für die Kosten der Hauptsumme Hinsicht, [illegible] zu der Zahlung für den Appellaten Maurer ergangenen Beschluß, mit dem ihm auferlegten Betrag von 293 Thlr. 47 Sgr. condemnirt Kosten Beweis, Thlr. 10) zu fällen, mit den Appellaten Recht zu allen in beiden Instanzen die Hauptsumme Verurtheilung mit Beweis Kosten, welche dieser unter Leibhaft zu verurtheilen.

L. Petri

№ 3784.

Antrag
für
Leonhard Maurer, Bäckermeister
Kleinaspach, Bezirks-Amts Backnang
wie Ihre Besorgnißsache Lauten wegen,
Appellant, Beschwerdeführer,
gegen
den Handelsmann Kaufmann & Glöckler
in Ludwigsburg, wegen Verkaufs seiner
Chaise an den Kaufmann, Handelsmann
Appellat, Appellant und mündlich
vor Abtheilung des K. Tribunals
zu Frankenthal, als Handelsgericht
Termin, wenn 21. Januar und 2. Oktober
1847. Ihre Sache anhängig ist.

Es gehalte
Ihre K. Appellationsbeschwerde in dem
Endschiedsspruche, Inhalt Ihrer Anzeige
vom 29. Januar 1847, den Appellaten Inhalt
Requisition dieses Abtheilungs aus dem
Ihre Sache dahin Anhängigkeit Bewandtniß
enthindet, die Hauptberufung als völlig
ungegründet zu verwerfen, unter Abweisung
Verfällung des Appellanten in die Gerichts-
kosten Ihr Rechtsmittel.

K. Tribunal

vom 2. Oktob. 1847 erfolgten Urtheils, wodurch
sie bezüglich der Hauptklage und der Appel-
lanten vorgeschützte Einrede nicht in rechtlicher Weise
und den Appellaten condemnirt zu haben, verwiesen
und aufgelaufene Zinsen abgewiesen wurden,
erklärt, Appellanten zu den vorgeforderten
Gerichts- und Zollgebühren und zu den Kosten der
beyderseits compensirt, und bezüglich der
vorbehaltenen Schadloshaltungsforderung, ad 35 fl. nach
die Sache zur weiteren Verhandlung zurückgewiesen.

Bezüglich der
Hauptklage erwägt dieses Gerichtshof die
Ladung vom 7. September sammt dem Verbleib
Empfangscheine vom 12. November 1846, sowie
jene die Ladung vom 19. desselben Monats enthält,
und findet diesen Beweis der Prorogation als unzulässig
ab, weil Appellanten bei Empfang und gleich
Zustand der Pfand- und Verpfändungs-Akten
die Ladung vom 21. Jänner vorher Appel-
lirten, Appellat appellirte vor Ablauf dreißig
Tagen nach Zustellung weil sie damit mit Nachtheil
mit dem Termine belastet werden sind.

Es jetzt vorzutragen:

I. Ob Anhalt der Hauptklage: ob die Einrede
nicht schon durch den vorher Urtheil vorgeschützten
Einwand zu verwerfen sind ist?

II. Ob Anhalt der ~~Hauptklage~~ Hauptklage:
ob die Ladung vom 19. November 1846 rechts
gültig zu vernehmen ist?

3. ob in der Aufhebung der Appellanten
über den vorigen Zustand der Sache auch
die Anordnung des guten Zustandes der

darin befindliche Waaren entschuldigt ist, oder nicht?

3, ob durch der Zeugen Aussage und Eamen ist erwiesen ist, dass die Waaren schon vor der Confiscation durch die Appellanten verkauft worden waren, und ob deshalben

4, nicht die Garantie klagend als zu gründ, das zurückgewiesen ist?

R. Eulmann

den Herrn Anwalt Petri und Gulden zu fürsprechen.

R. Eulmann

№ 707. Bestellung

Heute den fünften Juli, im Jahre achtzehn hundert acht und vierzig, bey Anwesen des Herrn Anwalt Eulmann, haben sich unterzeichneter Philipp Jacob Brandt, Pfändungsgerichtsbote am hies. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken und allda wohnhaft, dem Herrn Anwalt Petri, in seiner Wohnung beygesandt mit ihm selbst

; 2, dem Herrn Anwalt Gulden in seiner Wohnung beygesandt mit Herrn Clerk Gink

verstehende Qualitäten, sowie diesen meinen Act in Abschrift zugestellt.

Kosten ein Gulden 31 Kreuzer.

2 Zeugen 1. 16.
Kopf — 7.
Siegel — 14.
fl. 1. 31 x

Brandt

№ 6801. Einregistrirt zu Zweibrücken den fünften Juli 1848. Empfangen vierzig Kreuzer. Ohne Remed. [illegible]

№ 3783. J. B.

Appellations im Rheinkreis

expediatur № 12234.

DIPLOMS-STEMPEL 14 Kreuzer

von Wilhelm Ambos, Handelsmann und Inwohner Gasthaus Wilhelmine Giesentitz; 2, Philipp Wilhelm Ambos, minderjähriger Sohn des verstorbenen Wilhelm Ambos und seiner verlebten ehelichen Hausfrau Anna Magdalena Schumm, vertreten durch seinen Vater und gesetzlichen Beistand und gewesten Wilhelm Ambos, Appellanten und einem Beklagten, gegen Bankier Jung de Neufville & Mertens & Comp. in Frankfurt am Main, Appellaten, durch Anwalt Eulmann vertreten.

Anwalt Glaser stellte zum Antrag: es möge gefallen Kr. Appellationsgerichtshof gegenwärtige Appellation von dem gefällten Urtheil, die Namens des minderjährigen Philipp Wilhelm Ambos eingelegte Opposition gegen die Vollziehung, der auch erfolgten Vollziehung vom 24. Januar 1842, insbesondere gegen das Protokoll vom 8. März 1847 und summarischen Verhandlung vom 2. Juli 1847 als begründet anzunehmen, demzufolge diese Verhandlungsacten zu cassiren, die fortsetzung der Verhandlung und dem gemäß auch Maßgebung gegenüber, für die Zukunft zu verbieten und die Appellanten zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Rückgabe der Kaution zu verordnen.

Anwalt Eulmann concludirte: es möge gefallen zu Kr. Appellationsgerichtshof gewiesen die Verfügung zu verwerfen, mit Kosten beider Instanzen.

Factum.

Durch

Urtheil
für
die Banquier-Gesellschaft de Neufville & Merton,
& Compagnie zu Frankfurt am Main, Appellaten,
gegen
Wilhelm Ambos, Handelsmann, und dessen Ehefrau Wilhelmine Gerhardt, ohne besonderes Gewerbe, und Philipp Wilhelm Ambos, ohne Gewerbe, minderjährigen Alters, vertreten durch ihren Vormund Wilhelm Ambos, und seine mitbeklagte Ehefrau Anna Maria, geborne Schumm, Letztere vorerwähnt ihres Ehemanns Ambos und gesetzlichen Beistands, sämmtlich Wilhelm Ambos, alle in Hanau wohnhaft, Appellanten, und einen Verhaftsbefehl des Hanauischen Landgerichts vom 28. Januar 1848.
In Sachen des Bankiers Heinrich, wider die Urtheils-Anklage in den Ausführungen vor dem Justiz-Amt Hanau, vor Ablauf der 4 Jahre gehörig und Verkündigung des Urtheils vorbehaltene, und Beschluß über den Zeitpunkt der Fälligkeit vorgetragene, Urtheil, weil die klagende Appellatin mit der Replik, den Einwand der Verjährung, vor Ablauf der 4 Jahre gehörig begründet, und Beweis darüber angetreten hat, welcher Beweis auch, da die Appellaten nicht bestritten haben, daß die Klage vor Ablauf der 4 Jahre angestellt worden, und nur behaupten, daß die Verjährung durch Anerkenntniß unterbrochen worden sey, zu führen war, und Appellaten den Gegenbeweis nicht angetreten haben, für geführt zu erachten ist, weil die klagende Appellatin mit der Replik, den Einwand der Verjährung durch Anerkenntniß unterbrochen worden sey,

als solche und daher Anlaß den Hauptantheil seiner
minderjährigen Kinder nicht gültig verschenken
und können, und wirklich auch nicht gültig
verschenkt haben, verordnet, verordnen und
gründet ist, weil der Autor Wilhelm Anlaß je
durch sein familienrechtliches v. 24. Novemb.
1841, und die rechtskräftige Homologation erhalten
hat, Vormundschaft zu dieser Verschenkung, wie
bereits erwähnt, bestanden hat, und
weiterhin dieses Aktenstück in der obligen
tion vom 24. Januar 1842 vorkommt, und d. B.
von jener überall nicht eingesehen werden kann,
wie Angeklagter aus Art. 457 et 19. des
Code civil, und bei der Rechtsgültigkeit jener
homologirten familienrechtlichen Verhandlung die
Verschenkung selbst betreffend werden muß.

Z. 2., daß die Berufung auf den Art. 2206 C. c.
und das appellantische Vorgeben, der Verwandte
die Mobiliarexecution gegen den Minder-
jährigen vorzunehmen verstanden hat, absurd
und lächerlich ist, wie die obenerwähnten
Verhandlungen und der minderjährige Wil-
helm Anlaß je überhaupt nicht persönlich für
die Verschenkung der Appellaten stehen, zur
Eingehung einer selbst prozessualischen Verbindlichkeit
werden und daß auf seine Anmündigung
verhalten, noch selbe in den obligirten Rechts-
wirkungen hat, dann Gläubiger aber
das wirklich nicht zugenommen werden
kann, und Mobiliarexecution vorzu-
nehmen, welches das Gesetz nicht verbietet
versucht; daß es sich dann aber nur
um speciell von der Vormundschaft bewilligte
und durch den Minderjährigen zu genehmigende
mit einem Volljährigen bestandene Gegen-
stände handelt, welches nach Art. 2207 C. c.
überall sind Mobiliar- Zubehörungen
des Minderjährigen waren, Gegenstand
weshalb dann auf diesen hinaus als völlig
grundlos zu verwerfen sind.

Aus diesen Gründen

gehalten zu dem Königl. Appellationsgerichte
die Verwerfung zu verordnen und Geldstrafe
und Kosten.

H. Eltmann

Gesehen
Hr. Ch. Duvy 1845.

Nr. 3783

30 Juny

Ordnung
für
1) Moses Anker, Handelsmann und dessen eheliche Ehefrau Breindel Gumpel,
2) Hirsch Wolf Anker, minderjähriger Sohn des verstorbenen Wolf Anker, und
seine verlebte erste eheliche Frau Maria Magdalena Baum, weiland Wolf
Anker und gebohrne Brand, den zweiten Wolf Anker Ehegatten und
seinen Vormund des minderjährigen Landshut am 18ten Juny 1838;

gegen

den Bürger und Handelsmann Moses Anker in Landshut Nr. 89 Beklagten.

Es findet sich der erste Theil des klagenden Wolf Anker, und Wolf des minderjährigen Hirsch Wolf Anker in der Klage gebrauchte gemeinschaftliche Vornamen in der Art, und Weise auf, daß im Jahr 1835 erstgenannter Wolf Anker seinen Namen selbst abgeändert hat;

Dagegen aber der Name auf der Wolf hat sich so fort in dem Namen Hirsch Wolf Anker durch Abstammung, und Beilegung von einem Vornamen des Vaters gebildet hat,

Es findet daß Hirsch Wolf Anker in der Klage den Namen Wolf Hirsch Wolf Anker und so auch seine verlebte Ehefrau Maria Magdalena Baum, mit welcher er in ungetheilter Gemeinschaft gelebt hat, und seinen minderjährigen Sohn Hirsch Wolf Anker belegte,

Es daß Wolf Anker seine auf den Namen seiner Ehefrau und seines gemeinschaftlichen Sohnes lautenden Häuser mit seinen eigenen Häusern bei der Bürgerschaft Landshut und Moses Anker Handlung, dann seinen Hirsch Wolf Anker Handlung gehörigen Waaren, und Fahrnissen, dann Activ Forderungen, dann seinen Hirsch Wolf Anker Handlung gehörigen Waaren, und Fahrnissen, dann Activ Forderungen, dann seinen Hirsch Wolf Anker Handlung gehörigen Waaren, und Fahrnissen, dann Activ Forderungen,

Daß Wolf Anker seine Ehefrau, und seinen Sohn, in ihren Rechten zu schützen, und zu vertreten, dann ihnen mit seinem Vermögen, und Credit zu haften, und zu verbürgen, dann ihnen insbesondere Schutz zu geben, und zu leisten, dann ihnen Unterhalt zu verschaffen,

Daß, und aber seine Ehefrau, und gemeinschaftlichen Sohn Hirsch Wolf Anker, und seine minderjährigen Häuser, und Fahrnissen, dann Activ Forderungen, dann seinen Hirsch Wolf Anker bei der Landtafel zu Landshut, dann seinen Hirsch Wolf Anker bei der Landtafel zu Landshut, dann seinen Hirsch Wolf Anker bei der Landtafel zu Landshut,

Daß der Landtafel über die einfache Verschreibung der Moses und Breindel Gumpel, dann der Isaak seine Ehefrau Rosa Anker, dann die Moses und Breindel Gumpel, dann der Isaak seine Ehefrau Rosa Anker, dann die Moses und Breindel Gumpel, dann der Isaak seine Ehefrau Rosa Anker,

Daß der Moses Anker seine auf den Namen seiner Ehefrau und seines gemeinschaftlichen Sohnes lautenden Häuser mit seinen eigenen Häusern bei der Bürgerschaft Landshut und Moses Anker Handlung, dann seinen Hirsch Wolf Anker Handlung gehörigen Waaren, und Fahrnissen, dann Activ Forderungen, dann seinen Hirsch Wolf Anker Handlung gehörigen Waaren, und Fahrnissen, dann Activ Forderungen, dann seinen Hirsch Wolf Anker Handlung gehörigen Waaren, und Fahrnissen, dann Activ Forderungen,

Daß Moses Anker seine Ehefrau, und seinen Sohn, in ihren Rechten zu schützen, und zu vertreten, dann ihnen mit seinem Vermögen, und Credit zu haften, und zu verbürgen, dann ihnen insbesondere Schutz zu geben, und zu leisten, dann ihnen Unterhalt zu verschaffen,

Daß, und aber seine Ehefrau, und gemeinschaftlichen Sohn Hirsch Wolf Anker, und seine minderjährigen Häuser, und Fahrnissen, dann Activ Forderungen, dann seinen Hirsch Wolf Anker bei der Landtafel zu Landshut, dann seinen Hirsch Wolf Anker bei der Landtafel zu Landshut, dann seinen Hirsch Wolf Anker bei der Landtafel zu Landshut,

Daß der Landtafel über die einfache Verschreibung der Moses und Breindel Gumpel, dann der Isaak seine Ehefrau Rosa Anker, dann die Moses und Breindel Gumpel, dann der Isaak seine Ehefrau Rosa Anker, dann die Moses und Breindel Gumpel, dann der Isaak seine Ehefrau Rosa Anker,

der Minderjährige noch zu Recht zu 2000 fl verpflichtet;
daß in Vollziehung des Urteils der Bezirksamt Neustadt und Amtmann Rechtsbeugung gegen die Witwe Barbara Anton und den Minderjährigen Philipp Barbara Anton eingeleitet und am 4ten Feb 1857 die verpflichtende Beschluß gegen beide in Erfolg genommen sei;
daß Beweggründe gegen die Appellanten Exekution eingelegt, Schreiber Paul Barbara die Fortsetzung Exekutionsakte am 4ten Januar 1858 vornehmen würde;
daß daß dieser Beschluß den Minderjährigen Philipp Barbara Anton gegenüber nicht zu Recht bestehen kann, weil die Obligation vom 18ten Januar 1852 für die Pflichtteil Anerkennung zu, und daß Beschluß in dem Falle nicht die Verpflichtung gebraucht werden darf, wenn sie Zahlung nicht selbst angenommen worden wäre;
daß, abgesehen der Familienrath Beschluß vom 4ten Januar 1858 die Verpflichtung erstreckt sich an Anteile von 2000 fl zu verfassen und diese seinen Forderungsteil zu verpflichtigen, daß Beschluß für den Minderjährigen gegenüber Beschluß keine Bedeutung habe, da der Familienrath nicht befugt war, die Verpflichtung seiner Immobilien für eine Schuld seines Vaters zu übernehmen und so dadurch zum Nachteil seines Mündels zu disponieren;
daß daß der Art. 157 des Gesetzes, wenn der Familienrath die Verpflichtung anordnet, den Vormund zu ermächtigen, für den Minderjährigen Anteile zu machen und diese Immobilien zu verpfänden, nur dann seine Anwendung findet, wenn andere Mittel nicht gefunden sind, daß aber wesentlich die Absicht maßgebend sei, die Verpflichtung der Immobilien des Minderjährigen nur dann vorzunehmen, wenn die Verpflichtung der Immobilien des Vaters nicht hinreicht, um die Forderungen zu befriedigen, daß aber in einem solchen Falle die Verpflichtung keinen Anstand haben könne;
daß die Verpflichtung, die Immobilien eines Minderjährigen über ein Jahr hinaus zu verpflichten, nur in der Art die Verpflichtung eines Darlehens annimmt, wenn der Minderjährige Aktiva offenbar in die Verpflichtung eines Darlehens annimmt, wenn, weil die Gläubiger keine Zahlung haben, es notwendig ist, diese Zahlung leisten oder aber die gestellten Kaution nicht, daß seine in Hypothek gegebenen Immobilien verpflichtet werden;
daß nun aber der Fall, daß Familienrath in Erfüllung einmal der Vormund zu ermächtigen, Immobilien seines Mündels für einen fremden Fall zu verpflichten, sondern die Verpflichtung lediglich auf die Fälle, wo der Minderjährige selbst gemäß gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet werden, und kann all vorgängig mit der Hypothek selbst gestellt, daß insoferne der Familienrathsbeschluß vom 15ten November 1858 den Vormund der Minderjährigen Philipp Barbara Anton hinsichtlich ermächtigt, die Verpflichtung vorzunehmen, für Übung hinreichende und sichere Kaution der Minderjährigen oder im Falle ein wesentlicher Nachteil zu verhüten,

für diesen gesetzlich zu Recht zu verfassen, fordern daß Sie für eigene Rechnung Forderungsbriefe und den Grundbuch Immobiliarbesitzes verfassen, mißbräuchlich können zu Recht zu 2000 fl zu machen und dafür die Hälfte seines Besitzes zu verpflichten;
daß daß der Familienrath Vormund der minderjährigen, zu Recht der Verpflichtung zu ermächtigen, nur dann zu Recht, wenn eigener Vorteil zu machen und diese die Immobilien seines Mündels zu verpflichten, müssen besondere seinen Rechte Ursachen vorgestellt;
daß daß die Verpflichtung, welche nicht anders als zu Ausgaben der Pflicht sein kann, für offenbar dem Gegenstand ist und vorgefallen muß, und dem Gesetzes besteht;
daß seinem aber, daß auch dann die gesetzliche Grundsätze zur Verpflichtung die verpfändeten Gesetz stand, wie Philipp Barbara Anton und seinem minderjährigen Sohn vorgenommen werden müßt, wenn sie zahlen und, übrigens vorgefallen, daß Gläubiger, wenn Lust die Pflicht in der Lage der Minderjährigen selbst hätte, die Zahlung verweigert;
daß daß der erste Beschluß mit Recht die Verpflichtung für gültig und nichtig erklärt und die Exekution vorgenommen sei.

R. I. P.

Gestalt ist dem Appellationsgericht, mittlere Instanz die angefochtene Beschluß der Kammer der Minderjährigen Philipp Barbara Anton eingelegt Exekution gegen die Vollziehung der nachstehenden Obligation vom 18ten Januar 1852, lautend gegen die Gesetzesstelle vom 4ten Feb 1857 und die Familienberufung vom 4ten Feb 1858 als begründet anzunehmen, demgemäß die Verpflichtungsakte zu annullen, die Vollziehung der Verpflichtungen der genannten Minderjährigen gegenüber für die Zukunft zu verbieten und die Appellaten zu den Kosten beider Instanzen zu verurteilen, auf die Einlage der Akten zu erkennen.

Gesehen
Ste D 11 Juny 1858.

№ 3783. d. 22.

Kostenrechnung

für

die Gebrüder Becker

Dr. Neufville - Merkens & Comp. in Frankfurt am Main, Appellat,

gegen

Adolph Amboß, Handelsmann in Eppstein, Appellant & Cons.

Abth: v. 28. Juni 1848

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Consultation	"	"	8. 24.
2. Commissorium	"	"	1. 53.
3. Constitution	"	41.	" 48.
4. Gebühren	4.	40.	" 57.
5. Rolle	2.	20.	" 57.
6. Aufsatz d. R.	"	32.	" "
7. Exemt	"	41.	0. 48.
8. Vorlegg. b. H. d. Acten	"	"	1. 53.
9. Ladung 2 R.	"	14.	2. 34.
2 Copien	"	28.	1. 16.
Signification	"	27.	" "
10. Vorladung	"	"	9. 27.
11. Vorlegg. z. Gen.	"	"	1. 53.
12. Commissorium an Bauerbach	"	"	" 57.
13. Rückg. d. Acten	"	"	0. 57.
14. Aufsatz b. Gen.	"	32.	" "
15. Gerichtsdiener	1.	14.	5. 55.
16. Porto &c.	5.	36.	" "
Berechnung	"	07.	" 48.
17. Angel d. Acten ~~d. Berufung~~	17.	32.	39. 25.
	"		17. 34.
54. Theilung			56. 57.

Exzipient zu fünfzig Sechs Gulden
fünfzig Sechs Kreuzer.
Zweibrücken am 14. Juli 1848.

Da zur Frage steht: ob die Verhandlung nicht
abgesondert müsse vorgenommen werden?
A. Eidmann

dem Herrn Anwalt Glasser zu benachrichtigen.
A. Eidmann

№ 706. Zustellung

Heute den fünften Juli, im Jahre achtzehn hundert
acht und vierzig, auf Ansuchen des Herrn Anwalt
Eidmann, habe ich unterzeichneter Philipp Jacob
Brandt, Amtszeuge requisitioniert vom Kgl. Appellationsgerichte
der Pfalz, in Zweibrücken und allda wohnhaft, dem
Herrn Anwalt Glasser, in seiner Wohnung sprechend
mit der Frau Clerc Fr. Gugel
vorstehender Qualitäten, sowie dieser meiner Akt in
Abschrift zugestellt. — Kosten 46 Centimen.

Brandt

Zustellg. 38
Kopt. 01.
Exzipt. 07.
46

№ 6800. Einregistriert zu Zweibrücken
den fünften Juli 1848. Empfangen sieben Centimen
Ohne Renvoi Mueller

№ 3782 I. R. Appellation in Civilsachen Exp. № 12242.

DIMENSIONS-STEMPEL Kreutzer

Nach Robert Carl Kolb, Handelsmann in Leipzig, Appellant und wider Christoph Friedrich Lichtenberger, Handelsmann in Leipzig, Appellaten, wegen Handelsgerichtlich Leipzig, vom 7. Juli 1847, und Erkenntniß des Raths Commun Gerichts daselbst, vom 15. Juli 1847, in Sachen Raths Commun Gerichts daselbst, Appellat, wider Carl Gottlob Golsen daselbst.

Appellat Golsen hatte vor Publication: des gegen ihn, den Appellaten, ergangenen Handelsgerichtlichen Erkenntnisses, wegen Nichtbeibringung der von ihm, dem Appellaten, verlangten Caution, Einrede, und Exceptionen, als Beklagter, dahin eingewendet, daß Appellant, ihm, dem Appellaten, Handelsgerichtlich über die von ihm, dem Appellaten, eingewendeten Einreden, Recht ertheilen, und, da sich, nach Publication des Handelsgerichtlichen Erkenntnisses, ergeben habe, daß Appellant, ihm, dem Appellaten, Rechnung schuldig sei, ihn, dem Appellaten, zu Ablegung der Rechnung, und Zahlung, was sich, nach Ablegung der Rechnung, ergeben werde, zu verurtheilen, gebeten.

Appellat Golsen, hatte hierauf, nach Publication: des gegen ihn, den Appellaten, ergangenen Handelsgerichtlichen Erkenntnisses, wegen Nichtbeibringung der von ihm, dem Appellaten, verlangten Caution, Einrede, und Exceptionen, als Beklagter, dahin eingewendet, daß Appellant, ihm, dem Appellaten, Handelsgerichtlich über die von ihm, dem Appellaten, eingewendeten Einreden, Recht ertheilen, und, da sich, nach Publication des Handelsgerichtlichen Erkenntnisses, ergeben habe, daß Appellant, ihm, dem Appellaten, zu Ablegung der Rechnung, und Zahlung, was sich, nach Ablegung der Rechnung, ergeben werde, zu verurtheilen, gebeten.

Factum.

Appellat behauptet, daß Appellant, seinem Principal, dem Appellaten, gemachte Zusage, und daß ihm, dem Appellaten, durch den Appellaten für das Jahr 1842 eine Provision und für das Jahr 1843 gewisse Provision zugesichert worden wären. Deshalb, daß er, dem Appellaten, nachdem bis zu dem Termine, wann die Zahlungen auf die Gehälter erfolgen sollen, nämlich bis zum 15. Juni 1847 bei dem Handelsgerichte in Leipzig, eine Caution auf Leistung einer Summe von 1863 Thlr. 20 Ngr. Dahl. Behufs dieser Caution, vom 7. Juli desselben Jahres, wurde die Klage, als vor der incompetenten, zurückgewiesen, obgleich nicht, dagegen

Ladung. Zu jure fragt es sich:

1. Gehören die Klagen der Commis und Handlungsdiener gegen die Handelsleute zur Competenz der Handelsgerichte? wenn und wo ist?

2. Ist der Beweggrund nicht das ausschließliche Motiv zur Waffenverein und die Klage nur eine andere Gestalt zu nennen?

H. Eckhardt

den Herrn Emanuel Golsen zu Zweibrücken.

H. Eckhardt

№ 811.

Zustellung

Heute den ersten Christmonat im Jahr achtzehn hundert acht und vierzig, auf Ansuchen des Herrn Emanuel Golsen, Inhabers in Zweibrücken und allda wohnhaft, des Herrn Emanuel Golsen, in seiner Wohnung benachrichtigt mit der ersten Ober Ht Baum wohnhaft Gerichtsdiener, sowie dieser meinem Akt in Abschrift zugestellt. Kosten 46 Kreuzer.

Gestellg. 38.
Kopt. 4
Eintrgt. 07.
46 Kr.

Brandt

№ 7471. Einregistrirt zu Zweibrücken den zweiten Christ 1848. Empfangen sieben Kreuzer. Ohm Rentmr

Hütter

Ladung

für

1. Carl Robert Metz, Handelsmann in Trarb. Appellant und mit Exploit vom 7 Juli 1847, Registrirt 9. Handelsgerichtsschreiber,

gegen

Casimir Lichtenberger, Handelsmann, in Trarbach, Appellat.

Vorstellt

Dass Ihr Appellationsgerichte mittelst Resolution vom 2 Christmonat laufenden Jahres die von dem Appellanten angebrachte Einrede der Incompetenz Handelsgerichts dahin verworfen, zu erklären, da Beklagter Handelsgerichtsbarkeit über die von dem Appellanten erhobene Klage gegeben, befugt sind, die Parteien demgemäß zur Verhandlung der Hauptsache in die nächste Instanz, und hierzu beziehungsweise Handelsgerichte zu verweisen, die Beklagten gegebenen Falls zu verpflichten, und den Appellaten zu den Kosten des Appellationszugs und allen Theilen die erste Instanz mit Einschluß der Ladung gehörig besorgt zu evadiren.

H. Eckhardt

Zweibr. 27 Dez 1848.

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Rechnung
für
Carl Robert Metz, Handelsmann in
Frankfurt, Appellat,
gegen
Casimir Lichtenberger, Handelsmann in
Speyer, Appellant,
Appell: v. 5. Juli 1848.

			fl.	kr.	hl.	kr.
	1, Appellat		5.	58.	"	"
Steht zu Gulden	2, Gulden Anwalt		"	"	"	"
und Kreutzer	3, Rolle		2.	20.	"	"
fünfzig	4, Contrarolle		"	07.	"	06.
sechs Kreutzer	5, Abschrift		"	"	16.	48.
gemäß Taxe	6, Auszug v. d. R.		"	32.	"	"
5. Aug. 1848.	7, d. d. Z. Exhib.		"	32.	"	"
Hallenbach	8, Rückgabe d. Exhibit.		"	07.	"	"
	9, Handlöhne		1.	"	4.	12.
	10, Porto & Correspo.		5.	36.	"	"
	11, Bpl. d. M. d. Anw.		"	56.	"	"
	12, d. gegn. Rolle		"	07.	"	"
			17.	15.	21.	06.
					17.	15.
					38.	21.
						15.

Fünfzig acht Gulden fünfzehn Kreutzer.

H. Hallenbach

No 1631 Akt für Kampf in der Rommerschen Sache gegen Magenheimer. Akten: 180.

Frankfurt, den 25ten May 1838. L. Landsch.

No. 3781. Rückblick in Kassel No. 12185.

Ludwig Magenheimer, Bäcker, in Oppenheim wohnhaft, Appellant und einem Rekurse der 2ten Civilsenate Landwehr vom 22ten Dezember 1837 und Incidentappellat, Kurz Rundell Gulden andrerseits;

gegen

Jan Oberbeck, Schmied von Hilgy Bieber, Wittib und Erbin und deren Ehemann Jan Heinrich Jung und Gütergemeinschaft wegen, beide in Oppenheim wohnhaft, Appellaten und Incidentappellaten, Kurz Rundell Gleben andrerseits.

Rundell Gulden Tag dato an: es gefalle den 2ten Appellationsgericht, mittelst Erkenntniß die angefochtene Urtheil Urkunde zu reformiren, daß die Appellaten in Gemäßheit der ersten Instanz von 15ten Juli 1837 mit Klage gleichzuhalten, schuldig und in Haftung sei in den angefochtenen Urtheile niedergelegte Anerbieten der Appellanten, da von den Appellaten in erster Instanz schon Klage mit Anlagenbeil abgewiesen, Beklagtenschaft von dem ersten Richter den Appellaten zuerkannt selbstständig beschieden und somit den Appellaten in die Kosten beider Instanzen mit Klage verfangen, welche sonst ihm in erster Instanz offerirt worden, zu verurtheilen und die Kosten der Gegenseite zu verordnen.

Beklagtenschaft: verschanzt Klage als Beschwerdepunkte zu nennen, welche auf Verletzung des gesetzlichen Verhältnis der Appellaten auf den Grund der in erster Instanz gehaltenen Zeugenaussagen ihr Gesuch darüber abzugeben habe: ob sie in Hinsicht des 1836 den Appellaten gegebenen Mißhandlung der Frau, insbesondere Krankheitszustand der Appellatin herangezogen oder daß Schwangerschaft, oder ob nicht mehrere zusammen sei, daß in der Appellatin Haus solche gelegene Krankheitsfälle in Folge einer solchen Schwangerschaft und Wochenbett Act selbst entwickelt haben.

Rundell Gleben Tag dato an: es gefalle dem 2ten Appellationsgericht, den Appellaten Urkunde zu erkennen, daß sie gegen das angefochtene Urtheil incidenter appelliren, indem es die Hauptklage verwirft, und den Appellanten in Gemäßheit und Kosten anzuerkennen, auf seine Eventualien zum Beweis des Arrest und der mündlichen Parteien verordnet, mittelst bezüglicher Reformation dieß Urtheils die zuerkannte Selbstständigung auf 600 fl mit Zinsen und Tag der Klage an zu erkennen.

Factum.

Die Appellaten und Incidentappellanten haben mittelst Ladung vom 1ten April 1837

gegen die Appellantin bei dem k. Landcapitain Landstuhl eine Klage auf Zahlung einer Entschädigung von 600 fl und stellte die Klage Bücher am 25ten September 1846 dagegen stellt wiederholt habe. Diese in Folge dieser Widerstellung durch gerichtlichen Vergleich beigelegt worden sollte nicht mehr gütlich erledigt werden. Der Rechtsstreit dieser Klage kam sodann auf die Rolle des k. Landcapitain Landstuhl, als Entschädigungsgericht erkannt, am 25ten November 1846, wobei Appellant wegen dieser Widerstellung zu einer Ungehorsamsstrafe von 10 Tagen verurtheilt ward, indem der Gerichtsbote erklärte, daß diese Widerstellung eine absichtliche Arbeitsunfähigkeit auf sich gezogen habe. Da Appellant die Entscheidung des Appellaten, daß diese Widerstellung gewaltsame Folgen auf sich gezogen habe, und die Ursache der langen Dauerhaftigkeit der streitigen Sache geworden sey, bestritt, so erhielt sich die Appellatin zu einem Beweis durch Zeugen und Eydschwur, der auf Beweis Thatsache vom 15ten Juli 1847 zugelassen wurde. Nachdem sowohl die Zeugen und Eydesgegenbeweis vollzogen und der Akt durch den Herrn Landcapitain Dr. Billinger zu Landstuhl seine Schlussrede abgegeben hatte, erkannte das Entschädigungsgericht am 22ten Dezember 1847 dahin: Appellat, erhielt den Appellanten zu einer Entschädigung von 400 fl und zu den Kosten condemnirt. Hiergegen appellirte dieser, und die Appellatin legte Incidentappell ein, die gegenseitige Anträge sind aus der Folge des Akts ersichtlich. In Zurückweisung zu nehmen sind Appellant zu den Kosten zu verurtheilen sind sey?

Glaser

An den Herrn Anwalt Gulden zu Homburg.

Brandt

Nr. 550. Zustellung

Heute den neun und zwanzigsten Mai, im Jahre achtzehn hundert acht und vierzig, auf Anstehen des Herrn Anwalt Glaser, habe ich Gerichtsvollzieher Philipp Jacob Brandt, Endesunterzeichneter bei dem k. Appellationsgerichte der Pfalz, in Zweibrücken wohnhaft, dem Herrn Anwalt Gulden, in seiner Eigenschaft als Vertheidiger und Beistand der Frau Clara Heinrich Genk

Ehefrau des Vorgenannten, sowie derselben seinem Akt in Abschrift

46 kr zugestellt. Kosten 46 Kreuzer.

Brandt

No. 656 Einregistrirt zu Zweibrücken den 26ten Mai 1848, dabei sieben Kreuzer. Ohne Revers.

Mallebay

Kosten der Anwaltbestellung.

	fl.	kr.
Anwaltbestellung		15.

Kosten der Gerichtlichen Urkunde.

		fl.	kr.
1.	Herstellung der Anwaltbestellung an Anwalt Vollmar		20.
2.	Idem id. id. an Anwalt Glaser		20.
3.	Herstellung einer Copie		20.
4.	Herstellung der Urkunde		10.
5.	Taxe der Urkunde		39.
6.	Porto an den Kläger		12.
7.	Porto zum Gericht		12.
		fl. 3	46 kr.

Kosten dem Succumbenten der k. Appellationsgerichtskasse:

Stempel der Orig. Urkunde . . . . . 42 kr.

Worüber diese Kosten erkannt werden beziehet:

1, für Anwalt Glaser zu einundzwanzig acht Gulden neunzig sieben Kreuzer,
2, für Anwalt Vollmar zu einundzwanzig acht Kreuzer,
3, für Gerichtsboten Brandt dessen zu drei Gulden drei Kreuzer,
4, für die Kreuzer der k. Appellationsgerichtskasse dessen zu einundzwanzig zwölf Kreuzer.

Zweibrücken am 31. Mai 1848.

Gulden

Nr. 1691. Civilsache Klägerin in der Berufsinstanz Barbara geb. Wagenheimer Witwe Nr. [illegible]
Imgleichen in 29 [illegible] Nr. [illegible]

Rechnungsauszug
für
Herrn Baden, Müller und Bäcker in Oggersheim und Herrn Hofrath von Oberbeck,
Appellaten,
gegen
Ludwig Wagenheimer, Bäcker in Oggersheim, Appellant.

	Rechnung: fl.	kr.	Ersatz: fl.	kr.
1. Exhibition	—	—	—	45.
2. Consultation	—	—	8.	24.
3. Ausfertigung des Urtheils	—	—	1.	53.
4. — Stelle — der 2. Ausfertigung	—	—	—	57.
5. Rolle	—	—	—	54.
6. Porto	—	—	—	48.
7. Zustellung des Urtheils an den Anwalt	—	—	1.	53.
8. Reise-Kosten	—	—	6.	20.
Zehrkosten	—	—	3.	10.
9. Reise	—	—	1.	37.
10. Zustellung des Urtheils	—	—	1.	53.
11. Taxe und Copialgebühr	5.	36.	—	—
12. Gerichtskosten	—	—	3.	53.
Porto	—	—	—	36.
	5.	36.	43.	01.
			5.	36.
	½		48.	37.

Zusammen einzig acht Gulden siebenundvierzig Kreuzer
Lutz.

Rechnung

für Ludwig Wagenheimer, Bäcker in Oggersheim wohnhaft, Appellanten

gegen

Herrn Oberbeck, Hofrath von Philipp Barbara, Wittwe und Erbin, in Ludwigshafen wohnhaft, Appellaten.

Zusammenstellung, durch in Oggersheim wohnhaft, Appellanten, durch Anwalt Klassen vertreten, und Zustellung gelangen

[illegible] Appellant wegen einer allgemeinen Appellation in Civilsachen vom 1846 zugefertigten Ausfertigung, welche wegen der gerichtlichen Entscheidung und den Gebühren der Gerichtsanwälte eine 8 Bogen Arbeit umfasste, gebührend gefordert, für einen Bogen zu 8 Kreuzer

[illegible] Appellant wegen der Appellaten eine Collationirung von 6 Bogen zu 3 Kreuzer und Zustellung [illegible] Urtheil, welches gänzlich gegen die Appellaten ausfiel, die Uebersendung der Ausfertigung dieses Urtheils und Zustellung desselben durch Gerichtsdiener an die Appellaten, welche 36 Tagen nach der Urtheilsfällung Wohnsitz in Oggersheim hatten, die Appellaten sind [illegible] Urtheil [illegible] Minimum [illegible] Gebühren von Anwaltsgebühren in der Appellation gelegen haben, und die Collationirung der Urtheilsausfertigung [illegible] Ausfertigung [illegible] worden sei, — wegen [illegible] Kosten in dem Urtheile a quo zum Betrage von 400 fl. Gerichtsgebühren erhalten.

Dagegen, daß diese Festsetzung bei mehrfacher Berücksichtigung des Gegenstandes nicht den Anforderungen entspreche;

daß namentlich [illegible] Gegenstand [illegible] folgende Posten festgesetzt sind:

1., die Urtheile Barbara gegen [illegible] Beschwerde; [illegible] Hofrath Barbara [illegible] Beschwerde, sodaß der [illegible]

nunmehr einstweilen unbeweibten Ehefrau Johanna Barbara Huber
Endurtheil Auflösung zugesprochen wird; gebührt die
Anspruchskosten, soweit solche nicht allein schon nothwendige Klagkosten,
seitens auf die beiden Anwälte, erwachsen sind auf ihre Vollstreckung beschränkt
das, Rechtsanwalt Hell v. D. Löwenstein zu die von ihnen
Folgen seiner Mittheilung an mich Empfehl haben und Rechtsanwalt
Anwalt in seinem gegnerischen Vortrag, sowie durch seinen Vorgang
Recht hier Anspruch hat, das sie die Folgen seiner Mittheilung
Partei nicht über die Klage von Klagen zu bemessen haben.

2., Die Kosten Contumacialsache von Johann Balthasar Huber
Schneider in Folge der neuerlichen Zustellung in seiner Behausung
so sehr Gerichtsschreiber, daß sie lange Zeit in Heidelberg beschäftigt
erwarten konnte und ihre Mutter die Hausarbeit allein
nunmehr Ehemann Barbara nicht zugeben wollte, Gegenzeugen 10; Hof.
von dem Haushalt ist sie seit Jahresfrist Ehemann
gegangen und hat selbstverständlich Entfernung entfernt, daß sie den
Lohn verdienen muss, daß sie aber alle Geschäfte und sie sehr
Ehe verbringen; schon damals hat sie Leibweise blut
gespien, dann Husten in Ruhe, verbunden gesetzwidrig
und blau war, sowie über Husten in den Seite geklagt,
Gegenzeugen 6 und 7.

3., Insoweit Klagen verschiedenen Verschuldung
betrifft die einzelne Zeit, namentlich Klagte sie beschwerlich über
Kopfschmerzen und hatte fast monatlich Kopfschwindel
verbunden v. lag häufig zu Bett, daß der Arzt zum Ehe
ins Haus ging ergab. Gegenzeugen 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9.

4., Ehe sie im Dezember 1841 wurde sie von ihrem Ehegatten
Ehefrau, durch Ehefrau verschiedenen Schwestern allein in den Jahren
1842 v. 1843, sodann auch in den Folgenden Jahren, worauf
sie im Frühjahr 1844 v. 26 Gehalte Ehe Jahr v. in den Jahre 1843
nach dem Trennungsschreiben in den Monaten. Gegenzeugen 2 v. 4.

5., Die Ehe mit ihrem Ehemann ist zerrüttet, fortlaufend
fast jede Woche mit Streit zu Handlungen und Thätlichkeiten
der Ehefrau Barbara öfters durch den Ehemann mit genommen
wurde. Gegenzeugen 4, 5, 6, 7, 8 und 10. Nachdem Ehe vorher
gegangen Verschuldung feststeht und Ehefrau Beweis
Endurtheil, Gegenzeugen 9.

6., Soviel Klage einfach, enthalten die Appellaten unmittelbar auf ihre
verklagten Verschuldung beschränkt v. sie wegen ihrer vorgebrachten
unbegründeten Klagen sind es doch 4 Klagen bestehen und diese Klagen
berücksichtigt hat, obgleich auf 6 Klagepunkten sich das Urtheil
vorgelassen Berücksichtigung gegründet Ehe Verschuldung nachgewiesen
die von der Appellaten beigebrachten Folgen der Mißhandlung nicht
verursacht zu haben und daß sie vorgebliche Krankheit vor
Ehe und ihrer Verheirathung die Provokation veranlaßt
haben und ihrer Verheirathung die Provokation veranlaßt
Ehe Appellaten zu Gewalt beizu. Gegenzeugen 2. Klage Huber.
Ehe Verschuldung hat der Beweis Dr. Hell vorliegen Urtheil auf 2.
Gegenzeugen hat der Beweis Dr. Hell vorliegen Urtheil auf 2.
Oktober v. 7. November 1846 bestätigt hat, die Ehe bestehen Ehe
Ehe auf Ehe Ehe Ehe.

7., Hoffnung ist, daß sie 3 Monate nach der vorgenommenen Mißhandlung
ein ganz gesundes Kind geboren, dessen Gesundheit allen ihre Folgen
Verschuldungen Entwicklung.

8., Soviel, daß Ehe Ehe Gegenzeugen, welche die Appellaten
Ehefrau Ehe Hauptsache, sowie Ehe auf Ehe Ehe
Ehe Ehe Ehe Ehe Mißhandlung gegen
Ehe Ehe Ehe Ehe Ehe Ehe Ehe Ehe Ehe Ehe
Ehe Ehe Ehe Ehe Ehe Ehe Ehe Ehe Ehe Ehe
Ehe Ehe Ehe Ehe Ehe Ehe Ehe Ehe Ehe Ehe

Sodann steht fest, daß der 8, Zeuge mit dem Herrn Lenkheim auf seiten d. Appellanten einen Termin für die Vernehmung verabredet hat, daß dieser auch erschienen ist, daß dann diese beiden Herren sich mit dem Zeugen in das Zimmer des Herrn Lenkheim begeben haben, daß dort der Zeuge 8 mit dem Herrn Lenkheim allein gewesen ist, daß dann der Zeuge 8 dem Herrn Lenkheim seine Zeugenaussage gemacht hat, daß dann der Herr Lenkheim dem Zeugen 8 das Protokoll vorgelesen hat, daß der Zeuge 8 dasselbe unterschrieben

der in der Appellation stehen sollen gelegene Ehrenstellen zu
in Folge obiger letzten Bestimmung [illegible] Rechenbeitrag [illegible]
entgegenhalten haben.

Gesehen

Fkfo. den 3ten Mai 1848.

Kto 9581. Urtel für Hanzel in der Armensache Becker c. Mayerheimer. Lebt 14 xr. Frankfurt den 21 März 1848.

Ad L. Rambrand.

17: 3781

3 Mai pple.

Urtel

für

Con Claubeck. Schmidt in Firma Becker, Winkler und Braff und diese selbst, der fiskalischen Vermögensverwaltung und Gebrauchsamtschaft wegen, Appellaten und Incidental-appellanten, + Anwalt in Appellationssachen, masseführend,

gegen

Ludwig Mayerheimer, Lederer in Oggersheim wohnhaft, Appellant und einen Theil der Incidentbeklagten, + Anwalt in Appellationssachen, masseführend,

In Sachen der Appellation, daß das Appellat die Appellate am 29ten September 1846 zur alten Verantwortung und Endigung, und, wenn es zu keiner Endigung verstehe, zu dem Urtheil sollte Recht sprechen, daß sie den Kaufbrief vorgelegt habe, daß Pflüger sich dem Kauf und weiteren Verkauf widersetzt habe, und, daß Appellat auf den Kauf und in die Lieferung Pflüger vorgestellt, Appellat krank worden und die Lieferung unterlassen habe,

daß diese Nichterfüllung eine so große Folge nachsich ziehe, daß die Appellate ein Recht hervorgehen, diese und mit diese nachtheiligen Folgen auch einseitig als aufgehoben sich wirksam zeigen, daß in der ersten Zeit selbst von dem gerichtlichen Verkauf abstand genommen werden konnte;

daß deren das diese gerichtlich aufgenommene Appellat Gründe über die Folgen dieser Nichterfüllung und auf den obigen Thatsachen abzugeben vermöge und die Sache zur weiteren Verhandlung zu verweisen, sich dahin erkläre, daß die Forderung in 8 Tagen erfüllt sein würde und somit auf eine [illegible] Verhandlung nicht [illegible]

dass diese Verletzung, welche der Appellat selbst auf sich Absatz des 8 Tag und zwar am 3ten November 1846, mittels Messer auf selbstständige Weise beibringen, ausdrücklich eingestehet, abgleich der Appellat über sonderbare Kopfschmerzen und Schwindel in der Nacht und auf den Tod klagt, dennoch so schwer, dass an dieser Angabe fortwährend stark, mit den übrigen bekannten Erscheinungen nicht übereinstimmt;

dass auch dieser Grund des Appellat nur mit einer Besinnungslosigkeit von einem Monat belegt wird;

dass nun aber vorerst vorliegt, dass der Appellat [underlined] bei dieser Verletzung [/underlined] zurechnungsfähig kommt und zu Tode liegend ist und dass, wie der Gerichtsarzt, der Arzt beigezogen, ein lebensfähiges Kind in Aussicht zu nehmen ist;

dass von Seiten des Appellanten behauptet und diese Behauptung auf Grund der von ihm produzierten Zeugenaussagen bestätigt wird, dass der Appellat schon zur Zeit seiner Verheirathung, also vor sieben Jahren, häufig Kopfschmerzen klagte und dass Schwangere über Kopfschmerzen klagen und dass Kopf verbunden hatte;

dass dagegen von der Gerichtsbehörde angegeben wird, dass der Appellat, als er wegen über Kopfschmerzen klagte, dass vor der Verletzung gesund und munter war und dass insbesondere der Hebamme Barbara Sachs versichert, dass sie auf den im Jahr 1845 stattgefundenen Entbindung gerufen worden und da alles von gesunden Leben erschienen sey;

dass jedenfalls feststeht, dass der Appellat vor der Verletzung nicht krank war, welches daraus hervorgeht, dass er am Tag dieser Verletzung seine Feldarbeiten besorgte indem die Verletzung auf seinem Acker verübt wird, und daraus, dass er vor dieser Zeit weder zu Bette gelegen hatte, noch sonst mit einer Krankheit behaftet war, welche eine Krankheitsanlage setzt, während sie von der Verletzung selbst, während

von der Verletzung an bis zum Tod nicht mehr verlassen haben, von Tag zu Tag hinfälliger wird und endlich sich verschlimmert;

dass aus den Aussagen der Zeugen 1. 2. 3. 4. 6. 7. hervorgeht, dass der Appellat in den letzten Jahr vor der Verletzung einen gesunden und kräftigen Leib inne und insbesondere bei den Aussagen der Zeugen 6 und 7 hervorgeht, dass er 3 Jahren bei Gebärung seiner Frau Handlangerdienste verrichtet, wobei Kraft und Stärke nöthig;

dass wenn Dieses, wie auch von Seiten des Appellanten behauptet will, auf dessen Übel beschränkt gewesen wäre, dieses auf die Verletzung keinen so bedeutenden Einfluss ausgeübt haben würde, dass er nicht mehr hätte arbeiten können;

dass, wenn dieses die Appellantin einwendet, auf die Verletzung in einen körperlichen Zustand, nämlich einen kranken und schwachen übergieng, dann auf seinen Appellat kein gegründeter Fall werden kann, dass dieses eine nothwendige Folge der erlittenen Verletzung war;

dass selbst wenn, wie von dem Appellanten gesagt wird, der Appellat vor der erlittenen Verletzung mit Kopfweh, Leibschmerzen und Übelsein behaftet gewesen wäre, dann derselbe dieses nicht beachten konnte, um seine Verrichtungen abzuwarten, weil angenommen festgestellt, dass dieser krankhafte Zustand in Folge der erlittenen Verletzung verschlimmert war und in sein jetziges Stadium gebracht worden ist;

dass sonach aber der Appellant um so mehr zu stellen sei, als er einzig und allein sein Factum zu beschreiben ist, dass der Appellat, von Tag der Verletzung an bis jetzt krank und arbeitsunfähig war, indem, bezüglich wenn dass derselbe einmalland vor der Verletzung nicht arbeitsunfähig, welches sie

Reg. 31 Urteil für Neumayl in der Armensache Becker ./. Haagenheimer. Acta 12 ex. Heidelberg den 21 März 1848.

Aus d. Verhandl.

Ist weil vorausgesetzt und als Entscheidungsgrund zu betrachten ist:

daß von der Entscheidung und Beantwortung der Beweisfragen, ob der Appellatin die Entbindung durch den Appellanten vorgenommen als Verbrechen angesehen werden müsse, wenn überhaupt ein beweisbarer Thatbestand vor der Entbindung Statt gefunden;

daß keinem Zweifel unterliegt, daß die von dem Appellanten geübte Entbindung die Ursache der Krankheit und Arbeitsunfähigkeit der Appellatin ist, und daß Dr. Fell und Dr. Löwenthal, indem sie die Angaben der Appellatin bezüglich ihres Leidens für glaubwürdig hielten, den Zusammenhang richtig über den ersten Grund der Krankheit hinaus auch auf den zur Beobachtung gelangten, neuen Zustand ausgedehnt,

daß, wie auch dem am 25ten März abgestatteten Gutachten des Dr. Billinger hervorgeht, der Fall der Appellatin dermalen noch als ein noch nicht beendigter, und daher von einer Darstellung keine Rede sein kann;

daß, wenn demnach feststeht, daß die durch den Appellanten geübte Entbindung der Appellatin die Ursache ihrer jetzigen Krankheit, dann der Appellant ihren Tod gesetzt hat, der Gerichtshof entschieden Grund zu vermuthen, daß mit Absicht auf die lange Krankheit der Appellatin und auf die durch diese Krankheit herbeigeführte Störung der Geschäftsführung sowie der Störung in den Geschäften des Gemahls und der minderjährigen Kinder, der Appellant bedacht, und auf den Verdienst, welcher dadurch vermehrt werde, die Entbindung vorgenommen habe;

dass Appellant in Ihre vollstreckbare Klage sich, wissend die Appellatin arm sind und dass die vorherige Kosten sicherheit Leistung nicht im Verhältnis zu der Summe der Hauptsache, welche die ursprünglich gefordert Leistung von 600 ℳ betragen wurde, die erhebliche Erschwerung seiner Prozessführung wäre.

Ob. d. G.

Gestalt es dem Appellationsgericht, den Appellaten Verband zu erstatten dass sie gegen das angefochtene Urtheil interdicta appellationis einlegen und die Hauptsache anhängig und den Appellanten in Gebühren und Kosten verfällt, auf deren Distraction zu Handen des Anwalt und der unterzeichneten Beamten erkannt, mittelst beziehlicher Rekursurkunde dieses Urtheil die zuerkannte Leistung auf 600 ℳ mit Zinsen und Zug der Kosten zu reduciren.

Gegeben 8 Mai 1878.

№ 18[illegible] Für Mangelhaftigkeit [illegible] Ackermann von Obstadt. [illegible] Zweibrücken, 14. Juli 1848. Kgl. Bezirksgericht [illegible]

№ 3800. [illegible] № 12272.

Michael Ackermann, Ackerer in Obstadt wohnhaft, [illegible] Urtheil des Landcommissariats [illegible] vom 1. März 1848 [illegible]

gegen

1) Barbara [illegible] Elisabetha [illegible] Hillenbrand [illegible] Hillenbrand [illegible] Hillenbrand [illegible] Gulden [illegible] Gulden [illegible] Appellation [illegible] Appellanten [illegible] Appellaten [illegible] Opposition [illegible] Appellanten [illegible]

Factum.

Durch Ladung des Gerichtsboten [illegible] vom 12. December 1846 [illegible] Hillenbrand [illegible] Appellaten [illegible] Juli 1846 [illegible]

und unbescholtenen Ruf und Wandel genießen habe, Verbrechen u. Vergehen begangen habe, und Adalbert Hellenbrand wegen Diebstahls u. Hehlerei Hellenbrand war verurtheilt worden, wegen des Verbrechens des Diebstahls, Hehlerei u. Betrugs in Verbindung mit Landstreicherei zu 8 Jahren Zuchthaus, Verlust der bürgerlichen Ehren, u. Unterwerfung unter Polizeiaufsicht, und mit Gutheißung des Urtheils vom 30. Juni 1846, mit dem Beifügen, daß Hellenbrand die Kosten zu bezahlen habe.

Gegen dieses Urtheil hat der Appellant Hellenbrand durch seinen Vertheidiger, den Advocaten Jolson, die Appellation ergriffen, und diese Appellation ist durch Verfügung vom 6. Juli 1846 zugelassen worden.

Durch Verfügung vom 6. Novembr 1846 ward dem Appellanten Hellenbrand aufgegeben, sich über die Appellation binnen 14 Tagen zu erklären, und es ist dem Appellanten Hellenbrand durch Verfügung vom 20. Novembr 1846 wiederholt aufgegeben worden, sich über die Appellation binnen 14 Tagen zu erklären.

Diese Verfügungen sind dem Appellanten Hellenbrand nicht zugestellt worden, weil sein Aufenthalt unbekannt ist

№ 9859 Das Königl. Preußische Commando. Hillenbrand c. Ackermann wegen Ottenstadt. Debet 7½ Sgr. Frankfurt den 29. Juli 1848. Kgl. Preußisch. Pfr. Hyffert

Zahlungsfrist 26 Juli 1848

Kostenrechnung

für

Andreas Hillenbrand, Fuhrherr & Krämer in Ottenstadt, & Consorten Ackermann und Consorten Hillenbrand, sämmtlich in Ottenstadt, Appellanten

gegen

Michael Ackermann, Ackerer zu Ottenstadt, Appellaten.

	Kosten für d. Mandat.	Königl. Gericht	Gegner
	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.
1, Consultation	— —	8. 24	— —
2, Ausfertigung	— 21.	— 48.	— 20.
3, Bogen	— —	— 57.	— —
4, Aufsatz von 4 Bogen	— —	— —	— 32.
5, Recepisse v. 24 Juni 1848	— 21.	— 48.	— 20.
6, 99 v. 7 Juli	— 21.	— 48.	— 20.
7, Akten-communication	— —	1. 53.	— —
8, Reisung Ortsg. 5½ Bogen, 6 Pfl	— 42.	6. 58.	— —
2 Copien, 6 Pfl	— 42.	3. 29.	— —
Legalisation	— 07.	— —	— 20.
9, Communication an Procuratorsamt	— —	— 57.	— —
10, Aufsatz zum Brief	— —	— —	— 32.
11, Recepisse v. 15 Juli	— 21.	— 96.	— 20.
12, 99 v. 22 Juli	— 21.	— 96.	— 20.
13, Porto	— —	3. 09.	— —
14, Quittung 2 Pfl	— 14.	2. 23.	— —
15, Porto und Correspondenz	— —	3. 36.	— —
16, Vorsumsale	— 07.	— 45.	— —
Frankfurt d. 29 Juli 1848.			
für Einhundert Gulden	0 Thlr 27. 07 Thlr	07. 04 Thlr	

L. Hehr

Vorstehende Forderung anerkannt bescheint:

a, für Isaak H. Aaron zu Drei Gulden Siebzehn und Dreißig Kreuzer,

b, für Raimund Gulden zu Dreißig Sieben Gulden Siebzehn Kreuzer,

c, für Gerichtsboten Brandt Taxe zu Drei Gulden neun Kreuzer.

Herrnbreitbach am 1. August 1848.

Gerichtsschreiberei

No 1763. Für Raimund Wirt in Herrnbreitbach Ackermann gegen Adam Heck, Wirt daselbst wegen Forderung Rthlr. 14 Sgr. Forderungsbetrag Rthlr. 9. Juni 1838. Königliches Landgericht

12 Juli.

No. 3800.

Ladung

des A, Adams, B, Elisabetha Hillenbrand, minderjährige Kinder verstorbener Hillenbrand, Letztere mit Curatorin in Herrnbreitbach wohnhaft, für sich Gemeinschaft ihrer Mutter wohnhaft mit unterlassener Theilung gemeinschaftlichen Vaters Michael Hillenbrand, Ackermann in Herrnbreitbach wohnhaft; C, gemeinschaftlicher minderjähriger Hillenbrand in eigenem Namen, Appellaten,

gegen

Michael Ackermann, Ackerer in Herrnbreitbach wohnhaft Appellanten gegen Urtheil der Friedensgerichts-Deputation zu Neuwied vom 6 May 1838, kraft der erteilten Vollmacht d. d. Herrnbreitbach, den 12ten Juli 1838, in der Berufungssache

I., daß das die Rechtzeitig eingelegte Berufung vom 8. November 1837 dahingestellt, daß in den Hauptsache vom 8. October mit der Hauptcommissalien vom 19. October 1837 den Appellaten Raimund Michael Hillenbrand wie Appellanten dem mündlichen Eigenthum Adams und Elisabetha Hillenbrand aufgestellt und 9. d. Termin Instruction gestellt vom 21. September 1837 dahingestellt als Raimund Hillenbrand;

das Urtheil Instruction gestellt 11 Tage nach Zustellung des Urtheilsbescheides des Urtheils vom 26. Mai 1837, also bei Vorgeschriebenen Frist Appellanten Gerichtlich Urtheilung facti zustehig abgethan werden;

das Appellanten nach dem Klagen abgefassten Art. 345 C. de proc., wenn sie Arrangement Retardation Hauptsache Hauptsache Instruction Hauptsache Hauptsache, das Vorgeben nicht, nach obigen Urtheil gestellt, das die Mündigkeit Hauptsache Hauptsache Hauptsache Hauptsache, das nach Appellanten Hauptsache Hauptsache Hauptsache Hauptsache

Bornemann p. 241 (Leipziger Ausgabe 1837)

Cassel d. 20. Oct. 1845. C. de Jesse.

Da Jakob Ansbach [illegible] Hunger [illegible] ist, [illegible]
gelassen zu werden [illegible]
Da [illegible] [illegible]

II., da Jakob, der Grund der Klage beibehalten, das vollständig aufgenommene ist:

1., daß der [illegible] Sattel gegen [illegible] Appellanten [illegible] 1845 [illegible] Abends zu vollen Tage [illegible] Appellanten Adam [illegible] Hillenbrand, [illegible] entgegnete, und daß [illegible] Appellanten Adam [illegible] Hillenbrand, welche bei dem Herausfahren des Pferdes von der Deichsel [illegible] Hillenbrand [illegible], daß dessen Brustkorb, [illegible] Verletzungen, wie [illegible] hat. Zeugenaussagen 3, 2, 6.

daß die [illegible] Zeugenaussagen [illegible] Pferde [illegible] zu [illegible], ganz in der Klage [illegible] sind und gegen [illegible] bestimmte [illegible] Appellant nicht die Klagepunkte [illegible] Zeugen gestellt werden kann, indem dieses das Pferd zum Anfang zu [illegible] [illegible] Pferden [illegible] von dem übrigen [illegible] nach Hause [illegible] Pferd [illegible] [illegible] Zeugenaussagen, das Pferd sei nicht [illegible] Pferde, [illegible] [illegible] Appellanten [illegible]
Kaufe des Pferdes bezieht.

da [illegible] [illegible] Appellanten [illegible] angeführte, das [illegible] Pferd des Appellanten [illegible] Pferde [illegible] [illegible], Zeugenaussagen 1, 5, 6, 2, und das Appellat selbst. [illegible] Zeugen 5) [illegible] Anfang an seinen [illegible] Hinterfuß [illegible], indem sie dies selbst [illegible] [illegible] und [illegible] Pferd [illegible], daß durch die Wagen [illegible] [illegible] Zeugen Kellner [illegible] Schadens [illegible] [illegible] Zahlung [illegible] Zeugenaussagen 5 und 3.

2., daß die Pferde [illegible] [illegible] [illegible], indem die Aussage [illegible] Zeugen [illegible] Pferd [illegible] und die [illegible] [illegible] daß [illegible] Pferde. Zeugenaussagen 2, 3, 1, 6, zusammen 5 und 7.

Da Kläger, das [illegible] [illegible] Zeugen die [illegible], stellt der Appellant [illegible], und [illegible] [illegible] Gutachten [illegible] Pferd [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [

und in die gesetzliche Geldstrafe zu verfallen und die Appellatin die Kosten zum Vortheile der Appellatin zu bezahlen verurtheilt.

Sich abstimmig erklärt.

für Amwald Golsen.

Aus diesen Gründen

Gefällt am kgl. Appellationsgerichte, nach gehaltener öffentlicher, mündlicher Verhandlung, in Sachen des appellantischen Klägers, gegen die appellirte Beklagte, wegen Ehescheidung, dann Ausmittlung der Appellationskosten, in Folge Appellation des Beklagten, wegen Urtheil, de dato Zweibrücken, den 26. Juli 1848, wodurch Appellat mit seiner Klage abgewiesen, und Appellant in die Kosten des Rechtsstreites verurtheilt worden ist, dass die Appellation des Appellanten als unbegründet zu verwerfen, dem Appellanten die Kosten der Appellation, sowie die gesetzliche Geldstrafe zu verfallen und die Verurtheilung des Appellanten in die Kosten des Rechtsstreites zu bestätigen sey.

für Amwald Golsen.

Gesehen

Zweibrücken, 26 July 1848.

No 3799.

Appellation
de Dieue

non exp No 12350.

Simon Sundheimer, II. Beisitzer und Bürgermeister der Gemeinde Ranschweiler, Appellant und Incidentbeklagter, Wohnsitz Ranschweiler, Landgerichts Bezirk Zweibrücken, zu Zweibrücken während und 23. July und 12. November 1847, und Incidentappellat, durch Amwald Golsen verbeistand;

gegen

die Gemeinde Ranschweiler, vertreten durch ihren Bürgermeister Heinrich Müller, Gutsbesitzer und Wohnsitz Ranschweiler, Appellatin und Incidentappellantin, verbeistandet durch Amwald Colmann. gerichtsanwälte

Amwald Golsen stellte den Antrag:

f. den Incidentappell

Es wolle und B. Appellatin Appellantin Kosten und Gebühren Vorschuss, Wohnsitz, zu verurtheilen, Incidentappellatin, Klagefall Antrag nächst abzuweisen, die selbe in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Rückgabe der Geldstrafe zu verordnen.

f. appd. für selbe Beklagte pto.

Beklagtischerseits, den Appellantischen ganz Vorschlag durch Verbindung, Herausstellung und Aufnahme der Localitäten Augenschein zu nehmen, das Gewölbe in dem selben Raume der Gemeinderäumung und Brennereien, als auch in den Raum des Gemeindehauses, das zweyfache Maß der streitigen Wolle mit einem gewandten Siegel und mit Ausschluß der streitigen Flüssigkeit, als zu Grund entstandene Klage gehörig, Privat

einzuschreiben gehörig eingetragen ist, dennoch zu erwerben, daß die besagten Parteien durch das Zeugenverhör des Gemeindevorstandes der Stadt Arnsberg dahin vernommen sind, wenigstens mündlich; sofort das Urtheil zu verfügen.

Anwalt Calmano bemerkte: es gefalle der 2. Appellatin beizupflichten, die gegen die hiesige Urtheile des L. Landgerichts Arnsberg vom 23. Juli und 12. Novemb. 1847 eingelegte Berufung als ungegründet zu verwerfen, sofort mittelst Annullirung des Incidentappells und entsprechender Bestätigung des Urtheils vom 12. Novemb 1847 die Appellatin und Incidentappellantin als Eigenthümerin des in der Gemeinde Rumbeckerbrücke im Oberdorfe gelegenen Hauses, und resp. ihren Appellant und Incidentappellat in Betreff Mevaks Mevay 1846 sich verhalten hat, die Pfändung zu bestätigen und Appellatin in die Kosten 56 Thlr. Hauptbetrag oder 9½ Cent. zu verurtheilen, hinzufügend, daß die Pfändung des Appellatenhauses, und der Hausgemeinschaft des Appellanten, und Incidentappellatin nur in soweit zu verwerfen, als Gemeindevorstand Grob- und Hausgerathe und Vieh pfänden ließ, welche Appellant und Incidentappellatin als Eigenthümer

bilden, indem B gegenüber der vorhandenen Strich die Zahlzeichen der verbindlichen Platzes Gemeinde eingetheilt sei, welche die Gemeinde Rauchwilen, mit welcher erklärten Genehmigung unterm 30. September 1846 Klage gegen den Appellanten, wegen für seinen Platz widizirend, Lesitzung des Raubrechts verklagten. Durch Urtheil des Friedensrichters Lezirk 23. Januar 1847 wurde die Gemeinde befugt der Klage Genehmigung ihrer eingetheilten Platzes zu beweisen, das mehr als 30jährigen Besitzes des streitigen Platzes sei, und durch dieses Urtheil zugleich eine Lokalbesichtigung angeordnet. Haupt- und Hauptpunkte wurden beide Theile vorgeladen, und durch die vorgenommene Lokalbesichtigung wurde das Vorhandensein eines Strich constatirt, wurde, welcher die Zahlzeichen zum Platzes zum Klagbegehren gehörend wurde, wovon gesagt wurde, dass einer dieser Strich, der mit Litt. a bezeichnet, wirklich Klagstein ist. Durch Urtheil des Friedensrichters Lezirks vom 12. November 1847 wurde auf den Grund des Lokalbesichtigungsprotokolls und der vorhandenen Zeugen erkannt, dass das Eigenthumsrecht der Gemeinde, zum Platze hinlänglich bewiesen

bezeichneten Strich bezüglich, der Appellation gegen das Urtheil des Friedensrichters Lezirk 23. Januar 1847 zu verwerfen, in dieser Anordnung der Lesitzung des Raubrechts verwendet, und Appellant zu 8/9 Appellation bezüglich zu 1/9 der Kosten verurtheilt. Gegen dieses Urtheil, wie gegen das Zahlzeichen hat Appellant das Rechtsmittel der Lesitzung ergriffen.

Die Gemeinde Appellatin incidentaliter, weil nicht der Strich Litt. a. als Klagstein erklärt, und ihr die Zahlzeichen des vindizirten Platzes zuerkannt worden.

Es sind streitig: ob nicht gemäß der Hauptmit Incidentalberufung Eingabe zu verwerfen sei. Vorg: Pr. Adv. Culmann:

Dem Herrn Anwalt Goldlin zu fünfzig Vorg: für Anw. Culmann:

Pro Copia
für Anw. Culmann.

L. Fehr

Zustellung

Heute den fünften Januar, im Jahr achtzehn hundert neun und vierzig, auf Anrufen des Herrn Anwalt Culmann, habe ich Gerichtsunterschriebener Philipp Jacob Brandt, Einundzwanzigstel Gerichtsbote

Fol.

bezeichnetes Grund [illegible] Grund die Totalität des [illegible]
Platzes Gemeinde zugeschrieben sei, [illegible]
die Gemeinde Rauchwarland, auch [illegible]
rechtzeitig Berufung einlegte [illegible]
30. September 1846 Klage gegen den
Appellaten, worin sie jenen Platz [illegible]
diziren, Entsetzung des Raubes [illegible]
verlangte. Durch Urtheil des Kreis-
Läuterungs Gerichts vom 23. [illegible]
1847 wurde die Gemeinde [illegible]
Berufung ihrer Eigenthumsklage
zum Beweise des [illegible] 30jährigen
Besitzstandes [illegible] Platzes zu
lassen, und durch dieses Urtheil zugleich
eine Lokalbesichtigung angeordnet
Haupt- und Gegenbeweis [illegible]
hat, und durch die vorgenommene
Lokalbesichtigung [illegible] Dorfes
sich ergeben, daß Grund
nach allgemeinem die Totalität zum
Flätzchen zum Platze gehören
würde, vorausgesetzt nämlich,
einer dieser Grund, der mit Litt. a
bezeichnet, wirklich Platz sei. [illegible]
Urtheil des Kreis-Läuterungs Gerichts
vom 8. und 12. November 1847
wurde auf den Grund des Ge-
gebenen zu Recht erkannt und der
Beklagte Gemeinde sei, erkannt
daß das Eigenthum der Gemeinde
zum Platze oberhalb [illegible]

bezeichneten Grund begründet, der
Appellatin gehört und daß [illegible]
zweiblätzel des vindizirten Flätzchens
zuzuerkennen, in dieser Anordnung die
Besitzung des Raubes [illegible]
sei, und Appellant zu 8/9 Appellatin
hingegen zu 1/9 der Rest zu verurtheilen.
Gegen dieses Erkenntniß, wie gegen
das Interlocut für Appellat das
Rechtsmittel der Berufung ergriffen.
Die Gemeindeappellatin meldete,
weil nicht der Grund Litt. a. als Platz
anerkannt, und also die Totalität des
vindizirten Flätzchens zuerkannt
worden.

Es fragt sich: ob nicht gemäß
der Hauptsache mit Freundlassung
des Eigenthumsrechts zu verfahren
ist. Gez: Pr. Obr. Tribunal:
Der Herr Anwalt Goldt zu [illegible]
Gez: für Ausz. Calmann:

Der Copist
für Ausz. Calmann.

L. Lehr

Zustellung

Heute den fünften Januar, im Jahre [illegible]
tausend neun hundert zwei, auf Ansuchen des
Herrn Anwalt Calmann, habe ich Gerichtsvollzieher
Philipp Jacob Brandt, Endesunterschriebener
Kgl.

Kgl. Appellationsgerichtsrath der Pfalz in Zweibrücken und Ritter etc. etc., Herrn Arnold Golsen, in seiner Wohnung hierselbst mit sich selbsten, welcher sogleich [illegible] vorstehende Qualitäten zugestellt.

Zustellg. 38.
Depot. 01.
Enregt. 07.
46 xr

Kosten 46 Kreutzer.

Brandt

16 = 3799.

DIPLOMATISCHE STEMPEL
7
Kreutzer

Simon Sundheimer, [illegible]

[illegible]

Ramweiler, [illegible]

Ludwig Müller, [illegible]

[illegible]

Eingetragen [illegible]

[illegible]

Eingetragen [illegible]

[illegible]

Eingetragen

Buchstabe [illegible]

1816

Stempel: DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

Ladung
für
die Gemeinde Ruengweiler, vertreten durch
seine Bürgermeisterei Georg Friedrich
Müller, Gastwirth zu Lichtenfeld wohn-
haft, Appellaten d. d. Landwehrappellation,
gegen
Simon Sundheimer, II. Jahr Bürger und Rad?
mailand wohnhaft, Appellant und gemäß Ver-
theilung der 10 D. Lezirk Hauptstadt Zeitz vom 12.
Oktober vom 28. Juli und 12. November 1847
und Tuch der Appellation.

In Erwägung, daß Urtheil vom 12. November 1847,
Appellat, die Gemeinde, die Berufungsbeschwerde
Gründe näher prüft und ihr Augenschein,
Vermessung nicht und Gehör Augenzeugen
verschieden, finden auf der und Rechten die
Gemeinde will Eigenthümer und den ganzen
Wald, wie sie in seiner Ausdehnung bisher be-
schrieben ist, und Klägerin und Bell, daß der Theil
die Appellation sich gründlich sei, und diese
Urtheil vollständig zu appelliren und

In Erwägung, daß mit Ein Zahlschreiben
der Localität und auch den Zeugenaussagen
sowie ergibt, daß nördlich Land Eigenthum und
a b c begrenzt und Rainen, aber Bezeichnung sind,
daß auf diese Aussage sind, daß Eigenthum des
Appellaten Land einen Theil eingesprengt war,
welches gemäß diesen Theil und von welchen
Theile des Appellaten befindliche Rainen
bis zum Jahr 1848 noch nicht vorhanden waren,
(Beilage 5 d. A.) daß neben gleichmäßig der
Theil über und Rainen a und b, wo
sie mit dem Theil des Gemeindewald

zusammensetzt, in schriftliche Aufsätze und der Vorlage der selben Rechnung einzustellen, daß Frauen Appellant von seinem Land seinem Rechnung nicht in gemeinde Aufsätze aus dem Raum [illegible] dies an den Einsetzung festlassen sondern neue Räume Raum aufsetzt werden daß [illegible] der selben Rechnung sind [illegible]; daß endlich wenn [illegible] die Lieferung der selben Rechnung ein Gemeinde [illegible] und mit denen [illegible] wird (v. J. 8) daß an den Raum Einsetzung [illegible] wenn und dann neue nicht wieder [illegible] als daß [illegible] der Gemeinde [illegible] (v. Diesch. §. 10.)

Zweitens, daß mit einer Raumanordnung [illegible] Appellant und seine Räume [illegible] einander), seit einigen 20 Jahren und [illegible] der Wälleschaft, der Raumbesitzer, [illegible] der Raum und der Gemeinde) einzelne Gebäude [illegible] [illegible] Raumbesitzer selbst [illegible], was für einen Raumbesitzer, als [illegible] zusammen ansehen, was für einander [illegible] durch an den Tag [illegible], daß ein neuer Besitzer in seine [illegible] Einsetzung nach dem selben [illegible]; daß selbst die Wälle [illegible] Wälleschaft seine Acht, niemals [illegible] Räume der Appellanten sein [illegible]; daß [illegible] zu [illegible], daß man sich nach der Lage [illegible] Räume [illegible] einander [illegible] und nicht [illegible] [illegible] Einsetzung im Jahre 1825 ganz nach der Vorschrift des Art. 6 des Gesetzes vom 9. Vent. XII. an ein beider selben zusammenhängende Raum Raum A B C. gestalten und [illegible] [illegible] Raum D E a zur Abgrenzung der Gemeinde zu [illegible] [illegible] gesetzt sind, und daß [illegible] [illegible]

[illegible] des Appellanten, dagegen [illegible] [illegible] [illegible] Appellant [illegible] [illegible] [illegible]

[illegal] Nº 3779. Qualitäten Nº 12208.

[illegal]

[illegal] Persen. Christina Ritzheim, Wittwe weiland Hr. Ludwig Ritzheim, weiland Gütlichbesitzers daselbst, Mitbesitzerin der in Lautersheim gelegenen Gütlichkeit, jetzige Ehefrau von Johann Mann II, Gütlichbesitzer, und Gatzpartheyste, dann [illegal] Zuziehung und Güterzugemeinschaft wegen, beide in Lautersheim wohnhaft, Appellanten von einem Urtheil des k. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 17. Juli 1847, dann Anwalt Petri

gegen

Christian Wirth, Gütlichbesitzer in Mölsheim, in Rheinhessen, wohnhaft, Appellaten und Appellantbeklagten, dann Anwalt Golsen,

gegen

Johanna geborene Seelemann, ohne Gewerbe in Obrigheim wohnhaft, Wittwe [illegal] Abraham Löwenthal, Appellatin und Appellantbeklagte, dann Anwalt Culmann resultirten.

4 Bd. alte gelabten Inventarium und

Anwalt Petri trug darin an: es gefalle dem k. Appellationsgerichte mittels Reformation des angefochtenen Urtheils, die von den Appellanten gegen die Mobilisirung des vom Notär Bundenstadt zu Lambsheim unter dem 12. Novbr 1845 verfaßten gehörig registrirten Theilungs-protokolles und namentlich gegen die Anfforderung des Gerichtsboten Jacoby vom 27. März 1847 vorgelegte Opposition als ungegründet abzuweisen mit Verurtheilung der Appellaten in die Kosten beider Instanzen, und die Rückgabe der hinterlegten Geldstrafe zu verordnen.

Anwalt Golsen trug darin an: es gefalle dem k. Appellationsgerichte die eingelegte Berufung als unbegründet zu verwerfen, die Appellanten in sämmtliche Kosten der Appellation zu verurtheilen, und die Rückgabe der hinterlegten Geldstrafe zu verordnen.

Thatsächliches und für den Fall, als die

schriftbestimmung begründet sein sollte, Urkunde über die Einleitung der Ehegrundstücksklagsachen in die Hypothek zu Lotsheim, diese sofort für verwirkt erklären, an den Ehegrundstücksklägers folgende, nach dem Kostenansatz bereits empfangene Summen zu verfügen:

1, die am 24. August v. J. 1845 empfangene 15 fl. nebst Zinsen von Tag der Klage;
2, die am 15. Septbr. 1847 empfangene 6 fl 45 kr. mit Zinsen von Tag des Empfangs, und die Ehegrundstücksklägerin die die Kosten des Prozesses zu verfügen.

Hermann Calmann trug darin an: es gefalle dem k. Appellationsgerichte die Ehegrundstücksklage neuerdings ungegründet abzuweisen unter Klägerstellung des Ehegrundstücksklägers zu den Kosten.

Indem nicht nöthig erachtet wurde, das Hypothek und Urkunden der Beschuldigten über die rechtlichen Verhältnisse der aus der Appellantin eingeleiteten Ehegrundstücksklage, so wie über die Verfügung der angeklagten, so wie über die Verfügung der angeklagten, so wie über die Verfügung der angeklagten

		fl.	kr.		
		7.	49.	"	41.
		"	38.	4	04.
		4.	41.	"	"
		3.	34.	1.	26.
		4.	44.	"	"
		"	56.	"	"
		"	29.	"	"
		"	"	2.	48.
		"	30.	"	04.
		23.	25.	5.	03.
				23.	25.
				fl. 28	28½

Zweibrücken, 19. Juli 1848.

Collery

Heute erscheinen die Vorsteher der Synagogen zu Kleinsteinhausen und Ommersheim, nämlich Isaak Cahn und Moses Cahn, und bringen zu Protokoll, daß sie in Folge der Verfügung vom 14. d. M. die Vorsteher der Synagogen zu Ommersheim und Kleinsteinhausen, nämlich Moses Cahn und Isaak Cahn, zu Vorstehern der Synagogen zu Ommersheim und Kleinsteinhausen ernannt haben

der Gesetzgeber darin sich, wenn durch die Renunziation Defraudation entstehen kann;

Der Zweck dieser Bestimmung, nämlich durch das Gesetz denjenigen Personen Rechte zu verleihen, welche nöthig ist zu verhindern, daß der Acceptirende Verfügungen, durch welche er mittelbar Renunziation zu leisten,

Dieses ergibt sich aus der Natur der gesetzlichen Saisine, welche fürs Erste den Gesetzen nämlich den Minderjährigen Erbschaften legitime halten müssen, wenn sie wollen, daß

1, der Minderjährige für seine von Rechtswegen ohne Beneficium erworbene Erbschaft, und im andern Falle,

2, der Vormund genöthigt werden, sobald möglich eine Acceptation oder Verzichtung zu machen, um den Namen der Minderjährigen der Masse gegenüber rechtskräftig zu können und damit zu einer Zeit, wo er mit der Landwirthschaft den Rand der Masse wegegen nicht kennen;

Daß der 1te Richter aufstellt: bei der Theilung vom 12. Novbr. 1845 sei die Masse der Gemeinschaft Landen nicht vertreten gewesen, weil die Erbschaft Namens der Minderjährigen nicht gesetzlichen Wege acceptirt gewesen sei;

Daß Vormund, bevor er zur Expedition und Theilung schritt, zuerst die Landesstiftung zur Acceptation hätte einholen müssen, zu einer Zeit also, wo er den Rand der Masse nicht kannte, und nicht beurtheilen konnte, ob es nicht gerathener sein würde, für den Minderjährigen Renunziation - was um so gerathener ist, als einmal acceptirt fast nicht mehr renunziren kann, während einer Renunziation eine spätere Acceptation nicht entgegen steht;

Daß daher der Grundsatz Richtern der 1ten Instanz offenbar irrig ist, indem der Minderjährige, da er als héritier légitime kraft des Gesetzes mit dem Todesfalle, und durch das Gesetz, Benefizium, wo dies, nothwendig [illegible]

Plaintenten) nicht Spezialität hatte, die Masse zu repräsentiren.

Zudem der Beschluß den Verkauf der Immobilien, Landen und die Auflösung der Gemeinschaft der Minderjährigen Landen der Rath ermächtigt war, die Taxation Theilung und Liquidation und, was Mehr gehabt das Gesetz verlangt und das Gesetz den Verkauf ihrer Mobilien zu verlangen;

Daß die Klage den Weg der Klage einschlagen konnte - Klage, die für den gegen Renunziation, den gegen die Minderjährigen (Plaintenten) Herrschaft Rabenau vormund den héritier légitime und der Masse hätte müssen können;

Daß nun aber Derselbe, was hier nicht den Weg der Klage derselben erzielt und gar nicht hätte verfolgt werden können, weil der Vorschrift des Gesetzes vom 11. Sept. 1826 auf den Weg einer gemeinschaftlichen Theilung requete ernannt werden kann und konnte, wobei der Einwand angebracht Verfall gut so einstehen und rechtsbeständig ist, wie wenn er auf dem Wege einer förmlichen Klage verfolgt wäre;

Daß, da sie die Mutter und Vormünderin persönlich betheiligt war, gesetzlich der Rabenvormund den Minderjährigen zu vertreten hatte (Art. 420); daß die in der requete begehrte Theilung und Liquidation durch Verfall vom 31 Juli 1845 verfügt, in gesetzlicher Weise vorgenommen und sodann durch gemeinschaftlichen Verfall v. 24. Dez. 1845 homologirt worden ist, also zufolge der Sache sich von einer in jeder Beziehung vollkommen rechtsbeständigen und der Form nach exécutorischen Theilung handelt;

Daß diese Theilung nothwendig die Liquidation der Sondergüter der Mutter mit enthalten mußte, u. daß der Theilung auch diese, da in dem dritten gegenüber gerade so gut

30 Mai

Klag

für

Würth. Klägerin — Appellat

in Sachen

Ritzheim. Beklagten — Appellanten

wegen

Hypothekenklage,

Heute erschien Seelemann, Gerichtsmann zu Abtei, zum ausserordentlichen Vorsitzenden der Klagkammer Locvorsitzenden Herrn Gerichtsassessor.

Es erschien der k. Prozeßanwalt

in Vertretung, daß die Ausfindung der gestern Abend nothwendig sey, und bittet dazu die Appellanten sogleich anberaumt werde.

In Betracht, daß die Vertretung der Klagsache durch die in gestriger Sitzung gemachten Gründe gerechtfertigt

Aus diesen Gründen

Die Ausfindung wird anberaumt zu nehmen, die Appellanten zu persönlicher Erscheinung den Appellanten zu benachrichtigen, und die

2/

1/

3/

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

darüber, wenn jedem andern Notariatsact oder einem Urtheil;

Weil der Einwand des neuen Besitzers: es hätte mit den Bedingnissen des Verkaufs, Anerkennungen und Tilgungsquittungen gar Niemand etwas zu thun, nicht mehr vorhandene Immobilien betreffe, ohne juristische Bedeutung ist, indem

1, der Notariatsact und sein gesetzlicher Repräsentant der Niederschreiber dieses Actes, wie Repräsentanten der Masse, agirte;

2, die Schätzung gerichtlich begehrt und angeordnet, die gesetzliche Masse vollzogen und durch den Gerichtsact in allen Theilen genehmigt wurde;

3, die Hypothek des Ritters von Janson sich nicht auf Anerkennungen des Notariatsactes, sondern auf den Gesetz gründet (art. 2121. 2134), wovon das Schätzungsact v. 12. Novbr. 1845 darthut, wo eine Hypothek nicht anerkannt, sondern nur die Berechnung desjenigen begründet, wofür sie Kraft des Gesetzes die Hypothek besitzt;

der Appellat Würth am 1. April 1845 von Janson die Güter erwarb, diese lediglich mit der Hypothek der Ehefrau Janson für die Kaufgelder mit allen Verpflichtungen übernahm, und das Vermögen der Hypothekarin erhoben, die Hypothek in ihrem Bestande dadurch bekräftigt ist, daß Hypothekaranerkenntnisse über diese Immobilien erfolgt zu nennen (art. 2122. 2166);

A. d. G.

Hat der Appellation zu Folge mittelst Berufung die angefochtene Urtheil die von den Appellaten gegen die Vollziehung der vor Notär v. Federstadt in Liquidationsachen am 12ten Novbr 1845 aufgenommenen gerichtlichen Schätzungsprotokolls mit namentlich gegen die Aufforderung der Appellaten Jacoby v. 29. März 1847 eingelegten Opposition als unzulässig abzuweisen und die Vollziehung der Appellaten in die Kosten beider Instanzen, auf die Requisition der Gläubiger der Gemeinschaft zu verordnen.

Gesetzt zu [illegible] 26 Mai 1848.

L. Pelti

Rückgabe der Gutachten über Gesuche zu verordnen;
Kassenamts und für den Fall, als die Schätzungs-
Verhandlungen in solchen, vorkommenden Orten die Beiziehung der Gemeinds-Gutachten zu der Schätzung zu erfordern, diese Instruction zu ertheilen, und den Gemeinds-Gutachten folgende, nach den Grundsätzen der Billigkeit festgesetzte Taxen zu ertheilen:

1, für ein 24. Klafter 31. Klafter weich gespaltenes Holz 1591 fl. oder für ein Klafter dergleichen 67 fl.

2, für ein 15. Klafter dergleichen hartes Holz 679 fl. oder für ein Klafter dergleichen 45 fl.

Endlich die Gemeinds-Gutachten zu den Kosten des Schätzungs-Geschäftes zu verfällen.

Wien

Hofkammer

im Münz- und Bergwesen

den 26 Mai 1828.

Graf

Erweiterungs-Anhang

für

Hessen-Kassel, Herzogthum Nieder-Hessen, Provinz Hanau, Fürstenthum Hersfeld, Grafschaft Schaumburg, Grafschaft Rinteln, Grafschaft Isenburg-Birstein, Grafschaft Büdingen, Grafschaft Wächtersbach, Grafschaft Schlitz, Grafschaft Gelnhausen, Grafschaft Schlüchtern, Grafschaft Hanau-Münzenberg, Grafschaft Hanau-Lichtenberg, Grafschaft Isenburg-Meerholz, Grafschaft Isenburg-Philippseich, Grafschaft Isenburg-Wächtersbach, Grafschaft Isenburg-Büdingen, Grafschaft Isenburg-Birstein

art 785. 786. 787 Cod. civ.

art. Cass. in Sirey 40. 1. 449.

art 1344. 1368.

30 Mai

Anlage
für
Johannes gek. Seelmann, Handelsmann
in Obergeisheim verheirathet, Beklagten und
Appellaten und Löwenstein, Appellaten und
Gemeinschuldners,
gegen
Christian Wörth, Gutsbesitzer in Mölsheim,
in Person vertreten, verheirathet, Appellanten
~~in Sachen des K. Landgerichts Kreisgerichtshofes~~
~~Kreis Speyer, vom 17. Juli 1847~~
Gemeinschuldners,
und
gegen
Christian Rutzheim, Beklagten und Appellaten
in Sachen Johannes gek. Gutsbesitzers Seelmann
auf Jandon, jetzige Ehefrau und Johannes Hamm
dem Aeltern, Gutsbesitzer und Ackersmann selbst, der
letzten Ehemännlichung und Güterzusammenschreibung
wegen, – beide wohnend in Deidesheim
beklagten Appellaten und Christian Wörth
K. Landgerichts Gemeinschuldners zu Kreis Speyer,
vom 17. Juli 1847.

In Sachen, hinsichtlich der Gültigkeit der
Gemeinschuldners selbst, dass dieselbe gleich-
gültig, nachdem durch die Trennung der Haupt-
klage selbst sein muss, und begründet ist, weil
der Appellat Klägers, was er durch prinzi-
pieller beantragt, in Folge der Abtretungs-
urkunden bereits schon bezahlt und Summen
und seinen Rückgriff gegen die Wittwe
Jandon und nicht gegen die Gemeinschuldners-

lassen.

J. E. nämlich, daß durch Akt v. 3. April 1845 zwischen den Parteien, mit deren Consens gerichtlich ist, dahin ist, daß an Anweisung, welche von dem Mitbeklagten Jansen der Generalitätsklagten auf den Appellaten und Appellanten klagend Wirth gegeben worden ist.

Der Beklagte hat den Akt selbst reassumirt, zur Zeit der Tilgung desselben die Generalitätsklagten eine selbst auf gerichtliche Forderung an Mitbeklagten Jansen zu besorgen selbst, als Wirth bereits an Salzburg schuldig;

daß zur Tilgung dieser Forderung der Generalitätsklagten, Mitbeklagten Jansen derselben gesetzt ihre Forderung gegen Wirth überwiesen hat, wobei die Generalitätsklagten sich ausdrücklich alle ihre Rechte bezüglich ihrer Forderung gegen Mitbeklagten vorbehalten, bis der angebliche andere Antheil eingegangen sein wird.

J. E., daß durch diesen Anweisungsakt gänzlich reassumirt, wie ausdrücklich Wirth gegeben den zur Wirth zu assignirenden Zahlung die Verpflichtung der Generalitätsklagten an Mitbeklagten Jansen getilgt werden sollte, eine augenblickliche Entlastung der Forderung der Generalitätsklagten, eine Datio insolutum überall nicht stattfand, durch reassumirten Creditorium eine definitive, dem Cedenten erworbene Creditorschaft sich wieder ergeben findet, sowenig als irgend ein Rückfall, da die Folgen dieses Ge-

schäftes, bezüglich der angeblichen andere Forderung auf den Cessionär übergegangen, sowie, da selbe, durch allen rechtsgültigen Ausdruck jener Akt nur einfache Assignation allein seine wirkliche Cession enthält.

J. E. weiter, daß auf der assignirten Post nur später auf geschehener Zahlung seine Rückforderung ausgesprochen sollte, demselben die condictio indebiti durchaus gegen den Assignatar, sowenig gegen seinen Ursprung klagend Gerichtshof, weil der Assignatar in effect die Generalitätsklagten durch die von den assignirten Postulaten erfolgten Zahlungen nur seine wirkliche Forderung gegen den Debitor assignans bezahlt erhielt, nicht aber die ungewisse Rückforderung, welche dieser Assignans an den assignirten Theil zu besitzen vermeinte, wo selbe dann in specie Wirth gegen den die Generalitätsklagten genommen Zahlungen, wodurch nur darauf Forderungen an die Mitbeklagten theilweise getilgt wurden, im Fall der Rückforderung gegen Mitbeklagten Jansen selbst nicht gegen die Generalitätsklagten Rückgriff fand und die Generalitätsklagten Grund selbe Rückforderung vorgefunden ist.

J. E. hinsichtlich der gegen den Hauptpaktirenden, Mitbeklagten Jansen, gegen den Generalitätsklagten eingelaitenden Verfolgung und, da dem erste Rückstand mit Ausnahme die darauf entgegengesetzten Einreden der Unstatthaftigkeit auf den Grund des Akt. 2140 & 2144 C. C.

DIMENSIONS-STEMPEL
Kreuter

[illegible] Begründetheit vorzuwerfen sei, so stellt
[illegible] diese Beziehung unerörtert appellirt
wird.

I. E. nämlich, daß es sich in specie nicht
[illegible] um einen Rest [illegible] eines
[illegible] gesetzlichen Anspruches der Ehefrau
[illegible] gegen ihren Ehemann, welcher Restriction
[illegible] Herzfeld, allerdings [illegible] eine
[illegible] Frau Beamtenstand einschaltung der durch
die Ch. Pr. 2140 etc. vorgeschriebenen Förm-
lichkeiten operirt worden könne;

daß der Gegenstand, worum es sich hier
handelt, nur die Existenz einer persön-
lichen Verpflichtung, der Ehefrau beschränkt,
welche mit Folgen und die Zulässigkeit unbe-
sich zieht, dem Cautionsverband gegenüber die Lö-
schung [illegible] Hypothek gültig zu verfügen, ohne die Bewilligung
über die cancellation [illegible] Form der
Ord. 2140 etc. zu Folge zu haben.

I. E., daß es sich demnach nur fragt, ob die
Appellantin, [illegible] daß sie nur [illegible]
persönlich [illegible] eine gültige persönliche
Verpflichtung durch den Akt Act vom 3. April 1845
eingegangen sei, und ob sie in Gefolge dieser
persönlichen Verpflichtung der Succumbind-
klagten zuzuweisen, ungültig wurde,
ihre wirklich [illegible] [illegible] existirende Ex-
[illegible] Hypothek gegen Opponentin klägers
Mannschaft zu [illegible]

I. E. ferner, daß Appellantin im Ehe-
[illegible] mit ihrem Ehemann, welchem
[illegible] Cautionsverband [illegible] Act v. 3. April 1845

zum Gegenstand der Succumbindklage [illegible] festsetzt,

daß hier [illegible] Modificationen
der Restriction [illegible] Herzfeld,
gültigen [illegible] Verfügung allein Rechtsgeschäft
[illegible] ist, welche nicht [illegible] durch
den Gesetz [illegible] genommen und für diesen
Fall [illegible] nach andere Formalitäten vor-
geschrieben sind,

daß die einschlagenden Akten und Acten vor-
den die Umwandlungs- und Belastungs- oder
Cessionsverträge gehören und die Urkunden
dann, über die Gültigkeit des Akts
vom 3. April 1845 und den Rechtsstand
der darin und der Appellantin über-
[illegible] Verfügungen [illegible]
fällt vorliegend sind,

I. E., daß Appellantin, indem sie das Cautions-
[illegible] und [illegible] Weigerung [illegible]
Verfügung zur Löschung der Forderung der Ehefrau
und Antheil bei Wirth [illegible] [illegible]
ipso auf dieser Succumbindklage [illegible]
die persönliche Verpflichtung einging, [illegible]
lung [illegible] zu wollen, wodurch diese
übergehenden Anspruch [illegible] würden,

daß die Klage diese Handlungen gerade die Löschung der
hypothekarischen Verfolgung gegen Wirth
fällt, und daher Unzulässigkeit also, Klage
zu Recht liegt.

I. E., daß [illegible] und diesen Um-
stand [illegible] auf die Opposition
und das [illegible] Urtheil [illegible]

Gründen sich gemeinschaftlich sind, und die Gemeinschaftlichkeit [illegible] dann [illegible] gänzlich aufzuheben, dann [illegible] gänzlich aufzuheben, [illegible] Falls.

K. d. G. —

[illegible] und K. Appellationsgemeinschaft [illegible] Gemeinschaftlichkeit [illegible] Zuerkennung [illegible] Gemeinschaftlichkeit zu dem Rest.

Vollständige Entscheidung der Hauptappell- und Annahme der Incidenz-Berufung mittels bezüglich Referenten des [illegible] Urtheils die Incidenz-Appellation [illegible] Gemeinschaftlichkeit [illegible] gänzlich aufzuheben, jedenfalls [illegible] daß zu verweisen, [illegible] Abänderung die Gemeinschaftlichkeit [illegible] Abtheilung des Gemeinschaftlichkeit zu dem Rest.

K. Clemens

Gross

Glo. d. 24 Mai 1848.

Rostenverzeichniß

für

Christina Retzheim, Gütebesitzerin in Entenhausen, Wittwe erster Ehe des daselbst verlebten Gütebesitzers Heinrich Hansen, jetzt Ehefrau von Johann Adam Gütebesitzer wohnhaft in diesem pl. Appellanten

ca

Christian Würth, Gütebesitzer in Wolfsheim, pl. Appellat.

Druck v. 14. Juni 1848.

	fl.	kr.	kr.
1, Appointment			6. 09.
2, Consultation	8.	24.	
3, Communication [illegible]	1.	53.	
4, [illegible]	1.	53.	
5, Gebühr [illegible]		57.	
6, Einsichtnahme derselben		57.	07.
7, Rolle		57.	2. 20.
8, Avenir		47.	41.
9, Aufsatz			32.
10, Fundation [illegible]	1.	53.	
11, Abtretung 4½ B. 5 K.	5.	42.	35.
2 Cop. 4 Bgl.	2.	51.	28.
Zustellung			27.
12, Abtretung	2.	27.	
13, remide [illegible]	1.	53.	
14, Aufsatz			32.
15, Porto [illegible]			5. 36.
16, Einsichtnahme [illegible]		57.	
17, Spindlitäten orig. 8 B.	4.	44.	21.
2 Copien 4 Bgl.	2.	22.	28.
Zustellung			1. 31.
18, Rolle		51.	7.
	46.	29.	19. 54.
			46. 29.
Total = fl			66. 23.

Abrintan d. 24. Juni 1848. A. Hehr

Empfangen zu Leipzig sechs Gulden
Zwei und zwanzig Neugroschen.
Dresdenbahnhof 26. Juni 1848.

sion (ein Gemeinschaft des Gesetzes vom 11ten Septbr 1826) wurde die Theilung der Gütergemeinschaft und des Kapitals von Tanton genehmigt und Notär Deutschardt zum Theilungscommissär ernannt. Diese Theilung und Liquidation sowie deren Akt in Gegenwart der Wittwe und des Notär genehmigt des gerichtlich eingetragenen Protokolls des besagten Notärs vom 12ten März 1845 – Theilung und Liquidation, welche Letzteren durch Urtheil des k. Bezirksgerichts vom 24ten Dez 1845 ihren gänzlichen Inhalt homologirt wurde. Für den minderjährigen Johann Heinrich Tanton wurde Herr, mit Autorisation des Familienrathes, und den gütlichen Kurator ernannt, und Jos. Theil. Mann zum Curator des Minderjährigen ernannt. Wittwe Tanton, welche laut besagten Theilungsprotokolls eine bedeutende Summe für ehelichen Einbringen zu beziehen, leistete auf den Grund genehmigten Ausfertigung dieses Protokolls Verzichtleistung, und bat, auf gerichtsgegenwärtigen Zeugen-Zeugnisse an den Curator des Minderjährigen, unterm 27ten März 1847 den Appellaten Würth, als dessen besitzer von – wie sie behauptete, und ihren Ehegatten bestohlenen Gütern, eine Sommation de payer ou de Délaisser zustellen. Würth stellt nun dieß Akt vor. Notär Deutschardt vom 3 April 1845 seine Reise [illegible] persönlich gethane Gutmachung des Kaufes von Jean Tanton

K.P.

Tanton, unter solidarischer Mitgemeindlichkeit seiner Frau, der Christine Ritzmann, an die Gemeinde bedingte Wittwe Loewenstein.

Würth fremdirte gegen die Nachfolgungen Opposition und also zugleich eine Garantieklage gegen die Wittwe Loewenstein. Dieses Urtheil vom 17ten Juli 1847 wendete die Nachfolgungen, mittelst Annahme der Opposition, genommen, die Garantieklage für gegenstandslos erklärt. Gegen Appellation vom Richter des ersten Ranges, und Widerfolgung der Garantieklage vom Richter des Appellaten Würth. Auf den Grund der gegenseitigen Anträge und gehaltene gegenseitige Rechtsmittel und Exceptionen

Ist Appellantin Recht, wenn sie das Urtheil vom 3 April 1845 soll durchaus nicht abgestanden, ihre Nachfolgungen zurückstehen gegeben, oder soll der 1te Richter mit Recht die Beklagte zu Grunde verurtheilt?

2) Ist die Erklärung vom 12 Novbr 1845 ungültig, weil der Raymund 21 Minderjährigkeit nicht durch den Familienrath zur Annahme der Succession autorisirt war, oder ist die Beklagte Grund der Appellaten ungegründet und diese ungültig?

3) Statt der ersten Anfrage auf den vorherigen Verhalt für den Minderjährigkeit der Gültigkeit der Erklärung im Allg?

4) Ist und in wie weit, die Garantieklage begründet?

5) wer ist in Bezug der Kosten zu verfahren?

Arlette

den Herrn Anwalt Pulmann z Golbey zu Mündigen.

Arlette

№ 669. Zustellung

Heute den vier und zwanzigsten Juni, im Jahre achtzehnhundert acht und vierzig, auf Ansuchen des Herrn Anwalt Petri, habe ich Gerichtsvollzieher Philipp Jacob Brandt, Gerichtsvollzieher bei der Appellationsgerichtshof der Pfalz, in Zweibrücken und allda wohnhaft,

1, dem Herrn Anwalt Pulmann, in seiner Wohnung, sprechend mit der Frau Clere Fr. Petit —

2, dem Herrn Anwalt Golsen, in seiner Wohnung, sprechend mit der Frau Clere Fr. Baum —

vermittelst Gerichtsvollzieher, seinen diesen meinen Akt in Abschrift zugestellt. —

1 16. Kosten ein Gulden 31 Kreuzer
.01.
.14.
1. 31

Brandt

№ 6453. Einregistrirt zu Zweibrücken den sechs und zwanzigsten Juni 1848. Empfangen einen Gulden Ein Kreuzer Ohne Remise Zweibrücken

Würth. [illegible] gegen die Nachfolgungen Appe[llan]
und ersob zugleich eine Garantieklage gegen d[en]
verstorbenen Löwenstein. Durch Urtheil vom 17ten J[uni]
1847 wurden die Nachfolgungen, mittelst Annahm[e]
der Appellaten, genehmigt, die Garantieklage f[ür]
gegenstandslos erklärt. Dagegen Appellation [von]
Seiten des verstorbenen Tanson, und Widerbefolgung
Garantieklage von Seiten des Appellaten Würt[h]
Auf den Grund der gemachten Anträge und
gehaltene mündlichen Rechtsmittel und Exceptio[n]
[illegible]ergt es sich:

1) ist Appellantin der Ansicht, daß sie den Urtheil
berg vom 3 April 1845 vollkommen abgetra[gen]
ihren Nachfolgungen vollständig gegeben, oder
[illegible] der 3te Artikel mit Recht die bedingt[e]
Zumuthung vorbehalten?

2) ist die Theilung vom 12 Novbr 1845 ungültig, [in]
der Annahme der Minderjährigen nicht durch d[ie]
familienrathliche Annahme der Succession a[ls]
perfect wäre, oder ist die bedingte Zumuthung
Appellaten eingegründet und eine ungültige?

3) steht der spätere Anspruch auf den natürlich[en]
Vorschuß für den Minderjährigen der Gültigkeit
der Theilung im Wege?

4) ist und in wie weit, die Garantieklage begründ[et]
5) wie ist es bezüglich der Kosten zu verfahren?

A. Petri

den Herrn Anwälten Ulmann & Golser zu
Zweibrücken. A. Petri

№ 669. Zustellung

Heute den vier und zwanzigsten Juni, im Jahre achtzehnhundert acht und vierzig, auf Ansuchen des Herrn Anwalt Petri, habe ich unterzeichneter Philipp Jacob Brandt, Audienzgerichtsbote am Kgl. Appellationsgerichte der Pfalz, in Zweibrücken wohnend und allda ansässig, dem Herrn Anwalt Ulmann, in seiner Wohnung sprechend mit der Frau Clere Fr. Bietz

2, dem Herrn Anwalt Golser, in seiner Wohnung sprechend mit der Frau Clere Fr. Baum

wohnhaft beide Gerichtsbürger, seinen diesen meinen Akt in Abschrift zugestellt. —

2 Zustellg — f 16. Sechzehn im Gulden 31 Kreutzer
Kopt — . 01.
Exegt — . 14.

f 1. 31 kr

Brandt

№ 6458 einregistrirt zu Zweibrücken den
sechs und zwanzigsten Juni 1848. Empfangen
sechzehn Kreutzer Thom Klemm

Visa appellatis
Brandt

+ Die an den Appellaten Wirth zu
Bergzabern, den Advocaten Mann zu Landau wegen
Zeugen Kosten für die Instanz in Civil. Sachen
Betreffend, l. a. d. a. Gulden

Für Expedition 16 f. 8 Pf.
Für den Boten 20 Kr.

Anlage
für

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

Peter Seither, Gerber und Franz Joseph Müller, Zimmermann, Beide Landwirthe selbst, und gesetzliche Beistandschaft Pflegung und Verwaltung ihrer Ehefrauen die Letztere minderjährig, beide wohnhaft zu Landau, Appellanten und zwar Ersterer als Vormund der minderjährigen Kinder Frohl, Letzterer als Curator der Ehefrau Joseph Frohl, Beide wohnhaft zu Landau, und 28. Mai und 23. Juni 1845, Beide Revisionsklägere;

gegen

Leonard Roos, Handelsmann in Zweibrücken wohnhaft, Appellat, Revisionsbeklagter und Peter Simon als Vormund der minderjährigen Kinder des Peter Roos, Beide Landwirthe zu Mörsch wohnhaft, Revisionsbeklagte;

I. Die lebende Ehefrau und Repräsentantin und Mutter des Peter Seither, Landwirth zu Mörsch wohnhaft, als:

1, Barbara Seither, ohne Gewerbe, Ehefrau und Anton Mayer, Tischler, - 2, diese Letztere selbst, der gesetzlichen Beistandschaft Pflegung und Verwaltung ihres Ehemannes, Beide in Landau, Appellanten und Revisionsklägere wohnhaft, - 3, Franz Anton Seither, Landwirth zu Mörsch wohnhaft, - 4, Ludwig Seither, Landwirth allda wohnhaft, 5, Josepha Seither, ohne Gewerbe und Adam Adolph Lebaurgeois, - 6, Letzterer selbst, der gesetzlichen Beistandschaft Pflegung und Verwaltung seiner Ehefrau Josepha Seither, - Beide ohne Gewerbe und Josepha wohnhaft, 7, Louise Seither, ledig - diese Letztere selbst und ohne Gewerbe in Mörsch wohnhaft, 8, Anna Regina Seither, beide zu Lebzeiten ledig und minderjährig -

II. Die lebende Repräsentantin und Ehefrau des Mitgeklagten Seither, Leben Landwirth und Michael Adolf, Ackersmann in Lustadt wohnhaft:

1, Maria Anna Adolf, ohne Gewerbe und Joseph Spinas,

2, dieser Letzteren selbst, der ehelichen Ermächtigung und Gütergemeinschaft wegen – beide Ackersleute in Lauterburg wohnhaft; – 3. Johann Wolf, Schuhmacher, ~~ledig, zu Lobgitern~~ in Lauterburg wohnend, ##

Appellaten, und Intervenienten[?], nicht erscheinend.

diese beide zugleich als Erben ihrer verstorbenen Geschwister Joseph Wolff Lukas und Theresia Wolff, beide zu Lobgitern in Lauterburg wohnhaft,

Es gefalle dem K. Appellationsgerichte Urtheil zu ertheilen, daß die zuletzt erwähnten Appellaten, ungeachtet der Appellacte vom 2. Oktob. 1845 noch keinen Anwalt bestellt haben, sofort die Contumazialsentenz mit der contradictorischen zu verbinden, einen Tag zur Verhandlung der Sache zu fixieren, einen Gerichtsboten mit der Wiedervorladung der nicht erschienenen Appellaten zu committieren, und dieselben zu den Kosten der heutigen Verhandlung, wie zu denen der Wiedervorladung zu condemnieren.

K. Gatmann[?]

Geseh.
Zbr. d. 17 Mai 1848.

3778.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Antrag
für

Rosina Seither, Ehefrau von Franz Joseph Müller, Gutsbesitzer[?], und dieser Letzteren selbst, der ehelichen Ermächtigung und Gütergemeinschaft wegen, beisammen in Oberotterbach[?] wohnhaft, vertreten durch ihren bevollmächtigten Anwalt Peter Lehr[?], Schuhmacher in Landau wohnhaft, Appellanten von zwei Urtheilen des k. Bezirksgerichtes zu Landau vom 28. Mai u. 23. Juli 1845, ursprüngliche Klägern, und Intervenienten[?]

gegen ... Beklagten.

I. Leonhard Roos, Handelsmann in Jugenheim wohnhaft, Appellaten ursprünglichen Beklagten und

II. die Erben und Repräsentanten von Mathias Seither, lebend Metzger in Mühlheim[?], als:
1. Katharina Seither, ohne Gewerbe, Ehefrau von Anton Mayer, Tischler, 2. dieser Letzteren selbst, der ehelichen Ermächtigung und Gütergemeinschaft wegen, beisammen in ... wohnhaft, Departement des Niederrheins, Frankreich wohnhaft; 3. Franz Anton Seither, Buchdrucker in Straßburg in demselben Departement wohnhaft 4. Ludwig Seither, Bäcker, allda wohnhaft; 5. Josephine Seither, Ehefrau von Adolf Lebourgeois, 6. Letzterer selbst, der ehelichen Ermächtigung und Gütergemeinschaft wegen, beide ohne Gewerbe, in Paris wohnhaft, 7. Louise Seither, ledig großjährig und ohne Gewerbe, in Straßburg wohnhaft; – diese zugleich als Erben ihrer verstorbenen Geschwister: Marianne, u. Regina Seither,

III. die Erben und Repräsentanten der Magdalena Seither, lebend Ehefrau von Michael Wolf, Ackersmann in Lauterburg, als:
1, Maria Anna Wolf, Ehefrau von Joseph Espinat; 2, dieser Letzteren selbst,

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreuzer

Actum
für I. die Fabrikanten Joseph Seither, Johann Baptist Seither in Mitzig, als Cessionäre Seither und Thaddäus Anton Mayer, Pfleger in Hayingen & Cons. Appellanten

Gegen
Joseph Seither und dessen Ehefrau Franziska Müller, Fabrikanten, sämmtlich in Mitzig, Beklagte, wegen Appellation von 2 Urtheilen des k. G. Gl in Landau vom 28 Mai & 23 Juli 1845.

Es gehalte.

Dass k. Appellations Tribunal hat nach Anhörung des Vortrags des Referenten, des Vertheidigers der Appellanten, und der Beklagten, die Appellation für begründet erachtet, und

Erkannt

Dass die Appellanten mit ihrer Appellation gegen die Urtheile des k. Landgerichts Landau vom 28 Mai & 23 Juli 1845 abzuweisen, die Beklagten aber mit ihrer Anschlussappellation gegen das Urtheil vom 23 Juli 1845 zu hören seien.

Dass die Appellanten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, die gegen die Beklagten Seither auf 1 fl 50 kr. zu moderiren, jedoch der Mitbeklagten Franziska Müller Kosten niederzuschlagen.

Speyer
den 4 April 1849

Dass k. Appellations Tribunal hat nach Anhörung des Vortrags des Referenten, des Vertheidigers der Appellanten, und der Beklagten, die Appellation für begründet erachtet, und

Erkannt

Dass die Appellanten mit ihrer Appellation gegen die Urtheile des k. Landgerichts Landau vom 28 Mai & 23 Juli 1845 abzuweisen, die Beklagten aber mit ihrer Anschlussappellation gegen das Urtheil vom 23 Juli 1845 zu hören seien.

Dass die Appellanten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, die gegen die Beklagten Seither auf 1 fl 50 kr. zu moderiren, jedoch der Mitbeklagten Franziska Müller Kosten niederzuschlagen.

Speyer
den 4 April 1849

1 Cap. 3 Rgst. N.° 3778.

Appellation.

Wolfsthal Bezirksgericht

N.° 12667.

In Sachen

Rosalia Luther Inhaberin und Franz Josef Müller Gemeinderath d. Stadt Lagenthal als Vormund d. minderjährigen Kinder d. Verstorbenen Franz Josef Müller, Inwohner d. Stadt Lagenthal, Klägerischen Theils, Advokat Rohl, Vertreter d. Klägerischen Theils

gegen

I. Simon Ferd. Roos, Handelsmann in Lagenthal, Beklagten Theils, Appellanten.

II. Die Erben d. Verstorbenen Maria Rosalia Luther, d. Ehefrau des Metzgers in Lagenthal, als: 1. Catharina Luther, ohne Gewerbe, Ehefrau des Peter Mayer, Schiffmann, dieser Ehe halber Beklagte, Beschlüsse Fällung d. Urtheils eigenmächtig ausgeblieben in Lagenthal, 2. Die minderjährige Franziska, 3. Die minderjährige Barbara, 4. Franz Peter Luther, Schlosser in Ruschberg, 5. Adolph Anton Luther, 6. Franz Luther, Bäcker, alle Beklagte Theils, 7. Josepha Luther, Ehefrau des Augustin Lebongeist, 8. Christina Luther, Beklagte Theils, Contumazirung d. Urtheilsgemeinschaft ausgeblieben, Beklagte Theils, 9. Franz Xaver Luther, 10. Louise Luther, beide großjährig d. Josepha Lebongeist in Ruschberg wohnhaft. Beide zugleich als Erben ihres verstorbenen Vaters Franz Luther d. Aeltern Beklagte Theils.

III. Die Erben d. Verstorbenen Magdalena Luther, Erben Gelaus von Heinrich Wolf, Bäckermeister in Lagenthal, als: 1. Maria Anna Wolf, Ehefrau des Joseph Espinas, 2. Diese Letztere selbst, beschränkt consentirend d. Ehemannes wegen, beide Lagenthal wohnhaft, 3. Josepha Wolf, Ehefrau des Joseph Wolf, Lagenthal wohnhaft, — Beide zugleich als Erben ihres verstorbenen Vaters Joseph Wolf, Landwirth d. Maria Wolf, Lebzeiten Bäcker in Lagenthal, Appellaten d. ursprüngliche Intervenienten Klägers, Advokat Petri vertretend.

Urtheil Ausfertigung Inhalt am Hofgerichte d. Kgl. Appellationsgerichtes d. Appellaten Rohl d. Inhalt, daß sie durch die Sache d. Urtheil

Cassation des Endurtheils der 2ten Appellations-Kammer in Sachen des Joseph Müller, Ackersmann von Ensch, Appellanten, gegen Bernhard Roos, Ackersmann von Ensch, Appellaten, wegen Ehescheidung.

Nachdem der Appellant Joseph Müller durch Exploit des Gerichtsvollziehers Nicolas Schmitz, wohnhaft zu Ensch, Canton Remich, am 7ten Februar 1844 registrirt, gegen das Endurtheil der 2ten Appellations-Kammer des Großherzogthums Luxemburg, vom 22. Juli 1843, welches zwischen ihm und seiner Ehefrau Rosina Sülker, ebenfalls von Ensch, in Ehescheidungssachen gesprochen hat, Cassation eingelegt, und diese Cassation durch Exploit des Gerichtsvollziehers Jean Baptiste Wagner, wohnhaft zu Luxemburg, am 10ten Februar 1844 registrirt, auch gehörig notificirt worden ist, und nachdem der Appellant seine Cassationsgründe durch Exploit des Gerichtsvollziehers Nicolas Schmitz, wohnhaft zu Ensch, am 7ten Mai 1844 registrirt, der Appellatin hat zustellen lassen, und diese ihre Vertheidigungsschrift durch Exploit des Gerichtsvollziehers Jean Baptiste Wagner, wohnhaft zu Luxemburg, am 10ten Juni 1844 registrirt, dem Appellanten hat zustellen lassen

		Einlagen:		Zinsen	
		fl.	xr.	fl.	xr.
	II. Die [illegible] Gemeinde Rechnung pro 1850.				
	1. Gemeinde-Einlage	—	11	—	48
	2. Communbrand	—	—	8.	24
	3. Gelder. Communvermögen	—	—	1.	53
	4. Rückstände Abtrag, resp. d. Kell. d. Kgl	—	28	5.	04
	1 Capital, d. Kgl	—	5	2.	32
	Exmittierung	—	17	—	—
	5. Rückstimmung der Zinsbeträge der Gemeinde	—	—	1.	52
	6. Pachtung	—	—	9.	27
	7. Pachtungsgefälle	—	—	1.	15
	8. Einfang zum Kauf	—	32	—	—
	9. Rückzug der Rest	—	—	—	57
	10. Pächterhaus, resp. d. Cap. d. Kgl	—	42	5.	55
	Einstellung	—	46	—	—
	11. Rückgut der Gemeinde der Rechnung v. 20. Febr. 50	—	56	—	—
	12. Rückzug der Gemeinde	—	8	—	57
2/3.	13. Posto d. Commungemeinde	3.	44	—	—
	14. Rückstand, 13 Rückstand	—	7	—	34
		10.	57	40.	22
		40.	22		
(*)	Die Posten 1 bis 2 sind die Einlagen	51.	19		
	der Gemeinde Rechnung pro 1849 — 103 fl. 47 xr. Zusammen.	1	32.		
		49.	27.		

Dieser Posten ab, als Gemeinde ist gesonnen, die Posten zu der Rechnung vom 27 Aug. 1841 wegen die Rückzahlung der Gelder zu Gunsten Gemeinde Rest zu verrechnen, wie später in Rechnung zu verrechnen sind. Die Gemeinde Rechnung pro 1849 ist [illegible]

Die Gemeinde Rechnung pro 1849 ist [illegible]	21.	19
Einnahme laut Rechnung zu Last	82.	28.

Zimbau Rechnung den 26. März 1850.

G. Gulden

Obige Rechnung wurde geprüft und zu wissen:

1, für Einmalhundert Gulden zu siebenzig Kreuzer Gulden zwanzig, sieben Kreuzer,

2, für Einmalhundert Gulden zu neunzig neuen Gulden zwanzig sieben Kreuzer.

Zimbau Rechnung den 9. April 1850.

(*) wurde am 27 Aug. 1850 Einmalhundert Gulden auf Anlangen zurückgezahlt, wie die Rechnung zu 1 Posten zurückgestellt.

als Vizepräsident des Appellationsgerichts Herr Ludwig Heinrich Bernhard Landau am 3. Juli 1844 gegen den Appellationsgerichtsrath Rood [illegible] angebrachte Beschwerde [illegible] Verfügung vom 5. November 1834 für [illegible] seither [illegible] Rood beauftragt worden, [illegible] Sache [illegible] Landau [illegible] Rood [illegible] Müller [illegible] Beschluß [illegible] Landau vom 27. Juli 1844 [illegible] Appellationsgerichtsrath [illegible] Müller [illegible] Beschluß [illegible] Appellationsgerichtsrath [illegible] Müller [illegible] Beschluß [illegible] Appellationsgerichts zu Landau vom 27. Januar 1845 [illegible] Müller [illegible] Beschluß [illegible] Müller [illegible] Beschluß [illegible] Müller [illegible] Beschluß

Urtheil für die Franz Rosa Müller'sche Ehefrau wegen Anfechtung des Appellationsspruches zu Gunsten Müller mit Zuhilfenahme der Appellation.

Gegenstand der Anfechtung ist die Appellantin selbst in der Eigenschaft als Gattin des Appellaten Müller, so dass

Josepha Wolf, durch ihr Ehegatten in Lautenburg wohnend, Appellatin d. ursprünglichen Intervenientin Klägerin, wie auch Leopold Reiter wohnhaften.

In Sachen, daß Appellatin Rosina Seither mit ihrem Ehemann Joseph Müller im Jahre 1807 in die Heirath einen Vertrag errichtet hat, laut welchem Urkunde sie ihr Vermögen gegeben hat, worauf sie darauf unterm 15. December 1820 durch Familienabtheilung das Hauerlehen gänzlich Lautenburg in den Besitz des besagten Joseph Müller allein in Curatel zu Verwaltung übernommen selbst erhalten, den dann später darauf abgelaufenen Verfall des Ehevertrag von 7. Mai 1834 dem gesetzlichen Termin gemäß als solchen anerkannt worden ist.

Die Sach, daß Herr Lombard, Landschafts-Cassier, zufolge Testaments vom 29. Mai 1819 die Tochter von Appellatin, Josepha Wolf, zu seiner Universal-Erbin ernannt hat, und sie Appellatin, ihr ins Haus Leute gegeben, Rechte Leute Antrag Einsicht, Landschafts-Appellatin, auf die Verlassenschaft, Forderungen bestehen soll, das Eigenthums-Anspruchen Einsicht Forderungen übernehmen, und die Exekution-Klage Einsicht angesetzt soll.

In Sach, daß unterm 7. November 1834 gefertigter Ehevertrag Lombard zum Theilung der Verlassenschaft Rosina Seither, Appellatin, Ehemann Joseph Müller, als Curator der Appellatin ernannt und Einsicht der Verlassenschaft Inventar vom 1203 fl. aufgenommen wird;

Das Einsatz-Verfahren Theilungs actus Appellat Roos mit der Verlassenschaft Einsicht Masse gefertigten Inventar-Einsicht Klage, d. Appellatin, ihr ins Haus Leute, Rechte Leute Antrag Einsicht, Einsicht Forderungen, Einsicht Forderungen, mit dem Betrag einer Summe von 968 fl. auf diesen Roos angewiesen wurden;

Das Roos von dem Forderungs-Einsicht Verlassenschaft Einsicht Verlassenschaft mit 968 fl. in Gunsten besteht, und dem Forderungs-Einsicht

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Antrag

für Lorenz und Roos Handelsmann in Jugenheim wohnhaft, Appellaten

gegen

I die Erben und Repräsentanten von Mathias Seither, Cabaret Metzger in Rüdigheim wohnhaft, als: 1) Katharina Seither, Ehefrau von Anton Mayer Tischler in Jugenheim und daselbst Leben selbst, 2) Franz Anton Seither, Bürstenbinder in Neustadt wohnhaft, 3) Ludwig Seither, Bäcker allda wohnhaft, 4) Josepha Seither, Ehefrau von August Lebourgeois, Handelsmann in Paris wohnhaft und daselbst Leben selbst, 5) Anna Seither, Lediges gross jährig und ohne Gewalt in Neustadt wohnhaft, — diese zugleich als Erben ihrer verlebten Schwestern Maria Anna Seither und Regina Seither.

II die Erben und Repräsentanten der Magdalena Seither, Cabaret Ehefrau von Michael Wolf Bäcker in Lautenburg wohnhaft, als: 1) Maria Anna Wolf Ehefrau von Josef Espinas, Lederhändler in Lautenburg wohnhaft und daselbst Leben selbst, 2) Josefina Wolf Ehefrau allda wohnhaft, diese zugleich als Erben ihrer verlebten Großmutter Josef Wolf und Theresia Wolf, Appellaten

gegen

Josef Baptist Müller, Eigenthümer in Lautenburg wohnhaft gewesen, wo gegen Rosina Seither, Ehefrau von Franz Josef Müller Hirtmeister, und diesen Leben selbst, dann ungenannte in Odessa wohnhaft, ungenannte Appellanten von Zum Ver, theilen des kgl. Bezirksgerichts zu Neustadt vom 28. May v. 23 Juli 1845.

Indem der Appellant Josef Bapt. Müller während der Appell, Instanz gestorben ist, und darum 8. April 1846 auf Antrag der Rosina Seither und deren Ehemann, ungenannt von in Odessa lebend, Erbsetzung aufgegriffen worden ist.

In Sache, daß die in appel zu rectificirende Frage lediglich dieß: ob der unterm dritten Dan ungenannten Erben Josef Bapt. Müller mit Recht ohne Grund erklärt und dann auf die Klage abzu, weisen hat? die über den Grund der Sache wieder

nachgewiesen worden;

Der Beklagte J. L. Müller müsse gültig Curator ernannt, die von ihm inhaltend gerügte Incompetenz aber müsse gültig von Rosina Seither aufgegriffen werden können, weil, wenn Müller keine eigenschaft hatte, sie zu ernennen, sie dessen Handlungen auch nicht festsetzen und sie nicht anfechten kann;

In Form wird aber die Entscheidung des ersten Richters verworfen, weil sie nichtig ist;

Der Beklagte Müller's und dessen eigenschaft bestreitet, an Galizien seien die Akten nicht beigebracht worden, über die Beziehung mit der Geisteskrankheit ganz ohne gültig ist, indem die eigenschaft eines Curators, einer Person mündig oder minderjährig, auf dem gesetzlichen Wege muthmaßen, aber nicht auf andere Weise allein durch, um wenigstens durch Anerkennung entschieden werden kann;

In Form, da der Kläger durch Urtheil vom 28. May 1845 zum Beweis, Urkunden über seine Geisteskrankheit als Curator des abwesenden Rosina Seither zugelassen worden war,

durch sein bloßes Bemerken, zu bezüglich den Familien-rathsschluß des friedensgerichts in Lautenburg vom 15. Febr 1823 verdächtigte und signifizirte hatte;

weil aber der erste Richter mit Recht erkannt hat, der Beklagte Familienrathsschluß sei rechtsgültig zum Geisteskrankheit nicht war, hatte, weil nach der Bestimmung des art 112 C.C. ein curator ab, sentis allein nur durch die Bezirksgerichte ernannt werden kann;

Und man sich aus Gründe nicht anfein, müsse und das Appellationsbeigebrachte angeblich Urtheil des Tribunals in Briesenburg vom 7. Mai 1834 beachten kann, weil

1) dieses Urtheil unanerkannter Maßen in erster Instanz nicht vorlag, und zur Führung des angegebenen Urkundenbeweises nicht verordnet wurde, der erste Richter mithin rechtlich unrichtig Entscheidung getroffen hat, wenn er ein nicht vorgelegtes und, hiesiges Urtheil nicht berücksichtigte;

2) dieses Urtheil übrigens auch nicht in der Form vorliegt, um als Beweisung und Berücksichtigung finden könnte.

In Form, da der Beklagte unbefugte ohne Gegenstand ist, den J. L. Müller als gültig ernannten Curator anklagen zu lassen, weil er gestorben ist und überdies die angeblichen Gründe selbst anstreitet;

daß die Frage für die Berufungsinstanz nur wegen der Kosten interessiren könnte, die in erster Instanz wegen dieses Streitpunkts aufgelaufen sind;

daß diese aber mit Recht dem Kläger auferlegt worden sind, weil er seine Geisteskrankheit nicht dargethan und den ihm hierüber auferlegten Urkundenbeweis nicht erbracht hatte.

In Form, daß Appellaten, indem sie sich der Rosina Seither daran Theil nun gegenüber auf die Basis einlassen, hierdurch nicht gemeint sind, deren Geisteskrankheit anzuerkennen, sie vielmehr in dieser Beziehung alle Rechte vorbehalten

A. d. G.

gefällt ab dem k. Appellationsgerichte die Berufung als gegenstandslos verworfen zu haben und in Bestätigung mit Abweisung der Rosina Seither und deren Ehemann Franz Joseph Müller in Gold Strafe und Kosten.

Thorn, den 30. Januar 50.

J. Feltz.

Bischum der Kapitelschaft des Donauzyabinmalen Landgerichts
Frankfurt.

In Betreff des Peter Adam Bischof'schen Testaments vom 6. Novembre
1843 wird Folgendes abgeordnet: Es haben Andere dem andern Theilhaber
alle bei Lebtage Appellantin gemachten Zahlungen zu haben.

In Betreff des Testaments vom 23. Juli 1844 Johann Baptist
Müller als Curator ad Acta Erklärung mit einer Klage gegen
Roos Eigenthümer, worin er Restitution der denselben gehörenden
968 fl. verlangte, mit welcher Forderung bei Abgang Appella-
ten in seiner angeblichen Eigenschaft als Curator des Testamen-
tes von Peter Adam Bischof zu Verantwortung Beschlüsse desselben,
als Entgegennahme zu haben, die Qualität Müllers zu bestreiten
u. Ungültigkeit des Gesamten des Inhalts der Erklärung u. Protestation
über Appellantin Kosten u. Unkosten auf Ersatz gerichtet
sein, resp. ihre Klagen Zahlungsaufforderung Beschlüsse mit dem Be-
fallen, dem Beklagten Roos 968 fl. Kapitalien zu bezahlen, Appe-
llantin Kosten Ersatz zu leisten, Müller
wegen Mangel der Qualität abgewiesen wurde.

In Erk. der Appellantin die Beschwerden des Joh. Müllers c. Bischof
über den Inhalt desselben enthaltenen Verfügung
sung gemäß Hofkollmacht vom 17. September 1845 wurden auf-
gehoben Joh. Müller wegen der Einwendungen u. der Kosten,
und diese dabei in Betracht, daß die ursprüngliche Klage
wider Appellantin als Executrix Testamentis Einsetzung
unstatthaft wurde.

In Erk. der Kassationsbeschwerde Appellantin in dem Urtheile
vom 14. November 1846 die Nullität Beschwerde Müllers
als Curator der Appellantin formlos annehmbar und diesen
selbst der Klägerin Eigenschaft einzugehen
haben) wurden gehoben, daß Müller zum Curator der
Appellantin wegen und die von ihm zu bezahlenden Kosten
Mangel der Qualität also zur Zahlung verbunden.

[illegible] Erbe, daß, wenn aber uns selbst nicht nimmt, wie der 1te
Richter annahm, die Lagaly dieselbe als Mitarbeit als Legatar aus
dem Familienverbande ausschließe, vom 13. December 1820 mit allen
Erfolg, selbe jedenfalls damit zu verbinden, daß sie
Urtheil des Kreisgerichtes Kreuzau vom 7. Mai 1838 sofort
gegen Simbel u. Consorten dann unter Exekutionsmittel das entsprechende
Urtheil Zahlung von dem Appellaten gegen das Mangels
der Gutheißung nicht vorgenommene wegen wisse, der Ursprung dieser
Klage Gemeinschaft einzuklagen mit Klagen mit dem Appella-
den aufzugeben ist sie mit den Gemeinschaften auszulassen
der Kosten
Gesetz wegen Kol. Appellatenbegünstigte, den Appellanten
Kosten zu entrichten, das Urtheil dann Kol. Urtheil
den Curator Simbel mit Exekution das Exekutionsgericht Müller mit Exekution
Ladung das dann weiteren aufgenommen haben, sofort Urtheil
Exekution das Mangels der Exekution dem Exekutionsgericht
Klage wegen vorgesetzte Zahlung das Mangels der Gutheißung
nicht vorgenommene wegen wisse, die Klage dem 20. Juli 1844
aufzuheben zu wollen, den Appellaten in Ersatz der Kosten
der Instanz zu verurtheilen, die Sachen zu weiterer
Verhandlung und die 1te Instanz zu verweisen, Endurtheil
gegen den Gutheißenden zu vorbehalten wegen Appellaten zu
den diesen Kosten Exekution zu verfallen.

Düren, den 30 Januar 1850.

G. Gulden

3. Blatt Zustellung der Kopie zu bekommen:

G. Gulden

DIRECTIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Im Namen Petri Anwalt der Appellaten in Sachen
contra Klägerin zu Exekution.

G. Gulden

Expedirt
A. Petri

den 180 Zustellung

Im Jahre [illegible] tausend acht hundert [illegible] den [illegible]
Tage [illegible]
Auf Anstehen des HH. Advokaten Gulden, Anwalt der
Appellaten Gebrüder Müller, habe ich Gerichtsvollzieher
Carl Wilhelm Lauber, Gerichtsvollzieher am hiesigen Appellationsgerichte
gemeldet, daß die Gebrüder zu Exekution
Herrn HH. Advokaten Petri, Anwalt der Appellaten
Kosten und Exekution-Forderung in seiner Wohnung mit
Exekution Herrn Sachen
Exekution von [illegible] Gulden [illegible] und von
diesem meinem Akte zugestellt. [illegible]

Zustellung 38.
" 21
Stempel 07
46

Zustellung gut Gerichtsvollzieher
C. W. Lauber

C. W. Lauber

No. 2411. Registrirt zu Köln am
16 Nov. 1850 f. 97 Exekutionsmaß

N.° 3777. Publikation N.° 12188.

in Sachen Isaak Mayer, Handelsmann in Kaiserslautern wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des Handelsgerichts Landau vom 1. Dezember 1847, ~~Klagsache~~ Klags Anwaltes Gilmann, gegen

Michael und Abraham Mayer, offene Banquiers und Handelsleute unter der Firma Gebrüder Mayer in Mainz wohnhaft, Appellaten, Klags Anwalt Petri betreffend.

Anwalt Petri klagt dahin an, daß es den Appellanten gefallen möge, Verkündung zu Protokoll über die Klagerhöhung des appellantischen Anwaltes auf Audienz vom 10. Mai abhin, die Eröffnung des mündlichen Endurtheils anzuordnen, mit Gebührenansatz zu kostenmachen, mit Gebühren und Kosten.

Factum.

Appellaten klagten vor Appellantem vor Handelsgericht in Landau Letzteren um Zahlung der Summe von f 1869. 20 kr nebst Zins und Kosten gerichtlich zu belangen, welche Summe er ihnen laut Schuldschein, daß sie im Anfange Februar 15 Januar Louisd'ors der spanischen Ludewigs Pistolen gaben zu tausend Gulden für ihn gebracht, und gemäß der Rabatten und Agio Ordnung die angenommenen Einzahlungen eingestandig, genöthigt gewesen seien mehrere Einzahlungen Statt finden zu lassen Klagen. Durch Urtheil vom 1. Dezember 1847 wurde den Klagen wie von Ordnung ihrem mehrfachen zugesprochen

sich rechtfertigen. Gegen dieses Urtheil hat Advokat Abbalbert von 31ten Januar 1848, zugestellt durch den Gerichtsdiener des Advocaten Pauli in Landau als dem vorgeschlagenen Adjunkten, Berufung eingelegt, mit Bestellung des Advocaten Ullmann zum Anwalte. Diese ist gerade, gegebenen Verhältnissen angemessen, nicht für den Appellanten nachtheilig zu achten. Die für die Appellaten günstige Antwort bietet zu nachfolgenden Zweifel: ob die Berufung als rechtzeitig zu erachten ist?

L. Lotte

Kostenantrag

für

Michael v. Abraham Mayer, etablirten Banquiers, Gesellschafter unter der Firma Gebrüder Mayer in Mainz, Appellaten

cc.

Isaac Mayer, Handelsmann in Kirchheim, Appellant.

Besant am 17. Mai 1848.

	fl.	kr.
1, Gerichtsbestellung	6.	41.
2, Vorstrafe		40.
3, Rolle		20.
4, Ausfertigung der Rolle		32.
5, Avenir	6.	41.
6, Antrag		7.
7, Besant	8. 24.	
8, Aufruf		32.
9, Porto & Copialien		36.
10, Rempel der Vorstellungsminute		28.
11, Taxe Rempel		7.
	8. 36. 15.	44.
	15. 44	
	= fl 24. 20 kr	

Landau d. 29. Juni 1848.

A. Lotte

Taxirt zu zwanzig Gulden zwanzig Kreuzer.
Landau am 29. Juni 1848.

NB Kostpfg. dem Gerichtsdiener 7 kr

№ 3777.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

Anbringen

für Michael und Adelheim Mayer, Rosenwirth hangiert und Inwohnsleute zu Mainz wohnhaft, Appellanten

Gegen

Heinrich Mayer, Gemeindsmann zu Budenheim wohnhaft, Appellaten von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts zu Landau als Gemeindsgerichts ergangen den 1ten Februar 1847.

Es gefalle

dem k. Appellationsgerichte, Rechtens zu erkennen und über den Kostenpunkt des appellantischen Anwaldes auf Erweis von 10 Mark 48 Kr., die binnen Frist und Strafe, oder bei Unvermögen zu gestatten zu bezahlen, mit Gerichtskosten zu belegen.

S. Metz

Gesehen
Landau 17 Mai 1848.

Nro 4485 Urtheil für Rauzel in der Ehesache des Jakob Reisinger, Feldschütz, in Rodenheim wohnhaft c. Christoph Ries, Maurer, in Rodenheim wohnhaft. Lebt 14 r.u. Zweibrücken den 8 März 1848.

L. S. Kanzleramt.

N: 3776.

Ehestreitsache in Sachen

N: 12186.

Christoph Ries, Maurer in Rodenheim wohnhaft, in eigenem Namen, sowie auch als gesetzlicher Verwalter des Vermögens seines minderjährigen Sohnes Wilhelm Ries, Maurer allda, gegenwärtig im Contradictionsstande zu Kaiserslautern, Appellanten von einem Urtheile des k. Landgerichts Homburg vom 7 Januar 1848, verkündet durch Anwalt Gulden;

gegen

Jakob Reisinger, Feldschütz, in Rodenheim wohnhaft, in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Verwalter des Vermögens seines minderjährigen Sohnes, Wilhelm Reisinger, Appellaten, vertreten durch Anwalt Vollmar;

für den Appellanten trägt Anwalt Gulden dahin an:

Es gefalle dem k. Appellationsgerichte, mittelst Kassation des angefochtenen Urtheils, den Appellanten von Rodenheim, dagegen den jetzt durch das Contradictorium des k. Kantons vom 20 August 1847 auf-

gelassenen Termin vollständig abgewartet hat, sofort die
von dem Appellaten in 1 Instanz erfochtenen Klage, insoweit
weit sie gegen den Appellanten in eigenem Namen
gerichtet ist, als völlig unbegründet abzuweisen, die
gegen den dem Appellaten gegen den Herrn Wilhelm
Rief zuerkannten Interessen genügend zu versichern
jedenfalls auf die Hälfte zu reduzieren, dem Appellaten
die eine Hälfte der Kosten 1 Instanz, sowie auf
weiter die Kosten des Zeugen- und Sachverständigen-
verhörs vollständig zu Last zu legen, und dem-
selben in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen
und diesen Urtheilsantrag zum Protokolle des Amtsrichters
abzugeben.

Für den Appellaten trug Anwalt Hellmer darauf an:
Appellanten mit seinem Appellationsgesuche, die Berufung
selbe unbegründet zu verwerfen, und den Appellanten
in Geldstrafe und Kosten zu verurtheilen, diesen
Urtheilsantrag zum Protokolle des Gerichtsschreibers zu
geben wurde nicht.

Factum

Das factische dieses Streites ist wie dem Vorderrichter

Nro 15ten Urtheil für Plaintiff in der Ehemannschaft Everb Reisinger von Lödelheim c Heinrichs Rief 1. Instanz Nro. 116. 7x Inventar d. 31. Mai 1848.

Verl. Rechtsanw.

Thatsachen
im Tatbestand

Everb Reisinger, Feldschütz in Lödelheim, Appellatenanwalt

Heinrichs Rief, Maurer allda, Appellantenanwalt.

Anwalt. Hüpfer. Gerichtsschr.

1.) Gerichtskosten	fl.	48	– 20	– 21
2.) Sachverständige		8.	24	– – – –
3.) Commando d. Ob		1.	53	– – – –
4.) do vor d. H. Amtsgericht	–	fl.	57	– – – –
5.) Zeugen		fl.	57	– – 2. 20
6.) Acten		fl.	48	– 20 – 21
7.) Urtheil		5.	42	– 20 – 56
8.) Aufsatz		–	–	– 32 – –
9.) Expedition des Urtheils	–	1.	53	– – – –
10.) Vorladung		9.	27	– – – –
Sa		30.	49	1. 32 3. 58

Uebertrag	f	30.	49	1.	32	3. 58
11.) Vorladung zum Termin		—	1. 53	–	–	– –
12.) Zeugniß beim Termin		—	– –	–	32	– –
13.) Urtheilsbotenlohn		—	5. 55	–	39	– 35
14.) Copialgebühren		—	5. 36	–	–	– –
15.) Porto		—	„ 57			
		—	„ 42	–	–	– 7
	Sa	f	45. 55	2.	43	4. 40

Zweibrücken, den 21. März 1848.

Vollmar.

Urkunde, Ausfertigung der Urkunde ausgefertigt:

1, Dem Landwirth Vollmar zu neunzig fünf Gulden fünfzig fünf Centimen,

2, dem Gerichtsboten Brandt daselbst zu zwei Gulden neunzig drei Centimen,

3, dem Gen. d. Landwehr Lassaix zu vier Gulden neunzig Centimen, thut die Ausf. Gebühr zu zwanzigmal Centimen.

Zweibrücken am 8. Juni 1848.

Schallenberg

---

pro pl. 10 Mai

Ladung

Dem Johann Ries, Maurer in Rodenhain, in eigener Namen, sowie als Beistand seiner minderjährigen Kinder Wilhelm Ries, Maurer allda wohnhaft, Appellaten von einem Urtheile des K. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 7. Januar 1848,

gegen

Jacob Reidinger, Landschutzen in Rodenhain wohnhaft, in seiner eigenen Eigenschaft gerichtlichen Beistandes seines minderjährigen Sohnes Wilhelm Reidinger, Appellaten, dient dem Vollmar zu wissen.

Es hat, das Appellations-Verfügung des Art. 1381 C. c. den Civilgerichten das Urtheil über Klagen gegen Gemeinden, wenn dieselben nicht als Corporation auftreten, sondern Handlungen zu verfolgen sind, die sie nicht als Corporation vornehmen, diese Handlungen zu verfolgen.

Es hat der Appellat Vollmar allein von sich zum Vorstand der Gemeinde Rodenhain ernannt, ohne daß Gemeinderath und Bürgerschaft Rodenhain darüber gehört worden wären;

Es hat der Appellat selbst in dem angestellten Verhöre anerkannt, daß Appellant den Beschluß nicht gefaßt habe, sondern daß derselbe von dem Gemeinderath gefaßt worden sey

Befand entbehrte, weil dasselbe Nachts zwischen 12 Uhr, stattgefundene Feld- und Brunnen- Zerstörungen, Zerschneidungen der Bäume, Verletzungen, Beschädigungen, Zerstörungen, Verletzungen, Beschädigungen, Zerstörungen, Verletzungen, Beschädigungen, Zerstörungen

Nro 465 Visa für Rempel in der Assumptsache Reisinger
c. Ries. Acta 14 ex. Zweibrücken den 8 März 1848.

Acta d. K. Kantonal
Amtsg
p. pl. - 10 Mai.

Anlang
für
Jakob Reisinger, Taglöhner, in Rieschheim wohnhaft, in
seiner Eigenschaft als gesetzlicher Verwalter des der-
mögens seines minderjährigen Sohnes Wilhelm Reisinger
Appellaten, vertreten durch Anwalt Vollmar;

gegen

Christoph Ries, Maurer in Rieschheim wohnhaft, in eigenen
Namen, sowie auch als gesetzlicher Verwalter des Ver-
mögens seiner minderjährigen Tochter Wilhelmine Ries,
Maurers allda, gegenwärtig im Centralgefängniß
zu Kaiserslautern, Appellanten von einem Urtheile
des K. Landgerichts Frankenthal vom 7 Januar 1848,
vertreten durch Anwalt Gulden;

In Betreff, daß Wilhelm Ries, der Sohn des Appellanten
in das Alter von 7 auf den 8 September 1846 den
Wilhelm Reisinger, Sohn des Appellaten, durch einen
Messerstich in den Unterleib schwer verwundete;

Nro 465 Visa für Rempel in der Assumptsache Reisinger
c. Ries. Acta 14 ex. Zweibrücken den 8 März 1848.

Acta d. K. Kantonal
Amtsg
p. pl. - 10 Mai.

[illegible] Appellanten [illegible] Appellaten [illegible]
[illegible] Appellanten [illegible] Appellaten [illegible]
[illegible] Appellanten [illegible] Appellaten [illegible]

dass gegen den Täter förmliche eine Criminaluntersuchung eingeleitet worden, in Folge deren er am 2. März 1847 vor den Assisen erschien, der ihn zur Last gelegten That für schuldig erklärt und zur criminellen Einsperrung auf die Dauer von 5 Jahren verurtheilt wurde;

In Betracht, dass durch diese rechtskräftige Erkenntniss dass Factum der criminellen Verurtheilung unwiderleglich feststeht; dass dasselbe bloss auf die mehr oder minder gravirenden Folgen desselben zu untersuchen sind, um darnach den verlangten Entschädigungsbetrag bemessen zu können;

In Betracht, dass Valverde in Folge der erlittenen Verwundung während 4 Monaten das Bett hüten musste und ebenso lange der angestrengtesten und kostspieligsten Verpflegung bedurfte, dass er überdiess eine durch jene zurückgelassene Folge und die dadurch gesetzte ärztliche Behandlung möglich war, sein Leben zu retten;

In Betracht, dass übrigens Thatsächlich, obgleich für jetzt geheilt, dennoch eine unfallbare Einsenkung [illegible] trug, welche mit der Zeit eine [illegible] als ebenso

wird, dass er für immer tauglich ist, sein erlerntes und bisher betriebenes Maurergewerbe auszuüben, und überdiess zum Betriebe einer jeden anderen Beschäftigung eine Erschwernis und in geringem Grade tauglich ist;

In Betracht, dass diese factischen Momente durch die erst eingeleiteten Verhandlungen vollkommen festgestellt, dass zudem die Arbeitsfähigkeit, in der Regel das einzige Erwerbscapital [illegible] vor allem zu schützen und für eine Verringerung derselben vollständige Schadloshaltung zugesichert ist, dass auf allem dem die zuerkannte Entschädigung [illegible] eine mässig erscheint;

In Betracht, die Frage der Civilverantwortlichkeit betreffend, dass ob die Bestimmungen des Art 1384 C. C. vorliegt allerdings wohl seien, wollte man einen Vater von der Civilverantwortlichkeit seines Sohnes in diesem allen entbinden, wenn er nicht im Stande wäre, den durch seine minderjährige Kind verübten Schaden, direkt und materiell zu ersetzen, dass dadurch [illegible] immerhin verantwortlich bleibt, wenn ihm nur der geringste Mangel an Aufsicht zur Last fällt;

Es kommt, daß man aber in vorliegendem Falle gewiß mit allem Rechte behaupten kann, Appellant habe sich nicht einen geringen, sondern einen äußerst groben Mangel an Rücksicht über seinen mitbeschäftigten Boten zu Schulden kommen lassen, indem er ihn genöthigt hat, bis nach Mitternacht zu warten, und in Gesellschaft anderer Leute mit Mädchen seine Zeit zuzubringen;

daß ebenso feststeht, daß, wenn der alte Rief seinen Boten mehr an Fleiß und Sitte gewöhnt, und wie ein guter Hausvater eine strengere Hausordnung geführt hätte, dann die für beide Theile so beklagenswerthe Thatsache nicht vorgefallen wäre;

daß dieser Appellant bis heute nicht im Stande war, sich in diese Lage zu versetzen;

Aus diesen Gründen

Gesch. Nr. 3 19 April 1848.

gefällt es dem k. Appellationsgerichte, die Berufung als unbegründet zu verwerfen, und den Appellanten in Gebühren und Kosten für verurtheilen, dann Restitution zum Vortheile des Beschädigten aufgetragen werden wolle.

Vollmar.

des k. Bezirksgerichtes zu Frankenthal vom 20 ten August 1847 und 7. Januar 1848 zu reformiren. Appellant beschwere sich appellirend über die erstgerichtliche Kostenlast; die Sache komme zu der Berufung des k. Appellationsgerichtes gerichtet vom 10. März 1848 zur Verhandlung, wobei die Anwälte der Parteien die obigen Anträge machen.

Es fragt sich nun:

1.) ist die Berufung zu verwerfen?

2.) ist dem Berufungs die Berufung zu verwerfen?

3.) wenn ja, wegen der Kosten zu verfügen?

Vollmar.

Es sind dem Staate Achtzehn Gulden zurückzuerstatten

Vollmar.

Verte

№ 545. Zustellung

Heute dem neun und zwanzigsten Mai, um Fünfe
nachmittags sind und neunzig; auf Anstehen des Herrn
Anwalt Vollmar, habe ich unterzeichneter Philipp Jacob
Brandt, Rudiengerichtsbote am Kgl. Appellationsgerichte
der Pfalz, in Frankenthal und allda wohnhaft, dem
Herrn Anwalt Gülden, in seiner Wohnung betroffen
mit [illegible] Clerc St. Genk
wovon ich dem Gerichtsbuch, sowie diesem meinem Akt
in Abschrift zugestellt. Kosten 46 Kreuzer.

Zustellg. 28
Kopt. 01.
Einregt. 07.

Brandt

46 kr

№ 1646. Einregistrirt zu Frankenthal den
fünf und zwanzigsten Mai 1848, debet sieben
Kreuzer. Ohne Remai [illegible]

№ 3775. Gerichtsbuch. № 12163.

In Sachen

Marie Anna Mathilde, Gerichtsvorsteherin zu Frankenthal, Klägerin, wohnhaft, Frankenthal, Appellatin, gegen Anwalt Gülden

gegen

Peter Lallner, Wirth v. Arbon, v. Hessen Gastgeber Anna Maria Augusta, beide zu Lahnstein wohnhaft, Beklagte und Appellaten, wegen [illegible] vom 13. Juli 1828, [illegible] Anwalt Gülden [illegible] Vollmar

die Anwalt Gülden [illegible] Appellatin vom Kgl. Appellationsgerichte der Pfalz, [illegible] Appellatin [illegible] Appellatin [illegible] Appellatin

„ Anna Moliter, für die ursprüngliche Klägerinnen den Herrn Landrath Hellmann
„ gerichtlich sie Cautio fidei, Bewährung die Obligation vom 16. Januar 1821
„ vorgelegt worden, den Hellmann'schen Erben vorgehalten u. gehörig verlesen
„ Gültverbunds Akt sind, den Kläger Mitterbem Namen, wie Collen lassen; sein, die
„ Frauenzimmer Klägerinnen, glaubte sagen u. wissen nicht, daß den Frauenzimmer Klägerinnen
„ vermöge des 450 Kl. Capitals wohl sein, und verbleibt schuldig, wie
dieses den Fall vorzuschützen. — Laut Urtheil des Kgl. Lagerichts
zu Kaiserslautern vom 10. Juli 1828 wurde diese Hellmann'sche Erben
gänzlich Kaiserslautern vom 10. Juli 1828 wurde diese Hellmann'sche Erben
genommen abgewiesen u. die so verkürzte sind, als verlangt mit gültigen, aufgegeben.
genommen abgewiesen u. die so verkürzte sind, als verlangt mit gültigen, aufgegeben.

Gegen diese Urtheil haben die Frauenzimmer Klägerinnen durch Appellat
den Friedensrichter Etienne zu Kaiserslautern vom 13. August 1828 die Berufung
eingelegt u. stellten den Advocaten Savoie zu ihrem Anwalt auf.

Die Sache wurde in der Appellinstanz von den Frauenzimmer Klägerinnen mündlich
verhandelt. Die Frauenzimmer Klägerinnen lassen durch ihren Anwalt Advo-
caten Carl in Kaiserslautern vom 31. Januar 1848 mittelst Ver-
[illegible] Endzweck auf Frauenzimmer Klägerinnen Appellinstanz vom Kgl. Appellations
gerichte [illegible].

Der zum die Frauenzimmer Klägerinnen Hellmann bestellte Anwalt Golden
wurde Landgerichts vom 22. April abhin aufgefordert, in den heutigen
Sitzung zur Untersuchung der Akten zu erscheinen. Da Hellmann
nicht erschien, wegen [illegible] Golden die Frauenzimmer Klägerinnen den obigen
Befehl, warauf es sich handelt:

Ob Hellmann für Defaut zugesprochen ist?

G. Golden

Ladung

für Maria Anna Moliter, ohne Gewerbe wohnhaft zu Kaiserslautern Klägerin
einerseits, Procurator Lagrima und Appellatin,

gegen

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

Peter Hellmann, Wirth zu Arnsau wohnhaft, Beklagten und Appellaten
von den Gerichten des K. Lagerichtsbezirks Kaiserslautern vom
8. Mai und 10. Juli 1828, durch Anwalt Golden vertreten, wird erkannt:
Da, da Klägerin Gerichts des Kgl. Lagerichtsbezirks Kaiserslautern vom 8. Mai 1828 und
10. Juli desselben Jahres durch Hellmann von den Appellatin Beklagten
den Friedensrichter
Beklagten-Appellanten durch Act des Friedensrichters Etienne
zu Kaiserslautern vom 13. August 1828 die Berufung eingelegt,
den Advocaten Savoye zu ihrem Anwalt bestellt haben.
In Erw., daß diese angefangene Appellinstanz, wegen Kaiserslautern-
matur erfolgt sind, sind Endzweck Termin wird damit die Gerichts
a quo rechtsbeständig gutgeheißen sind.

In Erw., daß die Appellatin durch Ladung des Friedensrichters Carl
zu Kaiserslautern vom 31. Januar 1848 den Austrag der Frauenzim-
mer Klägerinnen Appellinstanz gegen die Appellatin Beklagten durch
diesen zugleich durch Bestellung eines neuen Anwalts in der
Person des Herrn Advocaten Savoye vorgetragen haben.

[illegible] Als den Herrn Procurator
[illegible] Gerichts des Kgl. Appellationsgerichts
Urtheil vom 13. August 1828 vorgetragene Appellinstanz für primirt
und die angefangene Instanz rechtsbeständig zu erklären,
die Frauenzimmer Klägerinnen und Appellatin in die Kosten der
Frauenzimmer Klägerinnen, sowie der primirten Appellinstanz
und in die gesetzliche Geldstrafe zu verurtheilen.

Für Anwalt Golden

Heft-Fl. 3.26 Cent. 1848.

Vollmar.

Kostenrechnung

für Anna Maria Moletor, ledige Gutsbesitzerin in Frankfurt
Prozeß-Klägerin d. Appellatin,

gegen

Johann Lattner d. Aeltern Eheleute, Wirthe d. Gasthauses zum Lämmchen, Prozeß-Beklagte und Appellanten.

		Acht.		Gulden.	
		fl	kr	fl	kr
	1., Ladung und Termin	2	33	—	—
	2., Gold-Taxe	4.	40.	—	—
	3., Kosten	2.	20.	—	—
	4., Acten d. 31. März 1848	1	41	—	06
	5., Do. v. 22. April	1	41	—	06.
Taxirt zu zwanzig Gulden zwölf Kreuzer. Abrechnen am 8. Mai 1848.	6., Abschrift von Klag Kosten	11	32	—	—
	7., Citation	—	07	—	—
	8., Kostung	—	—	8.	24.
	9., Abschrift zum Brief	—	32	—	—
	10., Gerichtsdiener, 1 Bogt.	1	07.	—	—
	11., Taxe d. Lauxprocedur	3.	36.	—	—
	12., Rumpel und Munck	—	14.	—	—
	13., Abschrift	—	07.	—	—
				15. 00	8. 36
				8. 36	
	Die Summe:			26 fl	36 kr.

Freiburg den 6. Mai 1848.

G. Gulden

Kopia 2 Bog.

No 3774.

No 12154.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Gnadlerbau.

In Sachen

Eduard Pesa, Advocaten in Leutschau, wider Appellaten, in ungarischer Sprache Pesa Edvard, Advocatus Leutschoviensis, wegen Zahlung 2000 fl. Sächsisch Pesa, Appellant von einem Urtheile des löbl. Kreisgerichtes Gnadlerbau vom 26. August 1847, dann

Andreas Weis Contrahentin,

gegen

Jacob Andreas, Pfarrer in Hyazinth, Appellaten, dann Andreas Gallen Contrahenten.

Andreas Weis dann Consorten: Es gefalle dem löbl. Appellationsgerichte, dieselbe Appellantensache des wegen gegenwärtig Contrahenten Andreas Weis, dann Consorten gegen Jacob Andreas, Pfarrer in Hyazinth, Appellaten, dann Andreas Gallen Contrahenten, wegen Zahlung 2000 fl. Sächsisch Pesa, oder 1400 fl. Conventionsmünze sammt Anhang, dann Gerichtskosten, wegen Appellation von dem Urtheile des löbl. Kreisgerichtes Gnadlerbau vom 23. April 1847 zugegangen, dann wegen Appellation des Jacob Andreas, Pfarrer in Hyazinth, Appellaten, wegen Zahlung 2000 fl. Sächsisch Pesa, oder 1400 fl. Conventionsmünze sammt Anhang, dann Gerichtskosten, wegen Appellation von dem Urtheile des löbl. Kreisgerichtes Gnadlerbau vom 20. November 1845 zwischen obigen Parteien in Klagsache der summarischen Pesa des Appellanten ddo. Leutschau 15. Februar 1845 Zahl 1 wegen Ausfertigung von Abschrift des Appellaten Urtheiles, wegen Zahlung 2000 fl. Sächsisch Pesa, oder 1400 fl. Conventionsmünze sammt Anhang, dann Gerichtskosten, wegen Appellation des Andreas Gallen Contrahenten von dem Urtheile des löbl. Kreisgerichtes Gnadlerbau vom 6. März 1847, zu verhandeln, wegen Zahlung 2000 fl. Sächsisch Pesa, oder 1400 fl. Conventionsmünze sammt Anhang, dann Gerichtskosten, wegen Appellation des Andreas Weis dann Consorten

als Assumptum anfällig sei; Beklagten nachgefallen.
Auf solch Urtheil [illegible] Beklagte Appellation eingelegt; [illegible]
[illegible] Appellation [illegible] Beklagten [illegible]

Factum.

Rhebenen 20. November 1845 Zum gütlichen Vertrag in Sachen Klägers zu Kaiserslautern, als Appellat, Beklagten, Appellanten, Landsassen Pfalz; auf die Klage vom 2½ Januar zur Feststellung des Zahlungsbetrags der Zahlungsbefehl vom 20 Juli Lasten erlassen und Zahlung, sowie Zahlung die Zahlung während dieser Zeit erhobene restirende Rest v. Kapital von Zahlungsbetrag von 62 fl 40 kr, sowie die Hälfte Zahlung bei Abschluß des Vertrags mit 31 fl 20 kr bezahlt worden, die andere Hälfte aber auf Abtrag der letzten Zahlung bezahlt werden sollte, — Beweis.
Nachdem Landsassen Pfalz über 16 Monate bei dem Appellaten über Zahlung verhandelt, erhob Appellant unterm 27. März 1847 — mit Klage auf Feststellung des Zahlungsbetrags, indem auf Rückstand von bereits erhaltenen 1/2 Hälfte des Zahlungsbetrags von Appellaten mit Klägers Zahlung auf Zahlung, daß sein Pfalz seit langer als einem halben Jahre aufstehe, daß sein Pfalz seit langer als einem halben Jahre aufstehe, daß sein Pfalz seit langer als einem halben Jahre aufstehe

11 April pps. № 3774.

Anbrey

für Anbrey Lehön, Advocat, in Lemberg wohnhaft,

gegen in eigenem Namen, wie auch als gesetzlicher Vormund seines minderjährigen Sohnes Balthasar Lehön,

Appellant von einem Urtheile des k. k. Bezirksgerichtes zu Gorodenka vom 26 August 1867,

gegen

Jakob Andres, Pfarrer, in Grabowy wohnhaft,

Appellaten.

Es gefalle

dem k. Appellationsgerichte, mittelst Abänderung des angefochtenen Urtheils Urtheil zu erfällen, daß Appellant für sich Urtheil des k. Bezirksgerichtes zu Gorodenka vom 23 April 1867 nicht gebraucht sei, sofort die am 20 November 1865 gerichtlich in Betreff des minderjährigen Sohnes des Appellanten abgeschlossene Lehrordnung gegen Klagsfällung der Verbindlichkeiten des Appellanten für aufgelöst zu erklären, letzteren gänzlich zu verurtheilen, an Appellanten die bereits begonnene erste Hälfte des Lehrgeldes mit 31 f 20 kr nebst 5% Verzug vom Tage der Klage, 6 März 1867, zu erstatten, die vom Appellanten in erster Instanz erhobene Widerklage als ungegründet zu verwerfen, den Appellanten in sämmtliche beiden Instanzen zu verurtheilen und die Vollziehung der auferlegten Geldstrafe zu verordnen;

subsidiarisch drei Pfarrämter näher als 50 Meilen zu ernennen, welche nach vorheriger Einholung Sich eines der Herren Räthe oder des k. friedensgerichtes sich in einem

B

auf den dazu die k. Appellationsgerichts zu fortlaufenden motivirten Gutachten darüber aussprechen sollen, ob im Verfolg, der auf solche etwa stattfindet wird, als Tod auf den Zeugenverhöre vom 17 Juli allein bei dem jüngern Bellofer schon der Fall war, in 2/2 Jahren das Pfennigschuldmark erlassen kann und ob hiernach Appellat überhaupt seine Verpflichtungen als Lehenmann erfüllt hat, dessen vorbehalten

Gesehen
Speyer den 3ten April 1848.

Weis

16 April pp.

Rentner

Für Jacob Andres, Oekonom in Hambach, Appellaten,

gegen

Ludwig Pfau, Ackersmann in Edesheim, wohnhaft, in eigenem Namen u. als gesetzlicher Vormund d. minderjährigen Peter Adolph Pfau, Appellanten zum mündlichen öffentlichen Vortrag der Sache, Appellaten zum Anwalt, Advokat Weis in Landau, Appellanten zum Anwalt Advokat Weis in Landau.

Da Kläger, der Appellat am 28 November 1846 vor Amtsgericht Landau gegen den Appellanten Pfau Namens seines minderjährigen Sohns Adolph Pfau, Lehenmann des Lehens Edesheim, Gemarkung Edesheim, bestehend in 2/3 Hofraithe in Edesheim, und das Pfennigschuldmark, 2/3 Hofraithe in Edesheim, und das Pfennigschuldmark, wovon ein dem Appellaten zu erlassen u. sonstiges, seinem jüngsten Sohn, Leonhard Weis, welche Verlassung von dem Mitbelangten selbst, von dessen Vater am 6 Juli 1840 vorgenommen worden sein soll, die Vorladung vor Gericht, die Vorladung vor Gericht, die Vorladung vor Gericht

des Appellanten als unbegründet abweist und die Reconventionsklage des Appellaten zuerkannte;

Weil bis nach erlassenem [illegible] Urtheil der Sohn des Appellanten in der Kost bei dem Appellaten verblieb, dann aber Appellant eigenmächtig den Kostvertrag aufhob, indem er seinen Sohn von dem Appellaten wegnahm.

Zu Lit., die Berufung betreffend, daß das Bezirksgericht über die Klage in dernier ressort entschieden hat, indem es sich nur von einer rein persönlichen Mobiliarklage handelte, deren Gegenstand offenbar den Werth von 1000 Frcs. bei weitem nicht erreicht; da zunächst nur den Gegenstand der Haupt- u. Reconventionsklage das Kostgeld von 62 fl 40 kr gebildet hat u. die Aufkündigung des Kostvertrags für den Rest der Lehrzeit seit dem Urtheile a quo eigentlich [illegible] für die eine noch für die andere Partie ein [illegible] bedeuten konnte, daß hierdurch die appellable Summe auf keine Weise erreicht werden kann.

Zu Lit. daß auch [illegible] bei persönlichen und Mobiliarklagen, deren Petitum auf keine bestimmte Geldsumme gerichtet ist, es in der Befugniß der Gerichte liegt, zur Bestimmung ihrer Competenz u. der Appellabilität den Werth der Klage oder das mögliche Interesse der Partien bei der Sache selbst zu ermitteln;

daß bei einer solchen Würdigung des Werthes des Klagegegenstandes [illegible] den geringsten Zweifel [illegible] kann, da selbst Appellant bei der Aufhebung des Kostvertrages für den Rest der Lehrzeit von circa 9 Monaten außer dem Lehrgelde [illegible] nicht in Geldanschlag [illegible] Interesse gehabt haben sollte, dieses doch unmöglich den Betrag von 400 fl erreichen kann;

daß mithin die Berufung jedenfalls unzulässig ist, [illegible] gerechte Zweifel darüber erhoben werden könnten, ob die Sache in 1. Instanz überhaupt zur Competenz des Bezirksgerichts, und

nicht vielmehr des Friedensgerichts gehörte.

In der Sache selbst: daß, falls die Berufung als zulässig erklärt werden sollte, sich auch die [illegible] des [illegible] Anspruchs von selbst vollständig durch die Motive seines Urtheils rechtfertigen, indem namentlich [illegible] festgestellt wurde, daß Appellat während der ersten 10 Monate der Lehrzeit des Lehrlings [illegible] 1846 [illegible] keine Arbeiten für die Eisenbahn übernommen hatte, [illegible] seinen Lehrjungen [illegible] die ihm von seinen Kunden übertragenen Schreinerarbeiten, [illegible] Appellant selbst [illegible], besorgt hat;

daß auch Appellant später, wo er die Anfertigung von [illegible] für die Eisenbahn übernommen hat, um sich u. seinen Lehrjungen Beschäftigung u. seiner Familie Brod zu verschaffen, [illegible] seine Familie in den harten Jahren 1846 und 1847, [illegible] Arbeiter [illegible] einen Mangel [illegible] bestanden, die Schreinerarbeiten [illegible] lediglich auf [illegible] beschränkten, indem [illegible] Aufsicht [illegible] auch einen Augenblick aufgegeben hat, vielmehr alle übrigen Schreinerarbeiten, welche ihm von Seiten seiner Kunden übertragen wurden, auch in jener Zeit [illegible] verrichtet [illegible] Arbeiten für die Eisenbahn besorgte;

daß nämlich diese Arbeiten selbst Schreinerarbeiten sind und große Genauigkeit erforderten; daß sie [illegible] Kaiserslautern [illegible] Werkstatt von Schreinern [illegible] ausgeführt wurden; daß in den Jahren 1846/47 der Lehrling [illegible] Sohn des Appellanten durch die ihm [illegible] [illegible] und daß [illegible] Weise in dem fraglichen Lehrvertrag keine Verpflichtung

[illegal] den Appellaten keine Kaution, daß das Urtheil der
summarischen Erkenntniß des Landgerichts Ansbach, soweit
solches gegen ihn erkannt, in seiner Zeitdauer
durch seine persönliche Ansprüche zu verzögern, sohin dem
ist, sowie dieß der k. Assessor mit Recht bemerkt hat, sich Appellat
seine Habenichtsnutzen seinen Anbieten sonstige weitere nicht entsprechend hat.

Es hat, daß sich übrigen Erfordernisse des Appellanten der
Rechtsverfolgung nicht genau erörtert hat, indem allenthalben
die Berufungen ausführlich darüber seine Meinung kundgeben
haben.

Aus diesen Gründen

Ergehe an den k. Appellationsbeigeordneten, die eingelaufene Berufungsschrift
abschriftlich, sodann weitere Verfügung zu treffen.

Ansbach
den 5 April 1848

[illegal]

1 Kopie 2 Bog.
N: 3773.

DIE BASIONS-STEUER PFL
14
Kreutzer

Quadrate N: 12176.

In Sachen
Leonard Rosenbaum, Handelsmann in Ansbach, Appellat
[illegal] von 2 Horschitz des kgl. Landgerichts Ansbach,
als Gemeindsgerichts-Assessor, vom 29. October 1845 und 21ten
Januar 1848, dann der ledigen Gläubiger contradictis

gegen

die Eheleute Samuel und Simon Weber, associirte Handelsleute zu Hoppstädten, Appellaten, daß [illegal] Gulden [illegal]

Am 4ten Gladbar kamp. [illegal] Appellaten gegen das
[illegal] Landgerichts Ansbach, mit dem daß
[illegal] verkannt, daß die Appellaten dem Isaak Hirschel des
kgl. Landgerichts Ansbach, des Gemeindsgerichts Assessor,
vom 29. October 1845 nachfolgenden Beweis auferlegt haben,
daß [illegal] die Isaak Hirschel von Rossel vom 20. October 1845
gegen das Versäumnißurtheil des Landgerichts Ansbach, vom Hundsberg dieß
Versäumniß, vom 11. October 1845 eingelegte Opposition [illegal] angenommen zu
haben, dann [illegal] Versäumnißsache mit die Appellaten, wegen Gemeinde-
[illegal] das [illegal] verfahrenen Sappelbeweis, mit dem gegen den Appel-
laten [illegal] Klage abzuweisen mit [illegal] den Kosten zu
[illegal] Gründen [illegal] zu verwerfen, sowie Rückgabe der [illegal]
Acten zu verfügen.

Gulden [illegal]: Vorerst [illegal] vom kgl. Appellationsgerichte, die
eingelegte Berufung zu verwerfen, die Appellaten [illegal]
[illegal] Gulden Rechtsstrafe und Kosten.
[illegal] Gulden [illegal] Rubriken [illegal] Hundertstel [illegal] Gulden zu ver-
nehmen, [illegal] die [illegal] Hundertstel [illegal] und [illegal] Gulden
[illegal] mit [illegal] Gulden, [illegal] Rosenbaum, [illegal]
[illegal] [illegal] [illegal] [illegal] [illegal]

anführen, daß sie dem Appellaten den Pflichteid auf jüdische Weise [illegible] nicht abgenommen sei. Ein [illegible] ist [illegible] bekannt ist, daß dem genannten Sohn mit dem 1. Januar 1847, nachdem auf den Appellaten gegen Abrechnung seines Gehaltes die zu diesem Zwecke nöthige Summe bereits [illegible] und denselben sein diesfälliger Antrag rechtskräftig abgewiesen hat.

Factum.

Im Anfangsprotokolle Actenfol. des Löblichen Bezirksgerichts Kaiserslautern, als Handelsgericht sprechend, vom 14. October 1847 gegen Appellant und dessen Sohn Isaak Israel, genannt Benny Rosenbaum aus Bamberg-pat. Gesuch und unterm Endschaft eingereicht, wo die Appellaten sich schuldig, aus Wechsel protestirten Abschlagszahlungen und Zinsen seit dem 1. October 1847 zu 6 Procent Conventionsfuß, für welche Beträge gegenwärtig [illegible] Wechselsumme von 1233 fl 12 kr, mit Zins zu 6 Procent vom 1. October 1847, sowie die Protestkosten zu bezahlen.

Gegen dieses dem Appellanten mit Ihrem genanntem Sohn unterm 22. October 1847 zugestellte Handels-Gericht [illegible] Kaiserslautern seinerseits dem Sohn des Gerichtes Protokoll vom 23. October ejusdem die mündliche Vertheidigung in der Sitzung vom 29. October laufenden.

Als die Sache in dieser Sitzung des Kgl. Bezirksgerichts Kaiserslautern, als Handelsgericht sprechend, zur Verhandlung kommen sollte, erschien der Sohn Baruch Rosenbaum, welcher im Appellationsgesuche seine Vertretung übernommen hatte, nicht, während Appellant jede Schuld des Appellaten unter Ableugnung in Abrede stellte, da dieser nie mit seinem Vater [illegible] Handelsgeschäfte [illegible] gemacht, mit seinem Vater [illegible] habe, dessen alleiniger Gewerbsmann sei, und daher auch für dieselben die gesetzliche Schuld, welche dem Vater, der das Handel mit langen Waaren [illegible], contrahirt habe, nicht haften könne.

Auf Vortrag des heutigen Sitzungs vom 29. October 1847 durch die vorladung Verhandlung ermittelte Appellat sei [illegible] worden, sagegen die Appellaten Ihr Recht [illegible] den Appellanten zu den von ihm [illegible] Handelsbüchern Verdächtigungen zugelassen: 1., durch Zeugen, daß Appellant und sein Sohn nie gemeinschaftlichen Handel und Waaren- [illegible] seit unvordenklichen Zeiten getrieben haben; 2., durch Vorlegung des Buches Benny durch Rosenbaum: daß Baruch Rosenbaum seinem 1. Januar 1847 errichtet habe, 1040 fl 18 kr an die Appellaten für erhaltene Waaren zu fordern.

Auf den Grund des heutigen von dem [illegible] Anwalts

Hinweiser vom 11. December 1847 abgehaltenen Sitzungs- und Sitzungsprotokolle [illegible] um ein Urtheil des K. Bezirksgerichtes, als Handelsgericht sprechend, vom 21. Januar abhin, nachstehendes erkannt wurde:

a., daß [illegible] den Sitzungsbeschluß in Verbindung mit dem Sitzungsprotokolle des Appellaten, wonach [illegible] in dem gerichtlichen Handelsbuche Baruch Rosenbaum beschriebenen und [illegible] Handel begründeten Forderungen an [illegible] des Appellanten übertragen sind, - ungezweifelt erfüllen, da [illegible] in gewissen dem Appellanten und seinem Sohne gemeinschaftlichen gewesen sei;

b., da [illegible] von dem Appellaten [illegible] Beweis [illegible] dadurch [illegible] Documente [illegible] nicht [illegible] sei;

c., daß [illegible] nach dem Klage [illegible] Zeugen [illegible] nicht [illegible] Beweisgegenstand, [illegible] Appellaten, somit [illegible] Zeugen [illegible] Lage mit seinem [illegible] den Appellanten [illegible], damit [illegible] Verhältnisse [illegible] selbst [illegible] sei, bei den Appellaten einen [illegible] besitzen, - [illegible] Appellaten [illegible] Schulden [illegible] Appellanten sei.

Dagegen, [illegible] dessen klagende Antheil der Appellaten [illegible] sie [illegible] gegebenen Beweis [illegible] erbracht [illegible], [illegible] Appellanten zum [illegible] für Eventualien [illegible] gelassen, daß sie [illegible] auf den Appellanten [illegible] Eigenthümer [illegible] Urtheilsspruche die Summe von 1233 fl 12 kr zu [illegible].

Gegen dieses Urtheil legte Appellant [illegible] Appellat vom 11. Februar abhin die Berufung ein, und [illegible] den Appellaten [illegible] Sitzungsprotokolle [illegible] Sitzung [illegible] Appellanten [illegible] Baruch Rosenbaum [illegible] Handelsbücher [illegible] Appellaten [illegible] Appellanten [illegible] Vertretung [illegible] Appellaten [illegible] Appellanten [illegible] Urtheilsspruche [illegible] Summe [illegible].

Es kann somit:

Ob nicht etwa [illegible] von dem K. Bezirksgerichte [illegible] Urtheilsspruche [illegible]?

Zum Rechtsanwalt Gulden:

H. Eckermann

Zum appellantischen Rechtsanwalte, Herrn Glaser, zu Zweibrücken:

Zum Rechtsanwalt Gulden:

H. Eckermann

Verte

№ 513 Zustellung

Heute den sechszehnten Mai, im Jahre achtzehn hundert acht und vierzig; auf Ansuchen des Herrn Anwalts Gülden, habe ich, unterzeichneter Philipp Jacob Brandt, Rechtsprocurator bei Königl. Appellationsgerichte der Pfalz, in Zweibrücken wohnhaft, dem Herrn Anwalt Glaser, in seiner Wohnung daselbst mit der Frau Clara Gugel

verehelichte Gastwirthin, sowie diesem meinem Akt in abschrift zugestellt. — Kosten 46 Kreuzer

Brandt

Einstellg. 38.
Kopt. 01.
Kreyt. 07.
46 Kr.

№ 1088. Einregistrirt zu Zweibrücken den siebenzehnten Mai 1848. Empfangen sechzig Kreuzer. Ohne Revue. Jacobi

Akt d. 10. Mai 1848.

Kostenrechnung

für Dominik v. Heinrich Weber, Handelsmann in Kaiserslautern, Appellation,

gegen

Ignaz Rosenbaum, Handelsmann in Landau, Appellant.

	Ausl. Gebühren	
	Kr.	Fr. Kr. Fr.
1., Anwaltsbestallung	—	41. — 06
2., Gebühren	14.	40. — —
3., Rolle	2.	20. — —
4., Aufnahme aus der Rolle	—	32. — —
5., Copien	—	41 — 06
6., Instrukt. Aufnahme	—	07 — —
7., Porto von 1000 Excl.	—	— 16. 18.
8., Aufsatz zum Grund	—	32 — —
9., Gebührenbuch, 6 Aug. 2 Kpf.	—	14. 1. 12.
1 Exp. mit Signific. 2 Kpf.	1.	— — 24.
10., Porto d. Correspondenz	5.	36 — —
11., Kostenrechnung	—	07 — —
	16.	30. 21. 36
	21.	36.

Im Ganzen: 38 Kr. 6 Fr.

Zweibrücken den 18. Mai 1848.

Der Anwalt Gülden.

Taxirt zu Dreißig acht Gulden sechs Kreuzer. Völlmar

Zweibrücken 18. Mai 1848.

Jacobi

N° 3773

PREUSSISCHE STEMPEL Kreutzer

Ladung

für

Tagelöhner Bodenbauer Gemeindsmann in Pöndorf wohnhaft, Appellant wegen Zahlung Verhältniß d. h. Bezirksgerichts Wiesenbauern als Gemeindsgericht gefertigt dann 29 Oktober 1847 d. 25 Januar 1848

gegen

die Gabriele Meierl und Gemeinde Vorder, Gemeindsleute des Wiesenbauern Gerichtes, Appellaten

Es gefalle dem k. Appellationsgerichte mittelst Erkenntniß vom neunundzwanzigsten Dezember, mit welchem der Appellat schuldig erkannt wurde die Appellaten den Ihnen durch Verfügung d. Bezirksgerichtes Wiesenbauern als Gemeindsgericht gefertigt vom 29 Oktober 1847 auferlegten Beitrag nicht zahlungsfrei stehen zu lassen und der Appellat den Appellaten die mit Dekret vom 23 Oktober 1847 gegen den Bescheid des Verhältniß d. h. Bezirksgerichtes als Gemeindsgericht gefertigt vom 14 Oktober 1847 aufgelegte Appellation für begründet zu erklären, demnach diese Verfügung aufzuheben und den Appellaten unter Rückweisung des Ihnen aufgelegten Beitrages, mit Ihnen gegen den Appellanten angebrachten Klage als unbegründet abzuweisen, und Ihn zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Obliegenheit der Zustellung Ihm zu überlassen

Gefällt d. 2 Mai 1848.

Schellander

Hierauf

Rubrum

für die Israeliten Daniel u. Heinrich Weber, Specials Handelsleute in Reinfeldhausen wohnhaft, Appellaten

gegen

Lazarus Rosenbaum, Handelsmann in Arnsberg wohnhaft, Appellanten von gegen Urtheilen des Königl. Landgerichts in Reinfeldhausen, als Handelsgericht sprechend vom 29 October 1847 u. 21 Januar 1848, durch Anwalt Glasser verlesen.

Es gefallen dem Königl. Appellationsgerichte, die mündliche Verhandlung zu vernehmen und Recht zu sprechen.

Thatbestand: Nachdem Kläger u. jetzige Handelsleute als Eigenthümer, welche die fabrikmäßig hergestellten Handelsleder in Verkehr bringen, durch Act vom 9 Januar Isaac genannt Baruch Rosenbaum zu pfänden, zu überfahren u. sodann öffentlich versteigern zu lassen, ohne vorher abgewartet haben, ob auch Opposition gegen diese Pfändung eingelegt sei, daß Appellant mit den Handel mit langen Pfannen bestritten, ohne überhaupt in Verkehr mit solchen Leder stand.

Ganz thatsächlich: für den Fall, als der den Appellaten von dem Herrn Richter aufgegebene Zeugeneid auf die Wahrheit seiner Aussage über die von dem Vater des Appellanten, Isaac genannt Baruch Rosenbaum, in dem Pfändungsakte des Gerichtsboten Roschel von Reinfeldhausen verzeichnete Pfand von 597 ℔ auf Ungenügen ausfallen werden

sollte, — den Appellaten Verbande zu entheben, daß sie dem Appellaten den Reluitionsbrief nach seinem Inhalte darüber ertheilen:

ob es nicht wahr sey, daß ihm gerichtlich genau bekannt ist, daß sein genannter Sohn seinem Herrn Januar 1847, nach einer mit dem Appellaten getroffenen Abrechnung, diesen Betrag bei zu dieser Frage im Betrage von 1040 fl. 56 kr. verbaut & denselben für diese Verbringung einen Schuldschein ausgestellt hat.

G. Gulden

Gerichtsstube Mai 1848.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

Nr. 16: 3772 d. K. Appellationsgerichts Gültstätten 16: 12155 d. Verh.

In Sachen: Adam Sommerrock, Zimmermann in Reisersklausen nachsuchst, Appellant von einem Urtheile des Reisersklausen Bezirksgerichtsgerichts vom 15. Mai 1847, dann Anwalt Fehri

gegen

Philipp Hess, Gastwirthen in Reisersklausen nachsuchst, Appellat, dann Anwalt Gulden nachstehend.

Anwalt Fehri sagt vor an:

es gefalle dem k. Appellationsgerichte mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, die Klage des Appellaten als gegenstandslos, grundlos und unstatthaft zu verwerfen, die Kostgabe der Geldstrafe zu verordnen, und den Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

Anwalt Gulden concludirte:

es gefalle dem k. Appellationsgerichte die eingelegte Berufung zu verwerfen mit Geld- Strafe und Kosten.

Factum.

Auf Ansuchen der Jakob Keller'schen Eheleuten wurde am 16. Juli 1838 von Notär Wellenda zur gerichtlichen Abschätzung eines Reisersklausen gelegenen Hofgutes und Liegenschaften geschritten, mit dem Appellanten Sommerrock für die Summa von 6700 fl. Zugeschlagen, selbem in 4 Terminen auf Michaeli 1838 bis 1841. Die 7te Bedingung der Steigerungsakte lautet also: "das Eigenthum bleibt vorbehalten bis zur völligen Abtragung des Kaufpreises. Im Falle pünktlicher Zahlung des einen oder des andern der obigen Termine am Verfallstage soll, ohne daß es einer Mahnung bedürfte, der ganze Kaufpreis auf einmal fällig und die Abschätzung verbrieft sein, dass einem fruchtlosen Zahlbefehle von 30 Tagen dem

Fall in N. Instanz.

Heil

...streitigen Gegenstand mit Ausnahme aller für gerichtliche Zwangsversteigerungen vorgeschriebenen Förmlichkeiten, blos mündlich öffentliche Verhandlung, dass einer beliebigen Notär unter beliebigen Bedingungen versteigern zu lassen, um sich aber besonders Vormerkung für Capital, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen. Der Mangel verlor bleibt dem jüngeren Gläubiger zur Last. Da Appellant dem Beigeladet nicht gelte, so schritten die Herren Kelly auf vorstehenden dreißigtägigen Fahrbefehl vom 21. Dezember 1838 mit der Versteigerungsanzeige vom 16. Mai 1839 des Act vor Notär Will vom 29. Mai 1839 zur Versteigerung der fraglichen Immobilien, welche dem Appellaten Heil um den Beigeladet von 720 f. hypothekarisch verhaftet. Laut vom 2. März 1847 erhob Heil gegen den Appellanten eine Klage, worauf begründet: die fraglichen Immobilien seien mit mehreren Hypotheken belastet zur Sicherheit der Löschung Heil von Mosel auf den Grund in den Jahren 1833 & 1836 von Heil gegen den Appellanten erwirkten Urtheilen und genommenen Inscriptionen; Beklagter sei gehalten, den Immobilien entweder von diesen Hypotheken frei zu machen, oder den Klägern die Summe von 1000 f., als ausgeschriebene Rate von der jetzigen Forderungen Heil, mit Entschädigung zu bezahlen, damit er diese Forderungen tilgen könne. Beklagter bestritt die Klage als unstatthaft und ungegründet. Durch Urtheil des Friedensgerichts vom 15. März 1847, wurde in der Beklagten anerkannt, die gegen sie von Heil genommene Inscriptionen in so weit sie den fraglichen Mobilien und Zubehörungen treffen, löschen zu lassen - wegen dem Beklagten einstweilen bis Michaeli 1847 gestattet wurde -, im Entschädigungsfalle aber von den Klägern die Summe von 1000 f. sammt Zins vom Tage der Klage an zu bezahlen, um die Löschung resp. Ausschädigung des Gläubigers Heil selbst bewerkstelligen zu können. Gegen dieses Urtheil appellirte Appellant durch die heutige Appellation, welche Appellant durch die heutigen Anwälte gegründeten Grunde zu verfechten trachtet.

Es fragt sich: ob nicht die 7te Bedingung des Beigeladet v. 16. Juli 1838 die resolutive Clausel involvirt, so dass die in Nichterfüllung dieser Bedingung stattgehabte Versteigerung gegen den Appellanten genommenen Inscriptionen, insoweit sie das fragliche Mobiliar nebst Zubehörungen betreffen gegenstandslos und unwirksam geworden sind?

A. Petri

Den heutigen Gulden, Anwalt des Appellaten gehörig.

A. Petri

Nr. 462. Ausfertigung

Heute den siebzehnten und zwanzigsten April, im Jahre tausend achthundert acht und vierzig; auf Anstehen des Herrn Anwalt Petri, Inhabers ausübenden Friedensgerichtsschreibers und königl. Appellationsgerichts der Pfalz, in Zweibrücken und allda wohnhaft, dem heute Amand Gulden, in seiner Wohnung gehörend mit der Anne Clere Gink; vormundschaftende Qualitäten seiner diesem vorigen Akt in Abschrift zugestellt. -

Gestellg. 38.
Kept. 01.
Enregt. 07.

Kosten 46 Kreuzer. -

Brandt

- 462 -

Nr. 1122. Zweigeschrieben
Zweibrücken den 28. April 1848.
Empfangen sieben Kreuzer. Ohne Revers.

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Postenweise
für
Sommercodex Heft.

		Gulden	Kreuzer
1. Constitution		—	27. — 29.
2. Consultation		3.	30. — —
3. Schriftencommunication		1	03. — —
4. Ordnung		1	45. — —
2 Exp. Bogen à Sigl.		—	38. 1 — 04.
5. Handlung über den Ordnung		1	03. — —
6. Wortlaut		4	40. — —
Postenweise à Bogen		—	17. — 07.
		= 13.	38. 1 — 40.
		= 1	40.

Linz den 17. Juni 1847.

Pr. 15 f 18 x.

Landeth

Vorgiebt die Kanzleyen Ordnung
wegen Taxirung. —
Ruckers Canton d. 21 Juni 1847
Von Vorgesetzte Richter
J. Gotsch

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Kostenanzeigen
für
Adam Ommerrock, Zimmermann
in Kniebolandten, Appt
ex
Philipp Nest, Bäckermeister allda
Appt

Streit v. 19. April 1848.

		Gld.	Kr.
1, Appetent			
2, Consultation			5. 48.
3, Communication der Acten		8. 24.	
4, Vertagung beschlußlage d. A.		1. 57.	
5, Antrag 3/2 B. 4 W		1. 53.	
	2 Copien 4 W	4. 26.	28.
	Zustellung	2. 13.	28.
6, Vertretung			27.
7, remote gem. Spruch		9. 27.	
8, Einsicht der Acten		1. 53.	
9, Porto d. Correspondenz		57.	
10, Gerichtstaxe 2 Bgl			5. 36.
Abschrift 2 B		4. 44.	14.
Zustellung		1. 11.	14.
11, Kosten			46.
		30.	7.
		37. 31.	14. 08.
		14. 08.	
Zusammen		51. 39	

Zu wird Zu zu-
Einundzwanzig Gulden
39 kr.
Zweihundert
den 26 April
1848.

Frankfurt, 26. April 1848.

L. Stein

12 April 1848 N.° 3772.

Anbringen

für Adam Sommerrock, Zimmermann in Kriegstetten wohnhaft, Appellant vor einem Amtsgerichte des Bezirkes Kriegstetten vom 15.ten Mai 1847,

Gegen

Gfellers Erben, Ost Friedensrichter in Kriegstetten wohnhaft, Appellaten.

In Sachen der Reguläration der 7.ten Gradation des Kriegstettenthales vom 16 Juli 1838 einstellend ist, als die Ausübung des Resolutionsrechtes auf dem Zuzugsgange, ohne eine sogenannte convention elle;

Auf Dasselbe besagt: „Im Falle säumiger Zahlung des einen oder des andern der obligaten Termine von Martini bis Lichtmess, (also, im Falle der Nichterfüllung der Verpflichtungen von Seiten des Käufers, Art. 1184-1654.), soll der ganze Kaufpreis auf einmal fällig und die Nachzahlung bewerkstelligt sein, nach einem fünfklassen Zinsschlussfuss von 30 Jahren (also auf dem Zuzugsgange) den rechtzahlenden Gegentheil eine Mangelung allen für gerichtliche Zwangsvollziehungen vorgeschriebenen Förmlichkeiten, bloß nach vorläufiger Rekognitionserkennung durch einen beeidigten Notär und zweien beeidigten Zeugen nachzuzahlen zu lassen (cerente sine solle-enchère), dem fehlenden besondern Anzeigen für Kapital, Zinsen und Kosten bezahlt zu werden; das Allmingsrecht bleibt dem säumigen Zahler zur Last (die cerente gerichtl. auf Gefahr und Kosten des)

fünfzehn Kreuzer, das der Ersteigerer sofort bezahlt
soll); —

Dass ferners klar ist, dass da sich hier von einer secrete
gegen den säumigen Zuschlag, von einer secrete sur
folle-enchère, von Resolution der Einsatz gegen sofort
bezahlten Kaufschilling, und zuletzt von der Execution-
sorge (pour voie parée) handelt; —

Dass auch ganz in dieser bedingungen Weise gegen den
säumigen Ersteher vorgegangen worden ist, wie das
Versteigerungsprotokoll vom 29 Mai 1839 documentirt; —

Dass da kein Zweifel sich stellt: da gegen die einmal
durch Notar Will zur öffentlichen versteigerung
des durch Adam Sommerrock von den obigenannten Eheleuten
Keller gerichtlich Versteigerungsprotokoll vom 16 Juli v.J. vorgenommenen
gegenstände gegen Hinterlegung des Versteigerungspreises in
Vollziehung des siebenten Lizitation des vorgelesenen
Versteigerungsprotokolles geschritten, und zwar mit voller verfolgung
der säumigen Zuschlagsakt dieses Akt des G. beim Kreis-
vom 21 Febr 1838, und dieses desselben G. beim vom 15
Mai dem Sommerrock zugestellten Versteigerungs-
vorgänge u.s.w.;

In Erw. dass nun aber, in folge der Resolution des
Landgerichts vom 16 Juli 1838, Appellant so vorgehen ist,
als hätte er niemals Eigenthümer des fraglichen
immeuble gewesen, wogegen nichts in folge ist, dass,
wenn nun die gegen den Appellanten von dem Versteigerungs-
bestandtheilen Gemeinschaftlichkeiten einen Augenblick
lang von ihm am 16 Juli 1838 vorgenommenen Zuschlag
haben, sie durch die Resolution dieses Landgerichts
wieder hinweggefallen sind; —

Art. 1183. 954. 2125. C.C.

12 Juni 1840 Aubry

Zu Folge Exploit, Gerichtsdiener in Kaiserslautern vorgestellt Appellant,

gegen

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

Adam Sommerrock, Zimmermann in Kaiserslautern, Appellaten
von einem Urtheile des kgl. bayer. Landgerichts in Kaiserslautern
vom 15. Mai 1840, dessen Anwalt Notar Will vorstand.

Laut Versteigerungsprotokoll von Notar Will in Kaiserslautern vom
16 Juli 1838 hat Appellant von den seinen ehemaligen Eheleute Johann
Keller und Theresia Rosalia Hirsch in der Stadt Kaiserslautern vor dem
Weingarten Thore an der Hauptstrasse gelegenen zweistöckigen Wohn-
Hauses sammt Zubehörungen um den Preis von 6700 Gulden
als Meistbietender erstanden. Dieses Versteigerungsprotokoll wurde
in Folgendem Termine auf Michaeli 1838 und den drei folgenden
Jahren wiederholt, allein in Ermanglung eines höheren Gebotes
jedesmal zugeschlagen. Nach Verlesung dieses Versteigerungsprotokolles
wurde dasselbe: „das eigenthümliche Einverständniss beider Theile
„Versteigerung des Versteigerungspreises, so falls säumigen Ersteher
„einen oder den andern der obigen Fristtermine nicht abgeführt soll, also
„lässt einer Meistbietender, dem gegen Versteigerungspreis sammt Zinsen
„die abgeführten Lizitationskosten, nachdem gemeldeten Gebäudlichkeiten nach
„Lage der ersteigerten Gegenstand, mit Umfassung aller zu gemeinschaftlichen
„Gebäudlichkeiten gehörigen Rechten und Verbindungen
„wieder entsetzen zu lassen, um solche anderweitig zur Versteigerung
„bringen und dessen Ersteher werden. Der Versteigerungspreis sammt den
„sämmtlichen Zinsen zur Kasse."

Da Appellant trotz Vorfall nicht zu Erfüllung seiner Zahlungspflicht, so betrieben
die ersten Beklagten in Gemeinschaft mit den anderen Miterben die executorische
Pfändung gegen Appellanten, in folge welcher laut Versteigerungs-
protokoll von Notar Will vom 29. Mai 1839 sämmtliche Gegenstände
Appellanten um 720 Gulden zugeschlagen wurden. Durch
Versteigerungsprotokoll von Notar Will vom 19. November 1839 wurden den Ersteher
nämlichen den Eheleuten Keller von dem Appellanten gehörigen zweistöckigen
Wohnhaus sammt Zubehör, Hausthüren in Kaiserslautern; Appellant
Johann Andreas Daniel Keller, Hausthüren in Kaiserslautern; Appellat
Adam Sommerrock bei diesen Versteigerungen mit vorgeschlagen, welchen Versteigerungen
die Versteigerungspreis ungenügend befunden und Appellanten gerichtlich

zufolge der Rangordnung von dem Exekutionsgute der [illegible] Anna Elisabeth [illegible] [illegible] [illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL 7 KREUZER

...ola ...ung bey ...mba Comm., daß Jemmit einbekäte von Ramsay ...alsen von Caufferus angefall'n Lamit seine Widerbeklagten gegen den Kläger vollständig entlastet hat, übersandt Sammt Akten, wie den Kläger die Eheleute Comm. von ihm Widerbeklagten Immobile cauzionsweise zu verpfänden, welche dieß allein den Kläger zu Eigen haben sollen, sondern auch Immobile, welche dem Widerbeklagten Eigenthum waren, um sie zu verkaufen, resp. um sich selbst gerichtlichen Kaufpreis zu bezahlen, verpflichten;

daß erkennen dieses Gericht des Klägers Klage in der Allgemeinen Rechtsform Verbindlichkeitserklärung seine gerichtliche Cognitionszeit, indem Zeugen der Klage, und der Widerbeklagte Kaufcontract beyzieht, über den Widerklagen Zeugen, daß an den vollständigen Empfang des Kaufschuld's Lamit Verfügungsrecht Klage, Widerklage, Beweisaufnahme, Klassifikation, Urtheil zu gegenwärtigen mit den Kaufpreis Gläubiger zu bezahlen mit zu diesem Zwecke die von ihm ...ämmten Immobile zu verkaufen;

In Sach. 2., daß Ladam Widerklage die Aufhebung der Gerichtlichen Verkaufsverhandlung erwirkt sind;

daß diese Klage in der oben wörtlich angeführten Fassung der Verordnung des Königs vom 16. Juli 1838 die Form Artikel, daß Widerbeklagten, gegen den Kläger, daß Kaufen, das Recht zugesichert haben, zu stellen den Klagantrag, daß Königsgericht möge Kläger mit Gefolge des Appellanten mit Abweisung seiner gerichtlichen Zeugen und Beweisaufnahme neuen Beweis Termin, daß Gericht möge die Widerklage (Widerklagen) gegen den Appellanten zu Klage der Widerklagen Zeugen Beweisaufnahme) gegen den Appellanten zu verfügen, so daß diese Klage, Zinsen, Kosten des Verfahrens Klageerhebung (also den Collocation Prozeß zu machen mit den ab...ungen Klagantrag gegen den Appellanten zurückweisen.

In Sach. 2., daß Kaufs diese Stipulation Widerbeklagten dem Kläger (dem Appellanten) explicite & ausdrücklich auf die Verpflichtung zugesichert haben, den ...ämmten Kaufcontract diese gelegten Hypotheken nach ...ichter selbst zu bezahlen mit Ausgang Kläger gegen die Condition den Kläger von der Klage ...ung der obigen Stipulation (der Widerklagen Zeugen Beweisaufnahme) zu Lösung der Klagpreise des Collocation Prozeß ...ichten, die Widerklagen Zeugen Beweisaufnahme Daß Appellat dem Appellanten Gewähr, die Zahlung der Klagpreise ...ichtig zu machen;

nach Art. 2181 C.C. Verbindlichkeit Gerichtliche Verkaufs Kaufpreis, zu Lösung der Klage nicht der Kläger Widerklagen gegen den Widerbeklagten, übrachte auf das Hypothek- und Collocation Prozeß zu folgen hat und wegen der Klage nicht zu Lösung gerichtlich verkauft werden kann; während die Widerklagen in specie auf die Condition Lösung der Klagpreis zu machen Klagantrag Collocation Prozeß von Gerichtlichen Klagpreis zu machen, Zinsen, Kosten des Verfahrens Klageerhebung (also den Collocation Prozeß zu machen mit den ab...ungen Klagantrag gegen den Appellanten zurückweisen zu müssen, Gerichtlich Gewähr, die Zahlung der Klagpreis ...ichtig zu machen;

In Sach., daß Appellat Widerklage, daß Kläger die Widerklagen Gerichtlichen, Klage Zeugen, Widerklage mit Beweisaufnahme Gerichtlich, Urtheil in die Widerklagen gegen den Appellanten, Widerklagen, Kaufen, Zeugen, Beweisaufnahme, Art. 1251 C.C. Klagantrag die Zeugen Zeugen Gerichtlichen Verkaufs Kaufpreis Gläubiger zu machen;

daß diese Klage in der oben wörtlich angeführten Fassung der Verordnung des Königs vom 16. Juli 1838 die Form Artikel, daß Widerbeklagten, gegen den Kläger, daß Kaufen, das Recht zugesichert haben, zu stellen den Klagantrag, daß Königsgericht möge Kläger mit Gefolge des Appellanten mit Abweisung seiner gerichtlichen Zeugen und Beweisaufnahme neuen Beweis Termin, daß Gericht möge die Widerklage (Widerklagen) gegen den Appellanten zu Klage der Widerklagen Zeugen Beweisaufnahme) gegen den Appellanten zu verfügen, so daß diese Klage, Zinsen, Kosten des Verfahrens Klageerhebung (also den Collocation Prozeß zu machen mit den ab...ungen Klagantrag gegen den Appellanten zurückweisen zu müssen, Gerichtlich Gewähr, die Zahlung der Klagpreis ...ichtig zu machen;

In Sach., daß Kaufs diese Stipulation Widerbeklagten dem Kläger (dem Appellanten) explicite & ausdrücklich auf die Verpflichtung zugesichert haben, den ...ämmten Kaufcontract diese gelegten Hypotheken nach ...ichter selbst zu bezahlen mit Ausgang Kläger gegen die Condition den Kläger von der Klage ...ung der obigen Stipulation (der Widerklagen Zeugen Beweisaufnahme) zu Lösung der Klagpreise des Collocation Prozeß ...ichten, die Widerklagen Zeugen Beweisaufnahme Daß Appellat dem Appellanten Gewähr, die Zahlung der Klagpreise

dass dasjenige dem C. Noël keine Hypothek auf das fragliche Feld zustand, und die von dem Appellaten angestellte Klage gegenstandslos und grundlos ist.

In Betr. dass diese Klage aber auch auf andern Gründen abzuweisen als gänzlich unstatthaft erscheinen muss;

dass nämlich unser Gesetz keine Action kennt, wovermöge Jemand, welcher ein mit einer Hypothek belastetes Grundstück veräussert, den Gläubigern zuvorkommen könnte: das Grundstück von der Hypothek zu befreien, oder den Betrag der Hypothek an den Käufer als Entschädigung zu bezahlen;

dass die Klagen auf Reduction und Reduction, welche in den Art. 2157-2160 sq. vorgesehen sind, eine ganz andere causa und Grundlage haben;

dass eine solche Klage auch gar nicht nothwendig ist, weil das Gesetz auf andere Weise für die Sicherheit des Acquirenten gesorgt hat, indem

1) ihm das Mittel der Purgation gegeben ist - eine Maassregel, auf die gerade zu dem Zwecke vom Gesetze etablirt ist, eine bei immeuble von den Hypotheken zu befreien (Art. 2181. sqq.);

2) den Käufer retiniren, und sich durch Consignation jegner von den Zinsen befreien kann (Art. 1653), und

3) wenn er sich von einer Evictionsgefahr bedroht findet, diese als solche von dem Gericht hat, die Hypotheken zu purgiren, und den Kaufpreis nach dem Range der Collocation's nachstehend bezahlen zu machen.

In Betr. dass Subsidiarist der appellantische Beweis zu den Umgewandtesten folgen Thatsachen richtet;

dass nämlich z.B. einer, der für f 10,000 Inscriptionen

gegnen sich fest, und eine ganzfündige Gemeinde
eine 100 Gulden, gemäß Art. 1 des Acquisitionsgesetzes der indirekten Steuer des Hypothekars, der
gegnen Entrichtung der Inscriptionen zu bezahlen!

Dass er zudem in den Fall kommen könnte, dasselbe
bezahlen zu müssen, und ihm nun, stellt einmal Gläubiger
gegen Gläubiger auf gesetzt wären! —

In Sachen dass gegen Appellat Lenzen auf gesetzt, dass die
Ordonnanzaufklärung vom 29 Mai 1839 keine Resolution
hier einzubringen, so nachdem vernommen müsste, dass er
das Feld von Schmierzeck acquiriert habe und dasselbe
der Reigpreis gehöre;

Dass sich nun aber Appellat durch Copiabschrift vom Willen
vom 29ten 9br 1839 nachdrücklich gewahrt hat, den Reigpreis
durch bestehender Hypothekar oder eintretender Besitz-
Veränderungen von den Capitalien zu bezahlen, worauf folgt,
dass der einzelnstig ist, gegen bestimmt vor Hypothekar
Creditor oder vor Sachfälligung zu bezahlen (Art. 1653).

In Sachen dass, andere gleiche Verordnung: als Sicherheit
Resolution vorfindlich, Appellat müsse keinen juste
rigueur de craindre setzte durch die heilige Hypothek
Inscription zu wenden, da bei einst bezahltem Reigpreis
und bestehenden Sicherheit für Inscription, heilig Hypothek
auf das Feld gegen schuldlos ist.

A. L. G.

gestellt auf den 6. Appellationsgesuch, mittelst
Reformation des angefochtenen Urtheils, die
Klage des Appellanten als gegen schuldlos, gemäß
und einstweilig zu verwerfen, die Rückgabe der
Gelbstrafe zu verordnen, und den Appellanten in
die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

A. Stehr.

Gesehen
Trier 30 April 1840
Ex

1 Kopie Bl. n:3771.

Gerichtsbaum.

n:12175.

In Sachen

Gerichtsbaum Clar Rollenium bei Gerichtsschreiber Ludwig Hunt in Grevenbach,
als Kläger,

Appellantium gegen einem Urtheil des Friedensgerichts
zu Grevenbach vom 27. Januar 1840 auf Feuerlagerklage,

Klägerin auf Gelder an Verbindung,

gegen

die Gerichtsboten bei Grevenbach ernannten Advocaten Wilhelm Hardy, wohnhaft,
Wilhelm Hardy, gewesenen Kgl. Bayerischen Hauptmann, in Grevenbach wohnhaft;
2) Nicolaus Napoleon Bornes, Schuhmachermeister in Bonnelles, Arrondissement des Mosel
in gleichen wohnhaft, in seinem Gegenschriftlichen Urtheil über die mit seinem Verlab.
in gleichen wohnhaft,

den Herrn Ludwig Rondel zugleich mündlichen Vorbringen
und fernere Bornes, Appellaten, mit seinen Appellanten, dass
Urtheil zu Recht verurtheilen.

Clar Rollenium Klage dahin an: Es gefalle dem Kgl. Appellationsgerichte,
gemäß
Bornes, Appellaten, mit seinen Appellanten, dass
Urtheil zu Recht verurtheilen.

Clar Rollenium Klage dahin an: Es gefalle dem Kgl. Appellationsgerichte, die
Appellation des Appellanten als gegen schuldlos, gemäß und einstweilig zu verwerfen, die Urtheil des
Friedensgerichts zu Grevenbach vom 27. Januar 1840 zu bestätigen, den Appellanten in die Kosten
beider Instanzen zu verurtheilen.

Nicolaus Bornes, Appellat, mit seinen Appellanten, dass
Urtheil zu Recht verurtheilen.

Clar Rollenium Klage dahin an: Es gefalle dem Kgl. Appellationsgerichte, die
Appellation des Appellanten als gegen schuldlos, gemäß und einstweilig zu verwerfen, die Urtheil des
Friedensgerichts zu Grevenbach vom 27. Januar 1840 zu bestätigen, den Appellanten in die Kosten
beider Instanzen zu verurtheilen.

Wilhelm Hardy, wohnhaft, Gerichtsbaum, mündlich vorgetragen, dass
Urtheil zu Recht verurtheilen.

Clar Rollenium Klage dahin an: Es gefalle dem Kgl. Appellationsgerichte, die
Appellation des Appellanten als gegen schuldlos, gemäß und einstweilig zu verwerfen, die Urtheil des
Friedensgerichts zu Grevenbach vom 27. Januar 1840 zu bestätigen, den Appellanten in die Kosten
beider Instanzen zu verurtheilen.

Nicolaus Bornes, Appellat, mit seinen Appellanten, dass
Urtheil zu Recht verurtheilen.

Clar Rollenium Klage dahin an: Es gefalle dem Kgl. Appellationsgerichte, die
Appellation des Appellanten als gegen schuldlos, gemäß und einstweilig zu verwerfen, die Urtheil des
Friedensgerichts zu Grevenbach vom 27. Januar 1840 zu bestätigen, den Appellanten in die Kosten
beider Instanzen zu verurtheilen.

Gerichtsbaum.

Nachdem Gerichtsbaum Clar Rollenium bei Gerichtsschreiber Ludwig Hunt in Grevenbach, als Kläger, Appellantium gegen einem Urtheil des Friedensgerichts zu Grevenbach vom 27. Januar 1840 auf Feuerlagerklage, Klägerin auf Gelder an Verbindung, gegen die Gerichtsboten bei Grevenbach ernannten Advocaten Wilhelm Hardy, wohnhaft, Wilhelm Hardy, gewesenen Kgl. Bayerischen Hauptmann, in Grevenbach wohnhaft; 2) Nicolaus Napoleon Bornes, Schuhmachermeister in Bonnelles, Arrondissement des Mosel in gleichen wohnhaft, in seinem Gegenschriftlichen Urtheil über die mit seinem Verlab. in gleichen wohnhaft, den Herrn Ludwig Rondel zugleich mündlichen Vorbringen und fernere Bornes, Appellaten, mit seinen Appellanten, dass Urtheil zu Recht verurtheilen.

Clar Rollenium Klage dahin an: Es gefalle dem Kgl. Appellationsgerichte, die Appellation des Appellanten als gegen schuldlos, gemäß und einstweilig zu verwerfen, die Urtheil des Friedensgerichts zu Grevenbach vom 27. Januar 1840 zu bestätigen, den Appellanten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

Wilhelm Hardy, wohnhaft, Gerichtsbaum, mündlich vorgetragen, dass Urtheil zu Recht verurtheilen.

Clar Rollenium Klage dahin an: Es gefalle dem Kgl. Appellationsgerichte, die Appellation des Appellanten als gegen schuldlos, gemäß und einstweilig zu verwerfen, die Urtheil des Friedensgerichts zu Grevenbach vom 27. Januar 1840 zu bestätigen, den Appellanten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

Nicolaus Bornes, Appellat, mit seinen Appellanten, dass Urtheil zu Recht verurtheilen.

Clar Rollenium Klage dahin an: Es gefalle dem Kgl. Appellationsgerichte, die Appellation des Appellanten als gegen schuldlos, gemäß und einstweilig zu verwerfen, die Urtheil des Friedensgerichts zu Grevenbach vom 27. Januar 1840 zu bestätigen, den Appellanten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

Wilhelm Hardy, wohnhaft, Gerichtsbaum, mündlich vorgetragen, dass Urtheil zu Recht verurtheilen.

Clar Rollenium Klage dahin an: Es gefalle dem Kgl. Appellationsgerichte, die Appellation des Appellanten als gegen schuldlos, gemäß und einstweilig zu verwerfen, die Urtheil des Friedensgerichts zu Grevenbach vom 27. Januar 1840 zu bestätigen, den Appellanten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

Nicolaus Bornes, Appellat, mit seinen Appellanten, dass Urtheil zu Recht verurtheilen.

Clar Rollenium Klage dahin an: Es gefalle dem Kgl. Appellationsgerichte, die Appellation des Appellanten als gegen schuldlos, gemäß und einstweilig zu verwerfen, die Urtheil des Friedensgerichts zu Grevenbach vom 27. Januar 1840 zu bestätigen, den Appellanten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

Gerichtsbaum.

Nachdem Gerichtsbaum Clar Rollenium bei Gerichtsschreiber Ludwig Hunt in Grevenbach, als Kläger, Appellantium gegen einem Urtheil des Friedensgerichts zu Grevenbach vom 27. Januar 1840 auf Feuerlagerklage, Klägerin auf Gelder an Verbindung, gegen die Gerichtsboten bei Grevenbach ernannten Advocaten Wilhelm Hardy, wohnhaft, Wilhelm Hardy, gewesenen Kgl. Bayerischen Hauptmann, in Grevenbach wohnhaft; 2) Nicolaus Napoleon Bornes, Schuhmachermeister in Bonnelles, Arrondissement des Mosel in gleichen wohnhaft, in seinem Gegenschriftlichen Urtheil über die mit seinem Verlab. in gleichen wohnhaft, den Herrn Ludwig Rondel zugleich mündlichen Vorbringen und fernere Bornes, Appellaten, mit seinen Appellanten, dass Urtheil zu Recht verurtheilen.

Clar Rollenium Klage dahin an: Es gefalle dem Kgl. Appellationsgerichte, die Appellation des Appellanten als gegen schuldlos, gemäß und einstweilig zu verwerfen, die Urtheil des Friedensgerichts zu Grevenbach vom 27. Januar 1840 zu bestätigen, den Appellanten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

Wilhelm Hardy, wohnhaft, Gerichtsbaum, mündlich vorgetragen, dass Urtheil zu Recht verurtheilen.

Clar Rollenium Klage dahin an: Es gefalle dem Kgl. Appellationsgerichte, die Appellation des Appellanten als gegen schuldlos, gemäß und einstweilig zu verwerfen, die Urtheil des Friedensgerichts zu Grevenbach vom 27. Januar 1840 zu bestätigen, den Appellanten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

Nicolaus Bornes, Appellat, mit seinen Appellanten, dass Urtheil zu Recht verurtheilen.

Clar Rollenium Klage dahin an: Es gefalle dem Kgl. Appellationsgerichte, die Appellation des Appellanten als gegen schuldlos, gemäß und einstweilig zu verwerfen, die Urtheil des Friedensgerichts zu Grevenbach vom 27. Januar 1840 zu bestätigen, den Appellanten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

Wilhelm Hardy, wohnhaft, Gerichtsbaum, mündlich vorgetragen, dass Urtheil zu Recht verurtheilen.

Clar Rollenium Klage dahin an: Es gefalle dem Kgl. Appellationsgerichte, die Appellation des Appellanten als gegen schuldlos, gemäß und einstweilig zu verwerfen, die Urtheil des Friedensgerichts zu Grevenbach vom 27. Januar 1840 zu bestätigen, den Appellanten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

Nicolaus Bornes, Appellat, mit seinen Appellanten, dass Urtheil zu Recht verurtheilen.

Clar Rollenium Klage dahin an: Es gefalle dem Kgl. Appellationsgerichte, die Appellation des Appellanten als gegen schuldlos, gemäß und einstweilig zu verwerfen, die Urtheil des Friedensgerichts zu Grevenbach vom 27. Januar 1840 zu bestätigen, den Appellanten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

Postam.

Ausfertigt zum gezählten Theile in dem Absatze des Kgl. Appellationsgerichts vom 15. März 1840 enthalten, ordnet [illegible] an, dass die gefällig eingetragene Gelbstrafe des

Actum d. 9. Mai 1848.

Rechnung

für Isabella Elar, Rollanwin, in Zweibrücken wohnhaft, Appellantin und beziehungsgegnerin

gegen

die Ehefrau Barbara Lay in Zweibrücken vertheilten Advocaten Wilhelm Bach, Appellatin und Beziehungsklägerin.

	Auslag. fl.	kr.	Gebühren fl.	kr.
1., Appellat	6.	26	—	—
2., Canzleitaxen	—	—	8.	24.
3., Advocatencommunalia	—	—	1.	53
4., Gebühr	—	—	"	57.
5., Bolle	2.	26	"	57.
6., Auszug von der Rolle	"	22	—	—
7., Fristzettel. Auslag	—	07	1.	16.
8., Communicatien an Beamtschaft	—	—	—	57.
9., Abschrift	—	—	9.	27.
10., Protokollauszug, Ausz. v. 1 Bogen, 2 Pf	1	—	5.	55.
~~11., Abschrift, 6 Bolle~~	~~—~~	~~22~~	~~—~~	~~—~~
12., Abschrift, 6 Bolle	—	—	5.	05.
13., 2 Bogen, 14 Pfl, mit Signatur à avocat	"	55.	2.	24.
14., Signaturtaxe an Johann Peter	1.	59	—	—
15., 15½. Vorladung, Zustellung u. Postporto	2.	07	—	—
16., Fristzettel. Auslag	1.	07	1.	16.
17., Abschrift vom 9. Mai	—	—	9.	27.
18., Abschrift zum Gericht	—	32	—	—
19., Protokollauszug, Ausz. v. 1 Bogen, 2 Pfl mit Signat	1	—	5.	55.
20., Rückgang der Gebühren	"	07	—	57.
21., 22. Summarien, 16 Artikel	"	07	1	27
	24.	30	50.	45
	50.	42.		
	~~75.~~	~~36~~		
	75.	12		

Taxirt zu fünfzig fünf Gulden 15 kr.
Zweibr. den 15 Mai 1848.

Zu Gang an: Zweibrücken den 11. Mai 1848.

G. Gulden

DIMENSIONS-STEMPEL Kreuzer

à Zweibrücken wohnhaften Advocatanwalt Wilhelm Bach vom 12. u. 13. September 1846 in Beziehung auf Wilhelm Hoffstetter, led. Roland Bähnler in Zweibrücken, wegen Kompetenz des Kgl. Appellationsgerichts Zulassung erwirken sollen. Diese Zustellung erfolgte am 6. Mai d. J.

Der Appellantin behauptete nun, daß das in Vorlage des fraglichen Testaments vom 12. September 1846 hinterlegte Datum vollständig verunstaltet worden, indem ursprünglich der Testirtag Mittwoch der Tagzahl 3000 ff, welche Schreibart ganz selten vorkommt, gelautet haben könne, weiters bestehen könne.

Die Appellatin appellirte von dem ausgefallenen Urtheil Vicedirectors v. Buchwalter, wie in d. Sitzung, das klar gegebene Testamentum Actum Zweibrücken, specia auf den Namen der Testirtochter Isabella Elar, und das feierlichste Ausspruch zugelassen wissen wollte.

Erkannt ist:

1, Begründung der Incidentbeschwerde, ob nicht sowohl das ungefähre Datum des Testaments als auch der Namen der Testirtochter Isabella Elar, als wesentliche Erfordernisse gerichtlicher Testamente, in der Incidentbeschwerde aus dem von d. Notar errichteten Testament zu ermangeln scheint?

2, Begründung der Hauptbeschwerde, obwohl das Testament selbst ermangelt, das Appellatum 3000 ff, nämlich 2000 ff erwachsen von Isabella, respective Johann Peter Elar?

3, Abtragen wegen der Kosten beider Instanzen gegeneinander?

Der Appellatin Anwalt, Herrn Petri zu Zweibrücken.

G. Gulden

№ 502.

Zustellung.

Heute den elften Mai, im Jahr achtzehnhundert acht und vierzig; auf Anstehen der Herrn Amtmann Gulden, habe ich unterzeichneter Gerichtsbote Jacob Brandt, Audienz gewöhnlich, die kgl. Appellationsgerichts Advocaten der Pfalz, in Zweibrücken und allda wohnhaft, den Herrn Amtmann Petri, in seiner Wohnung daselbst mit

Ihm selbsten

zustellig. 38. Kopt. 01. Zeugt 07. — 46 kr.

vorgesprochene Copialien, sowie das fassirte Original in Abschrift zugestellt. Kosten 46 Kreuzer —

Brandt

№ 5363. Einregistrirt zu Zweibrücken den zwölften Mai 1848. Empfangen sechs Kreuzer. Schuldenvoi- Mallig

N° 3771.

Anlage

für Charlotte Clair, Ehefrau des Postmeisters Ludwig Hertel in Zweybrücken, allda wohnhaft, Appellantin von einem Urtheile des Königl. Tribunals zu Zweybrücken vom 27 Januar 1848 a. Incidentappellantin

gegen

die Ehefrau des in Zweybrücken wohnhaften Advocaten Wilhelm Rudy, nämlich:

1.) Christine Rudy, zu Sponheim Amts Kreuznach, in Zweybrücken wohnhaft.

2.) Hugo Napoleon Dornes, Polizeicommissär zu Bernkastel in Landbrunch wohnhaft, in seiner Eigenschaft als Beystand über seine mit seiner verlobten Ehefrau Isabelle Gradel erzeugten minderjährigen Kinder: Adèle & Eugenie Dornes, Appellaten & Incidentappellaten, durch Rechtsanwalt Pelki vertreten.

Ist zu Folge des Königl. Appellationsgerichts Erkenntniß als des Incidentappellats Einwendung, wodurch Verjährung der Appellation des angefochtenen Urtheils des Tribunals 1ter Instanz der Appellantin auf den Grund des zu Gunsten registrirten obangeführten Testaments vom 12ten September 1846 zugesprochene Summe von 2000 ℔ nebst Zinsen auf die Forderung von 3000 ℔

nebst Josen vom Tage der Klage, 10ten Juny 1847
zu erlassen, die Appellaten demgemäß auf gerichtliche
zu verurtheilen, nämlich den vom 1ten Kapitel zu übernehmenden
Theil, an die Appellanten auf die weiteren Theile von 1000/
nebst Josen vom Tage der Klage (10 Juny 1847)
zu bezahlen, dasselbe in die Kosten der Appellantinnen
zu verurtheilen, die Rückgabe der seither hinterlegten Gelder
sowohl zu verordnen, als die Restitution vom
Theile des Amtsthal aufzuheben. G. Gulden

Speyer, den 9 Mai 1848.

Appellaten

Ganz gehorsamst: wohlgemeldt die in 1ter Instanz
beantragte Appellate, so weit sie auf den bestehenden
Contestationen nicht hätte erlassen sollen, zugeben

9 Mai 48 G. Gulden

Actum

für die Justizstraßen und zu Zweibrücken
wohnhaften Advocaten Wilhelm Stuetz,
und 1) Christian Stuetz, pensionirten
k. bayerischen Hauptmann in Zweibrücken
wohnhaft, 2) Xaver Napoleon Darnès,
Polizeiunterkommissär in Zweibrücken, dermal-
tamant der Mosel in Frankenthal wohnhaft,
in seiner Eigenschaft als Administrator über
die mit seiner verlebten Ehefrau
familiär handel zugehörigen minderjährigen
Söhne Louise Amée und Eugénie Darnès,
Appellaten und Incidentappellanten,

Gegen

Charlotte Claer, Taglöhnerin bei Gastwirth
Ludwig Heck in Zweibrücken, Appellantin
von einem Urtheile der k. bayer. Landgerichts
in Zweibrücken vom 27ten Jan. 1848 und Inci-
dentappellatin.

Es gefallen

dem k. Appellationsgerichte, die Hauptberufung
als unbegründet abzuweisen, Recht und zu
erkennen, daß Appellaten in eventer appellirter,
dann gänzlich nichtiger bezüglicher Reformation
des fraglichen Urtheils und unter Abweisung

das vorgelesene Protocollarium vom 12ten Brachmonat (vorgelesen 1846) des Vorgehens der Klägerin rechtlich nicht genügend sind vorgängigst abzuweisen sind Klägerin selbe in die Gerichtskosten und Kosten beider Instanzen.

L. Peter

Gesehen
Den 29 Mai 1848.

Reg. Rtpl.
N: 3771.

Appellation.

N: 12124.

In Sachen

Gemahlin Claer, Ackermann bei Gemeinde Kirchberg, Appellantin der gegen Urtheil des Kgl. Landgerichts Prüm vom 27. Januar 1848, durch Rechtsanwalt Gerden einerseits,

gegen

die Ehegatten Peter Hermes, Ackersmann, und Gemahlin Catharina Klein, ohne Gewerbe, wohnhaft zu Kirchberg, Bürgermeisterei Prüm, Kreis Prüm, Regierungsbezirk Trier, Beklagten und Appellaten andererseits,

In Erwägung, daß die Appellantin vor Gericht erster Instanz durch ihren Rechtsanwalt Gerden, wohnhaft zu Prüm, Kreis Prüm, Regierungsbezirk Trier, Klägerin, gegen die Beklagten Peter Hermes, Ackersmann, und Gemahlin Catharina Klein, ohne Gewerbe, wohnhaft zu Kirchberg, Bürgermeisterei Prüm, Kreis Prüm, Regierungsbezirk Trier, Beklagten, durch Exploit des Gerichtsvollziehers Gerhards zu Prüm vom 15ten Januar 1847 auf Zahlung der Summe von 3000 Thalern Kapital, nebst Zinsen zu 5 Prozent vom 15ten Januar 1847 ab, und Kostenfolge, Klage erhoben hat;

In Erwägung, daß die Beklagten durch ihren Rechtsanwalt Schaaf, wohnhaft zu

Landbezirksgerichten u. müsse zu verkaufen sei, ob Friedensgericht oder Landgericht Gelten zuständig sei.

Auf die Frage des k. Landbezirksgerichts Zweibrücken vom 27. Januar 1848 wurde die Vorfrage gegen die Zuständigkeit des Friedensgerichts verneint, dagegen das Appellationsgericht der Pfalz bejahte Competenz, indem der Streitgegenstand 2000 Gulden und der Streitwerth 1000 fl, und die Gebühren Gelten nach dem Betrag des Testaments nur 300 fl, somit weniger als 1000 fl, mit der Folge Gelten nach dem Betrag des Testaments nur 300 fl, somit weniger als 1000 fl, mit der Folge

Dieser gegen das Urtheil des Appellationsgerichts der Pfalz, wodurch sich dasselbe für die Zuständigkeit des Friedensgerichts erklärte, eingelegte Recurs wurde für begründet erklärt, und das Appellationsgericht der Pfalz angewiesen, die Sache in Gemäßheit der Vorschrift des Art. 7 des Gesetzes vom 30. August 1833 zu entscheiden.

Es fragt sich nun:

Ob nicht gerathen sei, die Obligation sogleich in Original beizuziehen?

Ob nicht gerathen sei, den Obligationen sogleich in Original beizuziehen?

Ob nicht gerathen sei, den Obligationen sogleich in Original beizuziehen?

Dem appellantischen Anwalte, Herrn Petri, zu Zweibrücken.

G. Gulden

No: 381.

Zustellung

Heute den neun und zwanzigsten März, achtzehnhundert sieben und vierzig; auf Ansuchen des Hofmanns Gulden, habe ich Unterzeichneter Philipp Jacob Brandt, Audienzgerichtsbote am k. Appellationsgerichte der Pfalz, in Zweibrücken wohnhaft, dem Herrn Anwalt Petri, woselbst wohnend mit ihm selbsten

Zustell. 38
Kopt — 1
Wegt 7
— 46

vorstehende Qualitäten so wie diesen meinen Akt in Absschrift zugestellt. Kosten 46 Kreuzer

Brandt

No: 4658. Einregistrirt zu Zweibrücken den dreißigsten März 1848. Empfangen sieben Kreuzer ohne Heuer.

Unleserlich

No: 3771.

Radnay

Für Charlotte Claer, Kellnerin bei Gastwirth Ludwig Gast in Zweibrücken

Appellantin gegen einen Beschluß des kgl. Landbezirksgerichts Zweibrücken vom 27. Januar 1848

gegen

1., Christina Starkz, Haushälterin des kgl. bayerischen Hauptmanns a. D. Zweibrücken; 2., Marie Magdalena Dorner, Privatiersfrau in Saarlouis, Verheirathete Klopfl in Saarbrücken, wegen Testamentsbestätigung und Zuerkennung einer Summe von 2000 fl, und

Amé und

Eugénie Dorner, — Minderjährige in Paris, Beigeladene, vertreten durch ihren Vormund, den Advocaten Wilhelm Starkz, in Zweibrücken, Appellaten, Anwaltschaft Petri daselbst.

In Erwägung, daß die Appellantin von dem ihr eingelegten Beschlusse, weil sie dem 1ten Einsatze auf den Grund des vorgelegten Testaments des verstorbenen Advocaten Wilhelm Starkz vom 12. Dezember 1846 nun eine Summe von 2000 fl zuerkannt hat, beschwert ist, und daß demnach die Competenz in vorliegender Streitsache nach Inhalt des Art. 7 des Gesetzes vom 30. August 1833 dem Appellationsgerichte der Pfalz zusteht;

In Erwägung, daß die Abänderung der Entscheidung vom 27. Januar 1848 um so mehr gerechtfertigt erscheint, als das Testament vom 12. Dezember 1846 des verstorbenen Wilhelm Starkz vom 15. Dezember 1846 gleichfalls in Original mit beigelegt wurde;

In Erwägung, daß durch Testamente bei den kgl. Notären Schuler in Zweibrücken, errichtet am 12. Dezember 1846 und 15. Dezember 1846 der verstorbene Advocat Wilhelm Starkz seine Haushälterin Christina Starkz, die Beigeladene Marie Magdalena Dorner, und deren Kinder Amé und Eugénie Dorner, — Minderjährige in Paris, zu Erben eingesetzt hat;

In Erwägung, daß die Beigeladene Marie Magdalena Dorner, Privatiersfrau in Saarlouis, Verheirathete Klopfl in Saarbrücken, mit ihrem Ehemanne, dem Privatier Klopfl in Saarbrücken, in Gütergemeinschaft lebt;

In Erwägung, daß die Appellantin von dem Beschlusse vom 27. Januar 1848 nur insoweit Beschwerde erhoben hat, als ihr nicht die ganze Summe von 2000 fl zuerkannt worden ist;

In Erwägung, daß die Appellantin in ihrer Appellationsschrift vom 28. Februar 1848 ausdrücklich erklärt hat, daß sie sich bei dem Beschlusse vom 27. Januar 1848 beruhigt habe

Act. sessum Gemmelsheim

Gefallen ist dem Kgl. Appellationsgerichte, mandatsmäßig
und mit dem Vorbehalt allen Rechten zu verfahren, daß die ge-
setzlichen Advocaten Wilhelm Sturtz allhier, Peter Bettscheider
1846er Anzeigmahlung des Jacob Klein, Kgl. Notär Schuler
zu Gemünden auf den Klägers Antrag, Kgl. Appellationsgerichts
Sitzungszimmer stellen; Kosten vorbehalten.

Gesehen
Gemünden, 31ten März 1848

Anlage
für die Publikation den 7ten Juni 1848.

In Sachen Wilhelm Sturtz, Advocaten Kgl. b.
Appellationsgerichts in Zweibrücken, Appellanten,
gegen 1, Christian Sturtz, Privatmann in Zweibrücken, Appellaten,
2, Henry Napoleon Dornes, Publicandus,
Commissionär der Mosel-
Dampfschiffahrt in Coblenz, Intervenienten,
in Sachen Anzeigmahlung vom 23ten November 1846
über eine mit seinem verstorbenen Ehegemahl Amalia
Wandel aufgenommene wechselseitige Schenkung
Kinder; ebenso mit Eugenie Dornes, Appellatin
Coblenz,

gegen

Charlotte Claer, Intervenientin der Appellatin,
wegen Eintrag in Neck in Zweibrücken
welche verschiedene Appellantin von einem
Urtheil des Landcommissärs in Zweibrücken vom 29ten September 1848.

Eingefallen

den 5. Appellationsgerichts, den Appellanten
Urkunde zu verfassen, daß sie, unter Vor-
behalt allen Rechts und Anfangs insbesondere
der incidentellen Appellation, gegen den Antrag
auf beibehaltung des summarischen Verfahrens
Kosten machen sollten.

Gesehen
5ten März 1848

reg. N° 3769. Qualitäten N°. 12129.

in Sachen des Fallitmasse des Armand Eichborn, Handelsmann in Landau; repräsentirt durch die provisorischen Syndiken 1, Nicolaus Eisenhardt, 2, Daniel Wolfskügel, beide Kaufleute, 3, Moritz Model, Banquier, alle drei zu Landau wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile der 2 Civilkammer zu Landau als Handelsgerichts sprechend vom 29. Decbr. 1847, dann Anwalt Gulden,

gegen

die Fallitmasse Simon, unter der Firma Daniel Hess & Sohn in Cöln, repräsentirt durch deren Chef, Daniel Hess und Samuel Hess, beide Handelsleute und Raffineure zu Cöln wohnhaft, Appellaten, dann Anwalt Fabri resultirten.

Anwalt Gulden klagt dahin an: es gefalle den Appellaten gegenwärtig mittels Reformation des angefochtenen Urtheiles die von der Appellantin in erster Instanz erfolgene Audienzklage als unstatthaft und unbegründet abzuweisen, die Appellatin in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Rückgabe der hinterlegten Geldstrafe zu verordnen.

Präsidialiter ebenfalls mittels Reformation des angefochtenen Urtheiles die Appellantin zum Beweise durch Urkunden und Zeugen darüber zuzulassen:

1, daß der Fallit Armand Eichborn mit dem Handlungshause Schuchan u. Glaubau in Ludwigshafen einen Vertrag abgeschlossen hatte, wonach er durch dasselbe alle seine über Ludwigshafen zu dirigirenden vergoldeten Waaren in dem Lagerhause in Ludwigshafen so lange auf Lager gab, bis er nach geschehenem Verkaufe die Waaren direct an die Käufer in Frankreich abgehen hieß, um auf diese Weise vorläufig von Entrichtung der Zollgefälle befreit zu sein und beim Wiederkaufe im Auslande dieselben ganz zu erhalten;

daß demselben auch immer eine große Menge von Waaren des Fallit Eichborn in dem Lagerhause

in Ludwigshafen sich vorfand und dort mehre Monaten
darüber [illegible]; daß Kaufmann und Glöcklen der
Lagerhalter für Eichborn unterstützen, und für ihre
Bemühung Commissionsgebühren bezogen.

2, daß seine Waare Handelsbücher, namentlich Frach-
tenbücher in gleicher Weise vorgelegen und haben,
selbe zur Feststellung der Forderungen von den Lager-
halter in Ludwigshafen Gebrauch gemacht.

3, daß der Handelsmann Kaufmann u. Glöcklen
als Commissionär von Eichborn, die Frachtlisten von
der Appellatin Vindizirten 80 Fässer Leinöl Candis
früher schon längere Zeit vor Eröffnung des Verfahrens und
vor Aufforderung des Eichborn'schen Syndikus in dem
Lagerhause zu Ludwigshafen zur Lagerung deponirt
hatte, daß alle die Vindizirten Fässer mit Ausnahme
von diesem Handelshause dem Syndikus nach Ausweis
des Syndikats in Rechnung gestellt und daß in
Eichborn's Lager die fraglichen Waaren als
eingetroffen und im Lager zu Ludwigshafen
liegend eingetragen sind.

Herr Landrichter [illegible] mittelst Interlocution
eingangs Verhandlung zu vertagen, daß die
Appellatin Vorzeigung [illegible], alle diese die fraglichen
Waaren betreffenden Frachts-, Commissions-, Lagerung
und sonstigen Kosten auf eigene Rechnung zu übernehmen
und das dieselbe auf gegen Zahlung der dafür
fälligen Lagergelder von dem Lager-
halter in Ludwigshafen Gebrauch machen.

Rechtsanwalt Schr concludirte: es gefalle dem
Appellantin vorzeigung die Vorzeigung zu ver-
werfen mit Geldstrafe und Kosten.

Factum.

Unterm 1 Oktober 1847 hat das appellatische Han-
delsgericht, auf seine behauptung eine Gemeinschaft
Candilzentner, bestehend in 80 Fässer Leinöl, durch
Advokat Dillmayer in Cöln für Eichborn

nachdem und an die Gebrüder Kaufmann & Glöcklen in Ludwigshafen zur
gerichtlichen Hinterlegung an Eichborn adressirt;
die Rechnung hier in Ludwigshafen an, und be-
fand sich noch dort, als gegen Eichborn der
Fallit erkannt worden. Das appellatische
Handelsgericht hob dies, gestützt auf Art. 576
199. C. com. eine Vindikationsklage, die, von
den Maßnahmen der Fallitmasse und gerichtlichen
Gründen bestritten, durch Urtheil des Handels-
gerichts in Landau vom 29 Juli 1847 zurückgewie-
sen worden. Dagegen Appellation, [illegible] gestützt.
1) daß [illegible] die in dem früheren Verfah-
ren gegen die Appellantin vorliegenden Nachtheil-
lichen die Thatsache nicht mehr als auf der Basis
befindlich, sondern in den Besitz und Verfügung
Eichborn's übergegangen zu betrachten sei, 2)
daß jedenfalls der erste Richter den zweifel-
lichen Antrag auf den Grund des Art.
579 C. com. hätte zurückweisen müssen, und in
den Motiven des Urtheils eine Thatsache enthal-
ten habe, daß dem Appellat es für die fraglichen
Waaren der Rechnung die Fallitmasse da
Herr sein.

Es fragt sich nun: ob die rechtzeitige Begründung
der Appellation zu verwerfen, in
Letztrem Begründung dagegen des Urtheil
a quo aber wieder [illegible] zu ergänzen,

und wird sämtliches Dem Kosten zu
entschlagen sein.

A. Petri

Fünf Gulden Zu bezahlen sein.

A. Petri

Nicht angemeldet
Brandt

№ 406. Zustellung

Heute den fünften April, im Jahre achtzehn hundert acht und
vierzig, auf Anhalten des Herrn Anwalt Petri, habe ich
unterzeichneter Philipp Jacob Brandt, Amtsanwaltsgehülfe am
königl. Appellationsgerichte der Pfalz, in Gemeinschaft
und beider wohnhaft, dem Herrn Anwalt Gulden, in
seiner Wohnung sprechend mit ihm selbsten
vorstehende Gerichtsakten, sowie diesen meinen Akten
Abschrift zugestellt. — Kosten 46 Kreuzer.

Brandt

Zustellg. 38
Kopt. 01
Emzgl. 07
46.

№ 1768. Einregistrirt zu Freisbüttel
den sechsten April 1848 Empfangen sechs
Kreuzer ohne Remor. — 6 Kr.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenverzeichniß

für die Gebrüder Heinrich unter der Firma
Heinrich Nest u. Sohn in Cöln, vertreten
durch deren Chefs die Herrn Nest Heinrich
Nest beide Handelsleute in Cöln, Hochstr.

Co.

Die Exekutionskosten des Herrn Eich-
horn, Handelsmann in Freisbüttel p. Hochstr.

Arrêt v. 22. März 1848.

		Gulden	Kreuzer
1,	Arrestbefehlstellung	— 6.	41.
2,	Rolle	—	2. 20.
3,	Antrag	—	7.
4,	Avenir	— 6.	41.
5,	2 Abschrifte	—	1. 04.
6,	Vortrag	16.	48.
7,	Gerichtsakten 2 B.	4.	12. — 14.
	Copia 2 B.	—	12. — 14.
	Zustellung		
8,	Porto der Correspondenz	—	— 46.
9,	Einzug der Gerichtskosten	—	— 6. 36.
10,	Briefporto Kampel	—	— 7.
		—	— 7.
		f. 21	24. 11. 57.
			11. 57.
	Zusammen = f.		33. 21 Kr.

Gedruckt 25. April 1848.

A. Petri

Taxirt zu Zweihundert Zwei Gulden neun
und zwanzig Kreuzern.
Zweibrücken 6. April 1848.

Gmelin

N° 3769.

Anhang
für die Gantmasse des Armand Eichborn, Handelsmann zu Landau wohnhaft, gegenpetend durch die gerichtlich ernannten Sachverständigen Bendix, als: 1, Nicolaus Hirschhorn, 2, Daniel Wolffsgiegel, beide Kaufleute, 3, Moritz Markel, Banquier, alle drey zu Landau wohnhaft, Appellanten von einem Erkenntnisse des Königl Bezirksgerichtes zu Landau, als Handelsgericht sprechend, vom 29 Dezember 1847

gegen

die Gläubigermasse über den Armand Eichborn Gantmasse zu Köln in Cöln, gegenpetirt durch seine Curatoren, als: 1, Isaac Gans zu Köln, 2, Samuel Gans, beide Handelsleute zu Cassel, zur Zeit zu Cöln wohnhaft, Appellaten, durch Rechtsanwalt Petri verlesen

Es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, mittelst Reformation des Erkenntnisses, wie von der Appellatin in 1ter Instanz vorgebrachten Widerspruchsklage als unbegründet abzuweisen, die Appellatin in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Richtigkeit der sentenzirten Geldsumme zu verordnen.

Thatsachen: ebenfalls mittelst Reformation des angefochtenen Erkenntnisses die Appellatin zu Beweis durch Urkunden und Zeugen dessen zu lassen:

1, dass der selbst Armand Eichborn und dem Handelshause Eichborn & Glücklen in Ludwigshafen einen Vertrag abgeschlossen hatte, wonach sie demselben alle seine über Ludwigshafen zu bezeichnenden verzollbaren Waaren in den Königl. Bezirksgerichtsbezirk Ludwigshafen so lange nachzuschicken hatte, bis er auf geschehenen Widerruf die Waaren verlangen, die Waaren in Ludwigshafen abgeben hiess, um auf diese Weise vorläufig von Errichtung der Zollgerichte bekannt zu sein, beim Verbleiben und Rückkunft dieselben ganz zu erfassen;

Dass deshalb auch eine große Menge von Akten der Fallitenmasse in dem Lagerhause in Ludwigshafen sich vorfand, daß Mauche Waaren lagerte, der Kaufmann Stadtler das Lagergeld für sämtliche Akten verlangte, für sich Sicherung Conservatorischen beizogen

2.) daß eine Menge Handelsbücher, worauf Buchhalter in gleicher Weise verpflichtet, ebenfalls zur Sicherung der Gläubiger von dem Lagerhalter in Ludwigshafen Gebrauch machen.

3.) daß der Handelsmann Kaufmann Stadtler, als Commissionär von Fallitmasse, die streitigen von der Appellatin vindicirten 80 Fallitenkisten Baumwollen, die streitigen von der Appellatin vindicirten 80 Fallitenkisten Baumwollen in dem Kgl. Lagerhause zu Ludwigshafen der Fallitmasse in dem Kgl. Lagerhause zu Ludwigshafen für Lagerung bezahlt hatte; daß alle deßfallsigen Posten Nachschuß von diesem Handelshause der Fallitmasse von Anbeginn der Fallitmasse in Rechnung gestellt, daß in Fallitmasse diese 80 Ballen Baumwollen als zugehörig anerkannt, wie dieselben zu Ludwigshafen lagend angegeben sind.

Ganz Thatsächlich: Indem selbst Referent die vorgestellten Akten selbst zu sehen, daß die Appellatin vorgeschützte, alle dem die fragl. Waaren vorgeschossen Fracht-, Commissions-, Versicherungs- & sonstige Kosten nach eigener Rechnung zu übernehmen, & daß die selbe auch gegen Bezahlung der deßfallsigen Beträge berechtigt sey, die vindicirten Waaren zu verlangen, die Appellatin in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen & die Richtigkeit der Gutsthaben zu verordnen.

G. Gulden

Gesehen
Den 13 März 1848

[signature]

DIMENSIONS - STEMPEL
Landau

Anlage

für die Fallitenmasse der Firma Armand Eichborn Fabrikbesitzer in Landau, vertreten durch Herrn Chefs Advocat Hess & Sohn in Cöln, vertreten durch Herrn Chefs Advocat Hess und Dr. Heimerl Hess, beide Handelsleute und Actionaire in Cöln wohnhaft, Appellatin,

Gegen

die Fallitenmasse des Armand Eichborn Fabrikbesitzers in Landau, vertreten durch Herrn die provisorischen Syndikus 1) Nicolaus Eisenhardt, 2) Samuel Wolfskügel, beide Kaufleute, 3) Moritz Model, Banquier alle dort zu Landau wohnhaft, Appellatin.

von einem Urtheile der 1. Civilkammer des k. Bezirksgerichts in Landau als Handelsgerichts-Instanz vom 29 Dezember 1847.

Es gefalle

dem k. Appellationsgerichte die Berufung zu verwerfen und Gutsthaben zu bestätigen.

A. Schmitt

Gesehen
Den 13 März 1848

orig. N°. 3768. Spezialakten N°. 1228.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

in Passau, der Fallitenmasse des Armand Eichborn, Handelsmann in Landau wohnhaft, repräsentirt durch die gerichtlich aufgestellten provisorischen Syndikus 1, Nicolaus Eisenhardt, 2, Samuel Wolfhügel, beide Kaufleute, 3, Moritz Model, Banquier, alle in Landau wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile der 2 Civilkammer des Landauer allg. Handelsgerichts gefällt vom 29. Dezember 1847, Kreuzer betreffend,

gegen

die Handelsfirma unter der Firma van Overzee & Cie in Rotterdam, vertreten durch dessen Inhaber Jean Jacob van Overzee und Rudolph Baelde, Handelsleute in Rotterdam wohnhaft, Appellaten, Kreuzer betreffend.

Kreuzer Gulden Klage machen: es gefalle den Appellationsklägern, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, die von den Appellaten in erster Instanz erhobene Einredentheilung als unbegründet abzuweisen, die Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Rückgabe der hinterlegten Pfandsumme zu verordnen.

Subsidiarisch: mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, die Appellantin zum Beweise durch Urkunden und Zeugen beweisen zu lassen:

1, dass der Fallit Armand Eichborn mit der Handelsfirma Kaufmann & Gloeckler in Ludwigshafen einen Vertrag abgeschlossen hatte, wonach er dem dasselbe alle seine über Ludwigshafen zu beziehenden Pergellanen Waaren in den Lagerräumen in Ludwigshafen so lange auf Lager gab, bis er nach geschehenen Verkäufe die Waaren direkt an die Besteller in Inn- und Ausland abgesandt hat, wonach diese Waare vorläufig von Entrichtung der Zollgefälle befreit zu sein und beim Verkaufe im Inlande dieselben ganz zu versteuern;

dass deshalb auf einmal eine große Menge von Waaren des Fallit Eichborn in den Lagern

Dr. Krauss

...früsse in Ludwigshafen sich vorfanden und oft mehrere Monate daselbst lagerten, das Kaufmann u. Gloecklen das Lagergeld für Eichborn zu instituiren und für ihre Bemühung Commissionsgebühren bezogen.

2, das eine Menge Handelsleute, namentlich Grossisten in gleicher Weise verfahren mit absichtlicher Umgehung der Zollstätte von dem Lagerorte in Ludwigshafen Gebrauch machen.

3, das Kaufmann u. Gloecklen, als Commissionäre von Eichborn, die Frachtgüter, von dem appellatischen Handelsgute nur dirigirten 230 Ballen Tabak schon längere Zeit vor Erhebung der Klage mit Vorbehalt des Eichborn'schen Zollprivilegiums in den Lagerräumen zu Ludwigshafen zur Lagerung deponirt hatten; das Ballen das Zollsiegel Brechen und Verkaufen von Kaufmann u. Gloeckler an den Zollisten vor Ausbruch des Zollmanövers in Rechnung gestellt und das in Zollbuche Bücher diese fraglichen Waaren nicht eingetragen und im Lagerraum zu Ludwigshafen hier gar nicht eingetragen sind.

Ihren Subsid: jedenfalls mittelst Reformation des Urtheilspruches Rechtskraft zu erkennen, das die Appellaten verpflichtet sind, alle durch die fraglichen Exekutionen verursachte, Commissions-Exekutions- und andere Kosten auf eigene Rechnung zu übernehmen, und das denselben nur gegen Erlegung der Gerichtlichen Entrichtung bewerkstelligt sind, die Requisitaten Waaren zu verabfolgen, die Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Rückgabe der Geldstrafe zu verordnen.

Armand Petri concludirte: es gefalle dem Appellationsgerichte diese Berufung zu verwerfen und mit Geldstrafe und Kosten.

Factum.

Das appellatische Handelshaus ersteigerte bei einer im August 1847 zu Rotterdam statt gehabten Auction für Armand Eichborn, auf dessen Bestellung, verschiedene Quantitäten Tabak, die mit Postschiff, Ludwigshafen № 6 Capitän Hartmann und Postschiff Ludwigshafen № 4 Capitän Scholl, ...

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

Kostenrechnung

für die Handelsführung unter der Firma van Doorzee & Cie in Rotterdam p. Appellatin

Cie

Die Taxirungsmasse des Armand Eichborn Handelsmannes in Cornbü p. Appellatin

Arrêt v. 22. März 1848.

		Gulden	Kreuzer
	1, Armenadvocatur	- 6.	- 41.
	2, Rolle	—	2. 20.
Capitel zu	3, Avenir	- 6.	- 41.
zwanzig Jahr	4, Ordnung	—	- 7.
Gulden neu	6, Vorlage		1. 04.
und fünfzig	7, Gerichtskosten 2 Bl	25.	12.
	Copie 2 B.	6.	18. - 14.
Vorlage.	Zustellung	-	12. - 14.
Abmachung am	8, Porto & Courierspesen	—	- 46.
6ten April	9, Rückzug Handelsbuch	—	5. 36.
1848.	10, Postbuch	—	- 7.
		—	- 7.
		31.	54. 11. 57.
		11.	57.
	Summa =	43.	51 xr

Zurückgenommen 23 Februar 1848.

A. Petri

vermittelst der Publikation Kaufmann v. Glöckler in Ludwigshafen an Eichborn zustellen und abgesandt worden, im Ganzen 230 Bullen betragend. Der Kapitän kam in Ludwigshafen an und begab sich nach dort, als gegen Eichborn das Fallissement ausgesprochen wurde. Das appellirte Handelsgericht sah nun, gestützt auf Art. 576 199. C.com. eine Zahlungseinstellung darin, von den Maklern von der Fallitmasse und den Gläubigern Gründe bestritten, durch Urtheil das Fallissement gänzlich in Landau vom 29 Febr 1847 zurückgewiesen worden. Gegegen Appellation, damit gestützt: 1) dass unter das in den Publikationen der Zahlungseinstellung der Appellanten verlautbarte Nachtheiligen die Thatsache nicht mehr als auf der Reise befindlich, sondern in den Besitz und Verfügung Eichborns übergegangenen zu betrachten sein; 2) dass jedenfalls der 1te Richter den zweitunterschriebenen Antrag auf den Grund des Art. 579 C.com. hätte zurückweisen müssen, und in den Motiven des Urtheils mit Unrecht verkannt habe, dass den Appellanten für die fraglichen Effekten der Rückgriff an die selbst. wechselnden offen stehe.

Es fragt sich nun: ob in rechtlicher Beziehung die Appellation zu verwerfen, in letzterer Beziehung gegen das Urtheil a quo abzuändern resp. zu bestätigen, und somit hinsichtlich der Kosten zu entscheiden ist?

A. Lehr

1 Gulden zu rigrifiziren. A. Lehr.

Nº 407. Zustellung

Heute, den fünften April, im Jahr achtzehn hundert acht und vierzig, auf Ansuchen des Herrn Anwalts Peters dahier wohnhaft unterzeichneter Philipp Jacob Brandt, Audienz-gerichtsbote am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz, zu Zweibrücken und allda wohnhaft, dem Herrn Anwalt Gulcher, in seiner Wohnung sprechend mit

seiner selbst Frau

wovon sprechende Gemeldeten, gegenwärtige Urkunde mit Akt in Abschrift zugestellt.

Kosten 46 Kreuzer.

Brandt

Zustlly. 38
Regt. 01.
Gregt. 07
46

Nº 1763 Einregistrirt zu Zweibrücken den sechsten April 1848. Empfangen fünfundvierzig Kreuzer. Ohne Remed.

Brandt

Nº 3768.

Ladung

für den Gemeldeten Armand Eichborn, Handelsmann in Landau wohnhaft, vertreten durch den gerichtlich zugeordneten provisorischen Beistand, als:

1.) Nikolaus Hofmann 2.) Daniel Wolffflügel, beide Kaufleute, 3.) Moritz Model, Kommissionär, alle drei zu Landau wohnhaft, Appellaten von einem Urtheile des königl. Tagsatzungsgerichtes in Landau, als Handelsgericht, nicht sprechend, vom 29ten Dezember 1847

gegen

den Handelsmann Anton van Overzee in Compagnie in Rotterdam, für dessen Interessen als Compagnie in Rotterdam, sowie dessen Associé, 1.) Jean Jacob van Overzee in Rotterdam wohnhaft, 2.) Rudolph Baade, Handelsmann in Rotterdam wohnhaft, Appellanten, durch Anwalt Peters dahier.

Heute, den 5ten April 1848, um 9 Uhr Morgens.

Es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, die von den Appellaten in der Instanz vorhabenen Punkte und Klagen als unstatthaft zu ab-gründet abzuweisen, die Appellaten in die Kosten beider Instanzen für verurtheilen, und die Rückgabe der sicherheitlich geleisteten Geldsumme zu verordnen.

Widrigenfalls, die Appellaten mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, die Appellanten zum Ersatze dieser Kosten beider Instanzen gütlich zu belangen:

Sey heute der Gerichtsbote Armand Eichborn mit dem Handelsgerichtsmandate, in Gemäßheit des Gesetzes einen Vorladungszettel abgefaßt habe, damit sich dieselben alle sind über Vorladungsfristen zu be-

Auktorey

für die Handels Firma Gebrüder van Overzee & Cie in Rotterdam, vertreten durch Herrn Johann Jacob van Overzee und Rudolph Baelde, Handelsleute in Rotterdam wohnhaft, Appellanten

Gegen

die Falliten Masse von Armand Eichbaum Handelsmann in Landau, vertreten durch Herrn die provisorischen Syndiken 1) Nicolaus Eisenhardt 2) Ludwig Wolfhügel, beide Kaufleute, 3) Moriz Rodel, Banquier, alle in Landau wohnhaft, Appellatum von einem Urtheile des K. Bezirksgerichts in Landau als Handelsgerichts Spruchs vom 29ten Dezember 1847.

Es gefalle dem K. Appellationsgerichte, die Berufung zu verwerfen, mit Gerichtskosten & Taxen.

L. Detis

Gehört den 13 März 1848

Schwabenbach

---

jetzende verpflichteten Advocaten in dem Königl. Lazarethe in Landwigshafen so lange nach Bergen gab, bis er nach geschehenem Wiederempfange die Waaren durch die Bestellen in Frankreich abgesetzt hat, um auf diese Weise vorläufig von der Verfügung des Falliments befreit zu sein, beim Verbrauche mit Erlaubniß desselben ganz zu erlassen;

daß deshalb nach einer neuen Menge von Waaren der Falliten in den Lazarethen in Ludwigshafen sich vorfand, oft viele Monate daselbst lagerte, daß Käufern & Gläubigern der Vergantgläubiger viele Kosten entstanden & sein soll, Commissionär gebrauchen zu müssen;

2) daß eine Menge Handelsleute, namentlich Hausirhändler in ganzen Reihe verfassen, ebenfalls zur Besorgung der Falliten Waaren von den Lazarethen in Ludwigshafen gehabt haben;

3) daß Kaufmann Gloeckler, als Commissionär von sämtlichen, die Ausgaben, von den appellatischen Handelshäuser vindicirten 230 Ballen Waaren seine Zeit zur Besorgung der Klage & von Anbeginn allen Ballen seine Zeit zur Besorgung der Falliten Waaren Instrumente in den Königl. Lazarethen zu Ludwigshafen gehabt haben soll, daß alle deshalbigen Posten & Auslagen von Kaufmann Gloeckler den Falliten von Anbeginn der Vollmacht in Rechnung gestellt & daß in sämtlichen Briefen daß fraglichen Waaren als angekommen & in Bergen zu Ludwigshafen liegend angezeigt haben sind.

Grund Inhalt: jedenfalls mittelst Reformation der angefochtenen Urtheils zu erkennen, daß die Appellaten verpflichtet sind, alle Kosten die fraglichen Waaren empfangen Fracht-, Lagerkosten- & andere Kosten auf eigene Rechnung zu übernehmen & daß dieselben nur gegen Bezahlung der deshalbigen Kosten verabfolgt sind, die gemeldeten Waaren zu übergeben, die Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen & die Kaution der Gerichtskosten zu verordnen.

G. Gulden

Gehört den 13 März 1848

Schwabenbach

№ 3767 d. Ak. Appellation in Sachen ex proc. № 12097.

der Barbara Engel, ehel. gewesenen Bäuerin Gründhof, jetzt, Mittwoch daselbst verstorbenen Leinbauers Gottlob Martini, Appellantin und einem Beifeil. der Frankenthaler Jurisdiction einerseits am 21. Dezember 1847, durch Anwalt Wittenbauer, wider einerseits,

gegen

Christian Baumgärtel, Bäck. & Leinbauer die Gründhof gehörig, Appellaten, vertreten durch Anwalt Eckmann,

Anwalt Eckmann, Namens des Appellaten

wegen Appellationsgerichtl. Defect gegen den Anwalt der Appellantin zu erkennen, die Sache zu vertagen, sowie über Appellation zu Recht.

Factum.

Durch Urth. v. 20. November 1846 hat Appellat den unter Klage der Allegation zu Gründhof gehörigen Hauses der Appellantin auf die Dauer von 6 Jahren, aufgehoben und Appellantin gewährt. Auf die Aufhebung gestützt, Appellantin sich unter 15. Oktober d. Jahres eingewilligt, daß von dem Miethe verlassen hat Appellat, Klage auf Räumung jenes Miethhauses erhoben. Appellantin setzte diese Klage entgegen, daß sie nur für Jahre und in der Meinung diese Einwilligung gegeben habe, wenn Appellat selbst wirthschaften sei. Durch das angeführte Urtheil wurde erkannt die erhobene Klage zurückgewiesen. Durch Aufforderungsschr. v. 22. dieses Monats wurde der Anwalt der Appellantin aufgefordert die heutige Sitzung zu besuchen, und Antrag zu nehmen und zu plädiren. Der selbe erschien nicht. Es fragt sich also:

1, ob Defect gegen den Anwalt der Appellantin zu erkennen sei

2, die Sache zu vertagen sei?

Antragen wir Appellantin. –

H. Eckmann

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

№ 2767 V. R. Ordnung

für

Christian Rauschkolb, Müller in Leinbrücken

in Gemeinschaft mehrerer, Appellaten,

gegen

Barbara Engel, ohne Gewerb in Grünstadt

mehrfach, Wilhelm Adelmann verlebter Leinweber

Gottlob Martini, Appellanten

wegen einem Verfahren des Friedensgerichts

Legitsch gerichtet vom 24. Dezemb. 1847;

Hierauf den Kgl. Appellationsgerichtlichen

gerichtlichen Défaut gegen den Appellanten

Appellaten zu erkennen, [illegible] Verurtheilung

der Appellanten zu Geldstrafe und Kosten.

M. Calmon

Gesehen

Zweibrücken 28 februar 1848.

Kostenrechnung
für
Christian Rauschkolb, Müller + Landmann
in Grünthalhammerschloß, Appellat,
gegen
Barbara Engel, Wwe. v. Gottlob Martini,
auch Grünthal, Appellantin.

Act. v. 28. Febr. 1848.

		fl.	kr.
	1., Consultation — — — — — — —	"	8 24.
	2., Communication — — — —	"	1 33
	3., Constitution — — — — — —	"	41. " 48
Tagirt zu Leipzig	4., Collectur — — — — — —	4.	40 " 57.
siehe Fülbau	5., Rolle — — — — — — — —	2.	20. " 57.
Leipzig Juni	6., Decret — — — — — —	"	41. " 48.
Lonigen v.	7., Aufsatz v. d. Rolle — —	"	32. " "
Abrechnen am	8., Abtrag — — — — — — —	"	07. 1. 16.
29. Febr. 1848.	9., Abtrag — — — — — —	"	" 3. 09.
Appellanten	10., Insb. Défaut — — — —	"	32. " "
	11., Appellation — — — —	"	07. 2. 26.
	12., Porto & Botenlohn — —	5.	36. " "
	Rechnung — — — — — — —	"	07. " 36.
		15.	23. 21. 10
			15. 23.
			39 37.
			36 33.

Zweiß neun Gulden zweiß und Kreuz.

H. Eckardt

1 Cop. 1 Bfl. N: 3766. Handelsbau N: 12127.

In Sachen

Johann Caspar Quiquerez, Gutsbesitzer in Langenthal, Kläger, Appellat und Incidentbeklagter an einem Theile wie Col. Appellationsgericht in Handelssachen, als Handelsgericht sprechend, gegen Adolph Petri und Consorten,

gegen

das Bankierhaus Salomon Oppenheim, junior, u. Compagnie in Köln, Appellanten, Incidentbeklagten auf Salomon und Abraham Oppenheim, Kaufleute in Köln, Appellaten, Incidentkläger Adolph Petri contra.

Adolph Petri lässt sagen: Es gefallen den K. Appellationsgerichte, als Handelsgericht, zivilrechtliche Anmassungen des Handelsgerichtes als ungültig abzuweisen, die Widerklagen des Gegentheils zu entscheiden, und die Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

Adolph Galler lässt sagen: Es gefalle dem K. Appellationsgerichte, die ungerechtfertigte Berufung zu verwerfen und Gegentheil in die Kosten zu verurtheilen.

Parteien

Urtheilung des Handelsgerichtes des Seelandes in Handelssachen vom 17. Januar abhin, bei welcher appellatische Anmassungen der Appellanten vom dasigen Handelsgerichte in Handelssachen, als Handelsgericht sprechend, verworfen und kassirt, das Appellatenbegehren Zahlung einer Summe von 12500 Franken ohne Zinsen gutgeheißen worden. Diese Anmassungen bestehen das appellatische Handelsgericht auf die Behauptung, das Appellat Abraham Oppenheim 1847 ein billet à ordre folgenden Inhalts: "Am Juni in 6 Monaten bezahle ich an Herrn Nicolaus Vorgisoffer oder dessen Ordre die Summe von 12500 Frcs. in Worten Zahlung; stellen die selbe auf Rechnung laut Anzeige," ausgestellt an Nicolaus Vorgisoffer, dieses billet auf das appellatische Handelshaus indossirt Octobre 1847 und diskontirt haben.

Appellant setzte der Klage gewöhnliche Einreden der Inkompetenz entgegen, eventuell Widerklage auf Zurückgabe der Klagsumme, auf Zinsen seit 3. August 1847 Schadenersatz, indem die nicht ausgestellte Tratte, das Inhaberbillet à ordre, dessen Valuta ihm nicht geliefert worden sei, zur Exekution einer Handels- und Wechselschuld ausgestellt worden sei.

Durch Urtheil vom 20. Januar 1848 verwarf das Kgl. Tribunal in Handelssachen, als Handelsgericht sprechend, die Einreden der In-

N°: 3766.

Auszug

für Johann Friedrich Geinandt, Gutsbesitzer in Kaiserslautern wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts in Frankenthal als Civilgericht erster Instanz vom 20ten Januar 1848,

Gegen

den Banquier Herrn Salomon Oppenheim jun. & Cie zu Cöln, wegen Wechselsache Herrn Salomon und Abraham Oppenheim, Banquiers zu Cöln wohnhaft, Appellaten.

Es gefalle

dem k. Appellationsgerichte, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, die Klage wegen Incompetenz des Gerichtshofes als unzulässig abzuweisen, die Rückgabe der Caution zu verordnen und die Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

J. Petri.

Gesehen
Speyer, den 15 März 1848

Dimensions-Stempel Kreuzer

Vom appellantischen Anwalde, Herrn Petri, zu Kaiserslautern.

Expediatur
Petri

N: 385 Zustellung.

Heute den dreißigsten März, im Jahr achtzehn hundert acht und vierzig, auf Ansuchen des Herrn Anwalt Gulden, habe ich unterzeichneter Philipp Jacob Brandt, Audienzgerichtsbote am königl. Appellationsgerichte der Pfalz, in Zweibrücken und allda wohnhaft, dem Herrn Anwalt Petri, in seiner Wohnung sprechend mit der Frau Claire L. Richer

vorstehende Gerichtsakten, sprechend diesen meinen Akt in Abschrift zugestellt. Kosten 46 Kreuzer.

Zustellg - 38
Rept. - 01
Exegt. - 07
- 46

N: 466 einregistrirt zu Zweibrücken den 31. März 1848
Empfangen sieben Sgr. Ohm Remy

Brandt

Zeugen Offenstein
L. Brandt

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Vollmacht

für den Kaufmann Salomon Oppenheim junior
in Compagnie in Köln, vorgestellt durch Salomon
Abraham Oppenheim, Kaufmann in Köln wohnhaft, Appellaten

gegen

Johann Heinrich Heuemann, Gutsbesitzer in Gemeldt
mann in Rheinbach wohnhaft, Appellanten von einem Erkenntniß
des Königl. Landgerichtes in Düsseldorf, als Handelsgericht
nicht sprechend, vom 20. Januar 1848, Rechtskraft
betreffend.

Es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die ange-
führte Vollmacht zu genehmigen und Gebühr zu taxiren.

Köln
den 14 März 1848

G. Goldschmidt

Brüssel, 22. März 1848.

An den Rollen.

Postamts-Taxe
des Baumwollen-Garn Salomon Oppenheim, junior, & Comp.
in Köln, Appellation
c.a
des Leinwand-Fabrikanten Heinrich Heidenreich, Kaufmann in Gerresheim
in Neuss, Appellanten.

		Auslag.	Gebühren.
		Rtl. Sgr.	Rtl. Sgr.
	a, Ausweichstellung	n 21	n 06
	b, Geldkasse	n 40.	— —
	c, Rollen	n 20	— —
	d, Postanstalten von Köln	n 32	— —
	e, Fuhrlohn, Botenlohn	n 07	— —
Taxirt zu	f, Porto von 5000 Pfund	n 2	25. 12.
einundzwanzig	g, Porto zum Bund	n 02	— —
Silbergroschen	h, Insinuation, Bogen 1 Rtl	n 07.	6. 18.
Pfennige	1 Copie, 1 Rtl, mit Zugabe	n 52.	— 12.
einundzwanzig	i, Porto v. Copiegebühr	5. 36	— —
Silbergroschen	k, Postamts	n 07	— —
Pfennige		15. 35.	31. 18.
7. April 1848.		31. 48	

Im Ganzen: 47 Rtl 23 Sgr.

Gerresheim den 30. März 1848.

H. Heidenreich

№ 3765. Qualitäten № 12130.

in Person

Augustin Klein, qüneritan Feindsgnossen, in Kenntnuß dessen wohnhaft, bey Frauenlaib in Lüdwigshafen wohnhaft, Appellant von einem Rechtstag d. Bezirksgerichts zu Landau vom 3. Dez. 1847 und Incidentappellatus, dessen Anwalt Gulden meldet an, dieser wider Appellaten

gegen

Caspar Mathiß, Müller in Feindsdorf wohnhaft, Appellaten und Incidentappellanten, dessen Anwalt Petri meldet an.

Anwalt Petri sagt, dessen Appellaten Appellationsgesuchen Verkündigung zu verfügen über das Rechtsmittel des Anwalts des Appellanten, sofort indem es die Zurückweisung des Eingegründet nennt, dem Appellaten Urtheilsverkündigung zu verfügen, daß er gegen das angefochtene Urtheil vom 3. Dez. 1847 Incidentappellation ergriffen hat, demgemäß, mittelst darauf anberaumten Termin denselben, schon jetzt die Opposition gegen das zwischen den Parteien erlassene Contumazialurtheil des k. Bezirksgerichts zu Landau vom 16. März 1840 und gegen die Vollziehung desselben, als eingegründet abzuweisen mit Verurtheilung des Opponenten in die Kosten der Oppositionsinstanz;

subsid. jedenfalls zu erkennen, daß der Incidentappellat und Opponent nur das Supplementum überflüssig, die Selbstverständlichkeit des Appellanten und Opponenten schon jetzt vollständig anerkennen und die dagegen vorbauenden Einwendungen entkräftet sind, sofort zur Verhandlung über den Antrag des Appellaten und Opponenten auf Zuerkennung der entsprechenden Leistungsfähigkeit eine wiederweitige Tagfahrt anberaumen, und dem Appellanten und Opponenten aufzugeben sich darüber auszulassen, oder aber über diesen Punkt die Sache in diesem Stadium zu entscheiden;

in allen Fällen den Appellanten und Incidentappellaten in die gesetzliche Geldstrafe sowie in die Kosten der Appellationsinstanz zu verurtheilen.

Actum.

Der Inhalt des Briefes zeigt sich auf einem Bogen Papier des k. bezirksgerichts zu Landau, und

einem Urtheile des k. Appellationsgerichts, innerhalb 19 Novbr 1846, dieses vom 17 März 1847. Hierüber hat Louis Mattil zu Protokoll bei der Zeugenverhör und die Beschwerde gegen die nächtliche Nachmittung vor dem besagten Gerichtsgerichte. Klein wendete gegen das Urtheil vom 15 Juli 1833 die Exception des Art. 1326 galtend, und obwohl sich zum Beweise, daß er zu jener Zeit an einer Augenentzündung gelitten und der Augenarzt bei ihm gewesen sei, berufen auf die Leistung des Schwures: Louis Urtheil vom 3 Dezber 1847 wendet das dem Appellaten Mattil aufgegebene Beweis für zulässig erklärt, in demselben vor gütlicher Beschwörung über die übrigen Exceptionen des Appellaten ein Endurtheil und aufgegeben. Klein wendet gegen dieses Urtheil Berufung, Mattil Incidentberufung, dann Zeugenverhör und Anwalts Klein Louis Akt vom 29 Februar und Antwort vom 15 März und gegeben wurde. Die Sache war bereit in die Sitzung des k. Appell. Gerichts vom 8 März zum Hinterlegen der Antwort fixirt gewesen, in welcher sie auf Anstehen von Anwalt Geiden in die heutige Sitzung remittirt wurde, in welcher jedoch der gedachte Anwalt, gehörig avertirt vom 15 März abgewartet, auch verstrichen ist ohne Antwort zu nehmen. Der Antrag des Appellaten in Incidentberufung Mattil lautete also:

Es fragt sich: ob die Incidentberufung des Appellaten gegen das Urtheil vom 15 März gegeben gegen Zeugen ist?

A. Metz

N°. 3765.

Antrag

für Caspar Mattil, Müller in Berschweiler, Appellaten und Incidentappellanten

gegen

Augustin Klein, pensionirten Friedensrichter in Kusel a/b wohnhaft, sich dermalen in Lichtmeßischen aufhaltend, Appellant von einem Urtheile des k. Landgerichts in Kaiserslautern vom 3. Dezber. 1847 und Incidentappellaten.

Der Herr wolle gefälligst die Frage beurtheilen, ob Caspar Mattil den ihm günstigen Urtheil vom 19. Novbr 1846 aufgegebenen Beweis erbracht habe, daß der erste Richter mit vollem Recht denselben zugelassen erklärt hat;

Daß nemlich durch die Zeugenverhör folgende Thatsachen festgestanden:

1, daß Klein im Jahr 1840 bei seinem damaligen Klein sich aufhielt und bei demselben ein Zimmer bewohnte – L.Z. 13.5.6.7.10.

2, daß er zwar einigemal sich von da entfernte, aber wieder zu demselben zurückkehrte –
L.Z. 1.6.7.

3, daß dem Zeugen Arent bei Unterzeichnung des Contractes vom 12. October 1840 das Zimmer gezeigt wurde, welches Appellant damals bewohnte, und er in Kusel allgemein bekannt war, daß Appellant damals bei seinem Bruder wohnte. L.Z. 10.

4, daß Christina Mattil, Schwager des Appellaten, am 1. Juli 1841 die Wohnung der Eltern des Zeugen Heinrich Geidel bezogen hat, und dort 5/4 Jahre wohnte, und daß derselbe Christ. Mattil von dem 1. Juli 1841 andurchaus seinen,

also jedenfalls zur Zeit wo der Cognuzeat gefertigt wurde, bei den Gläubern Sebastian Boeckler in Miethe wohnte;

5, dass Appellant Klein während dieser ganzen Zeit, so lange sein Schwager Christ. Mathil bei Boecklers wohnte, bei demselben sich nicht aufgehalten noch nicht bei demselben gewohnt hat.

P.Z. 2.4.8 g. 12.

6, dass Klein im Herbste 1840 weder zum Behufe der Dreschböden in Mannheim war, noch von da von seinem Bruder mit der Kost abgeholt wurde. P.Z. 1.2.3.

Zu Forw. dass Appellant im Laufe des Prozesses selbst Articles gehabt, dass er im Herbste 1840 in Käfertal gewohnt habe, und sogar eine Bescheinigung des Bürgermeisteramts Mannheim darüber, wonach er im Herbste 1840 die Gemeinde nicht dem Bürgermeisteramte gemeldet habe, dass er in Käfertal seinen Wohnsitz aufgeschlagen –

dass er nur behauptete, er habe bei seinem Schwager Christian Mathil gewohnt, und sich in dieser Beziehung sogar zu einem Beweise erbot;

dass er mithin zweifellos nicht behaupten kann, dass er nach dem Herbste 1840 sein Domizil in Käfertal gehabt habe, während doch der andere Theil der Zeugenaussagen zweifelsohne nachgewiesen ist, dass er factisch nicht bei seinem Schwager Christ. Mathil, sondern bei seinem Bruder Johann Klein wohnte;

dass daher, da feststeht, dass Er im Herbste 1840 bei seinem Bruder Johann Klein in seinem Hause sich befand und nicht bewohnte, und eine andere Wohnung des Appellanten in Käfertal Niemand behauptet noch nachgewiesen wurde, die Feststellung des Cognuzeats in seinem Logis bei Johann Klein nicht nur gültig, sondern auch nur so und nicht anders verstanden werden konnte.

DIENSTIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

dass sich endlich von selbst verstehe, dass sein vorübergehender Aufenthalt in Mannheim, der blos zu einem bestimmten temporären Zwecke (einem Cognuzeugnisse) statt hatte, an dem Wohnsitze nichts ändern konnte. —

Den Beweis der Änderung seines Wohnsitzes hat Appellant

Zu Forw. dass Appellant nicht nachgewiesen, gegen den Pfändungsschein vom 15. Juli 1843 (registrirt zu Ludwigshafen den 24. Novbr 1847) die Exception des Art. 1326. zu erheben;

dass er aber zugeben muss, dass er den Pfändungsschein unterzeichnet hat, und es constant sei, dass die Unterzeichnung eines solchen Pfändungsscheines den die Gültigkeit fester jedenfalls als Anerkennung von Schuldanerkennung im Sinne des Art. 1347 gilt und die Hauptsache Klarheit und Bestimmtheit nachweislich macht;

dass dies Alles nun so weit gelten muss, als nicht Gegenbeweis geführt worden kann, dass Appellant, auf Rand und Bildung, einen Pfändungsschein unterschrieben haben werde, ohne dessen Inhalt zu kennen, oder dass die Unterzeichnung oder Unterschrift gegen ihn erzwungen worden sei;

dass nun aber dieser commencement de preuve diese Beweisführung, zum allervollständigsten Beweise und Gewissheit erhoben wird durch die Vorlegung und Constatirung der Pfändungsscheine und Unterschriften, dann Briefe vom 22. Juni 1836, 8ten und 25. Dezbr. 1837 (alle gefertigt für Bernard Klein und registrirt), dann Schuldschein durch sich selbst redet;

1, der Brief vom 22. Juni 1836 ist die Antwort auf einen am 16. Juni 1836 von dem Appellaten an den Appellanten gerichteten Brief, worin er diesen benachrichtigte, dass die letzte von Groté für Bezahlung der gemeinschaftlich verbürgten Wechsel präsentirte Tratte heute mit dem 1ten Juli zu Ende sei, der Hauptschuldner Christian Mathil wenig

nicht bezahlen könnan, Groké wanda dasar din Cessian annahman, was ja" machan ?

Hiranf antwortat Appellant: ". . . ich kann jetzt aban so wanig wia da" die fraglich Pfand bei Groké für welche wir uns verbürgt haban, lassen und, wissan"; es bleiba vorderhand nichts übrig, als dan Groké zu bezahlen, welchama 6 Monata Frist zu" geben; es habe denn alle Hoffnung, daß binnen dieser Frist seine eigenen Angelegenheiten geordnet wanda, so daß ich dann leicht mit meinan Mitteln unsere Verbindlichkeiten gegen Groké erfüllen kann"; bis dahin möge Appellat getrost ihn nicht bedrängen, da sein so schöner Wald der Linda (— die zum Verpfänden dar beiden mit Schwegerel eingegangan Ehegenossen —) doch wenige Kanonenschüsse weit zu schützen verbannt sei . . .

" Da" nun mit Groké, mit Übergabe ihm bei, folgendes billet von mir, damit er noch 6 Monate Nachsicht hat".

" Habe mir das Verhältnis über das Verhältnis seiner Verpflichtungen bei Groké, und sei stets näher angesehen, daß du mit meinem Manne von ihm zu" schimpfest, der dich hinlänglich allein strafen würde" — —

Groké wartete nun wirklich noch die 6 Monate, ja er wartete noch ein ganzes Jahr; da aber Appellant während dieser ganzen Zeit nicht bezahlte, so belangte Groké am 22. Juli 1837 den Appellaten auf Zahlung des ganzen Pfands vor das Landgericht, und so wenig Appellat genöthigt, laut registrirter Subrogations-Quittung vom 5. August 1837 die ganze Pfand an Groké allein zu entrichten.

Hiervon dürfte den Appellaten dennoch nichts, und erwartet Appellant mittelst

2, Rescriben vom 8. Dezbr 1837:

" Auf seinem Rescriben habe ich die erste Vorfrage entnommen, daß du unsere Verbindlichkeiten gegen Groké gutheißt hast, und daß dieser diesen seine Rechte gegen uns einsetzte". . .

" denn sei uns wie ihm wollte, so stelle ich frey Ihnen von Herzfeld zu nehmen im Interesse seiner Committenten eine gegengenommene Verpfändung, gegen welche ich solche nicht zu verfallen habe, besser ich mich schon der Stand machen wird, so viel als möglich seine vermaligen Verhältnisse zu ordnen, die mich nicht kommende Hülfte unseren gemeinschaftlichen Pfand abtragen werden, sobald sie mich überzeugt haben wird, daß die wirklich Groké zu machende Entschädigung befriedigt und eine Cession nicht mehr in Händen hat".

Auf ein wiederum Schreiben des Appellaten, die Antwort vom

3, 23ten Dezbr. 1837:

" Nicht weniger ich in seiner Verblendheit Zweifel setzte, wünschte ich zu wissen, ob die wirklich durch Groké zu leistende Entschädigung cedirt worden sei, insonderheit u. s. w."

" Hat sie unseren Verbindungen ein Ende, so bin ich nöthig benachrichtigt, mir verlangte weiter keine gerichtliche oder notarielle Cession. — Wahrscheinlich kann ich schon künftige Ostern aufangen, die in nächsten Januar an mein Conto Kapitalien abzutragen".

Hier kann das Dorf nicht diese Stelle der Verblendheit des Appellanten so klar wie den Tag vorwerfen, und es dürfte nicht gut begreiflich sein, wie der erste Richter dem Appellaten noch die dadurch überflüssige Supplicatorium, welcher Appellat mit dem besten Gewissen nicht schonen konnte, aufgeben mochte?

Bei der Pedantität der Pfändet kann zu Tage liegt und auf jeder Seite dieser Einlage sich manifestirt, ist diejenige Ausschlagschuld, welche Appellant mit Appellat gemeinschaftlich dem Groké zugemuthet zum Vortheil ihrer Schwägerin und Schwester Christina Mattil eingegangen haben;

daß nun eine so charakteristische Pfand besteht, und Appellant sie selbst nicht bestreitet noch bestreiten kann, daß Groké eine andere derartige Pfand besitze;

daß Appellant weiter nichts verlangt, als daß Mattil versichere, daß sie diese Bürgschaft, Pfand wirklich bezahlt und daß Groké sie in seine Rechte subrogirt habe;

dass dieser Termin aber vorliegt, indem sie Appellat den ursprünglichen Pfändschein nebst Löschungsbewilligung Groché in Händen hat, während er gegen einen speziellen Subrogationsakt nicht einmal Einrede hatte.

Art. 1251. 1212. 1213. 1214.

Prozess. Da es daher der ersten Instanz den Ermittlung der Forderung resp. der Pfandverhältnisse schon jetzt als vollständig hergestellt hätte erscheinen sollen.

Prozess. rügt die appellatorische Exception des Appellaten bestreitet: dass er zur Zeit des 15. Juli 1833 zu einer Rügungsklage nicht legitimiert gewesen sei, da er nicht gerichtlich gemahnt worden sei, so wie den vom Gesetze vorgeschriebenen Termin, in welcher Beziehung sich der ersten Instanz noch der Beisatz nöthig hätten, – dass der erste Richter auf diese Exception schon jetzt de plano hätte erkennen sollen, indem dieselbe abgethan nichtig und frivol, als invalid erkannt ist;

dass ferner:

1, die auf dem Pfandscheine vom 15. Juli 1833 stehende Zeugenschaft Unterschrift des Appellanten für dessen Taubheit, dass er nicht blind sei, dass er schreiben könne; dass

2, die eigenhändigen Einsätze des Appellanten aus späterer Zeit, nämlich den Jahren 1836 und 1837, die Behauptung: es sei vom 15. Juli 1833 der Klägerlister Gemahnt worden, gerade zu Lügen stempeln

3, da kommt es nicht eine Pfandbuchs-Einschrift, eine Löschung, auf mündliche, ohne schriftliches Zeugnis Dekret ausgenommen, einzugehen machen kann, so dass Appellant auf dem Pfandschein nöthig, wenn er sich für die Pfandvom 15. Juli 1833 auf nur mündlich obligiert hätte;

dass nun aber der Termin dieser Obligation, auf abgesehen von der Unterschrift auf dem Pfandscheine, nicht Allen vollständigsten auf den oben erörterten Zeugen resultiert. –

Prozess. rügt den weiteren Einwand des Appellanten bestreitet: sein Vater Paladin Klein habe sich für dieselbe Forderung verbürgt gehabt u. s. w. i. dass auf diese Behauptung nun auf den Fall gegriffen und irrelevant ist, denn:

1, hätte sich Paladin Klein ebenfalls für dieselbe Forderung verbürgt, so würde dies die Zahlungspflicht des Appellanten und des Appellaten keineswegs aufheben, dass Appellant den Verkauf einfach, dass sein Vertreter den Groché bezahlt vor dem Hause des Appellaten gleichsam Zahlung bekräftigt gehabt hätte – Termin, der nicht nötig erkannt ist.

2, Der Einwand seiner Behauptung ergibt sich aus der Pfandverschreibung vom 16. Aug. 1837:

Sie nun behaupten die Pfandin Christian Mattil sei, sie sei: dem Bürgen Mattil und Bürgen Klein der aus der Groché verbürgte Pfand 5363 f. mit dieser Erklärung receptiert gerade Paladin Klein Namens seines Vaters Bürgen Klein (– wie Urkunde, wasch. von Raum den Termin der vom Appellanten eingegangenen Bürgschaft) pfand bestätigt); sie nun sind also Bürgen Klein mit Bürgen Mattil die alleinigen Bürgen, wovon Paladin Klein kannt, und mit seinem Willen wurden von den Pfandin Christian Mattil, auf von Paladin Klein diese Pfand verbürgt habe, während die sub lit. B. verzeichnete Pfand von 6000 f., die Paladin Klein allein übernommen oder verbürgt hat, natürlich eine ganz andere Pfand ist;

3, ebenso hebt Appellant in seinem Einsatz vom 28. Dezbr. 1837 die letztgenannte Paladin Klein'sche Pfand als eine besondere für sich bestehende an.

Zu Ferner. dass dasselbe schon der ersten Instanz mit Recht diesen frivolen und invaliden Einwand beseitigt hat.

Prozess. rügt endlich den Entzug der dem Appellaten zustehenden Entschädigungsforderung betreffend, weil dieser durch die angestrebte Rechnung und Schätzung vom 17. August 1837 ermittelt ist, von welchem

Antrages den Appellanten die Hälfte trifft.

Daß Appellant nicht etwa die 6 prozentigen Zinsen u. die gerichtliche Exekutionskosten kann, indem Christian Rattil, mit selbst mit den Pfändscheinen herausgeht, Handelsmann und die Pfändung eine Handelsschuld war, und der Taxe die Pfändung bestätigte Urtel dem Banquier gestattet, Provision zu bezahlen.

In Law daß, sollte aber über diesen Punkt eine besondere Verhandlung nöthig werden, diese entweder von der Appellationsanzeige mittelst Evocation des Pfändes angeordnet, oder spruchbar die Sache in die nächste Instanz zu Gunsten verwiesen werden kann.

A. d. G.

ferner ist dem Appellationsgesuche in dem es die Beschwerde rügt, daß unzugemessen worden sei, dem Appellanten Recht zu verschaffen, daß er gegen das heutige Urtheil vom 3. Dez. 1847 Berufung appellirt vorbehalten, mittels darauf folgender Reformation desselben, schon jetzt die Opposition gegen das zwischen den Parteien erlassene Contumazialurtheil des K. Bezirksgerichts in Kaiserslautern vom 16. Mai 1840 und gegen die Vollziehung desselben, als ungegründet abzuweisen und Verurtheilung des Opponenten in die Kosten der Oppositionsinstanz;

subsid. für den Fall es zu erkennen, daß bei dem Appellanten und Opponenten ruhige Indolenz überflüssig, die Thatsache einstimmig des Appellanten und Opponenten schon jetzt vollständig zu nehmen und die dagegen erhobenen Einreden ungegründet u. resp. irrelevant sind, sofort zur Verhandlung über den Betrag der Entschädigung oder Forderung des Appellanten u. Opponenten eine Instruktionsfrage zu verordnen, u. dem Appellanten u. Opponenten aufzugeben sich darauf einzulassen, oder eben über diesen Punkt die Sache in die nächste Instanz gegen Sicherheitsleistung;

in allen Fällen den Appellanten und Incidentopponenten in die gesetzliche Geldstrafe sowie in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen.

Erkannt
27 März
1848

Urkundlich zu vollziehen über
und Ausfertigungen des Anwalts
des Incidentappellanten,
sofort

A. Klein

DIMENSIONS-STEMPEL
1
Kreuzer

Kostenmorgenspruch

für

Caspar Rattil, Müller in Heinstorf
Appellat

cc.

August Klein, gewesener Gerichtsvollzieher in Landau bisdermalen in Ludwigshafen Beklagter und Appellant

	Diskant am 11. März 48.	Gebühr	Betrag
	1, Constitution	" 47.	" 41.
	2, Consultation		
	3, Communication der Akten	8. 24.	
	4, Geldstrafe	1. 53.	
	5, Rolle	" 57.	4. 40.
	6, Auszug v. d. Rolle	" 57.	2. 20.
Exzipirt für	7, Ausfertigung		" 32.
fünfzig Drei	8, Anlage 8 K. 8 Bgl	" 47.	" 41.
	2 Cop. 10 K.	10. 18.	" 56.
Gulden neunzig	Zustellung mit Avanier	5. 04.	1. 10.
Kreuzer	9, Aufsatz	" 47.	" 27.
	10, Diskant		" 32.
Abweichen	11, Schreibgebühren 12	3. 09.	
am 6. April	12, Porto u. Correspondenz	2. 22.	" 7.
1848.	13, Taxe		5. 36.
		" 36.	" 7.
		35. 57.	17. 49.
		17. 49.	
Zwanzig Kreuzer		" 53. 40.	

1848.

Erkannt

Heinstorf, den 27. März 1848.

Ferdinand Klein.

A. Klein

N°. 3765. Qualitäten N°. 12273.

In Sachen August Klein, qualificirten Advocaturs-
in Neustadt a/H. wohnhaft, sich dermalen in
Untersuchungshaft befindend, Appellant und
einem Contumacial-Urtheile des Bezirksgerichts in Neu-
stadt vom 3. Dezbr 1847, Incidentap-
pellat und Opponent, durch Anwalt Glaser
an einem, wider welchen weiter erkannt,

gegen

Caspar Mattil, Müller, in Hainbach wohn-
haft, Appellaten, Incidentappellanten und
Opponenten, durch Anwalt Petri vertreten.

Anwalt Petri bittet um Erkennung, es gefalle
dem k. Appellationsgerichte Contumaz zu ertheilen
1, dass Appellat Mattil durch Nichtbeach-
tung der ihm durch Urtheil dieses Gerichts
vom 24. Mai abhin auferlegten Cau-
tion dieses Urtheils Gewinn verliehen hat 2,
dass der Anwalt des Appellanten und Op-
ponenten Klein, persönlich in der Sitzung Zu-
gegen, entlässt sei Behauptung in der Sache vorzu-
tragen, sofort die gegen das Behauptens-
theil v. 22. März d. J. eingelegte Opposition
als eingegründet zu verwerfen mit allen
Folgerungen der Opponentin in sämmtliche
Kosten, wovon Betrag noch nicht bekannt ist.

Factum.

Der thatsächliche Theil der Sache ergiebt sich aus dem Urtheile dieses
Gerichts vom 24ten Mai laufenden, wodurch dem Appellaten
Mattil ein von dem Appellanten zugeschobener und in
dem Endzeugnisse jenes Urtheils näher präcisirter Eid
auferlegt worden ist, mit dessen Ablegung, im Falle
verweigerter Annahme, der k. Friedensrichter in Hain-
bach committirt wurde. Hiergegen Mattil Namens sich
in rubrirter Weise recognitel hatte und die Gegenpartei
auf den zur Abschwörung festgesetzten Tag, 7ten Juli abhin,
zum Erscheinen aufgefordert worden war, hat Mattil

den sich, laut registrirten Protokolles das besagten
k. Friedensgerichtes vom 7ten Juli, wörtlichen,
Sitzungsprotokoll enthaltenden regellentlichen Anzeige
Dienstag den 15ten Juli im Abschrift rigorisirt wurde.
In der streitigen, der gütlichen Verhandlung der
Parteien nachgefolgten Sitzung, hat nun der Anzeige
Klein's verlangt, seinen gütlichen Antrag in der
Streitsache nehmen zu wollen, wogegen der Anzeige
das Appellaten obigen Antrag stellte, und
es somit sich handle: ob diesem Antrage zu
willfahren sei?

A. Lehr

Oppositionsstrafung

Kostenverzeichniß
für

Caspar Mallet, Müller in Hainersdorf, Appell.
v. Opposit

cto

August Klein, Güterpächter daselbst, Anzeiger
wegen Injurien mündlicher Beleidigung, Appellat
und Appellat. Opponenten.

Diesant d. 26. Juli 1848.

		fl.	kr.	Anl. kr.
	1, Actencommunication an Kläger	1.	53.	
	2, Avenir pro q	.	47.	. 41.
	3, id. pro pl.	.	47.	. 41.
Irrgirt zu	4, Vorladung beschuldigte d.a.	1.	53.	
fünfzig	5, Aufruf			. 32.
Gulden fünf	6, Antrag 1/2	1.	16.	. 7.
und vierzig	7, Klorkung	2.	27.	
Kreuzer.	8, Gütlichkeit	4.	44.	. 14.
Herrnbrücken	Abschrift d. Fällung 2/3	1.	11.	1. --
am 2. Aug. 1848.	9, Protokoll			6. 22.
Schallenhof	10, Abschrift 2/3 d.	1.	24.	. 14.
	Fällung mit Siegel versehen		47.	. 27.
	11, Gesuch um Einsicht Akten	1.	16.	. 7.
	12, Einsichtnahme Ordonnanz			. 28.
	13, Abschrift d. Fällung mit Gesuch		47.	. 34.
	14, Porto und Einschlüsse			. 58.
	15, Sitzungsprotokoll, Kosten-Abschrift			2. 16.
	16, Abschrift besorgen		48.	. 7.
	Fällung			
	17, Aufsatz			. 32.
	18, Antrag			
	19, Besant	1.	16.	. 7.
	20, Zeugsgebühren	3.	9.	
	21, Kost	2.	22.	. 7.
		1.	--	. 7.
		34.	47.	15. 58.
		15.	58.	

Herrnbrücken d. 2. Aug. 1848.

Zusammen fl. 50. 45 kr.

A. Lehr

N.° 3765.

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreuzer

Antrag

für Caspar Mattil, Müller in Feigendorf
mosaisch, Appellaten, Incidentappellanten
und Exponenten,

gegen

August Klein, gewesenen Gastwirth
in Kaufbeuren als mosaischen Religionslehrer in Ludwigshafen wohnhaft, Appellant von einem Urtheil des k. Bezirksgerichts in Kaufbeuren vom 8. Dezbr. 1847, Incidentappellat & Exponent

& gefertes

den 2 Appellationsprozeß betreffend

Zu erkennen sey 1, daß Appellat Mattil durch Zurücknahme des sich durch Urtheil dieses Gerichts vom 24.t Mai d. J. ausgesprochenen Verzichts Strafe verfallen sey; 2, daß der Antrag des Appellaten & Exponenten Klein, gerichtlich in das Verzeichniß der Gegner, verklärt sey Defaut in den Prozeß zugelassen zu werden, sofort die gegen das Defaut Urtheil v. 22. März d. J. eingelegte Opposition als ungegründet bey Verwerfung mit Kostenerstattung des Exponenten in soweit diese Kosten nicht schon zugesprochen ist.

Gehorsamst
Kaufbeuren 26 Juli 1848

A. Stehr

orig. N°. 3765. Qualitäten N°. 1214.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

In Sachen Augustl Klein, gewesenen Hausbesitzer in Neustadtl a/d. Donau, substituirt, sub dato 11. Juli 1840, wider Ignatz Kleinig, Inwohner in Ludwigsthal, Appellaten, dann von einem Urtheile des k. k. Bezirksgerichtes im Kreise ober dem Manhartsberge vom 3. Dez. 1839, Appellaten und Opponenten, durch Advocat Glaser

gegen

Caspar Mattil, Müller in Speyerdorf, Appellanten, Appellaten und Opponenten, durch Advocat Fetri wider

Advocat Glaser hat gegen die von dem k. k. Appellationsgerichte, die gegen das Pfandrechts-Urtheil vom 22. März 1839 eingelegte Opposition gefällte Urtheil, womit das Urtheil des k. k. Bezirksgerichtes Neustadtl vom 16. Mai 1840 bestätiget, und dieses Urtheil zu Recht erkannt, dass die Appellation gegen jenes Urtheil des k. k. Bezirksgerichtes vom 10. November 1840 aufgelegten Beweis nicht geführt hat, sowohl die Opposition gegen das Condemnationsurtheil des selben ferners vom 16. Mai 1840 als begründet und dieses Pfandrechts-Urtheil als provisorisch zu bestätigen, und demgemäss alle darauf Bezug nehmenden Nachfolgungsacte zu vernehmen, das Begehren des Appellanten auf Zuerkennung seines ursprünglichen Antrages als ungereimt und unbegründet zu verwerfen und ihn zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

Subsidiarisch die von dem Appellanten in erster Instanz erhobene Klage über Abweisung der gegen das Pfandrechts-Urtheil vom 16. Mai 1840 eingelegten Opposition als unbegründet abzuweisen und mit dem bei der k. k. Regierung Neustadtl vom 30. April 1840 angelegten Arrest aufzuheben, hinsichtlich den Appellaten zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen,

mehr subsidiarisch Recht zu erkennen, dass Appellant dem Appellaten den für das provisorische von dem ersten Richter als sogleich auszuführ-

erlangt

16. 3/65 17/24 Mai

Ordnung
für

DIE EXPENSIONS-STEMPEL
14
Kreuzer

Rechtsfall Klein, gründliches Endurtheil im Rechtsstreit [illegible] Appellat
[illegible] Appellant [illegible] Appellat [illegible] Appellant
[illegible] vom 31. Dezember 1837 und Incidentappellat. [illegible]
gegen [illegible] Appellat [illegible] vom 22. März 1838.

Contra

Christian Mathil Müller in Eschweiler [illegible] Appellat. Incidentappellant und
Appellatenbeklagter.

[illegible]

Was die Hauptsache betrifft, daß Appellat [illegible]
[illegible]

Was die Incidentsache betrifft, daß Appellant [illegible]
[illegible]

Daß [illegible] Appellat [illegible]
[illegible]

Daß [illegible] Appellat [illegible]
[illegible]

Daß [illegible] Appellat

Kgl. Appellationsgericht, in gegen seine Präsent. Resolut. vom 23ten März
ihm ertheilten Opposition für begründet zu erachten und Präsent. Resolut
somit in der Hauptsache selbst erkennend, die Vorladung zu vernehmen und
Beschwerde die angefochtene Präsent. Resolut. Rechtens zu entscheiden, daß Appellat die
Kgl. Appellat. Gerichtskosten beider Instanzgerichte mit 10 Kreuzer Thlr. Sporteln
Taxe und Gebühr gehalten sey, ferner die Opposition gegen das Contumacial-
Urtheil dieses Gerichts vom 16ten Mai 1848 als begründet und dieses Präsent. Resolut
als genommen zu erklären, auch alle darauf vorgenommene Vollstreckungsakte zu
cassiren, die Kosten des Appellaten der Fortsetzung seiner ursprünglichen
Klage als verlustig und aufgegeben zu erachten und sie zu die Kosten beider
Instanzen zu verurtheilen.

Thatsachen: die von dem Appellaten in seiner Klage gethane Angabe
der gegen das Präsent. Resolut vom 16ten Mai 1848 eingelegten Opposition als ungegrün-
det abgewiesen und sie bei der die Regierung des Isthz vom 30ten April 1850 angeblich
damit verbunden, daß der Appellat sich in Folge beider Instanzen zu verurtheilen,
mehr Thatsachen: Recht zu erkennen, daß Appellat dem Appellaten keine
weiter wie schon dem ersten Urtheil als Vergleichsstoff abgetragen werde, diese gethan:
1) daß mit dem 22ten Juni 1836 das Haus mit dem 31ten Dezember 1837 den Appellaten
entweder durch den Appellaten selbst oder durch seinen Bruder Rudolph zum
Theil käuflich gegeben worden sey, daß die Zahlung an diesen auf den Kaufpreis,
welchen dieser den Appellaten an den verbenannten Tagen die Beträge von 3456
mit Zinsen zu 6% vom 30ten Juni 1838 an belaufen soll, und daß weiter Appellat
und Appellat Verabredungen dahin getroffen haben, daß das Appellat von Appellaten selbst an
diesen laut Kaufbrief vom 22ten Juni 1836 gezahlt sey, und
2) daß in der Zeit vom 22ten Juni 1836 bis 23ten Dezember 1837 resp. 30ten August 1837
Appellat an Baumeister mit den Appellaten den gedachten Hause für eine andere
Zahlung als die sub 1 angeführte in keiner Weise getroffen habe,
ferner formell darthun: daß 1 mit mehr sei, daß an den Appellaten Paul Arnold
Braun in Frankenthal allein klage, daß er sich mit dem auf diesen selben Artikel

№ 3765. Pfalz
24 Mai Antrag

für Caspar Mattil, Müller in Speyerdorf wohnhaft, Appellaten, Inscribent. Appellanten wie Oppositum,

gegen

August Klein, quiescirten Forstinspektor in Neustadt a/Haardt wohnhaft bei dermalen in Ludwigshafen wohnhaft, Appellanten wegen einem Erkenntniß des Kreisgerichtes in Kaiserslautern vom 3. Dezember 1847, Inscribirten Appellaten u. Opponenten.

In Sachen der Anwalt des Oppositen dagegen daß dieses einen motivirten Antrag festgestellen lassen, und analysirt die Eingewendet der seiten eingelegten Opposition hinzufügend wobei

auf diesen Gründen

gestellt, es dem Appellationsgerichte hin gegen das Präsent Resolut vom 23. März wo hin eingelegte Opposition als ungegründet zu verwerfen mit Verurtheilung des Opponenten in die Kosten.

Speyer
den 24 Mai 1848

A. Metzi

[illegible] bei der Collocation der Masse des Gastwirth Mathis beginnen wolle, sollte Appellant die Kosten ablehnen, so dass er nicht wirklich an den Appellanten gehörige Sachen Anspruch machen habe,

Hat es nicht mehr sey, dass der Appellat um Sache unter der Bedingung der fraglichen Kosten gerichtlich zurückfalle, dass der Theil der Gastwirth Mathis bei der Zuerkennung nicht mitwirken und somit die Wirksamkeit nicht begründet habe. Kosten verhältnisse

Gesetz

Gtw. Z 10 Mai 1828

Z

Anwalt zu Annweiler vom 17. April letzthin Opposition einlegte, wovon sich zufolg Protokoll des Glasser an die Akten des Advocaten Jülich für Klein zu Annweiler befindet. Die Rückkam hierauf wieder zu obhandlichen Verhandlung in der Sitzung, worin die obigen Entsätze genommen wurden.

Es fragt sich ob auf den vom Appellanten und Opponenten zu geschehenen Eid zu erkennen und wie damit derselbe abgewendet ist?

A. Petri

Herrn Glasser, Anwalt des Appellanten und Opponenten zu signifiziren.

A. Petri

No 578 Zustellung

Actum den neunten Mai, im Jahr achtzehnhundert achtundzwanzig; auf Requisition des Herrn Anwalts Petri, habe ich Unterzeichneter Philipp Jacob Brandt, Gerichtsvollzieher bei königl. Appellationsgerichts des Rheinkreises, in Zweibrücken wohnhaft, dem Herrn Anwalt Glasser, in seiner Wohnung sprechend mit

Zustellg. 38. das Duplic Clerc pr Gugel
Copt. 01.
Trägt 07. vorstehende Qualitäten, sowie dessen meinen Akt in Abschrift
—46 zugestellt. Kosten 46 Kreuzer.

Brandt

No 5844 eingetragen zu Zweibrücken den zweiten Juni 1848. Empfangen sieben Kreuzer. Ohne Remise Ludwig

№ 3763 I. A. Gerichtsbuch ad № 12111.

in Sachen Franz Kühnel, Bürger und Maurer in Heinfeld, Appellat, Beklagter, Gegen Kühnel, Ehefrau von Anton Müller, Maurer und Zimmermann, in Heinfeld, Appellatin, Klägerin, wegen schuldiger Einwilligung, und Gutsvergemeinschaftungsvertrag, beide Theile in Civil-Sachen, wegen Appellation von einem Urtheile des Landes Gerichts Hofgerichts vom 13. Febr. 1844 und Reformation Klage, durch Anwalt Glaser vertreten, — wider Appellatin, gegen

Johann Adam Scherr, Bürger in Heinfeld, Appellat, Appellatin und Reformation Klägerin, vertreten durch Anwalt Culmann.

Anwalt Culmann stellt in Namen: Appellatin und Appellatin Appellation gerichtet Défaut gegen den Anwalt der Appellantin und Reformat Beklagten zu ertheilen, sofort die durch Berufung Acts vom 31. August 1844 introducirte Appellation zu primiren, das Urtheil des Landes Gerichts Hofgerichts vom 13. Februar 1844 sofort zu Recht dahin für rechtlich zu erklären, die Appellantin und Reformat Beklagten zu den Kosten, sowohl der Reformation als der primirten, mit Inbegriff zu condemniren, und sie zugleich zu der ~~(Kosten und primirten)~~ Instanz Beklagten Gebühren zu verfällen.

Factum.

Durch Act v. 31. August 1844 haben Appellantin Berufung gegen das obenbesagte Urtheil ergriffen, angemeldet und 31. Oktober sofort die Angemeldete Ausführung angelegt. Auf diesen Fall wird die Sache

---

weiterer Fragestücke sich vorgenommen
am 22. Augenblicklich sind die Verhandlungen und
Angaben der Appellanten eine Termination
geschlossen und diese durch Act no. 4 Law
dies: Mtg. aufgefordert, im künftigen Erkenntniß
die Entscheidung zu hinterlegen. Demselben
steht nichts entgegen, sofern selbe:

1) Ihr Petitum gegen den Anspruch der Appel-
lanten und Termination beschränkend zu theilen
wie 2., den genommenen Entscheidungsgründen
wie 2.

H. Ehrmann

DIMENSIONS-STEMPEL
Kreutzer

Protocoll
für
Johann Adam Scherr, Bäcker in Zweibrücken,
Appellant,
C.
Franz Kühnel, Weingastwirth allda,
Appellat;
Diesaad den 8. März 1848

		Thl.	Sgr.	Pf.
	1. Constitution	"	"	8. 24.
	2. Communication	"	"	1. 53.
	3. Constitution	"	41.	" 48.
	4. Gold Sporteln	4.	40.	" 57.
	5. Rolle	2.	20.	" 57.
Vergleich zu stande	6. Termination 1 Tr.	"	14.	1. 16.
kam. Gebühr.	Exp. u. Dig	"	34.	" 19.
Zweibr. 15 März	7. Erkenntniß	"	41.	" 48.
1848.	8. Ausfertigung	"	07.	1. 16.
Schellenberg	9. Abschrift	"	"	3. 09.
	10. Postporto d. R.	"	32.	" "
	11. — d. — d. Exp.	"	32.	" "
	12. Quittirstempel	"	07.	2. 28.
	13. Insl. & C.	5.	36.	" "
	Rechnung	"	07.	" 39.
		16.	11.	22. 49.
				16. 11.
				39. 00.

Dreißig neun Gulden

H. Ehrmann

№ 3763. J. R. Ordnung

für

Johann Adam Scherr, Bäcker in Heinfeld

wohnhaft, Appellant, & Intervenient Klagend,

gegen

1, Franz Kühnel, Weingärtner in Heinfeld

wohnhaft; 2, Barbara Kühnel, Ehefrau von

Anton Mueller, Maurer und Taglöhner, und 3,

diese Eheleute selbst, derzeitlich Gemeinschaft,

und Güter gemeinschaft wegen, beklagten &

Intervenient Beklagten wohnhaft, Appellaten von einem

Wolfsfeld als Land- und Bezirksgerichte

vom 13. Febr. 1844, und Intervenient Beklagten.

Gegenstand

dem Ex. Appellationsgerichte: Dasselbe gegen

den Ausspruch des Appellanten und Intervenient Kl.

Klagten zu verfügen, gestalt die durch Verfügung

vom 31. August 1844 unter die gleich Appellirende

Sache, gemischt, des Wolfsfeld als Land- und Bezirks-

gerichts v. 13. Februar 1844 gestalt anher

Rechtens, ex officio rechtskräftig zu erklären, den

Appellanten und Intervenient Beklagten + zu den

Kosten, sowohl den Intervenient als den gemischten

Interlocut Beweis zu verurtheilen, und für Zuglich

zu den Civil Klagten Gerichts Taxe zu verfällen.

K. Edelmann

Gesehen

Fürth d. 8 March 1845

№ 3762.

№ 12204.

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

DIMESSIONS-STEMPEL
7 Kreutzer

Rechnung
für
Alexander Levi Pfandschuldner und Beklagter
Inhalts, Appellat,
gegen
Elisabetha Wolcander, Wittwe und Johann
Hartmann, Ackersmann auf dem Bergweiler
Hofe, Pfandinhaber und Beklagte, Appellanten,
Appellanten.

Extr. v. 7. Juni 1848.

		Alb.	Hlr.
1, Consultation	"	"	8. 24.
2, Communication	"	"	1. 53.
3, Consultation	"	41.	" 48.
4, Act des Senats	"	"	" 57.
5, Rolle	2.	20.	" 57.
6, Concept	"	41.	" 48.
7, Aufsatz v. d. Rolle	"	32.	" "
8, Abschr. d. Einberufg. d. Anbd.	"	"	1. 53.
9, Ladung 5 Zeug.	"	42.	6. 58.
Zeugen Diäten	"	56.	3. 29.
Zustellung	"	24.	" "
10, Ladung	"	"	9. 24.
11, Ladung d. Eides	"	"	1. 53.
12, Aufsatz d. Eyd.	"	32.	" "
13, Einberufg. d. Anbd.	"	"	" 57.
14, d. d. d. Eyd. Anbd.	"	07.	" 57.
15, Taxe d. Commissn.	5.	36.	" "
Berufung	"	07.	" 45.
	12.	41.	40. 06.
			12. 41.
			52 47.

H. Wilmans

Inspirt zu zwey und funfzig Gulden
vierhaw und vierzig Kreuzern.
Zwettibrückhen 28. Juni 1848.

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Rechnung
über
[illegible]

	1, [illegible]			
	[illegible]			
	[illegible]			

Inzipirt zu Neustadt a/Orla Gulden
Einhundertsechs Kreuzer.
Zurückgebracht am 21. Juni 1848.
Schellenberg

p. 96.
21 Mai.

DRUCK-STEMPEL
14
Kreuzer

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreuzer

Dem Appellanten OG Forstmann wurde die Kommission 1846 in Rotthof, und zog mit seinem Vater Valentin Forstmann in dessen neuerbauten Hof Cavellhof, wo beyden die Pflege der Kinder meines Bruders Carolina Cornelius die Hälfte seines Vermögens Herr Pfarrer Joh. Cornelius Forstmann übergab. Bey diesem Umzuge verpfändete Valentin Forstmann sein in Rotthof gelegenes freyeigenes Anwesen bestehend in 8 Gebäudestücken welche die OG Forstmann seinem Vater

Dem Appellationsgerichte Ober Franken und Pfalz wurde gegen erwähntes Urtheil appellirt. Valentin Forstmann hat diese ausser Stand letzte Requisitionen zu verfassen, und musste daher dem Herrn Appellaten Advocaten Königsmüller die Vertheidigung zu seinen Rechten übertragen, der auch gedachtes Stück resp. den Herrn Kammerer Cassiano Hamel unterm 1858 Mai 22 substituirte. Die OG Forstmann hat diesen Herrn Appellaten Advocaten und Procuratoren Rückkauf, Abtrag und Cession aller seiner mobiliar Forderungen zu seyn, und Beschluss seiner Umzüge auf den Cavellhof mitgetheilt zu haben. Der Herr Appellat Advocat Königsmüller hatte seine Vertretung der Herren von Valentin Forstmann mit allen ihm rechtlich die ordinäre Hilfe des Cavellhofes Inhaber Johann Baptist vom 7 Sept: 1846 übernommen, allein gegen seine Verpflichtung von 4200 fl. stellten 2000 fl. Darlehen in den Rest auf Liegenschaft der Herrschaft. Seiner gegnerischen Verpflichtung widerlegten die Appellaten auf 26 Jan: 1847 auf den Hofkapellen. Gegen Urth. 26 Monath März 1847 zog die OG Forstmann auf den Morgenrichter Hofkapellen OG Ebenfort. Und weil auf ihre Verpflichtung die ihr zugunsten Mobiliargegenstände und Vieh, welches alles gerichtlich taxirt, gold und Papier von 1861 fl 33 xr. laute dessen. Beschluss auf Appellationslandesgericht vom 28 März 1847, pfändete Hofkapellen mittels OG Ebenfort Exekutionsbefehl vom 2 Sept: 1847, auf die OG Forstmann obige gold und silber Mobiliare, bestehend diese gegenstände seien zugunsten der Herr: Valentin Forstmann, Inhaber Cavellhof, und Engl. Pfleger Herr Adam Hamel Cassier von Ober Franken Appell Gericht auf diesen Effekten mit. auf Klöster arrest auferlegt. Die OG Forstmann am 5 Dec: May 1847, daß sie den Herr Valentin Forstmann nicht besitze, welche Erklärung von Hofkapellen contestirt wurde; in der Instanz intervenirte die OG von Valentin Forstmann und setzte der Herr Appellaten Advocaten Königsmüller gegründeten Gegenstand für sich

in Appellsach Gemeinde Eschenau Bezirksgerichts
Hilpoltstein vom 18ten Juny 1867 welches die Abweisung einer
Klage mit Ausschluß, und vor Endschaftung über diese Exceptionen gegen die Anerkennung des Grundlastverhältnisses zum
Zugrundeliegen über die Hofgrundstücke No 4 Eschenau Gemeinde
an den Appellaten abgeleitet wurde. Indessen sind gegen
vorgenannte Erkenntniß Appellationen eingelegt, worüber endlich Entscheid
am 29 sten Sept: 1867, welches den Vorgang dahin klärt, daß
bezüglich der Mobiliargegenstände zugestanden erscheint, diese
auf den Hofgrundstücken des Appellaten Eschenau
Hausrath und Inventar vom obigen
Gedenken mit Theil mit 216 fl 29 x gepfändet, dagegen
über den Betrag von 1883 fl 17 x der Appellaten ein
Separatorium ausgibt, auf dessen Abschreibung Appellat
Namens der Appellaten gedrungen wird. Gegen diese
Erkenntniß Entscheidung, Appell und Incidentbeschwerde
Namens Appellaten Abweisung der Appellation
genommen, die Acten Weiterung unterstellen.

Es fragt sich

1/ Ob die Pfändungsbefugniß bezüglich der Mobiliargegenstände
im vorliegenden Thatbestande, in welchem sich Gläubiger und
Schuldner Hofgrundstücke mit Adhäsion des Pfandrechts
zugeschrieben?

2/ Ob die Appellaten auch als Hofgrundstücksinhaber
den 216 fl 29 x zu ersetzen, und der Incidentbeschwerde
abzuhelfen?

3/ Was Rechtens über die Endschaftung Ausspruch der Appellation
kosten sei? Wird über den Vorbehalt zu entscheiden?

Ursprung Gollier

Hans Conrad Eschenau Gerichtsschreiber
Der Eyer Gollier

[illegible] Gollier

Gesehen
Gr. den 10 Mai 1868.
Gr

Für Anwalt Gollier
L. Fetzer

K.K. PRIVILEG. STEMPEL
14
Kreuzer

Gefällt 5 30 Mai 1868.

30 Mai

Nº 3762 d. R.

Auftrag

für

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

Alexander Levi, Gutsbesitzer in Bingen, Appellat, — gegen Leonhard Wilhelm Heinrich Conrad, Senior, Gutsbesitzer in Bingen, Namens seiner Ehefrau Sophie Wilhelmine Conrad, geb. Levi, Appellant, — wegen Theilung,

Appellat, Advocat Bolander, Anwalt Dr. Wilhelm Hoffmann, Substitut Actuar Salomon Hartmann, für Appellant Advocat Dr. Wilhelm Hartmann, für Appellat Advocat Dr. Wilhelm Hartmann, Actuar Philipp Eckhardt, —

Appellat und die Urtheile des Friedensgerichts und des Landgerichts Bingen vom 18. Juni, 29. October und 5. November 1867, Appellant betreffend.

In Erwägung, daß der Appellant Ansprüche an Liegenschaften erhebt, welche Appellat als Eigenthum besitzt, und welche Appellat in Anspruch nimmt, daß sie Gegenstand der Theilung seien, daß Appellant diese Ansprüche nicht nachgewiesen hat, daß Appellat sich auf Besitz und Eigenthum beruft, daß Appellant nicht einmal behauptet hat, daß er Eigenthum an den Liegenschaften habe, daß Appellat sich auf Besitz und Eigenthum beruft, daß Appellant nicht einmal behauptet hat, daß er Eigenthum an den Liegenschaften habe,

selbständigen Raum zugestanden, und die Beweggründe müssen
durch Eigenthümer oder den jenigen Mobiliarwerth
geworden sein müssen, welche zum Betriebe der
Arbeit unentbehrlich sind; dass den drei
Zeugen übereinstimmend mit diesen Fragen und den
Akten der Gemeinde für erwiesen und dem Beklagten
durch zugibt, dass zu jener Zeit besagten Arbeitern
Hartmann die eigenen Werkzeuge Brauch,
und solche vorhanden sind;

I. 2. Dass nach dem am 7. Dezember 1846 stattgefundenen Besichtigung der Gemeinde des Beklagten Arbeiter Hartmann und gemeinschaftlich der
Gemeinde Hartmann eine gemeinschaftliche Arbeit
Gemeinde zu sein müssen, sind eigenen Gemeinde-
Leistung zu begründen, sich als Pflicht und Gemeinde
und Mobiliar anzuschaffen, und [illegible] Gemeinde
diesen Gegenstände sich in der Gemeinschaft
befinden haben würde, diese nicht Gemeinde-
stunde Gut zu haben, und dass die Gemeinde
seine Waffen, diese abhanden kommen, welchen
überhaupt kein Recht auf den Gebrauch
für damit die Eigenthümer und den jeder die-
ser Zeit von Hartmann besessenen Mobi-
liar, den Klägern K. gemeinschaftlich, auf nicht die
mindeste Berücksichtigung finden kann;

dass diese, um sich gemeinschaftlichen
Anstellungen über [illegible] unentbehrlichen
Erklärungen ihrer Zeugen, den Willen und
Leben Hand in Hand auf Gebot im Weg stehen

welche bei der Pfändung selbst vorhanden sind
dienstbar, und den Appellanten beschriebenen Mo-
biliar sind dazu gehören durch Hartmann übrig
braucht, Eigenthum dieser gewesen sein, und diesen
Angabe und beifügten, falsch und Meineid der Pfän-
dung für von Hartmann für 300 fl. gebraucht zu
haben.

I. 3. Dass Angesichts dieser Thatsachen keinem
daran zu zweifeln werden kann, dass diese Ge-
genstände wirklich dem Hartmann angehören,
obwohl der eine Theil der Aussagen der
Zeugen vollkommen genau stellt, dass Hart-
mann sich wirklich in dem Besitz befand, dem
Gedanken trug, nach Amerika auszuwandern und
die Kinder Freiheit seiner Gläubiger zu
thun, zu welchem Zweck kein der Zeugen und-
gibt, und dem zufolge der Pfändung die Weg-
nung Hartmann's entgegen, und dass diese
liche Mobiliar auf dem Bauernhof zu dessen
Besitzer gebraucht worden sind, — und Umstand,
der nach dem geringsten Zweifel daran
lässt, dass Appellanten, Willens Hartmann's
in Canisius auf ihrem Besitz die Pfändung
ausgründen Eigenthumsansprüche erhob.

II. Gegenstände Gebrauchs.

I. 1. Dass durch die Aussagen sämtlichen
Zeugen, Nachbarn Hartmann's übereinstimmend
sich herausstellt sind, dass Hartmann im

[illegible] 1847 [illegible] Pfandbrief eines Pfandgeldes [illegible]
und wenigstens 2000 fl. beschaffen haben müssen.

Da die Abstammung der Pfänderin und ihre unterm
27. Febr. 1847 abgegebene Cessionserklärung erhellt,
welcher zufolge, daß Hartmann damals wenn sie
ein Pfand von ungefähr 2100 fl. erhalten hat.

J. L., daß diese Gelder, ursprünglich zur Zahlung des
Appellats bestimmt, später nun Hartmann den
Entschluß gefaßt hatte, seine Gläubiger zu be-
zahlen und friedlich mit Amerika zu übersiedeln,
und wegen die Pfänder Barmasse gebraucht worden
müßte.

Daß wie die Pfändung der Mobilien beurkun-
det, daß der Pfandherr Willmar Lehnert, als Deposi-
tär der Pfänder bestellt wurde, und daß dem
auf Pfändung Gläubiger wahrscheinlich ist, daß die
ein Pfand selbst der Pfänder Geld übergeben
haben mußte wurden war.

In Betreff dessen, was der Pfänder diese Pfandsache
und darunter namentlich, daß die in den Pfänder
Pfändungsurkunde 1521 fl. wirklich eingehändigt hat,
nicht war, Anzeichen der Aussage der
Zeugen und Pfänder gegen einander gegenüber stehen
Sind, als einerseits durch die Deposition des
Pfänder Zeugen [illegible] Hartmann findet, daß Hart-
mann 2 Tage vor der Pfändung mit einem Geld-
packet beladen, sich mit dem Pfänder entfernt
hatte, und daß er nicht damals gebrauchen Pack
von gleicher Beschaffenheit war, als derjenige,

welcher wurde, in welchem bei der Pfändung das Geld
gefunden worden und als andererseits durch die
Deposition des Zeugen Hartmann bestätigt, daß vor dem
Tage der Pfändung selbst, allein auf diese vorgängige
Anzeige bekannt, daß Hartmann Pfänder
Geld nicht gehabt habe, daß der Hartmann Pfänder
Geld nicht gehabt habe, daß die Sprache ist in unserem
Hause auf dem Hauptzimmer [illegible] gehabt
gehabt;

Daß sonach aber auf die Aussagen der beiden
Appellanten und Hartmann, welche von denselben und
Mannschaft der Pfändung genommen wurden, und die
Art und Weise, wie und das Geld zu verbergen
pflegte, welche Umstände unwahrscheinlich be-
urtheilt, daß jene 1521 fl. wirklich eingehändigten
Hartmann von ihm, und verbucht, den Pfändigen
abzugeben worden selbst. Im Grunde Pfänder, diese
Aussage Meinung zu erhalten, wonach Geld bei
Willmar Lehnert aufgefunden, diese wenigstens bisher
wichtig und den Pfänder zu öffnen, ist diese Aussage
Pfänder erbracht worden. Laden der Aufhebung des
Geldes erklärt, wird der Zeuge [illegible] Willmar
Hartmann [illegible] dessen, daß sie mit eingehändigten
Geld sei, während Willmar Lehnert [illegible] dessen
Vieh als [illegible] Pfänder [illegible]. Hinter aber, und
weiter nicht anderen Pfänder werden [illegible]
[illegible] wurde, [illegible] mit jener ursprünglichen Angabe Willmar
Hartmann mit den eingehändigten [illegible] und
Willmar Lehnert erklärt, sein Pfänder
Geld zu besitzen.

J. L., daß beiderseits Anwälte Rückfrage halten, den Wilhelm Hartmann wegen rückständiger 1521 fl. die Summe von circa 1300 fl. zu sequestrieren, der sich auf den vierten Teil nicht erstrecken, daß der Gold Hartmann während seiner Militärdienstzeit gemachten Schulden, die gröstenteils der Summe stehen, in Verbindung mit dem Cessionsvertrage dahin, daß alle Hartmann einzeln eigentümlichen Gelder nicht gemeinschaftliches Eigentum sind, und daß auf einen der andern Teil die Exekutionsvollstreckung übergehen soll, die gegen Wilhelm Hartmann, welcher die Einrede der Mitverbindlichkeit mit seinem eigenen Gläubiger stehe, zu verfolgen, denn

1. ist die Angabe dieses Zeugen und seiner selbst nicht glaubwürdig, weil er ein eigenes Interesse für die Familie Hartmann verfolgen, daran Advokat und Prozeß Gewinn wünscht, und jeder Verhandlung und Urteil des Gerichts beizuwohnen hat. Auf der andern Seite

2. begreift er auch nicht, warum alle Gläubiger, selbst dieser Depositar nicht das Geringste für die Appellaten sind. Wenn auch die den Schein durch Zeugen eingestandigten 1000 fl. in Pfandbriefen, Prämienscheinen & Hauptmannschaften bestanden haben, und mit Papier und wirklich wären, welches vielfältig

und Hamburger Bank, so folgt schon daraus, daß Bär und Hartmann selbst noch 2100 fl. nicht als gleichen Münzfuß bestanden, und mit gleichen Enveloppen versehen waren, wo selbe und nun und immer noch durch den Umstand, daß der gefundene Gold, nach jenem Münzfuß zusammengesetzt nicht einen Kapitalwert hat, nicht zu Gunsten der Appellanten gefolgert werden kann.

J. L., da ja dann selbe die Exekutionsappellaten bezüglich des 10 Punktes unbegründet ist, da Hartmann selbst nicht anzugeben vermag, in welcher Weise sie Eigentümer in den 2 38 fl. gewesen sein soll, und welche die gefundene Summe, die ihr wenigstens wirklich bezahlt, übergeben hat.

O. d. G.

gefällt Dem Exekutionsappellaten nicht die Exekutionsbewilligung zu versagen, dagegen in Abänderung des Incidentappellats und mit Aufhebung der beiden angefochtenen Erkenntnisse vom 29. Sept. d. J. Nov. 1847 zu erkennen: Es sei gegen Wilhelm Hartmann auf die 1521 fl. 33 kr. exekutive, welche fruchtbar bei der Abteilung mit Sequestration belegt werden sind, und Chirographen gültig zu erklären, zu wenden, daß die Exekutionsappellaten auf diese

Einmund an Niemand Anderes rechtens und den
Appellanten zu nachtheiligend habe, die über-
krümgliche Intervenientklage der Wittwe
Hirtmann Recht zu Lay zündrechtens: Niemand denn
Eigenthumsansprüchen Recht zu Lay zündrechtens abzu-
weisen, und die Verurtheilung der Appellan-
ten in Incidentappellationskosten zu Gerichtshand
und Rechtsbeiträgen zu bestrafen.

H. Schumpp

Ihro Zu 16 Mai 1818.

übergeben, in welchem Falle jedoch in diesem Rechtsstreite der [illegible]
Kosten der [illegible]
2, daß die [illegible]
zu [illegible]
3, daß [illegible]
zu [illegible]

Zum Anwalt Culmann zu stellen.

Golsen

№ 608. Zustellung

Heute den zehnten Juni, im tausendachthundert und vierzig, auf Anrufen des Herrn Anwalts Golsen, habe ich Unterzeichneter Philipp Jacob Brandt, Amtsdienergehilfe bei Kgl. Appellationsgerichte der Pfalz, in Zweibrücken und allda wohnhaft dem Herrn Anwalt Culmann in seiner Wohnung gesprochen und ihm selbst [illegible] vorstehende Qualitäten, seinem diesen meinen Akten Abschrift zugestellt. —

Kosten 46 Kreuzer.

Brandt

Zustellg. 38.
Kopt. 01.
Kreyt. 07.
-46-

№ 6089. Einregistrirt zu Zweibrücken den dreizehnten Juni 1840. Empfangen sieben Kreuzer, ohne Renvoi

Dimensions-Stempel 7 Kreuzer

№ 3761 R. Königlich [illegible] exp. № 12105.

1. Herr Franz Peter Engler, Rentier zu St. Ingbert, wohnhaft, in seiner Eigenschaft als Ehemann der mit seiner vorgelabten Ehefrau Katharina Barbara Mentz, vorgängig nach mündlich zustehend Rechtens Beistand; 2. Herr Franz Joseph Engler, Rentier, auch Gutsbesitzer zu Lehsgang bei St. Ingbert, wohnhaft, dieser Beistand wie die Rosalia Engler, als Ehefrau des vorgelabten Müllers Johann Peter Laur, Barbara Mentz, Ehegatten, zu Dreihausen bei Wolfstein, in der Pfalz, wohnhaft, Appellanten,

gegen

Katharina Laur, ohne Gewerb, zu Frankenthal wohnhaft, Wittwe des verlebten Herrn Kgl. Majors Peter Guillemin, in ihrer vorgeblichen Eigenschaft als Curatel-Curatrix der minderjährigen Peter Laur'schen Kinder Oskar Laur, zu Lebzeiten Advocat-Anwalt zu Frankenthal, Appellatin & Intimatin Beklagten, vertreten durch Anwalt Culmann.

Anwalt Culmann stellte den Antrag: abgefällig zu erkennen: Appellations-Versäumniß-Urtheil gegen den Anwalt der Appellanten und Intimatin Beklagten zu erlassen, gefällt die durch Zurückweisungsbescheid vom 4. Januar 1840 eingeleitete Sache zu appointiren, die Parteien zu Frankenthaler Tribunal zu verweisen vom 22. März 1836, 10. Nov. 1837 & 10. Januar 1838, gefällte Urtheile den Inhalt der rechtlichen Anträge zu erklären, und die Appellanten & Intimatin Beklagten zu sämmtlichen Kosten

der provisorischen Zustellung und Pfändung, wird durch
Zurückweisung der Intervention-Klage zu verordnen.

Facturn.

Dieser Akt v. 14. Dez. 1844 habe Appellant das Gesuch
eingereicht gegen die Appellatin, Berufung gegen
ein in obiger Rubrik bezeichnetes Urtheil
zu ergreifen. Unterm 15. Dezember d. Jahres
habe Appellatin die Ausgrosirung nach-
gesucht, und am 24. Dez. 1844 die Ausfertigung
Rollen gehabt, und welche für übrigens die Berufung
Mai 1844 wieder zurück gestrichen worden ist. Seit
dieser Zeit wurde keine weitere Prozedur vor-
genommen; Akt vom 20. Nov. 1847 wurde auf An-
suchen des Ausgrosirten der Appellatin dem Ausgrosirten
der Appellantin die Intervention-Klage zurückgegeben,
und dieser Akt v. 26. Febr. d. Js. Ausfertigung
gesondert in heutiger Sitzung zu verfügen, und die
Rubrik zu Protokoll. Derselbe verfügt nicht.
Es fragt sich also: 1, ist Desaveu gegen den Ausgrosirten
der Appellantin & Interventionsklage zu geben,
und 2, der gesammte Akt zurückzugeben? V.

H. Schlemmer

Rotulus
super
Wb. von Jakob Guillemin, geb. Lauer, als
Erwerber der Frankenthaler Konkursmasse,
Appellatin,
c
Franz Jakob Engler & Schiffersfrau in St. Johann,
& Cons. Appellantin.

Präsent. v. 1. März 1848.

		B.		G.	
	1. Consultation				
	2. Communicatorium	"	"	8.	24.
	3. Constitution	"	"	1.	53.
	4. Gold & Kosten	"	41.	"	48.
	5. Rollen	4.	40.	"	57.
	6. Ausgang	2.	20.	"	57.
Bezirk Zweibrücken	7. Ausfuhr v. d. Rollen	"	41.	"	48.
Zweibrücken	8. Interventionsbeweg. (2 R.	"	32.	"	"
Bezirksgericht des	Exp. mit Rez.	"	14.	2.	32.
Bezirksg. des	9. Rückgang	"	34.	"	38.
15 März 1848.	10. Abgang	"	07.	1.	16.
	11. Ausfuhr beim Bezirk	"	"	3.	09.
Appellantin	12. Communicat. m. Rubrik	"	32.	"	"
	13. Rückgabe d. Akten	"	"	"	57.
	14. Quittirung	"	"	"	57.
	15. Porto & Conseß	"	07.	2.	23.
	Rechnung	5.	36.	"	"
		"	07.	"	45.
	Vierzig Gulden neunzig Cts.	16.	11.	26.	24.
				16.	11
	H. Schlemmer			H 2	35.

№ 3761 d. A.

Ordnung

für

Rechtsanwalt Sauer, als Vorgesetzter der Frankenthaler Advocatur, Appellant, Kläger und Appellat in Frankenthal, Appellatin und Beklagte,

gegen

Johann Peter Englert, Ackersmann in Edigheim, Appellat, Beklagter und Appellant, wegen Zahlung von 200 fl. rhein. Kapital, Zinsen und Kosten, nach Anhörung des Vortrags des Berichterstatters, Assessor Rosalie Englert, als Vormünderin ihrer Kinder, Appellatin, Beklagte und Appellantin

und die Appellanten und Intimaten Beklagten zu gemeinschaftlichen Handen der gewinnenden Partey mit Gutheissung, wie auch zu bezahlen, und die Intimaten Beklagten zu condemniren.

M. Schwarz

Gesehen
31 März 1848.

1 Cap. 2 Rfl. N°3760. Qualitäten. N°. 12140.

In Sachen

Adam Hirsch, Handelsmann in Bischofsheim unterfränkischen Appellat von einer Urkunde des Landgerichts Hammelburg Handelsgerichts als Handelsgericht sprechend, vom 25. November 1847, Beklagter,

Adam Hirsch

gegen

Georg Eller, Handelsmann in Münnerstadt angesetzt, Appellaten, Beklagter

Gelden vertreten.

Anwalt Pulmann sagt klagend: Sagen Beklagten am 6. April Klagen zugestellt, mittelst Exekutorialien Pfändungsbeschluß vom 8. April Klagen zugestellt, Beklagten Pfändung gemacht, Beklagten Pfändung gemacht ist, Beklagten Pfändung gemacht, Beklagten Pfändung gemacht ist, Beklagten Pfändung gemacht ist, Beklagten Pfändung gemacht ist

[illegible] Johann Elder aus Elsaß [illegible] Polder-Johann
[illegible] die Lademost pramist zu Engelsen, 100 Fäßle rauhe Weinsteine, Tannest,
[illegible] zu 28 fl per 200 Netto ohne Tara, und auszahlt Anmal bei Jacob
[illegible] Hirsch und Peter in Mannheim."

Auf diese Bestellung hat der Appellatus sich derselben auf Lademost beschriebenen Fässer Polder-Johann und Robert Elder, und haben ihme Appellatus die Fässer durch den Fuhrmann im Hafen in Mannheim einhändigt. Der Appellatus aber hat die Lademost in Amsterdam verkauft und verlangt, daß Appellant zur Zahlung des verkauften Quantität Weins aufgefordert. Am 25. Mai 1669 ist Appellant, sein Agent Bescheid, daß wir die Fässer in Mannheim empfangen, sei falsch, weil man ihm Fässer gegeben, da der Weinen in den Fässer Polder-Johann waren Weinen sei, die Faßzeichen selben genommen, und auf Appellat, wie man berichtet, um seine Kunst mit den Appellanten abzuschaffen, damit selbe Gelegenheit zur Ganzen das Ihrige zu machen habe, ihre [illegible] Quantität Weinen aus den Fässer Johann Polder-Johann [illegible] Fässer zu nehmen, gerade abzufassen von den Appellanten nicht vermeinen nicht sei, obgleich wir selben Befehl gegeben den Weinen in andere Fässer zu füllen, wegen [illegible] Fässer [illegible] Weinen [illegible] Appellat [illegible] Weinen [illegible] Appellanten [illegible] Appellat [illegible] Appellant [illegible] Appellat [illegible] Appellant [illegible] Appellat [illegible] Appellant

anstellbar habe; daß nehmen wir den Herrn Appellat auf den Beweis
und Gegenbeweis den folgenden Antrag des Appellanten nach Expedition
als genommen statt.

Erkannt sey nun:

1., ob nicht etwa Annahme des folgenden Antrags des Appellanten
sey von dem 6. Christian Hauptklassenbuch abgesondert ein neuer
und klarer Liebernahme aufgenommen sey?

2., ob Ladungen nicht dem Appellaten nach Gegenstand Landrath
Landrath zu nehmen ist, als das Beschlußnehmen Landgerichtes
entstehen habe?

3., Herr Gerichtshof den Kosten und Geldstrafe zu verpönen sey?

G. Gulden

Dem appellantischen Anwalte, Herrn Culmann, zu Zweibrücken.

G. Gulden

No 419.

Zustellung

#Lese: siebenten, —
Brandt

Heute den ~~16~~ April, im Jahr achtzehn
hundertachtundvierzig; auf Ansuchen des Herrn
Anwalt Gulden, hier ansässigen Philipp
Jacob Brandt, Audienzgerichtsbote und königl. Appel-
lationsgerichts der Pfalz, in Zweibrücken und
allda wohnhaft, dem Herrn Anwalt Culmann, in
seiner Wohnung sprechend mit seinem selbsten
vorstehend Qualitäten, seine diesen meinen Akt
in Abschrift zugestellt.

Kosten 46 Kreuzer

Brandt

Zustellg. 38
Rept. 01.
Enregt. 07.
46 kr

No 4803. Einregistrirt zu Zweibrücken den
ersten April 1848. Empfangen sieben Kreuzer Centimen.

Dienstag, 4. April 1848. Rekommen No 3760 den Rollen.

DIENSTIONS-STEMPEL Kreutzer

Herr Thomas Eller, Handelsmann zu Blumsheim,
Appellaten, gegen
Adam Hirsch, Handelsmann zu Bergheim,
Appellanten.

	Kosten. Gebühr.			
	fl	kr	fl	kr
1., Auswahlerstellung	—	41	—	06
2., Rollen	2	20	—	—
3., Aufsetzen der Rollen	—	32	—	—
4., Avens	—	41	—	06
5., Hinterl. Antrag	—	07	—	—
6., Porto pro 1000 Bogen	—	—	16.	48.
Inzwischen zu 7., Aufsetzen zum Hauptbuch	—	32	—	—
Gulden Zweihundert 8., Gnadenakten, Ausz. 2 Bogen	—	14	11.	12
zwei Zeugen 1 Copie, 2 Rel mit Signat	1	—	—	24
9., Einlegung der Geldstrafe	—	07	—	—
Zweibrücken 10., Porto u. Correspondenz	3.	36.	—	—
am 10. April 11., Rekommen	—	07	—	—
1848.	11.	57	21	36
	21.	36		
Im Ganzen:	33 fl		33 kr	

Zweibrücken den 10. April 1848.

G. Gulden

№ 3760 d. R.

Anbrung
sind

Adam Hirsch, Handelsmann in Bonn, Appellant, vertreten durch seinen Advocaten Dr. Bonn,

gegen

Isaak Eller, Handelsmann in Mannheim, Appellat.

Gegenstand

dass Königl. Appellationsgericht wolle nach Vernehmung der angeschlossenen Akten, der Instruktion und der angeschlossenen Denkschrift, worüber der Appellat dass Appellationsgericht um Entscheidung bittet, dass Appellat dem Appellanten Weizen und Roggen Muster und Probe Sandhövel angeboten habe und dass Weizen und Roggen Muster vom Jahre 1846 und Kaufmannsgüter Waaren waren, als ungültig und unverbindlich zu erklären, das Erkenntniss auf die übrigen Streitpunkte zu bestätigen, die Rückgabe der Kostenkaution zu verordnen, und dem Appellaten die Kosten der Appellinstanz zu auferlegen.

Vollständig wird Gehorsam und pflichtschuldigst Handelsgericht darüber einzuholen, ob nicht in dem Falle, wenn Jemand Proben oder Muster von Waaren bestimmt bezeichneten Artikels gekauft hat, der Kauf selbst, in Hinsicht Abweichung der Artikels, sich

abzugeben verbunden, widrigenfalls die Lastfreiheit der Ladung unmöglich ist, und ob im Falle selbe nur theilweise oder Bürgschaft abzugeben wäre, und Beweis, Beweisthum und einander andere Rechtsfälle, wann und wie selbe im Allgemeinen und Besonderen zu führen und beizubringen wären, selbst zu erörtern. —

H. Eckmann

Gesehen
Gr. Z. 5 April 1848

Gz

Ladung

für Hanns Felix, Handelsmann in Marburg
wohnhaft, Appellaten

gegen

Adam Gross, Handelsmann in Luttenberg wohnhaft,
Appellanten wegen einer Forderung von 60 Gulden Conventions-
münze in Executionssache, als Gerichtsgrund Pfandrecht,
vom 25ten November 1847, dann Competenz Einrede
verhandelnd.

Es gefalle den Kaiserl. Appellationsgerichte, die angesetzte Tagsatzung zu verordnen und Gerichtsbothe zu senden.

G. Gulden

Nebstdem: den Appellaten auf seine Tagsatzungsunkosten anzuweisen, dass das Pfand Beweisthum abgeführt werden soll.

G. Gulden

Gesehen
Gr. Z. 5 April 1848.

Gz

No 3759 d. R. — Gerichtsbüro in Darmstadt — expedirt 11. 12086.

In Sachen des Armand Eckhorn, Handelsmannes in Landau, Impetrant, Appellat, gegen die gerichtlich exmittirten provisorischen Inhaber: 1, Nicolaus Hellenbrand, 2, Daniel Adolf Engel, beide Kaufleute, beide in Landau, 3, Moritz Model, banquier, alle drei in Landau wohnhaft, Appellanten, wegen einer Appellation bey dem Kreisgerichte zu Landau, — vom 24. Hornung 1847, streitend Fünfzig Augustgulden,

gegen

die Gebrüder Louis & Moritz Bassermann, Handelsleute, beide in Landau wohnhaft, Appellaten, wegen Augustgulden,

Augustgulden selbst und Anhang, — hat der k. Appellationsgerichts-Präsident des Rheinkreises, nach Anhörung des Berichterstatters, die Appellanten in die Kosten dieser Instanz, — und die Einhebung der festgesetzten Gebühren zu verordnen.

Demnach, verordnen Wir den Appellanten aufzugeben, ihre Handelsbücher in Gemäßheit des Art. 15 C. d. C. vorzulegen, um sie mit den Bücher ihrer Geschäftsverbindung mit dem Impetrat Armand Eckhorn zu vergleichen.

Demnächst die Appellanten zum Zugeständnisse zu verhalten, daß die Appellaten seyen seit Anfang Januar 1847 in Handelsverbindungen, mit dem Impetrat Armand Eckhorn stunden, daß sie am 1. Hornung 1847 dessen Wechsel [illegible] und am 7. Horn. 1847 dem Impetrat Armand Eckhorn sämmtlich zurückgegeben worden, für Rechnung desselben, und daß Saldo Comptes und Festung von 230 fl. 18 kr. genehmigt haben.

Ganz thatsächlich der Appellation Verhandlung, und
Urtheil, das für den Appellaten dem auf jüdischen
Ritus in der Synagoge zu Landau vorgenommenen
Act der Trauung beiwohnend.

Ob sie nicht einen von Herrn V. Copie in Landau auf
Lyon in Commission gezogenen Wechsel auf Arn.
und Eichborn endossirt, und von diesem für
diesen Wechsel unterm 22. Oktob. 1847 den
Betrag mit 227 fl. 32 kr. empfangen haben.

Ob sie nicht zugeben müssen, daß dieser Wechsel
von dem Gegner nicht protestirt worden.

Ferner ob sie nicht am 29. Oktob. 1847
von Armand Eichborn eine Summe von 1394 fl. 44 kr.
erhalten und dann am 7. Novemb. 1847 widerrechtlich
baares Geld gegen gezogene, jedenfalls auch
dem 1. Novemb. 1847 an der Börse Commis für Lyon
bar eingezahlte Summe v. 2368 fl. 48 kr. genommen
haben.

Thatsächlich, wahrscheinlich auch noch zu erörtern,
ob sie wirklich am 1. Nov. 1847 zur Zahlung
Lyon stehenden Wechselbetrages von Armand
Eichborn gar nicht, insbesondere nicht die erwähnten
2368 fl. 48 kr. gehabt haben.

Anwalt Colmann beantragt: erkennen
dem Appellaten gegenüber die Berufung zu
verwerfen, mit Gebühr und Kosten und
die appellantischen Vollmachtsbriefe zugleich
zu confiscieren, die Ursache darum ist
wirklich einhundert Gulden Wechsel von 2368 fl.
vorliegend der Einkassirung an, welche dem
Appellaten zugekommen.

Factum

Am 1. November 1847 kam zwischen den Appellanten und
dem Inhaber in Frankfurt ein Handgeschäft
a conto Tratten in Landau, ein Wechsel-Geschäft in
der Weise zu Stande, daß die Appellanten dem Inhaber
einen pariser Wechsel von 2368 fres. zugaben auf 17. Nov.
darauf, der Wechsel in Rechnung endossirten, wogegen
dieser sich verpflichtete, [illegible] und übernahm,
genommenen Zahlung v. 2368 fl. den Appellanten
pünktlich dagegen zu übermachen. Inzwischen
der von Frankfurt am 1. Nov. geschriebene und Inhaber
lautende, erklärte dieser den Appellanten den Wechsel der
pariser Wechsel mit 2368 fl. gutgeschrieben zu
haben, und übergab auf an demselben Tage einen
andern auf Frankfurt gezogenen Wechsel von
2100 fl. den Appellanten, und will Spielgeschäft
zu bleiben. Wenige Tage nach diesem Geschäfte ist
Eichborn in Zahlungseinstellung gerathen, und dem
nun über auf Frankfurt gezogenen Wechsel wurde
nicht acceptirt. Die Appellaten gestützt auf die
Behauptung, daß der von ihnen abgegebene Wechsel
der Wechsel nach in Betracht der Wechsel wäre,
indem sie, daß der Zahlung in Betracht beiderseits
in Contrast Rechnung genommen worden
wäre, und demnach, daß sie zur Zeit der Abgabe
Tratte nicht Schulden Eichborn gegenüber
erhoben stehend gemäß Art. 584 C. d. C. Berufung
einlegend in Betracht. Durch das angefochtene
Urtheil wurde diese Klage nach begründet zurück
gewiesen. Die Collimentarin appellirt, behauptet
in Betracht der Abänderung aufstellende Rechnung
aufmerksam der Eigenthumsübertragung und daß
dem nach, daß Appellaten zur Zeit der Wechsel-
geschäfte Schulden der Collimentarin gegenüber
seien. Diese Behauptung wurde damit
gestützt, daß am 7. Nov. Appellaten noch einen

Zahlung von 230 fl. an den Falliten machten, der seinerseits am 29. Oktob. 1847 noch 439 fl. 44 kr. an die Appellaten bezahlt haben sollte. Appellaten geben die beiden Thatsachen zu, läugnen aber einen Wechsel v. 237 fl. auf Mannheim, den sie am 22. Oktob. 1847 gegen baares Geld auf Eichhorn indossirten, und der am 2. Novbr. protestirt wurde, worauf sie dessen Betrag sammt Protestkosten mit 230 fl. an Eichhorn restituirten, und woraus nach ihrer Behauptung hinlänglich folge, daß sie schon am 1. Nov. Schuldner Eichhorns gewesen seien. Die produzirten Auszüge aus ihren Büchern, aus welchen sich ergab, daß die Zahlung Eichhorns v. 29. Oktob. 1847 auf einen demselben früher übermachten Pariser Wechsel geschah, und zugleich daß Eichhorn für den vollen Betrag des Pariser Wechsels ad 2368 fl. hierin auch als Schuldner figurirte.

Hiernach fragt es sich nun:

1, war der vindizirte Wechsel, zur Zeit der Erhebung der Klage 13. Nov. 1847 noch in den Händen der Fallitmasse oder ihrer Mandatare

2, fand zwischen den Appellaten und Eichhorn ein Wechselkauf- oder Tauschcontract oder vielmehr ein Wechselgeschäft auf laufende Rechnung statt? wenn letzteres der Fall ist

3, ist nachgewiesen, daß Appellaten nicht Schuldner Eichhorns zur Zeit dieses Geschäftes waren? & ist darum

4, nicht unter Berücksichtigung aller

No 3759 d. R.

Rechnung

für

Leon & Moses Cerf, associirte Handelsleute in Landau, respektive Appellaten,

gegen

die Fallimentsmasse von Bernard Eichhorn von da, Appellantin.

Urth. v. 23. Febr. 1848.

1, Constitution	"	41	"	06
2, Geldstrafe	4	40	"	~~16~~
3, Rolle	2	20	"	"
4, Examin	"	41	"	06
5, Ladung	"	07	"	"
6, Vortrag	"	"	25	12
7, Schriftsätze	1	28	6	18
8, Ausfert. d. U.	"	32	"	"
9, id. z. Spr.	"	32	"	"
10, Porto & Copial	5	36	"	"
11, Bgl. d. 116 d. R.	1	10	"	"
gegenw. Bgl.	"	7	"	"
	17	54	31	42
			17	54
Vierzig neun Gulden vierzig zwei Kreuzer			49	46

[illegible signature]

Taxirt zu vierzig neun Gulden dreissig sechs Kreuzer. Zweibrücken 9. Merz 1848.

[illegible signature]

Audienz

für die Gebrüder Armand Eichborn, Handelsmann in London, domalen repräsentirt durch die gerichtlich ernannten gemeinschaftlichen Syndike: 1.) Nicolaus Eschenbach, 2.) Daniel Wolffgiel, beide Rechtsleute, 3.) Moritz Wodel, Commissionair, alle drei in London wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Tribunals der Handelssachen zu London, als Handelsgericht, erster Instanz, vom 24ten November 1847

gegen

die Gebrüder Leon & Moses Levy, associirte Handelsleute in London wohnhaft, Appellaten, Beklagten Inhalts Verbalakten.

Es gefalle den Königl. Appellationsrichtern, mittelst Approbation des angefochtenen Urtheils, die von den Appellanten in 1ter Instanz erhobene Klage als unbegründet abzuweisen, die Appellanten in die Kosten dieser Instanz zu verurtheilen & die Rückgabe der sicherlegten Geldstrafe zu verordnen.

Subsidiarisch: vorbehaltlich den Appellanten aufzugeben, dem Handelsbuche in Gemäßheit des Art. 15 Cod. de commerce vorzulegen, wie ferner ob den Beweis eines Geschäftsverkehrs mit den Gebrüdern Armand Eichborn zu erbringen.

Subsidiarisch: die Appellantin zum Zeugenbeweise

darüber zu quälieren: sagt der Appellaten seyen seit Ladung
des Termins 1847 in Grundstückverbindungen mit dem Hrn
Armand Eichborn stunden, daß sie am 1t November 1847
diesen Rückstand auf am 7t November 1847, als bevor
Armand Eichborn flüssig gegangen wäre, für Rechnung desselb.
hat an diesen Comis eine Forderung von 230 ℔ 48 Xr zu
machen habe.

Ganz subsidiarisch: der Appellaten Verbunde zu erklären, daß
sie den Appellaten den auf diesem Ritel in der Eingangs
in Lemberg übergebenen Fuhrlohn bezahlen:
als sie weist einen von Herrn Comp. in Lemberg auf Brief
in Mannheim gezogenen Wechsel auf Armand Eichborn endes.
sind, von diesem für diesen Wechsel unterm 22 October
den Betrag mit 227 ℔ 32 Xr empfangen haben;
ob sie nicht gegeben wären, daß diesen Wechsel von dem
Eingangen nicht unbezahlt wurde;
ferner ob sie nicht auf unterm 29 October 1847 von Armand Eichborn einen Wechsel von 439 ℔ 44 Xr empfangen haben
in auf am 7t November 1847, als Eichborn bereits flüssig
gegangen war, für Rechnung desselben einen Empfang
subsidiarisch wäre, daß diesen Betrag von 230 ℔ 48 Xr gemacht haben;
subsidiarisch wäre, auf den 1t November 1847, wo sich der in Lemberg stehenden Wechsel über
Lemberg, von Armand Eichborn gezogen, nicht, viel besonders nicht
den empfangenen 230 ℔ 48 Xr protestirt haben.

G. Galvez

Lemberg 16 Februar 1848

Fl

Nr. 3759 d. R. Ladung

für

die Gebrüder Laemmle & Moritz Oppenheim, offene Handelsgesellschaft in Handel und Wechsel, wohnhaft in Lemberg, Appellaten,

gegen

Johann Michael Schuster, Handelsmann in Lemberg wohnhaft, in seiner Eigenschaft als Agent der Firma Armand Eichborn, Handelsmann in Berlin, Appellant und in seiner Eigenschaft als Curator der Gebrüder Eichborn, Handelsleute in Breslau vom 24. November 1847.

Es wird dem Herrn Appellaten Eigenthümer aufgetragen die Berufung zu verantworten mit Gerichtsordnung Posse, und die Appellatischen Kosten zu ersetzen, dieselben zu liquidiren, die Summe von [redacted] wirklich einbezahlt Wechsel von 5000 fres. sammt Zug der Einkassirung, ad 5% dem Appellaten zu bezahlen.

H. Eibenschütz

Der Herr Appellant Armand Eichborn, Handelsmann in Berlin, vermittelst Vorschrift einer Vollmacht vom 24. November 1847 vertreten durch Herrn Appellaten Eigenthümer.

1) Nikolaus Eisenstein, 2) Daniel Weltfügel, beide Kaufleute, 3) Moritz Model, Banquier, alle drei in Lemberg wohnhaft, Appellaten Curatione vom Herrn Appellant als Curandum

Lemberg 16 Februar 1848

Fl

24. November 1847. –

H. Eibenschütz

Präsidium anzuzeigen, daß Appellant sich nicht
erklärt, ob die Berufung abgewiesen sind?

H. Culmann

dem Herrn Anwald Gulden zu
notifiziren. –

H. Culmann

№ 264.

Zustellung

Heute den zwölften März, achtzehn
hundert acht und vierzig, auf Ansuchen
des Herrn Anwalt Culmann, habe ich
unterzeichneter Philipp Jacob Brandt
Gerichtsdiener zu Landau, an Hrl. Appellation
Beklagten der Pfalz, in Zweibrücken wohnhaft
dem Herrn Anwalt Gulden, in seiner
Wohnung daselbst und mit ihm selbsten
vorstehende Schriften so wie diesen
meinen Akt in Abschrift zugestellt. –

Zeilen 38
Kopf 1
Zeugt 7
– 46.

Kosten 46 Kreuzer

Brandt

№ 4039. Einregistrirt zu Zweibrücken
den sechsten März 1848. Empfangen
sieben Kreuz. ohne Retour. [illegible]

N° 3758.

N.° 12197.

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Nr 3758 ~~22 März~~ ~~22 April~~ pfs Aubrey 23. Mai.

Für

Philippine Barbe, Wittwe gewesene Hr. zu Rhein. Johann Hinkelmann, gewesener Ackermann in Quirnbach, für Ackerschaft rechtshilfe Hinkelmann, lebend in eigenen Namen, wegen der zwischen Hinkelmann und Johann verstorbenen Ehemann bestandenen Gütergemeinschaft, wie auch als Vormünderin ihrer mit demselben erzeugten minderjährigen Kinder: Karl, Christine und Louise Hinkelmann, Appellatin von einem Urtheil des Landgerichts Kusel vom 2ten März 1847

Gegen

1) Jakob Hinkelmann, Ackermann zu Bierbach, 2) Jakob Hinkelmann, Ackermann, und 3) Jakob Müller, Ackermann zu Quirnbach, Appellaten.

Der Philippine Hinkelmann, gewesene Ehefrau von Jakob Müller, Bauer in Quirnbach wohnhaft, Appellatin.

Factum

Johann Hinkelmann, gewesener Ackermann zu Quirnbach, Vater der Appellatin, heirathete am 8ten April 1796 mit Philippine Müller, Tochter des Johann Müller des Zunftbürgers Müllermeisters, wovon jeder 2/3 an das Heirathsgut und das lebenslängliche Nießbrauch an dem Nachlaß seines Ehegatten bestand, verschrieben und in Folge der hieraus erzeugten Kinder Jakob Hinkelmann und Philippine Hinkelmann, Mutter der Appellatin Peter Müller, dritte Ehefrau im Jahre 1814 mit Hinterlassung dieser Kinder, und Johann Hinkelmann, Vater des Zunftbürgers Müllermeisters zahlte seine Neigung zu einer neuen Ehe auf den 8ten April des Jahres 1814 mit Johann Müller, Jakob Müller, Nikolaus Müller und Nikolaus Hinkel eine Übereinkunft dahin ab, daß Samuel der Mühle von Hinkel Theil gehörige Mühlhaus Hofraithe Hofgarten auf gemeinschaftliche Kosten zu bauen und dasselbe als ein gemeinschaftliches Eigenthum zu behalten und den Kostpreis auf die Theilnehmer zu vertheilen. Wird der

Ackerhof bestel Langenseel wurde Adam Müller [illegible] welches
Gütter auf wichtig am 10ten September 1818 angefangen gelesen in den
Lasten vorgestellt Kaufcontrakt sey als der allerigen Gerichtsbücher
Güter specificirt und von den Vorgesetzten keine Anordnung gethan
worden angesetzt aber wurde dasel Langenseel der mündlichen Ver-
kauf genügt als wie den 5 Hofsleben gemeinschaftlich gehörigen
Grundstücke und setzt auf als gemeinschaftliche Kosten contrahirt und die Ver-
käufer unter die fünf Hofsleben verkauft Werk nun aber der Kaufschl
allein auf Adam Müller Gütter sie wurde am 28ten May 1818 an
sogenannter Gerichtsstelle verlesen, worin aufgesprochen wurd,
daß dasel Kaufenbergmeck am gemeinschaftliche Eigenthum der gemein-
den 5 Personen sey, und daß der Kaufpreis von dem reinen Ertrag
der Kaufmächte bezahlt werden müsse. es wurde dann in diesen
Akt bemerkt, daß keiner von den andern ein Vorrecht haben dürfte
Vorgesetzten Nicholaus Hauff Steiger sein und monatlich 1 Rthl 6
ziehen sollte. dasel Langenseel wurde dann auf gemeinschaftliche
Kosten contrahirt und von Adam Müller als den ursprünglichen Käufer
am 28ten August 1821 eine Cession zum Lehrt dasselben vorgelegt. Da
aber dann am 28ten May 1818 vorgelesene Gerichtsstelle aufgehoben
war der Kaufpreis ganz als der schuldigerste Kaufenbergmeck
gelöscht, aber als von Adam Müller, Nicol Müller, Jacob Müller
und Abraham Hirtelmann freiwillig bezahlt, dann aber diese
wieder eigentliche Käufer angesehen worden, obgleich auf Nicol
Hauff Vorgesetzten [illegible]

Im Jahr 1825 schrieb Hirtelmann in die zweite Ehe mit Elisabetha
Peters und empfing in dieser abermals 3 Kinder, Karl, Katharina und
Louise Hirtelmann. Dieser der Ehevertrag abgeschlossen wurde, sagt Hir-
telmann am 5ten April 1825 eventualiter mit seinen zweyfachen
Kindern erster Ehe über den Nachlaß der ersten Frau und Mutter,
nemlichst Susanne verwittwete Jr Diesel Susanne sagt Abraham Hir-
telmann das Kaufenbergmeck als Eigenthum sind sie als Ihre
Vorfahren Theil schuldig einbringen, und offenbar das Kaufpreis-Theil,

indem 1) das Gütter nicht bei Lebzeiten, sondern nur den Abtheilung seiner
Kinder war angesetzt worden, und 2) sey nicht 5 sondern nur 3 Personen
gehörend. Offenbar war dieses Kaufpreis dasel aufgestanden, daß die Acqui-
sitionen im Jahr 1814 stattfand, und Einbekommen der Meinung war, daß die
5te Lebzeiten seiner Kinder gestellt sey und daß der Kaufpreis
von diesen [illegible] und bezahlt werden, weil sie in jenem Augen-
blicke zu den Gütter mitarbeiten, daß Sie 5 Personen gehören.

Am 28ten May 1825 wurden die Appellaten, Kinder erster Ehe, gegen
[illegible] Vater Abraham Hirtelmann in Vorstell, wegen die Theilung der
Verlassenschaft seiner Ehefrau Elisabetha Müller verordnet wurde.
In Vollziehung dieser Verfügung wurden Abraham Hirtelmann mit seinen
gemeinschaftlichen Kindern erster Ehe am 19ten April 1836 vor Notar Hesse
zu Cassel versetzt die Inventarium aufnehmen, daß sie auf den Grund der Ver-
fügung vom 28ten April 1825 die Theilung vornehmen, und Abraham Hirtel-
mann, daß er seine Kinder abfinden wollen und den Notar vor
Gericht, eine Taxirung und Abschätzung der Effecten vorgenommen
diesen Verlangen entsprechend wurde dann von diesen Tag eine Ver-
schätzung, Vermögensabsonderung und Theilung vorgenommen
und bei dem von beiden Theilen unterschriebenen und vorgelegten Ver-
zeichniß eine Theilt gebildet, und darauf die Effecten einer jeden genommen
Folge dieser Theilung und Abschätzung sollte jedes Kind erster
Ehe zu beziehen 1568 Rthl 20 Alb. gehabt werden sie mit mehreren andern
vorgeschriebenen Posten belastet, und soweit diese nicht gedeckten, als
mitdiese.

Abraham Hirtelmann sollte Einbringen Vermögen und als Wittwer
Theil an der Theilungsmasse zu beziehen 5916 Rthl 17½ Alb. und erhielt diese Theil
Theil mittelbar, Theil Theil vorgeschriebene und Theil Theil eigene eingebrachte Immobilien. Diese sind als zu der Theilungsmasse gehörig
zugetheilt Immobilien ist enthalten das Kaufpreis von dem Kaufenbergmeck,
welches durch diese Theilung zufolge in dem Lose sich selbst wenn es
vorgeschrieben gewesen wäre, erhalt wurde, weil sie es von sonst
sonst hierauf ist das Kaufenbergmeck über 41 Rthl dem Abraham Hir-
telmann gehörig, während es in der Theilung so stand liegenden

Immobilien als ihr zum Vortheil gereichend angenommen werden dürfte, gibt sich ferner daß man bei der Theilung seines Vermögens unter seine Kinder erster Ehe, die Appellaten eben so wohl, wie sich selbst wünschen, daß diese dasjenige unter 5 Geschwistern gemeinschaftlich wären. Gelegentlich dieser Theilung machte der Vater Abraham Kirchelmann auf eine besondere Verfügung, indem er jedem der 3 Kinder erster Ehe von dem sich bei der Theilung vorgefundenen Kostenbergerwerk 1/6 Theile, und folglich jedem 1/18 Theil in Besitz und Genuß setzte. Zugleich verzichtete er auf die Nutznießung an den Vermögen seiner Kinder. Gewiß wäre es, daß bei dieser Theilung sich nichts weniger fand, daß die Lage nach gemeinschaftlich zwischen den Eltern Müller, den Michael Müller, seinen Sohnemann Jakob Müller und Michael Hauff bestanden wäre, und daß also ein Vortheil bei dieser Theilung und Vertheilung mit welchem der Abraham Kirchelmann seine Kinder erster Ehe dadurch begünstigt hätte, daß er 1) auf den ihm an dem mütterlichen Vermögen zustehenden Nutznießung verzichtet und 2) einen die Hälfte des Kostenbergerwerk betragenden Grundstücken gesetzt und seinen Besitz und Genuß zugewendet hätte, so war es billig, daß er solche seinen Kinder zweiter Ehe zu thun, dieser wurde es am 18ten Juny 1836 gleichfalls eine Theilung zum Vortheil dieser Kinder, indem er sich auf zwey Sechstheil des Kostenbergerwerk, seine persönliche Mo. und Immobilien Theile. Weil die Kinder jedoch noch unmündig waren, wurde diese Theilung für die Zeit eines von den Familienrath ad hoc ernannten Tutor vorgestellt. Gestalt diese Theilung kamen sich Kinder nun jene der ersten Ehe Besitz in Besitz und Genuß und die Eltern verzichteten sich, diesen Vermögen für die Lebenszeit zu verwalten und zu den Nutzungen da von sie verwenden.

In Vollziehung dieser Theilungen bezogen die Appellaten seit dem Jahr 1836 die Hälfte des gehörigsten des Kostenbergerwerk, während Abraham Kirchelmann für seine Kinder zweiter Ehe die andere Hälfte bezog. Damit die gehörigste, wie auch jene des gestorbenen Leonhardten hat Abraham Kirchelmann darauf aufbringend um, daß er dieselben Theile für sie vollbrachte, [illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

Theile über Immobilien für sie vorgeschrieben.

Am dieselben 18ten Juny 1836 machte Abraham Kirchelmann auf ein Testament, worauf er zum Vortheil seiner Kinder erster und zweiter Ehe, seine auf seine zweites Theile vorhandene Liegende Güther und unter andern vorsah, daß selbe die Kinder erster Ehe die Verfügungen nicht anfechten und sich denselben nicht widersetzen würden, indem auf den Vortheil zu seinen Gunsten beschränkt und die portion disponible den Kindern zweiter Ehe vollständig gelassen sollte.

Die Kinder erster Ehe unterwarfen sich aber nicht den Verfügungen dieses Testamente, erhoben nämlich auf den 18ten Juny 1836 Klage auf Vernichtung dieses Testament und Immission und Theilung des Nachlasses des Abraham Kirchelmann auf die Bestimmungen des Code civil, welche Kaiserlandern vermöge eines Decret Vertrag vom 16ten Julij 1813, bestätigt durch die Appellationsgericht vom 6ten März 1816, die Rechtskräftigen und verordnete Theilung des Nachlasses nach Vertheilung von 1/3 als portion disponible für die Kinder zweiter Ehe.

In Gemäßheit dieser Vertheilung kamen die Theilungsverhandlungen vor Notar Gibsen zu Creutzl statt, welche in der Sitzung vom 24ten October 1844 vor den Friedens verschiedenen Contestationen erlitten wurden, worin sich erhoben zur Sprache kommen:

1) Verlangten die Kinder zweiter Ehe gefolge des vom Testamente 18ten Juny 1836 gemachte Theilung 1/6 an den Kostenbergerwerk, wogegen die Kinder erster Ehe dann gleichfalls 1/6 behaupteten wollen.

Dagegen verlangten die Kinder erster Ehe noch 1/3 dieses Liegendes als ihren Vermögen ihrer Mutter gehörig erklärt werden weil in der Jahren von 1825 sich verpachtet sind, daß dieses Kostenbergerwerk in erster Ehe verpachtet worden sey, und daß dieser Theil weniger einen Fünftheil Antheil in einen Werthe besitze. Die verlangten sodann, daß die übrigen 2/3 die zu theilende wirkliche Erbmasse ausmachen und zur Theilung gebracht würden. Da die Vormundschaftliche Richtmann sich auf die Art seiner erste Ehe einen fixen Kostgeber angenommen und für Kost 1/3 seiner Revenüen verwendet, bis den Theilungsakt vom 19ten April 1836 und die Theilung von diesen Tag diese seine Revenüen

Berufungen wollte, indem 1) seine Frau d. Kothenbergerhof als eigenthümliches Gut erhalten wurde, während der Beklagte d. Gut behalten sollte, und 2) seinen Antheil d. Gutes der Frau Beklagte mit 3000 Thlr. Courant ausbezahlen müsse; und [illegible] Theilung vom 18ten Juny 1836 d. d. eine revision einlegen.

Die Beklagte stand dem Begehren, daß Abraham Kirchhoffmann d. Hof Kleinbergerhof in natura zugetheilt und sonach auf den Beklagten Theil d. Gutes fallen solle.

2) Streitig ist hier nur, daß die in dem Inventar sub pag: 2164 als ausstehende Rückstände und die pag: 32–35 angeführten Inventarien Forderungen, welche die Klage und Appellatin in dieser Instanz angeführt Einwand erhalten am 28ten März 1835 Theil, nicht Theil:

ad 1): daß, wenn der Theilungsakt vom 14ten April 1836, wodurch Abraham Kirchhoffmann als Alleineigenthümer des Kothenbergerhofs erklärt wurde, die Natur Theilung sey, er unzulässig über solche Sachen könne, daß sie in dem Inventar vom 1825 d. Kothenbergerhof als Forderungsstücke angesetzt sind und als gut d. Hof verwaltet aufgeführt, in der Theilungsakt übergangen sey, daß diese Kothenbergerhof in einem Kaufakt beyde und Theilen ersten Theil im Vollmundt angeführt worden wäre, also ein Widerspruch besteht, und daß dem Theilungsakt vom 1836 nicht hervorgehe, daß besagte Gegenstand einer Berechnung oder einer Theilung gemacht sey, endlich auch in der Contestation behauptet, daß es Theilung unterbleiben und Klage eine Omission gethan habe, daß angebotene Zeugenbeweis, daß Abraham Kirchhoffmann mehrere Jahre Hof seiner Eltern d. den meisten Theil d. Kleinbergerhofs, auf Hochkirch und Kleinbach Land gelegen, angekauft und bezahlt habe, erheblich sey, weil aus dieser Thatsache auf die Ungültigkeit d. Theilung vom 18ten Juny 1836 abzuleiten;

ad 2): daß zu ermitteln, ob auf die Beweisnisse vorgeschlagene Zeugenschaft in der Zeit vom 18ten Juny 1836 bis 28ten Juny 1842 jene Rückstände und Forderungen eingezogen worden konnten, eine Thatsache zu erforschen sey, daß überhaupt bei der Inventarisation nicht zu berücksichtigen und die Beweisnisse darauf nicht abgeschlossen sind, weil diese in dem Exekutionsakt vom 1836 bis 1842 hin abgeschlossen sey, und weder Abschätzung Forderungen gehören.

Gegen d. Theilung Appellation.

Ausführung.

I. d. die erste Contestation, daß der erste Richter mit Recht die Rechtsbeständigkeit der Theilung und der Theilung vom 14ten April 1836 gewürdigt hat, daß Abraham Kirchhoffmann in ersten Theil d. Kothenbergerhofs acquirirt und später einen Theil davon verkauft, und die in dieser Theilung angebotenen Zeugenbeweis darauf abhängt hat;

daß die Theilung vom 14ten April 1836 in Vollziehung der Theil der Theilungsakt vom 28ten März 1835 und unter Zugrundlegung gestellt, welche d. gestellt war, Theilen in beliebiger Weise vorgenommen;

daß die über Theilungen Declaration und Einleitung [illegible] sind, daß die wegen Theilung und Gemeinschaft, sowie wegen Cession angestellten und Klage vindirt werden können, nicht aber wegen einem etwaigen subjektiven Irrthum, die nicht vermittelt werden darf, daß daß nicht die Absicht der Theilenden gewesen sey, die Theilung so zu machen wie sie vollzogen worden, sondern daß die Vorgabe derselben objektiv und nach vernünftiger Würdigung der Verhältnisse aufgenommen werden;

daß in casu nicht von einem Irrthum oder gar einer Omission in so weniger die Rede seyn kann, als der Theilung vom 1836 die im Jahr 1825 verfaßte Inventur zu Grund gelegt wurde, und dieses dem Inventar Theil beigefügt kann, daß die diesem Inventar mit gemachten Abänderungen in der Theilung mit voller Rücksicht und in der Absicht, hiedurch einen Irrthum d. Inventur zu rektifiziren, geschehen sind, sonst die Inventuren keinen weiteren Zweck haben, als die Aktiva zu constatiren und daß auch die Vermuthung kann aufgestellt werden, jeder Vorgang rektifizirt werden kann, dieses [illegible] die Theilenden auf an dem Theil nicht absolut gebunden sind, sondern denen Theilung ändern können;

daß die in dem Inventar vom 1825 aufgeführten Angaben, als sey d. Kleinbergerhofs in ersten Theil acquirirt worden, und die Beweisnisse dieses Thatsache d. das vorhandene Vorgewicht über die Aktiva dieser Gemeinschaft zu setzen, darauf zum Vortheil d. Abraham Kirchhoffmann eingeschränkt sey, wenn man nicht annehmen will, Kirchhoffmann habe absichtlich, weil seine zwei

Es stehende aber wenig Bemerkungen bleibt, daß die einseitige Angabe genauer einen Beschluß nachgewiesen ist daß Theil Bergwerk gleich anfänglich von Kirchelmann, Adam Jakob und Nikolaus Müller, sowie von Nikolaus Hirschfeld wirklich acquirirt worden;

Daß zwar Protokoll des Herrn Kirchelmann über die Ingressum resp: Widerspruchs Theil Bergwerk keine andere Urkunde besteht, als der Gesellschaftsvertrag vom 29ten Mai 1818, aus welchem erhellt, daß Theil Bergwerk im Jahr 1818 den 10ten September von Adam Müller für die genannten 5 Mitgesellschafter gekauft worden, folglich das Eigenthum allein auf Adam Müllers Namen steht;

daß gegen den Inhalt dieses Theil Widerspruchs von Kirchelmann keine andere Urkunde beigebracht worden, als Zeugen Verhör, welches aber nicht Beweis genug ist, indem Herr Kirchelmann, welcher Mitgesellschafter ist, gesamte ist, aber einen fünften Mitgesellschafter angenommen und somit einen Theil seines Widerspruchs verzichtet hat;

daß Protokoll zwischen Adam Müller und Nikolaus Hirschfeld, dem fünften Mitgesellschafter, bei dem hiesigen Landgericht Herzogthum und bei dem hiesigen Appellationsgericht am 18ten Juny 1822 angenommen Protokoll, wobei die Appellaten als Intervenienten concurriren, ausdrücklich anerkennt, daß das Bergwerk am 10ten September 1818 für die 5 Gesellschafter erworben worden, und somit einem jeden Theil zu 1/5 Theil eigenthümlich ist;

daß diese Urkunde gegen die Zeugen Verhör vollständigen Beweis nicht Beweis liefern dürfen, daß sie Acten fortgesetzt, und 1/5 erworben, aber später einen Theil davon an Nikolaus Hirschfeld verkauft habe;

daß es dieser nun so wenig seyn dürfen, als Jakob Müller, der Ehemann der Widersprechenden Müller selbst Mitgesellschafter zu 1/5 war und diese resp: sie Jakob Müller dieser gegen seinen eigenen Contract und resp: Anerkennung vom 29ten Mai 1818 nicht zuwiderhandeln kann;

daß diese Mitgesellschafter Jakob Müller auch bei der Schätzung und Pfändung vom 19ten April 1836 anwesend, und da er die Verschuldung dieses Bergwerk gekannt und wußte, daß wirklich 5 Gesellschafter vorhanden waren, somit Adam Kirchelmann nur jeder auf 1/5 seinen gehörte, kein Zweifel darüber bestehen kann, daß die Gesellschaft mit voller Wissenschaft diese Schätzung vorgenommen und anerkannt haben, daß Adam Kirchelmann auf 1/5 dieses Berg-

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

werk acquirirt gehabt;

daß die Appellaten die Schätzung und resp: Pfändung nicht in allen Theilen vollzogen und ratificirt haben, indem sie nicht nur die Summe als Acquisitionswerth für das ganze Bergwerk zugestandenen Immobilien in Abzug nehmen und davon nachsuchten, sondern daß selbst die Forderung der zum gehörigen 36 Kuxe fünften Theiles des Bergwerks bezogen, sie sogar in den zwischen Adam Müller und dem fünften Mitgesellschafter bezüglich des Widerspruchs bei dem hiesigen Landgericht Herzogthum anhängig gemachten Prozesse intervenirten und dem Antrag Müllers auf Abschätzung des Nikolaus Hirschfeld beitraten;

daß unter solchen Umständen, wo es wenigstens wahrscheinlich, daß die Appellaten mit gutem Bewußtseyn geschwiegen haben, wo sie nun zu ihrem Nachtheil unterlassen Schritte vorgeschritten haben, gewiß kann, gewiß sogar erscheinlich ist, daß das fragliche Bergwerk nie einen Gegenstand des Widerspruchs gebildet hat, welcher Rücksichten gegenüber den Widersprechenden Adam Kirchelmann vorwalten, und der als Forderung von seinem Theile in der Forderung von 1825 als in der ersten Ehe verwendet, aufgenommen wurde;

daß endlich die Appellaten Müller, wie Eheleute der Adam Kirchelmann ihren Beweis 18 Zeugen, während auf den vorliegenden Urkunden des Bergwerks am 10ten September 1818, also im Vollmonat acquirirt worden ist, sie selbst sogar mit der Concession die 1821 erfolgte, erstlich erworben worden konnte;

daß dennoch Adam Kirchelmann der einzige Gegenstand war und daß der auf ganz irrelevant ist, ob er ursprünglich zu 1/4 oder nur zu 1/5 des Widerspruchs erwarb, weil er dann gültig einen Theil verpfänden konnte;

daß daher auf das erste Urtheil mit Recht die Sache zurückgelassen und daher die Kostenabänderung der beiden Vorinstanzen abzuweisen, daß Adam Kirchelmann den vierten Theil der Kostenvergütung angeschafft und bezahlt hat, weil selbige nun dem Land gestellt werden kann, derselbe auf die Sache selbst nur keinen Einfluß zu haben vermöchte, weil insonderheit Adam Kirchelmann Eigenthümer des Kostenbergwerks war und gültig darüber verfügen konnte;

daß auf das Hauptbegehren der Sache nicht gültig erkannt werden, weil es gegen den Inhalt des Urtheils vom 19ten Mai 818 und gegen die rechtskräftigen Urtheile des Tribunals und Appellationsgerichts gerichtet wäre und diese stehen können;

Das Gegentheil seinen dargestellten, sonach einen Widerspruch festzustellen;
daß es möglich sein könne, daß Zeugen vernommen würden, ohne daß Kirchhelmann selbe ausgewählt oder benannt, während Kirchhelmann selbe nicht wisse ist und die Richtigkeit des Gegentheil bewiesen, und dann für den Fall, daß der Schätzungs- und Versteigerungsbefund durch das Gegentheil als unrichtig erklärt würde;
daß somit das Verlangen des Appellaten gänzlich abzuweisen, sonach das Appellaten über Fürkommen werden müßte;
ad 2): daß sich Appellant Praeclusion und Verfall entgegen sei, indem die ad pag: 25 bis 31 und pag: 32 – 35 enthaltenen Beilagen und Tomentation ein Gegenbeweis des Schätzungsbefundes sind, somit auf die Appellation nicht Rücksicht genommen werden müßte;
daß es aber mit Rücksicht der Feststellung dieser Schätzungsbeweise nur gänzlich ungerechtfertigt, indem diese Schätzungsleute sind von dem Obmann Kirchhelmann hierüber gehörten Zeugenbeweis, welcher auf gänzlich unrichtigen Voraussetzungen und Thatsachen beruhet, und die Appellation der Sache nach selbe Schätzung und Bewertung nicht bestreitet hatte;
daß sonach der erste Richter die Schätzungsleute des Kirchhelmann einer Abschätzung nicht unterziehen und die von diesen Experten für einen ganz anderen Zweck gemachte Abschätzung sind nicht Schätzungsbefunde, welchen nicht Glauben beigemessen werden kann, wie die Beisprechenden für Kirchhelmann und Zeugenbeweis dessen gerichtliche Schätzungsleute evaluiren, sonach durch, welche Schätzungsleute dieser richtig abgemessen sei;
daß diese Schätzungsleute aber durch die gerichtlich vorgenommene Abschätzung abgelegten Beweise gänzlich entkräftet sind, die Appellation aber in Folge dieser Beweise für begründet, weil sie klar die Existenz des Mangels beweisen und somit Rücksicht genommen werden kann, ob die in der gerichtlichen Schätzung enthaltenen Mängel richtig sind oder nicht, diese Rücksicht haben Schätzungsleute, andere Gegenbeweise aufgenommen werden;
daß jedenfalls die Expedition auf die Schätzungsleute des Kirchhelmann Gegenstand werden müßte und sonach die zur Vornahme der Versteigerung des Kirchhelmann gerichtlich Expedition keine Anwendung finden könne;
daß somit auf die Berufung gerechtfertigt erscheint.

A. d. V.

Resolvirt auf den die Appellation enthaltenden, mittels Kirchhelmann Procuratur eingereichten

Rechtsmittel und finden wir den von dem ersten Richter bezüglich der ersten Tomentation Zeugenbeweis als gänzlich irrelevant und ungeeignet, da von den Appellaten auf dem Fundamente des Urtheiles Gehör zu Ende von Mai 1845 erfolgen und zweite Tomentation als überflüssig abzuweisen, die Appellaten zu einem selbsterworbenen Theil des Kaufes ersten Theilung, somit zu Kosten der Appellation zu verurtheilen;

Resolvirt bezüglich der zweiten Tomentation den Appellaten aufzugeben, die über die gerichtliche Schätzung de Jahr 1836 gestellte Rechnung vorzulegen;

und Recht: zu erkennen, daß die Schätzungsleute des Gegenstandes Appellaten de Jahr 1836 bis 24 Juny 1842 gerichtlich durch Experten bestimmt abgehalten werden sollen wobei es

Gratz d 23 Februar 1848

16. 5758

Anlage und Fortsetzung

für

Pfleger Peter Brecht zu Oberhof in Kirchel-
mann, gegenwärtig Ackermann in Quirnbach, für Acker und
Inhalt wohnhaft, handelnd in eigenem Namen und für
sich und seine minderjährigen Kinder Johann Georg
Heft, wie auch als Vormünder über und Inhaber minderjähri-
gen Kinder Karl Christian und Louis Kirchelmann, Appellaten an einem
Urtheil des k. Landgerichts Kirchellern vom 2ten März 1857.

gegen

1) Jakob Kirchelmann, Ackermann in Forsbern; 2) Jakob Kirchelmann,
Ackermann und 3) Jakob Müller, Ackermann, alle drei
minderjährige Mündel Pflegers Kirchelmann, gewesenen Pflegers von
Jakob Müller, Bäcker in Quirnbach wohnhaft, Appellaten.

Der dem Appellaten am 15ten November 1857 zugestellt ist, enthält von den vor-
stehenden Akten folgende thatsächliche Entscheidungen der ersten
Instanz angeführt werden, nämlich die Verurtheilung im Allgemeinen angefochten
worden ist;

daß von die Appellanten in ihrer fristgehörigen Anlage die Berufung nicht gerecht-
fertigt, namentlich auf die Entscheidung bezüglich der ersten und der vierten Beklagten
sich beschränkt hat;

daß die Appellaten über diese Berufung nicht zugelassen worden, weil die
Appellanten durch Vollziehung des angefochtenen Urtheils bezüglich der streitigen
den Entscheidungen denselben anerkannt haben und dieses, da es sich um einen
Inzidenzakt handelte, mit Folgerung der definitiven Urtheils keine Berufung habe
ausgeschlossen dürfen;

daß die Appellanten allerdings das angefochtene Urtheil in Beziehung auf die erste
Exekution betreffende interlocutorische Verfügung durch ihre selbstständige Vollziehung
Appellaten vollzogen, indem sie den Gegenbeweis antrat und Zeugen abhören ließ;

daß sie aber das Urtheil bezüglich jener die zweite Exekution betreffenden Entscheidung
nicht vollzogen und keinen Akt vorgenommen hat, welcher eine Anerkennung derselben involvirt;

daß der bekannte Satz, daß die Vollziehung eines Theils eines Urtheils, somit
dasselbe von der andern ganz unabhängig ist, nicht auf die Vollziehung der andern auf sich bezieht,

daß die Vollziehung der interlocutorischen Theils des angefochtenen Urtheils die Appellanten

für die Abwesenden dem erwähnten Advokaten Hr. Hell 6 Bl. 3 K.

Daß schließlich die Vollziehung des Vorstehenden Urtheils bezüglich der ersten Contestationsinstanz durch Vollziehung des letzten Urtheils in Hinsicht auf den zweiten Contestationspunkt, welcher auch der einzige in dem Zusammenhang steht, noch sich ziehe.

In Erwägung, daß die Vollziehung eines Instanzurtheils durch den Gerichtshof der Appellation ein Hinderniß für die Ausführung der schleunigen Vollziehung des definitiven Urtheils begründet, jedenfalls in Folge von einem Acquiescement der Appellaten gegen dieses Urtheil und die Bitten Hirtelmann als Vormünder ihrer minderjährigen Kinder nicht bestehen und den Bitten Hirtelmann als Vormünder ihrer minderjährigen Kinder nicht bestehen und den beiden Ehemännern zu ertheilen, zumal es sich von Immobilarrechten ihrer Kinder, nämlich von der Frage handelt, ob sie an dem Kaufbriefe vom 2ten und 3ten Blatt der Abschätzung vom 18ten Juny 1836 begriffenen Immobilien Eigenthumsrechte und welche haben, indem das Acquiescement sonst einen Vergleich mit der Transaction enthält, welche Handlungen der Vormund zur Ihrerseits Genehmigung nicht vorgenommen hat;

Vergnes traité des minorités Nro 618. Pigeau. T. 1. p. 749. Tolland de Villargues, verbo acquiescement Nro 8. Arrêt de la Cour de Limoges vom 23ten Nov. 1806. Journ. 17 Tome 1820. Besançon. 19 re Arrêt 1811.

In Erwägung, daß Hirtelmann durch Vollziehung des Instanzurtheils seinen Kindern das Recht nicht haben kann, dessen selbständig zu appelliren;

In Erwägung, daß dieses Recht nicht verwirkt worden ist, indem sie genöthigt war, die Appellation innerhalb 8 Tagen auf Signification des Urtheils an den Vormund einzulegen, indem nicht die Kinder die Appellation des Urtheils ergehen und dem Vormund signifiziren mußten;

In Erwägung aber endlich, daß die Vollziehung eines Urtheils durch den Vormund ohne Beschluß des Familienrathes nicht gestattet ist, und dieser Beschluß der Frage der Acquiescirung gemeinschaftlich entgegensteht.

Répertoire général du Journal du Palais. v° acquiescement. p. 670. Nro 112;

In Erwägen, daß über die Frage der Zulässigkeit der Vollziehung bezüglich der Contestation auf den doppelten Grund verwiesen worden, daß Urtheil bezüglich der Vollziehung des ersten Urtheils schweben, indem die Vollziehung dieses Urtheils nicht stattgefunden hat.

A. D. J.

Heißt in dem Appellationsgericht die Frage der Zulässigkeit der Vollziehung als ungegründet zu verwerfen, den Appellaten aufzugeben, sich über den Grund der Sache einzulassen, und hierüber Recht und Rechtsbeistand zu verschaffen.

Gehört

Ihr 5ten Mai 1848

Appellationsrath

Ordnung

für

Wilhelm Bertus, Müller, wohnhaft zu Ober Ahrbom, Kirchspiel Ahrbom, gegen Jakob Kirchelmann, Ackerer zu Auenbach, Kirchspiel Ahrbom, handelnd in eigenem Namen wegen der zwischen den Ehemännern Wilhelm Bertus und Peter Kirchelmann, wie auch als Vormündern ihrer mit denselben ehelich gezeugten minderjährigen Kinder Karl, Barbara und Louise Kirchelmann, Appellaten von einem Urtheil des hiesigen Bezirksgerichts Kirchenlaubach vom 2ten Marz 1848;

gegen

1) Jakob Kirchelmann, Ackerer in Boxborn; 2) Peter Kirchelmann, Ackerer; und 3) Peter Müller, Ackerer, in seinem für sich selbst als Peter seines verstorbenen Vormundes Wilhelm Bertus Kirchelmann, gewesenen Pflegesohn von Jakob Müller, beide in Auenbach, Appellaten.

In Hinsicht des angefochtenen Urtheils bezüglich der zweiten Contestationsfrage der Appellaten Advokat General Hell gemeint, daß

1) die vorläufige Vollziehung über die für die Appellaten schon festgesetzte sogenannte Restitutionen nicht hemmend erkannt, indem sie diese Restitutionen eine Hypothek angewiesen, seitdem aber die Abschätzung der Immobilien hat Platz gegriffen, und

2) die Appellaten sich vergeblich bemühen, die Hemmung und Aufhebung dieser Vollziehung zu erhalten.

In Erwägen, daß die Appellaten gegen das Urtheil des Gerichts vom 18ten Juny 1846 die gesetzliche Frist von acht Tagen verstreichen lassen und so dasselbe vollständig rechtskräftig geworden ist, daß die Vollziehung derselben nicht zu verhindern ist, und daß die Vollziehung dem Gesetze gemäß vorgenommen worden;

In Erwägen, daß der Vormund die Eigenschaft einer unabhängigen Vormundin übernommen und daß Verbindlichkeit der Familienrath dessen Ehemann ist, obliegen soll,

In Erwägen, daß Peter Kirchelmann, der als der Appellaten gegenüber stehender Gegner nicht in Betracht gezogen, indem er sowohl in dem gefällten Urtheil als in der Appellationsschrift nur als Vormund seiner Kinder gehandelt hat, und auf das Gesuch des auf seine Kinder gefallenen Urtheils und der Appellationsschrift nur als Vormund Handlungen eingelegt und daß so auf die für die gemachten Anlagen vorgeschriebene Frist nicht Rücksicht genommen und Anlagen abgelehnt worden sind;

In Erwägen, daß keinem Zweifel unterliegen kann, daß der von Abraham zu Gunsten seiner Kinder gemachten Schenkung der gegenüber seinen für die Appellaten gemachten Einwendungen nicht stattfinden können, indem dieser selbst gegenüberstehen würde;

In Erwägen aber daß die Klage, auf seinen Tod gegründet, gegen die Handlungen seiner Eltern gerichtet werden müssen, müssen die Appellaten diese Ordnung

abenfalls gegen sich gelten lassen müsse;

daß, wollte die Beklagte, diese Rechnung sey unrichtig, sie dieß beweisen müßten indem Kläger anlangen sie dieß bestreite daß, daß dem Unrichtigkeit sich ergeben sollte;

daß diese Ausführungen auf das Resultat unerheblich erscheinen, indem selbst die weiteren Abrechnungen der Gemeindeschaft vom Jahr 1831 und 1832 sich ergibt daß Johann Michael Kirchmann diese für die Appellatin bezogene Waldrate ganz gleich wie auf den Kläger gebucht sich;

daß bezüglich dieser Waldrate von dem Rechtsvorgänger der Appellatin dem so weniger ein Anstand erhoben können als selbst die andern Gemeindsglieder dessen Antheil von dieser Holzung bezogen haben, und dieser von dieser den Antheil derselben kannte, indem auf die monatlichen Abrechnungen unbeanstandet Zahlungen dieser Abrechnungen die einzige Einwendung welche gemacht werden könnte, darauf die Waldgerechtigkeit Jakob Müllers als solche sind Jakob Müller Waldgerechtigkeiten nach Tagwerk bezogen ist;

daß demnach der erste Richter zur Abweisung dieser Klage die Aussage des Johann Kirchmann vollständig entsprechende Waldrate keine befriedigende Aufklärung verschaffen, allerdings aber die von der Appellatin in dem Protokoll vom 10. Januar 1838 niedergelegte Aussage über den eigentlichen Sinn und Umfang der Urkunde vom Jahr 1832 nicht berücksichtigt hat, und daß die Appellatin nicht gehalten ist, die Urkunde vom Jahr 1832 als eine solche anzuerkennen, welche ihr Recht auf Waldrate begründet, sondern als eine solche welche nur Beweis für ihr Recht auf Waldrate liefern kann, und daß sie dieß Recht durch Beweis darthun muß;

daß, wollte man aber die Aussage des Johann Kirchmann nicht als beweisend gelten lassen, dann die Waldrate der Rechtsvorgängerin der Appellatin vom Jahr 1836 bis zum Jahr 1842 als Gemeindsschaftsrechnungen ermittelt und der Appellatin nachgewiesen werden müßte, um der Constanza Adam Müller oder seinen Erben und den Bürgern Philipp Zimmermann zum Zweck der Instruktion dieser Abrechnungen zu Beweis beigeladen;

daß jedenfalls auch nur diese Waldrate auf ein Gutachten ermittelt werden müßte, sondern auch die besondere Gutachten vernommen, oder aber der von der ersten Instanz vernommene Gutachten aufgegeben werden müßte, die Gebühren [illegible] und zu dieser Zweck mit den Gemeindschaftsrechnungen bei den Constanza oder Philipp Zimmermann zu erheben;

ad 2. daß man gleich die Akten anfangen kann, daß die Kinder, welche eigenes Vermögen besitzen, und denselben die Kosten ihrer Erziehung und Fortbildung bestreiten, diese Erziehung und Fortbildung dasjenige eine wirkliche Hilfe des elterlichen Hauses, und es daher ganz von ihrem Belieben, ob sie dieser Unterstützung anfangen wollen oder nicht;

daß aber daraus, daß die Akten von Kindern welche eigenes Vermögen haben, noch nicht folgt, daß die Gebrauchung dieses erworbenen Vermögens zu ihrer Erziehung und Fortbildung angewendet werden müßte;

daß daher ersichtlich ist, daß wenn die elterliche Gewalt aufhört, wenn sie dieß nicht gethan, wenigstens aufhört, daß die Kinder die Gebrauchung ihres Vermögens fordern können, sie dasjenige selbstständig für ihre Erziehung und Fortbildung verwenden müssen;

daß daher auf die Akten 832 Civ. die Kinder von der Collation der Erziehung und Fortbildung dispensirt worden sind, und [illegible] die Eltern müssen, wenn nicht folgt daß die erwachsenen Kinder keinen Beitrag für ihre Erziehung und Fortbildung zu leisten haben;

daß es aber auf die Intention der Akten Vorbehalt ankommt, ihre Erziehung und Fortbildung aufzuerlegen, indem es ist unstatthaft erscheint, daß die Eltern die Verbindlichkeit zu erfüllen, alle Mittel dazu anzuwenden und Abhängigkeit zu legen, und unterdessen die Kinder ihre Erziehung [illegible] und fortbildung [illegible] nicht übernehmen müssen, daß die Gebrauchung für die Appellatin [illegible] zu Abgabe der Inventarien nicht [illegible] sey;

daß es [illegible] auf den Vorbehalt der Appellatin ob die Rechnungen [illegible] belastende und belastete Vermögen enthalten und [illegible] ankommt, und diesen genau nicht genau bekannt sey, indem die Gebrauchung des Vermögens [illegible] gemischt, die Appellatin die Pflicht zur Herstellung der Rechte ihrer Erziehung und fortbildung [illegible] hatten;

daß auch die Appellatin durch [illegible] Akten [illegible] sind [illegible] sey, [illegible] keinen [illegible] mag, [illegible] die [illegible] Akten [illegible] hat, die Klage zu [illegible].

Ad 3.

Indem [illegible] Appellationsgericht [illegible] Appellatin [illegible] angestellten Beschluß [illegible] Appellatin auf den Inhalt der Akten Gehör zu [illegible] Bl. 1838 [illegible] Contradiktion [illegible] Beweis [illegible] Akten [illegible] Appellatin [illegible] Appellatin [illegible].

Gesch
Fl. 3 23 Mai 1868.

DIMENSIONS-STEMPEL
Kreuther

DIMENSIONS-STEMPEL
44
Kreuzer

Gf. 23 Mai 1848.

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreuzer

DIMENSIONS-STEMPEL
Kreutzer

[illegible] Zeugen [illegible]

[illegible] Gulden.

Summa Summarum Gulden [illegible] Gulden

Pro Copia

Zustellung

Heute den dritten Juni, nachmittags [illegible]
acht und vierzig, [illegible] Amtshaus des Herrn Amtmann
Golsen, habe ich unterzeichneter Philipp Jacob Brandt
Gerichtsexekutor bei dem kgl. Appellationsgerichte der Pfalz
in Zweibrücken, selbige vorstehende Ausfertigung
Glaser, in seiner Wohnung [illegible] selbsten
Brandt [illegible] Gerichtsstätten zugestellt.

Kosten 46 Kreuzer

Zustellg. 38
Kopt. 1
Zeugt. 7
46.

Brandt

16 Exp. 2 Kpf. № 3757 Qualitäten. № 12150.

In Sachen

der Kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern zu Speyer, Appellantin von einem Urtheile des Landgerichts Germersheim vom 27. August 1845, dann Gewalt Klagen contra,

gegen

die 1. Gemeinde der vereinigten Aktien Mühle, als 1., Mühle, contra
den Kgl. Landgerichts Rath Lambert, Gutsbesitzer alda contra;
2., Jos. Keller, alda, contra den Kgl. Landgerichts Rath Keller, alda;
3., Haarstick, contra den Landgerichts Rath Abmeier alda;
4. Landgerichts Assessor Weibel, Actuar alda; 5., Hintzenreich, contra den Landgerichts Rath Landgerichts Actuar Kuhn, Kommorant alda; 6., Schaaf, contra den Landgerichts Rath Heinrich Dreyer, Gutsbesitzer alda; 7., Hauschwalter Wendel, contra den Landgerichts Rath Landgerichts Actuar Kuhn, alda, und 8., Schinhardt, contra den Landgerichts Rath Landgerichts Actuar Müller, Gutsbesitzer in Kaiserberg wohnh. Appellatinnen; dann Gewalt Klagen contra.

Gewalt Klagen lautet also: Gegen alle 8 Kgl. Appellatinnen, weil statt Reformation des genannten Landgerichts Urtheils, das die Appellaten von ihrer Klage Entwehrung des Kgl. Landgerichts Germersheim vom 11. April 1845 wegen Kandelwasser gerechtfertigt mit diesem Urtheil dem Gemeinde Vorsteher Mühle, als 1., Mühle, contra den Kgl. Landgerichts Rath Lambert, Gutsbesitzer alda contra; 2., Jos. Keller, alda, contra den Landgerichts Rath Keller, alda; 3., Haarstick, contra den Landgerichts Rath Abmeier alda;

Die Einrichtung der Appellationen mit Abschaffung der Appellationen in die Kosten.

Fischer.

Das Gesetz vom Hofgerichte des Appellationsgerichtes vom 28. Juni 1816, enthält in den Artikeln 20 bis 24 die Bestimmungen über die Appellationen gegen die Urtheile der Civilgerichte erster Instanz. Nach Art. 20 findet die Appellation nur statt, wenn der Streitgegenstand 50 Gulden übersteigt. Nach Art. 21 muß die Appellation binnen 10 Tagen nach Zustellung des Urtheils eingelegt werden. Nach Art. 22 muß der Appellant binnen 30 Tagen nach Einlegung der Appellation seine Beschwerden einreichen, widrigenfalls die Appellation als zurückgenommen angesehen wird. Nach Art. 23 muß der Appellat binnen 30 Tagen nach Zustellung der Beschwerden seine Antwort einreichen, widrigenfalls er als in contumaciam verfahren angesehen wird. Nach Art. 24 kann der Appellant binnen 10 Tagen nach Zustellung der Antwort Repliken einreichen, worauf der Appellat binnen 10 Tagen Dupliken einreichen kann. Nach Art. 25 kann der Appellant binnen 10 Tagen nach Zustellung der Duplik Tripliken einreichen, worauf der Appellat binnen 10 Tagen Quadrupliken einreichen kann. Nach Art. 26 kann der Appellant binnen 10 Tagen nach Zustellung der Quadruplik Quintupliken einreichen, worauf der Appellat binnen 10 Tagen Sextupliken einreichen kann. Nach Art. 27 kann der Appellant binnen 10 Tagen nach Zustellung der Sextuplik Septupliken einreichen, worauf der Appellat binnen 10 Tagen Octupliken einreichen kann. Nach Art. 28 kann der Appellant binnen 10 Tagen nach Zustellung der Octuplik Nonupliken einreichen, worauf der Appellat binnen 10 Tagen Decupliken einreichen kann. Nach Art. 29 kann der Appellant binnen 10 Tagen nach Zustellung der Decuplik Undecupliken einreichen, worauf der Appellat binnen 10 Tagen Duodecupliken einreichen kann. Nach Art. 30 kann der Appellant binnen 10 Tagen nach Zustellung der Duodecuplik Tredecupliken einreichen, worauf der Appellat binnen 10 Tagen Quattuordecupliken einreichen kann. Nach Art. 31 kann der Appellant binnen 10 Tagen nach Zustellung der Quattuordecuplik Quindecupliken einreichen, worauf der Appellat binnen 10 Tagen Sexdecupliken einreichen kann. Nach Art. 32 kann der Appellant binnen 10 Tagen nach Zustellung der Sexdecuplik Septendecupliken einreichen, worauf der Appellat binnen 10 Tagen Octodecupliken einreichen kann. Nach Art. 33 kann der Appellant binnen 10 Tagen nach Zustellung der Octodecuplik Novemdecupliken einreichen, worauf der Appellat binnen 10 Tagen Vigintupliken einreichen kann. Nach Art. 34 kann der Appellant binnen 10 Tagen nach Zustellung der Vigintuplik Unvigintupliken einreichen, worauf der Appellat binnen 10 Tagen Duovigintupliken einreichen kann. Nach Art. 35 kann der Appellant binnen 10 Tagen nach Zustellung der Duovigintuplik Tredecupliken einreichen, worauf der Appellat binnen 10 Tagen Quattuordecupliken einreichen kann. Nach Art. 36 kann der Appellant binnen 10 Tagen nach Zustellung der Quattuordecuplik Quindecupliken einreichen, worauf der Appellat binnen 10 Tagen Sexdecupliken einreichen kann. Nach Art. 37 kann der Appellant binnen 10 Tagen nach Zustellung der Sexdecuplik Septendecupliken einreichen, worauf der Appellat binnen 10 Tagen Octodecupliken einreichen kann. Nach Art. 38 kann der Appellant binnen 10 Tagen nach Zustellung der Octodecuplik Novemdecupliken einreichen, worauf der Appellat binnen 10 Tagen Vigintupliken einreichen kann. Nach Art. 39 kann der Appellant binnen 10 Tagen nach Zustellung der Vigintuplik Unvigintupliken einreichen, worauf der Appellat binnen 10 Tagen Duovigintupliken einreichen kann. Nach Art. 40 kann der Appellant binnen 10 Tagen nach Zustellung der Duovigintuplik Tredecupliken einreichen, worauf der Appellat binnen 10 Tagen Quattuordecupliken einreichen kann. Nach Art. 41 kann der Appellant binnen 10 Tagen nach Zustellung der Quattuordecuplik Quindecupliken einreichen, worauf der Appellat binnen 10 Tagen Sexdecupliken einreichen kann. Nach Art. 42 kann der Appellant binnen 10 Tagen nach Zustellung der Sexdecuplik Septendecupliken einreichen, worauf der Appellat binnen 10 Tagen Octodecupliken einreichen kann. Nach Art. 43 kann der Appellant binnen 10 Tagen nach Zustellung der Octodecuplik Novemdecupliken einreichen, worauf der Appellat binnen 10 Tagen Vigintupliken einreichen kann. Nach Art. 44 kann der Appellant binnen 10 Tagen nach Zustellung der Vigintuplik Unvigintupliken einreichen, worauf der Appellat binnen 10 Tagen Duovigintupliken einreichen kann. Nach Art. 45 kann der Appellant binnen 10 Tagen nach Zustellung der Duovigintuplik Tredecupliken einreichen, worauf der Appellat binnen 10 Tagen Quattuordecupliken einreichen kann. Nach Art. 46 kann der Appellant binnen 10 Tagen nach Zustellung der Quattuordecuplik Quindecupliken einreichen, worauf der Appellat binnen 10 Tagen Sexdecupliken einreichen kann. Nach Art. 47 kann der Appellant binnen 10 Tagen nach Zustellung der Sexdecuplik Septendecupliken einreichen, worauf der Appellat binnen 10 Tagen Octodecupliken einreichen kann. Nach Art. 48 kann der Appellant binnen 10 Tagen nach Zustellung der Octodecuplik Novemdecupliken einreichen, worauf der Appellat binnen 10 Tagen Vigintupliken einreichen kann. Nach Art. 49 kann der Appellant binnen 10 Tagen nach Zustellung der Vigintuplik Unvigintupliken einreichen, worauf der Appellat binnen 10 Tagen Duovigintupliken einreichen kann. Nach Art. 50 kann der Appellant binnen 10 Tagen nach Zustellung der Duovigintuplik Tredecupliken einreichen, worauf der Appellat binnen 10 Tagen Quattuordecupliken einreichen kann. Nach Art. 51 kann der Appellant binnen 10 Tagen nach Zustellung der Quattuordecuplik Quindecupliken einreichen, worauf der Appellat binnen 10 Tagen Sexdecupliken einreichen kann. Nach Art. 52 kann der Appellant binnen 10 Tagen nach Zustellung der Sexdecuplik Septendecupliken einreichen, worauf der Appellat binnen 10 Tagen Octodecupliken einreichen kann. Nach Art. 53 kann der Appellant binnen 10 Tagen nach Zustellung der Octodecuplik Novemdecupliken einreichen, worauf der Appellat binnen 10 Tagen Vigintupliken einreichen kann. Nach Art. 54 kann der Appellant binnen 10 Tagen nach Zustellung der Vigintuplik Unvigintupliken einreichen, worauf der Appellat binnen 10 Tagen Duovigintupliken einreichen kann. Nach Art. 55 kann der Appellant binnen 10 Tagen nach Zustellung der Duovigintuplik Tredecupliken einreichen, worauf der Appellat binnen 10 Tagen Quattuordecupliken einreichen kann. Nach Art. 56 kann der Appellant binnen 10 Tagen nach Zustellung der Quattuordecuplik Quindecupliken einreichen, worauf der Appellat binnen 10 Tagen Sexdecupliken einreichen kann. Nach Art. 57 kann der Appellant binnen 10 Tagen nach Zustellung der Sexdecuplik Septendecupliken einreichen, worauf der Appellat binnen 10 Tagen Octodecupliken einreichen kann. Nach Art. 58 kann der Appellant binnen 10 Tagen nach Zustellung der Octodecuplik Novemdecupliken einreichen, worauf der Appellat binnen 10 Tagen Vigintupliken einreichen kann. Nach Art. 59 kann der Appellant binnen 10 Tagen nach Zustellung der Vigintuplik Unvigintupliken einreichen, worauf der Appellat binnen 10 Tagen Duovigintupliken einreichen kann. Nach Art. 60 kann der Appellant binnen 10 Tagen nach Zustellung der Duovigintuplik Tredecupliken einreichen, worauf der Appellat binnen 10 Tagen Quattuordecupliken einreichen kann. Nach Art. 61 kann der Appellant binnen 10 Tagen nach Zustellung der Quattuordecuplik Quindecupliken einreichen, worauf der Appellat binnen 10 Tagen Sexdecupliken einreichen kann. Nach Art. 62 kann der Appellant binnen 10 Tagen nach Zustellung der Sexdecuplik Septendecupliken einreichen, worauf der Appellat binnen 10 Tagen Octodecupliken einreichen kann. Nach Art. 63 kann der Appellant binnen 10 Tagen nach Zustellung der Octodecuplik Novemdecupliken einreichen, worauf der Appellat binnen 10 Tagen Vigintupliken einreichen kann. Nach Art. 64 kann der Appellant binnen 10 Tagen nach Zustellung der Vigintuplik Unvigintupliken einreichen, worauf der Appellat binnen 10 Tagen Duovigintupliken einreichen kann. Nach Art. 65 kann der Appellant binnen 10 Tagen nach Zustellung der Duovigintuplik Tredecupliken einreichen, worauf der Appellat binnen 10 Tagen Quattuordecupliken einreichen kann. Nach Art. 66 kann der Appellant binnen 10 Tagen nach Zustellung der Quattuordecuplik Quindecupliken einreichen, worauf der Appellat binnen 10 Tagen Sexdecupliken einreichen kann. Nach Art. 67 kann der Appellant binnen 10 Tagen nach Zustellung der Sexdecuplik Septendecupliken einreichen, worauf der Appellat binnen 10 Tagen Octodecupliken einreichen kann. Nach Art. 68 kann der Appellant binnen 10 Tagen nach Zustellung der Octodecuplik Novemdecupliken einreichen, worauf der Appellat binnen 10 Tagen Vigintupliken einreichen kann. Nach Art. 69 kann der Appellant binnen 10 Tagen nach Zustellung der Vigintuplik Unvigintupliken einreichen, worauf der Appellat binnen 10 Tagen Duovigintupliken einreichen kann. Nach Art. 70 kann der Appellant binnen 10 Tagen nach Zustellung der Duovigintuplik Tredecupliken einreichen, worauf der Appellat binnen 10 Tagen Quattuordecupliken einreichen kann. Nach Art. 71 kann der Appellant binnen 10 Tagen nach Zustellung der Quattuordecuplik Quindecupliken einreichen, worauf der Appellat binnen 10 Tagen Sexdecupliken einreichen kann. Nach Art. 72 kann der Appellant binnen 10 Tagen nach Zustellung der Sexdecuplik Septendecupliken einreichen, worauf der Appellat binnen 10 Tagen Octodecupliken einreichen kann. Nach Art. 73 kann der Appellant binnen 10 Tagen nach Zustellung der Octodecuplik Novemdecupliken einreichen, worauf der Appellat binnen 10 Tagen Vigintupliken einreichen kann. Nach Art. 74 kann der Appellant binnen 10 Tagen nach Zustellung der Vigintuplik Unvigintupliken einreichen, worauf der Appellat binnen 10 Tagen Duovigintupliken einreichen kann. Nach Art. 75 kann der Appellant binnen 10 Tagen nach Zustellung der Duovigintuplik Tredecupliken einreichen, worauf der Appellat binnen 10 Tagen Quattuordecupliken einreichen kann. Nach Art. 76 kann der Appellant binnen 10 Tagen nach Zustellung der Quattuordecuplik Quindecupliken einreichen, worauf der Appellat binnen 10 Tagen Sexdecupliken einreichen kann. Nach Art. 77 kann der Appellant binnen 10 Tagen nach Zustellung der Sexdecuplik Septendecupliken einreichen, worauf der Appellat binnen 10 Tagen Octodecupliken einreichen kann. Nach Art. 78 kann der Appellant binnen 10 Tagen nach Zustellung der Octodecuplik Novemdecupliken einreichen, worauf der Appellat binnen 10 Tagen Vigintupliken einreichen kann. Nach Art. 79 kann der Appellant binnen 10 Tagen nach Zustellung der Vigintuplik Unvigintupliken einreichen, worauf der Appellat binnen 10 Tagen Duovigintupliken einreichen kann. Nach Art. 80 kann der Appellant binnen 10 Tagen nach Zustellung der Duovigintuplik Tredecupliken einreichen, worauf der Appellat binnen 10 Tagen Quattuordecupliken einreichen kann. Nach Art. 81 kann der Appellant binnen 10 Tagen nach Zustellung der Quattuordecuplik Quindecupliken einreichen, worauf der Appellat binnen 10 Tagen Sexdecupliken einreichen kann. Nach Art. 82 kann der Appellant binnen 10 Tagen nach Zustellung der Sexdecuplik Septendecupliken einreichen, worauf der Appellat binnen 10 Tagen Octodecupliken einreichen kann. Nach Art. 83 kann der Appellant binnen 10 Tagen nach Zustellung der Octodecuplik Novemdecupliken einreichen, worauf der Appellat binnen 10 Tagen Vigintupliken einreichen kann. Nach Art. 84 kann der Appellant binnen 10 Tagen nach Zustellung der Vigintuplik Unvigintupliken einreichen, worauf der Appellat binnen 10 Tagen Duovigintupliken einreichen kann. Nach Art. 85 kann der Appellant binnen 10 Tagen nach Zustellung der Duovigintuplik Tredecupliken einreichen, worauf der Appellat binnen 10 Tagen Quattuordecupliken einreichen kann. Nach Art. 86 kann der Appellant binnen 10 Tagen nach Zustellung der Quattuordecuplik Quindecupliken einreichen, worauf der Appellat binnen 10 Tagen Sexdecupliken einreichen kann. Nach Art. 87 kann der Appellant binnen 10 Tagen nach Zustellung der Sexdecuplik Septendecupliken einreichen, worauf der Appellat binnen 10 Tagen Octodecupliken einreichen kann. Nach Art. 88 kann der Appellant binnen 10 Tagen nach Zustellung der Octodecuplik Novemdecupliken einreichen, worauf der Appellat binnen 10 Tagen Vigintupliken einreichen kann. Nach Art. 89 kann der Appellant binnen 10 Tagen nach Zustellung der Vigintuplik Unvigintupliken einreichen, worauf der Appellat binnen 10 Tagen Duovigintupliken einreichen kann. Nach Art. 90 kann der Appellant binnen 10 Tagen nach Zustellung der Duovigintuplik Tredecupliken einreichen, worauf der Appellat binnen 10 Tagen Quattuordecupliken einreichen kann. Nach Art. 91 kann der Appellant binnen 10 Tagen nach Zustellung der Quattuordecuplik Quindecupliken einreichen, worauf der Appellat binnen 10 Tagen Sexdecupliken einreichen kann. Nach Art. 92 kann der Appellant binnen 10 Tagen nach Zustellung der Sexdecuplik Septendecupliken einreichen, worauf der Appellat binnen 10 Tagen Octodecupliken einreichen kann. Nach Art. 93 kann der Appellant binnen 10 Tagen nach Zustellung der Octodecuplik Novemdecupliken einreichen, worauf der Appellat binnen 10 Tagen Vigintupliken einreichen kann. Nach Art. 94 kann der Appellant binnen 10 Tagen nach Zustellung der Vigintuplik Unvigintupliken einreichen, worauf der Appellat binnen 10 Tagen Duovigintupliken einreichen kann. Nach Art. 95 kann der Appellant binnen 10 Tagen nach Zustellung der Duovigintuplik Tredecupliken einreichen, worauf der Appellat binnen 10 Tagen Quattuordecupliken einreichen kann. Nach Art. 96 kann der Appellant binnen 10 Tagen nach Zustellung der Quattuordecuplik Quindecupliken einreichen, worauf der Appellat binnen 10 Tagen Sexdecupliken einreichen kann. Nach Art. 97 kann der Appellant binnen 10 Tagen nach Zustellung der Sexdecuplik Septendecupliken einreichen, worauf der Appellat binnen 10 Tagen Octodecupliken einreichen kann. Nach Art. 98 kann der Appellant binnen 10 Tagen nach Zustellung der Octodecuplik Novemdecupliken einreichen, worauf der Appellat binnen 10 Tagen Vigintupliken einreichen kann. Nach Art. 99 kann der Appellant binnen 10 Tagen nach Zustellung der Vigintuplik Unvigintupliken einreichen, worauf der Appellat binnen 10 Tagen Duovigintupliken einreichen kann. Nach Art. 100 kann der Appellant binnen 10 Tagen nach Zustellung der Duovigintuplik Tredecupliken einreichen, worauf der Appellat binnen 10 Tagen Quattuordecupliken einreichen kann.

– Es ist der Streitpunkt zu verstehen, ist mir nicht ganz klar. Soll es soviel heißen als wenn gesagt wäre es soll nur Maß gehalten werden in wie diesen Verhältnissen den Gemeinden 1/10 die übrigen 9/10 der Regierung zur Last fallen? in diesem Falle wären die Kosten von beiden Instanzen in die Verhältnis-Abstufung einzurechnen. Oder ist es so zu verstehen daß den Gemeinden von ihren Kosten auch die Regierung 9/10 zu vergüten sind, u. der übrige Zehntel ihnen zur Last bleibt, die Regierung dagegen ihre Kosten ganz selbst zu bezahlen hat, in welchem Falle nur die Kosten der Gemeinden einzurechnen wären?

Die vorher Instruktion scheint mir eine sehr strenge zu sein.

Kleber

Eine Instr, obgleich auch meine Ansicht, ist dennoch allenfalls als eine zeitgemäß zweckmäßige u. wünschenswerthe Instruktion.

Stuttgart, den 12. April 1848.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

An
die Kanzlei
des Königlichen Oberamtsgerichts Amts-Bezirks Backnang,
Appellatumin,
gegen
die Gemeinde Unterschönthal, Oberamts Backnang,
Gegnerin, Appellatumin.

	Taxen.		Gebühren.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
1., Generalkostenberechnung.				
2., Ausfertigung d.	"	41	—	48.
3., Rekurscaution erlegen	—	—	8.	24
4., Akten	—	—	1.	52.
5., Rückgabe von Akten	2.	20.	"	57.
6., Porto	"	32	—	—
7., Ausfertigung v. 1. April 1848, 2 Bgl. mit Siegel	"	41	—	48.
8., Abschrift, Umfang 4 Bogen	"	41	"	48
2 Exp., 4 Bgl. mit Siegel	"	28	5.	04.
9., 2mal Porto	"	55.	2.	32.
10., Taxmittheilung an Amtsnotariat	"	07	—	—
11., Honorar	—	—	—	57.
12., Zahlung Gerichtsdiener	—	—	9.	24.
13., Aufnahme Brief	—	—	1.	52.
14., Quittung, Umfang 1 Bogen, 4 Bgl.	—	32	—	—
15., Einsendung der Akten	1	14	2.	55
16., Kostenrechnung	"	"	"	57.
17., P. P. P.	"	07	"	48
	8	18	43	04
			43	04

Im Ganzen: 51 fl. 22 kr.

Gerichtsnotar Dorn
Backnang, den 24. April 1848.

Nro. 1596 Rechnung-Extract in Sachen der königlichen Regierung gegen die Gemeinde des vormaligen Amtes Hohe-Schule pto. Zuschüsse. de dato 25ten April 1848. Zahlamt

Kostenverzeichniß

für

die königliche Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, in Speyer, Appellantin,

gegen

die sieben Gemeinden des vormaligen Amtes Hohe-Schule, als 1) Edenkoben, und 6 Consorten,

Appellaten.

	Anlagen. fl.	Anlagen. kr.	Gebühren. fl.	Gebühren. kr.
1) 2 Appellate	17.	42.	—	—
2) Consultation	—	—	8.	24.
3) Ausfertigung des Acts	—	—	1.	33.
4) Acte an das Landkapitel	—	—	—	37.
5) Anlagen 12 Bogen	—	—	15.	12.
2 Abschriften und Beglaubigung	—	10.	1.	36.
6) Berechnung der Liquidirung der Anlagen	—	—	1.	53.
7) Porto	—	—	1.	27.
8) Berechnung des Costen	—	—	1.	53.
9) Zeichnung des Acts	—	—	—	37.
10) Porto und Correspondenz	5.	36.	—	—
11) Postamt	—	—	—	30.
	23.	38.	48.	42.
			23.	38.
		fl.	72	20.

Zusammen siebzig zwei Gulden zwanzig Kreuzer.

Tausend zu siebenzig ~~zwei~~ fünf Gulden ~~zwanzig~~ fünfzehn Kreuzer.

Zweibrücken 25. April 1848.

Tausend zu fünfzig neunn Gulden zwei und zwanzig Kreuzer.

Zweibrücken 25. April 1848.

№ 3757 I. K. Spalthäter № 12150 I. Abth.

Verh. 3. Abth.

In Sachen

des k. Bezirksamts Aschaffenburg, Klägers und Berufungsbeklagten Theils,

Appellaten von seinem Vertreter der k. Bezirksanwalt Freiherrn von Aufseß dahier

contra

1., Dahm, Andreas Valentin, 2., Erschenbrum, Andreas Georg, 3., Hamacher, Johann Georg, 4., Heil, Johann Georg, 5., Heßbach, Johann Georg, 6., Leuchtenberg Ernst, sämmtliche Bauern und Leinenweber, Appellanten allda, und 7., Schuchardt, Andreas Georg, Bauer und Leinenweber zu Heimbuchenthal, Beklagten und Berufungsbeklagten,

wegen Gefährde

Appellatenamts, durch Anwalt Gilden contradea.

Anwalt Glaser Namens etc.: Es gegenwärtige vom k. Appellationsgerichte, wählt Rechtsanwalt Glaser Namens Beklagten contra Kläger, daß die Appellaten den ihnen durch Erkenntniß des k. Landgerichts Aschaffenburg vom 11. April 1845 auferlegten Eid nicht geleistet und deßhalb Kläger Gewinn gerichtlich haben, sofort die Execution auf Masse und Vermögen der Beklagten zu verfügen, eventuell aber mit Beklagten zu verfahren, wie Recht ist, unter Beklagten Kostenersatz;

jedenfalls die vorinstanzliche Entscheidung, wonach die Appellaten wegen der Masse in den Wiederbesitz der Pfändung nicht zu setzen sind, zu confirmiren, und Kläger Appellaten auf seinem Klagrechte abzuweisen und Beklagten Kostenersatz zuzuerkennen.

Anwalt Gilden Namens etc.: Es gegenwärtige vom k. Appellationsgerichte, wählt Vertheidigung zu übernehmen, und Abweisung

Vor Appellationsgericht in Sachen

Factum.

Dasselbe ist in Handschrift des K. Appellationsgerichts vom 24. Juni 1846, sowie laut des in gegenwärtiger Appellationssache gegen das Urtheil des Kgl. Landgerichts Zweibrücken vom 11. April 1845 ergangenen Kammerbescheides, soweit sie von den streitigen Appellanten angefochten worden, gründlich angeführt worden, – also zum wiederholten Male mitgetheilt.

Es haben sämmtliche Appellaten, sowohl gegen das besagte Urtheil des Kgl. Landgerichts Zweibrücken vom 11. April 1845, wie gegen das Urtheil des K. Appellationsgerichts, vom 24. Juni 1846, Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt, und zwar die Appellaten Hermann, Wagner, Schmitt, Kaufmann, Bauer, Schneider, Weber, Schuhmacher, Müller, Schäfer, Wendel, Schreiner, Becker, Schmidt, Metzger, Schneider

aussagen zur Herstellung des Contumaz nicht genügte.

Gefragt ward nun:

1., ob sich nicht Beklagter schriftlich erklärt habe, den Beweis vollkommen zu führen;

2., ob Klagtheil durch die Thatsache, daß Beklagter sich gegen Klage nicht vertheidigt habe, seine Klage erwiesen habe?

3., ob Beklagter die Kosten zu entrichten sey?

Antwort. G. Gulden.

Den appellantischen Anwalts, Herrn Glasser, zu vernehmen.

Antwort. G. Gulden. Ut petit.

G. Gulden

Zustellung

Heute des [illegible] zwanzigsten April, im Jahr tausend achthundert acht und vierzig; auf Ansuchen des Herrn Anwalt Gulden, habe ich unterzeichneter Philipp Jacob Brandt, Amtsgerichtsbote aus königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken und allda wohnhaft, dem Herrn Anwalt Glasser, in seiner Wohnung sprechend mit dessen Dienstmagd Catharina Weber anwesende Qualitäten Zugestellt. –

Kosten 46 Kreuzer.

Zustellg. 38.
Regt. 01.
Enregt. 07.
– 46 kr.

Berufung von Zwei Uhren genommen

Brandt

16 [illegible] 57 Appel

Ordnung

für

die Begründung des Pfalz Kommando Landgerichts Appellation von einem Urtheil des Landgerichts Zweibrücken vom 25ten August 1837

gegen

die sieben Gemeinden des vormaligen Amts Lichtenberg, als: 1) Lichtenberg, wohnhaft vor Landgerichts Rath Ludwig Lambert, Präsident, als Beklagten 2) Odenweiler, wohnhaft vor Landgerichts Schreiber Heller, Actuar alldo, 3) Hinterweidenthal, wohnhaft vor Landgerichts Bote Fuchs, Feldhüter und Actuar alldo, 4) Fischbach, wohnhaft vor Landgerichts Bote Freyer, Feldhüter alldo, 5) Bruchweiler-Bärenbach, wohnhaft vor Landgerichts Bote Schmal Burkhard, Ehe- mann Heinrich Burkhard Actuar alldo, und 7) Schindhardt, wohnhaft vor Landgerichts Schreiber Müller, Feldhüter, in Busenberg wohnhaft, Appellaten.

die Gemeinden Dahn, Ebenweiler, Hauenstein, Hinterweidenthal, Schindhardt, Bruchweiler und Fischbach, wohnhaft in dem Hauptort Lichtenberg, Appellanten.

Gehörig Vorladungen gehandelt, wurden nachdem Beklagten in Gemäßheit des Artikels VII des Gesetzes bei der Contumazermittlung der Vorbringungen für Contumaz zu folgender Weise angenommen stellen, nämlich daß 3 Jo Theil auf Weide und Holz das zu Lichtenberg liegende Pfalz (so genannte Lichtenberger Gemarkung) und somit dadurch nicht zum Nachtheil der Pfalz vermehrt werden könne, vorbehalten werden möge, daß Inhalts des Contumazermittlung vom 22ten November VII auf den Grund folgender von ihnen produzirten Urkunden, als: 1) einer Urkunde über einen Vergleichsvertrag zwischen der Gemeindeverwaltung von Hinterweidenthal vom 2ten Oktober 1665; sodann 2) einer der Hauptstelle vom 1ten Februar 1619; 3) einer Schiedsspruch der Landgrafen Amts vom 26ten Oktober 1733, die jungen Hölzer betreffend von den alten gut Brenn zu trennen; 4) einer Urkunde über den Vergleich über die Hutgang der Pfalz zu Fischbach vom 24ten August 1734, und 5) einer Urkunde einer Gemeinde des Landgerichts.

Hof von Bingert und der Gemeinde Hennweiler vom 6ten Juny 1771 abgeschlossenen Vergleiche, in folgenden Hauptpunkten festgesetzt, als:

a) in dem Bann der Weide in folgenden Waldbezirken (wie Beschreibung in dem Lehrbuch);

b) in den Bann der Schweine in bezeigten Waldungen unter der Lage für jedes Schwein 5 Centimes zu geben;

c) in den Bann der zu Laden liegende Holz zu sammeln, jedoch Lebende nicht zu Brennholz und zu Einzäunungen verzeigt ist;

Speciell wurde uns vorgelegt, daß die Bann der Gemeinde Hennweiler auf dem Bergleich von 1771 wären auf die neuen Forstlichen Waldungen nur auf den gewissen Bezirk angewiesen werden dürfen;

die abgenannte 5 Gemeinden bildeten in früheren Zeit die Amt Grehweiler und waren den Forstbeschluß von Bingert und den Forsten von Stockheim, an deren Stelle jetzt der Forster von Waldenburg tritt, als Eigenwald der 5 Gemeinden unterstellt. Jede dieser Gemeinden hatte ihr eigenes Lehrbuch, in welchem Bezirk und Felder bestand, die sie ausschließlich genossen und selbstständig besaßen. Es ergeben sich diese von selbst, daß Verpflichtungen, welche die eine oder die andere Gemeinde ihren Waldungen auferlegt, auf ihr eigenes Gebiet und nicht auf die der anderen Gemeinde belegte konnten, weshalb dann auf die von den Forstbeschluß von Bingert abgegangenen Belastungen von Waldungen blos und allein auf die forstlich bezeichneten Waldungen, nicht aber auf die Waldenburgischen haften konnten. In der von dem forstlich bezeichneten Forstbezirk herrührenden Urkunde vom 6ten July 1609 sind sich diese auf die forstlich bezeichneten Waldungen beschränkt, mit Ausnahme der einzigen Waldenburgischen Waldbezirk Zimmerberg, welche offenbar der Forstbeschluß mit einbezogen worden. Auf den Grund dieser Urkunden wurden nun die genannten 5 Gemeinden auf und in den forstlich gemachten Waldbezirken als berechtigt anerkannt, und diese Berechtigung namentlich in dem Lehrbuch vom 22ten Thermidor VII. aufgestellt, die einzigste Verpflichtungen in Waldenburgischen Waldungen welches die zwei anerkannte Urkunde ist der Belag auf dem Forsthaus der Gemeinde

Hennweiler vom Jahr 1613, wo es heißt: Wann sich Jemand in dessen Gebiet verfahren haben der Unterthanen der Gemeinde Hennweiler zu pfänden, und giebt ein jedes Schwein alß Hann Jahr 5 Pfennig. Hiernach und den Unterthanen in Stockheimischen oder Waldenburgischen Waldungen lediglich auf die Mastzeit in selbigen zu, nicht aber auf die gewöhnliche Weide zugestanden werden, und wenn sie sich die Urkunde zur Begründung ihrer Gerechtsame bei der Lastenausmittlung vorbehalten und auf den Grund derselben auf in ihren Lehrbuch geschrieben würden, so kann die Lastenausmittlung natürlich nicht anerkannt zu werden sie Befugt gehabt haben, als auf in diese Urkunde begründet werden war, nämlich die Mastzeit in den Waldenburgischen Waldungen beschränkt auf die gewöhnliche Weide.

Im Jahr 1812 erhoben die obgenannten Gemeinden gegen die Regierung Klage und das Einzige, Klage auf Feststellung

1) des Rechts zum Lesen von Laub und Leseholz sowie des Laub- und Streuholzes, und zwar nicht blos in den forstlich bezeichneten und den sonst Waldenburgischen Distrikt Zimmerberg, sondern auch in allen übrigen sonst Waldenburgischen Waldbezirken;

2) des Rechts zum Lesen von todtem Holz, Astholz und gemeinen Lesholz bis zu 8 Zoll Durchmesser des Stamms in Rücksicht in sämmtlichen bezeichneten forstlich bezeichneten und Waldenburgischen Waldungen;

3) des Rechts zum Lesen von Brennholz, worunter Lattholz bis zu 4 Zoll Stammdurchmesser verstanden werden kann, in sämmtlichen Waldungen.

Die Regierung, welche sich vor Anstellung dieser Klage den Gemeinden erklärt hatte, daß sie sich in dem forstlichen Abschluß des zwischen ihnen am 22ten Thermidor VII. eingegangenen Vergleichs auf Laub- und Leseholz, Brennholz und Mast, an die darin bezeichneten forstlich bezeichneten Waldbezirken und im Distrikt Zimmerberg verstehen, wiederholte auf neue diese Erklärung, beschränkte aber sich in diesem Lehrbuch nicht auf den Laub- und Leseholz, gemeines Lesholz und Brennholz in den bezeichneten

Waldungen und dem Bezirk Zimmerberg, sowie alle und jede Verhandlungen in den gemeld Waldenburgischen Waldungen mit Ausnahme der gemeinten Zimmerberg, weil der Forstschutzbeamtete Bezirk diese nicht zum Gegenstand habe, und solche ausfallen sie ja besonders haben sollten, wegen Nichtanmeldung in den Fällen der Gesetze vom 28ten Novbr XI und 18ten Febr XII bestimmten Strafen, zu Recht gegangen seyen. Anbrand beschuldigte sie, daß die angeblichen Verhauungen, wegen Nichtübung während Tages als 30 Jahren durch Eintragung gehemmt seyen, die Klagen verjährt stünden, es seye bei Ausübung dieser Servituten niemals ein Unterschied zwischen Hengstischen und Waldenburgischen Waldungen gemacht worden und die Gutsherrschaft habe überall keinen Widerspruch machen, vielmehr die Servituten wie sie Urkundlich begründet seyen, anerkannt vollständig ausüben lassen, dagegen, daß die Verhauungen statt in beiden Waldungen vorgenommen haben: habe die Beziehungsgericht Zimmerberg Erkannt durch Urtheil vom 11ten April 1845:

1) daß auf den Hochgerichtlichen Termin vom 1853 abhalte, daß die Klagen die Klagsache in den Waldenburgischen Waldungen fortsetzen und daß die Entscheidung die Klagen in allen Beziehungen gesetzlich sey, worüber ihr Titel Urkund, auf angenommen werden müsse, daß die Verhauung auf Klagt Klagt in den Waldenburgischen Waldungen thatsächlich habe vorgenommen worden, weshalb es sich nur fragen könne, ob die Klagen seit dem Verfluß der Entscheidungsfrist ihr Recht aufgehoben in den Waldenburgischen Waldungen durch Nichtübung nicht verloren haben; und

2) daß über alle übrigen Verhauungen, nämlich die gemeinschaftliche Weide in den Waldenburgischen Waldungen sowie die Holzverhauung in denselben und die in den herrschaftlich Hengstischen Waldungen und dem Bezirk Zimmerberg angesprochene Lasse der Verhaftung, gemeine Weide und Brandholzbezug durch Nichtanmeldung in der gesetzlichen Frist verloren gegangen seien; gibt Niemand den Klagen bezüglich der im ersten Klagpunkt angeführten Lasse des Klagt in den ersten Waldenburgischen Waldungen den Zeugenbeweis

auf, daß diese Lasse durch Nichtübung während 30 Jahren nicht verloren, vielmehr stets ruhig, öffentlich und ungestört vorgenommen Holzverhauungen und bezügliche Anweisungen von Seiten der Forstbehörde sich ereignet haben, weil dagegen alle übrigen Ansprüche der Gemeinde als ungegründet ab.

Demzufolge wurde die angeführten gemeinschaftliche Weide und die Holzverhauung in den Waldenburgischen Waldungen mit Ausnahme der Zimmerberg, sowie die Verhauung auf Bau, Brenn- und Brandholz in den herrschaftlich Hengstischen Waldungen als ungegründet abgewiesen. Gegen dieses Urtheil appellirten die Gemeinden, wurden aber mit ihrer Berufung durch Urtheil der k. Appellationsgerichts vom 24ten Juny 1846 abgewiesen, sowie das Urtheil ayuo bestätigt.

In Vollziehung des Interlocuts des k. Bezirksgerichts vom 11ten April 1845 hat nun 12ten November 1846 zum Zeugenverhör geführt werden der Z. 6, 8, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 22 und 23 auf den Grund angeführt wurden, weil sie Mitglieder der klagenden Gemeinden und somit bei dem Ausgang des Prozesses persönlich betheiligt sind, indem derselbe Gerechtsame zum Gegenstand hat, deren Ausübung sie innerhalb in diesem Fall gestellt und der Beweis somit sie wiederholt interessirt. Durch Urtheil der k. Bezirksgerichts Zimmerberg vom 25ten August 1847 wurden die diese Beschwerden als unbegründet verworfen, weil die Gemeinden obgleich für den Holzhauung und Brennholz somit als gemeinschaftliche Klagen aufgetreten sind, doch selbstständigen von den andern getrennt Interessen haben, somit die Mitglieder der einen Gemeinde nicht für die andern als Zeugen aufgestellt können. Gegenwärtiges Urtheil erhielt sodann die klagenden Gemeinden aufgefordert Zeugenverhör gehalten und erkannt sind im Widerspruch mit dem Urtheil vom 11ten April 1845, wodurch klar und klar die Klagsache in den Waldenburgischen Waldungen als anerkannt angenommen und bezüglich der Nichtanmeldung Beweis Ergänzung Zeugenverhör die Klagen aber mit den übrigen Ansprüche abgewiesen worden waren, sowie in Widerspruch mit dem Urtheil der k. Appellationsgerichts vom 24ten Juny 1846 nicht klar die Klagsache, sondern auch die gemeinschaftliche Weide für, indem es einzig Frage war, auf wessen Seite sie die Beweis ergänzen

werden. Gegen dieses Urtheil hat der K. Regierung der Rechtsmittel der Berufung ergriffen und stützt dieselbe auf folgende Momente:

1) weil der Zeugenbeweis nicht hergestellt und namentlich nicht nachgewiesen worden, daß die appellantischen Gemeinden jemals eine Verpflichtung zur Räumung des Platzes anerkannt; und

2) weil der erste Richter seine Ansicht, daß der Platz für gemischtsprachiges Gebiet gehalten, lediglich durch die Aussagen einiger abgehörter Zeugen bewiesen worden wäre.

Ad 1), daß abgesehen von den gegen die Zeugen S. N. S. 22 und 23 erhobenen Einreden, selbst wenn diesen gänzlich nicht begründet erscheinen, dennoch die Zeugen als Mitglieder der klagenden Gemeinden, deren ein bestimmtes Interesse an dem Ausgang des Streites angenommen und glaubhaft Zeugen bemerkt werden können, als Beweis der neuen Gemeinde Aufhebung des andern bestimmt, und den Zeugen dieser auf gleiche Weise für ihre Gemeinde wie die Zeugen der andern Gemeinde nicht gewechselt, nicht zugemuthet werden kann, einen die andern Gemeinden ausschließenden Anspruch geltend machen; daß diese auf solchen Aussagen kein besonderes Gewicht gelegt worden kann;

daß mit der Verpflichtung dieser Zeugenangaben aber der den Appellaten günstigste Beweis nicht als geführt betrachtet werden kann, da die Aussagen der übrigen Zeugen stets mit sie ganz stabil dastehen, und selbst, wenn sie aber die Zeit, wonach sie allein anerkannt, nicht anerkennen wollen, doch selbst die von einzelnen Gemeinden und nicht von allen Zeugen, nicht genügend sind, den Beweis der in den letzten 30 Jahren stattgehabten Räumung zu liefern;

daß zudem auch die einzigen Zeugen, welche dem Gericht, daß die appellantischen Gemeinden zur Räumung des Platzes eine Verpflichtung der Gegenpartei anerkannt haben, von so bedeutenden ihrem Wohnorte abliegenden sind, daß ihr Beweis jedenfalls nicht erheblich und demzufolge auf den Urtheil vom 11ten April 1845 kein Einfluß gehabt haben, somit der erste Beweisfehler nicht in Verbindung mit diesem zu Relevanz war, indem zur Räumung des Platzes die gemeinschaftliche Anerkennung der Gegenpartei als ein gewisse und diese nicht, keine Verbindlichkeit der Verpflichtung festzuhalten vermag;

daß somit der erste Richter mit Grund den Beweis für geführt erachtet und demzufolge die Appellaten einer Wiederherstellung verfallen sei;

Ad 2) daß der erste Richter aber jedenfalls wichtige Berücksichtigung der appellatischen Gründe auf die Wegweide und auf ein Recht auf die Brach übersehen hat, indem dieser Beweis durch die Urkunde des Tagfahrtsprotokolls vom 19ten April 1845 und Urtheil der Appellationsinstanz vom 24ten Juny 1846 abgewiesen worden war;

daß nämlich die Appellaten zur Begründung ihrer Behauptung angeführten Urkunden nicht vorzulegen vermochten, als den Vertrag mit dem Stadtmagistrat Lemberg von 1613 und das Urtheil der Landesverwaltung vom 22ten Thermidor VII;

daß aber in ersterem sich blos und allein ein Recht auf schweinsfreie Brachfeld und in letzteren lediglich um bischöflich Herrschaftliche Waldungen auf Räumung des Brzuchowitzer Distrikts Zimmerberg die Rede ist, somit den Beweis auf den Appellaten der Verpflichtung, worüber sie Urkunden, oder in Ermangelung solcher Zeugen beibringen müssen, und

daß endlich in der Verhandlung, daß die Landesverwaltung alle Streitsachen, worüber Akten producirt würden, habe machen wollen, und somit die Appellaten für die Wegweide in den Waldungen in den angeführten Jahren eine Akte beibringen, angenommen werden könnte, daß die Absicht der Landesverwaltung gewesen sei, die Appellaten dadurch die Waldungen in den Jahren von 22ten Thermidor VII nicht speziell dafür anweisen, auf ihr Recht auf Wegweide in diesen Waldungen zu verzichten, und sie auf Zeugnissen über die Existenz dieses Rechtes, worüber Verhandlung vorhanden;

daß aber eine obigerwähnten Verhandlung als diese Akte erstellt, worin angemeldet und auf sie verwiesen wird, indem ein solche von der Akte vom 22ten Thermidor VII sprechen soll, die Appellantischen Gemeinden keine andern Verhandlungen in Betracht ziehen, als diejenigen, worüber sie Akte erhalten, und andernfalls die Landesverwaltung keine andere machen wollte und konnte als eben jene, welche Kund der Akte beigemessen, müssen auf die gemeinschaftliche Weide nicht in den Waldungen

Waldungen, da nun diese keiner der gedachten Arten sind,

daß diese auf den k. Landgerichten in seinem Bezirk am 11ten April 1845 mit allen Stimmen abgelehnt, daß die Lokalaugenscheinnahme wegen der speziell gerügten Verletzungen in den fraglichen Waldungen auf die Verhandlung des Klagts in den Waldenburgischen Waldungen habe vorbehalten werden, und es sich somit nur fragen könne, ob die Klagen seit dem Schlusse der Lokalaugenscheinnahme die Verjährung schon vollendet in den Waldenburgischen Waldungen durch Nichtausübung verloren haben, daß aber alle übrigen Verletzungen in den Waldenburgischen Waldungen wegen Nichtanmeldung verloren gegangen seyen;

daß demzufolge nun, daß die k. Regierung einerseits die Verhandlung in den Waldenburgischen Waldungen und selbst in der Weide mit und andererseits auf dem Verbot durch Nichtausübung beschränkt habe, und daß das k. Landgericht bezüglich der ersten Anmaßung die Klage abgewiesen und daß die Lokalaugenscheinnahme vornehmen, andern aber verneint, weil sie durch Nichtanmeldung verloren gegangen, und dann auch kein Zweifel darüber obwalten kann, daß die Appellatin mit ihrem Anspruch auf die gemischte Weide abgewiesen wurden;

dahingegen um so weniger ein Zweifel bestehen kann, als durch das allgemeine Urtheil vom 11ten April 1845 die Appellaten über den Umfang ihrer Rechte in der streitigen Klagsache gegen den Besitz der Waldeigenthümer in den sechs von Waldenburgischen Waldungen durch Nichtausübung nicht verletzt geworden sind, alle übrigen Anspruche derselben aber als zugegeben und die beschwerliche Lastenänderung als unerheblich abgewiesen wurden;

daß nun die Appellaten sich bezüglich der streitigen Klagsache zum Lasten selbst verurtheilen, daß sie nun jetzt und bei Abschneidung der Zeit zum Empfang des Urtheils und Lastenheft, somit die der Weide und Mast, nicht blos in den sechs bischöflich sprechen Waldungen, sondern überhaupt nur in den sechs von Waldenburgischen Waldungen ausgeübt haben;

daß aber das k. Landgericht als den Umfang wirklich der Mast und zwar bezüglich der Ausübung der Beschädigungsrechte für zulässig erklärte,

alle übrigen Lastenänderungen dagegen als unerheblich verneint, weil sie über den Anspruch hinausgehend seien;

daß dieses hier ist, daß nun etwas Anderes als der Umfang der Weide zur Sprache kommt, indem die gemischte Weide in den Waldenburgischen Waldungen als nicht begründet abgewiesen wurde;

daß diese Entscheidung des k. Landgerichts auf Seite Appellat des k. Appellationsgerichts vom 16ten Juny 1846 bestätigt wurde, indem dasselbe sich der Motive des ersten Urtheils anzeigend, die Entscheidung desselben als durch diese Motive für genügend erklärt;

daß, wenn dieses das angefochtene Urtheil in seinem ersten Lokalaugenscheinnahme sich für den klagenden Gemeinden Umfang des Tabulerats vom 16ten April 1845 als Lastenheft erhalten worden, daß es nun zum angefochtenen und Urtheil auf Verhandlung auf Mast und Weide in den fraglichen Waldungen als unbegründet abgewiesen und für den Fall beider Anspruchen zu entscheiden;

daß dieses das angefochtene Urtheil in seinem ersten Lokalaugenscheinnahme offenbarer Sache das Lastenheft des angefochtenen Urtheils widersprechend ist, indem dieses Urtheil die Verhandlung auf Mast, nicht aber auf die gemischte Weide den Lastenheft zulässt, indem ausdrücklich dieses letztere der Entscheidung des angebotenen Lastenheft wegen Nichtanmeldung derselben verweist;

daß dieses das angefochtene Urtheil jedenfalls in dieser Beziehung reformirt und den Appellaten ein Theil des Lastenheft Anspruch, somit sämmtliche Lastenheft Appellaten zu Last gelegt werden müsse.

A. I. G.

Gestalt es dem k. Appellationsgericht, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils zu nehmen, daß die Appellaten den sowohl durch Interlocut des k. Landgerichts Freiwaldau vom 16ten April 1845 angeschafften Lastenheft nicht gestellt und diesem Urtheil keine Folge geleistet haben, sondern sie mit ihrem Anspruch auf Mast in den sechs von Waldenburgischen Waldungen als unbegründet abzuweisen und sie zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen;

jedenfalls die nachrichtliche Entscheidung, wonach den Appellaten nebst der Mast in den Waldenburgischen Waldungen auch auf die gemischte Weide zuerkannt wurde, aufzuheben, und die Appellaten mit diesem Anspruch als unzulässig und

Zuhörer-Bank abzuweisen, hinsichtlich der Kosten des Verfahrens.

Gesehen
für Trier, 3 April 1848

[signature]

3 April

3457

Für den Königlichen Gerichtshof der sämmtlichen Rheinischen Provinzen zu Trier:

1., Peter Dahm, Bäcker, wohnhaft zu Trier, Simeonsstraße No. 6;

2., Johann Peter Dahm, Bäcker, wohnhaft daselbst, Simeonsstraße No. 6;

3., Johann Dahm, Bäcker, wohnhaft daselbst, Simeonsstraße No. 6;

4., Johann Peter Dahm, Bäcker, wohnhaft daselbst, Simeonsstraße No. 6;

5., Johann Dahm, Bäcker, wohnhaft daselbst, Simeonsstraße No. 6;

6., Johann Peter Dahm, Bäcker, wohnhaft daselbst, Simeonsstraße No. 6;

7., Johann Dahm, Bäcker, wohnhaft daselbst, Simeonsstraße No. 6;

, durch Klassenabstimmung innerhalb 30 Tagen nachzuholen, widrigenfalls
, durch diese, ohne Weiteres unverspätet vorgenommene Klassifikationen
, bezüglich Ausscheidungen aus dem Verbande der Landwehr endgiltig
festgestellt werden. "

Es hat, das Urtheil der Appellationscommission ganz übereinstimmend mit dem
v. 12. Dezember 1886 – 23 Januar abgeändert dahin, dass sämmtliche
gegnerische Klagen auf Ausscheidung der Klägerischen Gemeinde
aus dem Amtsbezirke Wolfsberg und Einverleibung in den Amtsbezirk
Hochfeld, sowie auf Ausscheidung der Ortschaften Kleinthal, Neudorf,
Neuhof und Hochfeld aus dem Gemeindeverbande Hochfeld und Einverleibung
in den Gemeindeverband Kleinthal, d. i. dieselben
neuen Gemeindeverbände Kleinthal und Hochfeld, sowie auf
Errichtung einer Gemeinde Neuhof aus den Ortschaften Neuhof,
Hochfeld, Neudorf, Kleinthal und Wolfsberg, sowie auf
Errichtung einer Gemeinde Wolfsberg aus den Ortschaften
Wolfsberg, Kleinthal, Neudorf, Neuhof und Hochfeld abgewiesen
wurden.

Es hat, dass die Appellantinnen den Klägern 5/6, 8 des Kostenbetrages, mit
22 mit 23 als Rechtsnachfolger der klagenden Gemeinden, obgleich dieselben
selben für sich einen Kostenersatz nicht beantragt haben, zu ersetzen
haben in Erwägung, dass diese Gemeinden durch die Appellationsentscheidung
vollständig gesiegt haben, dass sie aber, da sie keine Kostenverzeichnisse
vorgelegt haben, nicht in der Lage sind, die ihnen gebührenden
Kosten genau zu bestimmen, dass daher diese Kosten nach
Billigkeit zu bestimmen sind, dass aber hiebei nur jene Kosten
in Betracht kommen können, welche durch die Vertretung
vor der Appellationscommission erwachsen sind.

Es hat, dass die Gemeinden Wolfsberg, Kleinthal, Neudorf, Neuhof und
Hochfeld als Rechtsnachfolger der klagenden Gemeinden, obgleich dieselben
selben für sich einen Kostenersatz nicht beantragt haben, zu ersetzen
haben in Erwägung, dass diese Gemeinden durch die Appellationsentscheidung
vollständig gesiegt haben, dass sie aber, da sie keine Kostenverzeichnisse
vorgelegt haben, nicht in der Lage sind, die ihnen gebührenden
Kosten genau zu bestimmen, dass daher diese Kosten nach
Billigkeit zu bestimmen sind, dass aber hiebei nur jene Kosten
in Betracht kommen können, welche durch die Vertretung
vor der Appellationscommission erwachsen sind.

Es hat, dass Sammelein wegen folgenden ausserordentlichen Zerstreuung
um 2 Punkte zum Hauptpunkte hatte, nämlich

1., Einfluss, ob die vorgefallene Zusammenziehung als Einbezug
zu erachten sei;

2., ob sich der Gemeinden den ihr nachgelassenen Beweis erbracht
hat. Sammelein in Frage stehende aus dem Appellationsacte

Rest in dieser Beziehung, unter Abweisung seiner Klagsänderungen
wurde Gegner Einwen ist?

Es hat, dass in Gemässheit der Begründung das Urtheil a quo zu Gunsten der
Appellantinnen dahin abzuändern ist, dass selbe sämmtliche
Klagen abgewiesen werden.

Es hat, dass die Appellantinnen gegen die Kostenentscheidung des
Urtheils a quo zu Gunsten der Appellantinnen dahin abzuändern ist, dass selbe
sämmtliche Klagen abgewiesen werden.

Es hat, dass die Appellantinnen gegen die Kostenentscheidung des
Urtheils a quo zu Gunsten der Appellantinnen dahin abzuändern ist, dass selbe
sämmtliche Klagen abgewiesen werden.

Es hat, dass die Appellantinnen gegen die Kostenentscheidung des
Urtheils a quo zu Gunsten der Appellantinnen dahin abzuändern ist, dass selbe
sämmtliche Klagen abgewiesen werden.

Es hat, dass die Appellantinnen gegen die Kostenentscheidung des
Urtheils a quo zu Gunsten der Appellantinnen dahin abzuändern ist, dass selbe
sämmtliche Klagen abgewiesen werden.

In Sachen No 2 klagbar dem übrigen mit Inhalt allen Hauptsachen ist völlig überflüssig scheint, daß die Klagabschrift an Klagbeklagten Herr Landrichter Dr. Landsberg, nicht Herr Landrichter Dr. Landsberg, sondern Herr Landrichter Dr. Landsberg, da Herr Landrichter Dr. Landsberg auf die Klage nicht unterschrieben ist, daß die appellatischen Commissionsrichter Herr Landrichter Dr. Landsberg, Herr Landrichter Dr. Landsberg, Herr Landrichter Dr. Landsberg,

zum Amt sah?
2.) Was Einschließlich der Kosten zu entrichten ist? x
G. Gulden.

dem appellantlichen Anwalte, Herrn Glasser, zu Zweibrücken.
G. Gulden

№ 450. Zustellung

Bezahlung von drei Mark gemeldet. Brandt

Heute den (~~drei~~) zwanzigsten April, im Jahre achtzehn hundert acht und vierzig, auf Ansuchen des Herrn Anwalts Gulden, habe ich unterzeichneter Philipp Jacob Brandt, Audienzgerichtsbote am königl. Appellationsgerichte der Pfalz, in Zweibrücken wohnhaft, dem ganzen Anwalt Glasser, in seiner Wohnung daselbst mit der Dienstmagd Catharina Weber

vorgefundene Gesetzlichkeiten, somit diesen meinen Akt in Abschrift zugestellt. Kosten 46 Kreuzer

Zustellg. 38.
Porto. 01.
Erregt. 07.

Brandt

46 kr

№ 5088. Einregistrirt zu Zweibrücken den zweiundzwanzigsten April 1848, Empfangen sieben und zwanzig Kreuzer. Pfau Revisor.

Beweis des Appellaten zum Beweise durch Zeugen zugelassen, daß er den Hof 1846 den [illegible] Hof [illegible] in der Absicht gekauft habe, um [illegible] Beschwerde auf den Besitz [illegible] Hofes [illegible] fassen zu können, [illegible] wurde.

Durch diese Beweisführung muß bewiesen werden, daß er [illegible] als die [illegible] Eigenthümer der [illegible] Wiese zu [illegible] derselben [illegible] während länger als 30 Jahren vor Anstellung der durch Ladung v. 14. Januar 1846 erfolgten Klage von der streitigen Quelle in Oberau [illegible] über den von dieser Quelle [illegible] zu dem daselbst gelegenen Wohnhause des Appellaten, [illegible] Kuby gehörigen Hof, öffentlich [illegible] ausgeübt [illegible] [illegible] sind, um [illegible] die Wiese zu [illegible] leugnen.

Weiter bietet der Appellant zum folgenden Beweise zugelassen:

1. durch Zeugen, daß die Hofraithe den 11. Juli 1833 [illegible] während 30 Jahren [illegible] worden, daß diese Wiese [illegible] die Mühlwiese [illegible] genannt, daß während dieser Zeit von verschiedenen Eigenthümern besessen worden, daß während dieser ganzen Zeit die Quelle [illegible] auf die Hofraithe durch den [illegible] Hofraum [illegible] Kuby öffentlich [illegible] ausgeübt und genützt worden;
2. durch Zeugen [illegible] Urkunden, daß der Weg neben der [illegible] Hofraithe [illegible] der Mühle auf Hilfsthal in die Wiesen führend, [illegible] Fortsetzung für das Eigenthum des [illegible] die Wiese von Jacob Mühlbacher, [illegible] an den Wiesen durch [illegible] Thor geschlossen ist, welches den beiden Eigenthümern ausgeführt, [illegible] diesen [illegible] erfolgen wird, und von Niemanden sonsten benützt worden darf;
3. durch [illegible] Urkunden [illegible] Zeugen; - a. daß der Damm [illegible] Mühlbaumwehr [illegible] den Quellbronnen über den Bachlauf führend, Eigenthum [illegible] den jenseitig des Bachlaufes gelegenen Wiesen ist, [illegible] von diesen unterhalten wird;
- b. daß dieser Damm mit Wasserleitung [illegible] den [illegible] Oberwiesen [illegible] Abgeschossen mit einem bedeutenden Aufwand [illegible] werden kann.
4. Durch Urkunden, daß die Herstellung eines Fachs, [illegible] der Hofraithe auf über den Bachlauf [illegible] den Hof [illegible] Besitzer des Appellanten [illegible] [illegible] [illegible]